



Kinderrechte-Index

Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern –
eine Bestandsanalyse 2019

Impressum

Herausgeber

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
www.dkhw.de

Autorinnen und Autoren

Tim Stegemann, Projektleitung (Deutsches Kinderhilfswerk)
Nina Ohlmeier (Deutsches Kinderhilfswerk)

Datenauswertungen

Regina Sidel (Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung an der Ruhr-Universität Bochum)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof.in Dr.in Bettina Amrhein
Dr. Dieter Breithecker
Dr. Reinald Eichholz
Prof. Dr. Raimund Geene
Dr. David H. Gehne
Dr. Wolfgang Hammer
Anne Lütkes, Leiterin des Wissenschaftlichen Beirats
Prof. Dr. Kurt-Peter Merk
Dr. Frauke Peter
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Christa Reicher

Unter Mitwirkung von

Lukas Antoine (Redaktion)
Ruth Billen
Lara Gerecke
Kai Hanke
Sarah Matzke
Claudia Neumann
Theresa Romagna
Sebastian Schiller
Daniela Tews
Linda Zaiane

Layout

Manuela Bourja
Stephanie Weyl

Korrektorat

Torsten Lasse
Dr. Christiane Wirth

Druck

PIEREG Druckcenter Berlin

Bildnachweise

Titel © PeskeyMonkey – iStock, Seite 3 © Angelov – Adobe Stock, Seite 15 © Rawpixel – Adobe Stock, Seite 161 © Clafouti – photocase, Seite 169 © Kaikoro – Adobe Stock, Seite 202 © Thomas K. – photocase, Seite 283 © Pip – photocase

© 2019 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

ISBN 978-3-922427-96-4

Wissenschaftlicher Beirat – Aufgaben und Personen

Zur Unterstützung und Begleitung der Entwicklung und Auswertung der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ hat das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. im Sommer 2017 einen Wissenschaftlichen Beirat eingesetzt. Die Aufgabe des interdisziplinär arbeitenden Wissenschaftlichen Beirats umfasste insbesondere die fachliche Begleitung hinsichtlich Schwerpunktsetzung und Methodik. Nach eingehender fachlicher Auseinandersetzung wurden etwa gemeinsam die in der Pilotstudie zu untersuchenden Kinderrechte ausgewählt und auch die Indikatoren zu deren Umsetzung sind das Resultat eines monatelangen Auswahlprozesses. Des Weiteren war es Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats, die Ergebnisse der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ zu bewerten und kritisch einzuordnen. Nicht zuletzt ging es aber auch um die strategische Ausrichtung des Gesamtvorhabens: Die richtige Balance zwischen wissenschaftlicher Tragfähigkeit und einem aussagekräftigen Ergebnis, das die Formulierung klarer politischer Handlungsaufträge zulässt, wurde dabei als eine der Kernherausforderungen ausgemacht. Diese Herausforderung wäre ohne die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats nicht zu lösen gewesen.

Der Wissenschaftliche Beirat der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ bestand aus folgenden Mitgliedern:

Prof.in Dr.in Bettina Amrhein

Professorin für Inklusive Bildung im Internationalen Kontext an der Universität Bielefeld. Sie bildet Lehrkräfte in Bezug auf den Umgang mit Heterogenität aus sowie fort und begleitet Schulen im In- und Ausland seit vielen Jahren in inklusiven Schulentwicklungsprozessen. Die besonderen Schwerpunkte ihrer Forschungstätigkeiten liegen in den Bereichen der International Vergleichenden Erziehungswissenschaft sowie der Professionalisierung von Schulleitungen.

Dr. Dieter Breithecker

Gesundheits- und Bewegungswissenschaftler und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für Haltungs- und Bewegungsförderung e.V., Wiesbaden. Sein Arbeitsschwerpunkt sind bewegende Raumkonzepte mit ihrer Auswirkung auf körperliche, geistige und emotionale Wechselwirkungsprozesse von Kindern und Jugendlichen. Dahinter steht der Leitgedanke „Räume brauchen Raum für Bewegung“.

Dr. Reinald Eichholz

Ehemaliger Richter und erster Kinderbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (1989 bis 2002), Mitglied des Beirats „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights (EMCR)“, FH Potsdam und Dozent im Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Prof. Dr. Raimund Geene

Professor für Gesundheitsförderung an der Alice Salomon Hochschule/Berlin School of Public Health. Von 2005 bis 2018 war Raimund Geene Professor für Kindergesundheit an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Hier hat er u. a. die Bachelor- und Master-Studiengänge der Kindheitswissenschaften und Kinderrechte sowie das An-Institut KinderStärken e.V. mitaufgebaut.

Dr. David H. Gehne

Geschäftsführer und Forschungs Koordinator am Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR), Ruhr-Universität Bochum. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Monitoring und der Sozialberichterstattung in den Themenbereichen Kinder, Jugendliche und Familien, Armut, Bildung und Prävention. Das ZEFIR ist seit dem Jahr 2013 auch in der wissenschaftlichen Begleitforschung des Modellprojekts „Kein Kind zurücklassen / Kommunale Präventionsketten“ des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bertelsmann Stiftung engagiert.

Dr. Wolfgang Hammer

Freiberuflicher Soziologe und Autor zu den Themen Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutz und Kinderrechte. Er war bis 2013 Abteilungsleiter der Kinder- und Jugendhilfe der Hamburger Sozialbehörde. Von 2005 bis 2014 war er Vorsitzender des Fachausschusses Jugend der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Ko-Koordinator Jugendpolitik und Kinderschutz der Länder.

Anne Lütkes

Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. und Leiterin des Wissenschaftlichen Beirats zur Pilotstudie „Kinderrechte-Index“. Von 2000 bis 2005 gehörte sie der Landesregierung von Schleswig-Holstein als Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an und war Stellvertreterin der Ministerpräsidentin. Von 2010 bis 2017 war sie Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf. Außerdem war sie als Rechtsanwältin tätig. Sie ist Vorstandsvorsitzende des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Prof. Dr. Kurt-Peter Merk

Jurist und Politologe. Er lehrt Recht in der Sozialen Arbeit an der Hochschule Koblenz. Als Rechtsanwalt vertritt er Kinderrechte und auch international Beschwerden nach dem dritten Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention. Sein Forschungsbereich umfasst Kinderrechte, insbesondere aktives Wahlrecht, Generationengerechtigkeit und Generationenvertrag.

Dr. Frauke Peter

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) in der Abteilung Bildung und Familie. Ihre Forschungsinteressen liegen im Bereich der Bildungs-, Familien- und Arbeitsmarktökonomik. Besondere Schwerpunkte ihrer Forschung sind tertiäre und frühe Bildungsentscheidungen sowie Entwicklung und Einfluss von nicht-kognitiven Fähigkeiten.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Christa Reicher

Professorin für Städtebau und Direktorin des Instituts für Städtebau und europäische Urbanistik an der RWTH Aachen. Von 2002 bis 2018 war sie Leiterin des Fachgebietes für Städtebau, Stadtgestaltung und Bauleitplanung an der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund. Zudem war sie von 2010 bis 2016 Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Als Architektin und Stadtplanerin hat sie sich in Forschung, Lehre und Praxis mit dem Planen für und mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt.

Kinder- und Jugendbeirat

Bei der Entwicklung und Erstellung der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ war neben dem Wissenschaftlichen Beirat auch der Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. beteiligt, der aus zwölf engagierten Kindern und Jugendlichen aus ganz Deutschland besteht. Insbesondere bei der Entwicklung der Online-Umfragen sowie des qualitativen Forschungsvorhabens waren die Kinder und Jugendlichen eng eingebunden. Zudem unterstützten die Kinder und Jugendlichen zum Projektende beim Einordnen der gewonnenen Daten. Des Weiteren hat der Kinder- und Jugendbeirat auf Grundlage des erhobenen „Kinderrechte-Index“ eigene Forderungen für die Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung aufgestellt (siehe Kapitel VI: Forderungen des Kinder- und Jugendbeirats).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	vii
Vorwort	xi
Zusammenfassung der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“	xiii
Hintergrund	xiii
Ziele der Pilotstudie	xiii
Herangehensweise	xiv
Ergebnisse	xv
Aufbau der Pilotstudie	1
I. Methodik zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren	3
1. Ausgangspunkt Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen	4
2. Warum braucht es Kinderrechte-Indikatoren?	7
3. Vorgehensweise der Pilotstudie	8
II. Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern	15
1. Vorrang des Kindeswohls	16
2. Recht auf Beteiligung	17
3. Recht auf Gesundheit	42
4. Recht auf angemessenen Lebensstandard	65
5. Recht auf Bildung	87
6. Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben	123
7. Recht auf Schutz vor Gewalt (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz)	142
III. Zusammensetzung und Berechnung des „Kinderrechte-Index“	161
1. Forschungsstand	162
2. Kriterien an Indikatoren sowie Datengrundlage	163
3. Indexbildung	167
IV. Ergebnisse „Kinderrechte-Index“	169
1. Gesamtergebnis	170
2. Ergebnisse der fünf Teilindizes	172
2.1 Teilindex „Recht auf Beteiligung“	173
2.2 Teilindex „Recht auf Gesundheit“	179
2.3 Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“	184
2.4 Teilindex „Recht auf Bildung“	189
2.5 Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“	197

3. Ländersteckbriefe	202
Baden-Württemberg	203
Bayern	208
Berlin	214
Brandenburg	220
Bremen	225
Hamburg	230
Hessen	235
Mecklenburg-Vorpommern	240
Niedersachsen	245
Nordrhein-Westfalen	250
Rheinland-Pfalz	255
Saarland	259
Sachsen	263
Sachsen-Anhalt	268
Schleswig-Holstein	273
Thüringen	278
V. Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung	283
Fokusgruppe „Förderschule“	284
Fokusgruppe „Gesamtschule im inklusiven Lernkontext“	286
Fokusgruppen „Kinder mit Armutserfahrungen“	287
Fazit	290
VI. Forderungen des Kinder- und Jugendbeirats	291
VII. Fazit der Pilotstudie	293
Abbildungsverzeichnis	297
Tabellenverzeichnis	301
Literaturverzeichnis	303

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ADHS	Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung	BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
ADS	Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom	BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
AnkER-Zentrum	Zentrum für Ankunft, Entscheidung, Rückführung	BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister/innen und Senator/innen	BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
Art.	Artikel	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
AsylG	Asylgesetz	BW	Baden-Württemberg
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet	BY	Bayern
AufnahmeRL	EU-Aufnahmerichtlinie Nr. 2013/33/EU	Destatis	Statistisches Bundesamt
AWO-ISS-Studie	Langzeitstudie des Frankfurter Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt	DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	DIW Berlin	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft (der Landesjugendämter)	DJI	Deutsches Jugendinstitut
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk
BauGB	Baugesetzbuch	dt.	deutsch
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
BB	Brandenburg	engl.	englisch
BE	Berlin	EU	Europäische Union
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
BGH	Bundesgerichtshof	EU-SILC	Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (engl. European Union Statistics on Income and Living Conditions)
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz	FGKiKP	Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (engl. European Union Agency for Fundamental Rights)	MV n.F. NC	Mecklenburg-Vorpommern neue Fassung National Coalition (Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss		
GC	General Comment (dt. Allgemeine Bemerkung) ¹	NEET	Not in Education, Employment or Training (dt.: nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung)
GG	Grundgesetz		
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	NER	Naherfahrungsräume
HB	Bremen	NGOs	Nichtregierungsorganisationen
HE	Hessen	NI	Niedersachsen
HH	Hamburg	NPK	Nationale Präventionskonferenz
IGLU	Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung	NW NZFH	Nordrhein-Westfalen Nationales Zentrum Frühe Hilfen
JuSchG	Jugendschutzgesetz	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
KICK	Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz	PISA	Programme for International Student Assessment
KIGGS	Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland	PrävG	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz)
KiSchuG	Berliner Kinderschutzgesetz (Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes)	RP Rn. SDQ	Rheinland-Pfalz Randnummer Strengths and Difficulties Questionnaire (dt. Fragebogen zu Stärken und Schwächen)
Kita	Kindertagesstätte		
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz		
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister/innen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung
KV-Regionen	Regionen der Kassenärztlichen Vereinigungen	SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe
MDS	Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen	SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Regelungen zur Sozialhilfe

1 Zur Erklärung von General Comments siehe Seite 6. Alle General Comments sind im Originaltext in englischer Sprache auf der Seite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=5&DocTypeID=11 (letzter Zugriff am 30.09.2019). Auf der Webseite des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind alle „Allgemeinen Bemerkungen“ mit deutschem Titel aufgelistet. Allerdings ist bisher nur die „Allgemeine Bemerkung“ zu Art. 12 UN-KRK amtlich auf Deutsch übersetzt worden. Zudem gibt es einige Zusammenfassungen in deutscher Sprache. Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/allgemeine-bemerkungen/> (letzter Zugriff am 30.09.2019)

SH	Schleswig-Holstein	ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
SL	Saarland		
SN	Sachsen	UN	Vereinte Nationen
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel	UN-Behindertenrechtsausschuss	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
ST	Sachsen-Anhalt		
Staatenbericht 2019	Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
		UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
STIKO	Ständige Impfkommission	UN-Kinderrechtsausschuss	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes
StPO	Strafprozessordnung		
StVO	Straßenverkehrsordnung	UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
TH	Thüringen	WHO	Weltgesundheitsorganisation

Vorwort

Vor nunmehr 27 Jahren, am 6. März 1992, ratifizierte die Bundesrepublik die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Spätestens seit der Rücknahme ausländerrechtlicher Vorbehalte gegenüber einer kompletten Anerkennung der Konvention im Juli 2010 verpflichtet sich Deutschland zu einer konsequenten Umsetzung der Kinderrechte im Land. Dies hatte in vielen Bereichen spürbare Fortschritte für die Umsetzung der Kinderrechte zur Folge, beispielsweise beim Schutz von Kindern vor Gewalt oder bei der Stärkung von Rechten nichtehelicher Kinder. Gleichzeitig gilt: Deutschland steht kinderrechtlich noch immer vor großen ungelösten Herausforderungen! Beispielsweise bei der Bekämpfung von Kinderarmut, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen, im Hinblick auf die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz oder bei der Durchsetzung von gleichen Rechten für alle Kinder ohne Diskriminierung hat die Bundesrepublik auch im Jahr 2019 weiterhin Nachholbedarf.

Es ist schwierig, die nach wie vor bestehenden Herausforderungen anzugehen, wenn es keine gute Datengrundlage zur Umsetzung von Kinderrechten gibt. Dies sieht auch der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen so: Bereits 2014 mahnte er an, dass in Deutschland eine bessere und vor allem systematischere Datengrundlage geschaffen werden müsse, um die Umsetzung der Kinderrechte zu überprüfen. Eine Datenbasis, die den Forderungen des Kinderrechtsausschusses gerecht werden möchte, muss sich dabei besonders durch drei Merkmale auszeichnen: Erstens müssen die Kinderrechte in ihrer Ganzheitlichkeit in den Blick genommen werden, denn viel zu oft wird nur auf einzelne Rechte eingegangen. Zweitens müssen konkrete, allgemein anerkannte Indikatoren bestimmt werden, die eine empirische Überprüfung der Kinderrechte ermöglichen. Und drittens sollte eine solche Datenbasis die politisch-regionalen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik insofern berücksichtigen, als sie die Umsetzung von Kin-

derrechten auf den unterschiedlichen politischen Ebenen unseres föderalen Systems abbildet.

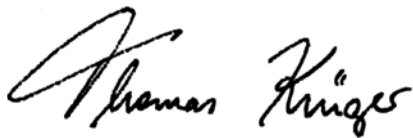
Die vorliegende Pilotstudie soll dazu einen Auftakt bilden und stellt den Versuch einer Momentaufnahme der Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in den deutschen Bundesländern dar. Zugleich ist sie viel mehr als das: Sie stellt eine auf Langfristigkeit angelegte, interdisziplinäre Auseinandersetzung damit dar, wie sich die Umsetzung von Kinderrechten anhand empirisch fassbarer Indikatoren überhaupt überprüfen lässt. Gerade die Entwicklung methodischer Zugänge soll mit der Vorlage unserer Ergebnisse keinesfalls abgeschlossen sein. Die Studienergebnisse könnten mittelfristig als Basis für die Entwicklung und Anwendung allgemein anerkannter Kinderrechteindikatoren herangezogen werden. Durch eine regelmäßige Neuauflage einer entsprechenden Datenerhebung bzw. -auswertung ließen sich in Zukunft auch zeitliche Entwicklungen abbilden. Damit würde insbesondere den Bundesländern ein Instrument an die Hand gegeben, um die Wirksamkeit ihrer Kinder- und Jugendpolitik vor dem Hintergrund der Vorgaben aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen regelmäßig zu überprüfen und gezielt auszusteuern.

Um diese Potenziale für eine fachliche und methodische Weiterentwicklung qualitativ abzusichern, haben wir die Pilotstudie in Zusammenarbeit mit einem fachlich breit aufgestellten Wissenschaftlichen Beirat und dem Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes entwickelt – denn selbstverständlich sind auch die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen selbst für einen kinderrechtlich umfassend angelegten Untersuchungsansatz von maßgeblichem Interesse. Insbesondere unseren engagierten Expertinnen und Experten und den an der Studie beteiligten Kindern und Jugendlichen möchten wir an dieser Stelle daher noch einmal ausdrücklich unseren ganz großen und herzlichen Dank aussprechen. Besonderer Dank gilt auch dem

Projektteam und dabei vor allem dem Autor der Pilotstudie Tim Stegemann für das unermüdliche Engagement und die Erstellung des vorliegenden Endberichtes.

Die Ergebnisse unserer Arbeit möchten wir nun gerne mit anderen kinderrechtlich interessierten Akteurinnen und Akteuren im Kontext kinderrechtsbezogener Sozialforschung sowie im Austausch mit politischen Akteurinnen und Akteuren diskutieren und für Weiterentwicklungen nutzbar machen. Denn letztlich muss klar sein: Die Rati-

fizierung der Kinderrechte sichert Kindern und Jugendlichen sehr konkrete Ansprüche auf ein gutes Aufwachsen zu und bringt entsprechende gesellschaftliche und politische Herausforderungen mit sich, denen wir uns auf einer verlässlichen empirischen Basis stellen müssen. Nur so werden wir die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland nachhaltig und im Sinne der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen umfassend verbessern können. Lassen Sie uns daran gemeinsam mitwirken und weiterarbeiten.



Thomas Krüger
Präsident Deutsches Kinderhilfswerk



Anne Lütkes
Leiterin des Wissenschaftlichen Beirates
Vize-Präsidentin Deutsches Kinderhilfswerk

Zusammenfassung der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“

Im Jahr 1989 hat die internationale Staatengemeinschaft mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Rechte von Kindern besonders gefährdet sind und Kinder ihre Rechte nicht in derselben Weise durchsetzen können wie Erwachsene: Kinder sind in hohem Maße schutzwürdig und benötigen daher verschiedene Formen der individuellen Förderung und Unterstützung. Die Kinderrechte stehen auch den rund 13,6 Millionen Kindern, d. h. im Sinne der UN-KRK: Menschen unter 18 Jahren,² die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland leben, zu.

Hintergrund

Inwiefern die Rechte der Kinder hierzulande vollumfänglich oder zumindest teilweise verwirklicht sind, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, auf die Kinder häufig selbst keinen Einfluss haben. Zu diesen Faktoren zählen Merkmale wie beispielsweise ihr Geschlecht, ihre Herkunft oder der Erwerbsstatus der Eltern. Ebenso haben – neben dem unmittelbaren familiären und sozialen Umfeld – der Ort, an dem sie leben, sowie die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die dort gelten, einen entscheidenden Einfluss auf ihr Aufwachsen. Auch wenn das Grundgesetz die Maßgabe gleichwertiger Lebensverhältnisse vorgibt, werden die vielfältigen Lebensbedingungen, in denen Kinder in Deutschland aufwachsen, im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland entscheidend durch die Bundesländer geprägt: Auf Landesebene werden Gesetze verabschiedet, Programme entwickelt und Rahmenbedingungen gesetzt, die Kinder und ihre Lebenssituation oft unmittelbar betreffen. Dementsprechend liegt auch die Gewährleistung der Kinderrechte zu einem nicht unerheblichen Teil in den Händen der Länder. Dennoch fällt eine fundierte Einschät-

zung zum Umsetzungsstand auf der Landesebene schwer, da bisher kein kinderrechtliches Datenerfassungssystem oder eine entsprechende systematische Datensammlung existiert. Kurz gesagt: Ohne kinderrechtlich relevante Daten und Informationen ist es schwierig, die Verwirklichung der in der UN-KRK festgelegten Kinderrechte für alle Kinder zu überprüfen und letztlich nachhaltig zu garantieren.

Ziele der Pilotstudie

Vor diesem Hintergrund hat sich das Deutsche Kinderhilfswerk im Frühjahr 2017 mit der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ ein Projekt auf die Agenda gesetzt, welches an der Analyse und Systematisierung von Daten zur Umsetzung der UN-KRK ansetzt. Die Ziele sind es, eine empirische, vergleichbare Grundlage zur Beurteilung der Umsetzung der UN-KRK in den Bundesländern zu schaffen, Kinderrechte-Indikatoren und erstmals einen „Kinderrechte-Index“ zu entwickeln, der die Umsetzungsstände von Kinderrechten in den Bundesländern systematisch miteinander vergleicht. Durch eine transparente und öffentlichkeitswirksame Darstellung der Umsetzung von Kinderrechten sollen politische Entscheidungsträger/innen erreicht werden, die für Maßnahmen, Programme und Strategien zur Umsetzung von Kinderrechten verantwortlich sind. Gleichzeitig versteht sich die Pilotstudie auch als Impulsgeberin an staatliche Akteurinnen und Akteure, die Sammlung von kinderrechtlich relevanten Daten zu prüfen, Lücken zu schließen oder bereits vorhandene Daten öffentlich zugänglich zu machen.

Allzu häufig wird die UN-KRK als unkonkret oder für Deutschland irrelevant abgetan. Die vorliegende Pilotstudie möchte daher auch konkrete und konstruktive Ansatzpunkte bieten, um die

² Destatis: Bevölkerungsstatistik 31.12.2018

dringend benötigte Debatte über die mangelhafte Umsetzung der UN-KRK in Deutschland anzustoßen und den Kinderrechten zu einer verbesserten Umsetzung zu verhelfen. Denn Kinderrechte sind mehr als ein internationaler Bezugsrahmen: Aus ihnen erwachsen Ansprüche für ein gutes Aufwachsen von Kindern und dementsprechend auch gesellschaftliche und politische Handlungsanforderungen. Bei regelmäßigen Neuauflagen des „Kinderrechte-Index“ könnten auch Veränderungen im Laufe der Zeit und damit Wirkungen politischer Strategien sichtbar gemacht werden. Es ist folglich das langfristige Ziel, die bestehenden Diskrepanzen zwischen den in der UN-KRK normierten Rechten auf der einen und konkreten Lebenswirklichkeiten auf der anderen Seite abzubauen, um die Lebensbedingungen von Kindern in Deutschland zu verbessern.

Herangehensweise

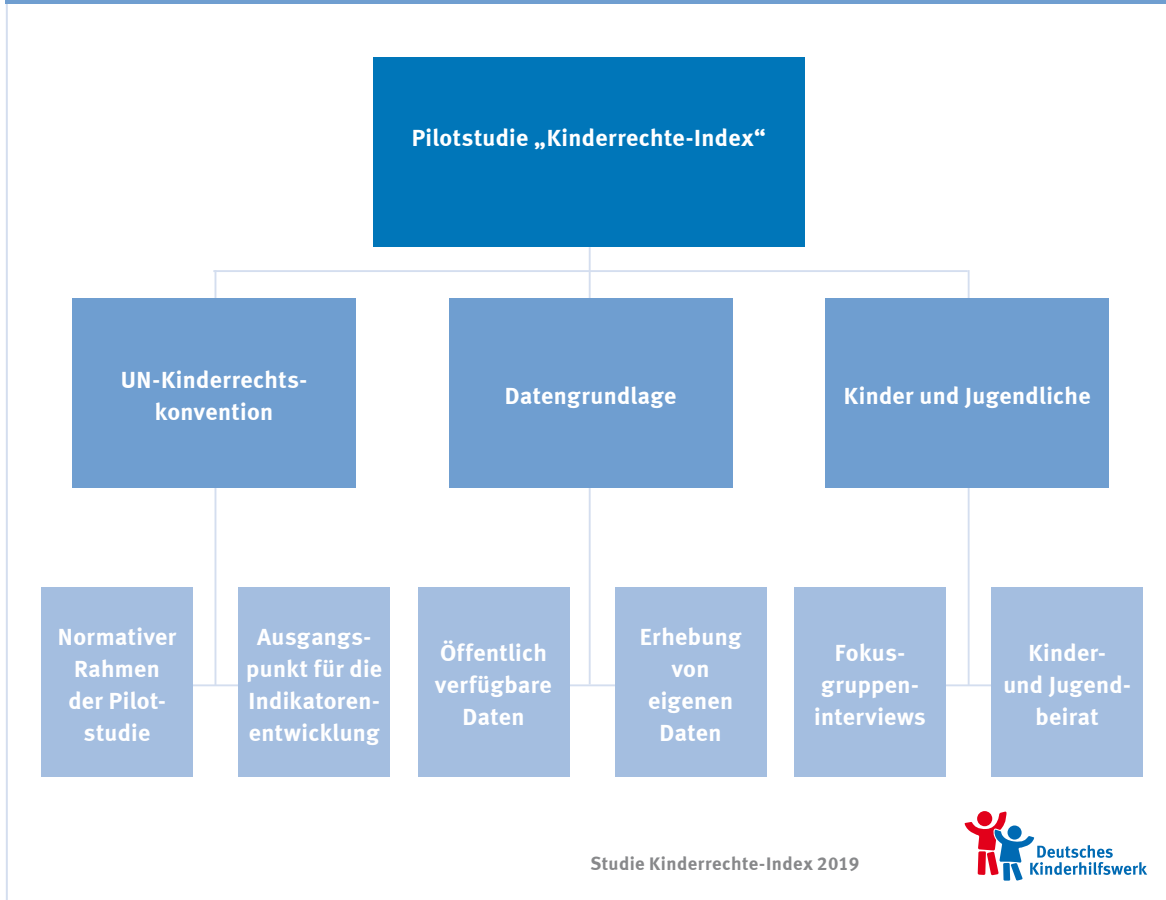
Der Pilotstudie liegt ein breiter kinderrechtlicher Forschungsansatz zugrunde, der basierend auf der UN-KRK gemeinsam mit dem interdisziplinär zusammengesetzten Wissenschaftlichen Beirat entwickelt wurde (vgl. Abbildung 1). Ausgangspunkt für die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren ist eine umfassende Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung der Kinderrechte in den Bundesländern. Es wird darin aufgezeigt, welche Umsetzungserfordernisse sich aus der UN-KRK für die Bundesländer ergeben und welche Indikatoren idealerweise vorhanden sein müssten, um die Umsetzung vollumfänglich messen und bewerten zu können. Dabei werden zudem Lücken in der Datenverfügbarkeit aufgezeigt und kommentiert. Für die Entwicklung einer Folgestudie und des Kinderrechte-Monitorings allgemein ist dies von zentraler Bedeutung, da ohne entsprechende Daten kein effektives Monitoring der Kinderrechte möglich ist. Im „Kinderrechte-Index“ wurden schließlich auf dieser Grundlage die folgenden fünf Rechte ausgewertet: Recht auf Beteiligung, Recht auf Gesundheit, Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Bildung, Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung. Auch zum Recht auf Schutz wurde eine Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse durchgeführt, allerdings konnte die Umsetzung aufgrund der einseitigen Datenlage

und bestehender Ambivalenzen im Kinderschutz nicht im Rahmen der Indexbildung bewertet werden.

Auf Grundlage von bereits verfügbaren öffentlichen Daten und eigenen Datenerhebungen konnten im Ergebnis 64 Kinderrechte-Indikatoren gebildet werden. Als Quellen dienen öffentlich verfügbare Daten, wie die der amtlichen Statistik, und verschiedene Sonderauswertungen von externen Datenhaltern, wie etwa dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin/ Goebel et al. 2019). Ergänzend wurden seitens des Deutschen Kinderhilfswerkes eigene Analysen zu Rahmenbedingungen wie Gesetzen, Institutionen, Netzwerken und Programmen durchgeführt (letzter Stand: Juni 2019) sowie Daten durch repräsentative Umfragen unter Kindern und Eltern in den Bundesländern erhoben (2018). Alle Kinderrechte-Indikatoren werden im Rahmen der Bestandsaufnahme ausführlich beschrieben und bilden die Berechnungsgrundlage für den „Kinderrechte-Index“. In schriftlichen Befragungen verschiedener Landesministerien aller Bundesländer und in den weitergehenden Recherchen zur Pilotstudie wurde eine Reihe von Beispielen guter Praxis für die Umsetzung von Kinderrechten aufgezeigt, welche ebenfalls in der Bestandsaufnahme dargestellt sind, allerdings nicht in die Index-Auswertungen mit einfließen.

Die Ergebnisse des „Kinderrechte-Index“ werden durch Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung ergänzt, welche durch qualitative Befragungen im Rahmen von vier Fokusgruppendifkussionen mit Kindern in den Kontexten „Inklusion und Exklusion in der Schule“ sowie „Armutserfahrungen“ erhoben wurden. Diese zeigen im Sinne des Pilotcharakters der Studie auf, dass qualitative Erkenntnisse eine sinnvolle Ergänzung quantitativer Forschungsansätze darstellen, um die spezifischen Lebenssituationen von Kindern zu erfassen. Schließlich hat der Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes auf Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ Forderungen zum Recht auf Beteiligung formuliert, welche am Ende der Pilotstudie festgehalten sind.

Abbildung 1: Herangehensweise Pilotstudie „Kinderrechte-Index“



Ergebnisse

Die Ergebnisse des „Kinderrechte-Index“ stellen eine Übersicht und einen Vergleich der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern dar: Für jedes ausgewertete Kinderrecht werden die zur Verfügung stehenden Daten der Bundesländer zueinander in Beziehung gesetzt. Es werden drei Ländergruppen ausgegeben, welche aufzeigen, ob ein Bundesland bei der Umsetzung im Vergleich überdurchschnittlich, durchschnittlich oder unterdurchschnittlich abschneidet.

Dabei wird deutlich, dass alle Bundesländer Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung von Kinderrechten haben – wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen und Bereichen. In Ländersteckbriefen werden die einbezogenen Daten übersichtlich dargestellt. Beispiele guter

Umsetzung und Entwicklungsbedarfe sind darin differenziert zusammengefasst. Auf dieser Grundlage können die Bundesländer ihre Arbeit überprüfen und finden zudem vielfältige gute Umsetzungsbeispiele aus anderen Bundesländern vor.

Im **Gesamtergebnis** schneiden Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein überdurchschnittlich ab. Dies bedeutet, dass in diesen Bundesländern die Kinderrechte vergleichsweise am besten umgesetzt werden. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen liegen im Durchschnitt. Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt sind insgesamt unterdurchschnittlich eingeordnet.

Bei der Umsetzung des **Rechts auf Beteiligung** (14 Indikatoren) in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten schneiden Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein überdurchschnittlich ab. Bremen, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt liegen im Durchschnitt. Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen schneiden hier unterdurchschnittlich ab.

Das **Recht auf Gesundheit** (9 Indikatoren), welches den Zugang zum Gesundheitssystem, Prävention und Gesundheitsförderung umfasst, setzen Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz vergleichsweise am besten um. Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein sind durchschnittlich. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegen bei der Umsetzung im Vergleich unter dem Durchschnitt.

In Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein ist das **Recht auf angemessenen Lebensstandard** (9 Indikatoren) für eine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes vergleichsweise am besten umgesetzt. Hier sind neun Bundesländer durchschnittlich: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Unter dem Durchschnitt liegen Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt.

Beim **Recht auf Bildung** (24 Indikatoren), welches die Verwirklichung von Chancengleichheit sowie Bildungsinhalte und -ziele umfasst, schneiden

Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen überdurchschnittlich ab. Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sind durchschnittlich. Unter dem Durchschnitt liegen hier Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Saarland.

Das **Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung** (8 Indikatoren) ist entscheidend für die Qualität der Kindheit, für das Recht des Kindes auf eine optimale Entwicklung und für die Förderung der Widerstandsfähigkeit. Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein liegen bei der Umsetzung über dem Durchschnitt. Durchschnittlich sind Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sind unterdurchschnittlich.

Alle Ergebnisse des „Kinderrechte-Index“ stellen zunächst eine Momentaufnahme dar. In diesem Sinne ist auch der Titel „Pilotstudie“ zu verstehen: Die Entwicklung einer praktikablen und robusten Methode für die Erstellung und Auswertung von Kinderrechte-Indikatoren durch eine Indexbildung ist ein langfristiger Prozess. Entsprechend sind die in der Pilotstudie entwickelten Kinderrechte-Indikatoren als Ausgangspunkt für weitere Diskussion und Forschung und weniger als abschließend festgelegt zu verstehen. Ziel ist es, die Indikatoren in Zukunft mit Blick auf weitere Datenquellen sowie rechtliche und politische Entwicklungen weiter zu verbessern und auszuweiten. Der „Kinderrechte-Index“ ist dementsprechend ein erster Schritt auf dem Weg zu einem umfassenderen und dauerhaft angelegten Monitoringinstrument.

Aufbau der Pilotstudie

Die Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ ist in die folgenden sieben Kapitel gegliedert:

Im **ersten Kapitel „Methodik zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren“** (Seite 3-14) wird zunächst auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) als normativer Rahmen der Pilotstudie und Ausgangspunkt für die Indikatoren-Entwicklung eingegangen (1.). Daran anschließend wird die Frage erläutert, warum es Kinderrechte-Indikatoren braucht (2.). Schließlich ist die Methodik der Pilotstudie zur Bildung von Kinderrechte-Indikatoren dargelegt (3.).

Im **zweiten Kapitel „Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern“** (Seite 15-160) werden die sechs in der Pilotstudie ausgewählten Kinderrechte hinsichtlich ihres normativen Gehalts und ihrer Umsetzung in den Bundesländern analysiert. Dazu wird die Datenlage dargestellt. Nach einer Einführung zum Vorrang des Kindeswohls als übergreifendes kinderrechtliches Prinzip (1.) finden Bestandsaufnahmen und rechtliche Analysen der folgenden Kinderrechte statt (2.–7.): Recht auf Beteiligung, Recht auf Gesundheit, Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Bildung, Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben und Recht auf Schutz vor Gewalt (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz).

Im **dritten Kapitel „Zusammensetzung und Berechnung des Kinderrechte-Index“** (Seite 161-168) werden ausgehend von einer kurzen Dar-

stellung des Forschungsstandes (1.), die in der Bestandsaufnahme diskutierte Datenlage nach Kategorien zusammengefasst und Kriterien an Indikatoren dargestellt (2.). Abschließend wird die Methodik zur Indexbildung erläutert (3.).

Im **vierten Kapitel „Ergebnisse – Kinderrechte-Index“** (Seite 169-282) sind das Gesamtergebnis (1.) sowie die Ergebnisse der fünf Teilindizes (2.) dargestellt und erläutert. Die Ergebnisse der Indikatorenauswertungen sowie die in der Pilotstudie aufgegriffenen Beispiele guter Praxis sind zudem in Ländersteckbriefen für alle Bundesländer zusammengefasst (3.).

Im **fünften Kapitel „Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung“** (Seite 283-290) werden qualitativ erhobene Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung sichtbar gemacht: Diese gliedern sich in eine Fokusgruppe „Förderschule“, eine Fokusgruppe „Gesamtschule mit inklusivem Lernkontext“ sowie zwei Fokusgruppen „Kinder mit Armutserfahrungen“. Das in sich geschlossene Kapitel schließt mit einem Fazit.

Im **sechsten Kapitel „Forderungen des Kinder- und Jugendbeirats“** (Seite 291) sind die auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudie aufgestellten Forderungen des Kinder- und Jugendbeirats des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Recht auf Beteiligung abgedruckt.

Abschließend werden im **siebten Kapitel „Fazit zur Pilotstudie“** (Seite 293-295) die methodische Herangehensweise, Ergebnisse und die weiteren Erkenntnisse reflektiert.



I. Methodik zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren

Im ersten Kapitel wird zunächst die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) als normativer Rahmen der Pilotstudie und als natürlicher Ausgangspunkt für die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren vorgestellt (1.). Daran anschließend wird ausgeführt, warum es Kinderrechte-Indikatoren zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland überhaupt braucht (2.). Zuletzt wird ausgehend von internationalen Standards und Referenzprojekten aus anderen Ländern die in der Pilotstudie angewendete Methodik zur Bildung von Kinderrechte-Indikatoren erläutert (3.).

1. Ausgangspunkt Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die in der UN-KRK festgelegten Rechte stellen als „Grund- und Menschenrechte von Kindern“ (Wapler 2015: 2) den normativen Ausgangspunkt für die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren dar. Das Abkommen macht Vorgaben für Maßnahmen, Instrumente und ein Monitoring zur Umsetzung der Kinderrechte (vgl. GC Nr. 5 2003). Regierungen, so die Konvention, sind verpflichtet, die Umsetzung der Kinderrechte selbst zu überwachen und zu evaluieren (GC Nr. 5 2003: Rn. 46). Allerdings hält der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) auch das unabhängige Monitoring durch Akteurinnen und Akteure wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen (NGOs) für unerlässlich (GC Nr. 5 2003: Rn. 46). Die Vorgaben zum Monitoring werden nach einer Einführung genauer erläutert.

Einführung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die UN-KRK wurde vor 30 Jahren, am 20. November 1989, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 2. September 1990 völkerrechtlich in Kraft. Bis heute wurde sie von 196 Staaten ratifiziert und ist damit die meistratifizierte Menschenrechtskonvention überhaupt³. Seit dem 5. April 1992 ist die UN-KRK in Deutschland geltendes Recht. Allerdings hatte die Bundesrepublik bei der Ratifizierung zunächst mehrere Vorbehaltserklärungen abgegeben, in denen es darum ging, die unmittelbare Anwendung im deutschen Rechtsraum zu beschränken und keine individuellen Rechtsansprüche zu begründen. Von besonderer Bedeutung war zu diesem Zeitpunkt die sogenannte „Ausländerklausel“, aus der folgte, dass die Kinderrechte nicht für ausländische Kinder in Deutschland gelten sollten. Seit der Rücknahmeerklärung von 2010 gilt die UN-KRK auch in Deutschland ohne Einschränkungen (vgl. Lorz 2010). Vorausgegangen war jahrelange Kritik von NGOs und vom UN-Kinderrechtsausschuss.

Die Staatengemeinschaft hat drei Fakultativprotokolle zur UN-KRK verabschiedet, welche alle von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden. Das erste Fakultativprotokoll (zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten) und das zweite Fakultativprotokoll (zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie) erweitern und ergänzen das Hauptübereinkommen materiell-rechtlich. Von Relevanz für die Umsetzung der UN-KRK und die Stärkung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten ist die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls, das 2014 in Kraft getreten ist. Es bestimmt neben der Staatenbeschwerde und einem Untersuchungsverfahren vor allem ein Individualbeschwerdeverfahren an den zuständigen UN-Kinderrechtsausschuss, wie es für andere Menschenrechtskonventionen bereits lange existiert. Aus dem dritten Fakultativprotokoll ergibt sich die konkrete Option, dass Kinder bzw. ihre rechtlichen Vertreter/innen bei Verletzungen von Kinderrechten nach der UN-KRK und der ersten beiden Fakultativprotokolle eine Beschwerde beim UN-Kinderrechtsausschuss einlegen können, wenn sie in ihrem Land nicht Recht bekommen (vgl. Cremer 2014).

Grundlegende Prinzipien

Die UN-KRK schützt alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihre 54 Artikel lassen sich in drei Gruppen von Kinderrechten einteilen: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Vier Artikel wurden als grundlegende Prinzipien eingestuft (GC Nr. 5 2003: Rn. 12). Das bedeutet, dass diese Artikel neben ihrer eigenständigen Funktion für die Umsetzung aller anderen Rechte der UN-KRK von grundlegender Relevanz sind und bei der rechtlichen Auslegung der UN-KRK herangezogen werden müssen. Es handelt sich um die folgenden vier Artikel:

Artikel 2 (Nicht-Diskriminierung): Gemäß Art. 2 Abs. 1 UN-KRK ist der Staat verpflichtet, die

³ Alle UN-Staaten bis auf die USA haben die UN-KRK ratifiziert.

Kinderrechte jedem „ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung“ zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten treffen nach Art. 2 Abs. 2 UN-KRK „alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung [...] geschützt wird.“ Das Diskriminierungsverbot beschränkt sich also nicht allein auf die Diskriminierung aufgrund des Alters (Schmahl 2017: Art. 2 UN-KRK, Rn. 26), sondern auf Benachteiligungen von Kindern aus den unterschiedlichsten Gründen. Folgende Merkmale von Kindern, ihren Familien oder Vormündern, die Gründe für Diskriminierung darstellen können, werden explizit aufgeführt: „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauungen, nationale, ethnische oder soziale Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt und sonstiger Status. Unter das Merkmal „sonstiger Status“ fallen alle weiteren Diskriminierungsgründe, die unter Art. 2 Abs. 1 UN-KRK keine explizite Erwähnung erhalten haben. Beispielsweise können hier die Nicht-Ehelichkeit der Eltern, die sexuelle Orientierung sowie der Gesundheitszustand der Kinder und ihrer Familienangehörigen genannt werden.

Artikel 3 Abs. 1 (Kindeswohlvorrang): Als „Dreh- und Angelpunkt“ (Lorz 2003: 14) aller in der UN-KRK angesprochenen Lebensfelder gibt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ein übergreifendes Prinzip vor: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist innerstaatlich unmittelbar anwendbares Recht (vgl. Lorz 2003).

Artikel 6 (Recht auf Leben und Entwicklung): Nach Art. 6 Abs. 1 UN-KRK erkennen „die Vertragsstaaten an, dass jedes Kind ein angebo-

renes Recht auf Leben hat“. Sie gewährleisten nach Art. 6 Abs. 2 UN-KRK „in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes“. Das Grundrecht auf Leben bildet die Grundlage aller weiteren Rechte für Kinder. Es erlegt den Staaten auch besondere Schutzpflichten gegenüber den Eingriffen Dritter auf. Das Recht auf Entwicklung als Gewährleistung gesunden Aufwachsens schließt insbesondere Umweltaspekte und die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

Artikel 12 (Recht auf Beteiligung): Gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-KRK sichern die Vertragsstaaten „dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung⁴ zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“. In Art. 12 Abs. 2 UN-KRK wird in Bezug auf Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen konkretisiert, dass das Kind „entweder unmittelbar oder durch [eine Vertreterin /] einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört“ werden muss. Zur Bestimmung des Kindeswohls kommt den in Art. 12 UN-KRK festgelegten Partizipationrechten besondere Bedeutung zu (Schmahl 2017: 56–57).

UN-Kinderrechtsausschuss und das Staatenberichtsverfahren

Mit dem UN-Kinderrechtsausschuss sieht die UN-KRK ein Organ vor, das die Umsetzung der UN-KRK und der Zusatzprotokolle in den Unterzeichnerstaaten mittels eines Berichtsverfahrens überwacht. Dazu nimmt der Ausschuss gemäß Art. 44 Abs. 1b UN-KRK alle fünf Jahre Berichte der Vertragsstaaten über den Stand der Umsetzung der UN-KRK und der Fakultativprotokolle entgegen. Nach Abschluss des Berichtsverfahrens veröffentlicht der UN-Kinderrechtsausschuss seine sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“.

4 Im (rechtlich verbindlichen) englischen Originaltext des Art. 12 ist von „view“, d. h. im eigentlichen Sinne „Ansicht“, die Rede. Entsprechend gibt die Formulierung „Meinung“ in der nicht verbindlichen deutschen Übersetzung den Sinn unzutreffend wieder: Im Gegensatz zu „opinion“ wie etwa im Art. 13 UN-KRK, der die Meinungsfreiheit betrifft, handelt es sich in Art. 12 um eine faktenbasierte „Ansicht“ und nicht um eine simple, unreflektierte „Meinung“. Siehe dazu: Individual Complaint to the Committee on the Rights of the Child (CRC) Number 60/2018 (Cuervo gegen Deutschland).

Darin werden die Fortschritte bei der Umsetzung der UN-KRK skizziert, Problembereiche benannt und Empfehlungen formuliert. Die Empfehlungen haben weitreichende Bedeutungen für die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland: Bund, Länder und Kommunen waren und sind aufgerufen, sich der Umsetzungsaufträge in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen anzunehmen. Deutschland hat bisher, teils in zusammengelegter Form, vier Staatenberichte eingereicht.⁵

Innerhalb des Berichtsverfahrens konsultiert der UN-Kinderrechtsausschuss auch Organisationen der Zivilgesellschaft, die ergänzende Berichte einreichen und an der Anhörung vor dem Ausschuss teilnehmen können. NGOs können also an dem Berichtsverfahren durch ihre kritische Berichterstattung konkret mitwirken und die Empfehlungen des Ausschusses anschließend für ihre politische Interessenvertretung auf nationaler Ebene verwenden. In Deutschland koordiniert die National Coalition (NC)⁶ den Alternativbericht der Zivilgesellschaft und der Kinder, der den Staatenbericht kritisch ergänzen soll.

General Comments

Zur Erklärung und Konkretisierung der einzelnen Artikel der UN-KRK hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits 24 Allgemeine Bemerkungen (General Comments) veröffentlicht. Sie stellen keine völkerrechtlichen Verträge dar und sind somit auch nicht rechtlich bindend, allerdings dienen sie Rechtsanwendern, wie den Vertragsstaaten, als richtungsweisende Interpretationshilfe für die Vorschriften der UN-KRK: Sie unterstützen die Staaten bei der Umsetzung der UN-KRK und der Zusatzprotokolle sowie bei der Berichterstattung. General Comments basieren auf der Erfahrung des UN-Kinderrechtsausschusses bei der Überprüfung der Staatenberichte und wiederkehrenden Kinderrechtsverletzungen, missverstandenen Bestimmungen oder neu auftretenden Problemen bei der Umsetzung

der UN-KRK. NGOs mit relevanter Expertise können sich am Entwicklungsprozess von General Comments beteiligen. Für die vorliegende Pilotstudie waren die General Comments bei der Bestimmung des normativen Gehalts der einzelnen Kinderrechte bedeutsame Quellen.

Umsetzungsverpflichtung der Kinderrechte in Deutschland

Mit der Ratifizierung von Menschenrechtskonventionen gehen Staaten die Verpflichtung zur Achtung („duty to respect“), zum Schutz („duty to protect“) und zur Gewährleistung aller Menschenrechte („duty to fulfill“) ein (vgl. UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2019). Diese drei Säulen der staatlichen Menschenrechtsverpflichtung werden auch als „Pflichtentrias“ bezeichnet (Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages 2017a: 1). Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, zu garantieren, dass sämtliche innerstaatlichen Gesetze vollumfänglich mit dem Übereinkommen in Einklang stehen, dass die Grundsätze und Vorschriften der UN-KRK unmittelbare Anwendung finden sowie effektive Durchsetzung erfahren (GC Nr. 5 2003: Rn. 1). Nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die Bundesländer und die Kommunen sind durch die Ratifizierung der UN-KRK Pflichtenträger/innen bei der Gewährleistung der Kinderrechte.

In Deutschland hat die UN-KRK als Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und damit gemäß Art. 31 GG Vorrang vor Landesrecht (Donath/Hofmann 2017: 4). In der Normenhierarchie steht die UN-KRK daher in Deutschland unter dem Grundgesetz, jedoch ist die deutsche Verfassung völkerrechtsfreundlich auszulegen (Donath/Hofmann 2017: 4). Darüber hinaus erzeugen zahlreiche Bestimmungen der UN-KRK „unmittelbare Anwendbarkeit“ (Lorz 2003: 12), da sie „nach Inhalt, Zweck und Wortlaut hinreichend genau und bestimmt formuliert sind“ (Schmahl 2017: 55).

5 Seit der Ratifizierung der UN-KRK durch Deutschland im Jahr 1992 legte die jeweilige Bundesregierung bislang vier Staatenberichte vor, zuletzt einen kombinierten Fünften und Sechsten Bericht, der am 18. Februar 2019 beim zuständigen UN-Ausschuss in Genf eingereicht wurde. Die Überprüfung dieses Berichts dauert noch an. Die Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht hat der UN-Kinderrechtsausschuss im Januar 2014 veröffentlicht.

6 Die National Coalition ist ein Netzwerk von 120 bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen zur Umsetzung der UN-KRK in Deutschland.

2. Warum braucht es Kinderrechte-Indikatoren?

Mit Abgabe des Staatenberichtes an den UN-Kinderrechtsausschuss sollte die Evaluation der Umsetzung der UN-KRK in Deutschland durch die Bundesregierung nicht abgeschlossen sein. Anzustreben wäre ein fortlaufender Monitoringprozess, bei dem alle Bereiche der Gesellschaft einschließlich der Meinung der Kinder selbst einzubeziehen sind (GC Nr. 5 2003: Rn. 56). In diesem Kontext werden Kinderrechte-Indikatoren häufig als ein geeignetes Instrument vorgeschlagen, um das staatliche Monitoring zu gewährleisten (vgl. National Coalition 2019). Um die Umsetzung der in der UN-KRK normierten Rechte in Deutschland messen und evaluieren zu können, braucht es zusätzlich eine entsprechende Datengrundlage, die sowohl kleinräumige Analysen zulässt, als auch einen bundesweiten Vergleich erlaubt. Bisher sind die empirischen Daten jedoch sehr lückenhaft, häufig nicht vergleichbar oder nicht flächendeckend verfügbar.

Grundlegende Anforderungen an Kinderrechte-Indikatoren

Im General Comment Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der UN-KRK (2003) sind die Anforderungen zur Datenerhebung und -analyse sowie Entwicklung von Indikatoren dargestellt (GC Nr. 5 2003: Rn. 48-50). Im Zusammenwirken von qualitativen und quantitativen Studien solle ein vollständigeres Bild des Fortschritts bei der Umsetzung erstellt werden (GC Nr. 5 2003: Rn. 48). Demnach sei es nicht nur entscheidend, ein effektives System für die Datenerhebung zu schaffen, sondern auch wichtig sicherzustellen, dass die gesammelten Daten bewertet würden (GC Nr. 5 2003: Rn. 48). Die Bewertung verlange die Entwicklung von Indikatoren, die sich auf alle im Übereinkommen verankerten Rechte beziehen, um Fortschritte bei der Umsetzung zu überwachen und Probleme zu identifizieren (GC Nr. 5 2003: Rn. 48). Begrüßenswert sei die Praxis mancher Vertragsstaaten, die jährlich umfassende Berichte zum Stand der Umsetzung von Kinderrechten auf allen Ebenen veröffentlichten, da deren Veröffentlichung und Verbreitung Debatten, auch im Parlament, auslösten und die Umsetzung voranbrächten (GC Nr. 5 2003: Rn. 49). Übersetzungen,

einschließlich kinderfreundlicher Versionen, seien unerlässlich, um Kinder und Minderheiten in den Prozess einzubeziehen (GC Nr. 5 2003: Rn. 49). In vielen Fällen seien nur Kinder selbst in der Lage, anzugeben, ob ihre Rechte vollständig anerkannt und verwirklicht werden (GC Nr. 5 2003: Rn. 50). Ihre Befragung und Einbeziehung in den Forschungsprozess seien wichtig, um sicherzustellen, dass ihre Ansichten gehört und gebührend berücksichtigt werden.

Mangelhafte Datenlage und fehlende Indikatoren in Deutschland

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat dem Vertragsstaat Deutschland zur effektiven Umsetzung der UN-KRK bereits in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Zweiten Staatenbericht empfohlen, „ein System zur Erfassung der Daten und der Indikatoren zu entwickeln“ (2004: Rn. 18). In seinen Abschließenden Bemerkungen zum Dritten und Vierten Staatenbericht hat der UN-Kinderrechtsausschuss dann das Fehlen eines ebensolchen deutlich kritisiert: Die Nichtexistenz einer verlässlichen Datengrundlage sei eines der wesentlichen Hindernisse für die erfolgreiche Planung, die Bewertung und das Monitoring von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für Kinder (2014: Rn. 15). Zur Analyse und Bewertung der Umsetzung der Kinderrechte, so der Ausschuss, müssten Indikatoren eingeführt werden, anhand derer der Fortschritt bei der Verwirklichung dieser Rechte analysiert und bewertet werden könne (2014: Rn. 16). Unter Verweis auf seinen General Comment Nr. 5 zu allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen (2003) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat Deutschland nachdrücklich dazu auf, ein umfassendes und integriertes Datenerhebungssystem mit Bezug auf Kinder aufzusetzen. Das Erhebungssystem solle dabei alle Bundesländer und den gesamten Zeitraum der Kindheit bis zum 18. Lebensjahr umfassen (UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 16; GC Nr. 5 2003: Rn. 48).

Im Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des

Kindes (Staatenbericht 2019), der im Februar 2019 beim UN-Kinderrechtsausschuss eingereicht wurde, sind eine Reihe von Daten über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte auf Grundlage der in Deutschland erhobenen statistischen Daten sowie öffentlich geförderter empirischer

Studien enthalten (vgl. BMFSFJ 2019: Anhang 2). Jedoch werden diese nicht systematisch erhoben und nicht entsprechend der Anforderung des UN-Kinderrechtsausschuss regelmäßig neu aufgelegt. Auch wurden bisher keine Vorschläge für Kinderrechte-Indikatoren entwickelt.

3. Vorgehensweise der Pilotstudie

Die grundlegenden Anforderungen an Kinderrechte-Indikatoren, die sich aus der UN-KRK ergeben, wurden bereits vorgestellt. Im Folgenden wird die in der Pilotstudie verwendete Methodik für die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren dargestellt. Maßgebend waren dafür vergleichbare Projekte zu Kinderrechte-Indikatoren in anderen europäischen Ländern und auf internationaler Ebene sowie die Vorgaben des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zu Menschenrechte-Indikatoren.

Referenzprojekte in anderen europäischen Ländern und auf internationaler Ebene

In anderen europäischen Ländern, beispielsweise in Belgien oder in Schweden, sowie auf internationaler Ebene gibt es eine Reihe von

Initiativen und erfolgreichen Projekten zum indikatorengestützten Monitoring der Umsetzung von Kinderrechten. In der Entwicklungsphase der Pilotstudie fand ein persönlicher Austausch zwischen dem Projektteam und den europäischen Partnerinnen und Partnern aus Belgien und Schweden statt. Eine internationale Konferenz zum Thema „Kinderrechte-Indikatoren“ im Februar 2018 in Brüssel, organisiert von der belgischen Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, bot die Möglichkeit, eine Reihe von Fragen, unter anderem zur Methodik und zum Forschungsansatz, zu diskutieren.⁷ Im Folgenden sollen einige gute Beispiele vorgestellt werden, aus denen jeweils einzelne Elemente in die Konzeption der vorliegenden Studie eingeflossen sind:

Max18 – Schweden

Die nationale schwedische „Ombudsperson für Kinder“ entwickelte im Jahr 2010 erstmals Kinderrechte-Indikatoren für verschiedene Themenbereiche ausgehend von den Vorgaben der UN-KRK. Seitdem werden die Daten regelmäßig neu gesammelt und aktualisiert. Die Erstellung der Indikatoren im Auftrag der Regierung hat zum Ziel, die Entwicklung der schwedischen Politik zur Umsetzung der Kinderrechte zu verfolgen. Dabei werden bestehende kinderrechtsrelevante Daten, teils Umfragedaten, teils amtliche Statistiken, zusammengeführt. Die Statistiken werden dreimal im Jahr aktualisiert.

Das Erhebungs- und Berechnungssystem wird derzeit grundlegend überarbeitet: Ausgehend von der UN-KRK, ihren individuellen Rechten und den allgemeinen Absichten werden „Wunschlisten“ für verschiedene Themenbereiche erstellt, in denen alle Indikatoren gelistet wurden, die für ein Monitoring der Umsetzung notwendig wären. Anschließend wird geprüft, welche Indikatoren in bereits vorhandenen Statistiken verfügbar sind und welche ergänzend in Umfragen erhoben werden sollten.

Für die Berücksichtigung von Daten in Max18 wurden verschiedene Mindestanforderungen für alle Indikatoren aufgestellt: So sind keine Statistiken enthalten, die auf nationaler Ebene nicht verfügbar sind. Zudem werden nur reproduzierbare Umfragedaten einbezogen, sodass Zeitreihen gebildet werden können.

Mehr Informationen: <https://www.barnombudsmannen.se/for-dig-under-18/> (nur auf Schwedisch verfügbar, letzter Zugriff am 30.09.2019)

⁷ Mehr Informationen: <https://ncrk-cnde.be/en/projects/international-conference-measuring-the-effectiveness-of-children-s-rights/> (letzter Zugriff am 11.09.2019)

Nationale Kinderrechte-Indikatoren Belgien

Die belgische „Nationale Kommission für die Rechte des Kindes“ hat im Jahr 2016 vierzig Kinderrechte-Indikatoren veröffentlicht. Sie sind das Ergebnis eines intensiven partizipativen Prozesses auf nationaler Ebene, in den die Zivilgesellschaft, staatliche Verwaltungen, Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen miteinbezogen wurden. Die Entwicklung der Kinderrechte-Indikatoren wurde ausgelöst durch eine Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses (2010: Rn. 22). Die Kinderrechte-Indikatoren decken eine Bandbreite an Themen wie Bildung, Gesundheit, Wohlbefinden und Migration ab.

Ein besonderer inhaltlicher Fokus lag dabei auf Nicht-Diskriminierung, Beteiligung von Kindern und dem Vorrang des Kindeswohls. In ihrer Analyse kommen die Autorinnen und Autoren zu dem Ergebnis, dass die Lebensrealität mancher Kinder (häufig Kinder in vulnerablen Situationen) in den Statistiken nicht berücksichtigt wird, weil diese entweder nicht in bestehende Untersuchungen miteinbezogen werden oder weil etwa ihre vulnerable Situation in der Studie nicht abgebildet wird. Um die bestehende Datenlage in diesem Bereich zu verbessern, hat die Nationale Kommission zwei spezifische Erhebungen entwickelt, in der die Situationen von inhaftierten und von geflüchteten Kindern erfasst werden.

Mehr Informationen: <https://ncrk-cnde.be/en/projects/nouvelle-traduction-20-indicateurs-nationaux-droits-de-l-enfant/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

KidsRights Index

Die KidsRights Foundation misst auf Grundlage qualitativer und quantitativer Daten des UN-Kinderrechtsausschusses und des Kinderhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNICEF) unter Beteiligung zweier universitärer Forschungseinrichtungen (der Erasmus School of Economics und dem International Institute of Social Studies an der Erasmus-Universität Rotterdam) die Umsetzung der Kinderrechte von 182 Staaten, die die UN-KRK ratifiziert haben. Die 20 Indikatoren werden den fünf Themenbereichen Leben, Gesundheit, Bildung, Schutz und Kinderfreundliches Klima („Enabling Environment for Child Rights“) zugeordnet und der Gesamtindex als Karte online unter Verlinkung weiterführender Informationen veröffentlicht.

Mehr Informationen: <https://www.kidsrightsindex.org/> (letzter Zugriff am 30.09.2019)

Analog zu den Beispielen aus Schweden und Belgien werden in der vorliegenden Pilotstudie verschiedene Daten aus amtlicher Statistik, Umfragen sowie eigene Erhebungen verwendet. Mit dem interdisziplinären Wissenschaftlichen Beirat wurden allerdings von Beginn an verschiedene Perspektiven auf die Entwicklung der Kinderrechte-Indikatoren einbezogen. Wie beim schwedischen Vorbild wurden bei der Entwicklung der Indikatoren zunächst „Wunschlisten“ von Indikatoren entwickelt. Die dahinterstehende Idee war, zu überlegen, welche Informationen notwendig wären, um die Umsetzung einzelner Kinderrechte in den Bundesländern vollumfänglich beurteilen zu können. Mit dem Ziel, Datenlücken zu füllen, wurden ausgehend von den Wunschlisten zwei Umfragen auf Ebene der Bundesländer durchgeführt: jeweils eine für Kinder und Eltern. Nach der Aufschlüsselung auf der Ebene der Bundesländer ergab sich jedoch das Problem, dass sich Daten nicht

weiter nach Diskriminierungsmerkmalen disaggregieren ließen. Dies hat zur Folge, dass die ausgewerteten Daten im „Kinderrechte-Index“ nicht nach verschiedenen Gruppen differenziert betrachtet werden können. Anders als die Nationale Kommission in Belgien, die zur Füllung entsprechender Datenlücken zwei Einzelumfragen von geflüchteten und inhaftierten Kindern durchgeführt hat, wurde in der Pilotstudie ein qualitativer Ansatz gewählt: In Fokusgruppen wurden Kinder in verschiedenen Lebenssituationen zum Recht auf Beteiligung in ihrem Alltag befragt, um die quantitativen Ergebnisse durch qualitative Kinderperspektiven zu ergänzen.

Im KidsRights-Index wurde Wert darauf gelegt, neben dem Ranking auch weitere Informationen über die Länder sichtbar zu machen, um zu verdeutlichen, dass das Abschneiden im Ranking stets auch von der bestehenden Indikatoren-Auswahl abhängt und damit möglicherweise

regionale Disparitäten und Handlungsfelder innerhalb eines Landes verdeckt. In der vorliegenden Pilotstudie werden in Ländersteckbriefen alle im Rahmen der Pilotstudie erhobenen Erkenntnisse, wie unter anderem auch Beispiele guter Praxis, dargestellt. Außerdem diente der KidsRights-Index als ein Vorbild für die statistische Berechnung des „Kinderrechte-Index“ (siehe Kapitel III.3 „Indexbildung“, Seite 167-168).

Empfehlungen des UN-Hochkommissariats

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte macht konkrete Vorgaben zu Menschenrechte-Indikatoren und schlägt ein spezifisches Modell für ihre Entwicklung vor. Die Veröffentlichung „Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation“ (dt.: „Menschenrechte-Indikatoren – Ein Leitfadens zur Messung und Implementierung“, UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012) ist an eine breite Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern gerichtet. Dazu zählen unter anderem nationale Menschenrechtseinrichtungen, UN-Organen sowie staatliche Behörden, die für die Überwachung und Umsetzung von Menschenrechten verantwortlich sind, aber auch Institutionen wie Statistikämter und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die sich für die Umsetzung von Menschenrechten einsetzen (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 1).

Einen menschenrechtsbasierten Indikator definiert das UN-Hochkommissariat als eine „spezifische Information über den Zustand von Objekten, Ereignissen, Aktivitäten oder Ergebnissen, die mit Menschenrechtsnormen und -standards in Verbindung steht; die menschenrechtliche Prinzipien und Belange widerspiegelt; und die dazu dient, die Förderung und Umsetzung von Menschenrechten zu bewerten und zu überwachen“ (eigene Übersetzung nach UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 16). Um Menschenrechtssituationen analysieren, Erfolg messen, die Öffentlichkeit informieren und Fortschritt überwachen zu können, braucht es die entsprechenden Informationen, beispielsweise in Form von Statistiken. Menschenrechte-Indikatoren bieten die Möglichkeit, Informationen

in Bezug auf ein Erkenntnisinteresse effizienter zu erfassen und können dadurch langfristig das Handeln von Regierungen und Verwaltungen beeinflussen und den gesellschaftlichen Diskurs verändern (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 1). Ihr Ziel ist es, die Umsetzung von Menschenrechten zu vereinfachen und als Instrument für ein Monitoring der menschenrechtlichen Entwicklung im individuellen Kontext eines Nationalstaates zu dienen (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 30).

Die Anforderungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechte-Indikatoren hat die Monitoring-Stelle UN-KRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in einer Publikation auf Kinderrechte-Indikatoren übertragen (vgl. Bär 2018). Grundsätzlich beziehen sich Kinderrechte-Indikatoren demnach auf den normativen Gehalt des Rechts, das sie messen sollen. Dieser kann aus den relevanten Artikeln der UN-KRK und den General Comments ermittelt werden (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 5; Bär 2018: 3).

Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung

Ausgehend von den in diesem Kapitel bereits dargestellten Vorgaben des UN-Hochkommissariats und Erfahrungen anderer Projekte aus dem Ausland hat das Projektteam in regelmäßiger Beratung mit dem Wissenschaftlichen Beirat ein Verfahren zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren für die Ebene der Bundesländer und zur anschließenden Indexbildung entwickelt. Der Prozess umfasste vier Phasen (siehe Abbildung 2):

In der **ersten Phase** wurden zunächst die Kinderrechte ausgewählt, die in der Pilotstudie untersucht werden sollten. Die vier übergreifenden Prinzipien, vor allem der Vorrang des Kindeswohls, wurden gemäß ihrer Funktion bei der Analyse aller untersuchten Kinderrechte angewendet. Analog zu den Vorgaben des UN-Hochkommissariats wurden die Kinderrechte-Indikatoren aus den untersuchten Kinderrechten hergeleitet. Ausgewählt wurden die folgenden sechs Kinderrechte:

Recht auf Beteiligung (Seite 17–41): Das Recht auf Beteiligung ist, wenn auch nicht explizit benannt, in Art. 12 UN-KRK verankert. Wesentliche Elemente des Artikels 12 UN-KRK sind die Sicherstellung der freien Meinungsäußerung, die effektive Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen Angelegenheiten, die es betrifft, sowie nach Art. 12 Abs. 2 UN-KRK das Recht auf Anhörung des Kindes in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Recht auf Gesundheit (Seite 42-64): Das Recht auf Gesundheit ist in Art. 24 UN-KRK verankert. Wesentliche Elemente sind der gleichberechtigte Zugang zu Gesundheitsdiensten, die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention.

Recht auf angemessenen Lebensstandard (Seite 65-86): In Art. 26 ist das Recht auf Soziale Sicherheit und in Art. 27 UN-KRK das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für jedes Kind garantiert. Beide Artikel sind die rechtliche

Garantie der UN-KRK für ein Aufwachsen ohne Armut.

Recht auf Bildung (Seite 87-122): In Art. 28 UN-KRK wird der Zugang zur Bildung basierend auf den Prinzipien der Chancengerechtigkeit und der Achtung der Menschenwürde des Kindes garantiert. In Art. 29 UN-KRK werden elementare Bildungsinhalte und -ziele festlegt.

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Seite 123-141): Der Art. 31 UN-KRK statuiert die Rechte auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Recht auf Schutz (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz) (Seite 142-160): Die verschiedenen Aspekte des Kinderschutzes sind in der UN-KRK in einer Reihe von Artikeln (u. a. Art. 19, 20, 25 und 32–36 UN-KRK) enthalten.

Abbildung 2: Verfahren zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren in der Pilotstudie

Erste Phase:

- Auswahl der zu untersuchenden Kinderrechte
- Bestimmung und Analyse des normativen Gehalts
→ Übersetzen in kontextrelevante Indikatoren
- Entwicklung von idealtypischen Indikatoren-Matrizen
→ Festlegen von zentralen Attributen
→ Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren zu jedem Attribut

Zweite Phase:

- breite Recherche von Daten mit kinderrechtlichem Bezug
- Vorauswahl der Indikatoren anhand von festgelegten Kriterien
- Unterlegung der Indikatoren-Matrizen mit vorhandenen Daten
- Erhebung weiterer Daten zum Füllen von Datenlücken

Dritte Phase:

- Auswertung des „Kinderrechte-Index“
- Beschreibung der Ergebnisse
- Zusammenfassung der Studienergebnisse in Ländersteckbriefen

Vierte Phase:

- Fokusgruppeninterviews zum Recht auf Beteiligung als qualitative Ergänzung
- Kommentierung der Ergebnisse durch den Kinder- und Jugendbeirat
- Projektfazit

Ausgangspunkt der Indikatorenbildung war jeweils die Bestimmung des normativen Gehalts der untersuchten Kinderrechte und die Festlegung von zentralen Attributen. Hilfreiche Quellen waren dabei neben der gesamten UN-KRK insbesondere die entsprechenden General Comments, aber auch andere völkerrechtliche Referenzrahmen. Bei der Ermittlung des normativen Gehalts einer völkerrechtlichen Norm sind neben dem Wortlaut auch die systematische Einordnung und das Ziel der Vorschrift entscheidend (Donath/Hofmann 2017: 7).⁸ Die Attribute bzw. Eigenschaften sollten die Kernverpflichtungen und normativen Gewährleistungen des jeweiligen Kinderrechts benennen (vgl. UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 31). Die Idee von Attributen macht den Inhalt eines Rechts konkret, sodass die Auswahl von passenden Indikatoren leichter fällt. In der Pilotstudie wurden für jedes untersuchte Kinderrecht drei Attribute hergeleitet (eine Ausnahme bildet das Recht auf Bildung mit zwei Attributen). Der Analysefokus lag auf den sich für die Bundesländer ergebenden Verpflichtungen.

Für jedes Attribut wurde eine Vielzahl an Indikatoren bestimmt, die für die Bewertung der Umsetzung des Rechts relevant erschienen (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 34; Bär 2018: 6). Hierbei war das Anliegen, zunächst möglichst breit alle Aspekte der Attribute abzudecken, ohne bereits Indikatoren auszusortieren, die möglicherweise nicht mit Daten hinterlegt sind. Die Indikatoren wurden gemäß der Vorgaben des UN-Hochkommissariats in Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren unterschieden (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012: 34). Strukturindikatoren umfassen Normen/Gesetze, Verfahren und die Institutionen eines Bundeslandes, die sich auf die Rechte von Kindern beziehen. Die Verankerung von Kinderrechten in der Landesverfassung ist beispielsweise ein Strukturindikator. Prozessindikatoren erfassen Entscheidungen über Ressourcen, das Bestehen von Aktionsplänen und Programmen, die zur Umsetzung der strukturellen Rahmenbedingungen und zur Ver-

wirklichung der Kinderrechte dienen sollen. Hierzu gehören beispielsweise Ferienprogramme und -förderungen, die es Kindern aus einkommensarmen Familien ermöglichen, in den Urlaub zu fahren. Ergebnisindikatoren messen die Auswirkungen eines Prozesses. Hier wird die Ebene der Kinder selbst relevant. Beispiele hierfür sind Einschätzungen von Kindern zu ihrer eigenen Gesundheit oder dazu, ob sie an Entscheidungen in der Schule angemessen beteiligt werden.

Im Ergebnis wurden „Indikatoren-Matrizen“ für jedes untersuchte Kinderrecht entwickelt. Der Anspruch war es, dass jede Matrix einen Idealzustand des Erkenntnisinteresses beschreibt, um die Umsetzung des Rechts erheben zu können (siehe Abbildung 3: Schablone für die Entwicklung von Indikatoren-Matrizen). Ganz im Sinne des schwedischen Vorbilds stellen die Indikatoren-Matrizen damit eine „Wunschvorstellung“ dar, die eher idealtypisch, aber nicht utopisch ist: Bei einer besseren kinderrechtlichen Datenlage könnten sie so erhoben werden und laden damit explizit zu weiteren Datenerhebungen und kinderrechtlicher Forschung ein.

In der **zweiten Phase** wurden ausgehend von den entwickelten idealtypischen Indikatoren-Matrizen alle öffentlich verfügbaren relevanten Daten recherchiert. Außerdem wurden zahlreiche Ministerien aller Bundesländer schriftlich zu ihrer Arbeit im kinderrechtlichen Kontext und vorhandenen Datenerhebungen befragt. Zudem wurden umfassende Analysen gesetzlicher Bestimmungen, bestehender Institutionen und Maßnahmenprogramme vorgenommen. Die recherchierten Daten wurden zur Analyse der Kinderrechte verwendet und bilden die Grundlage für die Berechnung des „Kinderrechte-Index“. Zur Füllung von Datenlücken wurden außerdem in den Bundesländern Umfragen mit Kindern und Eltern durchgeführt. Im Ergebnis wurden 64 Kinderrechte-Indikatoren nach festgelegten Kriterien für die untersuchten Kinderrechte ausgewählt (ausführlich zur Datengrundlage des „Kinderrechte-Index“ Seite 163-165).

8 vgl. Art. 31 „Allgemeine Auslegungsregel“ des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge

Abbildung 3: Schablone für die Entwicklung von Indikatoren-Matrizen

Indikatoren	Attribut 1	Attribut 2	Attribut 3
Strukturindikatoren	Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen – Umsetzung der sich aus der UN-KRK ergebenden Verpflichtungen – Gesetze, Programme und politische Rahmenbedingungen – institutioneller Rahmen zur Umsetzung des Rechts		
Prozessindikatoren	Bemühungen zur Umsetzung des Kinderrechts – allgemeine Umsetzungsmaßnahmen – Zielgruppenreichung durch bestimmte Programme – Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen – Erreichung einer bestimmten Zielgruppe durch ein Programm		
Ergebnisindikatoren	Intendierte Ergebnisse der Umsetzung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen – können mit dem Einfluss eines Rechts in Verbindung gebracht werden – messen die Auswirkungen eines Prozesses		
Prüfung und Validierung der Indikatoren			

Studie Kinderrechte-Index 2019



Für das Recht auf Schutz (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz) konnten aufgrund fehlender Daten in der Pilotstudie keine Indikatoren berechnet werden. In Anbetracht der hohen Ambivalenz des Rechts auf Schutz kann und sollte eine Einbeziehung in die Analyse nur erfolgen, wenn eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Daten verfügbar ist, die die Qualität des Kinderschutzes unter Achtung von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten in den Blick nimmt. In der amtlichen Statistik werden zwar Daten zu vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder nach Anlass der Maßnahme, Geschlecht und Alter erhoben, allerdings erlauben diese Daten keine Bewertung: Verschiedene Faktoren sind denkbar, die zum Anstieg und Rückgang von Inobhutnahmen führen können. Um die Qualität der Umsetzung des Rechts auf Schutz messen zu können, bräuhete es beispielsweise nach Kindern aufgeschlüsselte Daten. Nur so ließen sich langfristig

Kinderschutzverläufe messen. Demnach bilden lediglich Indikatoren zu fünf Kinderrechten den ersten „Kinderrechte-Index“. Es wird jedoch angestrebt, das Recht auf Schutz bei einer Verbesserung der Datenlage mit aufzunehmen.

In der **dritten Phase** wurde der „Kinderrechte-Index“ auf der Grundlage der für die Indikatoren-Matrizen zur Verfügung stehenden Daten für die fünf Kinderrechte als Teilindizes und als Summenindex dieser gebildet. Für die Berechnung der fünf Teilindizes wurde jeder Indikator gleich gewichtet. Der Gesamtindex der Pilotstudie fasst die Ergebnisse der fünf Teilindizes zusammen. Diese sind ebenfalls gleich gewichtet, d. h. sie fließen jeweils zu einem Fünftel in die Berechnung des „Kinderrechte-Index“ ein, auch wenn für die einzelnen Teilindizes unterschiedlich viele Indikatoren einbezogen wurden (ausführlich zur Indexbildung: Seite 167-168). Die Ergeb-

nisse werden in IV. Ergebnisse „Kinderrechte-Index“ kommentiert und ausgewertet. Alle Ergebnisse der Auswertungen der Indikatoren sind auch in Ländersteckbriefen zusammengefasst.

Zur **vierten Phase** zählen die qualitativ erhobenen Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung. Diese stellen eine wichtige Ergänzung zum entwickelten „Kinderrechte-Index“ dar. Die Fokusgruppendifkussionen sollten primär dazu dienen, Kinder als Expertinnen und Experten zu befragen und die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK in

verschiedenen kindlichen Lebensräumen aus der Perspektive von Kindern zu erforschen. Bei einer möglichen weiteren Auflage eines „Kinderrechte-Index“ könnte die Forschungsmethode der Fokusgruppendifkussionen erweitert und zusätzlich auch auf die anderen untersuchten Rechte angewandt werden. Ebenfalls zur abschließenden vierten Phase zählen die politischen Forderungen und Empfehlungen, die der Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes auf Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudie formuliert hat. Diese sind im Ergebnisteil dargestellt. Die Pilotstudie schließt mit einem Projektfazit.



II. Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern

In diesem Kapitel wird die Auswahl der Indikatoren für die fünf in der Pilotstudie untersuchten Kinderrechte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) (Recht auf Beteiligung, Artikel 12 UN-KRK; Recht auf Gesundheit, Artikel 24 UN-KRK; Recht auf angemessenen Lebensstandard, Artikel 26 und 27 UN-KRK; Recht auf Bildung, Artikel 28 und 29 UN-KRK und Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung, Artikel 31 UN-KRK) vorgestellt. Zudem wird das Recht auf Schutz, Artikel 19 UN-KRK (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz) dargestellt und erläutert, warum dieses in der Pilotstudie nicht in die Index-Berechnung eingeflossen ist.

Für die Bestimmung von Kinderrechte-Indikatoren ist es zunächst wichtig, die Bedeutung der sechs untersuchten Kinderrechte so konkret wie möglich zu machen. Dabei wird unter Bezug auf die General Comments des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) der genaue normative Gehalt bestimmt. Außerdem wird geprüft, welche rechtlichen Anforderungen zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen sich aus den Kinderrechten für die Bundesländer ergeben. Für jedes untersuchte Kinderrecht wurden sogenannte „Indikatoren-Matrizen“ entwickelt, welche immer am Anfang jedes Kapitels abgebildet sind. Sie stellen „Wunschlisten“ an Indikatoren dar, welche für die Bewertung bzw. Messung der Umsetzung der UN-KRK angewendet werden (siehe Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung, Seite 10-14). Die idealtypischen „Indika-

toren-Matrizen“ sind das Ergebnis der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats und sollen keinesfalls als erschöpfend angesehen werden. Vielmehr sollen sie im Diskurs um kinderrechtliche Indikatoren zur Disposition gestellt werden. Zur Entwicklung von Indikatoren werden kinderrechtlich relevante Gesetze, Institutionen, Programme und Ansätze analysiert, öffentlich verfügbare Statistiken und weitere Daten aus anderen Studien zusammengeführt sowie eigene Daten durch Umfragen von Kindern und Eltern in den Bundesländern erhoben. Alle in den „Kinderrechte-Index“ einbezogenen Indikatoren werden in diesem Kapitel ausführlich dargestellt.

1. Vorrang des Kindeswohls

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die zentrale Norm der UN-KRK ist der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1.⁹ Er liegt dem gesamten Übereinkommen zugrunde und ist in die Interpretation aller weiteren Artikel einzu beziehen (GC Nr. 14 2013: Rn. 1; Cremer 2011: 13; Wapler 2015: 4). „Kindeswohlvorrang“ wird im englischen Original als „best interest of the child“ definiert und zielt folglich darauf ab, den Interessen des jeweiligen Kindes am besten zu entsprechen (GC Nr. 14 2013: Rn. 32 ff.).

Der Kindeswohlvorrang als wesentliche Leitlinie für Entscheidungen von sowohl staatlichen, als auch privaten Akteurinnen und Akteuren ist nicht auf einen inhaltlichen Bereich oder ein Rechtsgebiet beschränkt (Donath/Hofmann 2017: 8; Lorz/Sauer 2011: 8 ff.). Nach dem UN-Kinderrechtsausschuss ist das Prinzip ein grundlegender Wert der UN-KRK. Er stelle ein dynamisches Konzept dar, das eine konkretisierte Anwendung erfordere, die den Anforderungen des jeweiligen Sachzusammenhangs genüge (GC Nr. 14 2013: Rn. 1). Die Gewährleistung des Kindeswohls verlange insbesondere, dass eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes sichergestellt werde. Für den Begriff „Entwicklung“ sei dabei eine weite Definition anzulegen, die physische, psychische, moralische, psychologische und soziale Komponenten umfassen sollte.

Verfahrensrechtlich enthält Art. 3 Abs. 1 UN-KRK eine verbindliche Ermessensvorschrift, die sich in vielen Kinderrechten sowie den Fakultativprotokollen der UN-KRK wiederfindet und unmittelbar anwendbar („self-executing“) ist (GC Nr. 14 2013: Rn. 2, 6 a). Bei allen Entscheidungen, die ein einzelnes Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder allgemein betreffen, bedarf es einer Abwägung aller vorliegenden Belange mit den Interessen des Kindes, und zwar unter Berücksichtigung des Kindeswohls als einem vorrangigen Gesichtspunkt. Die Entscheidung ist gerichtsfest zu begründen, insbesondere falls die Interessen des Kindes im Einzelfall wegen in der Summe überwiegender anderer Interessen zurückstehen sollten. Ein Verwaltungsakt, der den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK nicht gerecht wird, ist anfechtbar und gegebenenfalls auch allein wegen eines bloßen Verfahrensfehlers bei der Ermessensausübung aufzuheben (Lorz/Sauer 2011: 7).

Der Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist für die Auslegung aller in der Pilotstudie untersuchten Kinderrechte bedeutsam. Als übergeordnetes Prinzip der UN-KRK wurde es nicht einzeln, sondern jeweils im Lichte der untersuchten Rechte betrachtet, um die sich ergebenden Handlungserfordernisse so konkret wie möglich zu

9 vgl. auch Art. 7 Abs. 2 UN-BRK und Art. 24 EU-Grundrechtecharta

machen. Um die gesamte Vielfalt des Prinzips zu erfassen und in nationales Recht zu überführen, sieht der UN-Kinderrechtsausschuss eine Vielzahl an Maßnahmen vor, durch die die Vertragsstaaten der UN-KRK den Anforderungen an Art. 3 Abs. 1 UN-KRK gerecht werden können. Die Bundesländer können

neben ihrem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum unter anderem auch Maßnahmen wie die systematische Erhebung von Daten und das Bereitstellen von Informations- und Ausbildungsprogrammen zur Umsetzung und besseren Durchsetzung des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ergreifen (GC Nr. 14 2013: Rn. 15).

2. Recht auf Beteiligung

Artikel 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Tabelle 1: Indikatoren-Matrix zum Recht auf Beteiligung

Die dargestellte Indikatoren-Matrix ist im Entwicklungsprozess der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ entstanden und wurde zusammen mit dem Wissenschaftlichen Beirat erarbeitet. Sie war der Ausgangspunkt für die Datenrecherche und die Entwicklung von Indikatoren für die Bundesländer (vgl. Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung, Seite 10-14). Alle genannten Punkte werden im Text aufgegriffen. Dabei sind die fett markierten mit Daten unterlegt und werden als Indikatoren im „Kinderrechte-Index“ ausgewertet. Zu allen weiteren Indikatoren gibt es bisher keine einheitliche und vergleichbare Datengrundlage für die Bundesländer.

Attribute	I. Sicherstellung der freien Meinungsäußerung	II. Angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes	III. Anhörung des Kindes in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren
Strukturindikatoren	Verankerung in der Landesverfassung		
	Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene <i>Mitspracherechte für Kinder in Entscheidungsgremien der Erwachsenen (Anhörung in Stadträten, Jugendhilfeausschüssen etc.)</i>	Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen Verankerung in der Gemeindeordnung Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung <i>Verankerung in den Landesschulgesetzen</i>	<i>Unabhängige Beschwerdestellen für Kinder auf Kommunal- und Landesebene mit ausreichender Finanzierung</i> <i>Gesetzliche Vorgaben zur verbindlichen Qualifikation von Verfahrensbeiständen und Vormündern</i> <i>Vorgaben zu einer kindgerechten Ausgestaltung von Verfahren und Anhörung (z. B. Möglichkeit der Videovernehmung)</i> <i>Kindgerechte Alternativen zum Justizverfahren, z. B. Mediation in Scheidungsfällen und Zugang zu qualifizierten Mediatorinnen und Mediatoren</i>

<p>Prozessindikatoren</p>	<p><i>Verbreitung des General Comment Nr. 12 (2009) in Regierungs- und Behördenkreisen sowie unter Kindern und in der Zivilgesellschaft</i></p> <p><i>Bereitstellung und Verbreitung von kindgerechten Informationen zum Recht auf Beteiligung</i></p> <p><i>Verankerung von Inhalten zum Recht auf Beteiligung in den Ausbildungsprogrammen aller Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten</i></p> <p><i>Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen</i></p>		
	<p>Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene</p> <p>Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene</p> <p><i>Landesmittel für Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung</i></p> <p><i>Politische Programme zur Umsetzung der Kinderrechte in der Verwaltung</i></p> <p><i>Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Umsetzung von § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII</i></p> <p><i>Förderung der Bildung von unabhängigen Schüler/innenorganisationen</i></p>	<p><i>Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die Kinder auf die Teilnahme an Wahlen vorbereiten</i></p> <p><i>Budget und Personal für die Beteiligungsarbeit in der Kommune</i></p> <p><i>Beteiligung in der Jugendhilfe nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII</i></p> <p><i>Beratungsangebote zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten nach § 8b Abs. 2 Z. 2 SGB VIII</i></p> <p><i>Beteiligung bei Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 2 und § 42a Abs. 2 SGB VIII</i></p> <p><i>Beteiligung an der Hilfeplanung nach § 80 Abs. 1 S. 2 SGB VIII</i></p> <p><i>Fortbildungsangebote zu Art. 3 Abs. 1 UN-KRK für die Fachkräfte der Jugendämter</i></p> <p><i>Bereitstellung und Aufschlüsselung von Budget für die Rechte des Kindes bei der öffentlichen Haushaltsplanung</i></p> <p><i>Standardisierte Verfahren, um Kinder zu beteiligen (z. B. Spielleitplanung)</i></p>	<p>Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren</p> <p><i>Das Recht auf Beteiligung bzw. Methoden der Anhörung sind in den Ausbildungsprogrammen von Richterinnen und Richtern (insbesondere an Familien- und Jugendgerichten), Staatsanwältinnen und -anwälten, Bewährungshelferinnen und -helfern, Polizistinnen und Polizisten, Einwanderungsbeamtinnen und -beamten (insbesondere Sonderbeauftragten des BAMF) und sonstigen Verwaltungsfachkräften enthalten.</i></p> <p><i>Koordinierungsstellen in den Verwaltungen / in den Gerichten, die das Recht auf Beteiligung umsetzen</i></p> <p><i>Kinder erhalten kindgerechte Informationen über ihre Rechte und über das Einwanderungs- und Asylverfahren in einer Sprache, die sie verstehen</i></p> <p><i>Niedrigschwellige und kostenfreie kindgerechte Beratung</i></p>
<p>Ergebnisindikatoren</p>	<p><i>Verbreitung von Kinderinteressenvertretungen auf kommunaler Ebene</i></p> <p><i>Verbreitung von vielfältigen (offenen und repräsentativen) Beteiligungsformaten</i></p>	<p>Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern</p> <p>Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern</p>	<p>Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG</p> <p>Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern</p> <p><i>Verfahrensdauer bei Fällen, die Kinder betreffen</i></p> <p><i>Anzahl der Gerichte mit kinderfreundlichen Räumen und Vorgaben für kindgerechte Ausgestaltung der Verfahren/Anhörung (z. B. Videovernehmungen)</i></p>

Einführung

Das Recht auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK ist eines der vier Grundprinzipien der UN-KRK und setzt sich als sogenannte „Schlüsselnorm“ mit der rechtlichen und sozialen Lage von Kindern auseinander, die zwar noch keine vollständige Selbstständigkeit wie Erwachsene besitzen, jedoch Träger von eigenen subjektiven Rechten sind (vgl. Schmahl 2017: Art. 12, Rn. 1; GC Nr. 12 2009: 1). Art. 12 UN-KRK ist nicht nur als eigenständiges Recht formuliert, sondern auch bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen (GC Nr. 12 2009: Rn. 2). So kann das Kindeswohl als Leitlinie der UN-KRK nicht ohne die Anhörung der Kinder ermittelt und sichergestellt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 70 ff.).

Art. 12 UN-KRK statuiert das Recht auf die Mitwirkung von Kindern bei Angelegenheiten, die sie berühren. Es hat sich der Begriff der „Partizipation“ etabliert, der die fortlaufenden Prozesse der Umsetzung des Rechts auf Mitsprache und Anhörung in einem Wort beschreibt (GC Nr. 12 2009: Rn. 3, 86). Durch ihn wird deutlich, dass die Beteiligung von Kindern nicht als punktuelle Handlung, sondern als Ausgangspunkt für einen respektvollen Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern zu verstehen ist (GC Nr. 12 2009: Rn. 3, 13). Für die „wirkungsvolle, ethische und sinnvolle Umsetzung“ des Art. 12 UN-KRK hat der UN-Kinderrechtsausschuss grundlegende Anforderungen entwickelt, welche in allen gesetzgeberischen und anderen Prozessen berücksichtigt werden sollen (GC Nr. 12 2009: Rn. 133–134). Der UN-Kinderrechtsausschuss betont nachdrücklich, dass bestimmte Gruppen von Kindern, wie jüngere sowie ökonomisch und sozial benachteiligte Mädchen und Jungen, bei der Umsetzung dieses Rechts auf besondere Hindernisse stoßen (GC Nr. 12 2009: Rn. 4).

Ausgehend von der Hypothese, dass die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung aufgrund vielfältiger Gestaltungsmöglichkeiten zwischen den Bundesländern variiert, werden durch die detaillierte Bestimmung des normativen Gehalts von Art. 12 UN-KRK Indikatoren hergeleitet. Zunächst wird auf die attributübergreifenden Indikatoren eingegangen, bevor die drei gebildeten Attribute (1.) Sicherstellung der freien Meinungsäußerung, (2.) Angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes und (3.) Anhörung des Kindes in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzeln dargelegt werden.

Gestaltungsspielraum der Bundesländer

Trotz seiner übergreifenden Funktion wird der Wesensgehalt von Art. 12 UN-KRK in der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ einzeln analysiert. Ausschlaggebend für dieses Vorgehen war die sich aus Art. 12 UN-KRK ergebende „eindeutige und unmittelbare rechtliche Verpflichtung für die Vertragsstaaten“, geeignete Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des Beteiligungsrechts für alle Kinder zu treffen (GC Nr. 12 2009: Rn. 12). Die Umsetzung erfolgt nach Art. 4 UN-KRK durch alle staatlichen Instanzen, die direkt oder indirekt mit Kindern zu tun haben, insbesondere die Legislative sowie Behörden und Gerichte. Demnach müssen die Bundesländer Mittel investieren und Weiterbildungen fördern, aber vor allem auch mit dazu beitragen, dass die gesetzlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hindernisse abgebaut werden, die derzeit die Möglichkeiten von Kindern einschränken, gehört und an allen Angelegenheiten, die sie berühren, beteiligt zu werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 135). Ein geeignetes Mittel der Umsetzung durch die Bundesländer sind ressortübergreifende Strategien und Programme, die auf eine umfassende Umsetzung abzielen (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – „Landesstrategie zur Mitbestimmung junger Menschen“ (Thüringen)

Thüringen hat im März 2019 die „Landesstrategie zur Mitbestimmung junger Menschen“ im Kabinett der Landesregierung beschlossen. Die Strategie wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erarbeitet. Sie hat das Ziel, vorhandene Ansätze, Methoden und Angebote zur Mitbestimmung auf Kommunal- sowie Landesebene zu einer Gesamtstrategie zusammenzufassen und Handlungsperspektiven zu eröffnen. Die Strategie definiert drei zentrale Herausforderungen als Querschnittsthemen: Differenzierung nach Ballungsgebieten und ländlichem Raum, Soziale Inklusion sowie Digitale Medien und E-Partizipation. Die Landesstrategie sieht vor, dass die Mitbestimmung junger Menschen eine ganzheitliche Aufgabe ist, die ressortübergreifend umgesetzt werden muss. Alle Ressorts sind gefordert, Gesetze, Verordnungen und politische Maßnahmen auf Möglichkeiten der Mitbestimmung für junge Menschen zu überprüfen und gegebenenfalls Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen.

Mehr Informationen: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/aktuell/aktuelles/2019/landesstrategie_mitbestimmung.pdf (PDF, letzter Zugriff am 04.11.2019)

Zum Recht des Kindes auf Beteiligung sollte es Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen¹⁰ geben (GC Nr. 12 2009: Rn. 49). Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt darüber hinaus die großflächige Verbreitung des General Comments zu Art. 12 UN-KRK in Regierungs- und Behördenkreisen sowie unter Kindern und in der Zivilgesellschaft (GC Nr. 12 2009: Rn. 7). Die Verbreitung ist ein geeignetes Instrument, um die sich aus Art. 12 UN-KRK ergebenden Umsetzungsmaßnahmen auf allen Ebenen bekannt zu machen, zu fördern sowie eine Kultur des Respekts für Kinder und ihre Meinung zu schaffen (GC Nr. 12 2009: Rn. 136).¹¹

Kinder benötigen Informationen über Kinderrechte, aber auch über sie betreffende Verfahren, über innerstaatliche Gesetze, Regeln und Richtlinien, über lokale Dienstleistungen sowie über Revisions- und Beschwerdeverfahren (GC Nr. 12 2009: Rn. 82). Die Bundesländer sollten daher auch kindgerechte Informationen zur Beteiligung für alle Kinder zur Verfügung stellen und verbreiten.

Beteiligungsrechte in den Landesverfassungen

In Deutschland sind gesetzliche Beteiligungsnormen bisher nur in bestimmten Bereichen zu finden, wie beispielsweise im Kinder- und Jugendhilferecht. An vielen Stellen fehlt es im einfachen Recht hingegen an rechtlichen Vorgaben (Wapler 2015: 64; 2017a: 33). Ohne einfachgesetzliche Normierung liegt jedoch die Annahme nahe, dass auch keine Beteiligung von Kindern stattfindet (Donath/Hofmann 2017: 17; GC Nr. 14 2013: Rn. 37). Mögliche Ursachen sind der Mangel an bereichsübergreifenden gesetzlichen Regelungen und ein nicht im Grundgesetz verankertes Kindergrundrecht auf Beteiligung (Donath/Hofmann 2017: 17). Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung kann die Anwendung und Ausgestaltung einfachgesetzlicher Normen prägen und den Defiziten bei der Umsetzung entgegenwirken – dies gilt sowohl für das Grundgesetz als auch für die Landesverfassungen. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Verankerung in der Landesverfassung“** aufgenommen. Als Datengrundlage wurden die Landesverfassungen analysiert und schematisch quantifiziert.¹² Alle Bundesländer mit Ausnahme von Hamburg haben Grundrechte für Kinder oder entsprechende Staatszielbestimmun-

10 Zu relevanten Berufsgruppen zählt der UN-Kinderrechtsausschuss unter anderem Anwältinnen und Anwälte, Richter/innen, Polizeibeamtinnen und -beamte, Sozialarbeiter/innen, Gemeindeangestellte, Psychologinnen und Psychologen, Erzieher/innen, Heimerzieher/innen, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Lehrer/innen aller Schulen, Ärztinnen und Ärzte, Krankenpfleger/innen und andere im Gesundheitsdienst tätige öffentliche Angestellte und Beamtinnen und Beamte sowie Mitarbeitende der Einwanderungsbehörden (GC Nr. 12 2009: Rn. 49).

11 Der General Comment zu Art. 12 ist auch in deutscher Sprache übersetzt und online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_GC_12_de.pdf (PDF, letzter Zugriff am 29.01.2019)

12 Die Datengrundlage des Indikators „Verankerung in der Landesverfassung“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/landesverfassung>

gen in ihren Landesverfassungen normiert (DKHW 2019: 15 ff.). Ein explizites Beteiligungsrecht oder dem „Recht auf Beteiligung“ nahe Bestimmungen sind jedoch nur in wenigen Bundesländern verankert. Im Vergleich ist die Verfassung des Landes Hessens hervorzuheben: Seit 2018 sind ein Beteiligungsrecht von Kindern und ebenfalls der Vorrang des Kindeswohls verankert.¹³ In den Landesverfassungen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern finden sich dem „Recht auf Beteiligung“ nahe Bestimmungen. In allen anderen Landesverfassungen, in denen Kinderrechte Erwähnung finden, liegen die Schwerpunkte auf den Schutz- und den Förderrechten ohne gesonderte Erwähnung von Beteiligungsrechten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Verankerung von Beteiligungsrechten in den Landesverfassungen

Landesverfassung enthält ein Recht auf Beteiligung	HE
Landesverfassung enthält eine dem „Recht auf Beteiligung“ nahe Bestimmung	BB, MV
Landesverfassung enthält Kinderrechte, jedoch keine Beteiligungsrechte	BE, BW, BY, HB, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH
Landesverfassung enthält keine Kinderrechte	HH

ATTRIBUT 1: SICHERSTELLUNG DER FREIEN MEINUNGSÄUSSERUNG

Nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 UN-KRK sichern die Vertragsstaaten „dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“.¹⁴ Die Formulierung „zusichern“ lässt für die Vertragsstaaten keinen Ermessungsspielraum zu (GC Nr. 12 2009: Rn. 19). Sie stehen daher unter

der strikten Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Beteiligung, Berücksichtigung und Gehör für alle Kinder zu erfüllen sowie notwendige Informationen und Hilfestellungen bereitzustellen (GC Nr. 12 2009: Rn. 19). Die Formulierung „Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden“ soll nicht als Einschränkung des Rechts betrachtet, sondern im Gegenteil als Pflicht des Staates aufgefasst werden, die Fähigkeiten des Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich zu veranschlagen (GC Nr. 12 2009: Rn. 20). Die Vertragsstaaten sollen demnach davon ausgehen, dass Kinder in der Regel fähig sind, sich ihre eigene Meinung zu bilden (GC Nr. 12 2009: Rn. 20). Das Kind hat das Recht, „diese Meinung frei zu äußern“. „Frei“ heißt in diesem Kontext, dass das Kind über den Zweck und die Folgen der Befragung aufgeklärt ist und seine Meinung ohne Druck und unzulässige Beeinflussung äußern kann (GC Nr. 12 2009: Rn. 22). Das Kind kann selbst entscheiden, ob und mit welchem Inhalt es sich äußern möchte (GC Nr. 12 2009: Rn. 22).

Koordinierende Strukturen auf Landesebene

Die Schaffung von koordinierenden Strukturen auf Landesebene eignet sich, um Beteiligungsprozesse im Bundesland, insbesondere auf kommunaler Ebene, zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus sollten die Bundesländer ausreichend Finanzmittel für Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung bereitstellen, um die Etablierung dieser auf der kommunalen Ebene zu unterstützen. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Prozessindikator **„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“** aufgenommen. Diese Einrichtungen oder vergleichbare Stellen haben im Schwerpunkt die Aufgabe, Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene zu unterstützen und zu fördern (siehe Beispiel guter Praxis). Die Datengrundlage ist eine Analyse der vorhandenen Strukturen

13 Art. 4 Abs. 2 Hessische Landesverfassung: „[...] Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen [...].“

14 Die aus Art. 12 UN-KRK resultierende „Sicherstellung der freien Meinungsäußerung“ ist eng verknüpft mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 13 UN-KRK.

mit einer schematischen Auswertung.¹⁵ In sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) existieren Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung. In Bremen, Hamburg,

Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt es alternative feste Ansprechpartner/innen. In Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen sind keine vergleichbaren Strukturen auf Landesebene vorhanden.

Beispiel guter Praxis – „Jugendbeteiligung im Stadtteil. Handreichung für die kommunalpolitische Praxis in Bremen“

In Bremen wurde im Jahr 2018 der Ratgeber „Jugendbeteiligung im Stadtteil. Handreichung für die kommunalpolitische Praxis in Bremen“ veröffentlicht. In diesem finden sich Informationen zu den Grundlagen, zur Planung und Durchführung von Jugendbeteiligung. Des Weiteren werden Materialien und Helfer/innen für Jugendbeteiligung in Bremen genannt.

Mehr Informationen: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.306481.de&asl=bremen02.c.732.de> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Interessenvertretungen von Kindern und Beteiligungsformate für Kinder

Das Spektrum der Interessenvertretungen reicht in der Praxis von stellvertretenden Modellen durch Erwachsene („Politik für Kinder“, indirekte Beteiligung), über dialogische Formen („Politik mit Kindern“), bis zu Interessenvertretungen durch Kinder selbst („Politik von Kindern“) (Stange 2008). Dabei stellen nur Formen der „Politik mit Kindern und durch Kinder“ Beteiligung im engeren Sinne dar (Stange 2008: 10). In einer von Erwachsenen geprägten Welt sind jedoch alle genannten Formen der Interessenvertretungen von Kindern zur Sicherstellung der freien Meinungsäußerung bedeutsam.

In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine Auswertung, ob in den Bundesländern durch eine Arbeitsgemeinschaft, das Amt einer/eines Kinderbeauftragten oder eine Kinderkommission Kinderinteressen durch Erwachsene („Politik für Kinder“) vertreten werden (siehe Tabelle 3).^{16, 17}

Tabelle 3: Institutionalisierte Vertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene

Landesarbeitsgemeinschaft zu Kinderinteressen auf Landesebene	BE, BW, HE
Kinderkommission im Landtag	BY, NI
Kinderbeauftragte/r auf Landesebene	HE, ST
Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung auf Landesebene.	BB, HB, HH, MV, NW, RP, SH, SL, SN, TH

In Bayern und Niedersachsen vertritt jeweils eine Kinderkommission im Landtag die Kinderinteressen auf Landesebene. Sie setzt sich in Bayern aus je einer/einem Abgeordneten der im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen, in Niedersachsen sind darüber hinaus weitere Fachleute Mitglieder. In Baden-Württemberg, Hessen und Berlin vertreten Landesarbeitsgemeinschaften Kinderinteressen auf Landesebene. In Hessen (ehrenamtlich seit 2017) und Sachsen-Anhalt (hauptamtlich seit

15 Die Datengrundlage des Indikators „Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“ ist mit weiterführenden Links online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/fach-und-servicestelle>

16 Anmerkung: Landesjugendringe als landesweite Zusammenschlüsse von Jugendverbänden existieren in allen 16 Bundesländern. Sie werden aus diesem Grund nicht als ein Differenzierungsmerkmal herangezogen.

17 Die Datengrundlage des Indikators „Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/institutionelle-vertretung>

1992) gibt es Kinderbeauftragte auf Landesebene. In allen anderen zehn Bundesländern existiert keine der genannten Formen institutionalisierter Kinderinteressenvertretungen auf Landesebene. Die Verankerung einer institutionalisierten Vertretung allein reicht jedoch nicht aus, so muss diese auch mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden. Dies zeigt das Beispiel Hessen. Nach Ernennung einer

ehrenamtlichen Kinderbeauftragten sind in kurzer Zeit gute Projekte, wie die Entwicklung einer Kinder- und Jugendrechte-Charta entstanden (siehe Beispiel guter Praxis). Zurzeit ist die Stelle der/des „Beauftragten der Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte“ jedoch unbesetzt: Die vor- malige Beauftragte ist aufgrund der gegebenen ehrenamtlichen Rahmenbedingungen zurückgetreten (Stand: Juli 2019).

Beispiel guter Praxis – Kinder- und Jugendrechte-Charta (Hessen)

Die Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta wurde 2018 von der damaligen Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte, Prof. Katharina Gerarts, an den Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier und den Hessischen Minister für Soziales und Integration, Stefan Grüttner, übergeben. Ziel der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta ist es, die Diskrepanzen zwischen den aus der UN-KRK abgeleiteten Rechten der hessischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Verwirklichung aufzuzeigen sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wie diese Diskrepanzen verringert werden könnten.

In der Charta wurde der „Ist-Zustand“ zur Umsetzung der UN-KRK in Hessen erhoben, unter anderem durch eine Befragung aller landesweiten politischen Institutionen. Außerdem wurde unter der Beteiligung von Kindern der „Soll-Zustand“ im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ermittelt. Dafür wurden Workshops und Gruppendiskussionen in verschiedenen Altersgruppen, vom Kindergarten bis zur weiterführenden Schule, durchgeführt. Auf Grundlage der Dokumentation und der qualitativen Auswertung wurden thematische Schwerpunkte gebildet, die in einem Dialogforum mit erwachsenen Expertinnen und Experten diskutiert wurden. Die kinderrechtlichen Handlungsempfehlungen sind das Ergebnis des mit dem Dialogforum abgeschlossenen Partizipationsprozesses und werden in der Charta ausführlich dargestellt.

Bisher ist Hessen das einzige Bundesland mit einer Kinder- und Jugendrechte-Charta, die unter direkter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entstanden ist.

Mehr Informationen: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/rz_charta_webfassung_doppelseiten.pdf (PDF, letzter Zugriff am 10.11.2019)

Zum Modell „Politik mit Kindern“ wurde im „Kinderrechte-Index“ der Prozessindikator **„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“** aufgenommen. Die Datengrundlage bildet eine Erhebung, ob die Bundesländer regelmäßig Programme wie einen „Jugendlandtag“ oder „Jugend im Parlament“ durchführen (vgl. Roth/Wenzl 2019). Diese sind ein- bis fünftägige politische Bildungs- und Dialogveranstaltungen für junge Menschen. Im Vergleich der Angebote zeigt sich, dass diese von Land zu Land sehr unterschiedlich ausgestaltet sind:¹⁸ Das gilt für die Auswahl und Rekrutierung der Teilnehmer/innen, das Engagement der Parlamentarier/innen und die Verknüpfung mit der Parlamentsarbeit, die Einbindung der Regierungsebene, aber auch für die

Zielsetzungen und den Zuschnitt der Veranstaltung insgesamt (Roth/Wenzl 2019). Während bei einigen Angeboten das Kennenlernen des Parlaments und die Einübung von parlamentarischen Gepflogenheiten im Vordergrund stehen, geht es bei anderen Formaten stärker um eine jugendpolitische Agenda, beispielsweise um Positionspapiere der Versammelten zu aktuellen politischen Themen (Roth/Wenzl 2019). Es wurde insofern lediglich ausgewertet, ob es einen „Jugendlandtag“ oder ein ähnliches Format im Bundesland gibt oder nicht. In acht Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) wird ein entsprechendes Format angeboten, in den

18 Die Datengrundlage des Indikators „Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/jugendlandtag>

anderen, nichtgenannten Ländern gibt es kein vergleichbares Format.

Etablierung von Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene

Der UN-Kinderrechtsausschuss betont die Notwendigkeit der Etablierung von Beteiligungsstrukturen für Kinder. Dabei seien formal-repräsentative Vertretungen (Jugendparlamente, Kindergemeinderäte und kurzfristig angesetzte Beratungen) zwar begrüßenswert, aber nur eine von diversen Möglichkeiten der Beteiligung auf kommunaler Ebene (GC Nr. 12 2009: Rn. 127). Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Vorhabens „Repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene“ hat das Deutsche Kinderhilfswerk im Jahr 2018 gemeinsam mit Prof. Waldemar Stange und Prof. Roland Roth eine Erhebung von repräsentativen Beteiligungsformaten durchgeführt. Erste Ergebnisse wurden im Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Staatenbericht 2019) veröffentlicht. Demnach gibt es in Deutschland rund 550 repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche (BMFSFJ 2019: 18). Bei einer Anzahl von rund 11.000 Gemeinden in Deutschland ist der Anteil mit rund 5 Prozent aller Kommunen sehr gering (Destatis 2018c). Eine im gleichen Zusammenhang durchgeführte Befragung der erwachsenen Betreuer/innen dieser Gremien zeigt, dass die repräsentativen Formate in erster Linie ein Jugendformat sind. Die Altersspanne der Teilnehmenden erstreckt sich von Zwölf- bis über Achtzehnjährige, wobei die Kernaltersgruppen bei 14–16 Jahren und 16–18 Jahren liegen (BMFSFJ 2019: Anhang 2, 30). Die meisten Kinder sind Schüler/innen, allerdings sind diejenigen von Grund- und Förderschulen kaum oder gar nicht repräsentiert (BMFSFJ 2019: Anhang 2, 31). Zudem ist eine disproportionale Vertretung verschiedener benachteiligter Gruppen von jungen Menschen zu konstatieren: So gaben nur 30 Prozent der befragten erwachsenen Betreuer/innen an, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund proportional vertreten seien, für Kin-

der und Jugendliche aus benachteiligten Sozialräumen bejahen dies nur 25 Prozent, für jene aus bildungsfernen Schichten 20 Prozent und für junge Menschen mit Behinderung gar nur 6,3 Prozent (BMFSFJ 2019: Anhang 2, 31). Die Ergebnisse zeigen, dass die Bundesländer, ausgehend von der Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses, breite kommunale Beteiligungslandschaften fördern sollten, damit alle Kinder erreicht werden können.

Außerdem sollten Kinderinteressenvertretungen bzw. Kinderbüros auch auf kommunaler Ebene flächendeckend vorhanden sein, um das Recht auf Beteiligung nach Art. 12 Abs. 1 UN-KRK umzusetzen. Diese eignen sich, um Beteiligung von Kindern in der kommunalpolitischen Praxis umzusetzen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat für den Staatenbericht 2019 die Anzahl der Kinder- und Jugendbeauftragten sowie der Kinder- und Jugendbüros auf kommunaler Ebene nach Bundesländern erhoben. Deutschlandweit gibt es 71 Kinder- und Jugendbeauftragte und 63 Kinder- und Jugendbüros auf kommunaler Ebene (BMFSFJ 2019: Anhang 2, 28–29). Bei etwa 11.000 Gemeinden in Deutschland ist diese Zahl sehr gering (Destatis 2018c). Von einer Aufnahme als Indikator im „Kinderrechte-Index“ wurde abgesehen.

ATTRIBUT 2: ANGEMESSENE BERÜCKSICHTIGUNG DER MEINUNG DES KINDES

Im zweiten Teil des Satzes nach Art. 12 Abs. 1 UN-KRK ist festgelegt, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist. Dabei muss die geäußerte Meinung des Kindes ernsthaft und sorgfältig berücksichtigt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 28). Durch die Formulierung wird deutlich, dass nicht allein das Alter das Gewicht der Meinung des Kindes bestimmen kann: die „Reife des Kindes“ bezieht sich auf die Fähigkeit, eine bestimmte Angelegenheit verstehen und seine Begleitumstände einschätzen zu können, sowie seine Meinung zu einer Angelegenheit in einer vernünftigen und unabhängigen Weise zu äußern (GC Nr. 12 2009: Rn. 30). Sie hängt nach-

weislich nicht allein vom biologischen Alter ab, sondern ist maßgeblich durch Erfahrungen und Kenntnisse sowie vom Umfeld geprägt (GC Nr. 12 2009: Rn. 29). Soziale und kulturelle Erwartungen sowie das Ausmaß an Unterstützung zur Entwicklung der Fähigkeit der Kinder haben ebenfalls einen Einfluss (GC Nr. 12 2009: Rn. 29). Je mehr das Kind weiß, erfahren hat und versteht, desto mehr müssen Eltern, gesetzliche Sorgeberechtigte oder andere Personen, die per Gesetz für das Kind verantwortlich sind, darauf achten, dass das Kind eingebunden wird. In dem Maße, in dem Kinder Fähigkeiten entwickeln, erwerben sie so das Recht auf vermehrte Verantwortung, sie betreffende Angelegenheiten zu regeln (GC Nr. 12 2009: Rn. 85, 91).

Altersgrenzen bei Wahlen

Durch die Teilnahme an Wahlen erhalten Interessen von Kindern ein stärkeres Gewicht (vgl. DKHW 2016a). Die in Art. 12 Abs. 1 UN-KRK statuierten Rechte berücksichtigen, wie dargelegt, die mit Alter und Reife zunehmende Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Im Sinne der ihrer Entwicklung entsprechenden Fähigkeiten sind junge Menschen schon deutlich früher als mit Eintreten der Volljährigkeit in der Lage, eine Wahlentscheidung zu treffen (Maywald 2016). Es ist zwar umstritten, ob sich aus Art. 12 Abs. 1 UN-KRK eine Aussage über das Wahlrecht als zentralen Ausdruck von politischer Partizipation ableiten lässt (vgl. Wapler 2015: 63). Der UN-Kinderrechtsausschuss betont jedoch, dass die Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre im positiven Einklang mit der Konvention stehe, soweit die betroffenen Kinder hinreichend über ihr Wahlrecht informiert werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2012: Rn. 3, 28). Dafür bedarf es Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die ältere Kinder auf die Teilnahme an Wahlen vorbereiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Absenkung des Wahlalters kürzlich als ver-

fassungskonform bestätigt (BVerwG 2018). Im „Kinderrechte-Index“ wurden die Strukturindikatoren **„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“** und **„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine Gesetzesanalyse zu den Altersgrenzen für aktives Wahlrecht bei den Landtags- und Kommunalwahlen in den Bundesländern. Diese wurden schematisch quantifiziert.^{19, 20} In Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein liegt die Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen und auch bei Kommunalwahlen bei 16 Jahren. In Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt die Altersgrenze bei Kommunalwahlen bei 16, bei Landtagswahlen hingegen bei 18 Jahren (vgl. Abbildung 4).

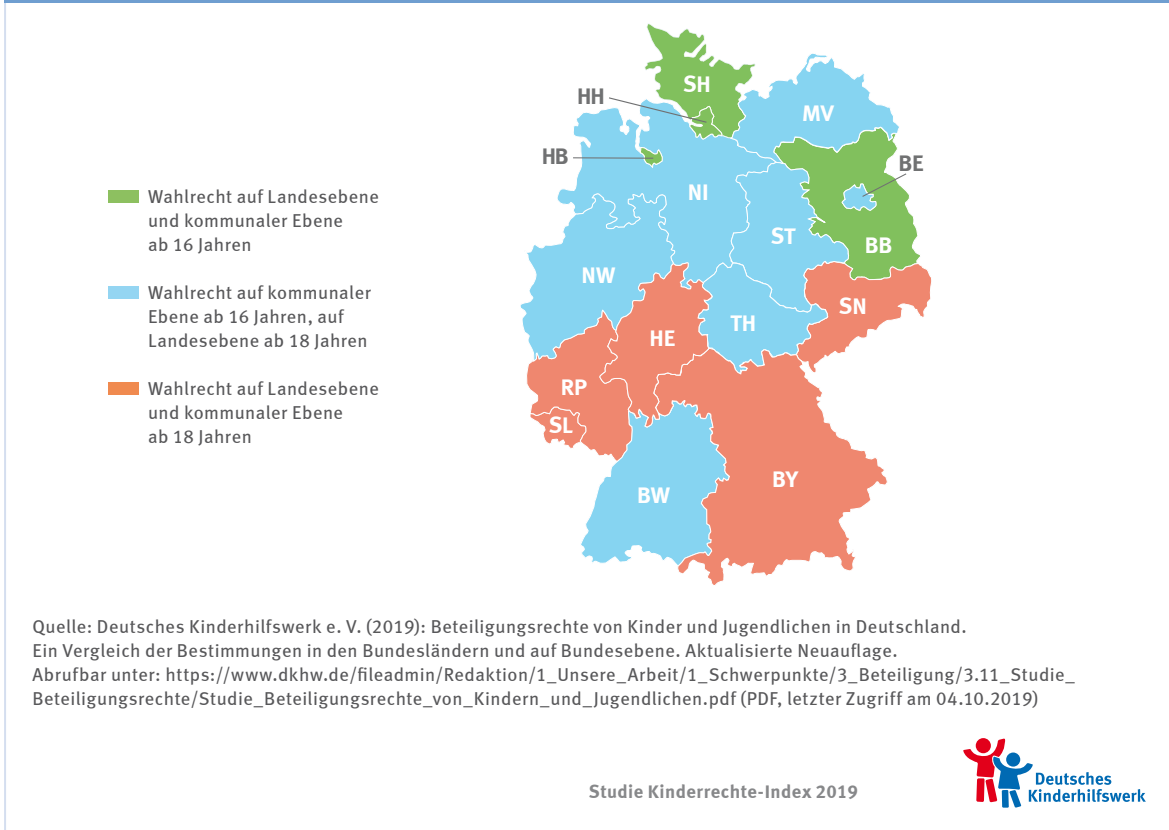
Rechtliche Rahmenbedingungen

Es gehört zu den Kernverpflichtungen der Vertragsstaaten, Kindern durch Erlass von Gesetzen die Wahrnehmung ihres Rechts auf Beteiligung zu ermöglichen (GC Nr. 12 2009: Rn. 48). Dabei rät der UN-Kinderrechtsausschuss dazu, in Gesetzen und in der Praxis keine Altersgrenzen festzulegen, die jüngere Kinder ausschließen (GC Nr. 12 2009: Rn. 21). In Deutschland obliegt es den Bundesländern, in ihren Gemeindeordnungen (Kommunalverfassungen) bzw. Landkreisordnungen die Arbeit und die Struktur der Kommunen und damit auch die Beteiligung von Kindern im öffentlichen Raum auf kommunaler Ebene verbindlich zu regeln. Die Verankerung von Beteiligungsnormen in der Gemeindeordnung kann je nach Formulierung die Etablierung von Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene nachhaltig stärken. In zwölf Bundesländern sind Beteiligungsrechte für Kinder in den Städte- und Gemeindeordnungen (in Hamburg und Berlin im Bezirksverwaltungsgesetz, in Bremen im Orts-

19 Die Datengrundlage des Indikators „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/wahlrecht-landesebene>

20 Die Datengrundlage des Indikators „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/wahlrecht-kommunalebene>

Abbildung 4: Altersgrenzen für aktives Wahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen – nach Bundesländern



gesetz bzw. in der Kommunalverfassung Bremerhavens) festgeschrieben.²¹ Dabei ist jedoch zwischen Muss-, Soll- und Kann-Regelungen zu unterscheiden, welche im Grad der Verbindlichkeit der Beteiligung von Kindern in der Kommune variieren. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Verankerung in der Gemeindeordnung“** aufgenommen. Als Datengrundlage wurden die Gemeindeordnungen (Kommunalverfassungen) analysiert und schematisch quantifiziert.²² Dabei sind Regelungen hervorzuheben, durch die eine verbindliche Beteiligung von Kindern als Pflichtaufgabe der Kommune vorgesehen ist. Eben solche sind in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein zu finden (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Verankerte Beteiligungsnormen in den Gemeindeordnungen der Bundesländer

Muss-Bestimmung	BB, HH, SH
Muss-/Soll-Bestimmung	BW
Muss-/Kann-Bestimmung	HB
Soll-Bestimmung	HE, NI, RP, SN, ST
Kann-Bestimmung	NW, SL
Keine Verankerung	BY, BE, MV, TH

21 In Berlin und Hamburg existieren für die Regelung der Arbeit der Bezirke Bezirksverwaltungsgesetze. Diese wurden zum Vergleich mit den Gemeindeordnungen der Bundesländer herangezogen. Im Zwei-Städte-Staat Bremen gelten für die Verwaltung der Stadtteile der Stadt Bremen Ortsgesetze. Bremerhaven besitzt eine eigene Kommunalverfassung – hier wurden diese Regelungen herangezogen.

22 Die Datengrundlage des Indikators „Verankerung in der Gemeindeordnung“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/gemeindeordnung>

Die Vertragsstaaten müssen ebenfalls durch gesetzliche Regelungen garantieren, dass Kindern auch in Einrichtungen ihr Recht auf Gehör und angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung zugesichert wird (GC Nr. 12 2009: Rn. 97). Insbesondere auch Kinder, die in außerfamiliärer Betreuung aufwachsen, müssen ihre Meinung frei äußern können und es muss sichergestellt sein, dass ihre Meinung über die Unterbringung, über Regelungen der Betreuung in den Pflegefamilien oder Heimen und über ihr tägliches Leben angemessenes Gewicht verliehen wird (GC Nr. 12 2009: Rn. 97). Im Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gibt es einige für die Sicherstellung der freien Meinungsäußerung von Kindern relevante Normen: Gemäß § 8 SGB VIII „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ sind diese bei Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Dies betrifft beispielsweise ihre Beteiligung an der Jugendhilfeplanung in der Kommune nach § 80 Abs. 1 S. 2 SGB VIII²³, welche ohne die Partizipation von Kindern rechtswidrig ist. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII an das Bestehen „geeignete[r] Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ geknüpft. Zur Prüfung der tatsächlichen Umsetzung und der qualitativen Ausgestaltung müsste es entsprechende Daten aufgeschlüsselt nach Bundesländern geben. Diese liegen nicht vor. Eine Abfrage bei der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Landesjugendämter brachte ebenfalls keine neuen Erkenntnisse.

Die Bundesländer haben auf gesetzgeberischer Ebene die Möglichkeit, in ihren Ausführungsgesetzen zum SGB VIII Beteiligungsrechte zu normieren, die über das SGB VIII hinausgehen. Sieben Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Bran-

denburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) haben entsprechende weitergehende Normierungen erlassen. Die anderen Bundesländer haben keine entsprechenden Regelungen. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“** aufgenommen. Die Datengrundlage bildet eine entsprechende Gesetzesanalyse mit schematischer Quantifizierung.²⁴

Beteiligung in der frühkindlichen Bildung

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt, in allen Bildungsstätten, einschließlich in Bildungsprogrammen für die frühen Lebensjahre, eine aktive Rolle des Kindes in einem partizipativen Lernumfeld zu fördern (GC Nr. 12 2009: Rn. 107). Dabei ist bereits in frühen Jahren eine partizipatorische Lernumgebung für die Bildung von Kindern bedeutsam (GC Nr. 9 2006: Rn. 107). Sie ist ein Mittel, um die volle Entfaltung der Persönlichkeit und die Fähigkeiten des Kindes in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 UN-KRK (Recht auf Entwicklung) und Art. 29 Abs. 1 UN-KRK (Bildungsziele) zu fördern. Die Bundesländer können für Kinder, die eine Betreuungseinrichtung wie Kindertagesstätten (Kita) oder Tagespflegeeinrichtungen besuchen, in ihren Landesgesetzen zur Regelung dieser Einrichtungen Beteiligungsnormen verankern. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“** aufgenommen. Die Datengrundlage bildet eine Gesetzesanalyse, in welcher analysiert wurde, ob Beteiligungsrechte in den Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung verankert sind.²⁵ Bis auf Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz haben alle Bundesländer zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen des SGB VIII weiterführende Beteiligungsrechte für Kindertageseinrichtungen im Landesrecht verankert.

23 § 80 Abs. 1 SGB VIII: „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...] 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]“.

24 Die Datengrundlage des Indikators „Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/sgbviii-ausuehrungsgesetz>

25 Die Datengrundlage des Indikators „Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/gesetze-fruehe-bildung>

Beteiligung in Bildung und Schule

Aus Art. 12 Abs. 1 UN-KRK ergeben sich eine Reihe von Umsetzungspflichten für den gesamten Bereich des Bildungswesens. Entscheidend ist, dass es in Bildungsinstitutionen wie der Schule eine beteiligungsoffene Kultur gibt, die die Wahrnehmung des Rechts des Kindes auf Äußerung seiner Meinung fördert und diese angemessenen berücksichtigt (GC Nr. 12 2009: 104). Im Schulalltag werde dieses Recht durch „Autoritarismus, Diskriminierung, Missachtung und Gewalt“ in vielen Schulklassen regelmäßig beschränkt, so der UN-Kinderrechtsausschuss (GC Nr. 12 2009: 104). Daher wird den Vertragsstaaten empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die Kindern Möglichkeiten bieten, ihre Meinung zu äußern und diese angemessen berücksichtigt zu sehen (GC Nr. 12 2009: 106). Aus Art. 12 Abs. 1 UN-KRK folgt eine Abkehr der traditionellen, von Macht und Autorität geprägten Dynamik von wenigen Erwachsenen und vielen Kindern in der Schule (Lundy/O’Lynn 2019: 270). Elementar für die Wahrnehmung der eigenen Rechte ist Menschenrechtsbildung und eine praktische Umsetzung dieser in der jeweiligen Einrichtung (GC Nr. 12 2009: 108). Kinder sollen an Entscheidungsprozessen dauerhaft beteiligt werden und unter anderem durch Klassenräte, Schüler/innenräte und Schüler/innenvertretungen in Schulgremien und -ausschüssen erreicht werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 110).

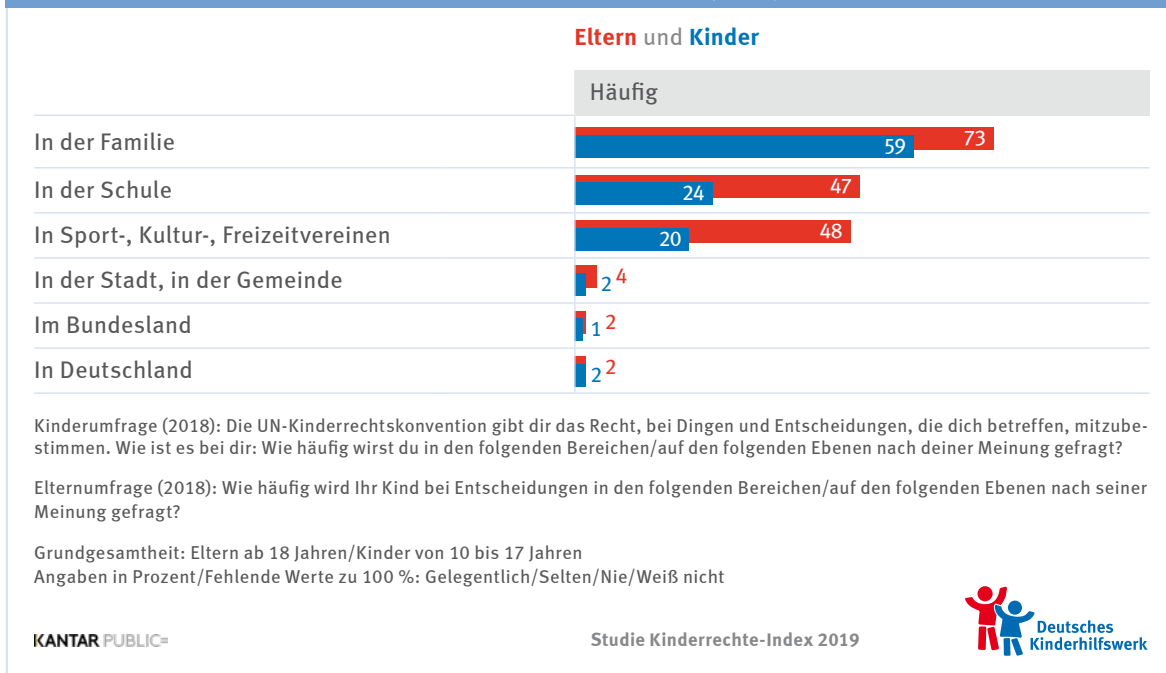
Die Bundesländer müssen diese Beteiligungsrechte gesetzlich regeln, indem sie verpflichtende Beteiligungsstrukturen in den Landeschulgesetzen verankern, damit ihre Umsetzung „nicht nur auf dem guten Willen von Leitungen, Schulen und [Rektorinnen/]Rektoren beruhen“ (GC Nr. 12 2009: 110). Über die Schule hinaus sollen Vertragsstaaten Kinder auf der lokalen und der nationalen Ebene zur Beratung aller Aspekte der Bildungspolitik heranziehen, hierzu zählen unter anderem „Möglichkeiten der Stärkung des kindgerechten Charakters des Bildungswesens, formelle und nicht-formelle Lernangebote, die Kindern eine ‚zweite Chance‘ geben, Schulpläne, Lehrmethoden, Schulstrukturen, Standards, Haushaltsfragen und Schutzvorkehrungen für Kinder“ (GC Nr. 12 2009: Rn. 111). Weiter soll

die Bildung unabhängiger Schüler/innenorganisationen gefördert werden, um die kompetente Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Bildungspolitik zu fördern (GC Nr. 12 2009: Rn. 112). Bei schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sollen Kinder ebenfalls gehört werden, beispielsweise beim Übergang in weiterführende Schulen oder bei der Wahl von Schultypen und -zweigen (GC Nr. 12 2009: Rn. 113).

In der Eltern- und der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden Eltern und Kinder zur Mitbestimmung von Kindern in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen befragt. Dabei geben bundesweit nur 24 Prozent der Kinder an, in der Schule häufig nach ihrer Meinung gefragt zu werden. Eltern schätzen die Beteiligungsmöglichkeiten ihrer Kinder deutlich höher ein: 47 Prozent der Eltern glauben, dass ihre Kinder in der Schule häufig miteinbezogen werden. Die Wahrnehmungen von Kindern und Eltern gehen auch in anderen Lebensbereichen wie bei der Beteiligung in der Familie oder in Sport-, Kultur- und Freizeitvereinen auseinander. Einigkeit besteht lediglich bei den Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Kommune, auf Landes- und Bundesebene: Diese schätzen Kinder und Eltern gleichermaßen als sehr gering ein (Abbildung 5). Zusätzlich zu den im Folgenden vorgestellten Indikatoren zur Mitbestimmung von Kindern in den Bundesländern wurden im Rahmen der Pilotstudie auch Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung durch qualitative Erhebungen in Fokusgruppen erhoben (siehe V. Kapitel – Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung, Seite 282-289).

Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse der Eltern- und Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde der Ergebnisindikator **„Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern“** gebildet. Für die Berechnung im „Kinderrechte-Index“ wurde aus den Eltern- und Kinderantworten ein Mittelwertindex ausgewertet. Demnach können Kinder in Rheinland-Pfalz nach Aussage der befragten Kinder und Eltern durchschnittlich am häufigsten mitbestimmen. Im Saarland hingegen ist die

Abbildung 5: Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen bei Kindern und Eltern (2018)



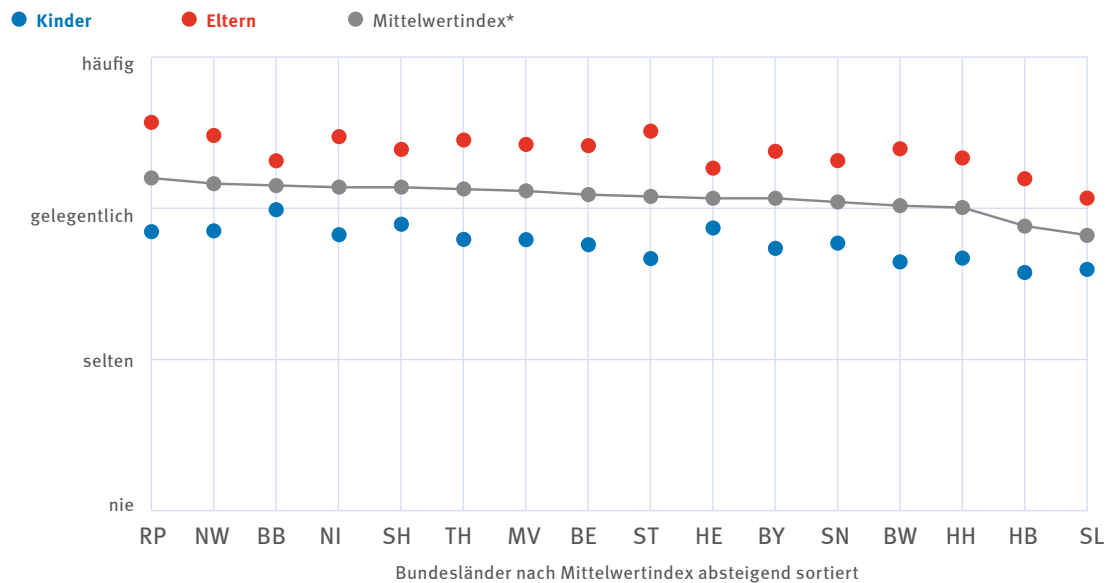
wahrgenommene Mitbestimmung etwas geringer. Insgesamt zeigen sich jedoch nur geringfügige Unterschiede zwischen den Ländern. In allen Bundesländern zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung der Eltern und Kinder. Diese gehen in Sachsen-Anhalt am weitesten auseinander (Abbildung 6).

Außerdem wurde auf der Grundlage der Eltern- und Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) der Ergebnisindikator **„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“** gebildet. Auch hier wurde für die Berechnung im „Kinderrechte-Index“ aus den Eltern- und Kinderantworten ein Mittelwertindex ausgewertet. Insgesamt wird die Mitbestimmung auf den abgefragten politischen Ebenen „Stadt, Gemeinde“, „Bundesland“ und „Deutschland“ von Kindern und Eltern gleichermaßen als gering wahrgenommen. Es zeigt sich jedoch, dass die Eltern die Mitbestimmung in der Stadt bzw. Gemeinde etwas positiver einschätzen als die Kinder. Im Vergleich der Bundesländer findet – nach Angaben der Kinder und Eltern – in Berlin, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern durchschnittlich

noch am häufigsten Mitbestimmung statt. Insgesamt bewegt sich die wahrgenommene Mitbestimmung jedoch auf sehr geringem Niveau zwischen „selten“ und „nie“ (siehe Abbildung 7).

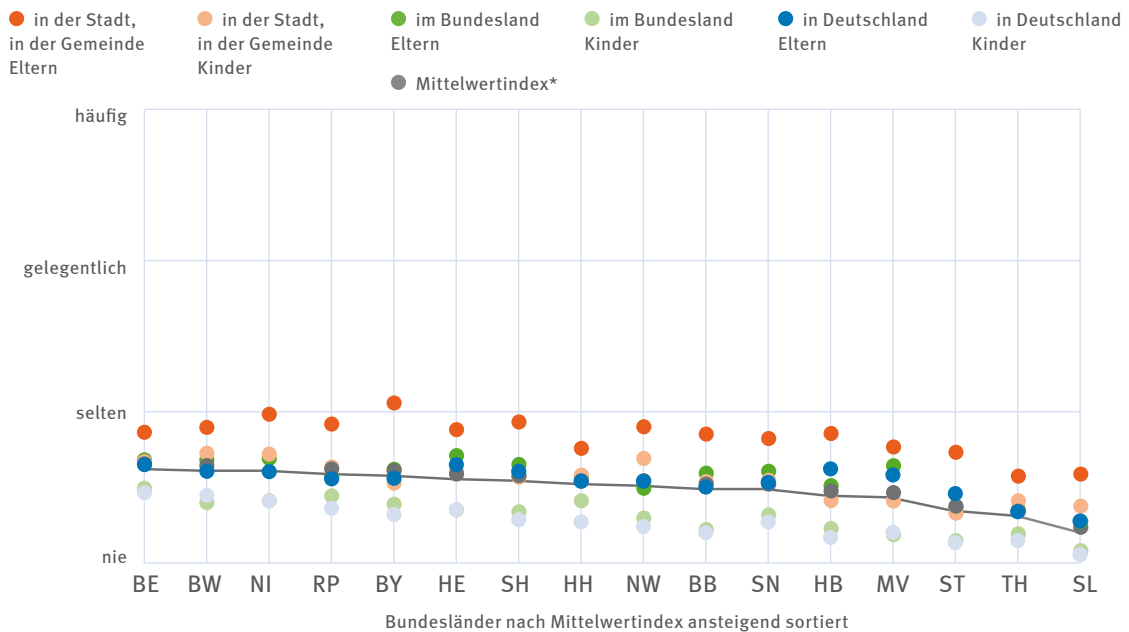
Bei Kindern, die in der Schule häufig oder gelegentlich nach ihrer Meinung gefragt werden, wurde in der Umfrage durch eine Folgefrage detaillierter nachgefragt, bei welchen Gelegenheiten dies zutrefte. Die bundesweiten Ergebnisse zeigen deutlich, dass selbst bei der Gruppe von Kindern, die häufig nach ihrer Meinung gefragt werden, Defizite bei der Umsetzung ihres Rechts auf Gehör bestehen. Die Frage nach konkreten Mitentscheidungsmöglichkeiten in der Schule zeigt, dass Kinder umso weniger gefragt werden, je weitreichender die Konsequenzen von Entscheidungen sind. So wurde von den Kindern, die häufig nach ihrer Meinung gefragt werden, ein Großteil gefragt, neben wem er/sie sitzen möchte (80 Prozent). Auch bei den Klassenregeln (77 Prozent) und der Planung von Klassenfahrten und Schulausflügen (68 Prozent) werden mehr als zwei Drittel der Kinder miteinbezogen. Bei der Gestaltung des Klassenzimmers (61 Prozent) und der Gestaltung von

Abbildung 6: Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Die UN-Kinderrechtskonvention gibt dir das Recht, bei Dingen und Entscheidungen, die dich betreffen, mitzubestimmen. Wie ist es bei dir: Wie häufig wirst du in den folgenden Bereichen nach deiner Meinung gefragt?
 Elternumfrage (2018): Wie häufig wird Ihr Kind bei Entscheidungen in den folgenden Bereichen nach seiner Meinung gefragt?

Abbildung 7: Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Und wie ist das, wenn es um Mitbestimmung und Entscheidungen [siehe Antwortmöglichkeiten oben] geht? Wie häufig wirst du da nach deiner Meinung gefragt? Elternumfrage (2018): Und wie ist das, wenn es um die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen [siehe Antwortmöglichkeiten oben] geht? Wie oft wird Ihr Kind da nach seiner Meinung gefragt?

* Gewichteter standardisierter Mittelwert der Kinderantworten

Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren/Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung

Schulfesten (57 Prozent) wird noch gut die Hälfte nach ihrer Meinung gefragt. Wenn es um die fachliche Ausrichtung der Schule geht, wurden nur 17 Prozent schon einmal nach ihrer Meinung gefragt. Noch deutlicher sind die Ergebnisse bei konkreten kommunalen Entscheidungen, die sie als Kinder unmittelbar betreffen: Selbst von den Kindern, die in ihrer Kommune häufig oder gelegentlich nach ihrer Meinung gefragt wer-

den, wurden lediglich 18 Prozent schon einmal bei der Planung neuer Freizeitangebote nach ihrer Meinung gefragt. 14 Prozent durften sich bereits dazu äußern, wo es neue Treffpunkte für Kinder geben soll. Jedes zehnte Kind wurde bei Fragen des ÖPNV (öffentlichen Personennahverkehrs) eingebunden und etwa gleich viele beim Bau eines neuen Spielplatzes (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Wahrgenommene konkrete Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Schule und in der Kommune bei Kindern, die häufig oder gelegentlich nach ihrer Meinung gefragt werden (2018)



ATTRIBUT 3: ANHÖRUNG DES KINDES IN ALLEN ES BERÜHRENDE GERICHTS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Im Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 UN-KRK heißt es: „Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch [eine Vertreterin /] einen Vertreter oder eine geeignete Stelle in Einklang mit innerstaatlichen Verfahrensvorschrif-

ten gehört zu werden.“ Die Formulierung „zu diesem Zweck“ bedeutet, dass dem Kind das Recht auf Gehör vor der Verwaltung und vor den Gerichten unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 UN-KRK zusteht (Schmahl 2017: Art. 12, Rn. 11). Das Kind darf sich in Gerichts- und Verwaltungsverfahren in allen Angelegenheiten, die es selbst berühren, äußern und seine Ansichten sind entsprechend Alter und Reife des Kindes zu beachten (Schmahl 2017: Art. 12, Rn. 11). Grundsätzlich müssen alle Entscheidungsprozesse,

in die Kinder eingebunden werden, bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen (GC Nr. 12 2009: Rn. 134). Dies bedeutet, dass sie in ihren äußeren Umständen und ihren Methoden kinderfreundlich sein und transparent sowie informativ geführt werden sollen (Schmahl 2017: Art. 12, Rn. 19). In diesem Kontext hat der UN-Kinderrechtsausschuss die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, ihre innerstaatlichen Regelungen an die Anforderungen von Art. 12 Abs. 2 UN-KRK anzupassen (GC Nr. 12 2009: Rn. 48 ff.).

Im Wortlaut beschränkt sich das Recht auf Anhörung auf „Angelegenheiten, die das Kind berühren“, mithin auf alle Angelegenheiten, die für das Leben des Kindes wesentlich sind (GC Nr. 12 2009: Rn. 27). Beispielsweise können damit Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung wie der Bau einer Ampel genauso gemeint sein wie Gesetzgebungsverfahren zu Neuregelungen von Regelsätzen für Hartz IV. Zur Umsetzung der Anforderungen von Art. 12 Abs. 2 UN-KRK wird qualifiziertes Personal benötigt (GC Nr. 12 2009: Rn. 34). Dafür sollte das Recht auf Beteiligung und Methoden der Anhörung in den Ausbildungsprogrammen von Richterinnen und Richtern (insbesondere an Familien- und Jugendgerichten), Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Bewährungshelferinnen und -helfern, Polizistinnen und Polizisten, Einwanderungsbeamtinnen und -beamten sowie sonstigen Verwaltungsfachkräften enthalten sein.

Wie eine Abfrage der Landesjustizministerien verdeutlicht, spielen Kinderrechte (Beteiligungsrechte) bei der Berufung zum Richter/innenamt bisher kaum eine Rolle.²⁶ Als Erklärung wurde von einigen Ländern auf die Regelungen des

Deutschen Richtergesetzes (insbesondere § 5) verwiesen. In diesem ist festgelegt, dass die Fähigkeit zum Richter/innenamt aus einem universitären Studium und den darauffolgenden Staatsexamina erwächst, deren Inhalte durch die Prüfungsordnungen der jeweiligen Länder festgelegt sind. Kindschaftssachen und Kinderrechte spielen in diesen eine eher untergeordnete Rolle. Allerdings hätten die Bundesländer die Möglichkeit, die Prüfungsordnungen für die Staatsexamina so anzupassen, dass Kinder betreffende Schwerpunkte gestärkt werden.

Das Recht auf rechtliches Gehör muss in jedem Stadium eines Prozesses, der Auswirkungen auf das Kind hat, respektiert und verwirklicht werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 58). So steht dem Kind das Recht zu, sowohl im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens als auch vor Gericht selbst, bei der Verurteilung und bei der Umsetzung der verhängten Strafen gehört zu werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 12, 40–47). Beispielsweise hat das Kind in Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren ein Recht auf Anhörung – auch wenn sich die Eltern einig sind (GC Nr. 14 2013: Rn. 93). Eine Entscheidung gegen den Kindeswillen kann dem Wohle des Kindes durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit mehr schaden als nutzen. Zur Sicherstellung der sinnvollen Beteiligung des Kindes am Verfahren müssen dem betroffenen Kind nicht nur die materiell-rechtlich wesentlichen Aspekte, sondern auch der Ablauf des Verfahrens mitgeteilt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 60). Grundsätzlich sollen die Verfahren möglichst kindgerecht und konfliktfrei gelöst werden. Ein Beispiel guter Umsetzung dafür ist die Initiative „Elternkonsens“ in Baden-Württemberg (siehe Beispiel guter Praxis).

26 Die Länderabfrage zu Kenntnissen zu Kinderrechten bei Berufung zum Richteramt ist abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/kinderrechte-richteramt>

Beispiel guter Praxis – „Elternkonsens“ (Baden-Württemberg)

Die Initiative „Elternkonsens“ des baden-württembergischen Justiz- und Sozialministeriums informiert insbesondere regional auch kindgerecht. In Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten soll die Praxis einerseits Erziehungsberechtigten ermöglichen, praktikable Lösungen für Umgang und Sorge einvernehmlich zu beschließen, und andererseits den Ablauf familiengerichtlicher Verfahren so modifizieren, dass tatsächlich nicht der Rechtsstreit der Erziehungsberechtigten, sondern das Kindeswohl im Vordergrund steht. Dazu treffen sich die an Familienrechtsstreits beteiligten Berufsgruppen (Richter/innen, Anwälte/Anwältinnen, Mitarbeitende aus Jugendämtern und Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige) regelmäßig in interdisziplinären Arbeitskreisen eines oder mehrerer zusammengelegter Gerichtsbezirke. Sie treffen für die jeweiligen regionalen Verhältnisse geeignete Verfahrensabsprachen und koordinieren ihre Arbeit zur Erreichung der „Elternkonsens“-Ziele.

Die Arbeitsgruppen in den Amts- und Landgerichtsbezirken, die sich mit den regionalen Besonderheiten des Familienrechts auskennen und beschäftigen, laden eigenes Informationsmaterial zentral auf der „Elternkonsens“-Webseite hoch. Darüber hinaus gibt es zahlreiche für Kinder formulierte Informationstexte auf der Webseite von „Elternkonsens“. Auf der Webseite des Landesjustizministeriums (<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite>) gibt es eine sichtbare Weiterleitung zum Projekt (Werbebanner auf der Startseite).

Die Homepage von „Elternkonsens“ ist übersichtlich gegliedert und enthält für ältere Kinder formulierte Informationstexte unter anderem zum Familienrechtsverfahren, zur Anhörung des Kindes und zum Verfahrensbeistand.

Mehr Informationen: <http://www.elternkonsens.de> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Umsetzung von kindgerechter Justiz

Kinder haben nach Art. 12 Abs. 2 UN-KRK ein Recht auf eine kindgerechte Justiz. Gerichts- und Verwaltungsverfahren müssen kindgemäß durchgeführt werden und zugänglich sein (GC Nr. 12 2009: Rn. 34). Denn nur wenn die Situation, in der das Kind angehört wird, dem Kindeswohl angemessen gestaltet wird, kann das Recht auf rechtliches Gehör effektiv umgesetzt werden (Schmahl 2017: Art. 12, Rn. 14). Einige der Vorgaben zu Anhörungen und Beteiligung von Kindern sind in der deutschen Rechtsordnung bundesrechtlich geregelt.²⁷ In § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist die persönliche Anhörung des Kindes in personensorgerechten Verfahren geregelt, allerdings gilt diese unter Einschränkungen: Gemäß § 159 Abs. 1 FamFG ist ein Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres in personensorgerechten Verfahren zwingend persönlich, d. h. mündlich, anzuhören. Ein Kind unter 14 Jahren ist nach § 159 Abs. 2 FamFG dann anzuhören, wenn seine Neigungen, Bin-

dungen oder der Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies ist nicht nur in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren der Fall, sondern auch bei Fragen, die das alltägliche Leben des Kindes und seine sozialen Beziehungen betreffen. Ein Kind ist auch dann persönlich anzuhören, wenn es zur Feststellung des Sachverhalts geboten erscheint, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck verschafft. Die Einschränkung des Absatzes 2 bei jüngeren Kindern zielt darauf ab, ihnen eine Anhörung zu ersparen, wenn die Entscheidung diese nicht erfordert und dient somit dem Schutz des Kindeswohls. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlangt ungeachtet der Regelungen des FamFG, dass Kinder in familiengerichtlichen Verfahren ab dem Alter von drei bis vier Jahren vor Gericht prinzipiell angehört werden müssen (Schmahl 2017: Art. 12, Rn. 33).²⁸

Recherchen und Abfragen der Landesjustizministerien zu standardisierten und kindgerechten Verfahren der Anhörung haben ergeben, dass im Bereich der kindgerechten Justiz in Deutsch-

27 Siehe u. a. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im SGB VIII in Attribut 2 „Angemessene Berücksichtigung der kindlichen Meinung“, Seite 27 ff.

28 BVerfG *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 2007, 1078; zust. BGH *Neue Juristische Wochenschrift* 2016, 2497 (2501)

land noch große Umsetzungsdefizite vorliegen. Es gibt zudem kaum belastbare Daten zur Umsetzung von kindgerechter Justiz. Allerdings konnten einige Beispiele guter Praxis zu verschiedenen Anforderungen des Art. 12 Abs. 2 UN-KRK gefunden werden. Auf einem Fachtag zu kindgerechter Justiz, den das Deutsche Kinderhilfswerk im September 2018 gemeinsam mit dem BMFSFJ durchführte, kam man zu dem Ergebnis, dass es unter anderem an einheitlichen Standards, interdisziplinärer Vernetzung, Austausch von Beispielen guter Praxis und der Bekanntheit der völkerrechtlichen Standards sowie der Leitlinien des Europarates zur kindgerechten Justiz²⁹ mangle (vgl. DKHW 2018b). Gleichzeitig lässt sich jedoch positiv feststellen, dass das Thema „kindgerechte Justiz“ auf ein starkes Interesse im Feld stößt. Das zeigen der Schwerpunkt „Kinderrechte“ auf dem Deutschen Juristentag 2018 und nicht zuletzt die positive Antwortresonanz der Landesjustizministerien bei den Abfragen im Rahmen der Pilotstudie.

Kindgerechte Informationen

Als eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör nennt der UN-Kinderrechtsausschuss die Bereitstellung und Vermittlung von kindgerechten Informationen über die Anhörung von Kindern bzw. Beteiligung am Verfahren für Kinder, die von einem Gerichtsverfahren betroffen sind (GC Nr. 12 2009: Rn. 34). Diese müssen in einer Sprache bereitgestellt werden, die Kinder verstehen (GC Nr. 12 2009: Rn. 124).

Die Justizministerien der Bundesländer können entsprechende kindgerechte Informationen zentral zur Verfügung stellen bzw. einzelne überzeugende und für das ganze Land öffentlich

einsehbare Initiativen aus den Gerichtskreisen bewerben. In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Prozessindikator **„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine Erhebung, ob in den Bundesländern kindgerechte Informationen über die Anhörung von Kindern bzw. die Beteiligung am Verfahren zur Verfügung stehen. Für die Erhebung wurden die Antwortschreiben der Landesjustizministerien ausgewertet sowie erweiternd eigene Recherchen durchgeführt. Die Recherchen haben aufgezeigt, in welchem Ausmaß Informationen schnell und leicht auffindbar sind. Es wurde untersucht, ob kindgerechte Informationen zum Gerichtsverfahren zentral von der Landesregierung oder dem Landesjustizministerium verfügbar gemacht werden und öffentlich Initiativen aus den Gerichtskreisen einsehbar sind. Weiter wurde geschaut, ob es an Amts- oder Landgerichten im Bundesland Projekte oder Praxen zur kindgerechten Information gibt, auf die von zentraler Stelle verwiesen wird. Die schematische Auswertung ist mit weiterführenden Links online abrufbar.³⁰

In zehn Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt) sind weder von der Landesregierung noch von einzelnen Gerichten kindgerechte Informationen im Gerichtsverfahren ersichtlich. Ein Beispiel, wie es klappen kann, ist das vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen herausgegebene Buch „Alles klar, Justitia!“ (siehe Beispiel guter Praxis). Auch in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen stellen die Landesjustizministerien kind- bzw. jugendgerechte Informationen zur Verfügung.

29 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010) sind abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804c2f15 (letzter Zugriff am 10.10.2019)

30 Die Datengrundlage des Indikators „Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“ ist verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung/kindgerechte-informationen>

Beispiel guter Praxis – Kinderbuch „Alles klar, Justitia!“ (Nordrhein-Westfalen)

„Alles klar, Justitia!“ ist eine in für Kleinkinder verständlicher Sprache verfasste Fibel des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen. Auf rund 30 Seiten werden Kinder in mehreren kurzen Erzählungen mit Gerichtsverfahren konfrontiert: so beispielsweise wegen einer unrechtmäßigen Nutzung eines Selfies zu Werbezwecken oder der Zeugenschaft beim Einbruch in der Nachbarwohnung. Zu Beginn des Buches wird unter Zuhilfenahme der Göttin der Gerechtigkeit, Justitia, die die Protagonistinnen und Protagonisten des Buches auf einem Skateboard begleitet, das Prinzip der Gerechtigkeit und des Interessenausgleichs zwischen Privatpersonen erklärt.

Die Szenen, in denen sich die jungen Protagonistinnen und Protagonisten befinden, werden zeichnerisch dargestellt. Die Erzählungen bestehen aus kurzen Sätzen, die wiederum verständliche, ausschließlich bekannte Wörter enthalten. Kommt es auf einen Rechtsbegriff wie „Anwalt“, „Gesetz“ oder „Recht“ an, so wird dieser nicht trocken definiert, sondern im Kontext der Erzählung hervorgehoben, sodass das Kind seine konkrete Bedeutung im Justizverfahren erkennen kann.

„Alles klar, Justitia!“ wurde in einer Erstauflage von 100.000 Exemplaren gedruckt. 60.000 dieser Exemplare wurden an Gerichte und sonstige Justizeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen geschickt. Die restlichen Exemplare können auf der Webseite des Justizministeriums kostenfrei bestellt werden. Zielgruppe sind Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter.

Mehr Informationen: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/alles-klar-justitia/2397> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Kindgerechte Verfahren

Im Bereich der kindgerechten Justiz sind gesetzliche Maßnahmen erforderlich, um Kindern Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel für den Fall zu bieten, dass ihr Recht auf Gehör und auf angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung nach missachtet oder verletzt wird (GC Nr. 12 2009: Rn. 46; GC Nr. 5 2003: Rn. 24). Diese sollten den Zugang zum Recht sichern und auch niedrigschwellige und kostenfreie kindgerechte Beratung umfassen. Kinder sollen nicht häufiger befragt werden als nötig, insbesondere wenn schmerzliche Ereignisse aufgeklärt werden, die eine traumatische Wirkung auf das Kind haben können (GC Nr. 12 2009: Rn. 24). Die individuelle und soziale Situation soll bei der Äußerung des Kindes berücksichtigt werden. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem das Kind sich anerkannt und sicher fühlt, wenn es frei seine Ansichten äußert (GC Nr. 12 2009: Rn. 23). Die kindgerechte Durchführung des Verfahrens betrifft auch die Ausgestaltung der Verhandlungsräume (GC Nr. 12 2009: Rn. 34). Wenn beispielsweise ein Kind als Zeugin oder Zeuge in einem Strafverfahren aussagen muss, sollte es Alternativen zur Anhörung im Gerichtsverfahren

geben, die weniger belastend für das Kind sind. Zur Durchführung von kindgerechten Verfahren ist auch auf Kleidung von Richterinnen/Richtern und Anwältinnen/Anwälten sowie auf Sichtschutz und getrennte Warteräume zu achten (GC Nr. 12 2009: Rn. 33). Ein Beispiel guter Praxis für ein entsprechendes Verfahren ist das Kinderhaus beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in Berlin (siehe Beispiel guter Praxis).

Im Sinne der Vorgaben von Art. 12 Abs. 2 UN-KRK hat der Gesetzgeber mit § 255a der Strafprozessordnung (StPO) eine Verfahrensmöglichkeit geschaffen, in der minderjährige Zeuginnen und Zeugen nicht in einer Hauptverhandlung aussagen müssen. Sie können ihre Aussage durch die Befragung durch eine Richterin / einen Richter in einer Videovernehmung tätigen. Die richterliche Videovernehmung gehört bisher nicht in allen Bundesländern und Gerichtsbezirken zum Standard, das hat die Abfrage der Landesjustizministerien im Rahmen der Pilotstudie gezeigt. Dennoch wurden einige Beispiele guter Praxis für Videovernehmungen von Kindern genannt (siehe Beispiele guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – Kinderhaus beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Berlin)

Um Kinder, die von familienrechtlichen Streitigkeiten betroffen sind, vor den ihnen fremden und damit unangenehmen Abläufen sowie der möglicherweise einschüchternden Einrichtung der Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes zu bewahren, existiert beim **Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg** ein baulich vom Hauptgebäude getrenntes „**Kinderhaus**“, in dem die Kinder von Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Das Kinderhaus ist mit vielfältigem Spielzeug ausgestattet und bunt gestaltet. Während die Erziehungsberechtigten im Hauptgebäude des Gerichts streiten, können Kinder hier die Wartezeit überbrücken. Sobald ein Kind selbst angehört werden soll, begeben sich Richter/in und Verfahrensbeistand zum Kinderhaus und können dort inmitten einer Spiellandschaft die Anhörung durchführen. Durch Nutzung eines simplen Satzbaus und von Suggestivfragen, die Umschreibung retraumatisierender Begriffe und die spielerische Verknüpfung mit dem Spielzeug im Kinderhaus wird die Situation, in der sich die angehörten Kinder befinden, deutlich entschärft. Das Kinderhaus am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ist das einzige existierende seiner Art.

Beispiele guter Praxis – Videovernehmung in Gerichtsverfahren

Das von der Braunschweiger Staatsanwaltschaft initiierte **Braunschweiger Modell** sieht eine Vorverlagerung einer eigentlich in der Hauptverhandlung abzugebenden Aussage auf eine ermittlungsrichterliche Vernehmung vor. Das Ziel der Belastungsreduktion durch Vermeidung von Mehrfachvernehmungen wird dadurch erreicht, dass das Vorspielen der Vernehmungsaufzeichnung in der Hauptverhandlung mit vernehmungsersetzender Wirkung erfolgt (§ 255a Abs. 2 StPO). Hierzu findet die Vernehmung zumeist am Ende von Ermittlungen statt und wird von speziell geschulten Richterinnen und Richtern in Kooperation mit Verteidigung und Staatsanwaltschaft durchgeführt. Letztere können die Vernehmung über Videotechnik zwar mitverfolgen und Fragen an die Ermittlungsrichterin / den Ermittlungsrichter weiterleiten, doch im kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmer selbst sind nur das Kind und die Richterin / der Richter anwesend. In bislang über 200 Verfahren, die seit 2009 durchgeführt wurden, musste nie eine minderjährige Opferzeugin / ein minderjähriger Opferzeuge einer Sexualstraftat vor Gericht erscheinen und aussagen. Positiv wirkt sich auch aus, dass die Vernehmung tatzeithnäher durchgeführt wird, exakt dokumentiert werden kann und dass die psychisch anspannende Wartezeit bis zur Hauptverhandlung für die Opferzeugin / den Opferzeugen wegfällt.

Der **Flensburger Leitfaden** für die richterliche Videovernehmung enthält – neben Informationen zur Rechtsgrundlage der richterlichen Videovernehmung – niedrigschwellige Hinweise zur effektiven und rechtgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Videovernehmungen. Er erleichtert damit nicht nur die Interaktion mit dem vernommenen Kind, sondern dient auch dem Abbau von Vorurteilen innerhalb der Richter/innenschaft gegenüber der Videovernehmung. Durch die einer Checkliste ähnelnden Formulierung der Handlungsschritte werden auch Richter/innen, die nicht technikaffin oder unerfahren sind, an die Videovernehmung herangeführt.

Positiv zu erwähnen ist auch die **Praxis des Amtsgerichts München**. Es setzt die Videovernehmungstechnik kindgerecht ein. Die Hauptstrategie des Münchener Gerichts bei der Richter/innenbefähigung für die Videovernehmung liegt nach eigener Aussage nicht in theoretischen Fortbildungen und Lehrgängen, sondern darin, dass Richter/innen, die bereits Erfahrung mit Videovernehmungen haben, Kolleginnen und Kollegen in ihre Praxis einweihen und ihre persönliche Erfahrung weitergeben.

Rechtliche Vertreter/innen von Kindern

Das Kind kann entscheiden, ob betreffende Anhörungen entweder unmittelbar oder durch eine Vertreterin / einen Vertreter oder eine geeignete Stelle erfolgen sollen (GC Nr. 12 2009: Rn. 35). Als Interessenvertreter/innen können Eltern bzw. ein Elternteil, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder eine andere Person (beispielsweise Sozialarbeiter/in) bestellt

werden. Bei der Auswahl der Vertreter/innen ist wichtig, dass die Meinung des Kindes wahrheitsgetreu übermittelt wird. Dabei ist zu beachten, dass in vielen Fällen ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen nächsten Vertreterinnen/Vertretern bestehen kann (GC Nr. 12 2009: Rn. 36). Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, Verhaltensregeln aufzustellen, die die Interessenvertreter/innen des Kindes einhalten

müssen (GC Nr. 12 2009: Rn. 37; GC Nr. 14 2013: Rn. 96). Vertreter/innen sollen in den Entscheidungsprozess eingearbeitet sein und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern haben (GC Nr. 12 2009: Rn. 36). Im Rahmen der Pilotstudie wurden die Landesjustizministerien gefragt, welche Vorgaben zur Qualifikation von Verfahrensbeiständen in ihrem Bundesland existieren. Fast alle angefragten Bundesländer haben in ihren Antworten ausdrücklich angegeben, dass sie landesrechtlich keine bestimmte Qualifikation von Verfahrensbeiständen vorschreiben können, da die bundesrechtliche Regelung des § 158 Abs. 1 FamFG „abschließend“ sei. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber der Person des Verfahrensbeistands bisher keine festen Qualifikationsstandards auferlegt. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, sich dieses Thema in der laufenden Legislaturperiode anzunehmen (CDU et al. 2018: Z. 841 ff.). Die Kinderkommission im Deutschen Bundestag hat in einer Stellungnahme zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“ angemahnt, dass die Rechte von Kindern bei familiengerichtlichen Verfahren und Entscheidungen „nicht immer ausreichend gewahrt“ würden (Kinderkommission 2018: 1).

In Deutschland hat das Gericht nach § 158 FamFG dem Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen nach § 158 FamFG“** aufgenommen. Diese werden in der amtlichen Statistik nach Bundesländern ausgewiesen (Destatis 2018d: 38).³¹ Bei der Bewertung des Indikators

wird davon ausgegangen, dass eine prozentual höhere Abrufquote positiv für die durchschnittliche Interessenvertretung des Kindes im Bundesland ist, wobei keine Verbindung zum Versagungsgrund hergestellt werden kann und auch keine Aussage über die juristische und kindsbezogene Qualifikation der Verfahrensbeistände getroffen werden kann. Der Abruf variiert zwischen den Bundesländern stark, liegt jedoch in allen Ländern unter 50 Prozent (2017). Während in Berlin bei Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen lediglich bei 22,5 Prozent ein Verfahrensbeistand bestellt wurde, liegt der Anteil in Bremen bei 48 Prozent (siehe Abbildung 9).

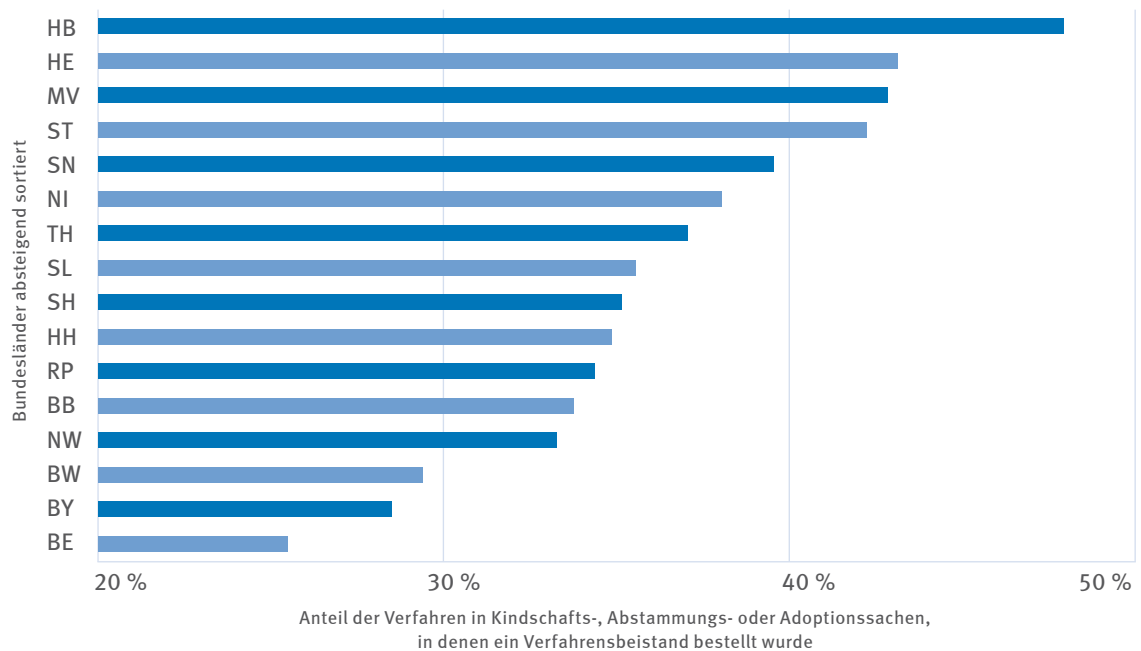
Beschwerde- und Ombudsstellen

Das Recht auf Anhörung des Kindes in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren macht gesetzliche Maßnahmen erforderlich, um Kindern Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel für den Fall zu bieten, dass ihr Recht auf Gehör und auf angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung missachtet und verletzt wird (GC Nr. 12 2009: Rn. 46; GC Nr. 5 2003: Rn. 24). In Gerichts- oder Verwaltungsverfahren müssen Kindern Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zugänglich sein, die für Abhilfe bei Rechtsverletzungen sorgen (GC Nr. 12 2009: Rn. 47). Dafür bräuchte es flächendeckend unabhängige Beschwerdestellen für Kinder, die mit ausreichender Finanzierung ausgestattet sein sollten. Bisher gibt es noch keine Daten über die Abdeckung von unabhängigen Beschwerdestellen. Eine schriftliche Befragung der für Kinder und Jugend zuständigen Landesministerien (2018) hat gezeigt, dass in den Bundesländern beim Aufbau von Beschwerde- und Ombudsstellen und vernetzenden Strukturen positive Entwicklungen zu verzeichnen sind (Beispiele guter Praxis). Alle Ergebnisse der Abfrage sind online abrufbar.³²

31 Für ein zielgenaueres Kinderrechte-Monitoring wäre eine Aufschlüsselung nach unterschiedlichen Verfahren wünschenswert, da die Interessenvertretung des Kindes bei gegensätzlicher Interessenlage zwischen Kind und Eltern besonders relevant ist sowie bei weiteren genauer definierten Regelfällen einer erforderlichen Bestellung gemäß § 158 Abs. 2 FamFG. Dazu gehören vor allem Verfahren, die die Gefährdung des Kindeswohls (nach § 1666 BGB), die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie (nach § 1666a BGB) bzw. der Person, in deren Obhut es sich befindet, oder den Ausschluss bzw. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts zum Gegenstand haben.

32 Die Länderabfrage zu Beschwerdestellen für Kinder ist abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/beschwerdestellen>

Abbildung 9: Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG – nach Bundesländern (2017)



Quelle: Destatis (2018): Fachserie 10, Reihe 2.2, S. 38-41
 Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220177004.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Zugriff am 30.04.2019); eigene Berechnung (Summe von „Verfahrensbeiständen mit erweitertem Aufgabenkreis (§ 158 Abs. 4 S. 3 FamFG“ und „sonstige Bestellung““)

Studie Kinderrechte-Index 2019



Beispiele guter Praxis – Ombudsstellen

In **Baden-Württemberg** soll ein landesweites, unabhängiges Ombudssystem entstehen. Dies soll aus vorher gesammelten Best-Practice-Erfahrungen herausgebildet werden und eine Beratungsstelle für Kinder und ihre Familien darstellen, um Unterstützungsangebote für diese zu schaffen. Die ombudschaftliche Beratung soll im Land flächendeckend verankert und bereits existierende Ombudsstellen sollen weiterentwickelt und gefördert werden.

Mehr Informationen: <https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

In **Berlin** gibt es seit 2014 die „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe“ (BBO Jugendhilfe). Sie ist die bundesweit erste durch öffentliche Mittel geförderte Ombudsstelle und wird finanziert durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit den Berliner Bezirken. Die Stelle soll als Anlaufstelle für Jugendliche und ihre Familien dienen, wenn diese einen Konflikt mit dem Jugendamt oder anderen Trägern der freien Jugendhilfe haben.

Mehr Informationen: <https://www.bbo-jugendhilfe.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Der **Hamburger Bezirk Mitte** hat eine Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe, welche Anlaufstelle bei Problemen z. B. mit Sozialen Diensten ist. Die Ombudsstelle unterstützt junge Menschen und Familien bei der Verfolgung ihrer Leistungsansprüche und Beteiligungsrechte. Drei unabhängige Ombudspersonen beraten die Beschwerdeführer/innen und suchen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung für die Konflikte.

Mehr Informationen: <https://www.hamburg.de/mitte/ombudsstelle/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

In **Nordrhein-Westfalen** wird seit 2016 das Projekt „Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Jugendhilfe“ gefördert. Ziel des Projektes ist es, Kommunen bei der Entwicklung eigener ombudshaftlicher Strukturen zu unterstützen und eine Akquise von ehrenamtlichen Ombudspersonen sowie deren Qualifizierung anzubieten. Träger des Projekts ist der Verein „Ombudschaft Jugendhilfe e.V.“. Dieser unterhält zudem ein Beschwerdetelefon für Kinder und ihre Eltern sowie andere Sorgeberechtigte. Die Ombudschaft Jugendhilfe e.V. agiert weisungsunabhängig.

Mehr Informationen: <https://ombudschaft-nrw.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

In **Rheinland-Pfalz** wurde zum 1. Mai 2017 die Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ombudsperson der Bürgerbeauftragten des Landes gestartet. Kinder und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. In einem dreijährigen Modellvorhaben wird überprüft, ob das Angebot angenommen wird. Sollte sich das Modellvorhaben bewähren, wird die Struktur dauerhaft etabliert und das Landesgesetz um den Bürgerbeauftragten ergänzt.

Mehr Informationen: http://www.diebuergerbeauftragte.rlp.de/icc/assisto/nav/1c0/1c02a6db-51a8-b511-f629-e37c1847c614&class=net.icteam.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-000000000054.htm (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Kinder in allen Kindereinrichtungen, in Schulen oder Kitas, sollten die Möglichkeit haben, sich an eine Ombudsperson oder eine Person in vergleichbarer Rolle zu wenden, um Beschwerden vorzubringen (GC Nr. 12 2009: Rn. 46). Die rechtlichen Vorgaben setzen auch die Einführung von geeigneten Beschwerde- und Beteiligungsverfahren für Einrichtungen voraus; diese sind nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII sogar Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Allerdings geht die Einführung von Beschwerdeverfahren über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Die in der UN-KRK formulierten Kinderrechte müssen für eine Anwendung im Alltag der Kinder konkretisiert und operationalisiert werden. Kinder erleben eine Bandbreite von Alltagserfahrungen, die sie stören und die sie in ihren Rechten einschränken, allerdings liegt die Vermutung nahe, dass sie sich über Probleme wie beispielsweise das Essen oder Streit mit anderen Kindern beschweren, dabei jedoch keine Verletzung ihrer Kinderrechte geltend machen (vgl. Wolter/Backhaus 2019: 3).

Um Beschwerdemöglichkeiten überhaupt nutzen zu können, müssen Kinder in der Lage sein, nicht nur persönlichen Unmut zu formulieren, sondern das, was geschehen ist, als Verletzung von Kinderrechten zu erkennen oder zu definieren und eine hierfür zuständige Stelle anzusprechen

(GC Nr. 12 2009: Rn. 46). In diesem Feld gibt es noch einen erheblichen Forschungsbedarf, dabei ist insbesondere auch qualitativ in den Blick zu nehmen, welches Verständnis Kinder von Beschwerden haben.

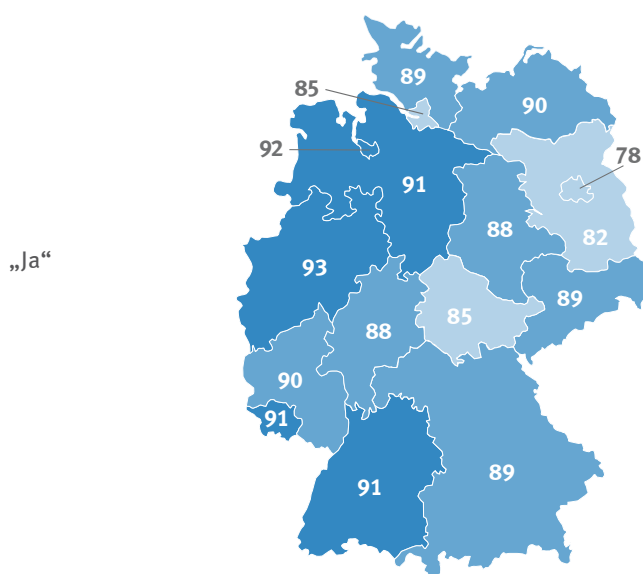
Auf der Grundlage der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde für den „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindikator **„Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern“** gebildet. Die Datengrundlage bilden die Antworten der Kinder zur Frage, ob es eine Person an ihrer Schule gebe, an die sie sich bei Problemen wenden könnten. Für die Berechnung wurden alle positiven Antworten gewichtet nach Bundesländern verwendet. Im Ergebnis zeigen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den Bundesländern. Berlin (78 Prozent) und Brandenburg (82 Prozent) weisen die geringsten Werte auf. Hier fällt jedem fünften Kind keine Person ein, an die es sich bei Problemen wenden kann. In Hamburg und Thüringen bestätigten jeweils 85 Prozent der Befragten, dass es eine Person an ihrer Schule gebe, an die sie sich bei Problemen wenden können. Alle anderen Bundesländer haben Werte um 90 Prozent (Abbildung 10).

Außerdem wurde in der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) erhoben, an wen sich die Kinder wenden können. Von der Bildung eines Indikators

im „Kinderrechte-Index“ wurde hier abgesehen, da es wie dargestellt noch weiterer Forschung im Feld der Beschwerde bedarf. Allerdings weist die bundesweite Auswertung klare Ergebnisse auf. So können sich 93 Prozent der befragten Kinder an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer und 83 Prozent an eine Vertrauenslehrerin / einen Vertrauenslehrer wenden. Etwas weniger häufig wurden Mitschüler/in (77 Prozent), Klassensprecher/in (73 Prozent) und Schüler/innensprecher/

in (64 Prozent) genannt. Nur etwa die Hälfte der Befragten kann sich an seiner/ihrer Schule an Streit- oder Konfliktschlichter/innen (55 Prozent) oder eine Schulsozialarbeiterin / einen Schulsozialarbeiter (34 Prozent) wenden. An eine Schulpsychologin / einen Schulpsychologen können sich nur 34 Prozent der Kinder wenden und 36 Prozent sagen, dass es diese an ihrer Schule auch gar nicht gibt (siehe Abbildung 11).

Abbildung 10: Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern – nach Bundesländern (2018)



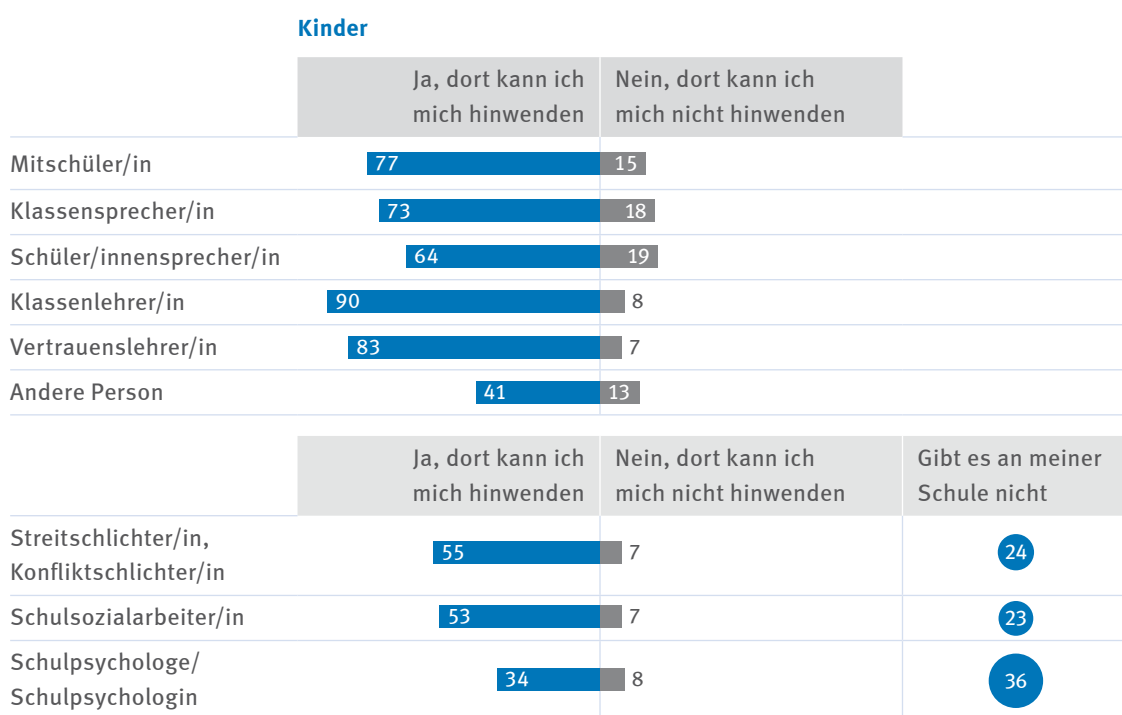
Kinderumfrage (2018): Gibt es eine Person an deiner Schule, an die du dich bei Problemen wenden kannst?

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen.
Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Nein/Weiß nicht

Studie Kinderrechte-Index 2019



Abbildung 11: Wahrgenommene konkrete Ansprechpersonen in der Schule bei Kindern (2018)



Kinderumfrage (2018): Und an wen kannst du dich wenden?

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen
Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Weiß nicht

3. Recht auf Gesundheit

Artikel 24 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Tabelle 5: Indikatoren-Matrix zum Recht auf Gesundheit

Die dargestellte Indikatoren-Matrix ist im Entwicklungsprozess der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ entstanden und wurde zusammen mit dem Wissenschaftlichen Beirat erarbeitet. Sie war der Ausgangspunkt für die Datenrecherche und die Entwicklung von Indikatoren für die Bundesländer (vgl. Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung, Seite 10-14). Alle genannten Punkte werden im Text aufgegriffen. Dabei sind die fett markierten mit Daten unterlegt und werden als Indikatoren im „Kinderrechte-Index“ ausgewertet. Zu allen weiteren Indikatoren gibt es bisher keine einheitliche und vergleichbare Datengrundlage für die Bundesländer.

Attribute	I. Zugang zu Gesundheitsdiensten	II. Prävention	III. Gesundheitsförderung
Strukturindikatoren	<i>Priorisierung der Umsetzung von Art. 24 UN-KRK in allen Politikfeldern und in den Gesundheitszielen der Bundesländer</i>		
	Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen	Netzwerke Frühe Hilfen Bereitstellung von Leistungen der Frühen Hilfen (Familienhebammen und FGKiKP)	Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern auf Grundlage der Landesrahmenvereinbarungen (SGB V, §§ 20f.) und aktueller Stand der Umsetzung

Prozess-indikatoren	Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten	<i>Inanspruchnahme Früh- erkennungsforschung Umsetzung von Präventions- programmen (Netzwerke, Frühe Hilfen) Sicherheit von Schulwegen An Kinder gerichtete Programme/ Gesetze zur Information über die negativen Auswirkungen von Dro- gen-, Alkohol- und Substanz- missbrauch, die über Bundespro- gramme hinausgehen</i>	Anzahl der auf Kitas, Schulen und Familien abzielenden Programme der Gesundheitsförderung Wie werden dabei die bestehenden Ungleichheiten im Hinblick auf den Gesundheitszustand bekämpft? Kinderrechte in den Landesrahmenvereinbarungen zur Gesundheitsförderung Maßnahmen der Bewegungsförderung (z. B. Bewegungspausen, schulische den verschiedenen Neigungen und der jeweiligen Altersgruppe gerecht werdende Sportangebote, Förderung eines aktiven Schulweges) Verankerung des Themas Gesundheit in den Lehrplänen Zugang zu vertraulichen Beratungsangeboten bei Drogen-, Alkohol-, und Substanzmissbrauch
Ergebnis-indikatoren	Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern	Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger Kinderunfälle im Straßenverkehr Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege <i>Indikatoren zum Gesundheitszustand und zum Gesundheitsverhalten Indikatoren zu Frühen Hilfen</i>	Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden <i>Indikatoren zum Gesundheitszustand und zum Gesundheitsverhalten</i>

Einführung

In Art. 24 Abs. 1 UN-KRK ist das individuelle Recht jedes Kindes „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ sowie „auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung von Gesundheit“ festgelegt. Art. 24 Abs. 2–4 UN-KRK formulieren konkrete Umsetzungspflichten zur Verwirklichung dieses Rechts. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat zur Auslegung des Art. 24 UN-KRK den General Comment Nr. 15 (2013) veröffentlicht. Demnach ist das Recht auf Gesundheit als ein „inklusive Recht“ zu verstehen, das sich nicht nur auf frühzeitige und angemessene Prävention, Gesundheitsförderung, kurative, rehabilitative und palliative Dienstleistungen erstreckt, sondern auch auf das Recht, unter Bedingungen aufzuwachsen, zu leben und sich zu entwickeln, die es den Kindern ermöglichen, den höchsten Gesundheitsstandard zu erreichen (GC Nr. 15 2013: Rn. 2). Die Gesundheit des Kindes wird in

Art. 24 UN-KRK mehrdimensional verstanden: Sie umfasst das „körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden“ des Kindes. Dieses Gesundheitsverständnis ist an die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angelehnt, welche als eigene Institution das Recht auf Gesundheit innerhalb der Vereinten Nationen verkörpert (GC Nr. 15 2013: Rn. 4). Die Kindheit ist eine Zeit des kontinuierlichen Wachstums: Von der Geburt bis zur frühen Kindheit, vom Vorschulalter bis zur Pubertät – in jeder Entwicklungsphase treten wichtige Änderungen in Bezug auf die physische, psychische, emotionale und soziale Entwicklung sowie Erwartungen und Normen auf (GC Nr. 15 2013: Rn. 20).

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt, das Recht auf Gesundheit in allen Politikfeldern zu thematisieren und zu priorisieren („Health in All Policies“), da in jedem Ressort Entscheidungen getroffen würden, die sich auf die Gesundheit

auswirken (GC Nr. 15 2013: 97–99). Die folgende Analyse verdeutlicht, dass die Bundesländer dafür einen großen Gestaltungsspielraum haben. Zur Förderung der Umsetzung des Rechts auf Gesundheit nach Art. 24 UN-KRK sollten in den Gesundheitsdienstgesetzen, bei den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten sowie in den Gesundheitszielen der Bundesländer umfassende Maßnahmen verankert sein. Den Bundesländern obliegt ferner die Aufsicht über die kommunalen Gesundheitsdienste und Gesundheitsämter sowie deren finanzielle Ausstattung. Hierdurch können sie praktisch alle Kinder im Bundesland erreichen und Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention (mit)gestalten.

Die dargestellten komplexen und vielseitigen Entwicklungen im Kindesalter mit wechselnden Gesundheitsprioritäten erfordern die Sammlung und Analyse von Daten über den ganzen Lebens-

lauf von Kindern, um geeignete gesundheitspolitische Strategien und Maßnahmen durchzuführen und relevante Gesundheitsdienste für alle Kinder bereitstellen zu können (GC Nr. 15 2013: Rn. 22). Die nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status, soziokulturellen Aspekten und geografischer Lage aufgeschlüsselten Daten sollten Informationen über vorrangige Gesundheitsprobleme und die wichtigsten Einflussfaktoren auf die Gesundheit von Kindern beinhalten (GC Nr. 15 2013: Rn. 22, 109). Die Daten sollten einerseits über routinemäßige Gesundheitsinformationssysteme, andererseits aber auch durch spezielle Erhebungen und Forschungen gewonnen werden und sowohl quantitative als auch qualitative Daten umfassen (GC Nr. 15 2013: Rn. 109). Eine Aufschlüsselung von Gesundheitsdaten von Kindern auf Ebene der Bundesländer ist demnach für landespolitische Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 24 UN-KRK unabdingbar (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – Auswertung der Einschulungsuntersuchungen (Brandenburg)

In Brandenburg hat das Landesamt für Gesundheit die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen zuletzt für das Jahr 2015 umfassend ausgewertet und 2016 veröffentlicht. Die Schuleingangsuntersuchung besteht aus einem standardisierten Elternfragebogen, einem sozialpädiatrischen Entwicklungsscreening und einer anschließenden umfangreichen kinderärztlichen Untersuchung sowie Angaben über die Nutzung im Netzwerk „Gesunde Kinder“. Eine solche Vollerfassung einer Maßnahme der Gesundheitsförderung gibt es ansonsten bislang in keinem Bundesland. Insgesamt wurden 23.826 Kinder mit einem Durchschnittsalter von 6,0 Jahren untersucht. Da die soziale Lage der Familien einen erheblichen Einfluss auf die gesundheitliche Entwicklung der Kinder hat, wird dieser Zusammenhang bei den Befunden mit thematisiert.

Mehr Informationen: https://gesundheitsplattform.brandenburg.de/media_fast/5510/KJGD_SEU2015_Kommentar_EV.PDF (PDF, letzter Zugriff am 10.10.2019)

Vergleichbare Daten zur Gesundheit von Kindern in den Bundesländern

Für die Erstellung des „Kinderrechte-Index“ konnte für das Recht auf Gesundheit nicht auf Daten zum Gesundheitszustand oder zum Gesundheitsverhalten von Kindern zurückgegriffen werden, die einen Bundesländervergleich erlauben. Zwar haben die meisten Bundesländer eine Gesundheits- und Sozialberichterstattung, jedoch mangelt es an vergleichbaren länderübergreifenden Daten. Eine eigene zusätzliche Datenerhebung war im Rahmen der vorliegenden Pilotstudie nicht möglich.

Gesundheits- und Sozialberichterstattung

In ihrer Gesundheits- und Sozialberichterstattung veröffentlichen die meisten Bundesländer regelmäßig Daten und Informationen über die Gesundheit und soziale Lage der Bevölkerung. Einen Orientierungsrahmen bietet dafür der umfangreiche „Indikatorenset für die Berichterstattung der Bundesländer“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (2003), in dem eine Reihe kinderrechtlich relevanter Indikatoren für die Landesebene vorgeschlagen werden. Allerdings werden die Daten weder einheitlich und vergleichbar erhoben noch sind sie für alle Bundesländer verfügbar.

Insgesamt zeigt sich, dass die Gesundheitsberichterstattung in den Ländern, bedingt durch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Datenverfügbarkeiten, heterogen ist (Starke et al. 2017: 3). Positiv hervorzuheben ist, dass es

in einigen Bundesländern Berichte gibt, die die Gesundheit von Kindern explizit aus kinderrechtlicher Perspektive in den Blick nehmen (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – Bericht zur Gesundheit und Gesundheitschancen für Kinder im Land Brandenburg

Im Jahr 2018 hat das Gesundheitsministerium Brandenburg erstmals einen Kindergesundheitsbericht mit dem Titel „Gesundheit und Gesundheitschancen für Kinder im Land Brandenburg“ veröffentlicht. Darin sind umfangreiche Daten der Gesundheitsämter eingeflossen, beispielsweise aus den Schuleingangsuntersuchungen und den ärztlichen Untersuchungen zur Schulentlassung in der zehnten Klasse. Außerdem wurden Daten der Krankenkassen, der kassenärztlichen Versorgung und der Krankenhäuser ausgewertet. Es werden auch Zusammenhänge zwischen Präventionsangeboten und Konzepten der Gesundheitsverbesserung von Kindern dargestellt. Durch das landesweite Netzwerk „Gesunde Kinder“ mit 20 Regionalnetzwerken verfügt Brandenburg zudem über ein flächendeckendes Angebotsnetz, das auch – einmalig in Deutschland für eine Maßnahme der Gesundheitsförderung – im Rahmen der Vierjährigen- und der Einschulungsuntersuchung in entsprechenden Vollerhebungen berücksichtigt werden kann.

Mehr Informationen: <https://masgf.brandenburg.de/masgf/de/service/publikationen/detail/~18-10-2018-gesundheit-und-gesundheitschancen-fuer-kinder-im-land-brandenburg> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Nationaler Präventionsbericht 2019

Im Kontext länderübergreifender Daten zu Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung in den Bundesländern zeigt sich jedoch eine Entwicklung: Durch den Ende Juni 2019 erstmals erschienenen Präventionsbericht der Nationalen Präventionskonferenz (NPK)³³ liegt eine umfassende Bestandsaufnahme zur Prävention, Gesundheits-, Sicherheits- und Teilhabeförderung in Deutschland vor. Die Bundesländer haben Berichte zu Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zugearbeitet (NPK 2019: 68). Unter anderem ist dargelegt, wie sie auf Grundlage der „Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie“ nach § 20f SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung) ihre Gesundheits- und Sozialberichterstattung nutzen und weiterentwickeln. Für ein Kinderrechte-Monitoring auf Ebene der Bundesländer gibt es jedoch auch im ersten Präventionsbericht 2019 keine länderübergrei-

fenden standardisierten Daten.³⁴ Zwar wurde im Entstehungsprozess des Berichtes eine „vergleichende Darstellung länderübergreifender Präventionsindikatoren“ zwischen Vertretungen der Bundesländer diskutiert, schließlich jedoch darauf verzichtet, entsprechende Daten zu veröffentlichen (NPK 2019: 22). Allerdings wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, „die sich mit der methodischen Weiterentwicklung länderübergreifender Präventionsindikatoren befassen“ soll (NPK 2019: 22).

KIGGS-Studie

Repräsentative Daten zur Gesundheit und Entwicklung von Kindern bis in ihr Erwachsenenalter liefert die „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KIGGS), die das Robert Koch Institut seit 2003 erhebt. Mit der Basiserhebung 2003–2006 erfolgte die erste bundesweit repräsentative Datenerhebung zur Gesundheit der in Deutschland lebenden Kinder von 0 bis 17 Jahren. Die bisherigen

33 Die NPK wurde mit dem am 25.07.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG) eingeführt. Ihre Aufgabe ist es, eine nationale Präventionsstrategie zu entwickeln und fortzuschreiben (§§ 20d und 20e SGB V). Träger der NPK sind die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, die soziale Pflegeversicherung sowie weitere freiwillige und beratende Mitglieder.

34 Auf schriftliche Nachfrage hat die Geschäftsstelle der NPK bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung dem Deutschen Kinderhilfswerk in einem Schreiben vom 06.01.2019 mitgeteilt, „dass nicht zu erwarten ist, dass dem Bericht disaggregierte Daten nach Bundesländern entnommen werden können.“

zwei Nachbefragungs- und Untersuchungswellen wurden in den Jahren 2009–2012 und 2014–2017 erhoben. Durch die wiederholte Einbeziehung der Studienpersonen (Längsschnittstudie) können im Zeitverlauf weiterhin Erkenntnisse über gesundheitliche Entwicklungen verschiedener Personengruppen gewonnen werden.³⁵ Es ist leider nicht möglich, Daten aus der KIGGS-Studie für die Analyseebene der Bundesländer auszuwerten. Zwar stellt das durchführende Robert Koch Institut Datensätze als sogenannte Scientific-Use-Files (dt. Dateien zur wissenschaftlichen Nutzung)³⁶ zur Verfügung, diese sind jedoch – mit Ausnahme einmaliger, zusätzlich finanzierter Länderstudien (Querschnittstudien) in Schleswig-Holstein und Thüringen – auf regionaler und Länderebene nicht repräsentativ.

In der Pilotstudie wurden die Attribute (1.) Zugänge zu Gesundheitsdiensten, (2.) Prävention und (3.) Gesundheitsförderung gebildet. Ausgehend von der Hypothese, dass die Umsetzung des Rechts auf Gesundheit zwischen den Bundesländern variiert, werden durch die detaillierte Bestimmung des normativen Gehalts von Art. 24 UN-KRK Indikatoren hergeleitet.

ATTRIBUT 1: ZUGANG ZU GESUNDHEITSDIENSTEN

Nach Art. 24 Abs. 1 UN-KRK erkennen „die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ an. Dabei müssen sie sich nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 UN-KRK bemühen, „sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.“ Es ist erforderlich, dass qualitativ hochwertige Gesundheitsdienste, einschließlich Prävention, Förderung, Behandlung, Rehabilitation und Palliativmedizin in ausreichendem Umfang vorhanden und für alle Kinder erreichbar sowie

offen zugänglich sind (GC Nr. 15 2013: Rn. 25). Der Zugang zu Gesundheitsdiensten umfasst vier Dimensionen:

„(a) Nichtdiskriminierung: Die Gesundheitsversorgung muss für alle Kinder, Schwangeren und Mütter rechtlich wie praktisch ohne jegliche Diskriminierung zugänglich sein;

(b) Erreichbarkeit: Gesundheitseinrichtungen müssen für alle Kinder, Schwangeren und Mütter in erreichbarer Nähe sein;

(c) wirtschaftliche Zugänglichkeit und Bezahlbarkeit: Fehlende finanzielle Mittel sollten nicht zu einer Verweigerung des Zugangs führen;

(d) Informationszugänglichkeit: Den Kindern und ihren Betreuerinnen und Betreuern sollten Informationen über Gesundheitsförderung, Gesundheitsstatus und Behandlungsmöglichkeiten in einer Sprache und einem Format zur Verfügung gestellt werden, die für sie zugänglich und klar verständlich sind“ (GC Nr. 15 2013: Rn. 114).

Zugang zur Gesundheitsversorgung für geflüchtete Kinder

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen im Jahr 2014 besorgt über einen unzureichenden Zugang von asylsuchenden Kindern zu Gesundheitsdiensten gezeigt und dabei explizit die Behandlung akuter Krankheiten, die Gesundheitsvorsorge und psychosoziale Therapie benannt (2014: Rn. 56 b). In der Praxis zeigt sich, dass auch vier Jahre später nur ein unzureichender Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung (einschließlich Rehabilitation, Operation und Sehhilfen) sowie zur psychologischen Früherkennung und Betreuung besteht, insbesondere in Erstaufnahmeunterkünften (vgl. Jasper et al. 2018: 33). Ein eingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten ist für Kinder im Allgemeinen problematisch, im Speziellen aber bei solchen mit komplexen Erkrankungen sowie wenn es um die Erkennung und Differenzierung von Entwicklungs- und Ver-

35 Mehr Informationen: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kiggs/kiggs_node.html (Abruf am 20.06.2019)

36 Definition: Der Begriff „Scientific-Use-File“ bezeichnet eine Datei der Forschungsdateninfrastruktur, die zu wissenschaftlichen Zwecken zugänglich ist und in einer Sekundäranalyse ausgewertet werden kann.

haltensstörungen, insbesondere bei (post)traumatischen Belastungsstörungen geht (Straßburg/Zimmer 2018: 2112).

Die Voraussetzung für den Zugang zur Gesundheitsversorgung ist in der Regel die Zugehörigkeit zu einem sozialen Sicherheitssystem wie der gesetzlichen Krankenversicherung, zur Sozialhilfe, zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Alternativ können Leistungen der Gesundheitsversorgung auch selbst gezahlt werden. Der UN-Kinderrechtsausschuss warnt davor, dass insbesondere jüngere Kinder gefährdet seien, beim Zugang zu Gesundheitsdiensten unter der Diskriminierung ihrer Eltern zu leiden (GC Nr. 5 2003: Rn. 12). Dies ist in Deutschland etwa der Fall, wenn Eltern Leistungen nach AsylbLG beziehen.³⁷ Das AsylbLG sieht an vielen Stellen Einschränkungen vor, sodass asylsuchende Kinder, die wie ihre Eltern behandelt werden, nur unzureichend gesundheitlich versorgt werden. Den betroffenen Kindern wird nach § 4 Abs. 1 AsylbLG lediglich bei „akuter Erkrankung und Schmerzzuständen“ eine Behandlung gewährt. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Für den besonders praxisrelevanten Bereich der Psychotherapie gibt es keinen gesicherten Anspruch auf Behandlung (Hillmann 2018: 315). Bei Kindern von Personen, deren Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet) entfallen ist, d. h. deren Frist zur Ausreise abgelaufen ist und die keine Hinderungsgründe zur Ausreise geltend machen können, endet die Leistungsberechtigung nach AsylbLG einschließlich der medizinischen Versorgung sogar (§ 1 Abs. 3 S. 3 AsylbLG). Die betroffenen Kinder ohne Aufenthaltsstatus haben somit kein Anrecht auf medizinische Versorgung.

Erst nach Ablauf der ersten 15 Monate des Aufenthalts haben Asylbewerber/innen einen Leistungsanspruch auf Sozialhilfe und damit in der Regel auf eine elektronische Gesundheitskarte, wenn sie sich ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Bundesländer haben jedoch über Rahmenvereinbarungen mit den Krankenkassen und den Kommunen die Möglichkeit, auch alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, einschließlich betroffene Kinder, bereits innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts mit einer elektronischen Gesundheitskarte zu versorgen. Dadurch kann die medizinische Versorgung durch eine gesetzliche Krankenkasse ermöglicht werden (entsprechend § 264 Abs. 1 SGB V).

Eine elektronische Gesundheitskarte erleichtert maßgeblich den Zugang zum Gesundheitssystem. Durch sie können alternative Modelle der Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung, insbesondere innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, umgangen werden, die in der Praxis aufgrund bürokratischer Hürden und Versorgungslücken häufig zu erheblichen Einschränkungen beim Zugang zu Gesundheitsdiensten führen (vgl. Jasper et al. 2018: 33).

Es zeigt sich, dass der erleichterte Zugang zum Gesundheitssystem durch die Bereitstellung einer Gesundheitskarte in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator „**Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen**“ aufgenommen. Dafür wurde ausgewertet, in welchen Bundesländern Asylbewerberinnen und Asylbewerber bereits innerhalb der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt wird.³⁸ Dies ist in Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen der

37 Die Grundversorgung richtet sich während der ersten 15 Monate des Aufenthalts, der Zeit des sogenannten Grundleistungsbezugs, nach den §§ 2, 4 und 6 AsylbLG. Diesem Sicherungssystem unterfallen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehrere heterogene Ausländergruppen, wie Asylbewerber/innen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 55 AsylbLG) und Geduldete (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG i.V.m. § 60a AufenthG). Kinder erfüllen entweder selbst eines dieser Kriterien oder werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG wie ihre Eltern behandelt.

38 Die Datengrundlage des Indikators „Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/gesundheit/gesundheitskarte>

Fall. Eine ähnliche Rahmenvereinbarung besteht auch in Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie wird jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in einem Teil der Kommunen im Bundesland umgesetzt. In sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt) bekommen Asylbewerber/innen keine elektronische Gesundheitskarte innerhalb der ersten 15 Monate, sodass sie (und ihre Kinder) erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben (Tabelle 6).

Tabelle 6: Regelungen zur Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen in den Bundesländern

Landesrechtliche Regelungen zum Erhalt der Gesundheitskarte	Bundesland
Asylbewerber/innen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes eine elektronische Gesundheitskarte.	BE, HB, HH, SH, TH
Es besteht eine Rahmenvereinbarung zur Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG im Bundesland, diese wird jedoch nicht flächendeckend umgesetzt.	BB, NI, NW, RP
Für Asylbewerber/innen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG wird keine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt.	BW, BY, HE, MV, SL, SN, ST

Abdeckung und wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinderärztinnen und Kinderärzten

Art. 24 Abs. 1 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu garantieren, dass alle Kinder Zugang zu Gesundheitsdiensten haben, was auch umfasst, dass eine Kinderärztin / ein Kinderarzt in erreichbarer Nähe ist. Der UN-Kinderrechtsausschuss betont, dass Gesundheitsdienste insbesondere auch in unterversorgten Gebieten

und für marginalisierte Bevölkerungsgruppen erreichbar sein müssen (GC Nr. 15 2013: Rn. 28). In Deutschland wird die medizinische Grundversorgung von Kindern überwiegend von niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten übernommen (Seeling et al. 2018: 57; Lampert et al. 2018: 43). Die ärztliche Betreuung von Kindern umfasst im Schwerpunkt die Früherkennung sowie Prävention von Erkrankungen und Entwicklungsstörungen, welche insbesondere durch die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) geregelten Früherkennungsuntersuchungen von Kindern³⁹ und die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen gewährleistet werden (G-BA 2018; Ständige Impfkommission 2018; Seeling et al. 2018: 57). Bis zum zweiten Lebensjahr wird der Großteil aller Säuglinge und Kleinkinder in Deutschland kinderärztlich versorgt (Seeling et al. 2018: 60). Gerade in ländlichen Regionen und mit zunehmendem Alter von Kindern wird die kinderärztliche Versorgung häufig von Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern übernommen, auch wenn diese nicht speziell dafür ausgebildet sind (Seeling et al. 2018: 61).

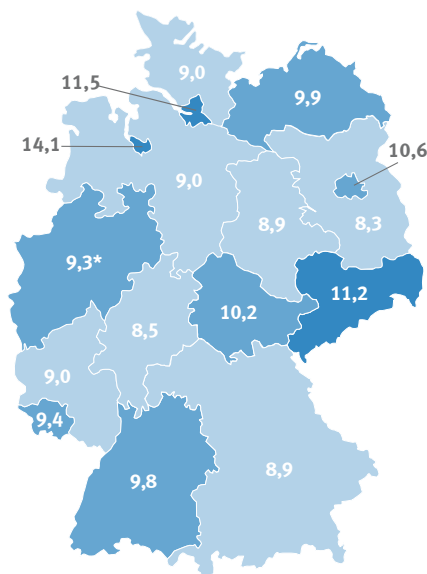
Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stellt auf ihrer Webseite Daten zur regionalen Verteilung von Ärztinnen und Ärzten in der vertragsärztlichen Versorgung wie Kinderärztinnen und Kinderärzten zur Verfügung. Auf dieser Datengrundlage wurde in den „Kinderrechte-Index“ der Prozessindikator „**Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten**“ aufgenommen.⁴⁰ Dafür wurden die Anteilswerte der Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen verwendet. Hier gibt es große Unterschiede zwischen den Bundesländern: Die höchste Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten gibt es in Bremen (14,1). Es folgen Hamburg (11,5) und Sachsen (11,2). Die geringste Abdeckung gibt es in Hessen (8,5) und Brandenburg (8,3) (Abbildung 12).

39 Ausführlich zu Früherkennungsuntersuchungen, Seite 52-53

40 Die KBV stellt berechnete Anteilswerte nach Regionen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV-Regionen) zur Verfügung. Die KV-Regionen entsprechen den Bundesländern, lediglich Nordrhein-Westfalen ist in Westfalen-Lippe und Nordrhein aufgeteilt. In diesem Fall wurde der Mittelwert beider Regionen gebildet, um einen Gesamtwert für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu berechnen.

Abbildung 12: Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten in der vertragsärztlichen Versorgung – nach Bundesländern (2018)

Kinderärztinnen
und Kinderärzte
in der vertragsärztlichen
Versorgung
je 100.000
Einwohner/innen



* Die Daten beziehen sich auf die KV-Regionen. Diese erstrecken sich über die Bundesländer, lediglich Nordrhein-Westfalen ist in Westfalen-Lippe und Nordrhein aufgeteilt. In diesem Fall wurde der Mittelwert beider Regionen gebildet, um einen Gesamtwert für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu berechnen.

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) 2019: Regionale Verteilung der Ärzte in der vertragsärztlichen Versorgung, Abrufbar unter: <http://gesundheitsdaten.kbv.de/cms/html/16402.php> (letzter Zugriff am 01.10.2019)

Studie Kinderrechte-Index 2019

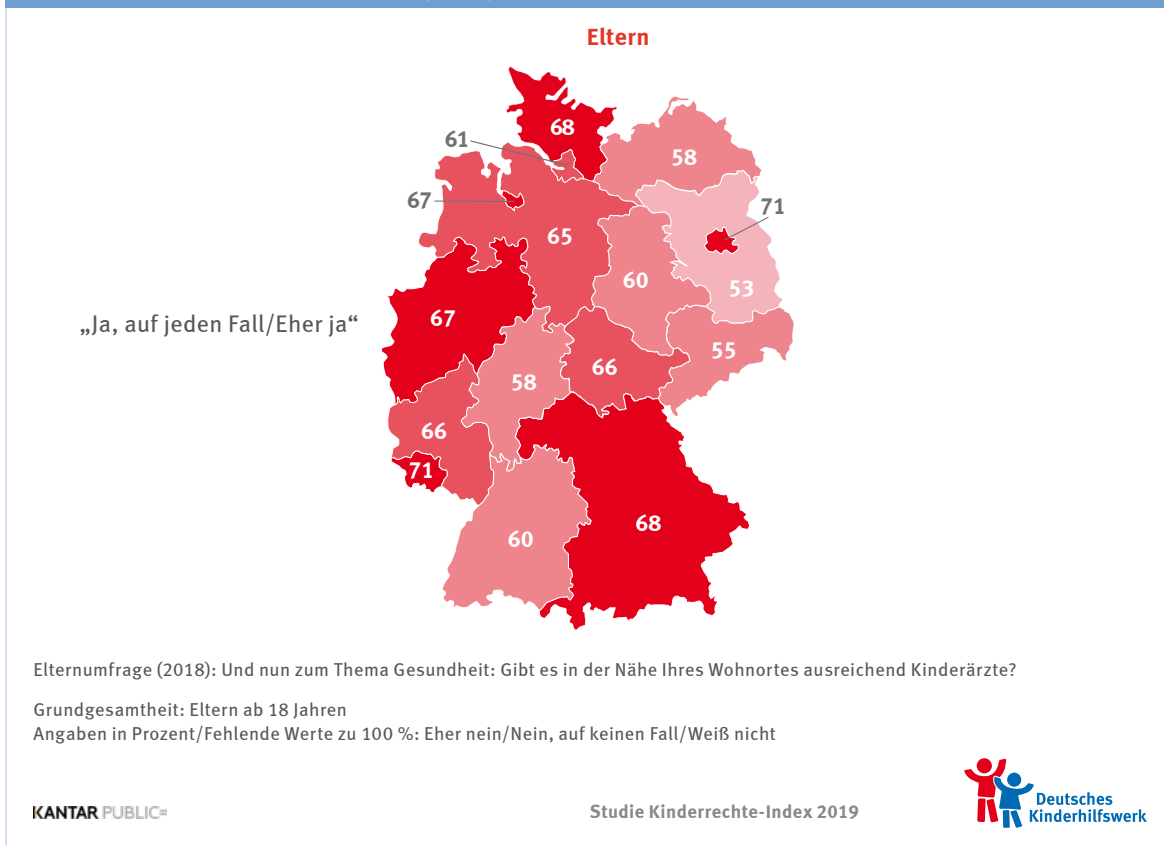


In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden die Eltern gefragt, ob es in der Nähe ihres Wohnortes ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe. Die deutschlandweite Auswertung nach Größe des Wohnortes zeigt bei der Frage ein Stadt-Land-Gefälle. So waren an Wohnorten mit kleinerer Einwohnerzahl (bis 5.000 Einwohner/innen) lediglich die Hälfte der Eltern (49 Prozent) der Ansicht, dass es ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe („Ja, auf jeden Fall“ / „Eher ja“). Deutlicher waren die Antworten der Eltern an Wohnorten mit 5.000–100.000 Einwohner/innen (66 Prozent) und in Großstädten ab 100.000 Einwohner/innen (67 Prozent).

Auf Grundlage der Erhebungsergebnisse wurde im „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindi-

kator **„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“** gebildet. Das Ergebnis nach Bundesländern zeigt, dass die wahrgenommene Abdeckung von Kinderärztinnen und -ärzten zwischen den Bundesländern variiert, sich jedoch nicht immer mit der tatsächlichen Abdeckung von Kinderärztinnen und -ärzten deckt. In Brandenburg (53 Prozent) und in Sachsen (55 Prozent) gaben nur rund die Hälfte der befragten Eltern an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe („Ja, auf jeden Fall“ / „Eher ja“). Im Saarland und Berlin (jeweils 71 Prozent), Bayern und Schleswig-Holstein (68 Prozent) sowie Nordrhein-Westfalen (67 Prozent) hingegen stimmten je rund zwei Drittel der Befragten zu (siehe Abbildung 13).

Abbildung 13: Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern – nach Bundesländern (2018)



ATTRIBUT 2: PRÄVENTION

Gemäß Art. 24 Abs. 2 UN-KRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur vollen Umsetzung des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit. Im Wortlaut des Artikels sind dafür eine Reihe von Zielen aufgeführt (Abs. 2a–f); diese Auflistung ist jedoch nicht als abschließend zu verstehen (Schmahl 2017: Art. 24 UN-KRK, Rn. 9). Die Themen zielen auf strukturelle Bedingungen und Maßnahmen für Zugänge zu Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention ab, die die Vertragsstaaten schaffen bzw. auf den Weg bringen müssen. Im Folgenden wird das Attribut 2 „Prävention“ beschrieben. Die Definition für „Gesundheitsförderung“ folgt in Attribut 3. Beides sind Interventionsmaßnahmen, die ein komplementäres Verhältnis zueinander haben und nicht klar voneinander abzugrenzen sind (Hurrelmann et al. 2014: 17).

Krankheitsprävention (im Folgenden wird der Begriff „Prävention“ verwendet) zielt darauf ab, einer Krankheit zuvorzukommen, um ihr Auftreten zu verhindern (Hurrelmann et al. 2014: 14). Die Interventionsform „Prävention“ basiert auf der Betrachtung von Risikofaktoren, welche den Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung des Gesundheits- bzw. Krankheitsstandes darstellen (von Trosche 2002; Hurrelmann et al. 2014: 14). Präventive Maßnahmen werden angewendet, um das Ausmaß einer Krankheit und ausgemachte Risikofaktoren zu minimieren (Hurrelmann et al. 2014: 14). Einerseits setzt Prävention beim Verhalten eines Menschen an (Verhaltensprävention) – beispielsweise beim Verhalten von Schwangeren und Eltern, aber auch bei Kindern selbst – andererseits zielt sie darauf ab, auf die Veränderung von Verhältnissen hinzuwirken (Verhältnisprävention), indem Strukturen geschaffen werden, die Krankheiten vermeiden helfen, wie etwa Maßnahmen zur gesunden Ernährung

in Kitas und Schulen, Verkehrssicherheit, aber auch präventivmedizinische Maßnahmen wie landesweite Impfförderungen (vgl. Schmutz/de Paz Martinez 2018: 11).

Frühe Weichenstellung als Ansatzpunkt für Präventionsmaßnahmen

Die frühe Kindheit ist für die Realisierung von Kinderrechten besonders entscheidend. Entsprechend der Definition des UN-Kinderrechtsausschusses umfasst sie die Lebensphase bis zum achten Lebensjahr und damit die Geburt, das Säuglings- sowie das Vorschulalter und endet nach dem Übergang in die Schule (GC Nr. 7 2005: Rn. 4). Aufgrund der besonders sensiblen und komplexen Reifungsprozesse – der schnellen Entwicklung und Ausbildung von Fähigkeiten – werden in der frühen Kindheit in vielerlei Hinsicht die Weichen für das weitere Leben von Kindern gestellt. So werden beispielsweise die Grundlagen für die spätere geistige und körperliche Gesundheit gelegt (GC Nr. 7 2005: Rn. 6, 6e). Folglich sind effektive Präventionsmaßnahmen in der Phase der Kindheit für die Erreichung des Höchstmaßes an Gesundheit kinderrechtlich, aber auch aus der Nutzenperspektive der Gesundheitswissenschaften für nachhaltige Erfolge erforderlich (Kuntz et al. 2018a: 58).

Da Kinder sowohl „durch individuelle Erfahrungen, Wissensbestände und Überzeugungen als auch durch materielle, strukturelle und kulturelle Faktoren sowie durch historische Kontexte und Traditionen“ (Kuntz et al. 2018a: 46) geprägt sind, haben Umweltfaktoren und strukturelle Rahmenbedingungen einen wesentlichen Einfluss auf das gesundheitsrelevante Verhalten von Kindern (Kuntz et al. 2018a: 55). Daraus folgt, dass neben dem familiären Umfeld im Speziellen das soziale und räumliche Umfeld des Aufwachsens im Allgemeinen einen prägenden Einfluss auf das Gesundheitsverhalten von Kindern hat (Kuntz et al. 2018a: 46). Die äußeren Lebensbedingungen von Kindern umfassen ein großes Feld und können mitunter komplex sein, jedoch hat Politik, so etwa auch die Landesregierungen, diverse Möglichkeiten, diese positiv zu beeinflussen. Kuntz et al. (2018a: 46) betonen die Zusammenhänge zwischen Bewe-

gung sowie Freizeit im Freien und der Beschaffenheit der Wohnumgebung (Grünflächen, Spielplätze, Sportangebote, Verkehr, Sicherheit etc.) oder zwischen dem vorhandenen Essensangebot am Wohnort und dem Essverhalten der Kinder. Wenn die Komplexität der Einflüsse auf das Gesundheitsverhalten nicht (an)erkannt werde, bestehe „bei der Thematik stets die Gefahr einer einseitigen Schuldzuweisung in Richtung der von den meisten Gesundheitsrisiken am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppe („blaming the victim““ (Kuntz et al. 2018a: 46; vgl. auch Geene/Rosenbrok 2012: 51). Folglich haben sich verhaltenspräventive Maßnahmen als wenig erfolgreich erwiesen, wenn nicht zugleich – verhältnispräventiv – an den tieferliegenden Ursachen des Gesundheitsverhaltens gearbeitet wird (Kuntz et al. 2018a: 46; Robert Koch Institut 2015; de Bock et al. 2018; Geene 2018).

Netzwerke Frühe Hilfen

Kinder sind in der frühen Lebensphase neben den Lebensräumen und -verhältnissen insbesondere abhängig von den Ressourcen ihrer verantwortlichen Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, sodass Hilfe- und Serviceleistungen bei diesen anknüpfen sollten (GC Nr. 7 2005: Rn. 20). Besonders in den ersten Lebensjahren übernehmen Kinder weitgehend das Gesundheitsverhalten ihrer Eltern, d. h. deren „gesundheitsbezogenen Einstellungen und Präferenzen sowie ihr Konsumverhalten“ (Kuntz et al. 2018a: 46). Eine angemessene Unterstützung kann am besten durch eine umfassende Politik für die frühe Kindheit erreicht werden, welche die Gesundheit, Versorgung und Bildung von Kindern umfasst (GC Nr. 7 2005: Rn. 21). Dabei sollten insbesondere auch jene Eltern angemessen unterstützt und erreicht werden, die in der Gesellschaft am stärksten benachteiligt und gefährdet sind (GC Nr. 5 2003: Rn. 21).

Unter den präventiven Maßnahmen in der Phase der frühen Kindheit ist die Umsetzung des Bundesprogramms „Frühe Hilfen“ in den Blick zu nehmen, dessen Ziele sich unmittelbar aus den Kinderrechten ableiten lassen. Übergreifendes Ziel ist es, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Fami-

lien zu schaffen und ihnen ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Anfang an zu ermöglichen (NZFH 2014: 13). Dafür werden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen geschaffen (NZFH 2014: 13).⁴¹ Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) betreibt neben Koordinierungsaufgaben wissenschaftliche Begleitforschung und veröffentlicht regelmäßig Berichte über den bundesweiten Stand des Aus- und Aufbaus der Frühen Hilfen. Allerdings werden bisher (noch) keine bundeslandspezifischen Daten zu Frühen Hilfen veröffentlicht. Im Rahmen der Pilotstudie wurden beim NZFH und den Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen, welche die Koordinierung und Begleitung der Maßnahmen zur Umsetzung der Frühen Hilfen übernehmen, bundeslandspezifische Daten über den Stand des Ausbaus derselben angefragt. Relevant erschienen unter anderem Daten zur Anzahl von Lotsinnen- und Lotsendiensten in Geburtskliniken, von Familienhebammen, Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern sowie Familienpatinnen und -paten oder zur Verbreitung von Babysprechstunden und Eltern-AGs.⁴² Leider konnten uns keine nach Bundesländern aufgeschlüsselten Daten zu Frühen Hilfen zur Verfügung gestellt werden. In die Pilotstudie konnten entsprechend keine Indikatoren zu Frühen Hilfen einfließen.⁴³

Früherkennungsuntersuchungen

Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten („U-Untersuchungen“) sind als sekundärpräventive Maßnahmen in der Phase der Frühen Kindheit von hoher Bedeutung. Sie werden von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert und zielen darauf ab, mögliche Gefahren für die Gesundheit der Kinder frühzeitig zu erkennen

und wenn notwendig geeignete Maßnahmen zu deren Behandlung einzuleiten (G-BA 2018: § 1). In den ersten sechs Lebensjahren sind insgesamt zehn U-Untersuchungen vorgesehen, die alle in einem vorgeschriebenen Zeitraum erfolgen müssen (G-BA 2018: § 2). Zudem gibt es mit der U10 (7.–8. Lebensjahr) und U11 (9.–10. Lebensjahr) zwei weitere Früherkennungsuntersuchungen, die das Grundschulalter betreffen, sowie mit der J1 (12.–14. Lebensjahr) und J2 (16.–17. Lebensjahr) zwei Jugendgesundheitsuntersuchungen (vgl. Schmidtke et al. 2018: 69). Die U-Untersuchungen haben neben einer Begutachtung der allgemeinen körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes altersspezifische Schwerpunkte. So stehen beispielsweise bei der U8-Untersuchung am Anfang des dritten Lebensjahres das Erkennen von Sehstörungen, die Prüfung des Hörvermögens, Impfberatung und Aufmerksamkeit für die Eltern-Kind-Interaktion im Vordergrund (G-BA 2018: § 11).

In § 26 Abs. 3 SGB V ist geregelt, dass die Krankenkassen im Zusammenwirken mit den Bundesländern auf eine Inanspruchnahme der Gesundheitsuntersuchungen von Kindern hinwirken. Zu deren Durchführung werden sogenannte Rahmenvereinbarungen zwischen Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen mit den Stellen der Bundesländer abgeschlossen. Durch gesetzliche Neuregelungen haben fast alle Bundesländer verbindliche Einladungs- und Meldewesen zur Steigerung der Früherkennungsuntersuchungen etabliert (Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages 2010: 100 ff.). In Berlin führt das Gesundheitsamt nach § 6 Abs. 6 KiSchuG (Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes) bei der Nicht-Teilnahme an U-Untersuchungen beispielsweise einen Hausbesuch durch. Finden sich dabei Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, wird das Jugendamt informiert. Ähnliche

41 Das Bundesprogramm „Frühe Hilfen“ ist 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) als „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gestartet, um präventive Versorgungsstrukturen für (werdende) Familien auf- und auszubauen und um insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Seit 2018 wird das Vorhaben durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ fortgesetzt.

42 Die vom NZFH zusammengestellten bundesweiten Ergebnisse zu den genannten Indikatoren auf Grundlage einer Kommunalbefragung 2015 ist abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/nzfh-fruehe-hilfen

43 siehe auch Datenproblematik und rechtliche Grundlagen der Frühen Hilfen in Kapitel II.7 „Recht auf Schutz vor Gewalt (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz)“, Seite 149 ff.

Gesetze gibt es auch in anderen Bundesländern. Ob Maßnahmen wie in Berlin einer grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, wird in der Fachdebatte kritisch diskutiert (vgl. Schmutz/de Paz Martinez 2018: 90). Parallel dazu zeigen Auswertungen der KIGGS-Studie, dass die Teilnahmequoten an den meisten Früherkennungsuntersuchungen in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen haben, was auf die Maßnahmen der Bundesländer zurückzuführen sein könnte (Schmidtke et al. 2018).

Die KiGGS-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die U-Untersuchungen kurz nach der Geburt mit 99,7 bzw. 99,6 Prozent die höchsten Teilnahmequoten haben und diese danach kontinuierlich abnehmen, aber auch bei der U8 und U9 im vierten Lebensjahr noch bei 98,0 bzw. 98,1 Prozent liegen (Schmidtke et al. 2018: 71, 72). Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status und Kinder mit beidseitigem Migrationshintergrund nehmen die Früherkennungsuntersuchungen etwas seltener wahr (Schmidtke et al. 2018: 72). Im Rahmen der Pilotstudie war es leider nicht möglich, Daten zu den Inanspruchnahmequoten bei den U-Untersuchungen nach Bundesländern zu erheben. Die KBV stellt zwar Daten zur Verfügung, allerdings sind diese nicht zwischen den Bundesländern vergleichbar. So können durch die KBV nur Kinder ausgewiesen werden, die gesetzlich krankenversichert sind, wobei jedoch der Anteil der gesetzlich Versicherten in den Bundesländern variiert⁴⁴.

Neue Morbiditäten und sozioemotionales Verhalten von Kindern

In seinen Abschließenden Bemerkungen (2014) hat sich der UN-Kinderrechtsausschuss besorgt über die unzureichend behandelten „neuen Morbiditäten bei Kindern“ gezeigt, die sich unter anderem durch „Zunahme der emotionalen und Verhaltensprobleme“ äußerten (2014: Rn. 56 (a); eigene Übersetzung). Zudem wurde die erhöhte Verschreibungsquote von Psychostimulanzien bei Kindern mit ADS-(Aufmerksamkeits-Defizit-

Syndrom) oder ADHS-(Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung)Diagnose als bedenkliche Entwicklung im Bereich der psychischen Gesundheit angemahnt (UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 57). Diesbezüglich empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss, Zugänge zu psychologischer Beratung zu schaffen, ein System unabhängiger Fachexpertinnen und -experten einzurichten, welches mögliche ADS- und ADHS-Fehldiagnosen identifiziert und Medikationen überwacht, sowie ferner, dass Gesundheitsbehörden die eigentlichen Ursachen der Symptome wie z. B. Unkonzentriertheit im Unterricht ermitteln und verringern (2014: Rn. 59). Die Ergebnisse der KIGGS-Studie belegen ein deutlich erhöhtes Risiko für psychische Auffälligkeiten bzw. Störungen wie Depressionen, Essstörungen oder ADHS sowie eine häufigere Beeinträchtigung des subjektiven Wohlbefindens und der gesundheitsbezogenen Lebensqualität bei Kindern aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status (Lampert et al. 2018: 39; Kuntz et al. 2018b). In den Einschulungsuntersuchungen werden bei sozial benachteiligten Kindern unter anderem häufiger kognitive, emotionale, sprachliche und psychomotorische Entwicklungsdefizite festgestellt (Groos/ Jehles 2015: 30; Lampert et al. 2018: 39; Klipker et al. 2018). Insgesamt weisen 16,9 Prozent der Kinder in Deutschland psychische Auffälligkeiten auf (Zeitraum 2014–2017). Der Anteil ist seit der KIGGS-Basiserhebung (2003–2006) konstant ohne Veränderungen (Klipker et al. 2018: 37, 38; Hölling et al. 2014).

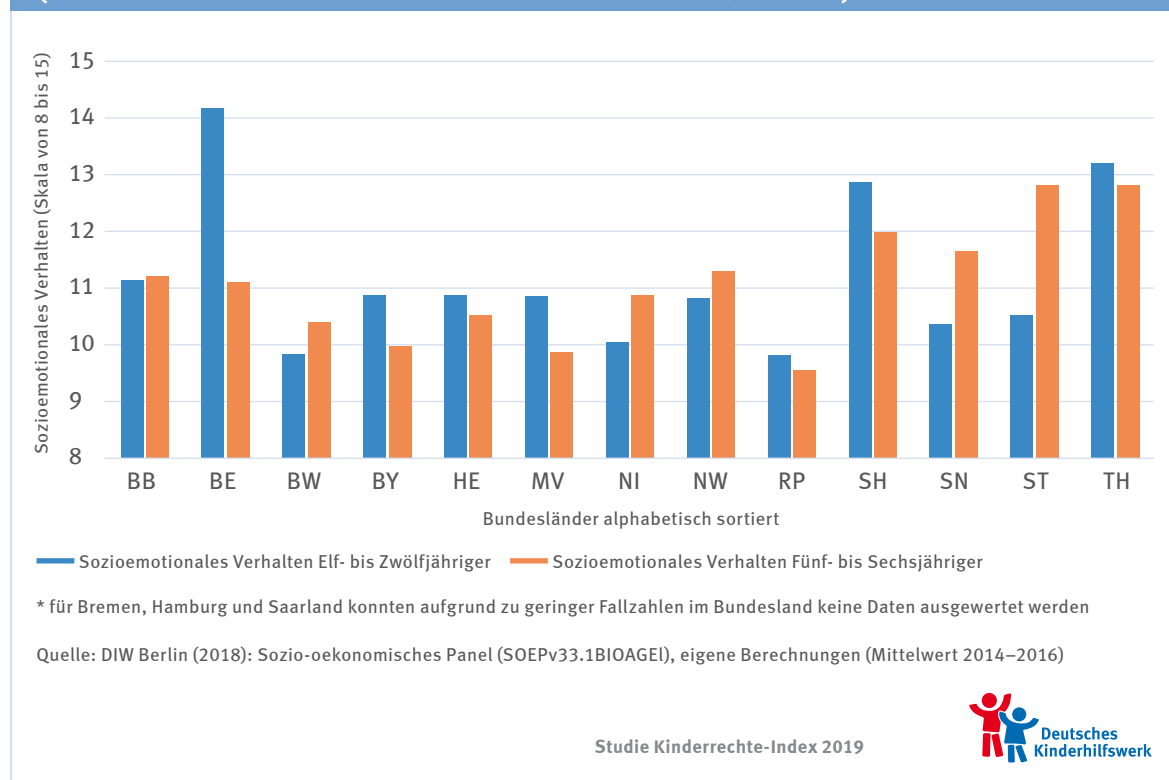
Als Ergebnisindikatoren in der Pilotstudie wurden anhand von Datenauswertungen des Sozioökonomischen Panels (SOEP) das „**Sozioemotionale Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger**“ und das „**Sozioemotionale Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger**“ nach Bundesländern berechnet. Das SOEP wird vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) erhoben. Beide Indikatoren basieren auf dem sogenannten „Strengths and Difficulties Questionnaire“ („Fragebogen zu Stärken und Schwächen“) (vgl. Kapitel III.2 „Daten

44 Gründe hierfür liegen in der unterschiedlichen Anzahl privat versicherter Eltern etwa auf Grund eines höheren Anteils von Eltern, die verbeamtet sind oder deren Einkommen über der Versichertenpflichtgrenze liegt und die daher privat versichert sein können, oder einer unterschiedlichen Länderpolitik zur gesetzlichen Versicherung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG.

des Sozio-oekonomischen Panels“, Seite 166; Goodman 1997). Bei den Fünf- bis Sechsjährigen wird im SOEP ein Elternteil (meist die Mutter) befragt, bei den Elf- bis Zwölfjährigen die Kinder selbst. Die Frage umfasst folgende folgende vier Dimensionen kindlichen Verhaltens: „Hyperaktivität“, „Emotionale Probleme“, „Externalisierende Verhaltensauffälligkeiten“ und „Probleme mit Gleichaltrigen“. Die Ergebnisse des Ergebnisindikators „Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“ zeigen Unterschiede zwischen den Bundesländern. Auf der Skala des Gesamtindex von 0 bis 35 reicht die Spannweite von Rheinland-Pfalz (9,5) bis Sachsen-Anhalt und Thüringen (jeweils 12,8). Demnach weisen die Fünf- bis Sechsjährigen in Rheinland-Pfalz durchschnittlich die geringsten sozioemotionalen

Probleme auf. In Sachsen-Anhalt und Thüringen weisen die Fünf- bis Sechsjährigen hingegen durchschnittlich eher sozio-emotionale Probleme auf. Der Ergebnisindikator „Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“ weist eine Spannweite von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (jeweils 9,8) bis Berlin (14,1) auf (Abbildung 14). Gemäß Elternfragebogen haben Kinder ab einem Gesamtwert von 14 Punkten, beim Kinderfragebogen ab einem Gesamtwert von 15 Punkten sozioemotionale Probleme. Für Bremen, Hamburg und das Saarland konnten aufgrund geringer Fallzahlen im Bundesland je keine Daten ausgewertet werden. Die Ergebnisse zeigen Tendenzen, die bei einer Neuauflage des „Kinderrechte-Index“ kritisch analysiert werden müssen.

Abbildung 14: Sozioemotionales Verhalten bei Kindern – nach Bundesländern*
(Daten des Sozio-oekonomischen Panels – Mittelwert 2014 bis 2016)



Prävention in öffentlichen Räumen

Das Recht auf Gesundheit verpflichtet die Vertragsstaaten explizit auch auf lokaler Ebene zur Prävention von Krankheiten und Verletzungen, dazu gehören auch Investitionen in sichere

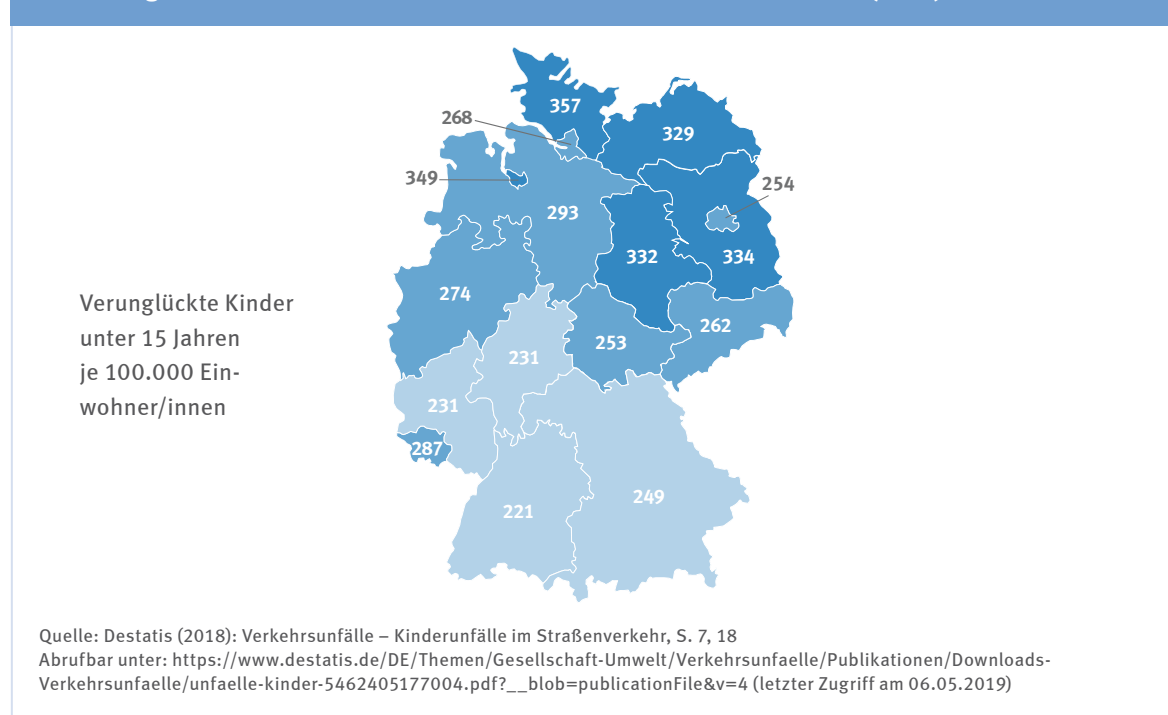
öffentliche Räume, Verkehrssicherheit und Aufklärung über Verletzungs-, Unfall- und Gewaltprävention (GC Nr. 15 2013: Rn. 26). Zum Alltag von Kindern gehört der tägliche Weg zur Schule und zurück, ebenso nehmen sie aber auch in

ihrer Freizeit am Straßenverkehr teil (GC Nr. 15 2013: Rn. 26). Dabei stellen Unfälle ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Kinder dar (Saß et al. 2018: 6, 7). Zwar gehen die Sterberaten von Kindern durch Verkehrsunfälle seit Jahren zurück, allerdings sind sie immer noch die häufigste Todesursache für Kinder ab einem Jahr (Saß et al. 2018: 6; Destatis 2018h: 6). Internationale Studien belegen darüber hinaus, dass Kinder mit niedrigerem sozioökonomischen Status wesentlich gefährdeter sind, Opfer eines Straßenverkehrsunfalls zu werden als andere Kinder (Morency et al. 2012; Gotsens et al. 2013). Diese Problematik der fehlenden Umweltgerechtigkeit zeigt sich nicht nur zwischen ärmeren und reicheren Ländern, sondern auch innerhalb von Ländern, wie eine Regionalstudie mit 15 europäischen Städten und eine Auswertung der Millennium-Kohortenstudie aus Großbritannien belegen (Bolte et al. 2018; Gotsens et al. 2013).

In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Kinderunfälle im Straßenverkehr“** aufgenommen. Verwendet wurden Daten des Statistischen Bundesamts (Destatis) zu den ver-

unglückten Kindern unter 15 Jahren je 100.000 Einwohner/innen nach Bundesländern. Verunglückte Personen sind nach der Erhebung Personen (auch Mitfahrer/innen), die bei einem Unfall leicht bis schwer verletzt oder getötet wurden (Destatis 2018h: 4). Im Jahr 2017 verunglückten bundesweit 29.259 Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren bzw. 265 je 100.000 Einwohner/innen im Straßenverkehr (Destatis 2018h: 18). 37,5 Prozent der verunglückten Kinder kamen als Insassinnen und Insassen im Auto, 33,7 Prozent auf einem Fahrrad und 22,3 Prozent als Fußgänger/innen zu Schaden (Destatis 2018h: 8). Ab Beginn des Schulalters nehmen die Anteile der zu Fuß oder auf dem Fahrrad verunglückten Kinder zu (Destatis 2018h: 8). Relativ betrachtet verunglückten in Schleswig-Holstein (357 je 100.000 Einwohner/innen) und in Bremen (349 je 100.000 Einwohner/innen) die meisten Kinder bei Straßenverkehrsunfällen. In Baden-Württemberg (221 je 100.000 Einwohner/innen), aber auch in Hessen und Rheinland-Pfalz (jeweils 231 je 100.000 Einwohner/innen) verunglückten im Jahr 2017 weitaus weniger Kinder (siehe Abbildung 15).

Abbildung 15: Kinderunfälle im Straßenverkehr – nach Bundesländern (2017)



ATTRIBUT 3: GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Die Umsetzung der in Art. 24 Abs. 2 UN-KRK beschriebenen Ziele macht neben präventiven auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung erforderlich. Bei der Gesundheitsförderung geht es im Gegensatz zur (Krankheits-)Prävention als Vermeidungsstrategie um eine Förderungsstrategie, die auf eine Stärkung von individuellen gesundheitlichen Ressourcen durch die Verbesserung der Lebensbedingungen abzielt (Hurrelmann et al. 2014: 14). Ziel der Interventionsform der Gesundheitsförderung ist es, so früh wie möglich Ressourcen zu entwickeln und zu stärken und damit die Entwicklung eines oder einer Gruppe von Menschen so zu beeinflussen, dass ein höheres Niveau der Gesundheit und der Lebensqualität erreicht wird (Hurrelmann et al. 2014: 16).

In seinen Abschließenden Bemerkungen (2014) hat der UN-Kinderrechtsausschuss den Vertragsstaat Deutschland aufgefordert, Sensibilisierungsmaßnahmen für Schulen und Familien für die Bedeutung von körperlicher Betätigung sowie gesunden Ernährungsgewohnheiten und Lebensstilen durchzuführen (2014: Rn. 57). Der Vertragsstaat Deutschland soll dabei auch alle notwendigen Schritte unternehmen, um die bestehenden Gesundheitsunterschiede zu beseitigen (2014: Rn. 57). Daher fordert der UN-Kinderrechtsausschuss, dass bei Maßnahmen der Gesundheitsförderung insbesondere auch Kinder in belasteten Lebenslagen, wie solche aus sozial benachteiligten Familien oder aus Familien mit Migrationshintergrund, erreicht werden sollen (2014: Rn. 57).

Ebenso wie für Maßnahmen der Prävention sollte es eine einheitliche Datengrundlage nach Bundesländern geben, um auf Grundlage aufgeschlüsselter Daten zum Gesundheitsstand, zu den Gesundheitsbedingungen und zum Gesundheitsverhalten Maßnahmen der Gesundheitsförderung planen zu können.

45 in der nationalen Präventionsstrategie nach § 20d SGB V

46 In Deutschland gilt die allgemeine Schulpflicht, Ausnahmen siehe Kapitel II.4 „Beginn der Schulpflicht“, Seite 95.

Gesundheitsförderung in den Bundesländern nach dem Präventionsgesetz

Seit dem Inkrafttreten des Präventionsgesetzes (PrävG) im Jahr 2016 sind alle Bundesländer nach § 20f SGB V verpflichtet, mit den Sozialversicherungen (Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung) Landesrahmenvereinbarungen über Prävention und Gesundheitsförderung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie⁴⁵ abzuschließen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den beteiligten Akteurinnen und Akteuren in den Bundesländern, welche regionale Erfordernisse berücksichtigen müssen. Im Ergebnis sind die einzelnen Landesrahmenvereinbarungen der Bundesländer unterschiedlich gestaltet (NPK 2019: 150 ff.).

Mit dem PrävG wurde ein lebensweltlicher Ansatz eingeführt, nach dem je nach Lebensphase unterschiedliche Lebenswelten in den Fokus rücken. Lebenswelten können beispielsweise durch Institutionen wie Kitas oder Schulen formal festgelegt oder durch einen gemeinsamen sozialräumlichen Bezug, z. B. einen Stadtteil, sowie eine gemeinsame Lebenslage definiert sein. Da Kinder in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wie Kita und Schule viel Zeit verbringen und nahezu alle Kinder in Deutschland die Schule besuchen⁴⁶, eignen sich diese sogenannten „Settings“ als Orte der Gesundheitsförderung. Hier wurden die Rahmenbedingungen zur Gesundheitsförderung seit Inkrafttreten des PrävG verbessert (Geene et al. 2016: 235; Paulus et al. 2016). Die institutionellen Aufgaben liegen in der Verhältnisprävention, im § 20a SGB V definiert als „Aufbau und Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen“. Durch das PrävG sind Träger von Jugendhilfeeinrichtungen gegenüber den Landesjugendämtern verpflichtet, im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII darzulegen, wie ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in ihrer Einrichtung unterstützt wird (Geene/Reese 2017: 250 f.). Die Ausgestaltung schulischer Gesundheitsförderung und Prävention wird durch die ausführenden und ergänzenden Schulvorschriften der einzelnen Bundesländer definiert

(vgl. Überblick: Michaelsen-Gärtner/Witteriede 2010; Paulus et al. 2016: 238). Im Rahmen der Pilotstudie wurden die Landesgesundheitsministerien schriftlich befragt, welche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern auf Grundlage der Landesrahmenvereinbarungen (SGB V, §§ 20a ff.) festgelegt wurden und wie der aktuelle Stand der Umsetzung dieser sei (Stand: September 2018). Alle Ergebnisse der

Abfrage sind online abrufbar.⁴⁷ Im Überblick der Antworten wurde deutlich, dass es in den Bundesländern eine Vielzahl an (Einzel-)Maßnahmen, allerdings kaum flächendeckende Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und nur einige Beispiele landesweiter Vernetzung gibt (siehe Beispiel guter Praxis). Demnach wurde davon abgesehen, auf dieser Grundlage einen Indikator für den „Kinderrechte-Index“ zu bilden.

Beispiel guter Praxis – „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“ (Berlin)

Das Berliner Landesprogramm „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“ ist ein Organisationsentwicklungsprogramm mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen in Bezug auf Bildung und Gesundheit nachhaltig zu steigern. Damit die angestoßenen Entwicklungen von allen Beteiligten getragen werden und so ihre volle Wirkung entfalten, ist das Programm partizipativ angelegt. Das Programm dient der fortlaufenden Implementierung des „Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege“ und der damit einhergehenden verbindlichen Qualitätsentwicklung der Berliner Kindertageseinrichtungen. Der im Landesprogramm angestoßene Qualitätsentwicklungsprozess kann der Einrichtung wertvolle Hinweise bezüglich der Wünsche des Kita-Teams zur Weiterentwicklung für die gesamte Kita, unter Berücksichtigung der Einschätzung aller pädagogischen Fachkräfte und Eltern, geben. Bislang nehmen sieben der zwölf Berliner Bezirke am Landesprogramm teil, das kontinuierlich wachsen soll.

Mehr Informationen: <http://gute-gesunde-kitas-in-berlin.de/programmbeschreibung/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in der primären Prävention und in der Gesundheitsförderung (nach §§ 20, 20a und 20b SGB V) werden in einem jährlich erscheinenden Präventionsbericht des Gesamtverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) dokumentiert. Die veröffentlichten Daten beziehen sich unter anderem auf die Art der Lebenswelten, die Unterstützung von Kitas und Schulen in sozialen Brennpunkten, die Anzahl der erreichten Personen und die Zielgruppenerreichung. Eine Differenzierung nach Bundesländern ist dabei auf die Anzahl der Aktivitäten beschränkt. Dies wurde auch auf schriftliche Nachfrage vom GKV-Spitzenverband in einem Schreiben an das Deutsche Kinderhilfswerk vom 19.12.2018 bestätigt. Die bundesweiten Daten des Präventionsberichtes 2018 zeigen, dass die Mehrzahl der von den Krankenkassen unterstützten Akti-

vitäten in den Lebenswelten von Kindern, wie Kita, Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule und Einrichtungen der Kinder-/Jugendhilfe, stattfanden (Bauer/Römer 2018: 45). Im Ergebnis zeigt sich, dass 27 Prozent der erreichten Kitas und 32 Prozent der Grundschulen in „sozialen Brennpunkten“ lagen (Bauer/Römer 2018: 46). Weil die Bundesländer durch die Landesrahmenvereinbarungen einen erheblichen Gestaltungsspielraum besitzen sollten (aber in der Praxis bislang nicht nutzen: vgl. Böhm/Klennert 2018), sollte es zukünftig auch Daten, beispielsweise über die Verteilung der Maßnahmen nach Lebenswelten, Erreichung von Adressatinnen- und Adressatengruppen sowie über die Verwendung finanzieller Mittel, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, geben. Dies scheitert bislang daran, dass die Ausgaben der Sozialversicherungen – anders als im Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat gefordert (Bundesrat 2015) – nicht regi-

47 Länderabfrage – Maßnahmen und Stand der Umsetzung zur Gesundheitsförderung bei Kindern auf Grundlage der Landesrahmenvereinbarung (SGB V, §§ 20a ff.) unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/gesundheitsfoerderung-landesrahmenvereinbarungen>

onal ausgewiesen werden und die Norm des § 20a Abs. 1 SGB V der „kassenübergreifenden Leistungserbringung“ bislang nur in wenigen, nicht systematisch dokumentierten Modellprojekten in den Ländern eingelöst wird (vgl. Bauer/Römer 2018; Böhm/Klinnert 2018). Das Engagement der Krankenkassen bleibt bisher also noch begrenzt. Zwar wurden in manchen Bundesländern, wie beispielsweise in Niedersachsen, zentrale Anlaufstellen zur Unterstützung im Antragsverfahren für gesundheitsförderliche Maßnahmen in Lebenswelten geschaffen. Jedoch ist die Förderbilanz der Krankenkassen für Niedersachsen und auch in den anderen Bundesländern noch ausbaufähig: So wurden in Niedersachsen bislang nur drei Maßnahmen mit einer Gesamtfördersumme von rund 614.000 Euro unterstützt (vgl. Viehmann 2019) – vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen etwa 7,05 Millionen Versicherte leben und jedes Bundesland nach § 20a SGB V mindestens 2,10 Euro pro versicherter Person für Gesundheitsförderung in Lebenswelten ausgeben muss, ist der bisherige relative Förderaufwand fast schon verschwindend gering.

Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule

Aus Art. 24 Abs. 2e UN-KRK ergeht die Verpflichtung, insbesondere die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten über die Grundbedürfnisse des Kindes im Bereich der Gesundheitsversorgung aufzuklären und dabei über „Grundkenntnisse zur Gesundheit und Ernährung eines Kindes“ zu informieren (GC Nr. 5 2003: Rn. 27). Darüber hinaus haben Kinder das Recht, relevante Informationen über ihre Gesundheit und Entwicklung in der Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen zu erhalten (GC Nr. 4 2003: Rn. 22). Davon sollen Informationen über den Konsum und Missbrauch von Tabak, Alkohol und anderen Stoffen, sicheres und respektvolles soziales und sexuelles Verhalten, Ernährung sowie körperliche Aktivität umfasst sein. Über das Recht auf Informationen hinaus müssen Kinder aber auch dazu befähigt werden, selbstständig ein gesundheitsbewusstes Leben zu führen (GC Nr. 4 2003: Rn. 23).

Für die Schulen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister/innen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) mit ihrer Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule Rahmenbedingungen geschaffen (KMK 2012). In den Bundesländern sollte das Thema Gesundheit in Schulen und Kitas in den alltäglichen Ablauf oder in Lehrpläne für Kinder integriert werden. Außerdem müssen die Ausbildungs- und Studiencurricula der zukünftigen Fachkräfte zur Befähigung einer praxistauglichen Umsetzung angepasst werden (Kuntz et al. 2018a: 50).

In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde für den „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindikator **„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“** erhoben. Die Eltern von Kindern im Alter von zehn bis 17 Jahren wurden gefragt, ob es an der Schule ihres Kindes ausreichend Angebote und Informationen zu den Themen Ernährung, Sport und Bewegung, Suchtprävention, Kariesprophylaxe und psychische Belastung gebe. Die bundesweite Auswertung zeigt deutliche Unterschiede bei den Themen. Während eine Mehrheit (71 Prozent) das Thema „Sport und Bewegung“ ausreichend behandelt sieht, sagen dies für „Psychische Belastung“ nur rund ein Viertel (28 Prozent) der Befragten. Bei den Themen „Ernährung“, „Suchtprävention“, und „Kariesprophylaxe“ ist das Meinungsbild geteilt (siehe Abbildung 17).

Für die Verwendung der Daten im „Kinderrechte-Index“ wurde für alle abgefragten Themen je ein Mittelwertindex aus den möglichen Antworten gebildet. Der Indexwert setzt sich wiederum aus allen fünf Mittelwertindizes zusammen. Die Auswertung nach Bundesländern zeigt, dass Eltern in Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen Informationen und Angebote zu Gesundheitsthemen in der Schule häufiger als ausreichend empfinden als beispielsweise in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern oder im Saarland. Allerdings liegen die Ergebnisse insgesamt nah beieinander (siehe Abbildung 18).

Abbildung 17: Einschätzung von Eltern zu ausreichenden Gesundheitsangeboten und -informationen in der Schule (2018)

	Eltern			
	Ja, auf jeden Fall	Eher ja	Eher nein	Nein, auf keinen Fall
Sport und Bewegung	71	20	51	24 2 26
Kariesprophylaxe	47	16	31	35 9 44
Ernährung	46	12	34	41 5 46
Suchtprävention	42	11	31	37 6 43
Psychische Belastung		28	7 21	48 9 57

Elternbefragung (2018): Mit Blick auf die Gesundheit von Kindern: Gibt es an der Schule Ihres Kindes Ihrer Meinung nach ausreichend Angebote und Informationen zu den folgenden Themen?

Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren – Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Weiß nicht

KANTAR PUBLIC

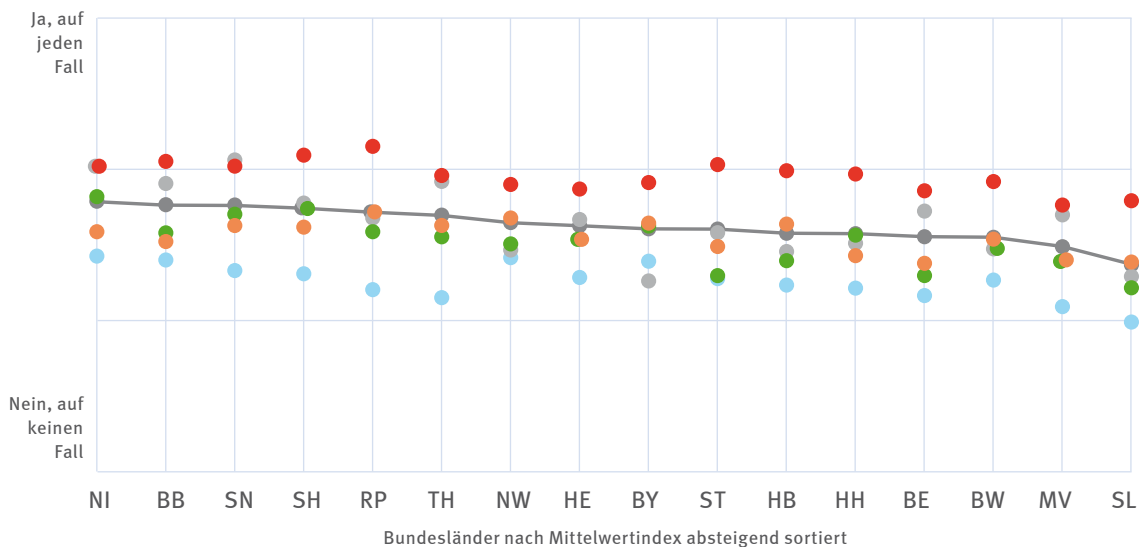
Studie Kinderrechte-Index 2019



Abbildung 18: Einschätzung von Eltern zu ausreichenden Gesundheitsangeboten und -informationen in der Schule – nach Bundesländern (2018)

Elternumfrage zur Pilotstudie (2018): Mit Blick auf die Gesundheit von Kindern: Gibt es an der Schule Ihres Kindes Ihrer Meinung nach ausreichende Angebote und Informationen zu den folgenden Themen?

- Ernährung
- Kariesprophylaxe
- Sport und Bewegung
- Psychische Belastung
- Suchtprävention
- Mittelwertindex*



* Gewichteter Mittelwert der Elternantworten (Skala: 1 = ja, auf jeden Fall; 4 = nein, auf keinen Fall)

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



Gesundheitsförderung zur Suchtprävention

Hinsichtlich der Gesundheit von Kindern in Deutschland hat der UN-Kinderrechtsausschuss den Rückgang des Rauchens bei Kindern begrüßt, jedoch seine Besorgnis über den steigenden Alkoholkonsum geäußert (2014: Rn. 60). Die Ergebnisse der KIGGS-Studie zeigen, dass gut die Hälfte (51 Prozent) der 11- bis 17-Jährigen in Deutschland schon einmal Alkohol getrunken hat, 12,1 Prozent der Befragten haben einen risikanten Alkoholkonsum und 7 Prozent trinken sich regelmäßig in einen Rausch (Zeiger et al. 2018). 7,2 Prozent der gleichen Altersgruppe raucht zumindest gelegentlich, davon 3,7 Prozent täglich. Die Ergebnisse decken sich weitgehend mit anderen Studien, wie mit denen des „Alkoholsurveys“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (vgl. Orth/Merkel 2019). Auf Ebene der Bundesländer sind auch im Bereich Substanzkonsum/Sucht keine Daten verfügbar, die in der Pilotstudie verwendet werden können. Mit Verweis auf den General Comment Nr. 4 über die Gesundheit und Entwicklung von Kindern (2003) rät der UN-Kinderrechtsausschuss vor allem zu Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen in der Schule und empfiehlt, kindgerechte Zugänge zu vertraulichen Beratungsangeboten und Suchtbehandlungen zu schaffen (UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 61). Gesundheitsförderung kann durch frühzeitige Intervention und lebenskompetenzfördernde Maßnahmen den Beginn von Suchtmittelkonsum und anderer suchtriskanter Verhaltensweisen vorbeugen

(KMK 2012: 2). Als Maßnahme der Gesundheitsförderung können die Bundesländer eigene an Kinder gerichtete Programme zur Aufklärung über die negativen Auswirkungen von Drogen-, Alkohol- und Substanzmissbrauch erlassen, die über Bundesprogramme hinausgehen. Eine Abfrage der Landesgesundheitsministerien zeigt eine große Anzahl und Vielfalt an existenten Projekten zur Suchtprävention in den Bundesländern (siehe Beispiel guter Praxis).⁴⁸

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Anzahl der Einrichtungen von Drogen- und Suchtberatungsstellen alle zwei Jahre aufgeschlüsselt nach Bundesländern veröffentlicht. Demnach gab es in Deutschland im Jahr 2016 insgesamt 280 dieser Einrichtungen (Destatis 2018f). Darüber hinaus gibt es deutschlandweit weit über 1.400 Suchtberatungsstellen, deren vertrauliches Beratungsangebot gegebenenfalls auch von Kindern genutzt werden könnte (vgl. BMFSFJ 2019: 43). Eine Abfrage der Landesgesundheitsministerien nach an Kinder gerichtete, vertraulichen Beratungsangeboten bei Drogen-, Alkohol- und Substanzmissbrauch zeigt eine heterogene Landschaft an entsprechenden Angeboten und Projekten. Da die berichteten Zahlen quantitativ an vielen Stellen von der amtlichen Statistik abweichen, wurde von der Aufnahme der Zahl der an Kinder gerichteten Einrichtungen von Drogen- und Suchtberatungsstellen als Indikator der Pilotstudie abgesehen. Alle Ergebnisse der Abfrage sind online abrufbar.⁴⁹

Beispiel guter Praxis – Materialien zur Suchtprävention mit Kindern und Jugendlichen (Bayern)

In Bayern wurden verschiedene Materialien zur Suchtprävention mit Kindern und Jugendlichen entwickelt. Beispielhaft sind hier die „Wenn-Ich-Karten“ zu den Themen Lebenskompetenzen, Risikoverhalten und Sucht und „Die Anhörung – Planspiel zum Jugendschutzgesetz § 9 Alkoholische Getränke“ zu nennen. Die „Wenn-Ich-Karten“ sollen Jugendliche anregen, sich mit Fragen der Identität, mit Lebenszielen, Normen und Werten sowie mit Motiven, Funktionen und Risiken von Suchtmitteln oder Suchtverhalten auseinanderzusetzen. Das Planspiel simuliert mit Jugendlichen eine Anhörung im Bundestag, in der Sachverständige begründen, warum das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verschärft, liberalisiert oder beibehalten werden soll.

Mehr Informationen: <https://www.bayern.jugendschutz.de/de/Schwerpunkte/suchtpraevention.php> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

48 Länderabfrage – an Kinder gerichtete Maßnahmen der Bundesländer zur Prävention von Drogen-, Alkohol- und Substanzmissbrauch, die über Bundesprogramme hinausgehen, unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/suchtpraevention>

49 Länderabfrage – an Kinder gerichtete vertrauliche Beratungsangebote bei Drogen-, Alkohol- und Substanzmissbrauch unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/beratungsangebote>

Bewegung und Reduzierung der Sitzdauer

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland bei der durchschnittlichen Bewegungszeit von Kindern unter dem Durchschnitt (Active Healthy Kids Germany 2018). Die WHO empfiehlt für Kinder täglich 60 Minuten moderate bis intensive sowie mehrere Stunden leichte körperliche Aktivität. Mehr als zwei Stunden täglich vor dem Fernseher, dem Handy oder einem PC zu verbringen, sind nach WHO-Empfehlung schädlich (WHO 2011). Die WHO-Bewegungsempfehlung stellt lediglich das Minimum dar, ein größerer Bewegungsumfang ist für die kindliche Entwicklung förderlich (Rütten/Pfeifer 2017; Finger et al. 2018). Vielmehr gilt heute bereits als unumstritten, dass Kinder ab dem Grundschulalter eine tägliche Bewegungszeit von mindestens 90 Minuten in moderater bis hoher Intensität erreichen sollten. 60 Minuten davon können durch Alltagsaktivitäten erfolgen (vgl. Graf et al. 2017). Die präventiven Vorteile von Bewegung im Kindes- und Jugendalter sind wissenschaftlich eindeutig belegt: Bewegung wirke beispielsweise Adipositas (Mead et al. 2017; Kwon et al. 2015) und Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (Ng et al. 2017) entgegen, außerdem könne sie zu einer gesunden Entwicklung (Britto et al. 2017), einer besseren kognitiven und schulischen Leistung (Lees/Hopkins 2013) sowie einem gesteigerten Bewegungsverhalten im Erwachsenenalter (Rauner et al. 2015) beitragen (zitiert nach: Finger et al. 2018: 24).

In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden die Schüler/innen gefragt, wie viele Stunden sie am Tag sitzen. Das bundesweite Ergebnis zeigt, dass die meisten Kinder durchschnittlich zwischen sechs und acht Stunden am Tag sitzen (53 Prozent). Allerdings zeigen sich deutliche Altersunterschiede: Je jünger die Kinder sind, desto weniger Stunden sitzen sie am Tag (siehe Abbildung 19). In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“** nach Bundesländern aufgenommen. In der Abbildung 20 ist der Anteil der Kinder in den Bundesländern dargestellt, die unter acht Stunden am Tag sitzen. Hier

zeigen sich Unterschiede: In Bayern, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gaben mehr als zwei Drittel der befragten Kinder an, weniger als acht Stunden am Tag zu sitzen (Summe der Antworten „6 bis 8 Stunden“ und „weniger als 6 Stunden“). In Hessen, Thüringen (je 49 Prozent) und im Saarland (51 Prozent) geben jeweils nur die Hälfte der Schüler/innen an, weniger als acht Stunden am Tag zu sitzen.

Der Integration von Bewegung in den schulischen Lebens- und Lernraum sollte verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden. Gerade im Rahmen der Ganztagschule verbringen Kinder in einer entscheidenden Phase ihrer Entwicklung fast genau so viel Zeit in Schulgebäuden wie zu Hause. Dabei sind die räumlichen Gegebenheiten ein wichtiger Einflussfaktor für körperliche, geistige, emotionale sowie soziale Entwicklungsprozesse und schließlich auch für die Umsetzung des Rechts auf Gesundheit. Besonders wirksam sind schulbezogene Interventionen, die verschiedene Komponenten integrieren, wie Maßnahmen der Bewegungsförderung (Bewegungspausen, schulische den verschiedenen Neigungen und der jeweiligen Altersgruppe gerecht werdende Sportangebote), die qualitative Verbesserung der Bewegungsangebote (Optimierung der Bewegungszeit im Sportunterricht, die bessere Verankerung von Bewegungsförderung im Lehrplan der Schulen), aktive Schulaußenraumgestaltung und die Förderung eines aktiven Schulweges (vgl. Städtler 2015). Die Förderung eines bewegungsfreundlichen Lern- und Lebensumfeldes von Kindern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Als erste qualitative Annäherung an eine Indikatorenerhebung wurden die Landesbildungsministerien befragt, welche gezielten Maßnahmen der Bewegungsförderung (z. B. Bewegungspausen, schulische den verschiedenen Neigungen und der jeweiligen Altersgruppe gerecht werdende Sportangebote, Förderung eines aktiven Schulweges, Integration der Bewegung in unterrichtsorganisatorische und -pädagogische Prozesse (Bewegtes Lernen)) in ihrem Bundesland angeboten werden. Die Rückmeldungen verdeutlichen eine Bandbreite an Praxisbeispielen (siehe Beispiel guter Praxis), aber auch einen Mangel an

Abbildung 19: Einschätzung von Kindern zu ihrer täglichen Sitzdauer – nach Altersgruppen (2018)

	Kinder			
	Gesamt	10 bis 11 Jahre	12 bis 14 Jahre	15 bis 17 Jahre
Weniger als 6 Stunden	11	19	9	8
6 bis unter 8 Stunden	53	58	55	45
8 bis unter 10 Stunden	27	17	28	33
10 bis unter 12 Stunden	7	5	7	9
Mehr als 12 Stunden	2	1	1	5

Kinderumfrage (2018): An einem normalen Schultag: Was schätzt du, wie viele Stunden am Tag verbringst du im Sitzen (Schule und Freizeit)?

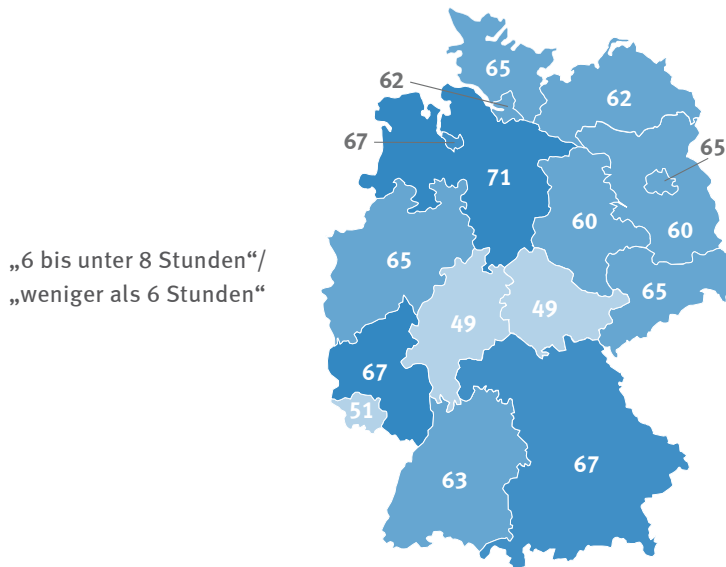
Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen
Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Weiß nicht

KANTAR PUBLIC

Studie Kinderrechte-Index 2019



Abbildung 20: Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden – nach Bundesländern (2018)



„6 bis unter 8 Stunden“/
„weniger als 6 Stunden“

Kinderumfrage (2018): An einem normalen Schultag: Was schätzt Du, wie viele Stunden am Tag verbringst du im Sitzen (Schule und Freizeit)?

Gewichtete Häufigkeit der durchschnittlichen Sitzdauer (weniger als 6 bzw. 8 Stunden) in Prozent; eigene Berechnung (Summe von „6 bis unter 8 Stunden“ und „weniger als 6 Stunden“)

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen
Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Mehr als 12 Stunden/10 bis unter 12 Stunden/8 bis unter 10 Stunden/Weiß nicht

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung

Studie Kinderrechte-Index 2019



landesweiten Konzepten zur Bewegungsförderung. Alle Ergebnisse der Abfrage sind online abrufbar.⁵⁰

Die Bewegungsförderung im Kindes- und Jugendalter sollte einem lebensweltbezogenen Ansatz folgen und Maßnahmen umfassen, die Kindergärten und Schulen sowie das häusliche Umfeld der Kinder bewegungsfreundlicher machen. Dazu gehören auch eine gesundheitsorientierte Stadtplanung, die Reduzierung von Gefahren und Umweltbelastungen im Straßenverkehr sowie der Ausbau von Fuß- und Radwegenetzen (Finger et al. 2018: 28). In den Ergebnissen der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) zeigt sich ein differenziertes Bild über den Schulweg von Kindern. Dabei wird deutlich, dass insbesondere die Größe des Wohnortes ausschlaggebend

für die Wahl des Verkehrsmittels ist. Bundesweit kommen lediglich 43 Prozent der befragten Kinder zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule und haben somit einen aktiven Schulweg. Kinder, die in Wohnorten unter 5.000 Einwohner/innen und somit in eher dünn besiedelten, ländlichen Gebieten wohnen, kommen überwiegend mit dem Schulbus oder dem ÖPNV zur Schule (79 Prozent), während Kinder, deren Wohnorte 5.000–100.000 Einwohner/innen oder über 100.000 Einwohner/innen haben, für den Schulweg weitaus weniger häufig Angebote des ÖPNV nutzen (39 bzw. 41 Prozent). Hier geht rund die Hälfte der befragten Kinder zu Fuß zur Schule oder fährt mit dem Fahrrad. Es liegen auch Ergebnisse nach Bundesländern vor, die online abrufbar sind.⁵¹

Beispiel guter Praxis – Bewegte Schule (Niedersachsen)

In vielen Grund- und weiterführenden Schulen Niedersachsens gibt es zusätzlich zum regulären Sportunterricht die sogenannte „bewegte Pause“, in der Schüler/innen in den Pausen zwischen dem Unterricht verschiedene Sportangebote erhalten. „Bewegte Schulen“ sollen jedoch nicht nur die Bewegung von Schülerinnen und Schülern in der Pause und im Unterricht fördern, Lehrer/innen sind auch aufgerufen, die „innere Bewegung“, d. h. die psychische Einstellung der Schüler/innen zu aktivieren und den Unterricht rhythmischer zu gestalten und so gesundheitsfördernde Strukturen einzubringen.

Mehr Informationen: <http://www.bewegteschule.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

50 Länderabfrage – Maßnahmen der Bewegungsförderung unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/landerabfragen/bewegungsforderung>

51 Ergebnisse nach Bundesländern unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/umfragebasierte-daten/kinder-ergebnisse>

4. Recht auf angemessenen Lebensstandard

Artikel 26 UN-KRK [Soziale Sicherheit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 UN-KRK [Angemessener Lebensstandard; Unterhalt]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

Tabelle 7: Indikatoren-Matrix zum Recht auf angemessenen Lebensstandard

Die dargestellte Indikatoren-Matrix ist in der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ entstanden und wurde zusammen mit dem Wissenschaftlichen Beirat erarbeitet. Sie war der Ausgangspunkt für die Datenrecherche und die Entwicklung von Indikatoren für die Bundesländer (vgl. Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung Seite 10-14). Alle genannten Punkte werden im Text erläutert. Dabei sind die fett markierten mit Daten unterlegt und werden als Indikatoren im „Kinderrechte-Index“ ausgewertet. Zu allen weiteren Indikatoren gibt es bisher keine einheitliche und vergleichbare Datengrundlage für die Bundesländer.

Attribute	I. Absicherung (familiäres) Einkommen	II. Leistungen zur Existenzsicherung	III. Soziokulturelle Teilhabe
Strukturindikatoren	Politische Priorität von Kinderarmut <i>Integrierte politische Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut</i> <i>Integrierte Sozialberichterstattung mit Blick auf die Armutsprävention bei Kindern</i>		
			Regelungen zur Lernmittelfreiheit Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern <i>Regelungen zur Schulsozialarbeit</i> <i>Regelung kostenloses Mittagessen in Bildungseinrichtungen</i> <i>Armutsbezug Curricula Fach- und Lehrkräfte</i>

<p>Prozess-indikatoren</p>	<p>Abdeckung familiengerechte Angebote Fort-/ Weiterbildung</p> <p>Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsangeboten bei Integrations- oder Weiterbildungsmaßnahmen</p> <p>Abdeckung Schuldner/innen- bzw. Insolvenzberatung</p>	<p>Erreichbarkeit Beratungsangebote für Familien (beispielsweise Familienzentren)</p> <p>Abdeckung Beratungsangebote für Familien</p> <p>Ausgaben Beratungsangebote für Familien</p>	<p>Ferienförderung für einkommensarme Familien</p> <p>Ausgaben Eltern- bzw. Familienbildungsangebote</p> <p>Höhe Zuschüsse Schulsozialarbeit (unter Berücksichtigung kommunaler Regelungen)</p> <p>Höhe Zuschüsse Bundesprogramm Soziale Stadt</p> <p>Angebot kostenfreie Sprach- und Förderunterrichtsangebote Bildungseinrichtungen</p>
<p>Ergebnis-indikatoren</p>	<p>Armutsgefährdungsquote von Kindern</p> <p>Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung</p> <p>Quote der dauerhaften Armutsgefährdung Kinder*</p> <p>Überbelastung durch Wohnkosten Familie**</p> <p>Indikatoren des Deprivationsindex (vgl. Adamson 2012)</p> <p>Wohnraumunterversorgung und Überbelegung***</p> <p>Quote wohnungslose Minderjährige</p> <p>NEET****-Rate bei Kindern nach soziokulturellen Merkmalen</p> <p>Inanspruchnahme familiengerechte Fort-/Weiterbildungsangebote</p> <p>Inanspruchnahme Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen bei Minderjährigen</p>	<p>Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind</p> <p>Inanspruchnahmequote Kinderzuschlag</p> <p>Inanspruchnahmequote Unterhaltsvorschuss</p> <p>Inanspruchnahmequote Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz</p>	<p>Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben</p> <p>Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien</p> <p>Vereins- oder Gruppenmitgliedschaft nach sozioökonomischen Merkmalen</p> <p>Teilnahme nonformale frühkindliche Bildungsangebote nach sozioökonomischen Merkmalen</p> <p>Risikoverhalten und gesundheitliches Wohlbefinden nach sozioökonomischen Merkmalen</p> <p>Schulabschlüsse nach sozioökonomischen Merkmalen</p> <p>Schulabbrecher/innen-Quote nach sozioökonomischen Merkmalen</p> <p>Betreuungsquote frühkindliche Bildung nach sozioökonomischen Merkmalen</p> <p>Inanspruchnahme Eltern- bzw. Familienbildungsangebote</p> <p>Inanspruchnahme armutsspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen</p> <p>Fachkräfte</p> <p>Nicht erfolgte medizinische Versorgung*****</p>

- * Anteil der Kinder, die in einem Haushalt leben, dessen verfügbares Äquivalenzeinkommen im laufenden Jahr und in mindestens zwei der vorangegangenen drei Jahre unterhalb der Armutsschwelle lag (Definition Eurostat – EU SILC)
- ** Prozentsatz der Bevölkerung, die in einem Haushalt lebt, in dem die Gesamtwohnkosten (abzüglich Wohnungsbeihilfen) mehr als 40 Prozent des insgesamt verfügbaren Haushaltseinkommens (abzüglich Wohnungsbeihilfen) ausmachen (Definition Eurostat – EU SILC)
- *** Nach der Definition von Eurostat – EU SILC liegt eine Überbelegung dann vor, wenn sich Kinder unter zwölf Jahren ein Zimmer zu dritt oder mehr teilen müssen oder sich Kinder zwischen zwölf und 17 Jahren ein Zimmer mit einer Person anderen Geschlechts teilen oder mit mehr als einer anderen Person gleichen Geschlechts teilen müssen. Als Wohnraumunterversorgung gilt: ein undichtes Dach, Feuchtigkeit/Fäulnis in der Wohnung, das Fehlen einer Dusche/Badewanne, das Fehlen einer Toilette zur Eigennutzung des Haushaltes, nicht ausreichend Licht
- **** NEET ist die Abkürzung von „Not in Education, Employment or Training“ und bezeichnet Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich weder in Ausbildung noch Fortbildung oder Beschäftigung befinden.
- ***** Anteil der Kinder, die angeben, dass sie wegen der Kosten, Entfernung oder Wartelisten keine medizinische Versorgung in Anspruch genommen haben (in Anlehnung an die Definition Eurostat – EU SILC)

Einführung

Das im Folgenden analysierte Recht von Kindern auf einen „angemessenen Lebensstandard“ basiert auf den Artikeln 26 und 27 UN-KRK. Diese Artikel garantieren zum einen das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit – hierbei wird auch ganz explizit auf wirtschaftliche Verhältnisse des Kindes verwiesen – und zum anderen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard korreliert mit vielen weiteren Rechten der UN-KRK, die in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung von Kindern stehen, nicht zuletzt dem Recht auf Leben und Entwicklung in Art. 6 UN-KRK, und umreißt damit den größeren Kontext der Aufwuchsbedingungen von Kindern. Diese Rechte wiederum werden durch Einkommensarmut in vielerlei Hinsicht eingeschränkt.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesregierung zeigt sich der Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) besorgt über die steigende Kinderarmut in Deutschland, insbesondere von Kindern aus Alleinerziehenden- und Mehrkindfamilien (Familien mit mindestens drei Kindern) sowie Familien mit Migrationshintergrund. Es wird angemahnt, dass Deutschland die notwendigen Mittel in die Hand nehmen und die entsprechenden Anstrengungen unternehmen müsse, um die Ursachen von Kinderarmut zu bekämpfen. Außerdem sollen die Bereiche, in denen Familien besonders von Armut bedroht sind, evaluiert werden, um entsprechende Gegenstrategien zu ergreifen. Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt darüber hinaus auch, dass sozioökonomisch benachteiligte Familien in Deutschland materiell stärker unterstützt werden müssen (2014: Rn. 64 ff.). Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut im Sinne der Umsetzung der Kinderrechtskonvention sollen sich daran orientieren, für alle Kinder die bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten (GC Nr. 5 2003: Rn. 5). Um dieses Ziel zu erreichen, sind weitere Kinderrechte, wie das Recht auf Bildung und Gesundheit, auf Beteiligung und

Nicht-Diskriminierung mit einzubeziehen, denn diese werden durch Armut eingeschränkt. Im Umkehrschluss gilt es, diese korrelierenden Kinderrechte bei der Armutsbekämpfung zu berücksichtigen, um auf der einen Seite der Mehrdimensionalität des Themas und auf der anderen Seite der kinderrechts- und lebenslagenbezogenen Perspektive auf Armut gerecht zu werden (FRA 2018: 24).

In der Literatur wird in der Regel zwischen „relativer“ und „absoluter Armut“ unterschieden: Menschen, die von absoluter Armut betroffen sind, müssen um ihr physisches Fortbestehen fürchten, d. h. es besteht ein Mangel an Nahrung, Wohnung oder medizinischer Versorgung (Weimann 2016: 30). Dies ist in Deutschland nur bei besonders gefährdeten Gruppen, wie etwa obdachlosen Kindern, der Fall. In den meisten Fällen sind Menschen (d. h. auch Kinder) in Deutschland von relativer Armut betroffen. Damit werden Menschen beschrieben, die über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Gebiet, in dem sie leben, als unterste Grenze als akzeptabel gilt. Die Übergänge zwischen den beiden Gruppen sind dabei fließend (Weimann 2016: 30). Die Frage der Definition des Begriffs von Armut bzw. Armutsgefährdung wird in diesem Sinne später nochmals aufgegriffen und ausführlicher diskutiert.

In der vorliegenden Pilotstudie wird Armut bzw. deren Auswirkungen bei Kindern als Querschnittsthema verstanden. Denn auch wenn diese in erster Linie einen finanziellen Ressourcenmangel ausdrückt, wirkt sich eine defizitäre Lebenslage mehrdimensional auf das Leben von jungen Menschen aus: auf ihre kulturelle Versorgung, soziale Situation sowie physische und psychische Gesundheit. Die Lebenslagen von Kindern unterscheiden sich nicht nur durch eine mangelnde Grundversorgung (Wohnung, Kleidung, Ernährung), sondern auch durch weniger Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im kulturellen Bereich sowie eine schlechtere soziale Lebenslage und somit begrenztere Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen. Um der

Mehrdimensionalität des Themas bzw. Begriffs und gleichzeitig den besonderen Herausforderungen in der Gewährleistung der Rechte armutsbetroffener Kinder gerecht zu werden, wird mit diesem Kapitel das „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ einzeln hervorgehoben. Gleichzeitig werden jedoch auch Indikatoren, die sich mit überschneidenden Rechten in Bezug auf die soziokulturelle Teilhabe von Kindern befassen, in diesem Kapitel gebündelt, denn die Bezeichnung „Lebensstandard“ umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Teilhabeaspekte.

Die materielle Förderung und Existenzsicherung armutsbetroffener Kinder ist auf den ersten Blick mit bundespolitischen Maßnahmen, insbesondere sozialen Transferleistungen aus dem SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende) verknüpft. Auch die Instrumente der materiellen Familienförderung ebenso wie die arbeitsmarktpolitischen Stellschrauben liegen zu großen Teilen in Bundeszuständigkeit. Die Bundesländer nutzen bei der Umsetzung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard jedoch einen großen Gestaltungsspielraum, der in den einzelnen Darstellungen der Indikatoren näher ausgeführt wird. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass sich Armut aus der Perspektive von Kindern in ihren alltäglichen Lebenslagen manifestiert. Armutsprävention ist maßgeblich an Aspekte von Bildung und Teilhabe in ihrem direkten Lebensumfeld geknüpft und kann dementsprechend ganz unmittelbar durch Kommunen und Bundesländer mitgestaltet werden, etwa über das (frühkindliche) Bildungssystem, die Beratungsangebote für Eltern und Kinder, die Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Angebote der Frühen Hilfen. Gleichzeitig ist einschränkend zu betonen, dass die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut bzw. das Zurückführen von Verbesserungen auf einzelne politische Maßnahmen in der Regel nur schwer messbar ist. Während Einkommensarmut und direkte Transfers zu deren Vermeidung jeweils klar messbare Größen darstellen, sind andere Aspekte der Armutsprävention, wie beispielsweise verbes-

serte gesundheitliche Aufklärung oder durchlässigere Bildungssysteme bzw. Bildungsgerechtigkeit, langfristige Prozesse, denen ein komplexes Maßnahmengefüge zugrunde liegt. Dies macht deutlich, dass Bekämpfung von Armut und Armutsprävention nicht von einer föderalen Ebene allein oder einem einzigen Ressort geleistet werden kann.

Ausgehend von den oben beschriebenen Grundlagen, die in die detaillierte Bestimmung des normativen Gehalts von Art. 26 und 27 UN-KRK einfließen, werden Indikatoren hergeleitet. Ausgangspunkt ist die Analyse des Wortlautes und die rechtliche Interpretation der einzelnen Attribute der Artikel. Die in der Matrix zusammengefassten Indikatoren sind im Text hervorgehoben.

Politische Priorität der Bekämpfung von Kinderarmut in den Bundesländern

Zentral für die Querschnittsaufgabe „Armutsbekämpfung“ ist der politische Wille, die Problematik als solche anzuerkennen, zu benennen und strukturelle Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Als übergreifender Strukturindikator „**Politische Priorität von Kinderarmut**“ wurde daher ausgewertet, ob Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut Gegenstand der Regierungsprogramme der jeweiligen Landesregierungen sind (Stand: Juli 2019 / vgl. Tabelle 8). Die Regierungsprogramme sind in der Regel Koalitionsverträge und geben das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses zwischen den Koalitionären wieder. Diese schriftlichen Vereinbarungen dienen der Zivilgesellschaft (vor allem den zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen (NGOs)) und der Bevölkerung, die Arbeit der Regierung an ihren Zielen zu messen bzw. die Umsetzung der vereinbarten Vorhaben zu kontrollieren. Im politischen Geschehen beziehen sich auch die politischen Akteurinnen und Akteure selbst häufig auf die festgelegten Maßnahmen und deren Durchsetzung, beispielsweise bei Widerständen in Bezug auf die Finanzierung oder politischer Abwehr aus den eigenen Reihen. Einschränkend ist zu bemerken, dass Willensbekundungen im Koalitionsvertrag sich nicht zwangsläufig in tatsächlichen Aktivitäten der Landesregierungen widerspiegeln. Dennoch lassen die Erwähnung des Themas und

die Verankerung von Maßnahmen auf eine Prioritätensetzung in der Agenda der Regierungsaktivitäten und häufig auch auf eine Zuweisung von finanziellen Mitteln schließen.

Der überwiegende Anteil der Landesregierungen benennt das Thema Kinderarmut konkret als Problematik in ihren Koalitionsverträgen und bettet diese in den Kontext von Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Prävention von Kinderarmut ein (Kategorie 1): beispielsweise Präventionsketten gegen Kinderarmut (Baden-Württemberg, Bremen), ressortübergreifende Programme bzw. Strategien gegen Kinderarmut (Berlin, Sachsen), die Unterstützung bundespolitischer Maßnahmen, wie eine Kindergrundsicherung (Brandenburg) sowie armutsspezifische Projektförderungen (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), die Verbesserung des Zugangs zu zielgruppenspezifischen armutspräventiven Maßnahmen (Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen) oder Kostenbefreiungen (Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz). Zwei Bundesländer benennen zwar nicht spezifisch die Zielgruppe armutsbetroffener Kinder, erläutern jedoch integrierte Ansätze von Armutsbekämpfung und konkrete Maßnahmen, in deren Kontext Kinder eine Rolle spielen (Kategorie 2): Im Koalitionsvertrag des Saarlandes ist die Entwicklung eines finanziell abgesicherten „Aktionsplans zur Bekämpfung von Armut“ sowie die Einrichtung eines Sonderfonds festgeschrieben (CDU/ SPD 2017: 74). Der Thüringer Koalitionsvertrag beschäftigt sich in einem gesonderten Unterkapitel mit der Entwicklung und Koordinierung sozialer Infrastruktur unter dem Gesichtspunkt von Armutsbekämpfung (DIE LINKE Thüringen et al. 2014: 25). Vier Bundesländer (Bayern, Hessen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) erwähnen weder die Problematik armutsbetroffener Kinder noch werden auf Kinder bezogene armutspräventive Maßnahmen in den Koalitionsverträgen der Landesregierungen benannt (Kategorie 3). Die schematische Auswertung ist mit weiterführenden Links online abrufbar.⁵²

Tabelle 8: Maßnahmen gegen Kinderarmut in den Koalitionsverträgen der Landesregierungen (Stand: Juli 2019)

Auswertung der aktuellen Koalitionsverträge	Bundesländer
„Kinderarmut“ wird im Kontext konkreter Maßnahmenprogramme (Präventionsketten etc.) genannt	BB, BE, BW, HB, NI, NW, RP, SH, SN, ST
Stichwort „Kinderarmut“ nicht enthalten, jedoch Programme und Maßnahmen, die im Kontext zur Bekämpfung von Kinderarmut stehen	SL, TH
Stichwort „Kinderarmut“ nicht enthalten, keine Maßnahmen im Kontext von Kinderarmut genannt	BY, HE, HH, MV

Als struktureller politischer Indikator wären perspektivisch insbesondere integrierte, ressortübergreifende Strategien gegen Kinderarmut auf der Bundesländerebene von Interesse. Diese gibt es bisher noch in keinem Bundesland. Dabei könnte auch die strukturelle Verankerung der Beratung von Kommunen als ein wichtiges Element herangezogen werden – ein Instrument, das derzeit in Form von Landesprogrammen für Präventionsketten nur in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen existiert (siehe Beispiele guter Praxis). Als weiteres Element sollten die Bundesländer im Rahmen einer integrierten und regelmäßigen Sozialberichterstattung die spezifische Lage von Kindern in den Blick nehmen, um Strategien gegen Kinderarmut auf der Grundlage von entsprechenden Datengrundlagen passgenau entwickeln zu können. Daten zu Kindern werden in den Sozialberichterstattungen der Bundesländer jedoch in unterschiedlichen Umfängen erhoben und selten miteinander in Beziehung gesetzt. Als ein Vorbild können die jährlich veröffentlichten Sozialindikatoren im Land Brandenburg genannt werden, die eine Vielzahl an Daten zu Kindern umfassen (vgl. Landesamt für Soziales und Ver-

52 Die Datengrundlage des Indikators „Politische Priorität von Kinderarmut“ ist verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/angemessener-lebensstandard/prioritaet-kinderarmut>

sorgung des Landes Brandenburg 2019). Einen Schritt weiter geht der Thüringer Sozialstrukturatlas, der eine Reihe von Indikatoren zu Kindergesundheit, Bildung und Betreuung von Kindern,

Kinderschutz und erzieherischen Hilfen mit dem Fokus auf „Armut und Armutsprävention“ erhebt und versucht, diese in Zusammenhang zu setzen (vgl. Helbig et al. 2019).

Beispiele guter Praxis – Landesprogramme zur Förderung von Präventionsketten

In **Nordrhein-Westfalen** ist die Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten NRW“ (ehemals „Kein Kind zurücklassen!“) für folgende Aufgaben zuständig: Begleitung und Beratung der beteiligten Kommunen beim Aufbau und der Weiterentwicklung von kommunalen Präventionsketten, Organisation und Moderation des Austauschs der beteiligten Kommunen sowie Initiierung und Gestaltung des Dialogs zwischen Kommunen und Landesregierung. Die Servicestelle Prävention bringt kommunale Akteurinnen und Akteure in einem sogenannten „Lernnetzwerk“ zusammen. Das kommunale Erfahrungswissen wird dabei in Workshops und Tagungen gebündelt.

Mehr Informationen: <https://www.kommunale-praeventionsketten.de/landesinitiative/servicestelle-praevention/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

In **Niedersachsen** fördert das Programm „Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!“ kommunale Präventionsketten. Ziel ist dabei „ein gelingendes Aufwachsen im Wohlbefinden“. Das Programm unterstützt niedersächsische Kommunen über einen Zeitraum von drei Jahren finanziell sowie durch Beratung, Begleitung und bedarfsbezogene Weiterbildung beim Auf- und/oder Ausbau von integrierten kommunalen Strategien zur Gesundheitsförderung und Prävention im Kindesalter. Intention des Projektes ist es, die umfassende Teilhabe von Kindern bis zum Alter von zehn Jahren unabhängig von ihrer sozialen Herkunft an Angeboten und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger und Initiativen zu fördern.

Weitere Informationen: <http://www.praeventionsketten-nds.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

ATTRIBUT 1: ABSICHERUNG (FAMILIÄRES) EINKOMMEN

Art. 27 UN-KRK garantiert allen Kindern einen ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Er stellt somit einen kausalen Zusammenhang zwischen angemessenem Lebensstandard und Entwicklung des Kindes her und begründet darüber hinaus ein subjektives und unmittelbar anzuwendendes Recht (Schmahl 2017: Art. 27 UN-KRK, Rn. 3).

Der normative Gehalt des Art. 27 UN-KRK umfasst die in erster Linie bei den Eltern liegende Verantwortung, notwendige Lebensbedingungen für ihre Kinder sicherzustellen (Absatz 2) und daran anknüpfend die (sekundäre) Verantwortung des Staates, sie dabei zu unterstützen (Absatz 3). Beides wird unter dem Attribut „Absicherung von (familiärem) Einkommen“ zusammengefasst, wobei hiermit nicht nur existenzsichernde Transfers gemeint sind, sondern im weiteren Sinne die Rahmenbedingungen, die es Eltern ermöglichen,

einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, mit der sie ein Haushaltseinkommen der Familie über der Armutsgefährdungsgrenze absichern können. Darüber hinaus sind mit der gesellschaftlichen Einbindung durch eine Erwerbstätigkeit auch andere teilhaberelevante Aspekte für Familien verknüpft. Als unterstützende Maßnahmen sind hierbei eine Reihe von Indikatoren relevant, die jedoch aufgrund der Datenlage weder länderspezifisch noch bundesweit erhoben werden können. Hierzu gehören explizit auf Eltern zugeschnittene Fort- und Weiterbildungen, Integrationsmaßnahmen sowie Schuldner/innen- und Insolvenzberatungen, die Gruppen mit hohem Armutsrisiko, wie etwa Alleinerziehende, in den Blick nehmen. Zusätzlich sollten Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Blick genommen werden, allem voran flächendeckende flexible Öffnungszeiten von Kindertagesbetreuungseinrichtungen mit entsprechend angepassten pädagogischen Konzepten, die dazu beitragen, dass beispielsweise auch bei Schichtarbeit der Eltern eine gute Kinderbetreuung sichergestellt ist.

Definition von Armut bei Kindern

Der Armutsbegriff, insbesondere wenn er sich auf Kinder bezieht, unterliegt einer breiten politischen und gesellschaftlichen Debatte, die häufig sehr virulent geführt wird. Dies ist auf der einen Seite auf die Komplexität des Armutsphänomens zurückzuführen, und auf der anderen Seite dem Ringen um die Deutungshoheit über den Begriff „Armut“ und dem daraus folgenden gesellschaftlichen Handlungs- und Rechtfertigungsdruck geschuldet.

Allen Definitionen ist folgende Grundannahme gemein: Kinder sind mit ihren Familien arm. Oder anders formuliert: Kinderarmut steht immer im Bezug zu dem Haushalt, in dem das Kind aufwächst. Dieser Bezug ist bei der Ursachenbekämpfung zentral. Dabei lässt sich Familienarmut auf zwei Problematiken zurückführen: zum einen auf den fehlenden Zugang oder die fehlende Integration eines oder beider Elternteile in den Arbeitsmarkt, neben Langzeitarbeitslosigkeit gehören hierzu auch niedrig entlohnte oder Erwerbsarbeit in Teilzeit sowie Sorgearbeit, die zumeist von Frauen und häufig ohne Entlohnung getragen wird; zum anderen sind Problemlagen wie Trennung/Scheidung, Behinderung/Krankheit oder Multiproblemlagen von Familien anzuführen. Kinderarmut ist dementsprechend die Folge familiärer Einkommensarmut (Apel et al. 2017: 13). Ein besonders hohes Armutsrisiko haben Kinder in alleinerziehenden Familien, in Familien mit Migrationshintergrund oder in Mehrkindfamilien.

Eine weitere wichtige Grundannahme, die eingangs bereits erwähnt wurde, ist der relative Armutsbegriff im Unterschied zum absoluten Armutsbegriff. Zwar gibt es auch in Deutschland absolute Armut – wenn auch gerade in Bezug auf Kinder schwer quantifizierbar – doch kann Armut in einem wohl-

habenden Land wie Deutschland vielschichtiger sein. Bereits im Jahr 1984 beschloss der Europäische Rat die Definition, wonach Personen dann als „arm“ gelten, wenn sie „über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist“ (zitiert nach Bundesregierung 2017: 98). Im Armutsbericht des Paritätischen Gesamtverbandes für das Jahr 2018 heißt es zudem sehr treffend:

„Dieses Konzept relativer Einkommensarmut geht somit davon aus, dass in unterschiedlich wohlhabenden Gesellschaften Armut sehr unterschiedlich aussehen kann und vor allem durch gesellschaftlichen Ausschluss, mangelnde Teilhabe und nicht erst durch Elend gekennzeichnet ist. Es geht weiter davon aus, dass Armut ein dynamisches gesellschaftliches Phänomen ist. [...] So kann nach diesem Konzept auch – oder gerade – bei zunehmendem Reichtum (und zunehmender Einkommensspreizung) Armut in einer Gesellschaft durchaus zunehmen, selbst wenn die Kaufkraft aller im Durchschnitt steigen sollte.“ (Aust et al. 2018: 6)

Haushaltsbezogene Armutsdefinitionen

Die amtlichen Statistiken, so auch die EU-Armutsdefinition, orientieren sich bei der Armutsbemessung in der Regel an den Ressourcen, also dem Einkommen des Haushaltes, in dem Kinder leben, sowie an festgelegten (politischen) Armutsgrenzen. Im Fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2017) wird für die Ermittlung der Einkommensverteilung die sogenannte „Armutsgefährdungsquote“ herangezogen. Diese berechnet sich aus dem Haushaltsnettoeinkommen⁵³ und ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen⁵⁴.

53 Das Haushaltseinkommen ist das Bruttoeinkommen aus Arbeit und Vermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung unter Berücksichtigung von Transferleistungen sowie Einkommensteuern und Pflichtbeiträgen zu den Sozialversicherungen.

54 Der Berechnung wird eine modifizierte Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zugrunde gelegt. Dabei geht es um ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen / Äquivalenzeinkommen: Das Haushaltseinkommen wird nicht einfach durch die Zahl der Haushaltsmitglieder dividiert, sondern durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen. Nach EU-Standard wird zur Bedarfsgewichtung die modifizierte OECD-Skala verwendet. Danach wird der ersten erwachsenen Person im Haushalt das Bedarfsgewicht 1 zugeordnet, für die weiteren Haushaltsmitglieder werden Gewichte von <1 eingesetzt (0,5 für weitere Personen im Alter von 14 und mehr Jahren (0,7 nach alter OECD-Skala) und 0,3 für jedes Kind im Alter von unter 14 Jahren (0,5 nach alter OECD-Skala), weil angenommen wird, dass sich durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen erreichen lassen.

Die Armutsgrenze wird festgelegt auf 60 Prozent des Medians aller Haushaltsnettoeinkommen des Landes.⁵⁵ Für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren lag die Armutsschwelle 2018 in Deutschland so bei 2.174 Euro im Monat (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut 2019).

Die Armutsgefährdungsquote steht nicht im Zusammenhang mit dem soziokulturellen Existenzminimum und erfasst keine Sachleistungen. Sie bezeichnet „eine Lage der Einkommensverteilung und soll zum Ausdruck bringen, dass dem Risiko der Einkommensarmut unterliegt, wer ein Einkommen unterhalb eines bestimmten Mindestabstands zum Mittelwert der Gesellschaft hat“ (BMFSFJ 2019: 89). Die Armutsgefährdungsquote hat statistisch gesehen den Vorteil, dass sie den Wohlstand einzelner Regionen im Zeitverlauf abbilden kann, trifft jedoch keine Aussagen über einkommensabhängige Äquivalenzskalen für verschiedene Haushaltstypen anhand ihrer Ausgaben (Garbuszus et al. 2018).

Mit der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Strategie „Europa 2020“, zu deren Kernzielen die Verminderung von Armut und sozialer Ausgrenzung gehört, wurden für die Messung zusätzlich zur Armutsgefährdungsquote zwei weitere Sozialindikatoren auf der Grundlage der EU-weit vergleichbaren Datenquelle über Einkommen, Armut und Lebensbedingungen in Europa (EU-SILC), berechnet: der Anteil der Bevölkerung mit erheblicher materieller Entbehrung (auch: erhebliche materielle Deprivation) und der Anteil der Personen, die in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung (auch: Erwerbslosenhaushalt) leben. Beide beziehen sich aber nicht spezifisch auf die Situation von Kindern, sondern orientieren sich an der Erwerbsbeteiligung bzw. an den einem Haushalt zur Verfügung stehenden Gütern, z. B. dem Fehlen einer Waschmaschine oder eines Telefons (Destatis 2018i).

Der „politisch-normative Ansatz“

Der „politisch-normative Ansatz“, der ebenfalls ressourcenzentriert ist, bemisst Kinderarmut an den geltenden staatlichen Hilfen zum Lebensunterhalt im Falle temporärer oder dauerhafter Erwerbslosigkeit nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages 2017b: 4). Bei der Gleichsetzung von staatlichen Hilfen zum Lebensunterhalt durch Grundsicherung und Sozialgeld werden die Einkommensgrenzen für den Leistungsanspruch fiktiv mit der Armutsgrenze gleichgesetzt. Dabei werden jedoch Familien, die diese Leistungen aufgrund von hohen bürokratischen Hürden, Stigmata oder Unkenntnis nicht in Anspruch nehmen und in verdeckter Armut leben, außer Acht gelassen. Ebenfalls nicht abgebildet sind Familien, die durch einkommensbezogene Leistungen, wie den Kinderzuschlag, an der Grenze zur Bedürftigkeit leben und häufig aufgrund schwankender Zuverdienste zwischen den Systemen wechseln oder hin- und hergeschoben werden.

Der kindzentrierte Lebensstandard-Ansatz

Die einseitige Konzentration auf Einkommensverhältnisse bei der Berechnung des Ausmaßes von Kinderarmut lässt individuelle Lebenshaltungskosten wie Wohnen, Bildung, Gesundheit und persönliche finanzielle Belastungen außer Acht. Dabei fallen häufig insbesondere kindspezifische Bedarfe unter den Tisch, was andere Herangehensweisen zur Armutsbemessung anregte, die sich stärker am kindspezifischen Lebensstandard und den damit verbunden verfügbaren Gütern orientieren. Dieser „Lebensstandard-Ansatz“ soll den Lebenslagen von Kindern gerechter werden, indem er die Unterversorgung mit Gütern in den Blick nimmt (Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages 2017b: 4). Ausgewählte Beispiele dieser Herangehensweisen werden im Folgenden dargestellt.

Dem Erleben von Armut trotz guter wirtschaftlicher Lage eines Landes hat das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) durch die

55 Der Median beschreibt im Gegensatz zum Durchschnittseinkommen das mittlere Einkommen, d. h. das Einkommen, das genau in der Mitte liegt, wenn man alle Einkommen der Reihe nach ordnet. Dies hat den Vorteil, dass die Armutsschwelle sich nicht verschiebt, wenn die hohen Einkommen höher werden.

Report Card 10, die unter dem Titel „Measuring child poverty – New league tables of child poverty in the world’s rich countries“ (dt.: Messung von Kinderarmut – Neue Ranglisten der Kinderarmut in den reichen Ländern der Welt) erschienen ist, international Rechnung getragen (Adams 2012). Der Bericht gibt neue Impulse für die wissenschaftliche Erfassung von Kinderarmut in der Verschränkung von relativem Armutskonzept mit einem Katalog von Fragen zu ihrer Klassifikation (vgl. Andresen 2014). Der sogenannte Deprivationsindex zeichnet deprivierte Lebenslagen von Kindern anhand bestimmter Indikatoren aus: Steht den Kindern täglich frisches Obst und Gemüse zur Verfügung? Haben sie Zugang zu Freizeitaktivitäten (Schwimmen, ein Instrument spielen, Vereine)? Gibt es Geld zur Teilnahme an Schulausflügen und -festen, einen ruhigen Ort mit genügend Platz und Licht zum Hausaufgabenmachen oder Feiern zu besonderen Anlässen z. B. Geburtstage, Namenstage, religiöse Feiern? Auf Bundesebene steht mit der Längsschnittbefragung „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung – PASS“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die seit 2007 in jährlichen Erhebungswellen Daten für die Grundsicherungsforschung liefert, eine reduzierte Abfrage zur Verfügung (Tophoven et al. 2017: 21 ff.).

Qualitative Untersuchung subjektiver Armutserfahrung

Neben den deduktiven Methoden der Armutsmessung, bei denen Armutskennzeichen wie bei allen bisher beschriebenen Ansätzen ausgehend von theoretischen Annahmen festgelegt werden, spielt die qualitative Sozialforschung mit Untersuchungen der subjektiven Armutserfahrung seit einigen Jahren eine immer wichtigere Rolle für die Erweiterung des Verständnisses der Folgen von Armut auf die Entwicklung von Kindern. Neben statischen Kategorien zur Bestimmung von Kinderarmut folgen Laubstein et al. (2016) in der AWO-ISS-Studie einem mehrdimensionalen Ansatz, bei dem durch Langzeitbefragungen Langzeitfolgen wie traumatische Belastungen durch dauerhaftes Leben in Armut herausgearbeitet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien sich besonderen Entwicklungs- bzw.

Bewältigungsaufgaben gegenübersehen. Die materielle Armut der Familien wirkt sich in verschiedenen Lebenslagendimensionen neben der materiellen auch in einer sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Dimension aus, die das „spezifische Gesicht“ von Kinderarmut prägen. Es kann gezeigt werden, dass die damit verbundenen Folgen der Armut sich lebenslang auf die Kinder auswirken. Der Ansatz des subjektiven Wohlergehens wurde auch den World-Vision-Kinderstudien (2007–2018) zugrunde gelegt, in denen die Betroffenheit von Armut aus Sicht von Kindern erhoben wird. Intention ist es auch hier, durch die konzeptionelle und empirische Erfassung von Armutserfahrungen ein multidimensional angelegtes Konzept kindlichen Wohlbefindens zu entwickeln (Andresen 2014).

Die verschiedenen hier aufgeführten Herangehensweisen in der Armutsmessung und -beschreibung treiben die Kindheits- und Jugendforschung auf vielfältige Weise voran. Zusammenfassend besteht jedoch kein Zweifel, dass nur die Verwendung einer differenzierten integrativen Methodik der real existierenden Armut Rechnung trägt. Nur durch eine kindbezogene Perspektive kann das komplexe gesellschaftliche Phänomen „Kinderarmut“ in seinen vielfältigen Facetten sichtbar gemacht und dem kinderrechtlichen Ansatz Rechnung getragen werden. Gleichzeitig bestehen hier, insbesondere mit Blick auf die Bundesländer, noch die größten Datenlücken.

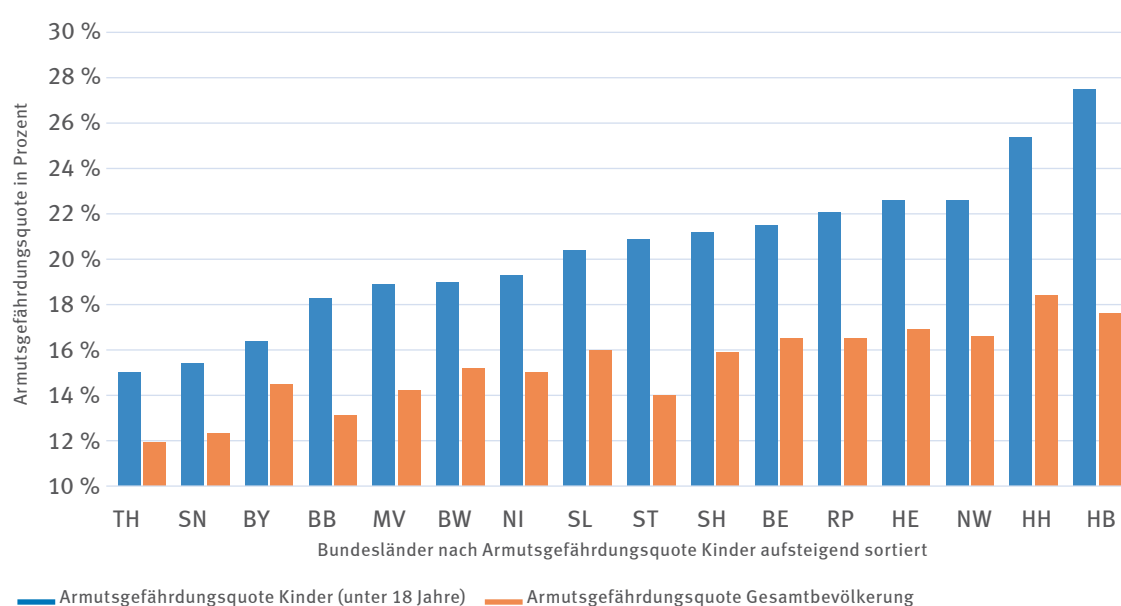
In den „Kinderrechte-Index“ wurde ausgehend von der vorausgestellten Abwägung verschiedener möglicher Definitionen und Messinstrumente von Kinderarmut die **„Armutgefährdungsquote von Kindern“** als Ergebnisindikator aufgenommen. Ein bedeutsames Auswahlkriterium war der Aspekt, dass die Armutgefährdungsquoten für verschiedene Altersgruppen und nach Bundesländern durch Destatis und die Statistikämter der Länder regelmäßig veröffentlicht werden, sodass eine Fortschreibung leicht möglich ist. Aspekte anderer Armutdefinitionen finden sich darüber hinaus in verschiedenen Indikatoren wieder. Es gibt unterschiedliche Datenquellen, die als Grundlage für die Armutgefährdungsquote

genutzt werden können. Im „Kinderrechte-Index“ wird auf die amtliche Statistik zurückgegriffen, wobei jeweils der Landesmedian (also das mittlere Einkommen im Bundesland) als Referenz herangezogen wird. Dadurch wird den Unterschieden im Einkommensniveau zwischen den Bundesländern Rechnung getragen. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass in einem Bundesland mit einem niedrigeren Median-Haushaltseinkommen die Armutsgefährdungsquote im Vergleich tendenziell niedriger ausfällt, da Familien, die Sozialleistungen beziehen, die bis auf die Wohnkostenzuschüsse in einheitlicher Höhe vom Bund gezahlt werden, leichter über die Armutsgefährdungsschwelle gehoben werden. Ein Blick auf die Armutsgefährdungsquoten für Kinder nach Bundesländern (2018) zeigt eine große Spannweite (Abbildung 21). Bremen hebt sich mit einer Quote von 27,5 Prozent deutlich (negativ) von den anderen Bundesländern ab. Es folgen Hamburg (25,4

Prozent) sowie Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen (jeweils 22,6 Prozent). Am unteren Ende der Skala befinden sich Thüringen (15,0 Prozent) und Sachsen (15,4 Prozent) sowie Bayern (16,4 Prozent).

Als weiterer Ergebnisindikator wurde im „Kinderrechte-Index“ die „**Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung**“ aufgenommen. Auf die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Armutsgefährdung von Kindern zu Erwachsenen weist auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hin, die diese als kinderrechtsbezogenen Indikator vorschlägt (2010). Aufgrund der in der amtlichen Statistik verfügbaren Daten wird dieser in der Pilotstudie leicht abgewandelt und das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung errechnet. Der Indikator erlaubt es, eine Aussage darüber zu treffen, ob Kinder eine besonders armuts-

Abbildung 21: Armutsgefährdungsquoten Kinder und Gesamtbevölkerung 2018 – nach Bundesländern



Armutsgefährdungsquoten gemessen am Landesmedian bzw. regionalen Median nach Bundesländern

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Sozialberichterstattung – Armut und soziale Ausgrenzung, Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern

Abrufbar unter: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrungsquoten.html> (letzter Zugriff am 01.10.2019); eigene Berechnung

Studie Kinderrechte-Index 2019



gefährdete Gruppe darstellen und wirft damit ein Schlaglicht auf die Position von Kindern in der Gesellschaft. Der Ansatz soll hierbei selbstverständlich nicht sein, eine Gruppe gegen die andere auszuspielen: Außer Frage steht, dass Armut und Ausschluss von gesellschaftlichen Chancen in jeder Form zu bekämpfen sind. Es zeigt sich dabei jedoch auch die spezifische Problemlage: In allen Bundesländern ist die Kinderarmutsgefährdungsquote höher als die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung (2018). In Abbildung 21 sind beide Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern nebeneinander abgebildet. Die geringste Relation beider Quoten findet sich in Bayern (1,13 zu 1), demnach ist die Armutsgefährdungsquote für Kinder um 13 Prozent höher, als die der Gesamtbevölkerung. Es folgen Baden-Württemberg und Sachsen (jeweils 1,25 zu 1). Die größten Unterschiede zwischen den Armutsgefährdungsquoten sind wiederum in Bremen (1,56 zu 1) und in Sachsen-Anhalt (1,49 zu 1) zu verzeichnen. Hier sind Kinder im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich häufiger von Armut betroffen.

ATTRIBUT 2: LEISTUNGEN ZUR EXISTENZSICHERUNG

Der normative Gehalt von Art. 27 UN-KRK, der allen Kindern einen angemessenen Lebensstandard garantiert, referenziert, wie weiter oben beschrieben, auf die primäre Eltern-Verantwortung zur Sicherung des Lebensstandards ihrer Kinder. Ist den Eltern dies wiederum nicht möglich, greifen die staatlichen Leistungen zur Sicherung, da es sich beim Recht auf einen angemessenen Lebensstandard unabhängig von den Eltern um ein subjektives Recht jedes Kindes handelt. Dieser Gehalt des Artikels wird mit dem Attribut „Leistungen zur Existenzsicherung“ dargestellt und schließt unmittelbar an Art. 26 UN-KRK an.

Das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit nach Art. 26 UN-KRK ist eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Kindeswohls gemäß Art. 3 UN-KRK, des Rechts auf Entwick-

lung gemäß Art. 6, ebenso wie für angemessene Lebensbedingungen. Innerstaatlich wird es für alle Bürger/innen in § 4 des SGB I – Allgemeiner Teil – gewährleistet⁵⁶. Dem Staat ist durch Art. 26 UN-KRK ein Ermessensspielraum gegeben, da – so die Formulierung – „die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht“ sicherzustellen sei. Der zweite Absatz des Rechts enthält darüber hinaus den Gedanken, dass es Gruppen gibt, die dringenderer Unterstützung bedürfen als andere. Es wird dabei insbesondere auf wirtschaftliche Verhältnisse Bezug genommen (Schmahl 2017: Art. 26 UN-KRK, Rn. 2 ff.).

Kinder haben einen abgeleiteten Leistungsanspruch auf Sozialleistungen, die der Existenzsicherung dienen sollen. Dies sind in Deutschland die Sozialhilfe nach SGB II (Leistungen für erwerbsfähige Menschen und ihre Partnerin oder ihren Partner sowie ihre Kinder) und SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Regelungen zur Sozialhilfe) (Leistungen für nicht-erwerbsfähige Menschen und ihre Kinder) sowie Leistungen für Asylbewerber/innen nach dem AsylbLG.

Sanktionen im SGB II

Der Kinderrechtsausschuss hat in Bezug auf die Existenzsicherung von Kindern über das SGB II in Deutschland in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Dritten und Vierten Staatenbericht (2014) deutliche Kritik geäußert: „Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass die gesetzlich vorgeschriebene Sanktionspraxis bei Nichterfüllung von Pflichten, die an das Arbeitslosengeld geknüpft sind, auch den Lebensstandard von Kindern beeinflussen kann, wenn sie deren Familien oder arbeitssuchende Heranwachsende betreffen“ (2014: Rn. 64). Auf diese Kritik soll im Folgenden näher eingegangen werden. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ (§§ 2, 14 ff. SGB II) von der Mitwirkung der Leistungsberechtigten abhängig. Dementsprechend können Leistungen gemindert werden, wenn Leistungsberechtigte

56 Dort heißt es in Absatz 1: „Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.“

Pflichten bzw. vom Jobcenter gestellte Anforderungen – insbesondere die Wahrnehmung von Terminen oder „aktivierende Maßnahmen“, wie Fortbildungen sowie solche zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, beispielsweise Bewerbungen – nicht erfüllen. Kinder sind in diesem Fall mittelbar von der Sanktion einer anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person, insbesondere eines Elternteils, betroffen.

§§ 31 und 31a SGB II definieren Pflichtverletzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. So legt § 31a fest, dass sich das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung in einer ersten Stufe um 30 Prozent und bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent mindert sowie bei jeder weiteren Pflichtverletzung vollständig entfällt. Der vollständige Wegfall bezieht sich auf den Regelbedarf, ebenso wie auf eventuelle Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft. Die Dauer der Minderung beträgt drei Monate (§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II). Wenn minderjährige Kinder im betroffenen Haushalt leben, hat das Jobcenter ab der zweiten Sanktionsstufe auf Antrag ergänzende Sachleistungen zum teilweisen Ausgleich der Sanktionsfolgen zu erbringen (§ 31a Abs. 3 SGB II). Kinder ab 15 Jahren können als erwerbsfähige Leistungsberechtigte⁵⁷ ebenfalls direkt von Sanktionen betroffen sein. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es eine Sonderregelung. Bei ihnen wird Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II auf die für die Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Miete) zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 SGB II entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Die Dauer der Minderung beträgt ebenfalls drei Monate, kann aber auf sechs Wochen verkürzt werden. Auf Antrag sind ebenfalls ergänzende Sachleistungen vorgesehen. Sanktionen treffen diese Gruppe häufig noch härter. Die Praxis der Sanktionen ist immer wieder Gegenstand kritischer politischer Diskussionen. Dabei wird ihre Wirkung auch von der Wissenschaft infrage gestellt: Zwar zeigen einzelne

wissenschaftliche Studien mit alleinstehenden Leistungsberechtigten, dass Sanktionen mit Verhaltensänderungen und verstärkten Bemühungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, einhergehen. Eine nachhaltige und langfristige Eingliederung der Leistungsberechtigten kann aber nicht nachgewiesen werden. Zudem gibt es eine Reihe an nicht-intendierten Wirkungen, darunter den Rückzug aus dem Arbeitsmarkt bzw. Abbruch des Kontakts mit dem Jobcenter sowie starke Einschnitte in die Lebensbedingungen der Betroffenen, wie Sperrung der Energieversorgung, Obdachlosigkeit, psychische Folgen, wie Existenzängste, und verschärfte Verschuldungsproblematiken (Sozialverband VdK Deutschland e.V. 2018: 56; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2018: 43). Problematisch ist auch, dass gerade Personen ohne oder mit niedrigem Schulabschluss ein höheres Sanktionsrisiko aufweisen, was durch die Schwierigkeit, sich im „komplexen System der Regeln in den Jobcentern“ zurechtzufinden, begründet sein könnte (Sozialverband VdK Deutschland e.V. 2018: 56).

In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit (2018). Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden, wie beschrieben, in der Regel zwar nicht direkt sanktioniert, ihr Bedarf wird aber über die Bedarfsgemeinschaft mitsanktioniert. So treffen fast ein Drittel aller Sanktionen minderjährige Leistungsberechtigte (Bundesagentur für Arbeit Statistik 2018; eigene Berechnung). Dies ist besonders deswegen problematisch, da die Regelsätze von Kindern ohnehin „zu knapp bemessen sind“ (Der Paritätische Gesamtverband 2016): Sie orientieren sich am Verbrauch einer statistischen Vergleichsgruppe, die selbst an der Armutsgrenze lebt – die Gruppe der unteren 20 Prozent der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Darüber hinaus sind die herangezogenen Referenzgruppen zu klein, um verlässliche Hochrechnungen zum Ausgabeverhalten stellen zu können (vgl. Martens et

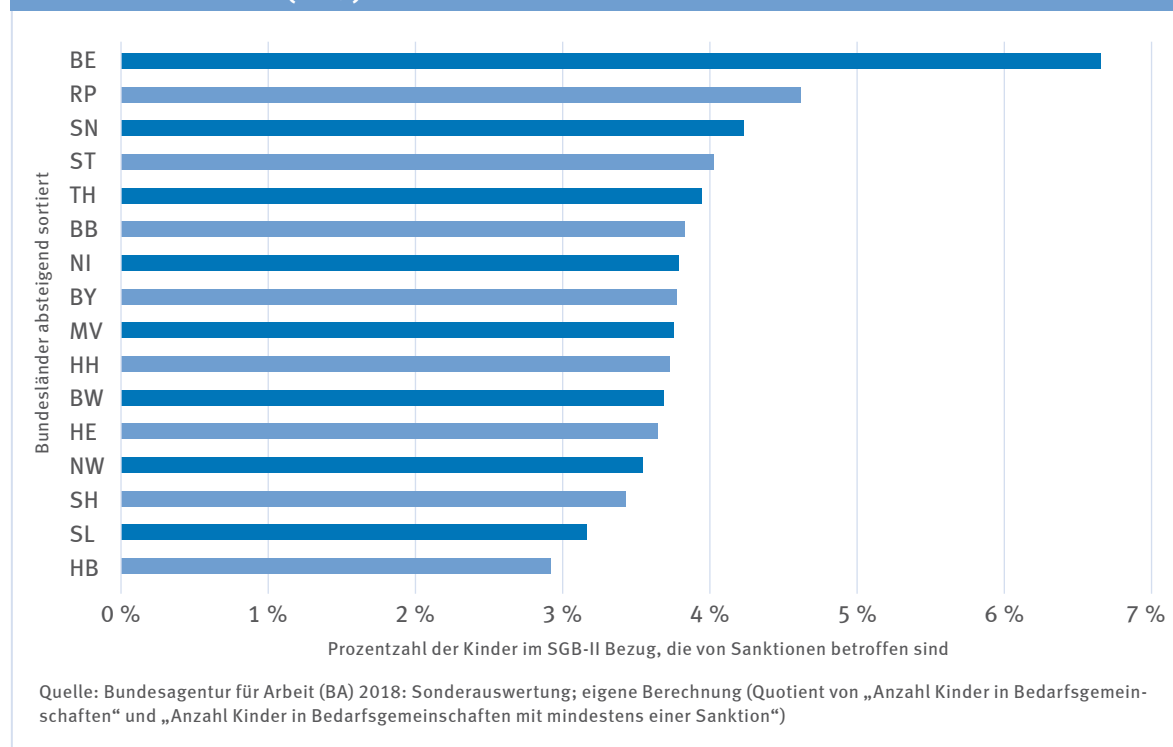
57 Minderjährige Personen über 15 Jahre gelten solange als nicht-erwerbsfähig, wie sie sich in Schule oder Ausbildung befinden.

al. 2016). Aus diesen schon knapp bemessenen Ausgaben der Vergleichsgruppe werden zudem noch einmal diverse Posten gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass nur die Hälfte der entsprechenden Ausgaben der Referenzgruppe regelbedarfsrelevant ist. Unter den Kürzungen sind zum Beispiel die Malstifte für die Freizeit, Kosten für ein Haustier oder ein Eis im Sommer (vgl. Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband 2016). Dies verdeutlicht den Einschnitt, den Sanktionen für die Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern bedeuten. Dabei noch nicht berücksichtigt und bisher unzureichend empirisch erforscht sind die psychischen Folgen der Existenzängste, denen die Kinder sich ausgesetzt sehen oder die Folgen von Energiesperren oder Wohnungsverlust.

Im Jahr 2017 gab es in Deutschland insgesamt etwas mehr als 6 Millionen SGB II Leistungsbechtigte. Davon waren rund 2 Millionen minderjährig, dies entspricht also etwa einem Drittel. Insgesamt waren rund 42.000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mindestens von einer

Sanktion betroffen, davon rund 18.000 Partner-Bedarfsgemeinschaften und rund 24.000 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (Bundesagentur für Arbeit Statistik 2018; eigene Berechnungen). Die durchschnittliche Leistungskürzung betrug im Jahr 2017 für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern 8,6 Prozent, für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften 9,5 Prozent. Bei beiden war der mit Abstand häufigste Sanktionsgrund ein Meldeversäumnis beim Träger (Bundesagentur für Arbeit Statistik 2018; eigene Berechnung). Dies kann als Indiz für die Überforderungssituation der Betroffenen gewertet werden, wie auch die generell höhere Betroffenheit Alleinerziehender. Im Bundesländervergleich der Anteile von Kindern, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer Sanktion leben, im Verhältnis zu allen Kindern, deren Familien Sozialleistungen beziehen, ergibt sich ein differenziertes Bild: Besonders häufig betroffen sind Kinder in Berlin (6,6 Prozent) und Rheinland-Pfalz (4,6 Prozent). Im Saarland (3,2 Prozent) und Bremen (2,9 Prozent) sind die Anteile am niedrigsten (siehe Abbildung 22).

Abbildung 22: Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind – nach Bundesländern (2017)



In den Blick zu nehmen sind, mit Hinblick auf das Recht auf soziale Sicherheit, neben den Familien im SGB-II-Leistungsbezug auch jene, die vorgelagerte Sozialleistungen mit dem Ziel der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit beziehen. Hierzu gehört insbesondere der Kinderzuschlag. Dieser ist ein wirksames Instrument, um das Armutsrisiko von Familien zu verringern, erreicht jedoch viele Familien mit Kindern nicht. Armutsforscher/innen gehen davon aus, dass nur 60–70 Prozent der Anspruchsberechtigten vom Kinderzuschlag erreicht werden – genaue Zahlen fehlen hierzu jedoch auf Bundes- wie Länderebene (Bonin et al. 2018). Auch ist abzuwarten, welchen Einfluss die Reform durch das „Starke-Familien-Gesetz“, das am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, auf die Inanspruchnahmequote entfaltet. Länderspezifisch fehlen auch an dieser Stelle entsprechende Daten zu Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Die Absicherung des Existenzminimums von Kindern durch den Staat umfasst jedoch mehr als die dargestellten Geldleistungen: In seiner Grundsatzentscheidung vom 9. Februar 2010 hat das BVerfG festgestellt, dass der Bund die Verantwortung für die Sicherstellung des gesamten menschenwürdigen Existenzminimums trägt. Kinder bräuchten nicht nur das sächliche Existenzminimum, sondern es seien auch zusätzliche kindbedingte Bedarfe, darunter die bildungsbedingten Aufwendungen und die Ausgaben für die Persönlichkeitsentwicklung, zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere für Schulkinder, da notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten zu ihrem existenziellen Bedarf gehörten. Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen und es bestehe die Gefahr, dass sie im Erwachsenenalter hilfebedürftig bleiben.

Durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in §§ 28 und 29 SGB II wurde versucht, diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben umzusetzen. Die umfangreiche Evaluation dieser Leistungen im Jahr 2015 und ein Update dieser Evaluation im Jahr 2016 haben ergeben, dass die Regelungen ihren Anspruch, Bildung und soziale Teilhabe von Kindern im Sozialleistungsbezug

sicherzustellen, jedoch nur unzureichend erfüllen (Apel et al. 2017: 57 ff.).

Umso entscheidender ist es für die Umsetzung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, die Inanspruchnahme dieser Leistungen in den Blick zu nehmen. Grundlegende Informationen zur Zahl der anspruchsberechtigten Personen nach dem BuT fehlen jedoch. Die SGB-II-Beziehenden bilden die größte anspruchsberechtigte Gruppe des BuT. Eine Ausweisung von Bedarfen, Leistungsansprüchen und Zahlungsansprüchen gibt es jedoch nicht. In älteren Schätzungen der grundsätzlich Anspruchsberechtigten wurde 2013 ein Bedarf von 3,1 Millionen Personen ermittelt (Bartelheimer et al. 2016: 16). Die größten anspruchsberechtigten Gruppen waren laut Schätzung 2013 neben SGB-II-Beziehenden die Wohngeldbeziehenden. Da Leistungen jedoch nicht nur nach dem SGB II, sondern auch nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG), AsylbLG und Sozialhilfegesetz (SGB XII) gewährt werden können, bildet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur einen Teil der Leistungsberechtigten ab.

Öffentliche Zahlen beschränken sich derzeit auf die regionale Verteilung nach Leistungsarten und Altersgruppen. Monatlich wurden ca. 6.500 Bedarfe gemeldet (Mehrfachzählungen können nicht ausgeschlossen werden), wobei beispielsweise durch den Schulbedarf, der im Verlauf des Schuljahres in Teilbeträgen gezahlt wird, Sprünge zu verzeichnen sind. Der durchschnittliche Bedarf über alle Leistungskategorien hinweg lag bei ca. 70 Euro, wobei Lernförderung und Ausflüge wesentlich höhere Beträge verursachten (Destatis 2018a). Weitere Anhaltspunkte bietet etwa der Evaluationsbericht der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hier wird ausgewiesen, dass „mehr als die Hälfte der grundsätzlich leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen (57 Prozent) im Zeitraum 2011–2014 mindestens eine Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt“ hat (Bartelheimer et al. 2016: 8).

Eine Verbesserung der Datenlage und eine vergleichbare Statistik auf Ebene der Bundesländer

wären an dieser Stelle wünschenswert. Eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen der kulturellen Teilhabe kann dementsprechend nicht zuletzt, neben mangelnder Information oder hohen bürokratischen Hürden, auch auf ein mangelndes regionales Angebot bzw. eine erschwerte Zugänglichkeit von Angeboten hinweisen, die wiederum in Verbindung mit dem Attribut 3 „Soziokulturelle Teilhabe“ stehen.

ATTRIBUT 3: SOZIOKULTURELLE TEILHABE

Art. 27 UN-KRK stellt, wie bereits ausgeführt, auf einen Lebensstandard ab, der mehr als nur Ernährung, Bekleidung und Wohnung umfasst, sondern auch die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung von Kindern beinhaltet. Der kinderrechtsbezogene Blick sollte dementsprechend auf eine lebenslagenbezogene Definition von Armutsprävention abheben, bei der das soziale Umfeld, die Familie, aber auch die außerfamiliären infrastrukturellen Ressourcen als Faktoren, die die Entwicklung von Kindern positiv bedingen und damit den negativen Einflüssen der Armutserfahrung entgegenwirken können, miteinbezogen werden müssen. Diesem normativen Gehalt trägt das Attribut der „soziokulturellen Teilhabe“ Rechnung.

Armutfolgen bei Kindern in verschiedenen Lebensbereichen

Um die Spannweite der Aspekte soziokultureller Teilhabe zu untermauern, soll ein kurzer Blick auf Armutfolgen bei Kindern in verschiedenen Lebensbereichen geworfen werden. Die prägenden Folgen eines Aufwachsens in Armut sind Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen. Eine Zusammenfassung der empirisch belegten Funde bietet die bereits erwähnte AWO-ISS-Studie (vgl. Laubstein et al. 2016). Überblicksartig dargestellt zeigt diese, neben der materiell eingeschränkten Grundversorgung, verschiedene nachweisbare Folgen von Armut auf das Leben und Aufwachsen von Kindern auf. Hauptaussagen darin: Kinder in Armut wachsen häufig sozial isolierter auf, haben schlechtere Bildungschancen und sind in ihrer Gesundheit gefährdeter. Zu den belegten Erkenntnissen in Bezug auf die soziale Situation zählen etwa die Angst vor Stig-

matisierung und Ausgrenzung als allgemeine Erfahrung armutsbetroffener junger Menschen, das Erleben einer oft defizitorientierten Haltung der Fachkräfte in der Schule und die Belastung durch die (finanziellen) Sorgen der Eltern (vgl. Laubstein et al. 2016; Andresen/Galic 2015). Im Bildungsbereich bedeutet Armut für Kinder nachweislich: „Sie werden früher oder verspätet eingeschult, bleiben häufiger sitzen, wechseln vermehrt in die niedrigeren oder mittleren Bildungsstufen des Sekundarbereiches, erreichen weniger qualifizierte Schulabschlüsse und wechseln nach Schulende vermehrt in das Berufsübergangssystem, was wiederum die spätere Erwerbs- und damit Einkommensposition mit bestimmen kann“ (Laubstein et al. 2016). Auch in Hinblick auf die gesundheitliche Entwicklung deuten die Befunde auf einen Zusammenhang mit der Einkommensarmut von Familien hin, so zeigen sich bei armutsbetroffenen Kindern beispielsweise vermehrt Symptomaten wie Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Unkonzentriertheiten oder Nervosität (vgl. Laubstein et al. 2016). Viele Folgen zeigen sich aber auch erst in der weiteren, späteren Entwicklung (Apel et al. 2017: 18 ff.). Die multidimensionalen Folgen von Armut bei Kindern machen deutlich, dass die Präventionsstrategien im Sinne der soziokulturellen Teilhabe von Kindern ebenso vielfältig sein müssen, um dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gerecht zu werden:

„Aufwachsen unter Armutbedingungen – ganz besonders über eine lange Zeitphase hinweg – zählt zu den weitreichendsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung. Sie zu bewältigen erfordert individuelle, soziale und kulturelle Ressourcen, Bewältigungskompetenz und erfolgreiche Handlungsstrategien. Dieses zu entwickeln, setzt eine Vielzahl von unterstützenden Variablen voraus, die positiv Einfluss auf das Leben und Lernen eines Kindes nehmen. [...] Erfolgreiche Armutsbewältigung von Kindern kann nur durch die Existenz und das Wirken von Schutzfaktoren gelingen; neben den personengebundenen sind vor allem familiäre und schließlich außerfamiliäre wirksam. KiTa, Schule oder

auch die Kinder- und Jugendhilfe wirken als Schutzfaktoren, wenn es den Institutionen gelingt, armen Kindern förderliche Entwicklungsräume wieder oder neu zu eröffnen.“
(Apel et al. 2017: 21)

Strukturelle Rahmenbedingungen für gleiche Teilhabechancen im Schulkontext

Bildung ist als Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und für den chancengerechten Zugang zu einer angemessenen beruflichen Entwicklung von eminenter Bedeutung – und dies bereits ab dem frühkindlichen Alter. In der Schule zeigt sich die Bildungsungleichheit besonders deutlich: Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien haben häufig ein geringeres Selbstvertrauen in ihre schulischen Leistungen und weisen niedrigere Bildungsaspirationen auf als ihre Gleichaltrigen. Das zeigt beispielsweise die Vierte World Vision Kinderstudie: So streben nur etwa ein Drittel aller Kinder mit Armutserleben die Hochschulreife an. Bei Kindern ohne Armutserleben sind es über 50 Prozent (Andresen/Neumann 2018: 27 ff.) Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung stellt fest: Im deutschen Schulsystem sind insgesamt mehr Abstiege als Aufstiege zu verzeichnen (Bundesregierung 2017: 236 ff.). Dabei steigen Kinder aus armutsgefährdeten Haushalten deutlich häufiger ab und deutlich seltener auf. Auch die AWO-ISS-Langzeitstudie (Laubstein et al. 2016) bestätigt diese Befunde. Nur 25 Prozent der armutsbetroffenen Kinder haben im Alter von 16 oder 17 Jahren ein hohes Schulbildungsniveau erreicht, d. h. ein Gymnasium, eine Fachoberschule oder eine Gesamtschule, bei nicht-armutsbetroffenen sind es im Vergleich 45 Prozent.

Um allen Kindern gleiche Chancen im Bildungssystem zu garantieren, braucht es ohne Frage ein komplexes Zusammenspiel aus unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehören, neben der Ausstattung mit entsprechenden Lernmitteln⁵⁸, kostenloser und gesunder Mittagsverpflegung,

bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Angeboten der Sprach- und Lernförderung, insbesondere auch eine bedarfsgerechte Ausstattung an Fachkräften, die sowohl ressourcentechnisch als auch auf Grundlage ihrer Aus- oder Fortbildung in der Lage sind, sensibel auf Lebenslagen und spezifische Bedarfe von Kindern einzugehen. Hierbei soll vor allem auch die Schulsozialarbeit hervorgehoben werden, die potenziell in der Lage ist, Präventionsketten vor Ort zu stärken, Brüche im Übergang von der Kita zur Grundschule und der Grundschule zur weiterführenden Schule oder in die Ausbildung zu vermeiden, insgesamt die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern zu fördern sowie deren Eltern und Lehrer/innen in Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Aktuell ist die Schulsozialarbeit jedoch stark von Projektfinanzierung abhängig und in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgebaut. Leider fehlen auch hierzu vergleichbare Daten für die Bundesländer, die für die Pilotstudie hätten herangezogen werden können. Auch zu weiteren oben genannten wichtigen Aspekten, wie der Qualifizierung von Lehrpersonal oder der Qualität der Mittagsverpflegung, fehlen die entsprechenden Datengrundlagen.

In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“** aufgenommen. Neben der eigenen Recherche bildet der Schlussbericht der Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Auftrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 einen Ausgangspunkt, in dem die verschiedenen Regelungen detailliert aufgeschlüsselt sind (vgl. Bartelheimer et al. 2016). Die Länder regeln in ihren Schulgesetzen und entsprechenden Verordnungen, ob und in welchem Umfang Schülerinnen und Schülern Kosten für Lernmittel wie Schulbücher entstehen. Dabei wurden zur Indexberechnung zwei Kategorien gebildet: Länder mit voller/weitgehender Lernmittelfreiheit und Länder, in denen Lernmittel von Eltern/

58 Laut KMK wird unterschieden zwischen Lernmitteln und Lehrmitteln: „Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die die Schülerin / der Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt. Dazu zählen Schulbücher und Lernmaterialien wie z. B. Taschenrechner, Zirkel, Zeichengeräte. Lehrmittel hingegen bezeichnen die zur Ausstattung der Schule gehörenden Unterrichtsmittel (z. B. geografische Karten, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht).“ Abrufbar unter: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildendeschulen/weitere-themen/lehr-und-lernmittel.html> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Erziehungsberechtigten mit einkommensunabhängig definiertem Eigenanteil gekauft werden oder gebührenpflichtig geliehen werden müssen.⁵⁹ Eine volle Lernmittelfreiheit ist neben der Kostenfrage insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Stigmatisierung von Bedeutung, da Kinder nicht in eine Situation kommen, in der die finanzielle Situation der Eltern offengelegt werden muss (Bartelheimer et al. 2016: 111). Die Hälfte der Bundesländer in Deutschland sieht entsprechend eine volle bzw. weitgehende Lernmittelfreiheit vor (siehe Tabelle 9).⁶⁰

Tabelle 9: Regelungen zur Lernmittelfreiheit in den Bundesländern

Regelungen zur Lernmittelfreiheit	Bundesländer
Volle/weitgehende Lernmittelfreiheit (kostenlose Leihe)	BW, BY, HB, HE, MV, SH, SN, TH
Lernmittel müssen von Eltern/Erziehungsberechtigten gekauft werden (einkommensunabhängig definierter Eigenanteil) und/oder gebührenpflichtige Leihe	BB, BE, HH, NI, NW, RP, SL, ST

Zudem wurde – ebenfalls ausgehend vom Schlussbericht der Evaluation zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen – der Strukturindikator **„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“** in den „Kinderrechte-Index“ aufgenommen. Für die Indexberechnung wurden vier Kategorien unterschieden. Vier Bundesländer sehen bisher keine einkommensunabhängige Kostenfreiheit vor, zwei Bundesländer sehen die Kostenfreiheit nur für Grund- und Förderschulen vor, sechs Bundesländer regeln eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10, volle bzw. reduzierte Kosten oberhalb Jahrgang 10 und vier Bundesländer eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit für alle Schüler/innen

(vgl. Tabelle 10).⁶¹ Nicht abgebildet wird, ob nur die Beförderung zum Unterricht der nächstgelegenen oder zuständigen Schule abgesichert ist und ob auch die außerschulischen Veranstaltungen, das Nachmittagsangebot in gebundenen oder offenen Ganztagschulen und vollen Halbtagschulen inbegriffen sind.

Tabelle 10: Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern in den Bundesländern

Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern	Bundesländer
Einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg (weitgehend) auch oberhalb Jahrgang 10	BE, MV, NW, TH
Einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10, volle bzw. reduzierte Kosten oberhalb Jahrgang 10	BY, HB, HE, NI, RP, ST
Einkommensunabhängige Kostenfreiheit nur für Grund- und Förderschulen	BW, SL
Grundsätzlich keine einkommensunabhängige Kostenfreiheit bzw. keine Vorgaben durch Landesrecht	BB, HH, SH, SN

Bekanntheit verschiedener Förderangebote in der Schule

In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden die Eltern gefragt, ob es an der Schule ihres Kindes verschiedene Förderangebote gibt. Insgesamt gaben 65 Prozent der Eltern an, dass es an der Schule ihrer Kinder Förderunterricht für lernschwache Schüler/innen gebe, knapp die Hälfte (46 Prozent) gab an, dass kostenlose Haus-

59 Einschränkung ist zu erwähnen, dass eine Reihe an Ländern in dieser Gruppe Ermäßigungen, insbesondere für Kinder aus Familien, die SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen beziehen, vorsieht.

60 Die Datengrundlage des Indikators „Regelungen zur Lernmittelfreiheit“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/angemessener-lebensstandard/lernmittelfreiheit>

61 Die Datengrundlage des Indikators „Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“ ist online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/angemessener-lebensstandard/schuelerbefoerderung>

aufgabenbetreuung angeboten werde. Sehr viel seltener wurde jedoch die Frage nach individuellen pädagogischen Förderangeboten (Lerntherapie o. Ä.) (23 Prozent), nach Förderunterricht für hochbegabte Schüler/innen (17 Prozent) oder kostenloser Nachhilfe (16 Prozent) bejaht (siehe Abbildung 23). Dies kann insbesondere für jene Kinder von Nachteil sein, deren Eltern sich keine private Nachhilfe oder Förderungen anderer Art leisten können.

Auf Grundlage der Erhebungsergebnisse wurde der Ergebnisindikator „**Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben**“ gebildet. Der Indikator ist ein gewichteter Mittelwertwertindex aller Antworten. Der Blick auf die Bundesländerebene zeigt dabei deutliche Unterschiede sowohl bei den Mittelwerten als auch bei der Verfügbarkeit einzelner Förderangebote (Abbildung 24). Insgesamt stehen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt nach Aussage der Eltern am häufigsten Förderangebote zur Verfügung; in Baden-Württemberg, Saarland und Thüringen am seltensten.

Strukturelle Rahmenbedingungen für gleiche Teilhabechancen außerhalb der Schule

Neben der formalen Bildung spielt das außerschulische Infrastrukturangebot und die non-formale Bildung für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien eine hervorgehobene Rolle (siehe Kapitel II.6 „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“, Seite 123-141). Armutsgefährdete Kinder leiden aufgrund ihrer oftmals erhöhten Förderbedarfe besonders unter einer schlechten finanziellen Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit. Jedoch ist aufgrund mangelnder Daten auf der einen und der starken kommunalen Varianz auf der anderen Seite eine detaillierte, für alle Bundesländer vergleichbare Darstellung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich. Gleiches gilt für darüber hinausgehende infrastrukturelle Angebote, die Kindern soziale Teilhabe in ihrem Lebensumfeld ermöglichen, wie beispielsweise Schwimm-/Eislaufhallen, Bolz-/Spielplätze, Sport-/Musikvereine oder (Kinder-)Theater. Mit Blick auf die Nicht-Diskriminierung armutsgefährdeter Kinder wäre eine mögliche Korrelation mit Daten zu besonders von Armut betroffenen Quartieren an dieser

Abbildung 23: Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben (2018)

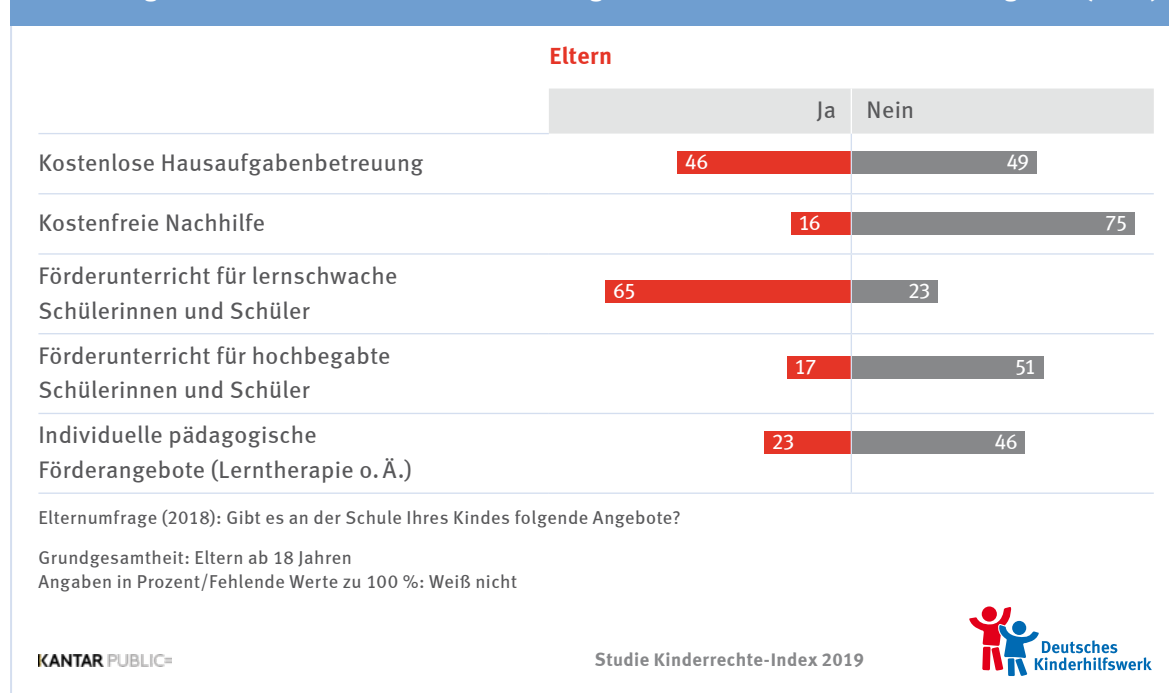
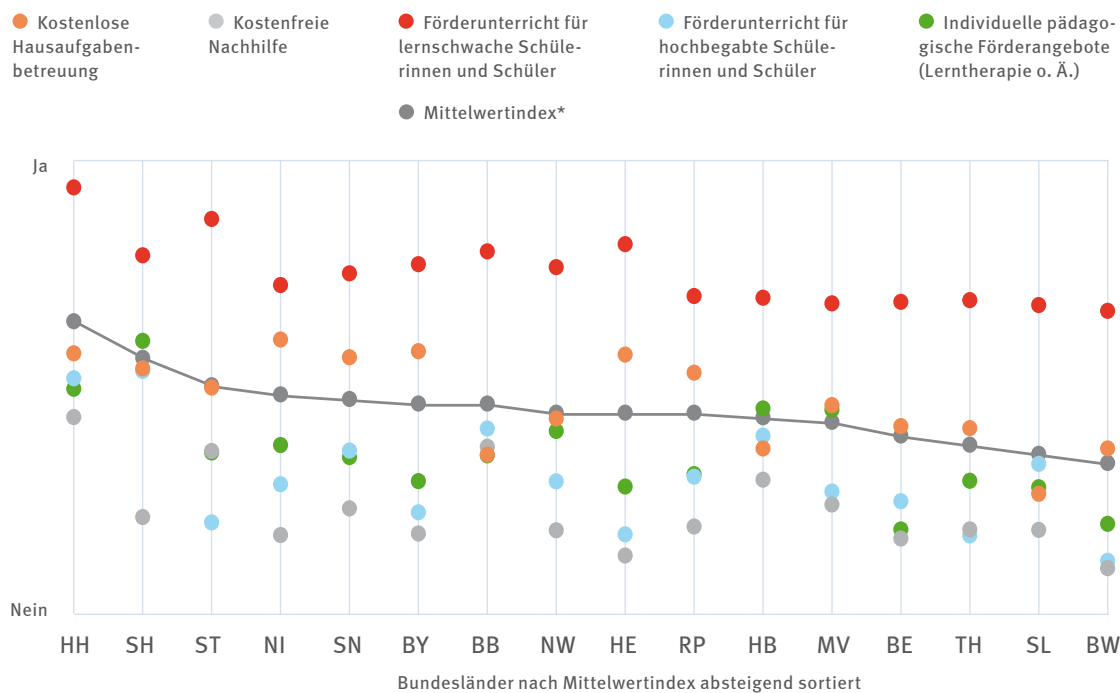


Abbildung 24: Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben – nach Bundesländern (2018)



Elternumfrage (2018): Gibt es an der Schule Ihres Kindes folgende Angebote?

* Gewichteter Mittelwert der Elternantworten

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



Stelle aufschlussreich, die vielfach jedoch nicht vorliegen. Hier schließt sich der Kreis zu den beim Indikator „Politische Priorität von Kinderarmut“ dargestellten Konzepten integrierter Sozialberichterstattung (siehe Seite 69-70). Abgebildet werden können unter dem „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ jedoch das Budget für Jugendarbeit (Seite 136), die Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Seite 136-138) und die Reichweite und Bewertung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Seite 137-139).

Unter dem Attribut „Soziokulturelle Teilhabe“ werden zudem zwei weitere Indikatoren einbezogen, die sich mit der Frage außerschulischer Teilhabe von armutsbetroffenen Kindern befassen.

Dies sind zum einen die Förderung von Ferienmaßnahmen und zum anderen die Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Zum Recht auf Freizeit und Erholung für Kinder gehört auch der gemeinsame Urlaub mit der Familie. Dieser trägt zur kindlichen Entwicklung bei, ermöglicht kulturelle Erlebnisse und erweitert den Erfahrungshorizont. Zudem bietet er gerade Familien, die mit Problemlagen zu kämpfen haben, Möglichkeiten der Regeneration und schönen gemeinsamen Zeit. Durch qualitative wie quantitative Studien ist jedoch belegt, dass Urlaube für Kinder in einkommensarmen Familien

nur selten möglich sind (vgl. Laubstein et al. 2016). So zeigt etwa das Panel „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung – PASS“, dass sich über drei Viertel der Familien im SGB-II-Leistungsbezug keine einwöchige Urlaubsreise im Jahr leisten können (vgl. Tophoven et al. 2015).

Die Bundesländer haben in diesem Bereich über die Bezuschussung oder Übernahme von Ferienmaßnahmen eine Möglichkeit der Einflussnahme. Daher wurde im „Kinderrechte-Index“ der Prozessindikator **„Ferienförderung für einkommensarme Familien“** aufgenommen. Hierfür wurde die Bereitstellung von direkten Bezuschussungen von Ferienfahrten für einkommensschwache Familien durch die Bundesländer erhoben. Dabei wurde analysiert, ob und in welchen zeitlichen Abständen (jährlich, zweijährig) die Bundesländer direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen leisten. Dabei wurden zur Indexberechnung drei Kategorien gebildet: Länder, die jährliche direkte Zuschüsse zur Verfügung stellen, Länder, die zweijährig direkte Zuschüsse zur Verfügung stellen und Länder, die keine direkten Zuschüsse zur Verfügung stellen. Als Quellen für die Erhebung wurden die Ergebnisse von Umfragen der jeweils zuständigen Landesministerien, weiterführende Recherchen und die Informationen der „Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung“ verwendet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung 2019).

Eine Mehrzahl der Bundesländer (Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein) stellen jährlich direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung, Bremen und das Saarland tun dies alle zwei Jahre, sechs Bundesländer (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) jedoch sehen keine Landeszuschüsse vor (siehe Tabelle 11). Die Auswertung wurde schematisch quantifiziert und ist online abrufbar.⁶²

Tabelle 11: Ferienförderung für einkommensarme Familien

Regelungen zur Ferienförderung einkommensarmer Familien	Bundesländer
Bundesland stellt jährlich direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung	BY, BB, BE, MV, NI, RP, SH, SN
Bundesland stellt alle zwei Jahre direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung	HB, SL
Bundesland stellt keine direkten Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung	BW, HE, HH, NW, ST, TH

Nicht zuletzt können alle der dargestellten und auch darüber hinausgehenden Ermäßigungen und Angebote für armutsgefährdete Kinder und ihre Familien jedoch nur dann zielgerichtet bei den Familien ankommen, wenn sie entsprechend bekannt und zugänglich gemacht werden. In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden die Eltern daher gefragt, ob ihnen ausgewählte Möglichkeiten der Vergünstigung an ihrem Wohnort bekannt sind. Auf Grundlage der Erhebungsergebnisse wurde für den „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindikator **„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“** gebildet. Für die Berechnung des Indikators wurde ein gewichteter Mittelwertindex aller Antworten gebildet. Im Bundesländervergleich schneiden Bremen, Berlin und Sachsen am besten ab. Dies ist unter Umständen nicht verwunderlich bzw. erscheint schlüssig, da Berlin und Bremen eine vergleichsweise hohe Kinderarmutsgefährdungsquote aufweisen. Sachsen wiederum verzeichnet die niedrigste Quote und hat dennoch eine hohe Bekanntheit von Angeboten und Ermäßigungen. Das Saarland liegt bei der Bekanntheit der Angebote und Ermäßigungen im unteren Drittel, gehört aber zu den Ländern mit einer höheren

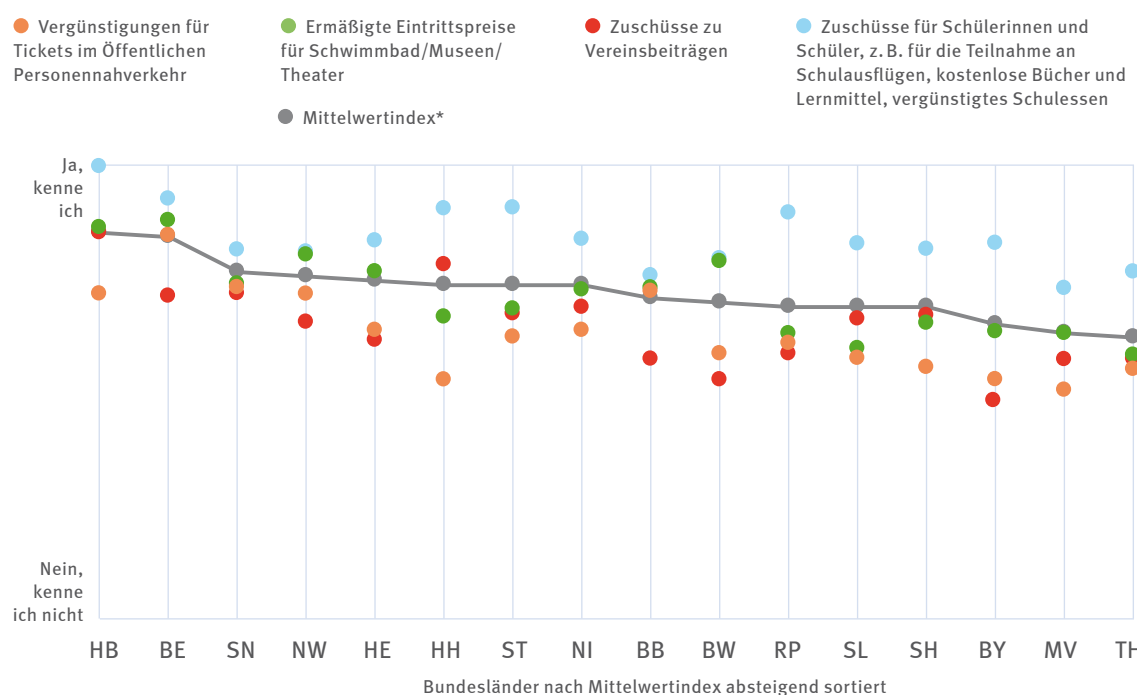
62 Die Datengrundlage des Indikators „Ferienförderung für einkommensarme Familien“ ist verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/angemessener-lebensstandard/ferienfoerderung>

Kinderarmutsgefährdungsquote, ähnlich sieht es bei Rheinland-Pfalz aus. In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind die abgefragten Möglichkeiten der Vergünstigungen am Wohnort weitaus weniger bekannt (vgl. Abbildung 25).

Um den Zugang zu Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, insbesondere den in diesem Kapitel bereits erwähnten Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erleichtern bzw. niedrigschwelliger zu gestalten, haben Kommunen vielerorts „Passmodelle“ entwickelt. Die Pässe oder Karten sind unterschiedlich ausgestal-

tet, einige sind zur Administration des Bildungs- und Teilhabepakets und den damit verbundenen Leistungen vorgesehen, bei anderen erhalten Kinder lediglich Ermäßigungen bei Anbietern von Kultur-/Freizeit-/Bildungsangeboten, die wiederum mit der Stadt/Kommune kooperieren. Manche beziehen den ÖPNV automatisch mit ein oder können als Karten für das Mittagessen in der Mensa mit verwendet werden. Landesweite Regelungen gibt es hierzu bisher nicht, aber es lassen sich Kommunen in einigen Bundesländern als gute Praxis herausgreifen (siehe Beispiele guter Praxis).

Abbildung 25: Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien – nach Bundesländern (2018)



Es gibt ja verschiedene Möglichkeiten, wie Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien staatlich unterstützt werden können. Im Folgenden finden Sie einige Beispiele.

Elternumfrage (2018): Bitte geben Sie an, ob Ihnen diese Möglichkeit der Vergünstigung in Ihrem Wohnort bekannt ist.

* Gewichteteter standardisierter Mittelwert der Elternantworten

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Beispiele guter Praxis – Passmodelle für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe

In **Baden-Württemberg** stellt die Stadt Heidelberg für sozial schwache Bürger/innen den Heidelberg-Pass bzw. den Heidelberg-Pass+ aus. Der Heidelberg-Pass richtet sich an alle Bezieher/innen von Sozialleistungen; der Heidelberg-Pass+ ist für alle Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden, die trotz eines geringen Einkommens keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Der Pass bietet Beitragsfreiheit und kostenloses bzw. vergünstigtes Mittagessen in Kitas und Schulen, Ermäßigungen für Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote inkl. Vereinsmitgliedschaften und Ferienbetreuung sowie Zuschüsse für Tickets des ÖPNV. Das Angebot umfasst somit Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT), ist aber für einen größeren Personenkreis zugänglich. BuT-Berechtigte müssen für einige Teilleistungen gesonderte Anträge stellen.

Mehr Informationen: https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/Heidelberg_Pass.html
(letzter Zugriff am 10.10.2019)

Die Stadt Oldenburg in **Niedersachsen** hat in der OLCard verschiedene Leistungen des Bildungspakets vereint. Mit der OLCard und dem dazugehörigen Online-Konto können Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe abgerechnet werden, zum Beispiel Kursfahrten oder die Vereinsmitgliedschaften. Gleichzeitig kann die Karte von allen Schülerinnen und Schülern zur Bezahlung in vielen Schulmensen verwendet werden, sodass der Anspruch auf Sozialleistungen durch den Gebrauch der Karte nicht direkt ersichtlich wird. Kinder, die zusätzlich Anspruch auf Schülerbeförderung haben, können mit ihrem Monatsticket ebenfalls die Funktionen der OLCard nutzen.

Mehr Informationen: <https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/soziales/oldenburgcard/was-ist-die-oldenburgcard.html> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

5. Recht auf Bildung

Artikel 28 UN-KRK [Recht auf Bildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 UN-KRK [Bildungsziele]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Tabelle 12: Indikatoren-Matrix zum Recht auf Bildung

Die dargestellte Indikatoren-Matrix ist im Entwicklungsprozess der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ entstanden und wurde zusammen mit dem Wissenschaftlichen Beirat erarbeitet. Sie war der Ausgangspunkt für die Datenrecherche und die Entwicklung von Indikatoren für die Bundesländer (vgl. Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung, Seite 10-14). Alle genannten Punkte werden im Text aufgegriffen. Dabei sind die fett markierten mit Daten unterlegt und werden als Indikatoren im „Kinderrechte-Index“ ausgewertet. Zu allen weiteren Indikatoren gibt es bisher keine einheitliche und vergleichbare Datengrundlage für die Bundesländer.

Attribute	I. Chancengleichheit	II. Bildungsinhalte und -ziele
Strukturindikatoren	<p>Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz</p> <p>Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder</p> <p><i>Explizite Verankerung des Rechts auf schulische Bildung und auf gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen in den Schulgesetzen</i></p> <p><i>Gesetze, die sicherstellen, dass alle Kinder gleiche Bildungschancen haben</i></p> <p><i>Anpassung der Schulraum-Richtlinien an den Bedarf der Schulen als inklusiven Lern- und Lebensort</i></p>	<p>Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas</p> <p><i>Bildungsziele in den Schulgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen</i></p> <p><i>Bildungsziele in den Landesverfassungen</i></p> <p><i>Politische Programme zur Demokratieförderung</i></p> <p><i>Beteiligung von Kindern bei der Ausarbeitung von Lehrplänen und Schulprogrammen</i></p>
Prozessindikatoren	<p>Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung</p> <p>Bildungsbudget für allgemeinbildende und berufliche Schulen</p> <p>Schüler/innen-Lehrer/in-Quote</p> <p>Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren</p> <p>Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten</p> <p>Anteil qualifiziertes Personal in Kitas</p> <p>Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung</p> <p>Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung</p> <p><i>Gestaltung der Beschulung von geflüchteten Kindern</i></p> <p><i>Gezielte Informationen über das System der Kindertagesbetreuung und damit verbundene Rechtsansprüche</i></p> <p><i>Niedrigschwellige frühpädagogische Angebote</i></p> <p><i>Berufsbegleitende Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen in Kita und Schule für binnendifferenzierte Maßnahmen</i></p>	<p><i>Inhalte der UN-KRK und Menschenrechte in den Schulcurricula</i></p> <p><i>Umweltschutz, Klimawandel, Nachhaltigkeit in Rahmenlehrplänen</i></p> <p><i>Qualifizierungsmaßnahmen zu Kinderrechten, speziell Beteiligungsrechten und Menschenrechtsbildung für Lehrer/innen und alle weiteren (pädagogischen) Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten</i></p> <p><i>Fortbildungsprogramme für pädagogisches Fachpersonal zum Recht auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Hinblick auf alle Dimensionen individueller Vielfalt</i></p> <p><i>Förderangebote für Schüler/innen, die Unterstützung benötigen, individuelle Förderung im Unterricht/Klassenverband bzw. in sozialer Eingebundenheit, nicht ausschließlich als äußere Differenzierungsmaßnahmen</i></p>
Ergebnisindikatoren	<p>Exklusionsquote Schule</p> <p>Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger</p> <p>Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger</p> <p>Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss</p> <p>Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen</p> <p>Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern</p> <p>Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung</p> <p><i>Zusammenhang von Einkommen/Bildungslevel und Schulabschluss</i></p>	<p>Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern</p> <p>Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern</p> <p>Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern</p> <p>Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern</p> <p>Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen</p> <p>Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern</p>

Einführung

Das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-KRK legt fest, dass die Vertragsstaaten den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung sowie chancengleiche Bildungsprozesse für alle Kinder gewährleisten müssen. Der Begriff der „Bildung“ geht dabei weit über die formale Schulbildung hinaus und umfasst das breite Spektrum an Lebenserfahrungen und Lernprozessen, bei denen Kinder individuell und kollektiv dazu befähigt werden, ihre Persönlichkeit, Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu leben (GC Nr. 1 2001: Rn. 2). In Art. 29 UN-KRK werden grundsätzliche Bildungsinhalte und -ziele festgelegt. Die beiden Artikel konstituieren zusammen das Kinderrecht auf Bildung.

Bildungsrechte für Kinder sind auch in weiteren UN-Menschenrechtsverträgen explizit verankert. Diese werden bei der folgenden Analyse ebenfalls betrachtet. Dabei ist in erster Linie die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu nennen, die Bildungsinstitutionen weltweit vor die Aufgabe stellt, ihre Konzepte inklusiv zu gestalten. Bezogen auf das soziale Zusammenleben von Menschen betont das Recht auf inklusive Bildung nach Art. 24 UN-BRK die „Nichtteilbarkeit“ einer heterogenen Gesellschaft und die Verschiedenheit aller Gesellschaftsmitglieder (Amrhein 2018: 87). Die Umsetzung soll dazu beitragen, ein diskriminierendes und stigmatisierendes „Wir“ und „Die“, also ein „Zwei-Gruppen-Denken“, zu überwinden (Amrhein 2018: 87). Wenn Exklusionsprozesse durch Ausgrenzung von Anfang an vermieden werden, so die These, kommen soziale Lernvorgänge in Gang und die Gesellschaft wird sich in gemeinsamen Prozessen daran gewöhnen, dass die Vielfalt einer Gesellschaft normal ist (Amrhein 2018: 87).

Die Bundesländer sind aufgrund ihrer Kulturhoheit⁶³ in vielen Aspekten für die Umsetzung des Rechts auf Bildung zuständig. Im Folgenden soll das Forschungsfeld der Bildung durch eine kinderrechtliche Perspektive erfasst werden. Dabei

wird aufgezeigt, welche Vielfalt an Anforderungen sich aus dem Kinderrecht auf Bildung ergibt und durch die Bundesländer umgesetzt werden muss. Ausgehend von der Hypothese, dass die Umsetzung der Bildungsrechte zwischen den Bundesländern variiert, werden durch die detaillierte Bestimmung des normativen Gehalts von Art. 28 und 29 UN-KRK Indikatoren hergeleitet. In der Pilotstudie wurden die Attribute (1.) Chancengleichheit und (2.) Bildungsinhalte gebildet

ATTRIBUT 1: CHANCENGLEICHHEIT

In Art. 28 Abs. 1 UN-KRK ist die Verwirklichung des Kinderrechts auf Bildung auf Grundlage der Chancengleichheit festgeschrieben. Die Anforderungen von Art. 28 Abs. 1a–b UN-KRK in Bezug auf die Schulpflicht sind in der innerstaatlichen Rechtsordnung in Deutschland weitgehend verwirklicht. Die Schulpflicht für Kinder ab sechs Jahren sowie weitere detaillierte Regelungen zur schulischen Bildung sind aufgrund der Kulturhoheit der Länder in den einzelnen Landesverfassungen verankert. Auch wenn die Anforderungen der Garantie eines (kostenfreien) Besuches von Grundschulen, weiterführenden Schulen und Hochschulen nach Art. 28 Abs. 1a–c UN-KRK auf den ersten Blick weitgehend erfüllt werden, ist es eine Herausforderung, sicherzustellen, dass dieses Recht von allen Kindern in Deutschland gleichermaßen und ohne Diskriminierung wahrgenommen wird.

Strukturelle Ungleichheiten verhindern Chancengleichheit

Chancengleichheit in der Bildung bedeutet, dass die Bildungsergebnisse von Schülerinnen und Schülern nicht mit ihrem Hintergrund oder mit wirtschaftlichen und sozialen Umständen zusammenhängen, die sie selbst nicht beeinflussen können (OECD 2018: 13). In Deutschland scheint die Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung bei Weitem nicht ausreichend und vor allem nicht diskriminierungsfrei umgesetzt: Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder im Bildungsbereich aufgrund bestimmter Eigen-

63 Die Kulturhoheit der Länder ergibt sich aus der geringen Regelungskompetenz, die das GG dem Bund einräumt (Art. 74 Abs. 1 S. 13; Art. 91a Abs. 1 S. 1), und der grundsätzlichen Zuweisung staatlicher Aufgaben an die Länder durch Art. 30 GG.

schaften, Merkmale oder gesellschaftlicher Zuschreibungen strukturell benachteiligt werden, beispielsweise Kinder mit Behinderungen oder Kinder mit Migrationshintergrund (vgl. u. a. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018; Jennessen et al. 2013; Berkemeyer et al. 2017; Gambaro 2017). In Deutschland ist der Besuch der Schulform stark abhängig von der Herkunft der Schüler/innen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 90). Die PISA-Studien haben gezeigt, dass der Abstand zwischen der Leistung von Kindern aus privilegierten Familien und solchen aus unteren sozialen Schichten in nur wenigen Ländern der westlichen Welt so groß ist wie in Deutschland. Zugleich entwickeln sich die Chancen sozial benachteiligter Kinder im deutschen Bildungssystem nur langsam (OECD 2018: 74). In allen Bundesländern wird der Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schulen maßgeblich von der sozialen Herkunft determiniert (Anbuhl/Klemm 2018: 10). Dies belegt unter anderem die IGLU-Studie (2017). Demnach ist die Chance, eine Gymnasialempfehlung zu erhalten, bei Viertklässlerinnen und Viertklässlern mit Eltern aus der oberen Dienstklasse fünfmal höher als bei Kindern von (Fach-)Arbeiter/innen (Hussmann et al. 2017: 244). Weiterhin besuchen 46 Prozent der Schüler/innen, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft schlechtere Bildungschancen haben, Schulen, in denen sie unter ihresgleichen bleiben – obwohl benachteiligte Schüler/innen bessere Bildungschancen haben, wenn sie gemeinsam mit privilegiierteren Schülerinnen und Schülern im Klassenzimmer sitzen (OECD 2018: 102).

Nach Art. 28b UN-KRK sind die Bundesländer verpflichtet, die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen sowie geeignete Maßnahmen, wie etwa die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit, zu treffen. Die Bildungsinstitutionen stehen vor der großen Herausforderung, ihre Konzepte an die kinderrechtlichen Anforderungen des Rechts auf Bildung und des Art. 24 UN-BRK anzupassen. Dabei trifft gerade in Deutschland die Forderung „Aus-

grenzung von Anfang an zu vermeiden“ auf Realitäten in Bildungsinstitutionen, die einer völlig anderen Systemlogik unterliegen (Amrhein 2018: 87).

Das mehrgliedrige Schulsystem und die frühe Zuteilung zu einem bestimmten Schultyp (in den meisten Bundesländern nach der vierten, in Berlin und Brandenburg nach der sechsten Klasse) können zu einem bedeutenden Hinderungsgrund für Chancengleichheit werden. Der UN-Kinderrechtsausschuss kritisiert die sehr frühe Zuordnung der Kinder in verschiedene Schulformen sowie die mangelhafte Durchlässigkeit dieser und fordert den Vertragsstaat zu einer Überarbeitung hin zu einem inklusiveren System auf (2014: Rn. 66). Da diese Entscheidung einen großen Einfluss auf das Kindeswohl hat, müssen Kinder bei Entscheidungen zum Übergang in weiterführende Schulen über die Wahl von Schultypen oder -zweigen und auch bei Disziplinarangelegenheiten gehört werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 113). Konkret wird kritisiert, dass in manchen Bundesländern Kinder im Grundschulalter gegen den Willen ihrer Eltern an Förderschulen verwiesen werden, die überwiegende Mehrheit der Schüler/innen mit Behinderungen Förderschulen besuchen und eine große Anzahl von Kindern mit Behinderungen die Schule ohne einen Abschluss verlässt (UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 51).

Für eine gelingende Umsetzung von Inklusion im Bildungssystem fordert der UN-Kinderrechtsausschuss, dass von staatlicher Seite genügend Mittel bereitgestellt werden müssen (2014: Rn. 51). Obwohl, wie in den Ländergruppen zu Schulformangeboten dargelegt, in einigen Ländern bildungspolitische Reformen angestoßen wurden, ist die Bereitschaft für Veränderungen im Bundesdurchschnitt allgemein schwerfällig und widersprüchlich. In einem eher auf Exklusion, Leistungshomogenisierung und Standardorientierung ausgelegten Schulsystem zeigt sich Inklusion auf der Schulebene in Deutschland aktuell insbesondere als paradoxer Innovationsauftrag an Disziplinen und Professionen (Amrhein 2018: 88).

Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung

Zentrale Gewährleistung von Art. 24 UN-BRK ist der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang und die gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem. Menschen mit Behinderungen dürfen gemäß Art. 24 Abs. 2a UN-BRK nicht aufgrund ihrer Behinderung „vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“. Weiter heißt es explizit, „dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ dürfen. Dieses Menschenrecht steht den Kindern höchstpersönlich zu und entzieht sich damit der Verantwortung anderer; es steht auch nicht zur Disposition der Eltern. Die nach Art. 6 Abs. 2 GG gewährleistete Erziehungsverantwortung verpflichtet die Eltern, das Kind „bei der Ausübung seiner Rechte zu leiten und zu führen“ (Art. 5 UN-KRK). Das gilt auch hinsichtlich des Menschenrechts, das Kindern mit und ohne Behinderungen diskriminierungsfreies Zusammenleben zusichert (Koalition für Integration und Inklusion e.V. 2016: 1). Aus dem Vorbehaltsverbot nach Art. 46 UN-BRK geht hervor, dass der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umgekehrt Eltern kein Recht auf Segregation, d. h. Wahlmöglichkeit zwischen Regelschule und Förderschule, einräumt (Koalition für Integration und Inklusion e.V. 2016: 1).

Seit der Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 sind die Bundesländer aufgefordert, die Anforderungen von Art. 24 BRK zum gemeinsamen Lernen in Form umfangreicher Maßnahmen umzusetzen. Aus diesem Grund hat die KMK im Jahr 2011 einen Beschluss über die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Schulen“ gefasst. Ziel war es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder abzusichern und weiterzuentwickeln (KMK 2011: 3). Der Ausschuss der Vereinten Nati-

onen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) hat den Bundesländern in seinen Abschließenden Bemerkungen 2015 zum Ersten Staatenbericht Deutschlands empfohlen, Förderschulen zurückzubauen und Kinder mit Behinderungen in Regelschulen aufzunehmen (UN-Behindertenrechtsausschuss 2015: Rn. 46). Die Umsetzung des Rechts auf Inklusion bedeutet nicht zwangsläufig, dass ständig alle Schüler/innen in der einen Unterrichtsform des gemeinsamen Unterrichts erreicht werden können. Eine Differenzierung in unterschiedliche Lerngruppen kann – nicht zuletzt bei Störungen – neben dem gemeinsamen Unterricht geboten sein, um dem einzelnen Kind und seiner Individualität gerecht zu werden (Eichholz 2018: 11). Die Differenzierung gelingt jedoch nur, wenn im übrigen Schulgeschehen das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verankert ist. Kurzfristige Maßnahmen mögen ein Rezept sein, um das bestehende System zu stabilisieren, die eigentliche Bildungsidee, Barrieren für gemeinsames Leben und Lernen sowie Teilhabe in der Bildungslandschaft abzubauen, wird mit ihnen allerdings aufgegeben (Amrhein 2018: 89). Verhindern ließe sich das, wenn man bei der Konzeption von inklusiven Bildungsangeboten und von den landesweiten Inklusionskonzepten stärker die wichtigsten Akteurinnen und Akteure – die Kinder selbst – miteinbeziehen würde (Amrhein 2018: 89; Koalition für Integration und Inklusion e.V. 2016: 1).

Als Strukturindikator wurde der „**Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz**“ in den „Kinderrechte-Index“ aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine Gesetzesanalyse der Schulgesetze der Bundesländer hinsichtlich der Verankerung eines Rechtsanspruches auf inklusive Schulbildung (vgl. Lange 2017: 24). Die Auswertung wurde schematisch quantifiziert und ist online abrufbar.⁶⁴ Nur in vier Bundesländern ist ein Rechtsanspruch von Kindern auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung durch das Schulge-

64 Die Datengrundlage des Indikators „Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung“ ist verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/bildung/rechtsanspruch-inklusive-schulbildung>

setz ohne Ressourcenvorbehalt gewährleistet (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland). In acht Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen) ist der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung durch das Schulgesetz mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden, d. h. die Schulplatzwahl wird beispielsweise davon abhängig gemacht, ob geeignete räumliche Ressourcen vorhanden sind. In Baden-Württemberg legt § 3 Abs. 3 des Schulgesetzes zwar fest, dass Schüler/innen mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet werden, jedoch kann dieses nach § 15 Abs. 5 des Schulgesetzes auch an den fortbestehenden Förderschulen geschehen, sodass eine Wahlmöglichkeit zwischen inklusiver und exklusiver Beschulung fortbesteht. Schüler/innen in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben keinen Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht und es besteht ein Ressourcenvorbehalt (siehe Tabelle 13). Einschränkend ist bei der Interpretation des Strukturindikators zu beachten, dass die Verpflichtungen auch in praktisches Handeln übersetzt werden müssen, um zum Abbau von Zugangsbarrieren jeglicher Art beizutragen (vgl. Amrhein 2018: 89).

Neben der gesetzlichen Verankerung eines Rechtsanspruchs müssen Bundesländer für die Umsetzung von Art. 24 UN-BRK eine Reihe weiterer Maßnahmen ergreifen, um den Zugang aller Kinder zu den allgemeinen Schulen und Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Für den Zugang zu einem „integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ (Art. 24 Abs. 2b UN-BRK) müssten „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen“ (Art. 24 Abs. 2c UN-BRK) getroffen werden. Außerdem müsste die „notwendige Unterstützung“ geleistet werden, um „erfolgreiche Bildung“ (Art. 24 Abs. 2d UN-BRK) zu erleichtern, sowie „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“ (Art. 24 Abs. 2e UN-BRK) angeboten werden (Wrase 2018: 154).

Tabelle 13: Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung in den Schulgesetzen der Bundesländer

Regelung im Schulgesetz	Bundesländer
Rechtsanspruch auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ist durch das Schulgesetz ohne Ressourcenvorbehalt gewährleistet.	HB, HH, NI, SL
Rechtsanspruch auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ist durch das Schulgesetz mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden.	BB, BE, HE, MV, NW, RP, SH, TH
Es besteht zwar ein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinen Schule, jedoch hat dieser keinen Vorrang. Förderschulen bestehen weiter, sodass de facto eine Wahlmöglichkeit zwischen inklusiver und exklusiver Beschulung fortbesteht.	BW
Es besteht kein Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht, zudem besteht ein Ressourcenvorbehalt.	BY, SN, ST

Das gesamte pädagogische Personal sollte dazu ausgebildet sein, besondere Stärken und bestehende Entwicklungsbereiche der Kinder rechtzeitig zu erkennen. Dafür müssen Lerninhalte über die individuelle und integrative Förderung von Lernprozessen in heterogenen Lerngruppen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Fachpersonals integriert werden. Für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sollten sich die Maßnahmen nicht an Einzelpersonen richten, sondern im Prozess der Schulentwicklung zu einer inklusiven Schule geplant und durchgeführt werden (Amrhein/Badstieber 2014: 23). Dabei müssen Kompetenzen vermittelt werden, bei denen es zum einen darum geht, Unterricht

so zu gestalten, dass er die Diversität der Begabungen widerspiegelt, und zum anderen darum, wie ein Schultag bei allen Unterschieden gemeinsam gestaltet werden kann (Koalition für Integration und Inklusion e.V. 2016: 2).

In einer Abfrage der für Bildung zuständigen Landesministerien wurde deutlich, dass die Bundesländer eine Vielzahl entsprechender Fortbildungsprogramme für pädagogisches Fachpersonal zum Recht auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 UN-BRK im Hinblick auf alle Dimensionen individueller Vielfalt anbieten.⁶⁵ Außerdem wurden die Länder gefragt, welche besonderen Vorkehrungen geschaffen werden, um das Recht auf inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen gemäß Art. 24 UN-BRK umzusetzen und in den Schulen im inklusiven Setting zu gewährleisten. Hier wurde deutlich, dass die Bundesländer umfangreiche Bemühungen und Projekte zur Erfüllung ihrer Umsetzungspflicht nach Art. 4 UN-BRK leisten.⁶⁶

Exklusionsquote als Indikator für die Umsetzung von inklusiven Schulsystemen

Zur Beurteilung der Umsetzung der Inklusion in den allgemeinbildenden Schulen durch die Bundesländer stehen in der amtlichen Statistik mit Förder-, Inklusions- und Exklusionsquote verschiedene Daten zur Verfügung.

Die Förderquote stellt den Anteil der Schüler/innen mit Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern dar – unabhängig davon, ob diese an einer Regel- oder separiert an einer Förderschule unterrichtet werden. Da in vielen Bundesländern jedoch auf die individuelle Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet wird und den Schulen stattdessen Förderressourcen systemisch zugeteilt werden, ist diese wenig aussagekräftig (Klemm 2018a).

Daraus folgt, dass auch die Inklusionsquote, die den Anteil der Schüler/innen mit Förderbedarf,

die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen angibt, nicht genau bemessen werden kann (Klemm 2018a). In einigen Bundesländern sind die Inklusionsquoten in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Allerdings lässt sich gleichzeitig feststellen, dass die Zahl an Diagnosen für sonderpädagogischen Förderbedarf ebenfalls angestiegen ist, sodass mit einer steigenden Inklusionsquote nicht zwangsläufig ein Rückgang der Schüler/innenzahlen an Förderschulen einhergeht (Klemm 2018a). In den meisten Bundesländern ist die Ressourcenverteilung an die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gekoppelt, was den zahlenmäßiger Anstieg erklären könnte (Klemm 2018a).

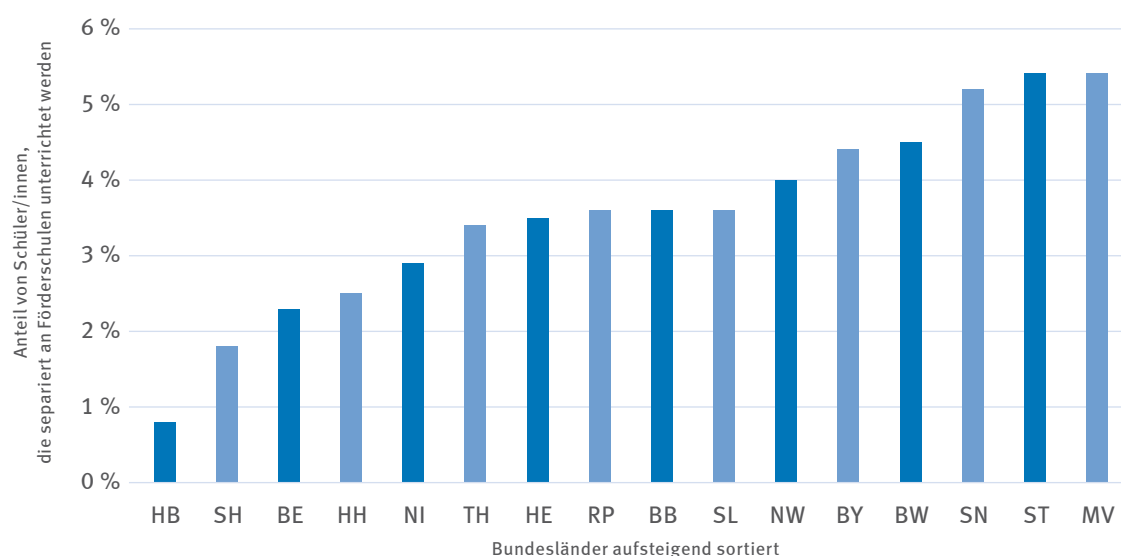
In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Exklusionsquote Schule“** aufgenommen. Dieser beschreibt den Anteil der Schüler/innen mit Förderbedarf, die separiert an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Vollzeitschulpflicht in allgemeinbildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I. Ausgehend von Problemen mit der ansonsten eingeschränkten Datenlage stellt die Exklusionsquote einen guten Indikator für die Beurteilung der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems dar (Klemm 2018a; 2018b: 9). Während die Zahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf in Regelschulen wenig aussagt, kann man feststellen: Je kleiner der Anteil der Schüler/innen an Förderschulen ist, desto näher ist das Bundesland dem Ziel der UN-BRK.

Die Exklusionsquote variiert für das Schuljahr 2017/18 zwischen den Bundesländern. In Bremen lernen die meisten Kinder zusammen. Lediglich 0,8 Prozent der Kinder geht nicht auf eine Regelschule. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind es je über 5 Prozent der Kinder eines Jahrganges (siehe Abbildung 26).

65 Länderabfrage – Fortbildungsprogramme für pädagogisches Fachpersonal:
<https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/fortbildungsprogramme-inklusive-bildung>

66 Länderabfrage – Vorkehrungen zur Umsetzung von Art. 24 UN-BRK:
<https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/bildung/vorkehrungen-inklusive-bildung>

Abbildung 26: Exklusionsquoten – nach Bundesländern (Schuljahr 2017/18)



Quelle: Destatis (2018), Fachserie 11, Reihe 1, S. 28–42
Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/allgemeinbildende-schulen-2110100187004.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Zugriff am 08.05.2019); eigene Berechnung (Anteil der Schüler/innen, die separiert an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schüler/innen mit Vollzeitschulpflicht in allgemeinbildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I)

Studie Kinderrechte-Index 2019



Zugang zu Bildung für geflüchtete Kinder

Die Vorgaben aus Art. 28 UN-KRK zum Schulzugang und das Recht auf inklusive Bildung nach Art. 24 UN-BRK lassen keine Interpretationsspielräume zu. Beide Rechte gelten auch für geflüchtete Kindern ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland, unabhängig von ihrem rechtlichen Status (Cremer 2009: 7; Wrase/Haschemi Yekani 2019: 2). Die Länder müssen in ihren schulrechtlichen Regelungen den Anforderungen aus Europa- und Völkerrecht genügen. Wichtig sind dabei die Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie Nr. 2013/33/EU (AufnahmeRL). Demnach muss der Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach der Antragstellung auf internationalen Schutz umgesetzt werden. Dieser erfolgt für schulpflichtige Kinder durch den Zugang zur Regelschule.

Gesonderte Beschulungen in Aufnahmeeinrichtungen, die über drei Monate hinausgehen, sind

mit Art. 28 UN-KRK und weiteren Völkerrechtsnormen nicht vereinbar (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018). Bei der Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete werden Bildungsrechte aus der UN-KRK regelmäßig missachtet (Klaus/Millies 2017: 16; Alexandropoulou et al. 2016: 29; Niendorf/Reitz 2016: 33). Vielerorts finden, wenn überhaupt, nur interne Beschulungen statt. Die Studie „Kindheit im Wartezustand“ (Lewek/Naber 2017) vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Deutschland (UNICEF Deutschland) und dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften hat gezeigt, dass ein ausreichender Umfang und die Qualität der angebotenen Bildung in den Erstaufnahmeeinrichtungen keinesfalls sichergestellt sind (Lewek/Naber 2017: 8). Bei einer Befragung von Mitarbeitenden in Erstaufnahmeeinrichtungen kam heraus, dass lediglich ein Drittel der

Kinder eine Regelschule besuchen, weitere 47 Prozent werden unterkunftsintern beschult oder besuchen einen Sprachkurs und 20 Prozent der Kinder werden gar nicht beschult (Lewek/Naber 2017: 41). Dieser Daueraufenthalt führt ohne eine geregelte Form der Beschulung und Betreuung zu einer Gefährdung des Kindeswohls, das neben dem geistigen Wohl ebenso den Anspruch auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfasst, die auch durch die Beschulung gesteuert wird. Zudem zeigen Beispiele, wie das „Sächsische Curriculum“, welches für Kinder aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ nach § 29 a) Asylgesetz (AsylG) entwickelt wurde, dass Ansätze einer separaten Beschulung auch qualitativ und formell gegen geltende Gesetze verstoßen (vgl. Toth 2018). So werden im genannten Curriculum mehrere Jahrgänge zusammengefasst (sechs bis zehn Jahre, elf bis 15 Jahre, 16 bis 18 Jahre) und auf einem geringen Niveau unterrichtet (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2017). Dies verstößt nicht nur gegen Völker- und Europarecht, sondern steht auch in Konflikt mit der in § 26 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz verankerten allgemeinen Schulpflicht, die (eigentlich) für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen gilt (Toth 2018: 2).

Trotz der klaren völker- und europarechtlichen Vorgaben ist der Beginn der Schulpflicht in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine entsprechende Gesetzesrecherche und schematische Quantifizierung, welche online veröffentlicht ist.⁶⁷ In Berlin, Bremen, Hamburg und im Saarland gilt die Schulpflicht rechtlich ab dem Beginn des Aufenthalts. In Brandenburg, Bayern und Thüringen beginnt die Schulpflicht nach drei und in Baden-Württemberg nach sechs

Monaten (siehe Tabelle 14). In Bayern sind allerdings die Kinder vom Besuch einer Regelschule ausgenommen, die in besonderen Aufnahme-einrichtungen nach § 5 Abs. 5 AsylG, den sogenannten „AnkER-Zentren“⁶⁸ bleiben müssen. Für die betroffenen Kinder ist in Art. 36 Abs. 3 S. 6 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) festgelegt, dass sie besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen werden. In allen anderen Bundesländern gilt die Schulpflicht erst nach der Zuweisung zu einer Kommune. Solche Regelungen, in denen landesrechtlich keine Fristen zur Schulpflicht geregelt sind und diese generell erst nach Zuweisung zu einer Kommune gilt, sind wie dargelegt zur Umsetzung des Rechts auf Zugang zur Bildung problematisch einzustufen, da in der Verwaltungspraxis die völkerrechtlich festgelegte Grenze von drei Monaten regelmäßig überschritten wird. Die Bundesländer können den frühzeitigen Schulbesuch von geflüchteten Kindern auch durch weitere Maßnahmen befördern, beispielsweise über die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen über den Zugang zur Schule (siehe Beispiel guter Praxis).

Tabelle 14: Regelungen zum Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder in den Bundesländern (Stand: Juli 2019)

Beginn der Schulpflicht	Bundesländer
Unverzüglich ab Zuzug	BE, HB, HH, SL
Drei Monate nach Zuzug	BB, (BY*), TH
Sechs Monate nach Zuzug	BW
Ab Zuweisung zu einer Kommune	HE, NI, NW, MV, RP, SH, SN, ST

* Geflüchtete Kinder können durch landesrechtliche Regelung bis zu 24 Monaten in „AnkER-Zentren“ untergebracht und dort auch beschult werden

67 Die Datengrundlage des Indikators „Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“ ist online verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/bildung/zugang-zur-schule>

68 Der Begriff „AnkER-Zentrum“ steht für „Zentrum für Ankunft, Entscheidung, Rückführung“. In ebendiesen Aufnahmestellen werden in Deutschland Geflüchtete untergebracht, bis sie in Kommunen verteilt oder aber in ihr Herkunftsland abgeschoben werden.

Beispiel guter Praxis – „Neu in Deutschland? Infos und Tipps rund um Schule in Berlin“ (Berlin)

In Berlin wurde im Jahr 2019 die Broschüre „Neu in Deutschland? Infos und Tipps rund um die Schule in Berlin“ veröffentlicht. Sie soll zugewanderten Eltern mit Schulkindern helfen, sich zu orientieren und anzukommen. Des Weiteren werden das Schulsystem (Schulpflicht, Krankmeldungen, Elternabende oder Hausaufgaben) erläutert, Rechte und Aufgaben von Eltern, Schülerinnen und Schülern benannt, über Willkommensklassen, das Bildungspaket und den schulischen Ganztags informiert.

Die Broschüre ist in neun Sprachen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Französisch, Rumänisch, Serbisch, Russisch und Türkisch) erhältlich. Sie soll dabei helfen, allen Familien mit schulpflichtigen Kindern einen guten Start und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen und Ratschläge können dazu beitragen, dass jedes Kind die Chance auf eine gute Schulbildung hat, unabhängig von seiner Herkunft und dem Einkommen der Eltern. Herausgegeben wird die Broschüre von den Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie sowie Integration, Arbeit und Soziales und der Beauftragten des Senats für Integration und Migration.

Mehr Informationen: <https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/#neu/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Nach dem Zugang zu einer Schule besuchen geflüchtete Kinder am Anfang häufig sogenannte „Vorbereitungsklassen“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte in einigen Urteilen strenge Kriterien für den Ablauf dieser separaten Lernklassen auf. So müssen die Lerninhalte tatsächlich auf die Verbesserung der sprachlichen Kompetenz ausgelegt sein und die Fortschritte der Schüler/innen regelmäßig getestet werden (Niendorf/Reitz 2016: 33; Oršuš und andere gegen Kroatien, Nr. 15766/03, Entscheidung vom 16.03.2010, Ziffer 158–175). Im Sinne eines inklusiven Schulsystems gilt es jedoch für die Bundesländer sicherzustellen, dass Kinder möglichst frühzeitig am gemeinsamen Unterricht teilnehmen können (vgl. Amrhein 2018: 89). In Anbetracht des positiven Einflusses der sozialen Integration auf den Sprachlernerfolg ist eine möglichst frühe Einbindung in die Regelklasse ohnehin gewinnbringender als längerfristiger separierter Unterricht (Robert Bosch Stiftung 2016: 140). Der gemeinsame Unterricht kann in der Übergangszeit bereits in weniger sprachintensiven Fächern wie Sport, Kunst oder Musik stattfinden (Robert Bosch Stiftung 2016: 139).

Bisher gibt es keine wissenschaftliche Evaluation oder Datenerhebungen zur Qualität dieser separaten Vorbereitungsklassen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 93; Niendorf/Reitz

2016: 33). Im Rahmen der Pilotstudie wurde daher bei den für Bildung zuständigen Landesministerien abgefragt, wie die Beschulung und der Übergang in die Regelklasse im jeweiligen Bundesland geregelt sind. Demnach bieten alle Bundesländer sogenannte Integrationskurse bzw. Intensiv- oder Vorbereitungsklassen für geflüchtete Kinder im Schulalter an. Jedoch sind die Angebote in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet und variieren in Umfang, Dauer und Gruppengröße stark. Die zeitliche Begrenzung liegt in den einzelnen Bundesländern meist zwischen einem und zwei Jahren. Im Fokus steht der Aufbau einer kommunikativen Sprach- und Schriftkompetenz. Den Schülerinnen und Schülern soll somit nicht nur, aber vor allem sprachlich der Einstieg in Regelklassen an Grund- und weiterführenden Schulen erleichtert werden und sie befähigen, dort dem Unterricht in einer ihrem Alter entsprechenden Regelklasse zu folgen und einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erreichen. Zusätzlich gibt es einzelne Bundesländer, die den Kindern Basiswissen zu rechtlichen und kulturellen Grundlagen in Deutschland näherbringen sollen, wie der LehrplanPLUS in Bayern oder die Rechtsstaatsklassen in Hessen. Alle Ergebnisse der Abfrage sind online abrufbar.⁶⁹

Nicht-schulpflichtige Kinder, die in Geflüchtetenunterkünften leben, haben nach § 24 SGB VIII

69 Länderabfrage – Beschulung von geflüchteten Kindern und Gestaltung des Übergangs in die Regelklasse: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/beschulung-gefluechtete-kinder>

einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Kindertagesbetreuung. Dieser ist auch nicht unmittelbar an den rechtmäßigen Aufenthalt geknüpft (Meysen et al. 2016: 9). Leider gibt es keine repräsentativen, bundeslandspezifischen Daten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für diese Gruppe. Ergebnisse einer Online-Umfrage der UNICEF-Studie „Kindheit im Wartezustand“ (2017) zeigen, dass bei der frühkindlichen Bildungsbeteiligung von Kindern, die in Geflüchteteinrichtungen leben, erhebliche Mängel bestehen. Die befragten Eltern gaben an, dass sich die Kinder hauptsächlich in der Unterkunft aufhielten, obwohl, so 39 Prozent der Befragten, in ihrer Einrichtung

keine regelmäßige Kinderbetreuung angeboten werde (Lewek/Naber 2017: 39). Für diese Kinder, die in den meisten Fällen die deutsche Sprache noch erlernen müssen, ist der Besuch einer Kita jedoch essenzieller Baustein für die spätere Bildungsbiografie. Die Bundesländer können den Besuch von Kitas durch Programme wie die „WillkommensKITAs“ in Sachsen befördern (siehe Beispiel guter Praxis). Publikationen, wie die Handreichung „Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung“ aus Hessen, die sich mit praxisnahen Informationen und Ideen an pädagogisches Fachpersonal richtet, können zum Gelingen von integrativer Kindertagesbetreuung beitragen (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – „WillkommensKITAs – Eine KITA für alle“ (Sachsen)

In **Sachsen** wurde 2017 das Programm „WillkommensKITAs“ verlängert und ausgeweitet. Es ist eine Kooperation zwischen der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, der Auridis-Stiftung und der sächsischen Landesregierung. Bis 2022 werden 100 Kitas unterstützt und dazu bis 2020 jährlich 30 Kitas in das Programm aufgenommen und drei Jahre lang intensiv begleitet. Das Programm unterstützt pädagogische Fachkräfte in Kitas und Horten dabei, Antworten auf ihre individuellen Fragen rund um die Themen Vielfalt und Inklusion zu finden. Des Weiteren bietet es Pädagoginnen und Pädagogen fachliche Unterstützung durch ein Coaching vor Ort, praxisnahen Austausch im Netzwerk der „WillkommensKITAs“ und bedarfsorientierte Fortbildungen (Inhouse-Fortbildungen und Jahrestreffen). Die Kita- und Hort-Teams können dadurch dazu beitragen, gute Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder ihrer Einrichtung zu gestalten.

Mehr Informationen: <https://willkommenskitas.de> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis – „Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung“ (Hessen)

In **Hessen** wurde im Jahr 2019 die Handreichung „Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung“ veröffentlicht. Sie soll pädagogischen Fachkräften praxisnahe Informationen und Ideen für ihre tägliche Arbeit mit geflüchteten Kindern und ihren Familien bieten. Die Broschüre enthält Grundlagentexte zu verschiedenen Themen wie z. B. Ankommen, interkultureller Alltag, gesundheitsspezifische Fragen und Übergänge. Des Weiteren gibt es viele Beispiele guter Praxis, hilfreiche Tipps und Ideen für die Gestaltung der eigenen pädagogischen Arbeit und nützliche Arbeitsmaterialien, um ein Thema weiter zu bearbeiten.

Mehr Informationen: <https://bep.hessen.de/service/handreicherung-%E2%80%9Ekinder-mit-fluchthintergrund-der-kindertagesbetreuung%E2%80%9C> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Ausgaben für Bildung

Gemäß den Anforderungen von Art. 28 Abs. 1 a–b) UN-KRK sind zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung ausreichende finanzielle Ressourcen bereitzustellen und die Belange von Kindern bei öffentlichen Ausgaben insgesamt zu priorisieren (GC Nr. 19 2016). Ressourcenengpässe dürfen

keine Rechtfertigung dafür liefern, dass ein Vertragsstaat keine oder nur unzureichende Maßnahmen ergreift (GC Nr. 1 2001: Rn. 28). Die Bildungsausgaben in Deutschland in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)⁷⁰ liegen unter dem Durchschnitt der Länder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

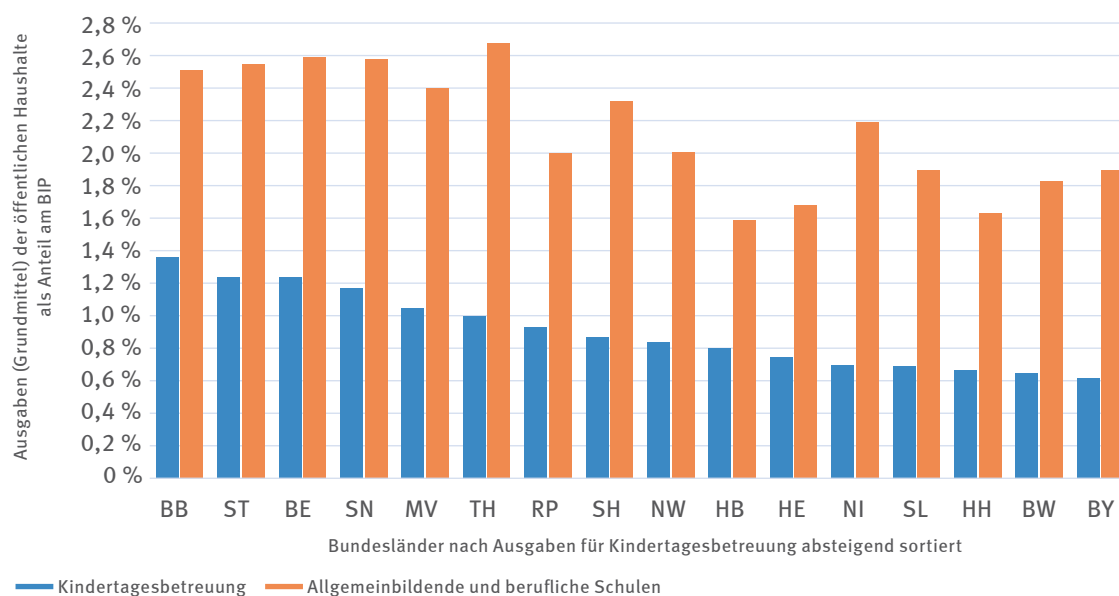
70 Das BIP ist der „Wert aller Güter und Dienstleistungen, die in einem Jahr innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft erwirtschaftet werden.“ Quelle: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18944/bruttoinlandsprodukt> (letzter Zugriff am 02.10.2019)

(OECD) und sind insbesondere im Vergleich zu den skandinavischen Ländern geringer (Destatis 2018b: 76). In den „Kinderrechte-Index“ wurden die beiden Prozessindikatoren „**Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung**“ und das „**Bildungsbudget für allgemeinbildende und berufliche Schulen**“ aufgenommen, um den Einsatz finanzieller Ressourcen im Bereich der Bildung, gemessen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes, einzubeziehen (Destatis 2018b). Als Indikatoren werden die Ausgaben (Grundmittel) der öffentlichen Haushalte für Kindertagesbetreuung und für allgemeinbildende und berufliche Schulen als Anteil am BIP des jeweiligen Bundeslandes verwendet. Die Anteile der Bundesländer im Bereich der Kindertagesbetreuung reichen von 0,62 Prozent in Bayern bis 1,36 Prozent in Brandenburg und im Bereich allgemeinbildende und berufliche Schulen von 1,59 Prozent in Bremen bis 2,68 Prozent in Thüringen (2017) (siehe Abbildung 27).

Betreuungsquoten in der frühkindlichen Bildung

Eine gute Kindertagesbetreuung und eine frühe Förderung von Kindern sind zentral für ihre Entwicklung und für die Verwirklichung von Chancengleichheit. Die Plätze in der Kindertagesbetreuung wurden in Deutschland in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut, allerdings zeigen sich zwischen den Bundesländern und regional große Unterschiede bei den Betreuungsquoten und der bedarfsgerechten Abdeckung. In seinen Abschließenden Bemerkungen (2014) begrüßte der UN-Kinderrechtsausschuss den Ausbau der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Deutschland. Dieser sei jedoch, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, noch nicht bedarfsgerecht (2014: Rn. 48). Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII hat jedes Kind in Deutschland, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Ab dem dritten

Abbildung 27: Bildungsbudgets für Kindertagesbetreuung und Schulen – nach Bundesländern (2017)



Quelle: Destatis (2018): Bildungsfinanzbericht – Ausgaben für Bildung (Tabellenteil), 2.1 und 2.2
 Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Publikationen/Downloads-Bildungsfinanzen/bildungsfinanzbericht-tabellenteil-5217102187005.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff am 07.05.2019)

Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat jedes Kind gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Zur Umsetzung der Rechtsansprüche ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot erforderlich. Die Nutzung außerfamiliärer frühkindlicher Bildungsangebote hängt in Deutschland einerseits von der Entscheidung der Eltern, andererseits aber auch davon ab, ob ein Platz in einer Kita zur Verfügung steht, was speziell in Westdeutschland in manchen Regionen häufig nicht der Fall ist (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 73). Insbesondere für die U3-Kinder ist der Betreuungsbedarf nicht durch das Betreuungsangebot gedeckt, sodass Kinder trotz Rechtsanspruch nicht überall einen Platz in der Krippe bekommen. Zwar wurde das Angebot zwischen den Jahren 2012 und 2017 ausgeweitet, der Betreuungsbedarf ist jedoch im gleichen Zeitraum noch stärker angestiegen, sodass sich eine Bedarfsdifferenz von 12 Prozent feststellen lässt (Alt et al. 2019: 12). Mit zunehmendem Alter der Kinder nähern sich Bedarf und Angebot weiter an: Bei den Fünfjährigen liegt der Unterschied nur noch bei 0,2 Prozent (Alt et al. 2019: 12).

In seinen Abschließenden Bemerkungen (2014) äußerte sich der UN-Kinderrechtsausschuss außerdem besorgt über strukturelle Benachteiligungen von Kindern aus marginalisierten Familien bei der Inanspruchnahme von frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten (UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 48). Der Kita-Besuch ist in Deutschland nach wie vor stark vom Elternhaus abhängig (Jessen et al. 2018): Demnach spielen der sozioökonomische Hintergrund eines Haushalts sowie der Migrationshintergrund der Eltern eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, ob und in welchem Umfang ein Kind in einer Kita betreut wird (Jessen et al. 2018): Analysen des DIW Berlin zeigen, dass bei U3-Kindern insbesondere dann seltener ein Kita-Platz in Anspruch genommen wird, wenn Elternteile einen Migrationshintergrund haben (Jessen et al. 2018). Diese Erkenntnisse sind alarmierend, da die frühkindliche Förderung insbesondere diesen Kindern in ihrer Entwicklung und für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg zu Gute käme (Anbuhl/Klemm 2018: 2; Gansen 2009: 201). Aus diesem Grund sollte es gezielte Infor-

mationen über das System der Kindertagesbetreuung und damit verbundene Rechtsansprüche sowie niedrigschwellige frühpädagogische Angebote geben (Jessen et al. 2018). In der amtlichen Statistik werden die Betreuungsquoten nach Migrationshintergrund nur für sieben Bundesländer ausgewiesen, sodass diese nicht im „Kinderrechte-Index“ abgebildet werden können (vgl. Destatis 2019a).

Im „Kinderrechte-Index“ wurden als Prozessindikatoren die **„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“** und die **„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“** aufgenommen. Da sowohl Kinder in Kitas als auch solche in Kindertagespflege in der amtlichen Statistik erfasst werden, gibt die Betreuungsquote einen umfassenden Überblick über die Inanspruchnahme. Sie gibt den Anteil der tatsächlich betreuten Kinder in einer Kita und in Kindertagespflege an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe an. Bei den Betreuungsquoten zeigen sich insbesondere bei den U3-Kindern starke Unterschiede zwischen den Bundesländern: Die fünf ostdeutschen Flächenländer Sachsen-Anhalt (57,1 Prozent), Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (je 56,4 Prozent), Thüringen (54 Prozent) und Sachsen (50,9 Prozent) haben die höchsten Betreuungsquoten: Hier nimmt durchschnittlich jedes zweite Kind unter drei Jahren außerfamiliäre Angebote der frühen Bildung in Anspruch (vgl. Abbildung 28). In den acht Flächenländern der ehemaligen Bundesrepublik sowie Bremen sind die Betreuungsquoten deutlich geringer, sie liegen zwischen 27,2 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 33,7 Prozent in Schleswig-Holstein. Die Betreuungsquoten der Stadtstaaten Hamburg (44 Prozent) und Berlin (43,9 Prozent) liegen zwischen beiden Gruppen. Der Unterschied zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern ist sichtbar, allerdings muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass in den westdeutschen Bundesländern in den letzten zehn Jahren ein Anstieg zu verzeichnen ist. So stiegen die Betreuungsquoten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen im Zeitraum 2007–2017 je um rund 20 Prozent (Rübenach 2018: 67). Beim Vergleich der

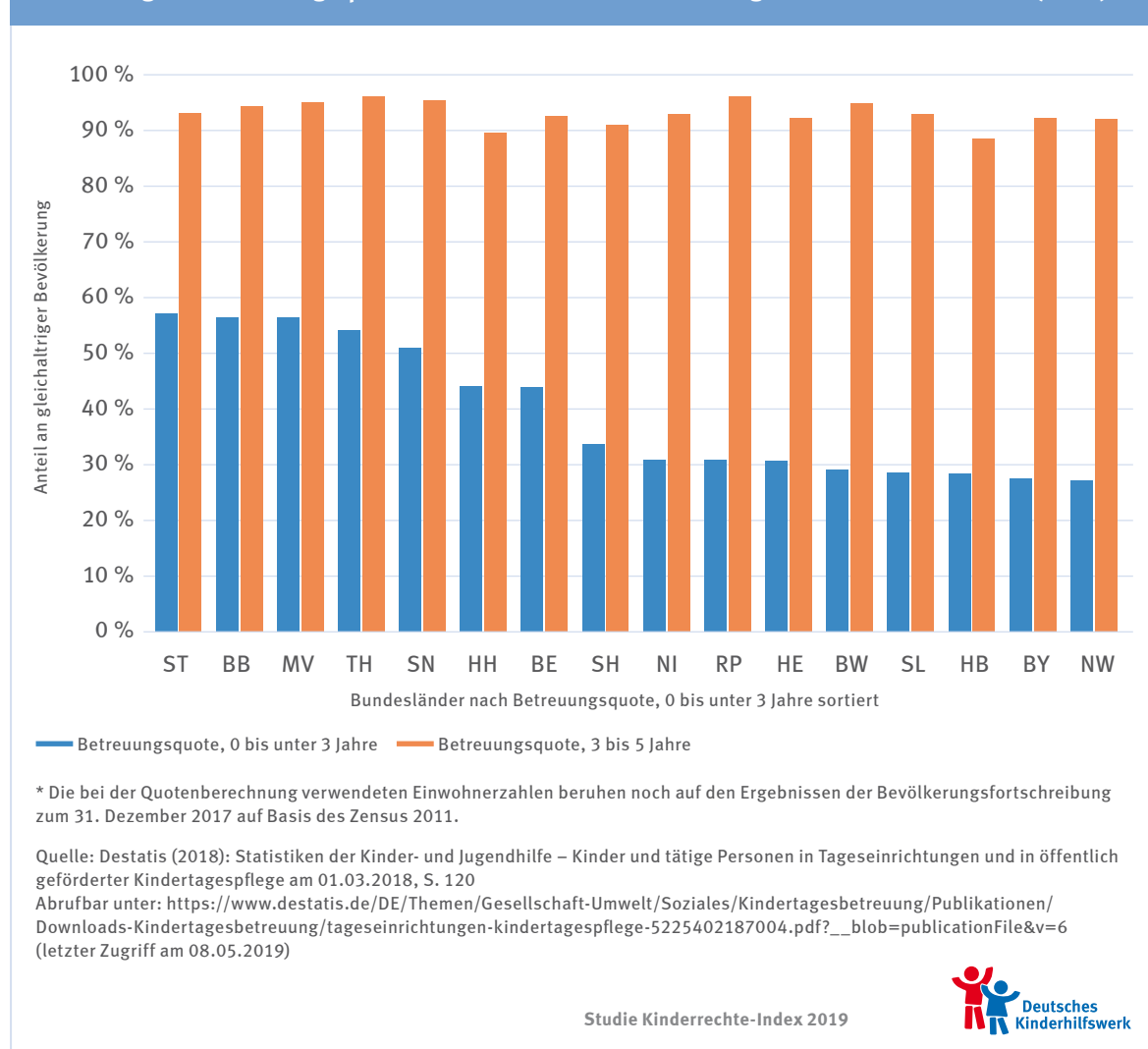
Bundesländer ist außerdem zu beachten, dass bereits starke Unterschiede auf der Ebene der Jugendamtsbezirke bestehen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 73).

Die Betreuungsquoten in der Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen variiert zwischen 96 Prozent in Rheinland-Pfalz und Thüringen und 88,4 Prozent in Bremen (siehe Abbildung 28). Die in einer Einrichtung der Kindertagespflege betreuten Kinder spielen für die Betreuungsquoten in der Altersgruppe kaum eine Rolle, die meisten Kinder besuchen eine Kita (Rübenach 2018: 68).

Frühkindliche Bildung in der Familie

Neben der außerfamiliären Kindertagesbetreuung, die in den vergangenen Jahren insbesondere durch ihren Ausbau an Bedeutung für die frühkindliche Entwicklung gewonnen hat, kommt der Familie von Anfang an eine entscheidende Rolle im Leben eines Kindes zu. Sie ist die erste und prägendste Bildungsumwelt. Dabei ist sie zugleich eine der Hauptursachen für die Entstehung von Bildungsungleichheit: Da die pädagogische Qualität von Familie zu Familie sehr verschieden sein kann, stehen Kindern unterschiedliche Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung zur Verfügung. Im internationalen Vergleich ist dies in

Abbildung 28: Betreuungsquoten in der frühkindlichen Bildung – nach Bundesländern (2018)



Deutschland besonders ausgeprägt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 64). Die Häufigkeit von familiären Aktivitäten, wie beispielsweise Vorlesen, steht in starker Abhängigkeit zum formalen Bildungsstand und Migrationshintergrund der Eltern (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 65). Um das Recht auf Chancengleichheit in der Bildung zu verwirklichen, müssen deshalb auch Familien und ihr Umfeld stärker in den Fokus genommen werden. Dies kann zum Beispiel in Form von institutionellen Angeboten wie Frühen Hilfen, Elternkursen und Dienstleistungszentren für Familien verwirklicht werden, aber auch durch non-formale Bildungsangebote beispielsweise in Vereinen, Kirchen, Kultur- oder Sporteinrichtungen und anderen Organisationen geschehen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 52; 2018: 64). Die Impulse für die Nutzung dieser Angebote gehen ganz wesentlich von den Familien selbst aus. Bildung in der Familie ist damit sowohl Voraussetzung als auch Ergänzung für das organisierte Lernen in Kitas, Schulen oder anderen Bildungsgelegenheiten (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 53; 2018: 64).

Gute Qualität in der frühkindlichen Bildung

Ein weiterer Kritikpunkt des UN-Kinderrechtsausschusses in seinen Abschließenden Bemerkungen (2014) im Bereich der frühkindlichen Bildung waren die Qualitätsunterschiede zwischen den frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (2014: Rn. 48). Hier gibt es große Diskrepanzen zwischen den und innerhalb der Bundesländer (Camehl/Peter 2017: 1199; Stahl et al. 2018). Dabei ist die gute Qualität von früher Bildung von zentraler Bedeutung, um die bestmöglichen Entwicklungs- und Teilhabechancen gemäß den Anforderungen von Art. 28 UN-KRK für alle Kinder sicherzustellen und bestehende Ungleichheiten zu vermindern (Gambaro 2017: 1206; Anders et al. 2012). Das frühe Erlernen von Fähigkeiten erleichtert späteres Lernen, was als „Selbstproduktivität von Fähig-

keiten“ bezeichnet wird (Spieß 2013: 41). Daher haben insbesondere Kinder aus Haushalten mit schlechter Ressourcenausstattung den größten Nutzen von qualitativ guter frühkindlicher Bildung und Betreuung (vgl. Spieß 2015; van Huizen/Plantenga 2018). Dennoch werden Kinder in den Bundesländern, die eigentlich am meisten vom Kita-Besuch mit guter Qualität profitieren würden, regelmäßig am schlechtesten erreicht. So besuchen Kinder mit Migrationshintergrund nicht nur seltener eine Kita als Kinder ohne Migrationshintergrund, sondern auch nachweislich häufiger Kitas mit geringerer Qualität (Gambaro 2017: 1207; Stahl et al. 2018). Des Weiteren geht bis zu einem Drittel der Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache in Kitas, in denen eine Mehrheit aller Kinder ebenfalls eine nicht-deutsche Muttersprache hat, sodass das Risiko von parallelen Bildungsverläufen von Anfang an gegeben ist (Gambaro 2017: 1209, 1213).

Zum Vergleich der Kita-Qualität zwischen den Bundesländern werden im Folgenden die Indikatoren Personalschlüssel Kitas, Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, Anteil qualifiziertes Personal in Kitas sowie Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung verwendet.

Die Personalschlüssel für Kita-Gruppen (Kinder im Alter von zwei bis unter acht Jahren; Kinder unter drei Jahren; Kinder unter acht Jahren) werden jährlich von Destatis veröffentlicht und gelten als bedeutsame Indikatoren für die Qualitätsbeurteilung der Erziehung sowie der Bildung und Betreuung in Kitas (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 79). Die Personalschlüsselberechnung in Kitas erfolgt auf Gruppenebene, d. h. es werden nur Kitas mit fester Gruppenstruktur und ohne Schulkinder betrachtet.⁷¹ Für den standardisierten Personalschlüssel je Gruppenart wird der gruppenbezogene Median verwendet.⁷² Für die Berechnung wird die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder

71 Diese bilden mit rund 87,4 Prozent (Stand: 1. März 2018) die verbreitetste Einrichtungsart.

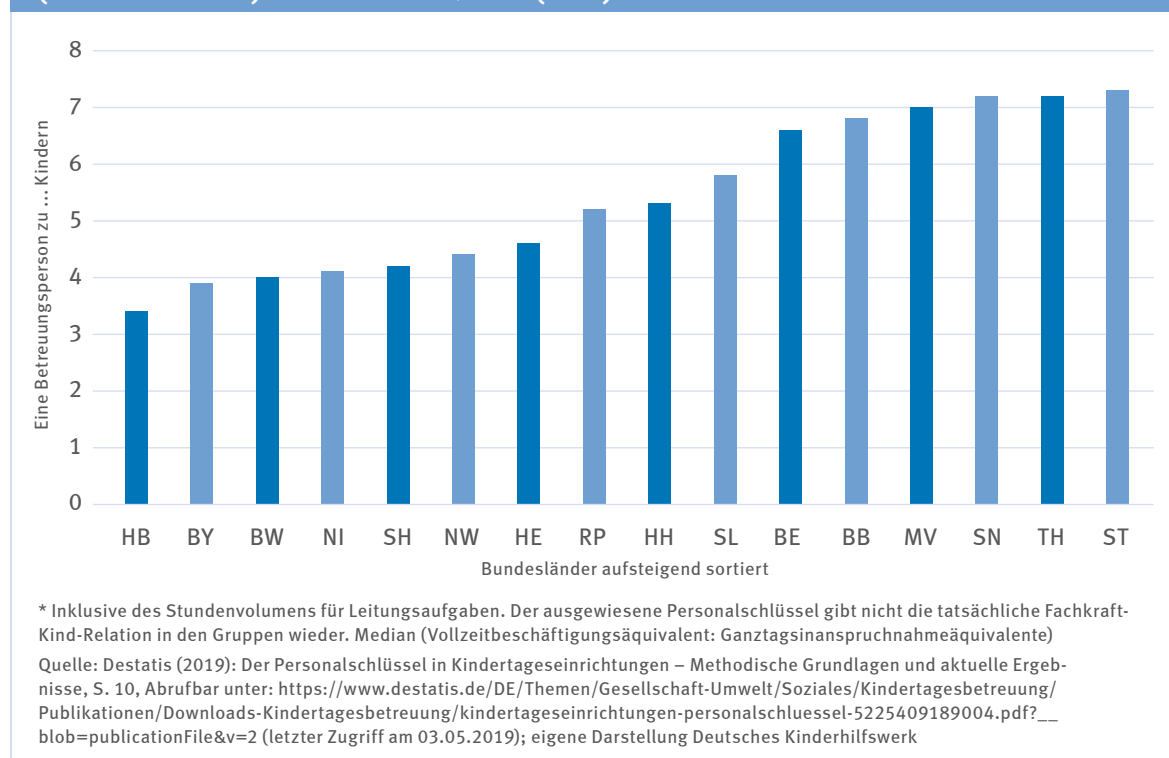
72 Destatis (2019b: 5): „Der Median ist derjenige Messwert, der bei einer nach der Größe sortierten Datenreihe genau in deren Mitte liegt und diese somit in zwei gleich große Hälften teilt. Im Gegensatz zum arithmetischen Mittelwert (dem „Durchschnitt“) wird er nicht von vereinzelt, ungewöhnlich hohen oder niedrigen Messwerten (den sogenannten Ausreißern) verzerrt und bildet deswegen eine bessere Grundlage für Interpretationen, besonders für verallgemeinernde Aussagen.“

ins Verhältnis zum pädagogisch tätigen Personal gesetzt.⁷³ Zudem werden Gruppen bzw. Kitas, in denen Kinder mit einer Behinderung integrativ oder ausschließlich betreut werden, nicht mitgerechnet. Der Personalschlüssel (zu betreuende Kinder pro pädagogische Fachkraft) ist umso besser, je kleiner er ist (Destatis 2019b: 5).

Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Prozessindikator **„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“** aufgenommen. Der bundesweite Personalschlüssel bei dieser Gruppenart liegt bei 4,5 zu 1, d. h. durchschnittlich kam in Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren eine Betreuungsperson auf 4,5 Kinder (Stand: März 2018). Damit liegt er nur knapp über dem bundesweiten Personalschlüssel der Gruppen mit Kindern unter drei Jahren. Der Grund dafür ist, dass in die Berechnung vielfach

„gealterte Krippengruppen“ einfließen, d. h. sobald ein Kind einer überwiegend mit Null- bis Zweijährigen Krippenkindern besetzten Gruppe zum Stichtag drei Jahre alt wird, wird die gesamte Gruppe unter „Kinder unter acht Jahren“ ausgewertet. Im Vergleich der Bundesländer zeigen sich deutliche Unterschiede, insbesondere zwischen den ostdeutschen Bundesländern (mit Berlin) und den westdeutschen Bundesländern. Im Westen reicht die Spannbreite beim Personalschlüssel von 3,4 zu 1 in Bremen bis 5,8 zu 1 im Saarland. Im Durchschnitt kommt eine Betreuungsperson auf rund vier Kinder (4,2 zu 1) (Destatis 2019b: 11). Im Osten ist der Personalschlüssel deutlich höher: Die Spannbreite reicht von 6,6 zu 1 in Berlin bis 7,3 zu 1 in Sachsen-Anhalt. Das sind im Durchschnitt fast drei betreute Kinder mehr (6,9 zu 1) (Abbildung 29) (Destatis 2019b: 11).

Abbildung 29: Personalschlüssel* für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren (ohne Schulkinder) – nach Bundesländern (2018)

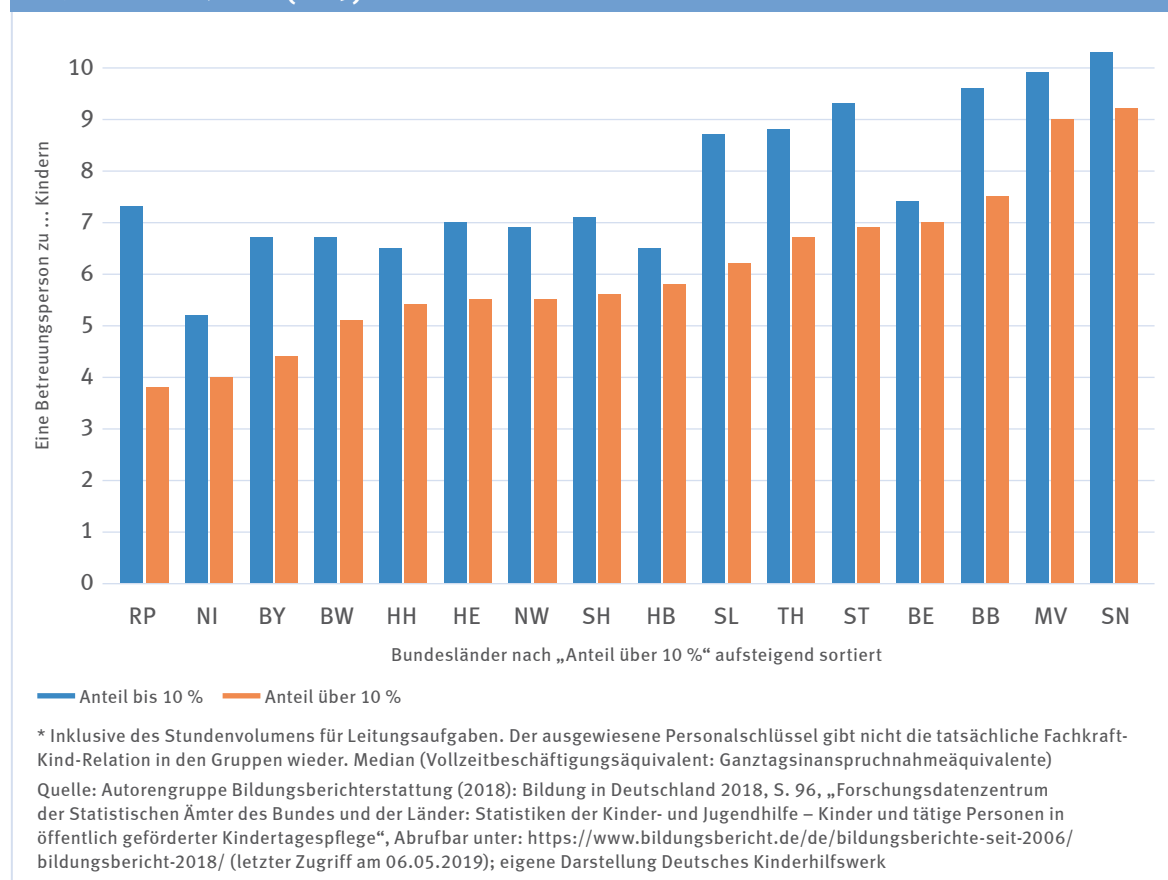


73 Zur Standardisierung werden für die Kinder Vollzeitbetreuungsäquivalente im Umfang einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, und für das in den Gruppen tätige Personal Vollzeitbeschäftigungsäquivalente von 39 Stunden berechnet. Die errechneten Äquivalente für die Kinder und das Personal werden ins Verhältnis zueinander gesetzt. Der Personalschlüssel gibt keine exakte „Betreuer/in-Kind-Relation“ wieder, da sich durch Krankheits- und Urlaubstage, Fortbildungen des Personals oder nach Tageszeiten im Alltag verschiedene Betreuungssituationen ergeben (Destatis 2019b: 4).

Das Recht auf Bildung für alle Dimensionen der Vielfalt und auf Grundlage der Chancengleichheit sollte gemäß Art. 28 UN-KRK und Art. 24 UN-BRK von Anfang an, d. h. bereits ab dem frühkindlichen Alter, umgesetzt werden. Die Forschung zeigt, je früher ein Kontakt zwischen Kindern mit und ohne Behinderung ermöglicht wird, desto weniger Berührungspunkte entstehen diesbezüglich (Amrhein 2018: 87). Destatis berechnet jährlich den Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten. Diese Kinder erhalten eine an die Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege gebundene Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII, außerdem werden Kinder in Förderschulkindergärten bzw. schulvorbereitenden Einrichtungen erfasst. In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Prozessindikator **„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“**

aufgenommen. Diese wurden im Bildungsbericht (2018) sowohl für Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, bis zu einem Anteil von 10 Prozent, als auch mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent, auf Grundlage der amtlichen Statistik berechnet. Die Personalschlüssel variieren zwischen den Bundesländern deutlich. So lag der Personalschlüssel (2017) in Gruppen mit einem Anteil von bis zu 10 Prozent an Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, in Niedersachsen bei 5,2 Kindern und in Sachsen bei 10,3 Kindern pro Fachkraft. Der Personalschlüssel bei den Gruppen mit einem Anteil von über 10 Prozent lag in Rheinland-Pfalz bei 3,8 Kindern und wiederum in Sachsen bei 9,2 Kindern pro Fachkraft. Für die Berechnung im „Kinderrechte-Index“ wurde der Personalschlüssel für Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, verwendet (siehe Abbildung 30).

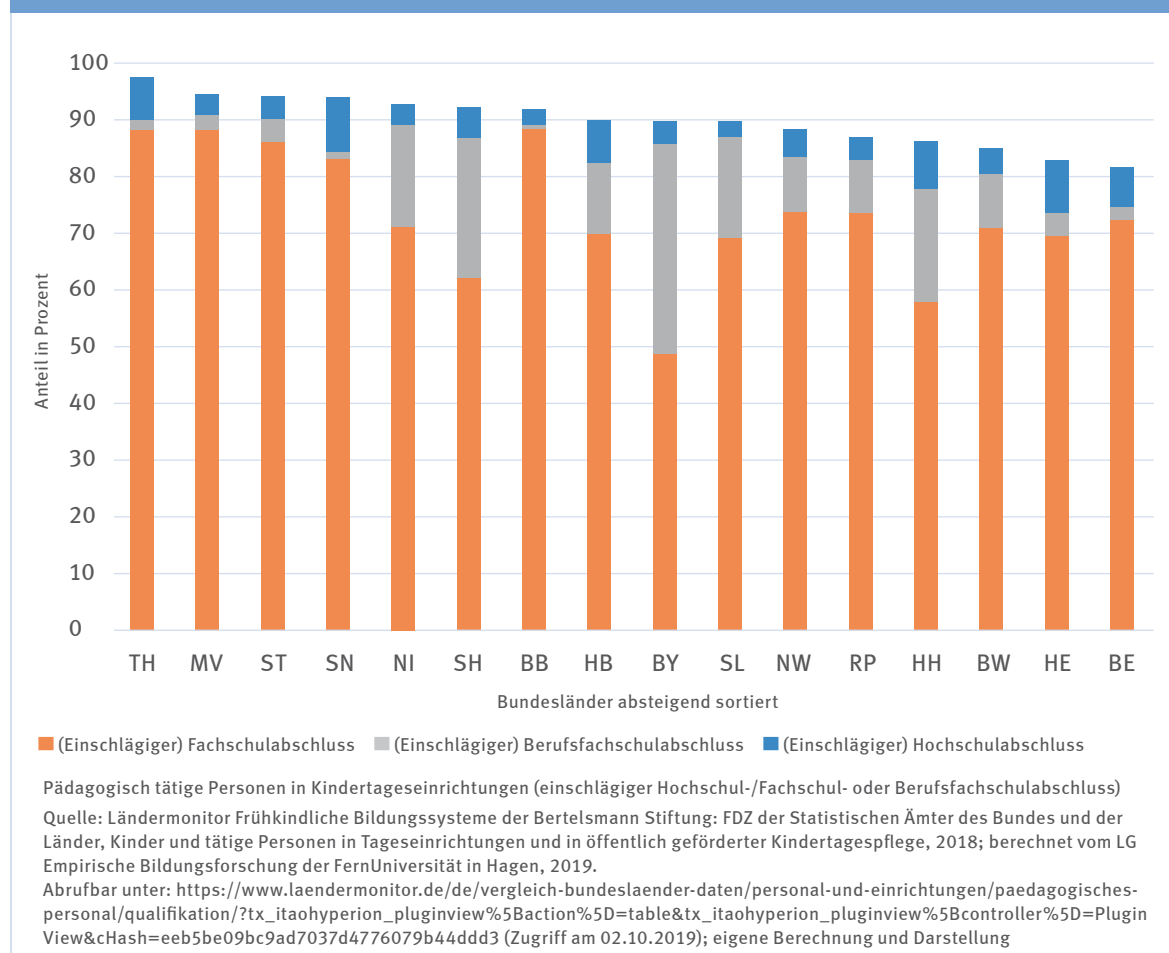
Abbildung 30: Personalschlüssel* von Kitas mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten – nach Bundesländern (2017)



Neben der Anzahl der in der Kindertagesbetreuung tätigen Personen hat auch deren Qualifikation einen wichtigen Einfluss auf die Qualität der Angebote (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 78; Viernickel et al. 2015; Viernickel et al. 2013: 20). Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist der „Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann Stiftung (2019b), in dem berechnete Daten von Destatis und der Statistikämter der Länder über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege veröffentlicht sind. Ein möglichst hoher Anteil an qualifiziertem Personal ist neben dem Personalschlüssel ein wichtiger komplementärer Indikator für die Beurteilung

der Kita-Qualität. Der Zusammenhang besteht in der vollen Anrechnung von Nichtfachkräften auf den Personalschlüssel. Dadurch steigen auch die Belastungen für die ausgebildeten Fachkräfte, da diese teilweise ihre unausgebildeten Kolleginnen und Kollegen anleiten und Aufgaben miterledigen müssen, für die diese nicht die Kompetenzen besitzen. Die Anteile des qualifizierten Personals in Kitas variieren zwischen den Bundesländern: Die Spannweite reicht von 82 Prozent in Berlin und 83 Prozent in Hessen bis zu Anteilen von 94 Prozent oder höher in Sachsen (94,2 Prozent) und Sachsen-Anhalt (94,6 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (94,7 Prozent) und Thüringen (97,6 Prozent) (siehe Abbildung 31). Konkret wurde für die Verwendung im „Kinderrechte-Index“ der Anteil des Personals mit einschlägigen

Abbildung 31: Anteil von qualifiziertem Personal in Kitas – nach Bundesländern (2018)

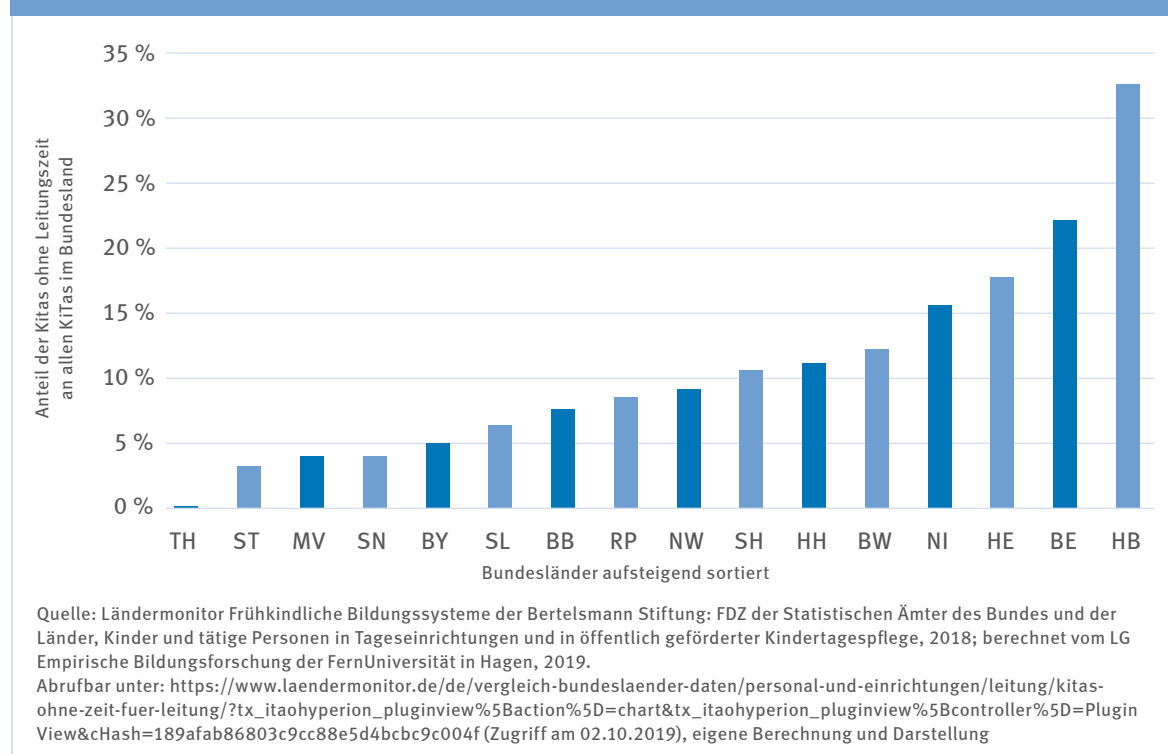


Abschlüssen⁷⁴ am gesamten pädagogisch tätigen Personal in Kitas nach Bundesländern berechnet. Nicht in die Berechnung eingeflossen ist das Personal mit anderen nicht-einschlägigen Abschlüssen, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten sowie pädagogisch tätiges Personal ohne Berufsqualifikation.

Im „Kinderrechte-Index“ wurde in dem Zusammenhang der Ergebnisindikator **„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“** aufgenommen. Die Datengrundlage bilden ebenfalls Berechnungen des „Ländermonitors Frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann Stiftung (2019a). In diesem wird auf Grundlage der amtlichen Statistik der Anteil der Kitas berechnet, in denen keine zeitlichen Ressourcen für die Ausübung von Leitungsaufgaben zur Verfügung stehen.

Im bundesweiten Ergebnis zeigt sich, dass rund 10 Prozent der Kitas in Deutschland keine Personalkapazitäten für die verantwortungsvolle Position der Kita-Leitung haben (2018). Die Spannweite der Ergebnisse im Vergleich der Bundesländer ist groß: Während dies in Thüringen auf lediglich 0,2 Prozent der Kitas bzw. gerade einmal drei Einrichtungen zutreffend ist, hat in Bremen – mit einem Anteil von 32,4 Prozent – jede dritte Kita keine Zeit für Leitung und Verwaltung. Auch in Berlin (22 Prozent), Hessen (17,7 Prozent) und Niedersachsen (15,5 Prozent) sind die Anteile hoch. In den ostdeutschen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (jeweils 4 Prozent) und Sachsen-Anhalt (3,2 Prozent) ist das Problem hingegen deutlich geringer. Mit Abstand den niedrigsten Anteil hat Thüringen mit 0,2 Prozent (siehe Abbildung 32).

Abbildung 32: Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung – nach Bundesländern (2018)



74 Darunter fallen Diplom-Sozialpädagoginnen/-pädagogen; Diplom-Pädagoginnen/-Pädagogen; Diplom-Sozialarbeiterinnen/-arbeiter; Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler; Diplom-Heilpädagoginnen/-pädagoginnen (FH); Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen/-pädagoginnen (FS); Heilerzieherinnen/-erzieher; Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger; Kinderpflegerinnen/-pfleger; Sozialassistentinnen/-assistenten; Familienpflegerinnen/-pfleger u. Ä.; soziale und medizinische Helferberufe; sonstige soziale und sozialpädagogische Kurzausbildungen; Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen/-therapeuten; Psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten; Psychologinnen/ Psychologen mit Hochschulabschluss; Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen/-therapeuten; Ärztinnen/Ärzte; Kinderkrankenpfleger/innen; Krankengymnastinnen/-gymnasten; Masseurinnen/Masseure; Medizinische Bademeister/innen; Logopädinnen/Logopäden.

Bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kitas haben Leitungskräfte eine Schlüsselfunktion (Strehmel 2015: 150ff.). Ihre Aufgaben sind komplex und vielfältig: Sie umfassen die pädagogische Leitung, Organisations- und Qualitätsentwicklung, Konzeptionsentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Eltern und dem Träger sowie das Selbstmanagement (Strehmel 2015: 150). Zugleich stehen den Kita-Leitungen oft keine ausreichenden Zeitfenster zur Verfügung, um ihre Aufgaben (vollständig) zu erfüllen (Viernickel et al. 2013: 148).

Schüler/innen-Lehrer/in-Quote

Zur Herstellung von mehr Chancengleichheit in der Schule braucht es ausreichend Personal. Beispielsweise ist erwiesen, dass kleinere Klassen in der Grundschule zu besseren schulischen Leistungen führen und die Wahrscheinlichkeit, eine Klasse wiederholen zu müssen, dadurch sinkt (vgl. Bach/Sievert 2018).

Im „Kinderrechte-Index“ wurde als Prozessindikator die **„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“** aufgenommen. Die Datengrundlage bildet die durch die Schulstatistik der KMK ausgewiesene Zahl „Schüler je Lehrer“ an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Ländervergleich im Jahr 2017 (KMK 2019: 30). Zur Berechnung der Quote werden alle Schüler/innen auf alle Vollzeitlehrkräfteinheiten⁷⁵ bezogen. Die Quote ist ein geeigneter Indikator über die Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal (KMK 2019: XXIV). Sie ist umso besser, je kleiner sie ist, da dies bedeutet, dass rechnerisch auf eine Lehrkraft entsprechend weniger Schüler/innen ent-

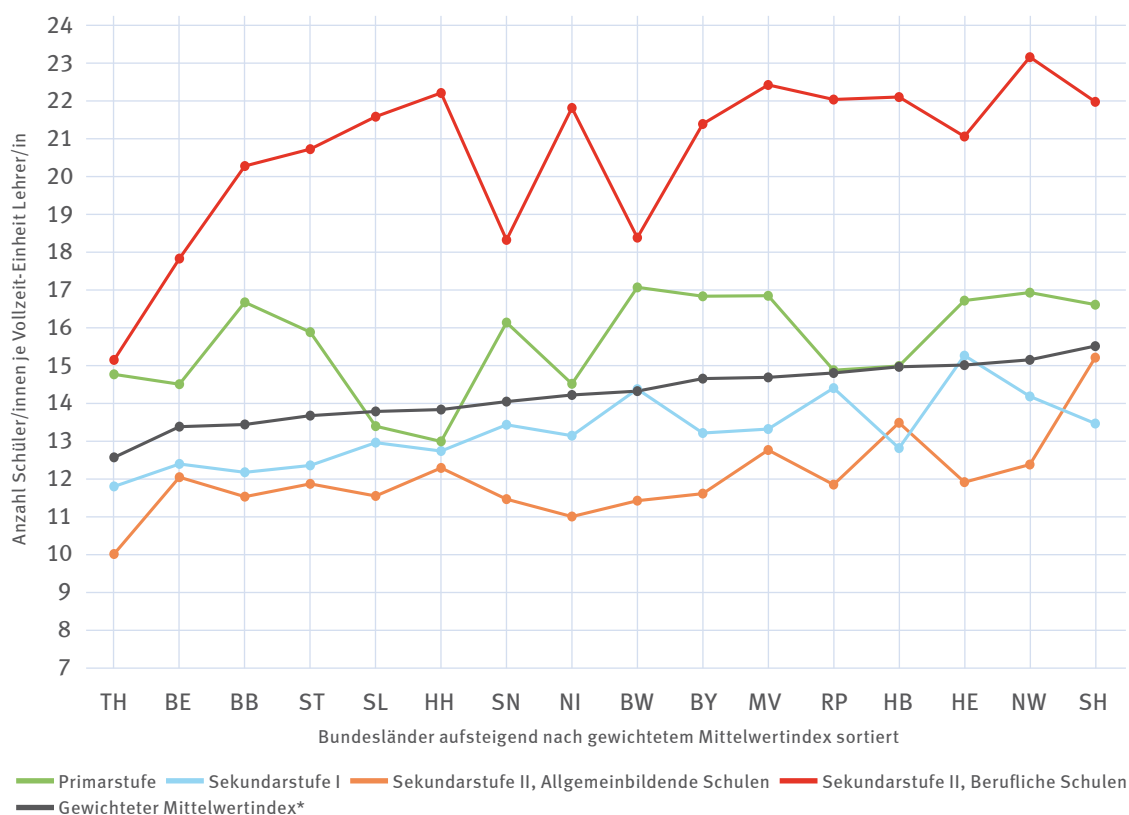
fallen. Jedoch kann aufgrund verschiedener weiterer Einflussfaktoren nicht die tatsächliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern pro Klasse oder die wöchentliche Zahl der Unterrichtsstunden gemessen werden (KMK 2019: XXIV). Da die Quoten zwischen den in die Berechnung einbezogenen Schulstufen (Primarstufe; Sekundarstufe I; Sekundarstufe II, Allgemeinbildende Schulen und Berufliche Schulen; Förderschulen; Vorschulbereich) variieren, wurde ein gewichteter Mittelwertindex für das Schuljahr 2017/18 berechnet, der eine durchschnittliche Quote aller Stufen anzeigt.

Im Ergebnis zeigen sich Unterschiede zwischen den Schulstufen und den Bundesländern. In Thüringen kommen rechnerisch im Durchschnitt nur 12,6 Schüler/innen auf eine Lehrkraft. In der Sekundarstufe II an Allgemeinbildenden Schulen, wie Gymnasien und integrierten Gesamtschulen, sind es sogar nur 10 Schüler/innen und in der Sekundarstufe I 11,8 Schüler/innen pro Lehrkraft. In Schleswig-Holstein liegt das Verhältnis im Mittelwert hingegen bei 15,5 zu 1, das ist der höchste Wert im Ländervergleich. Die Ausweisung der Zahlen nach Schulstufen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung (siehe Abbildung 33).

In der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ kann nicht dargestellt werden, wie sich die Lehrkräfteausstattung von Schulen hinsichtlich der sozialen Klientel der Schüler/innen unterscheidet: Es zeigt sich jedoch, dass in Zeiten des Lehrkräftemangels unausgebildete Quereinsteiger/innen eher an Schulen mit sozial benachteiligter Schüler/innenschaft arbeiten (Klemm/Zorn 2018: 17).

75 Zur Vollzeitlehrer/innen-Einheit werden sowohl alle Vollzeitlehrkräfte als auch die mit den „Pflichtstunden in Vollzeitlehrer-Einheiten umgerechneten vergüteten Stunden der in Teilzeit oder stundenweise beschäftigten Lehrkräfte sowie der selbstständige Unterricht der Anwärter und Referendare und der von Lehrkräften geleistete Mehrunterricht gezählt“ (KMK 2019: V).

Abbildung 33: Schüler/innen-Lehrer/in-Quote – nach Schulart und Bundesländern (Schuljahr 2017/18)



* ebenfalls berechnet, jedoch nicht dargestellt, sind „Förderschulen“ und „Vorschulbereich“

Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2019): Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2008 bis 2017, Tabellenteil, S. 30–31

Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/SKL_2017_Dok_217.pdf (PDF, letzter Zugriff am 08.05.2019)

Studie Kinderrechte-Index 2019

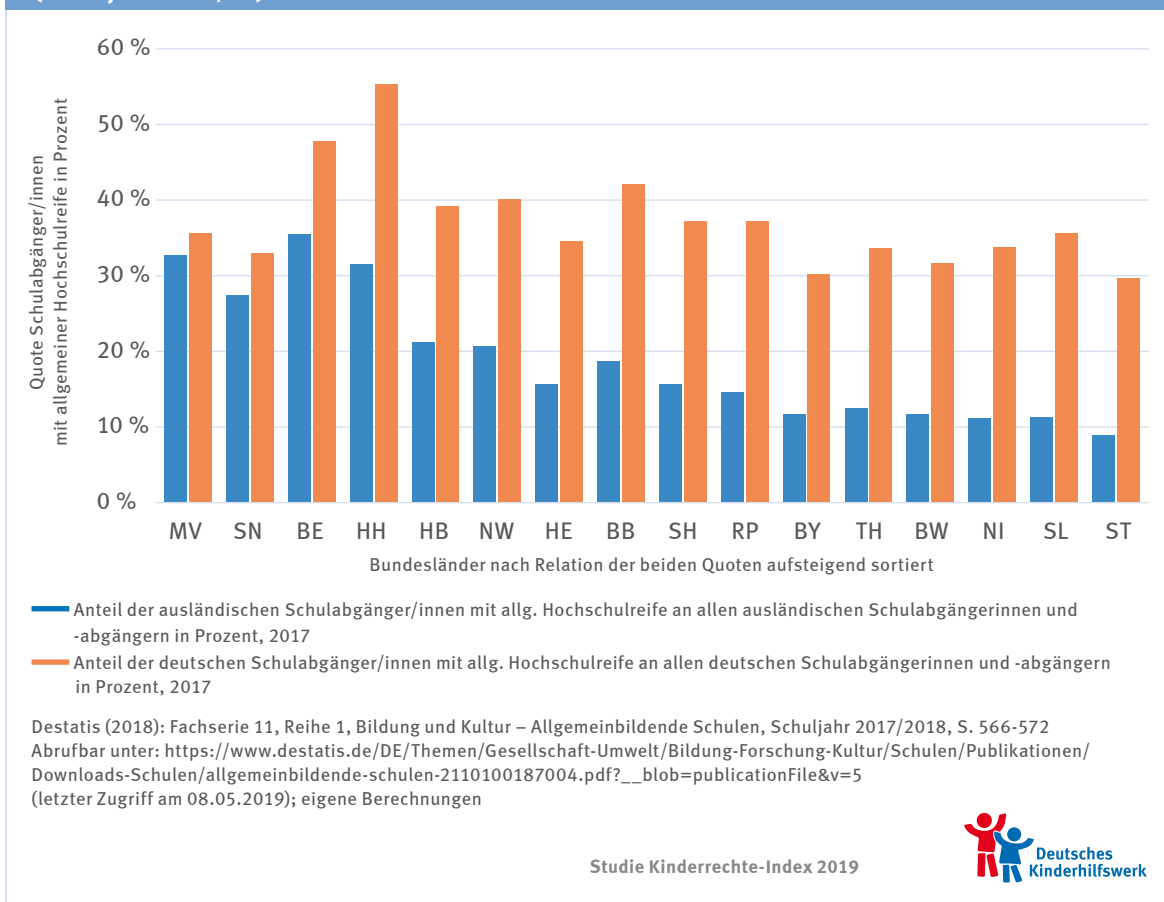


Relation Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen

Nach Art. 28c UN-KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, allen Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen. Herkunftsbedingte Unterschiede sollten bei der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife demnach keinen Einfluss haben. Dies ist für Deutschland jedoch nicht der Fall: Während Kinder über 15 Jahren, deren Eltern einen Hochschulabschluss haben, in 76 Prozent der Fälle eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind es nur 54 Prozent derjenigen, deren Eltern eine Berufsausbildung oder ver-

gleichbaren Abschluss vorweisen können (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 53). Noch gravierender sind die Zahlen zu jungen Menschen, die ein Hochschulstudium beginnen: Während in der Gruppe der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil einen akademischen Abschluss hat, fast 80 Prozent ein Studium beginnen, sind es bei denen, deren Eltern beide über keinen beruflichen Abschluss verfügen, lediglich 12 Prozent (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 239). Entsprechend unterscheidet sich auch die Zusammensetzung aller Studienanfänger/innen nach Bildungsherkunft. Die notwendige Voraussetzung für das Studium an einer Hochschule ist

Abbildung 34: Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen – nach Bundesländern (Schuljahr 2017/18)



das Erlangen der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife. Bei den Zahlen der Schulabgänger/innen zeigen sich herkunftsbedingte Unterschiede: So erreichen Personen mit Migrationshintergrund weiterhin niedrigere Bildungsabschlüsse als Personen ohne Migrationshintergrund (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 60). In allen Bundesländern zeigt sich, dass die Abiturquote von ausländischen Schülerinnen und Schülern niedriger ist als in der Gruppe der deutschen Schulabgängerinnen und -abgänger (siehe Abbildung 34).

In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Relation Abiturquoten (Erreichen der**

allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“ aufgenommen. Die Datengrundlage sind eigene Berechnungen auf Grundlage der amtlichen Statistik zu den deutschen und nicht-deutschen Schulabgängerinnen und -abgängern mit Hochschulreife nach Bundesländern. Für beide Gruppen wurden Abiturquoten berechnet, also jeweils der Anteil der deutschen und ausländischen Schüler/innen, die die allgemeine Hochschulreife erreicht haben, an der Gesamtheit aller deutschen bzw. ausländischen Schulabgängerinnen und -abgängern im Bundesland.⁷⁶ Die Relation beider Abiturquoten ist ein geeigneter Indikator für die Chancengleichheit bei der Erlangung der allgemeinen Hochschul-

⁷⁶ In die Berechnung eingeflossen sind folgende Schulformen, an denen Schüler/innen die allgemeine Hochschulreife erreicht haben: Gymnasien (G8), Gymnasien (G9), Integrierte Gesamtschulen, Freie Waldorfschulen und Förderschulen. Ebenfalls in der Statistik enthalten, aber nicht in die Berechnung der Abiturquoten eingeflossen sind die Schulformen Abendgymnasien, Kollegs und Externe. Der Indikator wird dadurch auf den ersten Bildungsweg beschränkt.

reife. Sie ist ein aussagekräftigeres Maß als die Differenz zwischen beiden Abiturquoten, weil sie die Größen der Abiturquoten miteinbezieht. Hier schneidet Mecklenburg-Vorpommern mit einer Relation von 1,1 zu 1 am besten ab: So ist es in Mecklenburg-Vorpommern nur um den Faktor 1,1 bzw. um 10 Prozent wahrscheinlicher, dass eine Schulabgängerin / ein Schulabgänger mit allgemeiner Hochschulreife die deutsche als eine nicht-deutsche Staatsbürgerschaft hat. Die größten Unterschiede gibt es in Sachsen-Anhalt mit 3,39 zu 1, im Saarland mit 3,14 zu 1 und in Niedersachsen mit 3,05 zu 1. In diesen Bundesländern ist es damit mehr als dreimal so wahrscheinlich, dass eine Schulabgängerin / ein Schulabgänger die deutsche als eine nicht-deutsche Staatsbürgerschaft hat. Die Staatsbürgerschaft wird damit ein entscheidender Faktor für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife (vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15: Relation Abiturquoten deutscher und ausländischer Abiturientinnen und Abiturienten der Bundesländer (Schuljahr 2017/18)

MV	1,10	SH	2,39
SN	1,22	RP	2,56
BE	1,34	BY	2,66
HH	1,77	TH	2,72
HB	1,85	BW	2,79
NW	1,96	NI	3,05
HE	2,23	SL	3,14
BB	2,24	ST	3,39

Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss

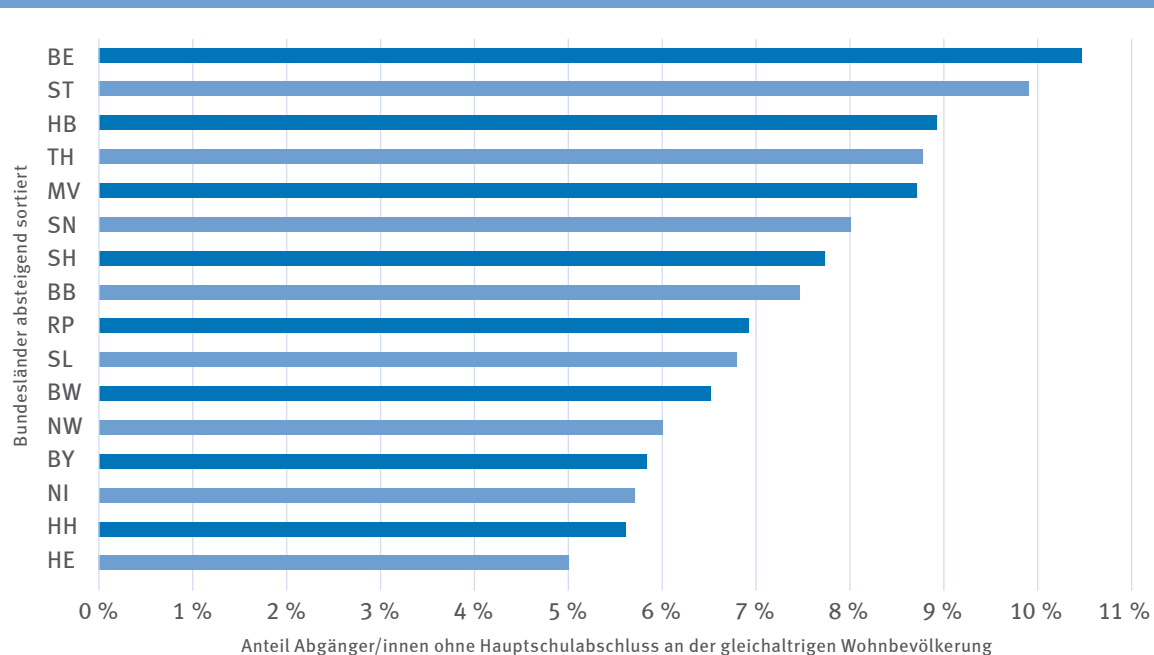
Gemäß Art. 28e UN-KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil an vorzeitigen Schulabgängerinnen und -abgängern verringern. In Deutschland gibt es jedes Jahr einen beachtlichen Anteil an Schülerinnen und Schülern, die die Schule ohne jeglichen Abschluss verlassen und somit auf dem Arbeitsmarkt nur geringe Chancen haben (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018:

121). Der UN-Kinderrechtsausschuss hat bedauernd festgestellt, dass in Deutschland Kinder aus ethnischen Minderheiten doppelt so häufig die Schule ohne Abschluss verlassen wie andere Schüler/innen (2014: Rn. 66). Die Quoten von Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Hauptschulabschluss variieren zwischen den Bundesländern. Die Gründe dafür sind vielfältig (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 123). Fest steht jedoch, dass sozioökonomische Merkmale einen entscheidenden Einfluss auf individuelle Bildungskarrieren haben (BMAS 2017: 575).

Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Schulabgänger/innen ohne Abschluss“** aufgenommen. Destatis veröffentlicht jährlich die Schulabgänger/innen mit Abschlüssen nach Bundesländern. Als Schulabgänger/in ohne Hauptschulabschluss gilt, wer nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht von einer Schule abgegangen ist, ohne das Bildungsziel des Hauptschulabschlusses erreicht zu haben. Dabei wird durch ein Quotensummenverfahren der Anteil an Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Abschluss an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung berechnet (Destatis 2018e: 34). Die Zahlen für das Schuljahr 2016/17 variieren zwischen den Bundesländern: Während in Hessen 5,0 Prozent der Schüler/innen eines Jahrganges ohne Abschluss die Schule verlassen, sind es in Berlin sogar 10,5 Prozent. Auch hier lassen sich Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen Bundesländern feststellen: Im Osten ist jener Anteil der Schüler/innen deutlich höher (siehe Abbildung 35).

Es gibt einen starken Zusammenhang zwischen einem hohen Anteil an Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Abschluss und einem hohen Anteil an Förderschulen (Destatis 2018e: 35). So lässt sich schlussfolgern, dass ein einmal auf eine Förderschule eingestuftes Kind in vielen Bundesländern kaum noch die Chance hat, am Ende seiner Schullaufbahn einen Hauptschulabschluss zu erwerben (Klemm 2010: 9). In der bundesweiten Auswertung sind zudem geschlechtsspezifische Unterschiede auffällig: Die Quote von Schülerinnen war im Jahr 2017 mit 5,1 Prozent geringer als die von Schülern mit 7,8 Prozent.

Abbildung 35: Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss – nach Bundesländern (2017)



Berechnung durch Quotensummenverfahren. Wohnbevölkerung am 31.12.2016. Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Destatis (2018): Fachserie 11, Reihe 1 „Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2017/18“, S. 637
 Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/allgemeinbildende-schulen-2110100187004.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff am 07.05.2019); eigene Darstellung

Wahrgenommene Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern

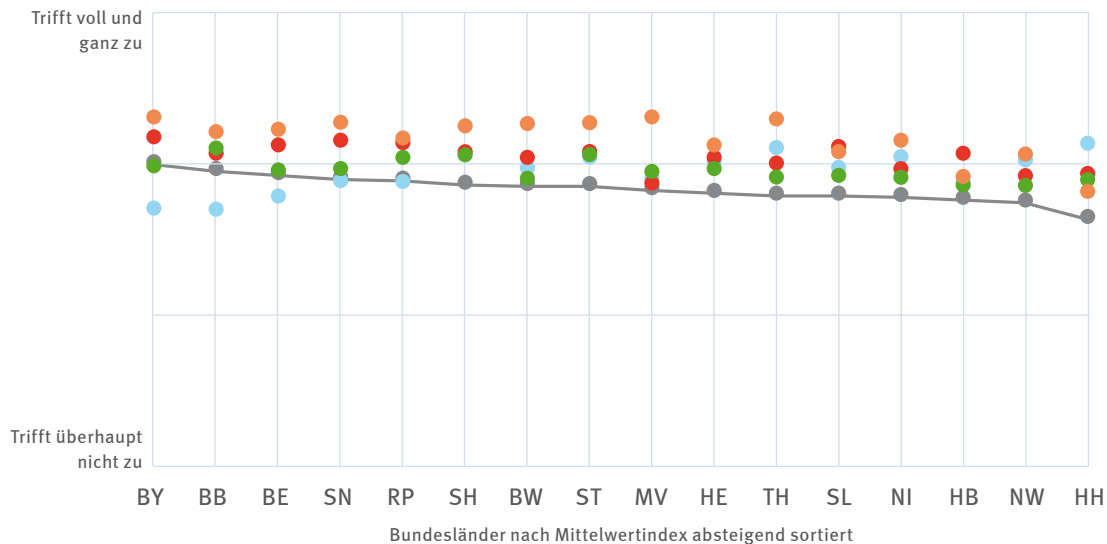
Abschließend soll zum Attribut „Chancengleichheit“ noch die Perspektive von Kindern selbst vorgestellt werden. In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden Kinder (im Alter von zehn bis 17 Jahren) gefragt, inwiefern verschiedene Aussagen in Bezug auf Chancengleichheit auf ihre Schule zutreffen. Die Zahlen der bundesweiten Auswertung zeigen, dass eine Mehrheit der Kinder in Bezug auf die gefragten Aussagen eher Chancengleichheit empfindet: 78 Prozent der Kinder sind der Meinung, dass alle Kinder an ihrer Schule die gleichen Chancen auf einen guten Schulabschluss haben („trifft voll und ganz zu“ und „trifft eher zu“), und fast ebenso viele (77 Prozent) geben an, dass sich Jungen und Mädchen an ihrer Schule meistens respektieren. 75 Prozent stimmen der Aussage zu, dass keine Schülerin / kein Schüler aufgrund ihrer/seiner Herkunft schlecht behandelt wird. Im Widerspruch zu den zunächst positiv ausfallenden Ergebnissen ste-

hen die Umfrageergebnisse zum Thema Mobbing: 60 Prozent der Befragten sagen, dass es Schüler/innen an ihrer Schule gebe, die gemobbt werden. Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse wurde für den „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindikator **„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“** gebildet. Aus allen Antworten zu den Aussagen „Alle Kinder an meiner Schule haben die gleichen Chancen auf einen guten Schulabschluss“, „Meistens respektieren sich Jungen und Mädchen gegenseitig an meiner Schule“, „Keiner wird aufgrund seiner Herkunft schlecht behandelt“ und „An meiner Schule gibt es Schüler/innen, die gemobbt werden“ wurde ein Gesamt-Mittelwertindex für jedes Bundesland berechnet. Insgesamt ist die Spannweite der Ergebnisse zwischen den Bundesländern eher klein. Am besten schneiden Bayern und Brandenburg ab, auf den hinteren Plätzen liegen Hamburg und Nordrhein-Westfalen (siehe Abbildung 36).

Abbildung 36: Einschätzungen von Kindern zur Chancengleichheit in der Schule – nach Bundesländern (2018)

Kinderumfrage (2018): Bitte gib an, wie stark die folgenden Aussagen auf deine Schule zutreffen oder nicht zutreffen?

- Alle Kinder an meiner Schule haben die gleichen Chancen auf einen guten Schulabschluss.
- Meistens respektieren sich Jungen und Mädchen gegenseitig an meiner Schule.
- Keiner wird aufgrund seiner Herkunft schlecht behandelt.
- An meiner Schule gibt es Schüler/innen, die gemobbt werden.**
- Mittelwertindex*



* Gewichteter standardisierter Mittelwert der Kinderantworten

** Die Zustimmung zur Aussage „An meiner Schule gibt es Schüler/innen die gemobbt werden“ wurde entgegen der drei weiteren Aussagen für die Berechnung des Mittelwertindex negativ bewertet. Daher liegt der Mittelwertindex in der grafischen Darstellung nicht immer zwischen den einzelnen Punkten.

Quelle: Kantar Public (2018): Befragung Kinder „Studie Kinderrechte-Index“ im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



ATTRIBUT 2: BILDUNGSINHALTE UND -ZIELE

Art. 29 Abs. 1 UN-KRK erweitert die in Art. 28 UN-KRK festgelegten Bildungsrechte des Kindes auf Zugang zur Bildung sowie auf chancengerechte Bildungsprozesse um konkrete Bildungsinhalte und -ziele. Dabei wird die Notwendigkeit betont, dass die Bildung auf das Kind ausgerichtet, kinderfreundlich und befähigend sein muss (GC Nr. 1 2001: Rn. 1). Die in den fünf Unterabsätzen des Art. 29 Abs. 1 UN-KRK dargelegten Ziele stehen alle in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Kindes unter Berücksichtigung seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse

und der vielfältigen sich entwickelnden Fähigkeiten (GC Nr. 1 2001: Rn. 1). Die einzelnen Bildungsziele sind: die ganzheitliche Entfaltung des vollen Potenzials des Kindes (Art. 29 Abs. 1a UN-KRK), einschließlich der Vermittlung der Achtung der Menschenrechte (Art. 29 Abs. 1b UN-KRK), eines erhöhten Maßes an Identität und Zugehörigkeit (Art. 29 Abs. 1c UN-KRK) und seine Sozialisation und Interaktion mit anderen (Art. 29 Abs. 1d UN-KRK) sowie mit der Umwelt (Art. 29 Abs. 1e UN-KRK) (GC Nr. 1 2001: Rn. 1). Im Folgenden werden die sich aus den Bildungszielen ergebenden Handlungserfordernisse der Bundesländer und die erhobenen Indikatoren vorgestellt.

Kinderrechtliche Perspektive auf Bildung

Das Verständnis von Bildung im Sinne der UN-KRK geht über die Aufgabe der reinen Wissensvermittlung hinaus: Bildung muss so gestaltet und angeboten werden, dass sie das Spektrum der in der UN-KRK verankerten spezifischen ethischen Werte, einschließlich der Bildung für Frieden, Toleranz und Achtung der natürlichen Umwelt, in integrierter und ganzheitlicher Weise fördert und in der Schule gelebt wird (GC Nr. 1 2001: Rn. 13). Demnach soll das Bildungssystem nicht nur auf die Vermittlung von Grundfertigkeiten wie Lese- und Rechenfertigkeiten, sondern auch von Lebensfertigkeiten ausgerichtet sein (GC Nr. 1 2001: 9). Der UN-Kinderrechtsausschuss nennt dazu die Fähigkeiten, ausgewogene Entscheidungen zu treffen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und einen gesunden Lebensstil zu führen (GC Nr. 1 2001: 9). Faktoren wie Konkurrenzdruck oder starke Arbeitsbelastung in der Schule können der Entwicklung einer freien und verantwortungsbewussten Persönlichkeit der Kinder entgegenstehen (GC Nr. 1 2001: Rn. 9). Im General Comment Nr. 1 zu den Bildungszielen nach Art. 29 Abs. 1 UN-KRK hat der UN-Kinderrechtsausschuss die Vertragsstaaten aufgefordert, der Bildung als dynamischem Prozess mehr Aufmerksamkeit zu schenken und Mittel und Wege zu finden, um Veränderungen im Zeitablauf im Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 1 UN-KRK zu messen (GC Nr. 1 2001: Rn. 22). Jedes Kind hat das Recht auf eine qualitativ hochwertige Bildung, die wiederum eine Konzentration auf die Qualität der Lernumgebung, der Lehr- und Lernprozesse, entsprechender Materialien sowie der Lernergebnisse erfordert.

Monitoring der Bildungsziele

Ziel eines kinderrechtsbasierten Monitorings ist es, zu überprüfen, ob Bildung tatsächlich auf die in den UN-Konventionen verankerten Bildungsziele ausgerichtet ist (Niendorf/Reitz 2016: 76). Untersuchungen zur Feststellung der Umsetzung der Bildungsziele sollten unter der Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure (Kinder, Lehrkräfte, Jugendarbeit, Personen in der

Bildungsverwaltung und -planung) stattfinden (GC Nr. 1 2001: Rn. 22). Der UN-Kinderrechtsausschuss hat auch weiter betont, dass zur Evaluation der erzielten Fortschritte Umfragedaten eine herausgehobene Stellung einnehmen (GC Nr. 1 2001: Rn. 22). Eine vollständige Evaluation der Umsetzung der in der UN-KRK formulierten Bildungsziele kann der „Kinderrechte-Index“ nicht leisten, jedoch werden im Folgenden die aus Art. 29 UN-KRK folgenden Handlungserfordernisse und in erster Linie verschiedene Erhebungen durch die Umfragen im „Kinderrechte-Index“ vorgestellt, die Aussagen über die Umsetzung der Bildungsziele zulassen.

Bildungsziele der Bundesländer

Für eine effektive Umsetzung sollten die Bildungsziele einfachgesetzlich normiert werden (GC Nr. 1 2001: Rn. 17). Auf Landesebene können Bildungsziele in den jeweiligen Schulgesetzen oder den dazugehörigen Verordnungen verankert werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) empfiehlt den Bundesländern, ihre Schulgesetze so anzupassen, dass das Bildungsziel der Vorbereitung auf Teilhabe sowie Partizipationsrechte im Bildungsalltag deutlich werden (Niendorf/Reitz 2016: 46). In Übereinstimmung mit den Art. 17 und 42 UN-KRK (Verpflichtung zur Bekanntmachung der UN-KRK) sollen Kinderrechte und Menschenrechtsbildung flächendeckend in Bildungs- und Rahmenplänen in Kitas und Schulen verankert werden, um Kindern die Information über ihre Rechte bereitzustellen. Kinder mit Behinderung sollen, wenn notwendig, mit Kommunikationsmitteln ausgestattet werden. Im institutionellen frühkindlichen Bildungsbereich sind die Bildungs- und Rahmenpläne Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Im „Kinderrechte-Index“ wurde daher der Prozessindikator **„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“** erhoben. Es wurde ausgewertet, inwiefern Kinderrechte Bestandteil der Bildungs- und Rahmenpläne von Kitas in den Bundesländern sind. Die schematische Aus-

wertung ist mit weiterführenden Links online abrufbar.⁷⁷ In allen Bundesländern wird in den Bildungs- und Rahmenplänen mindestens implizit Bezug auf die Kinderrechte und die Bildungsziele nach Art. 29 Abs. 1 UN-KRK genommen: In 13 Bundesländern sind Kinderrechte explizit in den Bildungs- und Rahmenplänen von Kitas verankert. In Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sind die Kinderrechte implizit in den Bildungs- und Rahmenplänen verankert. Weiterhin fordert der UN-Kinderrechtsausschuss die Aus- und Weiterbildung in Hinsicht

auf Art. 29 Abs. 1 UN-KRK von allen für die schulische Bildung von Kindern verantwortlichen Personen. Erst wenn Lehrkräfte, Angestellte der Bildungsverwaltung und andere Personen, die mit der Bildung von Kindern betraut sind, umfangreiche Kenntnisse über die Prinzipien des Art. 29 Abs. 1 UN-KRK haben, können sie diese wirkungsvoll an Kinder weitergeben (GC Nr. 1 2001: Rn. 18). Im Bereich der Menschenrechtsbildung gibt es vielfältige Materialien, die kindgerechte Zugänge schaffen können (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – Pixi-Buch „Die Rallye der Kinderrechte“ (Hessen)

Um Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in der altersgerechten Vermittlung von Kinderrechten zu unterstützen, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ein Pixi-Heft erstellt, das sich an Kinder im Grundschulalter richtet. In diesem Heft unternimmt eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern eine Kinderrechte-Rallye durch die Stadt Frankfurt. An verschiedenen Stationen lernen diese die Bedeutung von Kinderrechten in Alltagssituationen kennen. Die Geschichte wird begleitet von Informationen zu den wichtigsten Kinderrechten und zur UN-KRK. Zudem bietet das Heft Rätsel- und Mitmachangebote für die jungen Leser/innen. Mehr Informationen: <https://soziales.hessen.de/presse/pressemitteilung/pixi-sonderproduktion-die-rallye-der-kinderrechte-veroeffentlicht> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Verankerung von Menschenrechtsbildung

Art. 29 Abs. 1b UN-KRK beinhaltet nicht nur die Bildung über die Grund- und Menschenrechte, sondern auch ihre praktische Umsetzung in den Einrichtungen, in denen das Kind lernt (GC Nr. 12 2009: Rn. 108; GC Nr. 1 2001: Rn. 15). Für die strukturelle Ebene ergibt sich daraus die Anforderung, Menschenrechtsbildung bzw. die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten als Bildungsziel in den Schulgesetzen zu verankern (vgl. Niendorf/Reitz 2016: 46). Die in der UN-KRK niedergeschriebenen Grundsätze müssen im Alltag von Schule und Kita direkte Anwendung finden (GC Nr. 1 2001: Rn. 15). Menschenrechtsbildung sollte ein umfassender, lebenslanger Prozess sein und mit der Reflexion von Menschenrechtswerten im täglichen Leben und den Erfahrungen von Kindern beginnen (GC Nr. 1 2001: Rn. 15). Vertragsstaaten müssten Maßnahmen ergreifen, um Kindern in allen Bildungsstätten die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern und angemessen berücksichtigen

zu sehen. Menschenrechtsbildung ist immer auch Demokratiebildung. Zur Förderung der Demokratie und des gesellschaftlichen Miteinanders gehören Kinderrechte daher ins Zentrum der politischen und schulischen Aufmerksamkeit. Kinder, deren Meinung gehört wird und die ihre (Mitbestimmungs-)Rechte kennen, engagieren sich auch im späteren Jugend- und Erwachsenenalter eher ehrenamtlich oder politisch als andere (DKHW 2019).

Bekanntheit von Kinderrechten

Als Teil der Bildung über die in der UN-KRK verankerten Grundsätze fordert der UN-Kinderrechtsausschuss die Vertragsstaaten auch zur Bekanntmachung der UN-KRK unter Kindern auf (GC Nr. 1 2001: Rn. 20). Hier haben Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kitas eine besondere Verantwortung. Besonders in der frühen Kindheit sind Kinder jedoch auf ihre Eltern bzw. erwachsene Bezugspersonen angewiesen, um ihre Rechte kennenzulernen. Kinder haben Rechte, Erwachsene

77 Die Datengrundlage des Indikators „Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“ ist verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/bildung/kinderrechte-bildungsplaene>

Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse wurden für den „Kinderrechte-Index“ die Ergebnisindikatoren **„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“** und **„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“** gebildet. Dafür wurden für die Eltern und Kinder alle möglichen Antworten jeweils zu einem Mittelwertindex zusammengesetzt, sodass die Ergebnisse von den grafischen Darstellungen in Abbildung 37 abweichen können.

In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden alle Kinder, die vorher angegeben hatten, die Kinderrechte zu kennen, außerdem gefragt, woher sie die Kinderrechte kennen. Es standen acht Antwortmöglichkeiten zur Auswahl und Mehrfachantworten waren möglich: Die bundesweiten Ergebnisse zeigen, dass die Schule mit Abstand am bedeutsamsten für die Vermittlung von Kinderrechten ist: 82 Prozent der Kinder kennen diese aus der Schule. Andere Informationsquellen sind weitaus weniger relevant: 30 Prozent der Kinder kennen die Kinderrechte „aus der Familie / von Freunden“ und 27 Prozent „aus Zeitschriften, Büchern, dem Fernsehen,

dem Internet“. Nur 3 Prozent der Kinder kennen die Kinderrechte bereits aus dem Kindergarten. Alle anderen möglichen Informationsquellen wie Jugendzentren oder Vereine spielen ebenfalls fast keine Rolle (vgl. Abbildung 38).

Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde für den „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindikator **„Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern“** gebildet. Zur Berechnung wurden alle Antworten „Aus der Schule“ gewichtet nach Bundesländern verwendet. Im Ergebnis kann abgebildet werden, wie viel Prozent der Kinder, die die Kinderrechte bereits kennen, diese aus der Schule kennen. Die Auswertung zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule erstreckt sich von Sachsen-Anhalt (93 Prozent), Thüringen (91 Prozent) und Berlin (90 Prozent) mit je über 90 Prozent bis Bremen (74 Prozent) und dem Saarland (72 Prozent), wo weniger als Dreiviertel der Befragten angeben die Kinderrechte aus der Schule zu kennen (Abbildung 39).

Abbildung 38: Quelle der Bekanntheit von Kinderrechten bei Kindern (2018)

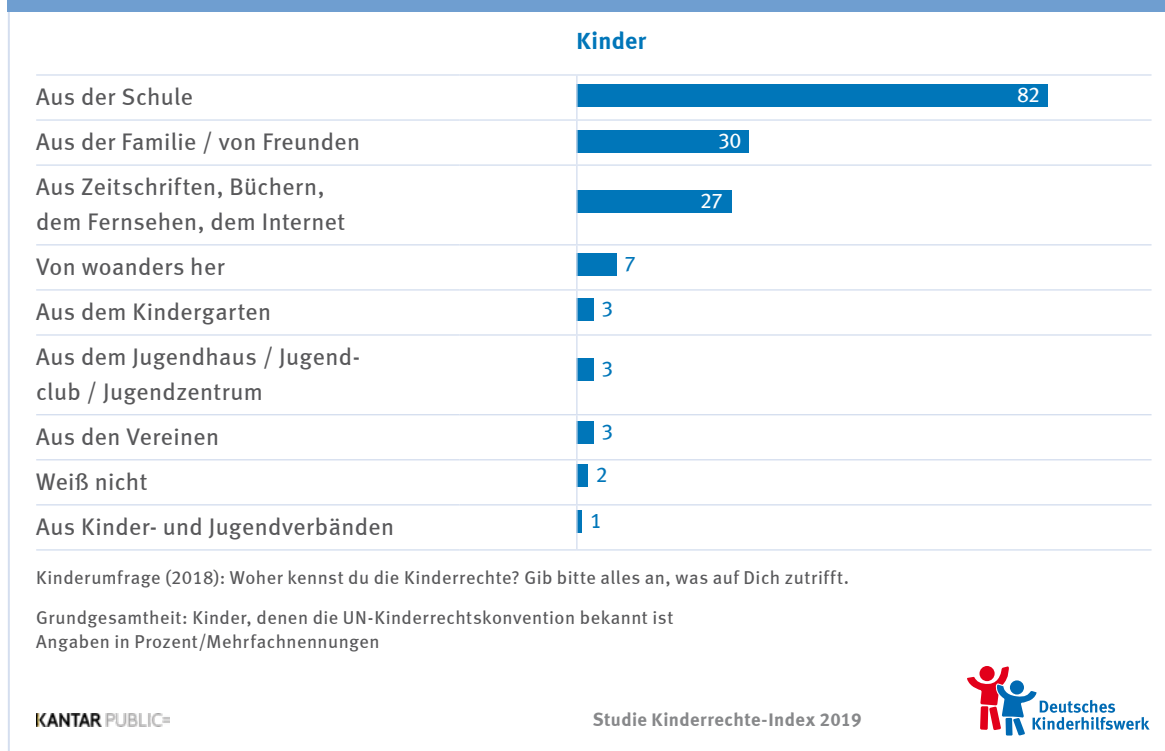
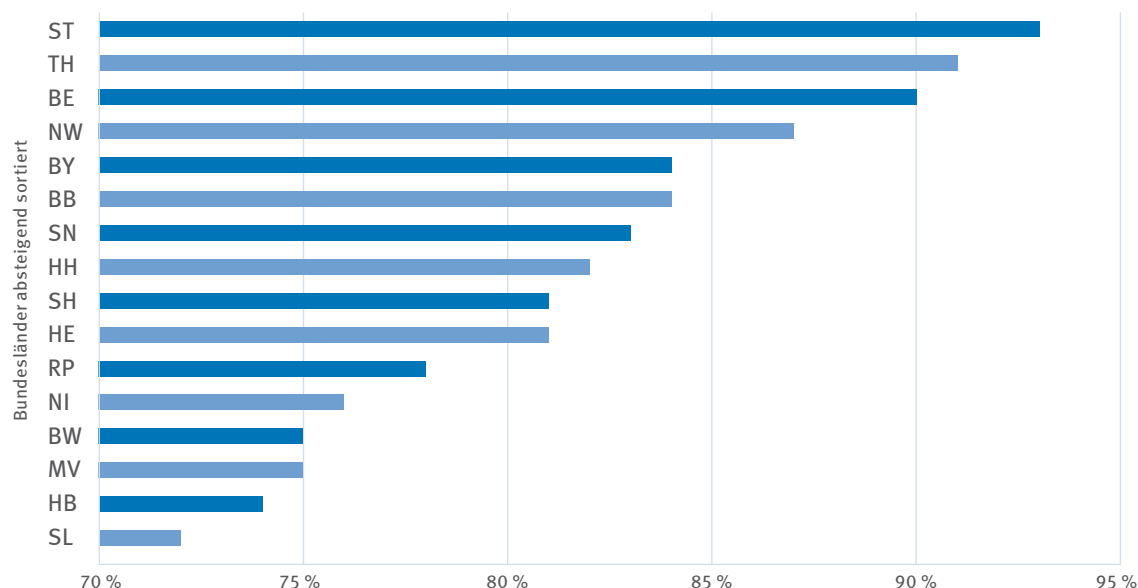


Abbildung 39: Anteil von Kindern, die Kinderrechte aus der Schule kennen – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Woher kennst du die Kinderrechte?

Gewichtete Häufigkeit der Angabe „aus der Schule“, mehrere Antwortmöglichkeiten wurden vorgegeben und Mehrfachantworten waren möglich

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen

KANTAR PUBLIC

Studie Kinderrechte-Index 2019



Internetzugang und Medienkompetenzbildung

Die Erziehung des Kindes muss an den Werten von Art. 29 Abs. 1 UN-KRK ausgelegt werden: Kinder sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, im Laufe ihres Lebens eine ausgewogene menschenrechtsfreundliche Antwort auf die Herausforderungen zu finden, die mit dem grundlegenden Wandel einhergehen, den Globalisierung, neue Technologien und damit verbundene Phänomene auslösen (GC Nr. 1 2001: Rn. 3). Art. 17 UN-KRK sichert Kindern ein Recht auf Information und den Zugang zu Medien zu. Das Internet ist der primäre (digitale) Medienzugang von Kindern in Deutschland. Laut amtlicher Statistik nutzen 96 Prozent der Jungen und 97 Prozent der Mädchen im Alter von 10 bis 15 Jahren das Internet. Knapp 80 Prozent in dieser Gruppe nutzt es „jeden Tag oder fast jeden Tag“ (Destatis 2018g:

217). Die Internetnutzung steigt, wenig überraschend, mit zunehmendem Alter. Unterschiede in Abhängigkeit zu Merkmalen wie Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand der Eltern, Migrationshintergrund oder Ort des Aufwachsens lassen sich hingegen kaum feststellen (BMFSFJ 2019: 37). Schule darf diese sich verändernden Lebensrealitäten von Kindern nicht ignorieren, sondern muss dafür sorgen, dass das Erlernen von Kompetenzen über das Verhalten im Internet und den Umgang mit Medien fester Teil des Curriculums werden (vgl. entsprechende Empfehlung: KMK 2017). Die KMK empfiehlt, „das Lernen mit und über digitale Medien und Werkzeuge bereits in den Schulen der Primarstufe“ zu beginnen (KMK 2017: 11). Auch der Europarat, der im Jahr 2018 „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte des Kindes in der digita-

len Umgebung“⁷⁸ verabschiedet hat, empfiehlt, digitale Kompetenzen in der Schule zu fördern (Europarat 2018: Rn. 43).

Medien kommt sowohl bei der Förderung der in Art. 29 Abs. 1 UN-KRK genannten Werte und Ziele, als auch bei der Sicherstellung, dass ihre Aktivitäten die Bemühungen anderer zur Förderung dieser Ziele nicht beeinträchtigen, eine zentrale Rolle zu. Zur Bildung gehört immer auch die Förderung von Medienkompetenz (Meergans/Pohle 2019: 90). Medienkompetenz meint die Fähigkeit, Medien so zu nutzen, dass der Mehrwert maximiert und die Risiken auf ein Minimum reduziert werden (Meergans/Pohle 2019: 90) Kinder müssen die Fähigkeit erlernen, eigenverantwortlich mit den Medien umzugehen und zu problematischen Inhalten kritische Distanz zu wahren (Meergans/Pohle 2019: 89). Für die Förderung von Medienkompetenz tragen nicht nur Erziehende, sondern zugleich auch Bildungsinstitutionen sowie Bildungspolitik, aber auch außerschulische Einrichtungen und Akteurinnen und Akteure, die mit Kindern arbeiten, Verantwortung (Meergans/Pohle 2019: 90). Ziel muss es dabei sein, Kinder auf dem Weg zu verantwortungsbewussten, kritischen, reflektierten Mediennutzerinnen und -nutzern sowie zugleich auch aktiven, kreativen, sich an gesellschaftlicher Öffentlichkeit beteiligenden Medienproduzentinnen und -produzenten zu begleiten (Meergans/Pohle 2019: 90).

Die Staaten müssen ausreichende und qualitativ hochwertige Bildungsressourcen, Geräte und Infrastruktur zur Verfügung stellen, um die digitale Bildung von Kindern zu unterstützen (Europarat 2018: Rn. 47). Die KMK hat sich in dem Zusammenhang zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2021 jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können sollte. Voraussetzungen dafür sind eine funktionierende Infrastruktur (Breitbandausbau; Ausstattung der Schule, Inhalte, Plattformen), die Klärung verschiedener recht-

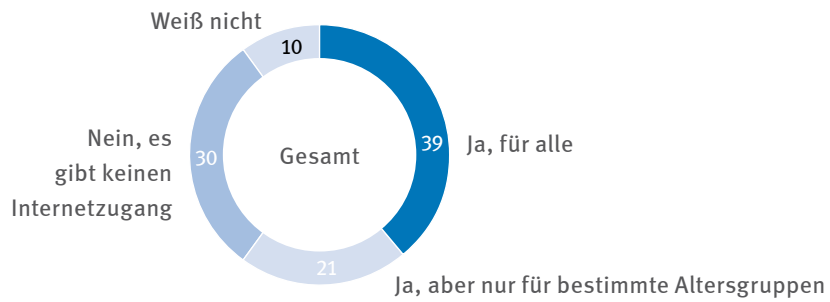
licher Fragen (u. a. Lehr- und Lernmittel, Datenschutz, Urheberrecht), die Weiterentwicklung des Unterrichts und vor allem auch eine entsprechende Qualifikation der Lehrkräfte (KMK 2017, 11). In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde gefragt, ob es an den Schulen der Befragten Internetzugang für Schüler/innen gebe. Im bundesweiten Ergebnis nach Schularten zeigt sich, dass es einen Internetzugang, den alle Schüler/innen nutzen können, nach Angabe der Befragten mehrheitlich an keinem Schultyp in Deutschland gibt. Schüler/innen von Realschulen bejahen diese Frage zu 46 Prozent, diejenigen an Schulen mit mehreren Bildungsgängen zu 43 Prozent, an Haupt-/Mittelschulen zu 40 Prozent und an Gymnasien zu 33 Prozent. An Grundschulen geben 21 Prozent der Schüler/innen an, dass es bei ihnen Internetzugang für alle gibt. Des Weiteren gibt es in jeder Schulform auch das Modell des altersbasierten Internetzugangs für bestimmte Schüler/innengruppen. Über gar keinen Internetzugang an ihrer Schule verfügen 36 Prozent der befragten Grundschüler/innen, 35 Prozent der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, je 28 Prozent der Realschüler/innen und der Schüler/innen von Schulen mit mehreren Bildungsgängen sowie 23 Prozent der Haupt-/Mittelschüler/innen (Abbildung 40).

In Anbetracht der dargestellten Entwicklungen und als Voraussetzung zur Verwirklichung der Bildungsziele wurde auf Grundlage der Erhebungsergebnisse der Ergebnisindikator **„Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen“** für den „Kinderrechte-Index“ gebildet. Im Ergebnis zeigt sich, dass 40 Prozent der Befragten in Berlin und 36 Prozent in Hamburg angeben, dass ihre Schule keinen Internetzugang für Schüler/innen habe. In Thüringen (19 Prozent), Bremen (20 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (21 Prozent), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland (je 22 Prozent), Brandenburg und Schleswig-Holstein (je 23 Prozent) ist der Anteil deutlich geringer (vgl. Abbildung 41). An allen anderen Schulen gibt es entweder einen Internetzugang, den alle Schüler/innen nutzen können oder einen Internetzugang für bestimmte Altersgruppen.

78 Eigene Übersetzung nach englischem Original: „Guidelines to respect, protect and fulfil the rights of the child in the digital environment“

Abbildung 40: Kinderantworten zum Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen – nach Schularten (2018)

Kinder



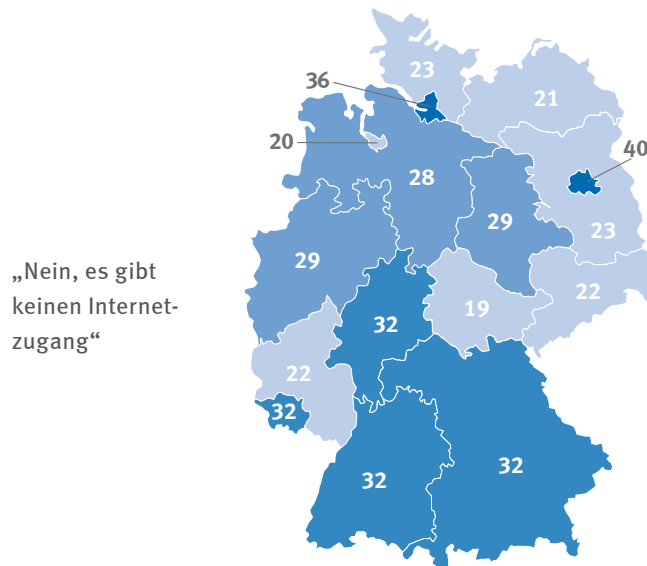
	Grundschule	Schule mit mehreren Bildungsgängen	Haupt-/Mittelschule	Realschule	Gymnasium
Ja, für alle	21	43	40	46	33
Ja, aber nur für bestimmte Altersgruppen	25	20	29	16	26
Nein, es gibt keinen Internetzugang	36	28	23	28	35

Befragung Kinder (2018): Gibt es in deiner Schule Internetzugang für Schüler/innen?

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen, Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 % : Weiß nicht
Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin

Abbildung 41: Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen – nach Bundesländern (2018)

Kinder



„Nein, es gibt keinen Internetzugang“

Kinderumfrage (2018): Gibt es in deiner Schule Internetzugang für Schüler/innen?

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen, Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Ja, aber nur für bestimmte Altersgruppen/ Nein, gibt keinen Internetzugang/Weiß nicht
Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin

In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden auch verschiedene Aspekte der Medienbildung thematisiert und die Kinder gefragt, ob diese Themen im Unterricht an ihrer Schule schon einmal eine Rolle gespielt hätten. Abgefragt wurde der Schutz persönlicher Daten und geistigen Eigentums, Hilfe bei Online-Belästigung und auch Mobbing, Internetrecherche und die Erstellung von Medieninhalten (Videos, Podcasts, Präsentationen). Bundesweit haben 73 Prozent der Kinder im Unterricht schon einmal etwas darüber gelernt, wie man Informationen im Internet sucht und Suchergebnisse bewertet. Die weiteren Themen spielen jedoch weitaus weniger häufig eine Rolle: Mit der Thematik, was man tun kann, wenn man im Internet gemobbt wird, beschäftigten sich 58 Prozent schon einmal im Unterricht. Welche Inhalte (Texte, Bilder, Videos etc.) man kopieren und weiterverbreiten darf, wurden bei 56 Prozent bereits im Unterricht behandelt. Wie sich persönliche Daten im Internet schützen lassen bzw. wie man selbst Medieninhalte (Videos,

Podcasts, Präsentationen etc.) erstellen kann, wurde bereits bei je 55 Prozent der Befragten im Unterricht besprochen, und die Frage, was sie tun können, wenn sie online von Fremden belästigt werden, war bei 51 Prozent der Schüler/innen bereits Unterrichtsthema (vgl. Abbildung 42).

Für den „Kinderrechte-Index“ wurde auf Grundlage der Erhebungsergebnisse der Ergebnisindikator **„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“** gebildet. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind eher gering: Im Ergebnis schneiden Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Baden-Württemberg und Thüringen am besten ab; Hamburg, das Saarland und Sachsen-Anhalt hingegen am schlechtesten. Allerdings liegen die Ergebnisse insgesamt sehr nah beinander. Zudem fallen die Ergebnisse bei den einzelnen abgefragten Items unterschiedlich aus (siehe Abbildung 43).

Abbildung 42: Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schüler/innen (2018)

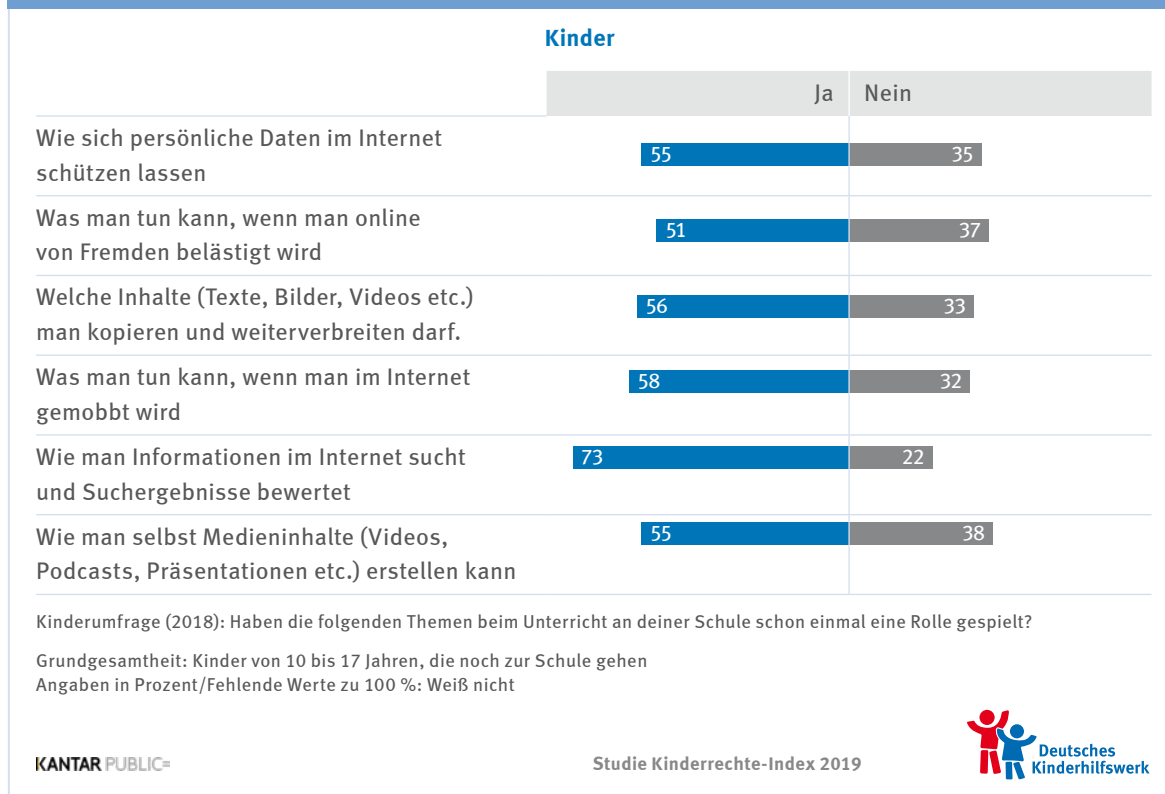
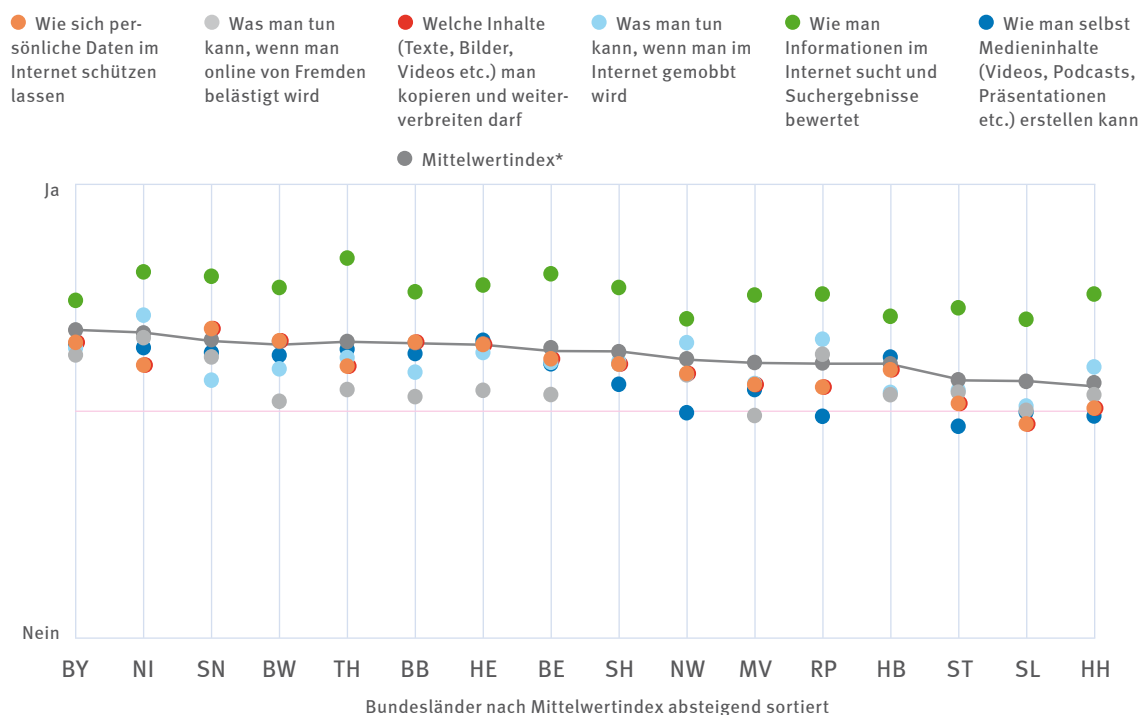


Abbildung 43: Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schüler/innen – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Haben die folgenden Themen beim Unterricht an deiner Schule schon einmal eine Rolle gespielt?

* Gewichteter standardisierter Mittelwert der Kinderantworten
 Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen
 Fehlende Werte zu 100 %: Weiß nicht

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule

In Art. 29 Abs. 1c UN-KRK ist als Bildungsziel „die Achtung vor den Eltern, der eigenen Kultur sowie der Kultur anderer“ formuliert. Die Formulierung, dass dem Kind nicht nur die Werte des Landes, in dem es lebt, sondern „gegebenfalls“ auch die Werte des Landes, aus dem es stammt, vermittelt werden sollen, garantiert eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der Bildungsinhalte von Kindern mit einem anderen kulturellen oder ethnischen Hintergrund (Schmahl 2017: Art. 28/29 UN-KRK, Rn. 22). Bildung, die den Respekt gegenüber Unterschieden fördert und Vorurteilen entgegentritt, kann dazu

beitragen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abzubauen (GC Nr. 1 2001: Rn. 10). Als Mittel gegen Rassismus sollte auch rassistisches Verhalten innerhalb der eigenen Gesellschaft und der Gemeinschaft des Kindes reflektiert werden (GC Nr. 1 2001: Rn. 11).

In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018), sollten die Eltern die Schule des Kindes in Hinblick auf die „Vermittlung demokratischer Werte“ und die „Förderung von sozialem Verhalten“ bewerten. Im bundesweiten Ergebnis beurteilten 72 Prozent der Befragten sowohl die Vermittlung demokratischer Werte als auch die Förderung von sozialem Verhalten positiv, als

„sehr gut“ oder „gut“. Auf Grundlage der Erhebungsergebnisse wurde der Ergebnisindikator **„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“** gebildet. Für die Berechnung des Indikators wurde ein Mittelwertindex beider Antworten gebildet (Skala 1 „sehr gut“, 2 „gut“, 3 „eher nicht gut“ und 4 „überhaupt nicht gut“). Die Ergebnisse unterscheiden sich zwischen den Bundesländern kaum und sind im Durchschnitt alle gut: Die Spannbreite zwischen den Bundesländern reicht von 1,95 in Rheinland-Pfalz bis 2,25 in Niedersachsen. Von einer grafischen Darstellung wurde abgesehen. Eine detaillierte Datenerhebung in Hinblick auf regionale und sozioökonomische Unterschiede könnte sicherlich zusätzliche Aufschlüsse darüber geben, ob die guten Ergebnisse sich über alle Gruppen hinweg zeigen: In der bundesweiten Auswertung der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurden diese Unterschiede nach Einkommen sichtbar, so bewerteten Eltern mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen unter 1.500 Euro die Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule ihrer Kinder nur zu 61 Prozent als „sehr gut“ oder „gut“, während die Quote bei Eltern mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen über 3.000 Euro mit 78 Prozent deutlich höher war. Dies ist ein Indiz für die in der Bildungsforschung vertretene Annahme, dass sich die Qualität von Schulen auch nach sozialer Klientel der Schüler/innen unterscheidet und sozioökonomisch schlechtergestellte Schüler/innen mehr Hürden in ihrer Bildungskarriere überqueren müssen.

Prosoziales Verhalten

In Art. 29 Abs. 1d–e UN-KRK ist die Achtung vor der Gemeinschaft und der natürlichen Umwelt als Bildungsziel festgeschrieben. Das Kind soll auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereitet werden. Mit der Achtung vor der natürlichen Umwelt als Bildungsziel wird der wachsenden Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes Rechnung getragen. Dem Schulunterricht kommt also die Aufgabe

zu, den Kindern die Thematik des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit näherzubringen und so insgesamt eine Achtung und Wertschätzung der natürlichen Umwelt zu vermitteln (Schmahl 2017: Art. 28/29 UN-KRK, Rn. 23).

Die Messung des prosozialen Verhaltens von Kindern ist ein geeigneter Indikator für die Umsetzung der Bildungsziele gemäß dem in diesem Kapitel dargestellten Verständnis und insbesondere den Zielen aus Art. 29 Abs. 1d–e UN-KRK. Ein starker Zusammenhang zwischen Kita-Qualität und prosozialem Verhalten ist belegt: Je höher die Kita-Qualität, desto prosozialer verhalten sich Kinder, d. h. desto rücksichtsvoller gehen sie miteinander um und desto eher sind sie bereit zu teilen (Camehl/Peter 2017: 1203). Die Kita-Qualität kann demnach Herkunftsunterschieden im prosozialem Verhalten entgegenwirken (Camehl/Peter 2017: 1203). Das prosoziale Verhalten als eine Dimension der nicht-kognitiven Fähigkeiten ist besonders bedeutend für eine Vielzahl individueller Entscheidungen und für die Gesellschaft allgemein (Camehl/Peter 2017: 1198). Als Ergebnisindikatoren wurden im „Kinderrechte-Index“ auf Grundlage von Datenauswertungen des SOEP das **„Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“** und das **„Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“** aufgenommen. Das prosoziale Verhalten ist eine Dimension des sogenannten „Strengths and Difficulties Questionnaire“ (SDQ) (siehe Kapitel III.2 „Daten des Sozio-oekonomischen Panels“, S. 166; Goodman 1997). Bei den Fünf- bis Sechsjährigen werden im SOEP die Eltern befragt, bei den Elf- bis Zwölfjährigen die Kinder selbst. Für beide Indikatoren wurden Mittelwertindizes über die Jahre 2014, 2015 und 2016 gewichtet und nach Bundesländern berechnet.⁷⁹

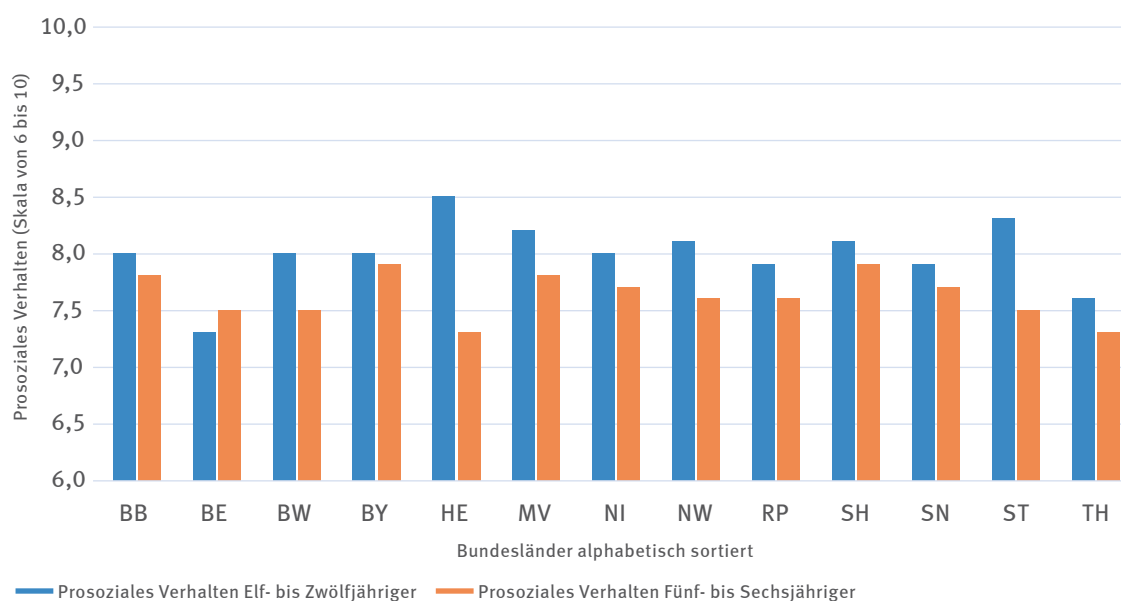
Das prosoziale Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger setzt sich aus vier Fragen zusammen: Das Elternteil (meist die Mutter) wird zu verschiedenen Verhaltensweisen des Kindes gefragt. Die Auswertungen nach Bundesländern (2014–2016) weisen für die Fünf- bis Sechsjährigen nur geringfügige

79 Mehr Informationen zu den Fragebögen und zur Berechnung sind im dritten Kapitel und online zu finden: www.dkhw.de/kinderrechte-index/umfragebasierte-daten/soep

Unterschiede auf. Die Spannweite der Mittelwerte reicht von Thüringen (7,3 auf einer Skala von 0 bis 10) bis Schleswig-Holstein (7,9). Demnach verhalten sich die Fünf- bis Sechsjährigen in Schleswig-Holstein durchschnittlich am prosozialsten, was als Proxy-Indikator für eine vergleichsweise gute Qualität von frühkindlicher

Bildung interpretiert werden kann. Auch das prosoziale Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger setzt sich aus fünf Fragen zusammen. Hier werden die Kinder nach ihrer Einschätzung gefragt. Die Spannweite für die Elf- bis Zwölfjährigen ist etwas größer und reicht von Berlin (7,3 auf einer Skala von 1 bis 10) bis Hessen (8,5) (vgl. Abbildung 44).

Abbildung 44: Prosoziales Verhalten bei Kindern – nach Bundesländern (Mittelwert 2014 bis 2016)



* für Bremen, Hamburg und das Saarland konnten aufgrund zu geringer Fallzahlen im Bundesland keine Daten ausgewertet werden

Quelle: DIW Berlin (2018): Sozio-oekonomisches Panel (SOEPv33.1BIOAGE), eigene Berechnungen (Berechnung Mittelwert 2014–2016)

Studie Kinderrechte-Index 2019



6. Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

Artikel 31 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Tabelle 16: Indikatoren-Matrix zum Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung (sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben)

Die dargestellte Indikatoren-Matrix ist im Entwicklungsprozess der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ entstanden und wurde zusammen mit dem Wissenschaftlichen Beirat erarbeitet. Sie war der Ausgangspunkt für die Datenrecherche und die Entwicklung von Indikatoren für die Bundesländer (vgl. Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren als Grundlage für die Indexbildung, Seite 10-14). Alle genannten Punkte werden im Text aufgegriffen. Dabei sind die fett markierten mit Daten unterlegt und werden als Indikatoren im „Kinderrechte-Index“ ausgewertet. Zu allen weiteren Indikatoren gibt es bisher keine einheitliche und vergleichbare Datengrundlage für die Bundesländer.

Attribute	I. Ruhe und Freizeit	II. Spiel und Erholung	III. Freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben
Strukturindikatoren	Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften	Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung Vorschriften zu der Errichtung von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen Vorschriften für Spielplatzbau, kinderfreundliche Stadtentwicklung und Stadtplanung Verabschiedung von Landesspielplatzgesetzen (landesspezifische gesetzliche Vorgaben zu Spielflächen) Richtlinien/gesetzliche Grundlagen für Naturerfahrungsräume in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung im Bundesland Kommunale Verankerung von Spielleitplanung und Kinderverträglichkeitsprüfung Richtlinien zum Lärmschutz in der Verkehrsplanung (über Bundesregelungen hinausgehende Rechtslage zur Geräuschentwicklung im Umfeld von Kitas und Schulen) Richtlinien zum Lärmschutz in Straßen- und Wegebau	Angebote des ÖPNV zur sicheren Fortbewegung zu Veranstaltungsorten und Freundinnen und Freunden

Prozessindikatoren	Verbreitung des General Comment Nr. 17 (2013) zu Art. 31 UN-KRK		
	<p><i>Rahmenlehrpläne lassen Kindern ausreichend (bzw. als ausreichend wahrgenommene) Zeit für Ruhe und Freizeit</i></p>	<p>Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit <i>Sportangebote</i> <i>Sichere Wege zur Fortbewegung zu Fuß oder mit dem Fahrrad</i> <i>Politische Maßnahmen zur Einrichtung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen</i> <i>Aktuelle Anzahl von Spielstraßen im Bundesland</i> <i>Anzahl, Flächengröße und Ausstattung von Spielplätzen und Grünflächen</i> <i>Finanzielle Mittel zur Sicherung von Brachflächen im Nahraum von Kindern</i> <i>Bekämpfung von Ausgrenzung und Benachteiligung bei Spielzeit und Raum in Institutionen, Spielplätzen, ÖPNV und Freizeitangeboten (bzgl. Sprache, Herkunft, Religion, Geschlecht, körperlicher Beschaffenheit, Status)</i> <i>Umsetzung und finanzielle Förderung von Barrierefreiheit im öffentlichen Spielraum (UN-BRK)</i></p>	<p><i>Finanzielle Unterstützung und Programme, um Zugänge für alle Kinder zu kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen zu schaffen</i> <i>Erreichbarkeit kultureller Angebote (Disco, Konzerte, Ausstellungen etc.)</i> <i>Berücksichtigung der Belange von Kindern bei der Vergabe von Fördermitteln an die Kommunen bzw. andere Antragstellerinnen und -steller</i> <i>Bildungsprogramme zur altersgemäßen Förderung von Medienkompetenz</i> <i>Landesförderung für selbstverwaltete kulturelle Projekte</i></p>
<p>Ergebnisindikatoren</p>	<p>Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule <i>Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern nach Schulform</i></p>	<p>Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung <i>Zeit, die Kinder draußen verbringen</i> <i>Spielen im Freien</i> <i>Spielraumqualität des Wohnumfeldes</i> <i>Beteiligung bei der Planung von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten</i> <i>Aktuelle Anzahl von verkehrsberuhigten Bereichen im Bundesland</i></p>	<p><i>Subjektives Empfinden: Ausfall Kunst- und Musikunterricht</i> <i>Künstlerische Aktivitäten/Instrumentalunterricht</i> <i>Mediennutzungsverhalten von Kindern</i></p>

Einführung

In Art. 31 Abs. 1 UN-KRK ist das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben festgeschrieben. Die Verwirklichung dieser Rechte ist von grundlegender Bedeutung für die Qualität der Kindheit, für das Recht des Kindes auf eine optimale Entwicklung, für die Förderung der Widerstandsfähigkeit und für die Verwirklichung weiterer Kinderrechte (GC Nr. 17 2013: Rn. 8–13). Die einzelnen Rechte bedingen und verstärken sich gegenseitig und müssen daher ganzheitlich,

auch in Verbindung mit anderen Rechten aus der UN-KRK, verstanden werden (GC Nr. 17 2013: Rn. 8; Schmahl 2017: Art. 31 UN-KRK, Rn. 1). Nach Art. 31 Abs. 2 UN-KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die in Art. 31 Abs. 1 UN-KRK genannten Rechte zu fördern, zu achten und zu schützen (GC Nr. 17 2013: Rn. 15; Schmahl 2017: Art. 31 UN-KRK, Rn. 6). Der UN-Kinderrechtsausschuss betont, dass Kinder ihre Rechte nur wahrnehmen können, wenn die notwendigen rechtlichen, politischen, finanziellen, ökologischen und dienstlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind (GC Nr. 17 2013: Rn. 15 b).

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, den General Comment zu übersetzen und über diverse Kanäle innerhalb der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen zu verbreiten, aber auch alle anderen relevanten Akteurinnen und Akteure wie Kinder und Eltern – für erstere in kindgerechter Version – damit bekanntzumachen (GC Nr. 17 2013: Rn. 60). Die Bundesregierung ist dieser Empfehlung bisher nicht gefolgt und es liegt keine offizielle Übersetzung des General Comment vor. Das Bekanntmachen wäre jedoch ein erster und notwendiger Schritt, um das öffentliche Bewusstsein für die Rechte nach Art. 31 UN-KRK zu schärfen sowie weitverbreiteter Unwissenheit und daraus resultierenden negativen Einstellungen, insbesondere die Rechte von Kindern betreffend, entgegenzuwirken (GC Nr. 17 2013: Rn. 56 b).

Der UN-Kinderrechtsausschuss macht für die Umsetzung von Art. 31 UN-KRK konkrete Vorgaben zur (a) Gesetzgebung und Planung, (b) Datenerhebung und Forschung, (c) abteilungsübergreifender Zusammenarbeit in der nationalen und kommunalen Regierung, sowie (d) zum Haushalt, (e) über Universelles Design, (f) zur kommunalen Planung, (g) zu Schulen und (h) zu Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (GC Nr. 17 2013: Rn. 58). Davon ausgehend verdeutlicht die folgende Bestimmung des normativen Gehalts den großen Gestaltungsspielraum, den die Bundesländer für die Umsetzung haben. Die Analyse ist nach den Attributen (1.) Ruhe und Freizeit, (2.) Spiel und Erholung sowie (3.) freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben gegliedert.

ATTRIBUT 1: RUHE UND FREIZEIT

Das Recht auf Ruhe ist ein zentrales Element für die Gesundheit und das physische, emotionale, kognitive und soziale Wohlbefinden des Kindes (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). Dies setzt voraus, dass Kindern ausreichend Zeit frei von Arbeit, der (Schul-)Bildung oder sonstigen Anstrengungen eingeräumt wird (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 a). Davon ist auch die Möglichkeit für adäquate Zeit zum Schlafen umfasst (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 a). Ohne ausreichende Zeit für Ruhe können Kinder weniger Energie und Motivation sowie keine vol-

len körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufbringen, die sie für sinnvolle Teilhabe oder zum Lernen benötigen (GC Nr. 17 2013: Rn. 11). Das Recht auf Freizeit umfasst die Zeit, in der Spiel und Erholung (siehe Attribut 2) stattfinden. Sie ist definiert als unabhängige Zeit ohne Verpflichtungen, die durch das Kind frei und selbstbestimmt gestaltet werden kann und in der keine formelle Bildung, Arbeit, Haushaltstätigkeiten oder anderen fremdbestimmte Aktivitäten stattfinden (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 b).

Strukturelle Voraussetzungen für das Recht auf Ruhe und Freizeit für geflüchtete Kinder

Für geflüchtete Kinder, die Katastrophen und Konflikte erlebt haben, sind Gelegenheiten und geschützte Räume für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Ruhe und Freizeit besonders wichtig. Eine sichere und kindgerechte Umgebung kann eine wichtige therapeutische und rehabilitative Rolle spielen, wenn es darum geht, Kindern zu helfen, ein Gefühl von Normalität und Freude wiederzuerlangen (GC Nr. 17 2013: Rn. 53). Geflüchtete Kinder, die alleine oder mit ihren Familien in Einrichtungen leben, befinden sich – sowohl durch das Zusammenleben vieler Menschen auf wenig Raum, als auch durch die psychisch belastende Gesamtsituation – in einer grundsätzlich nicht kindgerechten Umgebung.

Zusätzlich fehlt es in Geflüchtetenunterkünften häufig an kindgerechten Räumen. Bei einer Befragung für die UNICEF-Studie zur Situation von Kindern in Geflüchtetenunterkünften in Deutschland (2017) gaben 40 Prozent der befragten Mitarbeitenden in Unterkünften an, dass speziell ausgestattete Aufenthaltsräume für Kinder fehlten (Lewek/Naber 2017: 40). Wenn es keine Ausweichmöglichkeiten gibt, spielten Kinder auf dem Flur oder in anderen öffentlichen Bereichen, was wiederum zu Konflikten mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern führe (Lewek/Naber 2017: 32). In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist eine Analyse der Gesetzeslage in den Bundesländern hinsichtlich verbindlicher Mindeststandards

für Geflüchtetenunterkünfte, die Rückzugsorte für Kinder vorschreiben. Zur Recherche wurden auch die Landesinnenministerien befragt. Die Auswertung wurde schematisch quantifiziert und ist online abrufbar.⁸⁰ Verbindliche Mindeststandards, die sich auf die Erfüllung aller Rechte nach Art. 31 UN-KRK beziehen sollten, helfen das Leben in Einrichtungen kindgerechter zu gestalten und die Rechte des Kindes zu fördern. Nur wenige Bundesländer haben verbindliche Mindeststandards, die Rückzugsorte für Kinder vorschreiben (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen) oder wenigstens empfehlen (Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). In allen anderen Bundesländern sind keine Mindeststandards für solche Rückzugsorte vorhanden (siehe Tabelle 17). Gleichzeitig müssen auch entsprechende Überprüfungsmechanismen eingerichtet werden, um die Umsetzung durch öffentliche und private Träger zu gewährleisten.

Tabelle 17: Landesregelungen über verbindliche Rückzugsorte für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften

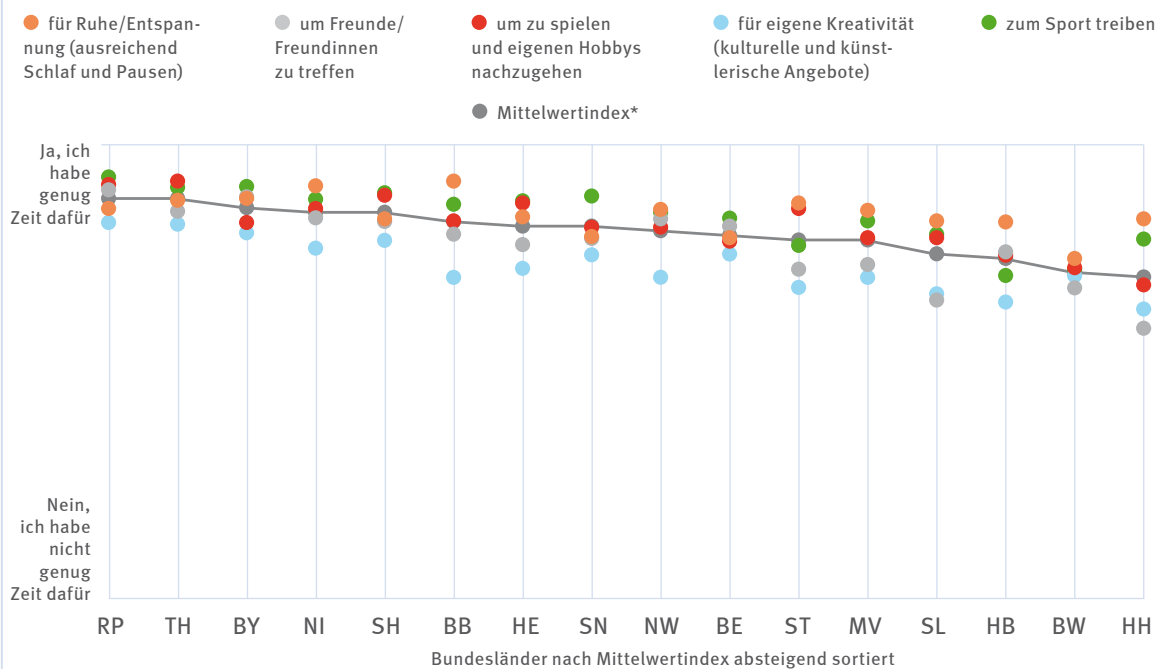
Rückzugsorte für geflüchtete Kinder in Einrichtungen	Bundesländer
Im Bundesland gelten verbindliche Mindeststandards für Geflüchtetenunterkünfte, die Rückzugsorte für Kinder vorschreiben.	BB, BE, MV, TH
Im Bundesland gelten verbindliche Mindeststandards für Geflüchtetenunterkünfte, die die Einrichtung von Rückzugsorten für Kinder empfehlen.	BW, SH, SN, ST
Es sind keine verbindlichen Mindeststandards für Geflüchtetenunterkünfte, die die Einrichtung von Rückzugsorten regeln, vorhanden.	BY, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SL

Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern

Viele Kinder haben einen übermäßig strukturierten und von außen bestimmten Alltag, der wenig Zeit für selbstbestimmte Freizeit bietet: Häufig entscheiden Erwachsene über die Freizeitaktivitäten von Kindern, wie beispielsweise Leistungssportarten, rehabilitative Aktivitäten für Kinder mit Behinderungen oder Mithilfe im Haushalt (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). Zugleich fokussieren staatliche Fördermaßnahmen häufig organisierte und wettbewerbsorientierte Freizeitaktivitäten (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). Das Recht auf Freizeit begründet jedoch den Anspruch von Kindern auf Zeit, die nicht von Erwachsenen bestimmt oder kontrolliert wird, sowie auf Zeit, in der sie frei von jeglichen Ansprüchen sind (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). Diese selbstbestimmte Freizeit setzt einen wichtigen Anreiz für eigene Kreativität (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde der Ergebnisindikator „**Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern**“ für den „Kinderrechte-Index“ erhoben. In der Umfrage wurden die Kinder gefragt, ob sie „in einer normalen Schulwoche“ genug Zeit für die folgenden fünf Aktivitäten hätten: (1.) Ruhe und Entspannung (ausreichend Schlaf und Pausen); (2.) um Freundinnen/Freunde zu treffen; (3.) um zu spielen und eigenen Hobbys nachzugehen; (4.) für eigene Kreativität (kulturelle und künstlerische Angebote) und (5.) zum Sporttreiben. Zu jeder der fünf Items konnten die Kinder angeben, ob sie genug Zeit dafür hätten oder nicht. Aus allen Antworten wurde ein Mittelwertindex gebildet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Kinder in Rheinland-Pfalz, Thüringen und Bayern in ihrer Wahrnehmung durchschnittlich mehr Zeit für Ruhe und Freizeit haben als etwa in Bremen, Baden-Württemberg und Hamburg. Allerdings sind die Unterschiede insgesamt eher klein (siehe Abbildung 45).

80 Die Datengrundlage des Indikators „Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“ ist abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/ruhe-freizeit-spiel-erholung/rückzugsorte-geflüchteteinrichtungen>

Abbildung 45: Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Hast du in einer normalen Schulwoche genug Zeit ...

* Gewichteter standardisierter Mittelwert der Kinderantworten

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



Durch den Leistungsdruck in der Bildung von Kindern kann die Verwirklichung der Rechte nach Art. 31 UN-KRK verhindert bzw. zumindest eingeschränkt werden (GC Nr. 17 2013: Rn. 41). Die UN-KRK betont, dass dies bereits in der frühkindlichen Bildung durch den (zunehmenden) Fokus auf akademische Ziele und formales Lernen der Fall sein kann (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). In der Schule sorgen beispielsweise lange Unterrichtstage mit anschließenden Hausaufgaben, volle Lehrpläne und formale Erziehungsmethoden dafür, dass Kinder in der Ausübung ihrer Rechte auf Ruhe und Freizeit gehindert werden (GC Nr. 17 2013: Rn. 42). Die Bundesländer sollen bei der Gestaltung der Rahmenlehrpläne ausreichend Zeit einräumen, damit Kinder gemäß ihres Alters und ihren Entwicklungsbedürfnissen ausreichend Gelegenheit zum Ausruhen und für Freizeit haben (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 g). Die Kinderumfrage zur

Pilotstudie (2018) zeigt, dass die wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern von der Schulform abhängig ist. So haben Kinder, die die Grundschule besuchen, im Vergleich zu anderen auswertbaren Schulformen in ihrer Wahrnehmung am meisten Zeit für verschiedene Aktivitäten, wohingegen Kinder, die ein Gymnasium besuchen, am wenigsten Zeit haben (vgl. Abbildung 46).

Räumliche Rahmenbedingungen in der Schule

Wie bereits deutlich wurde, spielt das Bildungsumfeld eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Rechte aus Art. 31 UN-KRK. Darunter fallen auch die infrastrukturellen und insbesondere räumlichen Rahmenbedingungen in der Schule. Durch entsprechende Innen- und Außenräume soll gewährleistet werden, dass Spiel, Sport und Bewegung während der und

Abbildung 46: Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern – nach Schulart (2018)

Kinder					
„Ja, habe genug Zeit ...“	Grundschule	Schule mit mehreren Bildungsgängen	Haupt-/Mittelschule	Realschule	Gymnasium
... für Ruhe und Entspannung (ausreichend Schlaf und Pausen)	84	81	88	79	68
... um Freunde/Freundinnen zu treffen	82	77	89	74	63
... um zu spielen und eigenen Hobbys nachzugehen	84	78	85	75	71
... für eigene Kreativität (kulturelle und künstlerische Angebote)	72	61	72	63	53
... zum Sport treiben	88	79	84	78	72

Kinderumfrage (2018): Hast du in einer normalen Schulwoche genug Zeit ...

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen; Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Nein, habe nicht genug Zeit dafür/Weiß nicht, Quelle: Kantar Public (2018): Befragung Kinder „Studie Kinderrechte-Index“ im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerk


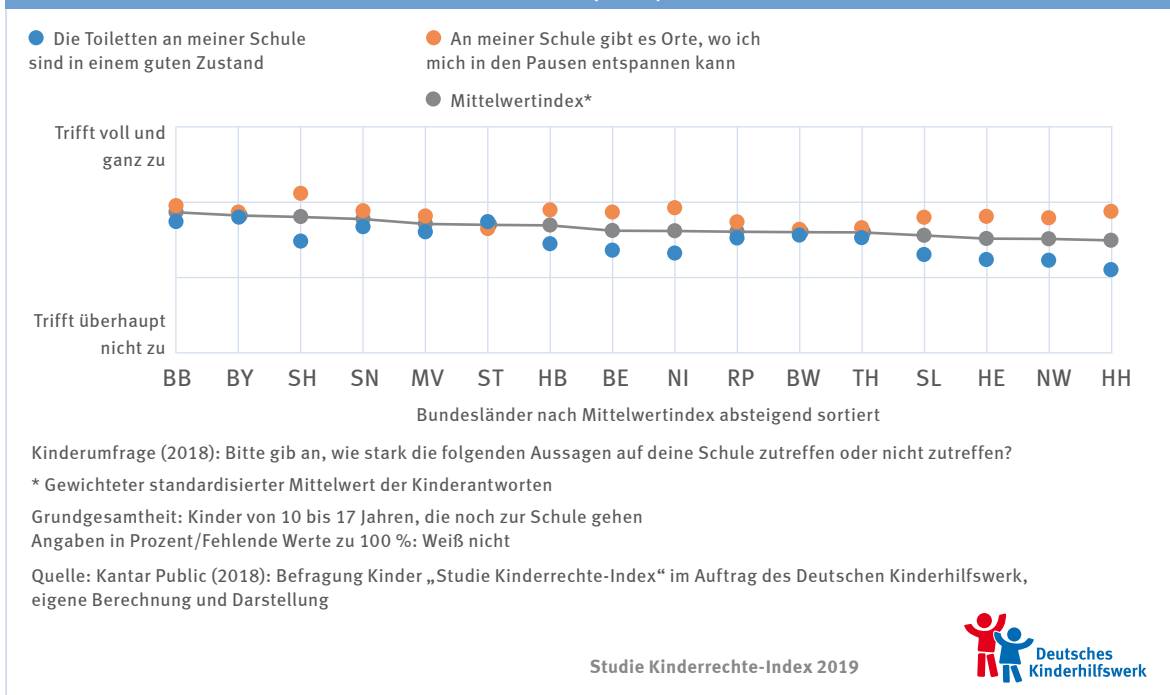
KANTAR PUBLIC Studie Kinderrechte-Index 2019 

Abbildung 47: Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule – nach Bundesländern (2018)



um die Schulzeit herum stattfinden können (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 g). Dies umfasst unter anderem angemessene Sanitäreinrichtungen sowie geeignete Räume für Spielmöglichkeiten (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 g). In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde erhoben, inwiefern die beiden Aussagen „die Toiletten an meiner Schule sind in einem guten Zustand“ und „an meiner Schule gibt es Orte, wo ich mich in den Pausen entspannen kann“ in den Bundesländern durchschnittlich zutreffend sind. Alle Antworten wurden zu einem Mittelwertindex zusammengefasst, sodass der Ergebnisindikator **„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“** gebildet und in den „Kinderrechte-Index“ aufgenommen werden konnte. Im Ergebnis zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern: Kinder in Brandenburg, Bayern und Schleswig-Holstein bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich durchschnittlich am besten. Die Werte für Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg liegen hingegen unter dem Länderdurchschnitt (vgl. Abbildung 47).

ATTRIBUT 2: SPIEL UND ERHOLUNG

Das Recht auf Spiel ist ein wesentlicher Baustein für die körperliche, kognitive, soziale, geistige und emotionale Entwicklung des Kindes und damit ein unverzichtbares Recht während der Kindheit (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 c). Der UN-Kinderrechtsausschuss hat „Spiel“ nach Art. 31 Abs. 1 UN-KRK im General Comment Nr. 17 (2013) genauer definiert: Demnach sind mit Spiel jedes Verhalten, jede Aktivität oder jeder Prozess gemeint, welche vom Kind selbst initiiert, kontrolliert und strukturiert werden. Diese finden statt, wann und wo immer sich Möglichkeiten ergeben (GC Nr. 17 2013: 14 c). Die erwachsenen Bezugspersonen des Kindes können zwar zur Schaffung von Spielräumen beitragen, jedoch ist das Spiel selbst unverbindlich, von einer intrinsischen Motivation bestimmt und auf keine bestimmte Form festzulegen (GC Nr. 17 2013: 14 c). Die wesentlichen Merkmale sind Spaß, Unbestimmtheit, Herausforderung,

Flexibilität und Unproduktivität (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 c). Das Recht auf altersgemäße aktive Erholung umfasst Aktivitäten und Hobbys, die vom Kind zu seiner eigenen Zufriedenheit und eigenem Nutzen oder für sozialen Austausch freiwillig betrieben werden (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 d). Verpflichtende Spiele und beispielsweise Sportaktivitäten in der Schule stellen hingegen keine Erholung im Sinne des Art. 31 UN-KRK dar (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 d). Dem Recht auf Erholung steht jedoch nicht entgegen, dass Freizeitaktivitäten oft von Erwachsenen organisiert und betreut werden (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 d).

Berücksichtigung von Kinderinteressen als Voraussetzung für die Umsetzung

Der UN-Kinderrechtsausschuss kritisiert, dass die Rechte auf Spiel und Erholung häufig wenig anerkannt und umgesetzt seien (GC Nr. 17 2013: Rn. 33). Die grundlegende Bedeutung dieser Aktivitäten für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Entwicklung der Kinder werde zu wenig verstanden und sei unterbewertet (GC Nr. 17 2013: Rn. 33). Auch in Deutschland zeigt bereits die Gesetzeslage in Bund, Ländern und Kommunen, dass die Interessen von Kindern in der Stadt- und Raumplanung häufig wenig Beachtung finden. Die Studie „Raum für Kinderspiel!“ (Blinkert et al. 2015) zeigt in dem Zusammenhang, dass sich eine kinderfreundliche Stadtplanung und die Möglichkeiten zum selbstbestimmten Spielen maßgeblich auf die Lebensqualität und Entwicklungschancen von Kindern auswirken. Demnach kommt es in Gebieten mit schlechter Qualität des Wohnumfeldes bei vielen Kindern zu einer sozialen Entwicklungsverzögerung (Blinkert et al. 2015: 206). Kinder haben eigene Bedürfnisse an ihr Lebensumfeld, das jedoch von Erwachsenen geplant und gebaut wird. Da Kinder am besten wissen, was sie wollen, womit sie spielen wollen und was für sie altersgerecht ist, sollten sie bei der Bau-, Verkehrs- und Stadtplanung beteiligt werden. Daher sollten verbindliche Beteiligungsrechte von Kindern in der Kommune strukturell verankert werden, sodass diese sich an der Stadt- und insbesondere an der Spiel-

raumplanung nachhaltig und altersangemessen beteiligen können.⁸¹

Die Aufgaben von Stadtentwicklung, Städtebau und Stadtplanung sind in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie eingebunden. Das wichtigste Instrument der räumlichen Entwicklungsplanung ist die Bauleitplanung als eine verpflichtende kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Im Baugesetzbuch (BauGB) finden sich einige Normen, die für die Berücksichtigung der Belange und die Beteiligung von Kindern bei der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind. Allerdings sind beispielsweise die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse von jungen Menschen nach § 1 Abs. 6 S. 3 BauGB oder eine mögliche Beteiligung von Kindern als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB nur sehr offen und somit auslegungsbedürftig formuliert (Donath/Hofmann 2017: 30). Offene Formulierungen ermöglichen zwar grundsätzlich die umfassende Berücksichtigung der UN-KRK, jedoch ist mangels eines erkennbaren verfassungsrechtlichen Kindergrundrechts anzunehmen, dass diese nicht kindergerecht ausgelegt werden (Donath/Hofmann 2017: 30 ff.). Als gesetzgeberische Maßnahme zur Umsetzung der Rechte auf Spiel und Erholung könnten die Bundesländer eine notwendige Begutachtung des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK explizit in den Landesbauordnungen verankern.

In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Strukturindikator **„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist die Gesetzeslage der Landesbauordnungen der Bundesländer hinsichtlich einer Formulierung zur Berücksichtigung von Kinderinteressen als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen. Die Auswertung wurde schematisch quantifiziert und ist online abrufbar.⁸² An Art. 3 Abs. 1 UN-KRK „Vorrang des Kindeswohls“ angelehnte Formulierungen sind (bisher noch) in keinem

Bundesland in der Landesbauordnung verankert (vgl. Wapler 2017a: 32). In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind im ersten Teil, den „Allgemeinen Anforderungen“ der Landesbauordnungen, zumindest Formulierungen zur Berücksichtigung von Kinderinteressen verankert (siehe Tabelle 18). In Schleswig-Holstein und im Saarland sind in den Landesbauordnungen Formulierungen zur Berücksichtigung der Belange von Familien zu finden. In allen anderen Ländern ist die besondere Berücksichtigung der Belange von Kindern in der Landesbauordnung nicht schriftlich festgehalten.

Tabelle 18: Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in den Landesbauordnungen der Bundesländer

Verankerung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung	Bundesländer
Gemäß den Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind die Belange der Kinder zu berücksichtigen.	NI, RP
Gemäß den Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern zu berücksichtigen.	SH, SL
In den Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern nicht enthalten.	BB, BE, BW, BY, HB, HE, HH, MV, NW, SN, ST, TH

Freiräume zum Spielen und für Freizeitaktivitäten

Der UN-Kinderrechtsausschuss sieht die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Kinder für Spiel und Erholung durch eine zunehmende Kommerzialisierung von Freiflächen und fehlende Toleranz von Kinderspiel behindert (GC Nr. 17 2013: Rn. 37). Auch in Deutschland zeigt sich, dass aufgrund der zunehmenden baulichen Verdichtung der Städte formelle wie

81 siehe auch Kapitel II.2 „Recht auf Beteiligung“, Strukturindikator „Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

82 Die Datengrundlage des Indikators „Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“ ist verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/ruhe-freizeit-spiel-erholung/kinderinteressen-landesbauordnung>

informelle Freiräume (beispielsweise Brachflächen) für Kinder knapper werden (Reicher 2015: 86, 97). Ohnehin finden Aktivitäten von Kindern in der Stadt bereits bevorzugt in gut organisierten, geschützten „Inseln“ (Schule, Spielplatz, Freizeittreff, Musik- und Sportverein) statt (Reicher 2015: 88). Aktivitäten von Kindern konzentrieren sich stärker auf Innenräume, wenn städtische Außenräume unattraktiv und gefährlich sind (Reicher 2015: 88). Dies hat für die Lebensqualität und für die Entwicklungschancen von Kindern weitreichende Folgen wie Bewegungsmangel, wenig Orientierung im und Identifikation mit dem Wohnumfeld oder fehlende soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen (Blinkert et al. 2015: 206 ff.). Der UN-Kinderrechtsausschuss stellt ebenfalls fest, dass das Draußenspiel durch den fehlenden Zugang von Kindern zu Parks, Gärten, Wäldern, Stränden

und anderen Naturgebieten erodiere und Kinder in städtischen Gebieten häufig keinen ausreichenden Zugang zu Grünflächen hätten (GC Nr. 17 2013: Rn. 40). Die Bundesländer können in dem Kontext nur durch verbindliche Gesetze, Leitlinien und Vorgaben an Bau-, (Spiel-)Raum-, Verkehrs- und Stadtplanung die Schaffung von kindgerechten Lebenswelten fördern. Gerade in „benachteiligten“ Stadtquartieren sind Spiel- und Freiräume als Orte der Integration und der Teilhabe ungemein wichtig und so zu gestalten, dass sie diesem Anspruch gerecht werden können. Dabei sollte ein breites Verständnis von Spielräumen zugrunde gelegt werden. Diese können neben Spielplätzen auch das private Wohnumfeld, öffentliche Flächen, Plätze, Straßen, Naturräume, Schulhöfe, Vorplätze und Wohnanlagen sein (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – „Naturerfahrungsräume für die Gemeinden in Baden-Württemberg“

Die Naturschutzstrategie **Baden-Württemberg** hat den Schwerpunkt, das Konzept der Naturerfahrungsräume (NER) in Baden-Württemberg weiterzuentwickeln und umzusetzen. Mit einem Wettbewerb für Kommunen und einer Fachtagung, die sich an Städte und Gemeinden, Planer/innen, die Naturschutzverwaltung und Verbände richten, soll die Idee der NER vorgestellt und deren Einrichtung gefördert werden. Bei geeigneter Gestaltung können NER nicht nur Kindern als Spielraum dienen, sondern auch der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Mehr Informationen: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/naturerfahrungsraeume-fuer-die-gemeinden-in-baden-wuerttemberg> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Für das freie Spiel von Kindern ist es essenziell, dass entsprechende räumliche Bedingungen für das Draußenspiel gegeben sind und sich attraktive Spielräume in erreichbarer Nähe befinden (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 f). Die Landesbauordnungen in den Bundesländern regeln lediglich die Verpflichtung zur Schaffung von Spielplätzen für private Bauherren von Mehrfamilienhäusern. Weitere Vorgaben zu Dichte und Größe privater und öffentlicher Spielplätze sind in den meisten Bundesländern nicht festgelegt und sind, wenn überhaupt, kommunal geregelt (vgl. Brandhorst 2018). Ausnahmen bilden hier die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. In Berlin gilt das Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze („Kin-

derspielplatzgesetz“). Darin sind unter anderem quantitative Vorgaben für die Bemessung des Bedarfs an öffentlicher Spielplatzfläche (1 m² nutzbare Fläche je Einwohner/in) in § 4 Abs. 1 sowie die Einrichtung von Spielplatzkommissionen auf Bezirksebene in § 6 Spielplatzgesetz geregelt. Allerdings sind im Gesetz keine Konsequenzen für die Nicht-Einhaltung enthalten. Andere Kommunen verpflichten sich zumindest selbst per Satzung zum Bau und Unterhalt von Spielflächen und geben sich hierfür – ähnlich wie Berlin – bestimmte, vielfach an DIN-Normen oder dem Mustererlass der ARGEBAU (dieser sieht 2–4 m² Spielfläche pro Einwohner/in vor) orientierte Kennzahlen. Das Spielflächenkon-

zept von Halle (2013) legt beispielsweise 16 m² Spielfläche pro Kind verbindlich fest.⁸³ Auch Bremen und Hamburg haben mit dem „Ersten Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen“ bzw. einem „Bauprüfdienst 1/2012 – Kinderspielflächen“ untergesetzliche Vorgaben für die Spielraumplanung erlassen, die für die Verwaltung bindend sind. Diesen Beispielen sollten auch die anderen Bundesländer folgen und rechtlich verbindliche Vorgaben zu Spiel- und Freiräumen von Kindern für die Verwaltung normieren und dabei auch die Berücksichtigung der Belange von Kindern und die Partizipation von Kindern miteinschließen.

Für die Beteiligung von Kindern bei der städtebaulichen Planung gibt es eine Vielzahl von Ratgebern und Instrumenten, wie #stadtsache

aus Nordrhein-Westfalen oder die Freiraumfibel des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (siehe Beispiele guter Praxis). Eine sehr umfassende Beteiligung wird über das informelle Instrument der Spielplanung ermöglicht, welche seit 1997 bundesweit bereits in etlichen Kommunen per Satzung beschlossen wurde und damit verwaltungsinterne Verbindlichkeit erzielte. Die Stadt Bremen plant für 2019, dieses Verfahren im nunmehr sechsten Stadtteil anzuwenden.

Eine umfassende Erhebung bestehender Regelungen konnte im Rahmen der Pilotstudie nicht umgesetzt werden. Bei den Landesbauministerien wurden Daten zu Flächengrößen und Zustand von Spielplätzen erfragt, diese werden jedoch in den meisten Bundesländern nicht erhoben.⁸⁴

Beispiel guter Praxis – #stadtsache (Nordrhein-Westfalen)

Mit Unterstützung des Vereins StadtBauKultur NRW wurde ein Tool für Kinder entwickelt, welches das Erforschen von Stadt spannend und zeitgemäß macht: #stadtsache ist ein niederschwelliges, crossmediales Instrument zur kinderfreundlichen Stadtentwicklung, besteht aus einer App für Smartphone und Tablet, einer Webseite sowie einem begleitenden Arbeitsbuch. Die App #stadtsache ist ein innovatives Werkzeug, um Fotos, Töne, Videos zu sammeln, Wege aufzuzeichnen und Dinge zu zählen. Die Ergebnisse lassen sich bestimmten Aufgaben und Aktionen zuordnen und dadurch mit anderen Nutzern der App teilen. So entsteht nach und nach eine Karte, die Kinder als Stadtextpertinnen und -experten sichtbar macht.

Mehr Informationen: <https://www.stadtsache.de/index.php?preview=false> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis – „Freiraum-Fibel – Wissenswertes über die selbstgemachte Stadt“

Das BBSR hat im Rahmen der Projektstudie „Kreative Nutzung von Freiräumen in der Stadt“ untersucht, wie die Aneignung von Freiräumen durch unterschiedliche Nutzergruppen gefördert werden kann. Als zentrales Ergebnis dieser Forschung wurde eine „Freiraum-Fibel“ entwickelt, die mögliche Handlungsspielräume und die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Nutzung von Freiräumen aufzeigt. Die Fibel soll all jenen eine Starthilfe sein, die sich aktiv in die Gestaltung ihrer Stadt mit einbringen wollen und Lust haben, ihren ganz eigenen Freiraum zu schaffen.

Sie informiert über die rechtlichen Bedingungen – von Genehmigungsverfahren über Vertragsgestaltung bis hin zu Haftungsfragen – und gibt zahlreiche Tipps und Beispiele zum „Stadtmachen“. Außerdem liefert sie gute Argumente, um Sachbearbeiter/innen in den Behörden, Grundstückseigentümer/innen und andere Entscheidungsträger/innen von einer Idee zu überzeugen.

Mehr Informationen: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2016/freiraum-fibel.html> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

83 Mehr Informationen: <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Freiraumplanung/Spielflaechenkonzeption/> (letzter Zugriff am 04.09.2019)

84 Eine Ausnahme bildet hier Berlin. Daten und Fakten zu Kinderspielplätzen sind unter folgendem Link zu finden: https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/stadtgruen/kinderspielplaetze/de/daten_fakten/index.shtml (letzter Zugriff am 04.09.2019)

Erwachsenen, so der UN-Kinderrechtsausschuss, mangle es häufig an einem ausreichenden Verständnis dafür, was Spiel und Erholung für Kinder bedeute. So hätten das Lernen in der Schule und Arbeit insgesamt Priorität, wohingegen die Zeiten, in denen Spiel und Erholung stattfinden, häufig als verlorene oder unproduktive Zeit angesehen würden (GC Nr. 17

2013: Rn. 33). Dieses mangelnde Verständnis spiegelt sich entsprechend auch im fehlenden Engagement Verantwortlicher wider, beispielsweise in der Kommune, Spiel und Erholung von Kindern zu unterstützen und die daran geknüpften Anforderungen wie die Schaffung von Freiräumen umzusetzen (siehe Beispiel guter Praxis).

Beispiel guter Praxis – „Beratungsangebot für Kommunen“ (Nordrhein-Westfalen)

In Nordrhein-Westfalen rief der „Arbeitskreis Verkehrssicherheit“ im Jahr 2014 die Kampagne „Mehr Freiraum für Kinder. Ein Gewinn für alle!“ ins Leben. Ziel war und ist es, den Fokus verstärkt auf das Thema Spielraum zu lenken und Kommunen dabei zu unterstützen, Kinderinteressen bei all ihren Planungen stärker zu berücksichtigen. Basierend auf der Landeskampagne gibt es seit Oktober 2018 ein kostenfreies Beratungsangebot für Kommunen, wie sie die Interessen von Kindern bei Vorhaben der räumlichen Planung und Stadtentwicklung interdisziplinär berücksichtigen können. Dabei soll nicht nur für Kinder, sondern auch explizit mit den Kindern der jeweiligen Kommune gearbeitet werden.

Mehr Informationen: <http://www.mehr-freiraum-fuer-kinder.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung

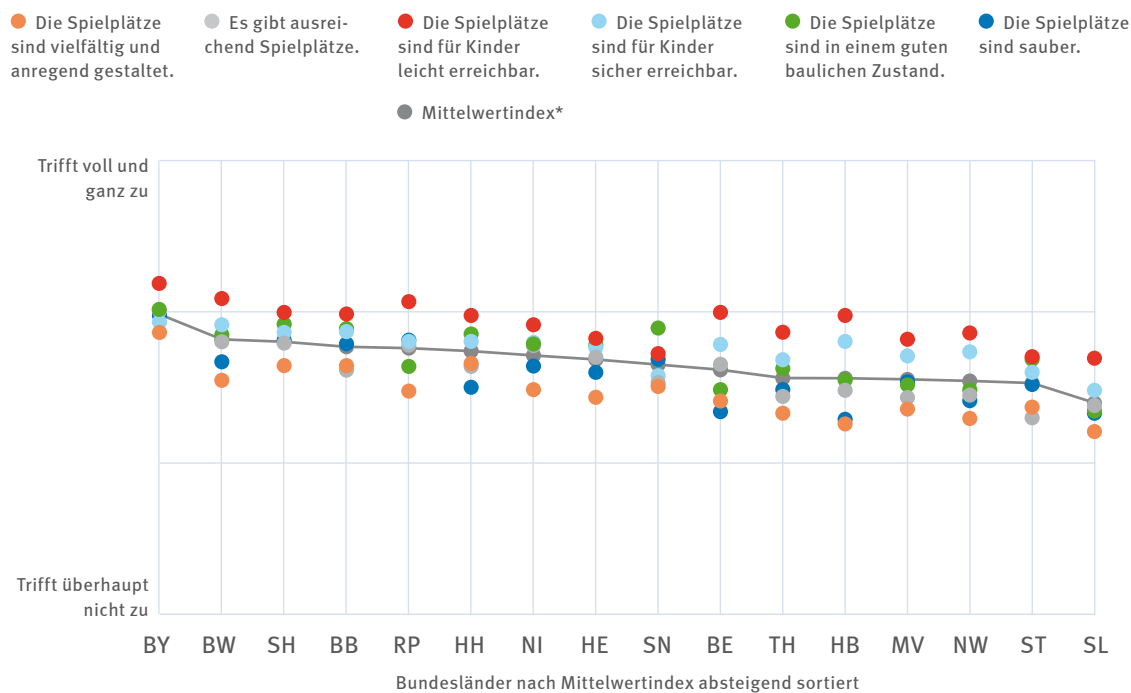
In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde für den „Kinderrechte-Index“ der Ergebnisindikator **„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“** erhoben. Die Eltern sollten verschiedene Aussagen mit Blick auf die Spielplätze in ihrer Umgebung bewerten. In der Umfrage wurden die Eltern gefragt, wie stark sie den folgenden sechs Aussagen zustimmen würden: (1.) Die Spielplätze sind für Kinder leicht erreichbar; (2.) Die Spielplätze sind für Kinder sicher erreichbar; (3.) Die Spielplätze sind in einem baulich guten Zustand; (4.) Die Spielplätze sind sauber; (5.) Es gibt ausreichend Spielplätze und (6.) Die Spielplätze sind vielfältig und anregend gestaltet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Eltern in Bayern das Spielplatzangebot in ihrer näheren Umgebung durchschnittlich am positivsten bewerteten. Auch in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein werden die Spielplätze eher positiv und im Ländervergleich überdurchschnittlich bewertet. Im Saarland und in Sachsen-Anhalt hingegen haben die Spielplätze im Ländervergleich durchschnittlich die schlechteste Elternbewertung erhalten (vgl. Abbildung 48).

Kindgerechte Rahmenbedingungen für das Recht auf Spiel und Freizeit

Kinder üben ihr Bedürfnis zu spielen und Freizeitaktivitäten nachzugehen auch spontan aus und suchen auch bei ungünstigen Rahmenbedingungen nach Möglichkeiten, dies trotzdem zu tun (GC Nr. 17 2013: Rn. 32). Zur Gewährleistung einer optimalen Umgebung zur Wahrnehmung der Rechte auf Spiel und Erholung fordert der UN-Kinderrechtsausschuss die Schaffung von kindgerechten Lebenswelten, die ausreichend frei von Müll, Umweltverschmutzung, Verkehr und anderen physischen Gefahren sind (GC Nr. 17 2013: Rn. 32). Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Thema Luft und Lärm enthalten in dem Zusammenhang keine spezifischen Regelungen zum Schutz von Kindern (Wapler 2017b: 34 ff.). Im Rahmen der Pilotstudie wurden die Verkehrsministerien der Bundesländer zu vorhandenen Richtlinien zum Lärmschutz zugunsten der Rechte von Kindern in der Verkehrsplanung sowie im Straßen- und Wegebau auf Länderebene befragt. In keinem Bundesland gibt es Richtlinien zum Lärmschutz für Kinder in der Verkehrsplanung sowie im Straßen- und Wegebau.⁸⁵

85 Länderabfrage – Richtlinien zum Lärmschutz: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/richtlinien-laermschutz>

Abbildung 48: Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung – nach Bundesländern (2018)



Elternumfrage (2018): Bitte geben Sie an, wie stark die folgenden Aussagen auf die Schule Ihres Kindes zutreffen oder nicht zutreffen?

* Gewichteter standardisierter Mittelwert der Elternantworten (Skala: 1 = trifft voll und ganz zu; 4 = trifft überhaupt nicht zu)

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



Um städtische und ländliche Umgebungen kinderfreundlich zu gestalten, müssen in der kommunalen Verkehrsplanung Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, sichere Übergänge für Fußgänger/innen insbesondere vor Schulen, sichere Ampeln und verkehrsberuhigte Bereiche eingeführt werden (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 f). Das Straßenverkehrsrecht liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind beispielsweise in der Nähe von Kindergärten, Kitas und Schulen mindestens Tempo-30-Zonen einzurichten. Die Befragung der Landesverkehrsministerien hat ergeben, dass es in keinem Bundesland über das Bundesrecht hinausgehende Vorschrif-

ten zu kinderfreundlichen Tempolimits und der Einrichtung von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen gibt. Alle Ergebnisse der Abfrage sind online abrufbar.⁸⁶ Darüber hinaus sind bei den Landesverkehrsministerien auch keine Daten über die Anzahl von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen im Bundesland verfügbar. Diese müssten über die kommunal zuständigen Straßenverkehrsbehörden abgefragt werden. Ausnahmen bilden die Stadtstaaten Berlin und Hamburg. In Berlin gibt es nach Angabe der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz insgesamt 365 verkehrsberuhigte Bereiche (Stand der Antwort: August 2018). In Hamburg existieren nach Angabe der

86 Länderabfrage – Vorschriften zu kinderfreundlichen Tempolimits, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/kinderfreundliche-tempolimits>

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation 680 Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche (höchstens 6 km/h) mit einer Länge von etwa 115 km (Stand der Antwort: August 2018). Auch diese Ergebnisse der Abfrage sind online abrufbar.⁸⁷ Jedoch sind die Zahlen nicht vergleichbar und nicht weiter recherchiert. Im Sinne eines umfassenden Kinderrechte-Monitorings nach Vorgaben des UN-Kinderrechtsausschusses zu den Rechten auf Spiel und Erholung wäre die zentrale Erhebung solcher Daten notwendig (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 b).

Darüber hinaus können auch temporäre Spielstraßen durch die Kommunen errichtet werden, welche sich von herkömmlichen Spielstraßen darin unterscheiden, dass sie nur zeitweise, d. h. beispielsweise für einen begrenzten Zeitraum von einigen Stunden einmal in der Woche, als Spielstraße fungieren und Kraftfahrzeuge von der Benutzung ausschließen. Dafür sind keine Gesetzesänderungen oder zwangsläufig größere bauliche Maßnahmen erforderlich (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Abgeordnetenhauses von Berlin 2017).⁸⁸ Somit können temporäre Spielstraßen zumeist ohne erheblichen Aufwand realisiert werden. Bei einem Monitoring von Spielräumen für Kinder ist die Entwicklung der Anzahl von (temporären) Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen in den Bundesländern folglich ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Für die Erfüllung der Rechte auf Spiel und Erholung fordert der UN-Kinderrechtsausschuss die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Einrichtungen für Kinder, wie Sportvereine oder Jugendzentren (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 d). In der

Pilotstudie wurden davon ausgehend die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in den Bundesländern in den Blick genommen. Insgesamt ist die Kinder- und Jugendarbeit ein sehr heterogener Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Fendrich et al. 2014: 72 ff.). Im Bildungsfinanzbericht werden die Zahlen für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gemeinsam ausgegeben.⁸⁹ Bei den Ausgaben werden auch Mittel berücksichtigt, die zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit geleistet werden (Destatis 2018b: 64). Nach vorläufigen Ergebnissen gaben die öffentlichen Haushalte im Jahr 2017 insgesamt 2,24 Milliarden Euro für die Jugend- und Jugendverbandsarbeit aus. Mit einem Anteil von 64 Prozent an den Gesamtausgaben wurde mit 1,63 Milliarden Euro das meiste Geld von den Gemeinden bereitgestellt. Der Bund stellte mit 0,44 Milliarden Euro 20 Prozent und die Bundesländer mit 0,36 Milliarden 16 Prozent zur Verfügung (eigene Berechnungen nach Destatis 2018b: 64). Die Entwicklung zeigt, dass sich der Bundesanteil seit 2005 erhöht hat, während der Länderanteil zurückgegangen ist (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 120). Auf Grundlage der im jährlichen Bildungsfinanzbericht für die Bundesländer ausgegebenen Aufwendungen für Jugendarbeit wurde in den „Kinderrechte-Index“ der Prozessindikator **„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“** aufgenommen. Da ein Vergleich der Bundesländer auf Grundlage der absoluten Ausgabenbeträge wenig aussagekräftig ist (Destatis 2018b: 92), wurde im „Kinderrechte-Index“ der relative Anteil der öffentlichen Ausgaben (Land, Gemeinden, Zweckverbände) am Gesamthaushalt⁹⁰ des jeweiligen Bundeslan-

87 Länderabfrage – Daten zur aktuellen Anzahl von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/anzahl-spielstrassen-verkehrsberuhigte-bereiche>

88 Mehr Informationen und Praxisbeispiele: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/spiel-und-bewegung/politische-arbeit/spielstrasse-gudvanger-strasse/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

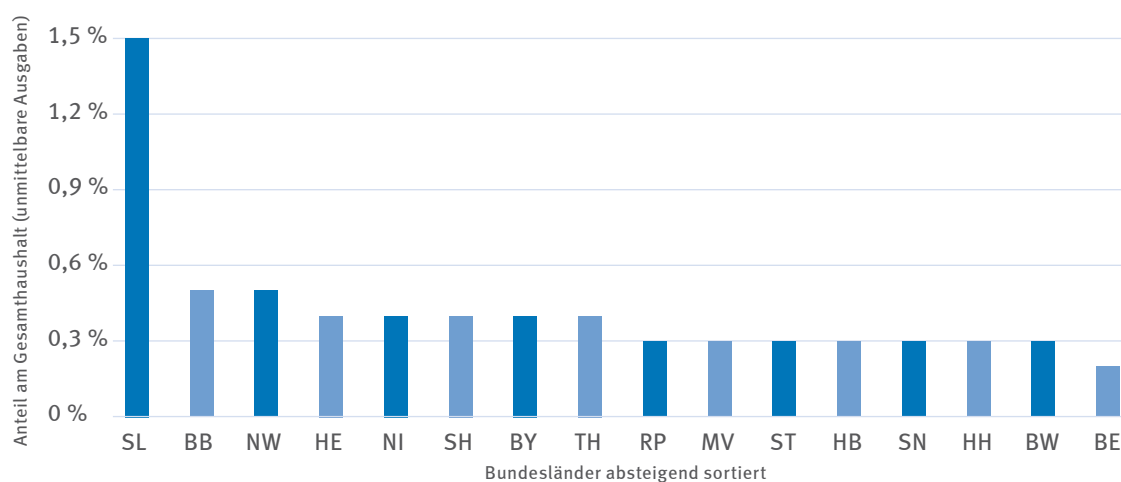
89 Leistungen gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeitendenfortbildungen anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke). Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII

90 Destatis (2018b: 93): „Die Kennzahl ist ein Maß für die relative Bedeutung der von der Körperschaftsgruppe bereitgestellten Grundmittel für Bildung im Verhältnis zu den übrigen im Zuge der Aufgabenerfüllung getätigten Ausgaben. Die unmittelbaren Ausgaben aller Aufgabenbereiche sind Ausgaben ohne Zahlungen an den öffentlichen Bereich (Ausgaben für Personal, laufender Sachaufwand, Zinsen, Sachinvestitionen sowie laufende und vermögenswirksame Zahlungen an andere Bereiche).“

des errechnet (vorläufige Ergebnisse für 2017). Auf Grundlage der prozentualen Anteile nach Bundesländern können Vermutungen zur politischen Priorität von Jugendarbeit aufgestellt werden. Gemessen am Anteil des Gesamthaushaltes werden im Saarland mit 1,5 Prozent mit

Abstand die meisten Haushaltsmittel ausgegeben. In allen anderen Bundesländern ist der Anteil deutlich geringer und variiert zwischen 0,2 Prozent in Berlin und knapp 0,5 Prozent in Brandenburg (siehe Abbildung 49).

Abbildung 49: Budget Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt – nach Bundesländern (2017)



Bildungsfinanzbericht 2018 – Ausgaben für Bildung – Tabellenteil, 4.6. Jugendarbeit
 Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/_inhalt.html#sprg233672 (letzter Zugriff am 03.05.2019)

Studie Kinderrechte-Index 2019



Angebote der Jugendarbeit für alle Kinder

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Rechte auf Spiel und Erholung erfordert, dass die Vertragsstaaten ein breites Spektrum von Maßnahmen für alle Kinder ergreifen (GC Nr. 17 2013: Rn. 58). Dabei ist die Schaffung von Zeiträumen für selbstbestimmte Aktivitäten von Kindern genauso wichtig wie die Bereitstellung von Einrichtungen und Möglichkeiten für organisierte Aktivitäten (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 a). Besondere Berücksichtigung sollte dabei die Gewährleistung des Zugangs für marginalisierte Kinder und insbesondere Kinder mit Behinderungen finden (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 d). Weiter betont der UN-Kinderrechtsausschuss, dass auch die von älteren Kindern bevorzugten Spiel- und Freizeitfor-

men sowie -orte anzuerkennen sind: Besonders ältere Kinder suchten oft Orte, an denen sie sich mit Gleichaltrigen treffen und ihre entstehende Unabhängigkeit und ihren Übergang ins Erwachsenenalter erkunden können (GC Nr. 17 2013: Rn. 33).

Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit sind für die Umsetzung der Rechte auf Spiel und Erholung gemäß den Anforderungen von Art. 31 UN-KRK von erheblicher Bedeutung. Unter „offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit“ sind solche mit „einer Komm- und/oder Geh-Struktur zu verstehen, die im Grundsatz auf Dauer angelegt sind und keinen festen Teilnehmer[/innen]kreis haben“ (Destatis 2019c).

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist bestenfalls darauf ausgerichtet, sich für die Interessen und Bedarfe aller jungen Menschen einzusetzen, „für Mädchen und Jungen, für junge Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten, verschiedener kultureller und religiöser Milieus, für junge Menschen mit und ohne Behinderung und unterschiedlicher sozialer Schichten“ (Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit 2019: 1) und entspricht damit dem Geltungsbereich von Art. 31 UN-KRK (GC Nr. 17 2013: Rn. 58). Sie bietet Kindern freie und selbstbestimmte Freiräume außerhalb der Schule ohne Leistungsdruck, in denen sie ihre Rechte auf Spiel und Erholung ausüben können (Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit 2019: 1; GC Nr. 17 2013: Rn. 41). Offene Kinder- und Jugendarbeit kann darüber hinaus dazu beitragen, die Selbst- und Mitbestimmungsrechte von Kindern zu stärken sowie ihre Interessen und Bedarfe zu unterstützen (Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit 2019: 2; GC Nr. 17 2013: Rn. 19). Die Angebote werden von Kindern ab dem Grundschulalter in Anspruch genommen (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 110).

Im Jahr 2017 gab es bundesländerübergreifend insgesamt 22.430 offene Angebote der öffentlich geförderten Jugendarbeit, die von insgesamt 881.219 Stammesbesuchenden genutzt wurden (Destatis 2019c). Bei den offenen Angeboten ist zwischen einrichtungsbezogenen und mobilen bzw. aufsuchenden Angeboten zu unterscheiden. 19.491 der offenen Angebote waren einrichtungsspezifisch (87 Prozent) und fanden in einer der folgenden erfassten Einrichtungstypen statt: Jugendzentrum/-zentrale, (Groß-)Einrichtung, Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff, Jugendfarm, Abenteuerspielplatz, Jugendkulturzentrum, Jugendkunst- oder Musikschule und sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot (Destatis 2019c). 2.839 waren mobile und aufsuchende Formen (13 Prozent), darunter werden Spiel- und/oder Sportmobil, Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit sowie sonstiges aufsuchendes Angebot erfasst (Destatis 2019c).

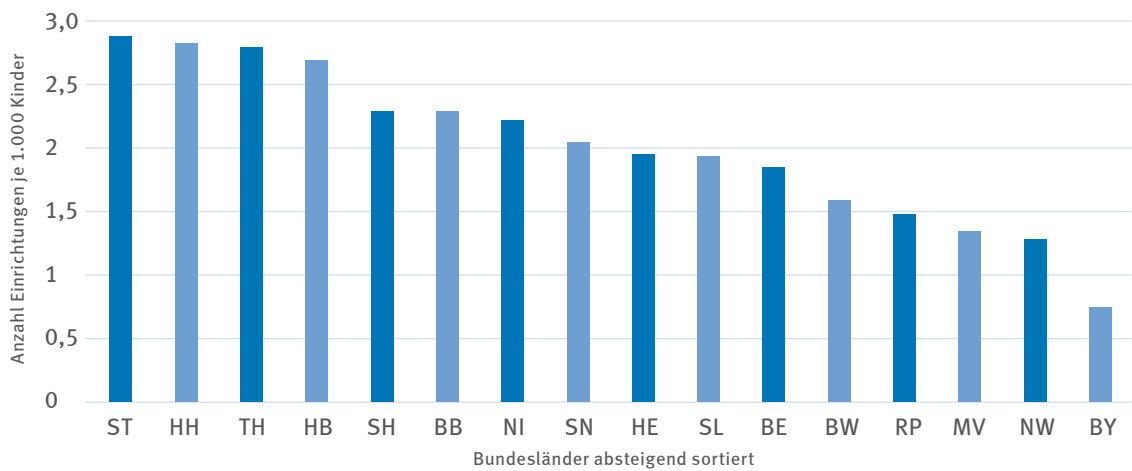
In den „Kinderrechte-Index“ wurde der Prozessindikator **„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“** aufgenommen. Die Datengrundlage ist dabei die amtliche Statistik, die die Anzahl der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit auf 1.000 Kinder nach Bundesländern berechnet (Destatis 2019c: 40, 41). Im Ergebnis zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern (2017): So kommen in Bayern lediglich 0,75 Angebote auf 1.000 Kinder. Fast viermal so viele Angebote gibt es in Sachsen-Anhalt (2,9), Hamburg (2,84), Thüringen (2,81) und Bremen (2,71) (siehe Abbildung 50).

Die Quantität der Angebote lässt allerdings keine Aussagen zu deren Ausstattung und Qualität zu. Dazu sind jedoch keine Daten in der amtlichen Statistik für die Ebene der Bundesländer auswertbar. Im Kinder- und Jugendhilfereport (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 111) wurden Zahlen der Jugendarbeitsstatistik zu Öffnungszeiten und -dauer von offenen Angeboten ausgewertet und festgestellt, dass die meisten offenen Angebote nicht alltäglich für Kinder erreichbar sind, sondern auf bestimmte Tage und Tageszeiten begrenzt sind. Die Aussagen zur Qualität und Erreichbarkeit von Angeboten werden auch dadurch eingeschränkt, dass nur Daten im Geltungsbereich von § 11 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ erhoben werden und somit Angebote ohne öffentliche Förderung nicht umfasst sind (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 105). Auch Daten zur fachlichen und finanziellen Absicherung der Angebote offener Jugendarbeit sind nicht auf Bundesländerebene verfügbar.

Reichweite und Bewertung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Die Reichweite von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre Bedeutung für Kinder kann mit den Daten der „Jugendarbeitsstatistik“ nicht umfassend analysiert werden (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 110). In der Elternumfrage zur Pilotstudie (2018) wurde erhoben, wie Eltern verschiedene Freizeitangebote und -orte in der Umgebung ihrer Kinder bewerten. Dabei wurden Unterschiede in Abhängigkeit

Abbildung 50: Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit – nach Bundesländern (2017)



Quelle: Destatis (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, S. 40, 41
 Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/angebote-jugendarbeit-5225301179004.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff am 06.05.2019); eigene Berechnung (Quotient der Anzahl der Angebote im Bundesland und der Kinder im Bundesland *1.000)

Studie Kinderrechte-Index 2019



Abbildung 51: Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung – nach Ortsgröße (2018)

„sehr gut/eher gut“	Eltern		
	Unter 5.000	5.000 bis 100.000	Über 100.000
Sportangebote allgemein	72	83	79
Freizeitangebote allgemein	44	60	64
Angebote für Tanz, Theater oder Musik	30	46	50
Jugendhäuser/Jugendclubs/ Jugendzentren	32	48	53
Büchereien, Museen	53	74	73
Grünflächen	81	79	82
Sportanlagen (auch Bolzplätze, Skate-Parks, Kletteranlagen)	57	64	67

Elternumfrage (2018): Wie bewerten Sie die folgenden Angebote für Kinder und Jugendliche in Ihrer direkten Umgebung insgesamt?

Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren

Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Eher Schlecht/Sehr Schlecht/Nicht Vorhanden/Weiß nicht

KANTAR PUBLIC=

Studie Kinderrechte-Index 2019

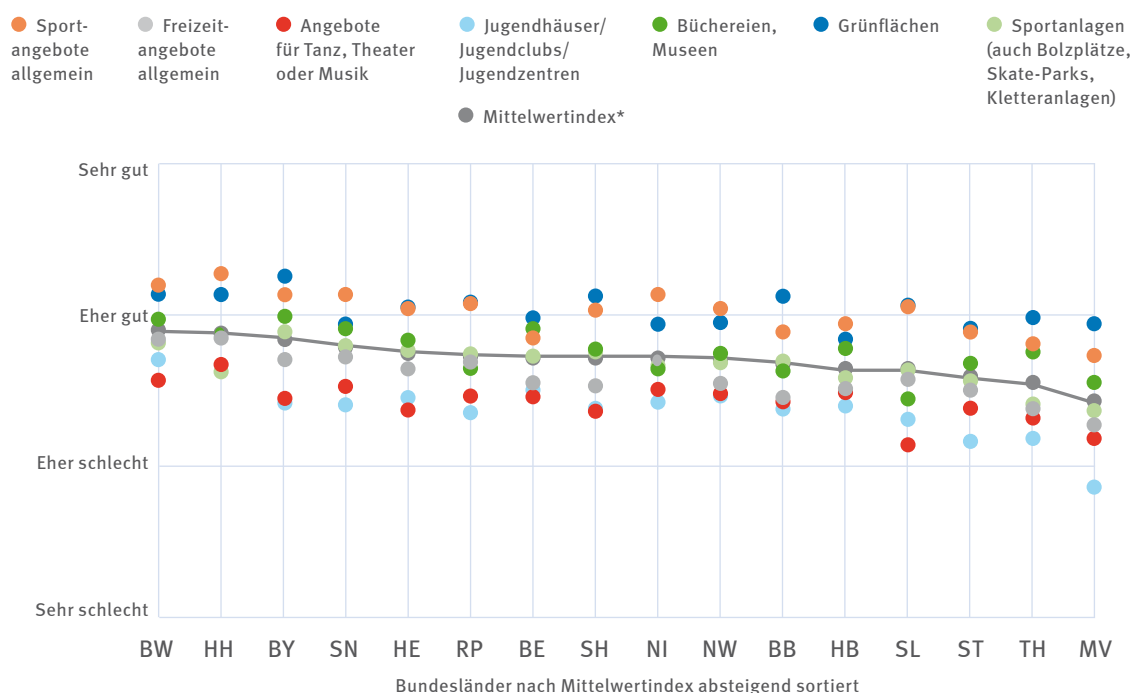


des Wohnortes der befragten Eltern deutlich: Ausgewertet wurden Orte bis 5.000, zwischen 5.000 und 100.000 und über 100.000 Einwohner/innen. Es zeigt sich, dass Freizeitangebote allgemein, Angebote für Tanz, Theater oder Musik, Jugendhäuser/Jugendclubs/Jugendzentren und Sportanlagen umso besser bewertet werden, je größer der Ort ist. Gleichzeitig gibt es nahezu keine Unterschiede bei der Bewertung von Grünflächen und ein gemischtes Bild bei der Bewertung von Sportangeboten allgemein (siehe Abbildung 51).

Im „Kinderrechte-Index“ wurde der Ergebnisindikator **„Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung“** aufge-

nommen. Wie bereits dargestellt, konnten Eltern zu sieben Items eine Einschätzung abgeben. Im Ergebnis zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern. Am besten schneiden Baden-Württemberg und Hamburg ab. Hier bewerten die Eltern die Freizeitangebote und -orte in ihrer direkten Umgebung durchschnittlich eher gut. In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen ist das Ergebnis weniger eindeutig. Die Indexmittelwerte beider Bundesländer befinden sich zwischen „eher gut“ und „eher schlecht“. Mit Blick auf die einzelnen abgefragten Items fällt das Ergebnis differenzierter aus. In beiden Bundesländern werden Jugendhäuser/Jugendclubs/Jugendzentren eher schlecht und Grünflächen eher gut bewertet (vgl. Abbildung 52).

Abbildung 52: Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung – nach Bundesländern (2018)



Elternumfrage (2018): Wie bewerten Sie die folgenden Angebote für Kinder und Jugendliche in Ihrer direkten Umgebung insgesamt?
 * Gewichteter standardisierter Mittelwert der Elternantworten

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung und Darstellung

Studie Kinderrechte-Index 2019



ATTRIBUT 3: FREIE TEILNAHME AM KULTURELLEN UND KÜNSTLERISCHEN LEBEN

Gemäß Art. 31 Abs. 1 UN-KRK erkennen die Vertragsstaaten auch das Recht des Kindes „auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ an. Dazu sind nach Art. 31 Abs. 2 UN-KRK geeignete und gleiche Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung bereitzustellen bzw. zu fördern. Gewährleistet sein muss der Zugang zu Informationen sowie Kultur- und Bildungsangeboten wie etwa Bibliotheken, Museen, Theatern, Kinos und Sportangeboten. Zum Attribut 3 „freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ konnten mangels Verfügbarkeit an Sekundärdaten und forschungsökonomischen Beschränkungen bei der eigenen Datenerhebung (noch) keine Indikatoren erhoben werden. Dennoch werden der normative Gehalt dieses Attributs im Folgenden skizziert und mögliche Indikatoren vorgestellt.

Kulturelle und künstlerische Betätigung

Nach Art. 31 UN-KRK umfasst „Kultur“ in erster Linie die Gestaltungskraft von Kindern, sich in ihrer Persönlichkeit und Identität auszudrücken und sich die Welt zu eigen zu machen. Dies kann sich in verschiedenen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten ausdrücken, zu denen jedes Kind gleichberechtigt Zugang erhalten sollte (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 f). Unter den Begriff der kulturellen und künstlerischen Betätigung fallen z. B. Theater, Literatur, Festivals, Tanz, die Nutzung digitaler Plattformen oder Videos. Orte, an denen diese Aktivitäten stattfinden können, sind Schulen und andere institutionelle Einrichtungen, öffentliche Räume, das Zuhause der Kinder und diverse weitere Orte (GC Nr. 17 2013: Rn. 14 f). Das Recht auf Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben wird als staatliche Aufgabe mit drei miteinander verbundenen Dimensionen beschrieben (GC Nr. 17 2013: Rn. 15 a): Kindern muss der Zugang zu Erfahrungen im kulturellen und künstlerischen Bereich ermöglicht werden; Partizipation muss sichergestellt werden durch konkrete Angebote, in denen Kinder sich frei ausdrücken und ihre Persönlichkeit entwickeln können; die verschiedensten Formen von Beiträgen zum kulturellen Leben sollen in

die Entwicklung der Lebensumgebung der Kinder einfließen. Um Zugänglichkeit von Kultur für alle Kinder zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Kulturpolitik, -programmen und -einrichtungen genug Relevanz zukommt, müssen die Bundesländer ihre Umsetzung regelmäßig und anhand der sich aus Art. 31 UN-KRK ergebenden Anforderungen überprüfen (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 f).

Befähigung zur Teilhabe

Die Befähigung zur Teilhabe am kulturellen Leben von Kindern hängt eng mit der Verwirklichung anderer Konventionsrechte zusammen. So hebt der UN-Kinderrechtsausschuss hervor, dass beispielsweise geflüchteten Kindern das Recht auf die Bewahrung und Anerkennung ihrer eigenen Freizeit-, Kultur- und Kunsttraditionen zusteht (Art. 22 UN-KRK), ebenso wie Kindern mit Behinderung die Teilnahme am künstlerischen und kulturellen Leben gewährt werden muss (Art. 23 UN-KRK). Ganz allgemein bildet zudem die Sicherung angemessener Lebensbedingungen eine unabdingbare Grundlage für die Verwirklichung der Rechte aus Art. 31 (GC Nr. 17 2013: Rn. 20–31). Die Vertragsstaaten sind daher aufgefordert, die Auswirkungen auf die Rechte des Kindes gemäß Art. 31 UN-KRK auch bei der Entwicklung von Maßnahmen in Bezug auf andere Bereiche, wie beispielsweise die soziale Absicherung, Wohnen und Zugang zu öffentlichen Räumen für Kinder zu berücksichtigen (General Comment Nr. 17 2013, Rn. 27).

Im General Comment Nr. 17 wird vom UN-Kinderrechtsausschuss der Mangel an Investitionen in kulturelle und künstlerische Angebote für Kinder thematisiert (GC Nr. 17 2013: Rn. 44). Der Zugang von Kindern zu solchen Angeboten kann durch eine Vielzahl von Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählt beispielsweise fehlende elterliche Unterstützung, Zugangskosten sowie fehlende Angebote des ÖPNV zur sicheren Fortbewegung zu Veranstaltungsorten und Freundinnen und Freunden (GC Nr. 17 2013: Rn. 44). Der Zugang ist sowohl durch staatliche Förderungen als auch durch die Veranstaltenden direkt zu erfüllen (GC Nr. 17 2013: Rn. 15 c). Die Bundesländer können den Zugang von Kindern zu kulturellen und künst-

lerischen Veranstaltungen durch finanzielle Zugeständnisse oder Ermäßigungen fördern. Gerade für ältere Kinder ist die Erreichbarkeit kultureller Angebote (wie beispielsweise Disco, Konzerte und Ausstellungen) ein wichtiges Thema. Zudem muss sichergestellt werden, dass es für jedes Alter angemessene kulturelle und künstlerische Angebote gibt. Diese sich aus Art. 31 UN-KRK ergebenden Anforderungen sollten bei der Indikatoren-Entwicklung in den Blick genommen werden.

Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Aktivitäten in der Schule

Im Einklang mit den Verpflichtungen aus Art. 29 UN-KRK über die Ziele der Bildung müssen den Kindern durch entsprechende Lehrpläne ange-

messene Zeit und Fachwissen zur Verfügung gestellt werden, damit sie kulturelle und künstlerische Aktivitäten einschließlich Musik, Theater, Literatur, Poesie und Kunst sowie Sport und Spiele erlernen, entwickeln und daran teilnehmen können (GC Nr. 17 2013: Rn. 58 g). In dem Kontext wird vom UN-Kinderrechtsausschuss ange-mahnt, dass die Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Aktivitäten und die Bereitstellung von Kunstlehrerinnen und -lehrern in der Schule in manchen Vertragsstaaten eine untergeordnete Rolle spielen (GC Nr. 17 2013: Rn. 41). In der Kinderumfrage zur Pilotstudie (2018) gaben 41 Prozent der befragten Schüler/innen an, dass der Kunst- und Musikunterricht „häufig“ oder „gelegentlich“ ausfalle.⁹¹

91 Alle Ergebnisse der Umfrage sind online abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/umfragebasierte-daten

7. Recht auf Schutz vor Gewalt (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz)

Artikel 19 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Tabelle 19: Indikatoren-Matrix zum Recht auf Schutz vor jeder Form der Gewalt⁹²

Attribute	I. Prävention durch (frühe) Unterstützungsangebote	II. Schutz von gefährdeten Kindern (Staatliches Wächteramt)	III. Partizipationsrechte von Kindern im Kinderschutzverfahren
Strukturindikatoren	<i>Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) Verbreitung des General Comment Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form der Gewalt</i>		
	<p><i>Präventive sozialpolitische Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Strategien zur Verringerung von Armut – finanzielle und soziale Unterstützung risikogefährdeter Familien – soziale Programme zur Schaffung eines bestmöglichen Erziehungsumfeldes <p><i>Unterstützung des Aufbaus von lokalen Netzwerken der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes durch Landesgesetzgebung und ergänzende Landesprogramme</i></p> <p><i>Frühe Hilfen § 2 KKG</i></p> <p><i>Netzwerke der Kinderschutzberufe § 3 KKG</i></p>	<p><i>Gesetzlich verbindliche Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Kindern in Geflüchteten-einrichtungen</i></p> <p><i>Landesstrategien zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt</i></p> <p><i>Landesgesetzliche Normierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Bereichen</i></p> <p><i>Umsetzung der Vorgaben der AufnahmeRL zum Schutz von Kindern in Einrichtungen</i></p> <p><i>Regelungen zum Schutz von geflüchteten Kindern in den Ausführungsvorschriften von Landesgesetzgebung sowie in Ausschreibungen und Verträgen der Betreiber/innen von Unterkünften als verbindliche Vorgaben</i></p>	<p><i>Beteiligung von Kindern bei der Entwicklung von Präventionsstrategien (beispielsweise Strategien in der Schule zur Bekämpfung von Mobbing und anderen Gewaltformen)</i></p>

92 vgl. Kindler (2013: 56 ff.)

<p>Prozessindikatoren</p>	<p>Durchführung von Bildungsmaßnahmen für alle relevanten Akteurinnen und Akteure: Kinder (altersspezifische Informationen), Familien und Gemeinschaften, Fachkräfte sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen</p> <p><u>Präventivmaßnahmen für Kinder:</u> Registrierung aller Kinder Unterstützung für Kinder (Inanspruchnahme durch Kinder) Durchführen von „Mentoring-Programmen“</p> <p><u>Präventionsmaßnahmen für Familien:</u> Unterstützungsangebote zur Kindererziehung/Inanspruchnahme Beratungsangebote durch die Jugendämter nach § 16 SGB VIII Versorgungsleistungen vor und nach der Geburt, Hausbesuchsprogramme, Programme zur frühkindlichen Entwicklung, Einkommensförderungsprogramme für benachteiligte Gruppen Zusammenarbeit zwischen psychiatrischen Diensten, Drogenbehandlungseinrichtungen und Kinderschutzdiensten Erholungsprogramme und Familienzentren für Familien in besonderen Notlagen Schutzeinrichtungen und Krisenzentren für Eltern (in erster Linie Frauen), die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und für ihre Kinder Unterstützung für Familien durch Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Familie fördern und sicherstellen, dass Kinder in ihrer privaten Umgebung ihre Rechte vollumfänglich ausüben können</p> <p><u>Präventivmaßnahmen für Fachkräfte und zivilgesellschaftliche Institutionen:</u> Verzahnung Praxis und Forschung Kinderschutzstrategien und -verfahren Gewaltprävention in Fürsorge- und Justizeinrichtungen Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz Bereitstellung von ergänzenden Landesbudgets für den Aufbau von lokalen Netzwerken der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes Stand des Ausbaus der Frühen Hilfen</p>	<p>Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Fachkräfte</p> <p>Verpflichtende Schulungen von Mitarbeitenden in Unterkünften und Verwaltung zum Schutz von Kindern</p> <p>Anteil der Kommunen mit Rahmenkonzepten zum Kinderschutz und Qualität dieser</p> <p>Anzahl der Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen nach § 79a SGB VIII bestehen</p> <p>Qualität primärpräventiver Anstrengungen zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen und zur Qualität von Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz (siehe Kindler 2013: 74)</p> <p>„Einhaltung gesetzlicher bzw. örtlich gültiger Vorschriften bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen“ (Kindler 2013: 72)</p>	<p>Vorhandensein von Empowerment-Programmen für Kinder zur Gewaltbekämpfung</p> <p>Qualifizierungsmaßnahmen zur Schaffung von beteiligungsorientierten Regelstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte, um die Anforderungen von § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bei der Genehmigung beurteilen zu können</p> <p>„Fortbildungsangebote für Fachkräfte zum Themenbereich „Gespräche mit Kindern über Gefährdung““ (Kindler 2013, 63)</p> <p>Umsetzung und Qualität der fachlichen Beratung für Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu Verfahren der Beteiligung gemäß § 8b Abs. 2 S. 1 SGB VIII</p> <p>Umsetzung des § 8 SGB VIII in allen Bereichen der Jugendhilfe</p>
---------------------------	--	---	--

<p>Ergebnisindikatoren</p>	<p><i>Inanspruchnahme Beratungsangebote durch die Jugendämter nach § 16 SGB VIII</i></p> <p><i>Qualität der fachlichen Beratung zur Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte beim Jugendamt nach § 8b Abs. 1 SGB VIII</i></p> <p><i>Umsetzung und Qualität der fachlichen Beratung für Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Prävention gemäß § 8b Abs. 2 S. 1 SGB VIII</i></p> <p><i>Abnehmende Anzahl an Inobhutnahmen (in den ersten drei Lebensjahren)</i></p>	<p><i>Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII</i></p> <p><i>Anzahl und Qualität Erzieherische Hilfen/Beratungen</i></p> <p><i>„Erreichbarkeit des Kinderschutzsystems für Personen, die eine Gefährdungsmitteilung machen wollen“ (Kindler 2013: 59)</i></p> <p><i>Indikatoren zum Auftreten, zur Verbreitung und zum Ausmaß von Gewaltanwendungen</i></p> <p><i>Zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII</i></p> <p><i>Rate mit nachvollziehbar dokumentierter Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII</i></p> <p><i>Dauer von Inobhutnahmen</i></p> <p><i>Umsetzung und Qualität des Beratungsanspruches für Fachkräfte gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII</i></p> <p><i>„Rate der Kinder bzw. Familien, bei denen es nach einer bekannt gewordenen Kindeswohlgefährdung erneut zu Gefährdungen kommt“ (Kindler 2013: 59)</i></p> <p><i>„Förderung positiver Entwicklungsverläufe bei Kindern nach Gefährdungsverfahren“ (Kindler 2013: 72)</i></p> <p><i>Schutz von geflüchteten Kindern und von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind</i></p> <p><i>Einhaltung des Rechts auf Schutz bei Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen nach §§ 42a bis 42f SGB VIII</i></p> <p><i>Ergebnisindikatoren im Bereich Schule und im Bereich der digitalen Welt</i></p>	<p><i>Prozentzahl der Kinder, die über ihr Recht auf Gehör und ihr Recht, ohne jegliche Form von physischer und psychischer Gewalt aufzuwachsen, informiert sind</i></p> <p><i>Umsetzung des vertraulichen Beratungsanspruches nach § 8 Abs. 3 SGB VIII durch Schaffung niedrigschwelliger Angebote</i></p> <p><i>Sicherstellung des Rechts auf Gehör für Kinder von stark marginalisierten und/oder diskriminierten Gruppen</i></p> <p><i>Umsetzung Perspektivklärung mit dem Kind im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII</i></p> <p><i>Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII</i></p> <p><i>Anzahl der erteilten nachträglichen Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII</i></p> <p><i>Anteil der Gefährdungsfälle mit Kindern, in denen die Fachkraft das Verfahren kindgerecht erklärt und ein Beratungsangebot gemacht hat (Kindler 2013: 63)</i></p> <p><i>Rate des dokumentierten Einbezugs des Kindes bei der Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII</i></p>
----------------------------	---	--	--

Einführung

Art. 19 UN-KRK ist die „Kernbestimmung“ der Konvention für den Umgang mit und die Abschaffung von jeder Form von Gewalt (GC Nr. 13 2011: Rn. 7 a). Sie ist jedoch eng mit weiteren Schutzrechten der UN-KRK, die das Kind vor Ausbeutung und Gewalt schützen, sowie den Fakultativprotokollen zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie verknüpft (GC Nr. 13 2011: Rn. 7 a, b). Allen Artikeln der UN-KRK liegt eine gemeinsame Zieldimension zugrunde: das Wohl des Kindes gemäß Art. 3 UN-KRK, für das nach Art. 18 UN-KRK sowohl Eltern als auch der Staat Verantwortung tragen. Kinder müssen in allen Lebensbereichen vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch, schlechter Behandlung und Ausbeutung geschützt werden (vgl. 19, 32, 34 UN-KRK).

Im Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 UN-KRK schützt das Kinderrecht vor „jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ in allen Lebenssituationen (ausführlich zu unterschiedlichen Formen der Gewalt: GC Nr. 13 2011: Rn. 19 ff.) Somit ist jegliche Gewaltanwendung gegen das Kind verboten. Dazu gehören auch Gewalt unter Kindern sowie Selbstschädigung (GC Nr. 13 2011: 17). Der Schutzbereich von Art. 19 UN-KRK gilt in der Obhut einer primären oder stellvertretenden Betreuungsperson und in der Obhut des Staates (GC Nr. 13 2011: Rn. 33).⁹³ Demnach sind durch diese Formulierung alle denkbaren „Betreuungssituationen“ abgedeckt: kurz- bis langfristige sowie einmalige oder dauerhafte (GC Nr. 13 2011: Rn. 34, 35). Art. 19 UN-KRK schafft ein Gegengewicht zu Art. 5 (Eltern- und Familienrechte) und 18 UN-KRK (Erziehung durch die Eltern), welche die Sorge für das Kind in beson-

derem Maße der Familie überlassen. Die zentrale Herausforderung für den Kinderschutz ist das Spannungsfeld der Rolle von Familie bzw. auch anderen Personen oder Institutionen, in deren Obhut sich Kinder befinden, zwischen Beschützerinnen/Beschützern und potenziellen Gefährderinnen/Gefährdern (Schmahl 2017: Art. 19 UN-KRK, Rn. 1). Der UN-Kinderrechtsausschuss erkennt die vorrangige Bedeutung der Familie für die Fürsorge und den Schutz des Kindes an, betont jedoch gleichzeitig, dass Gewalt in den häufigsten Fällen im familiären Umfeld stattfindet, sodass Unterstützungsmaßnahmen für Familien bzw. ggf. in letzter Konsequenz Eingriffe erforderlich sind, wenn das Kind in seinem familiären Umfeld in Mitleidenschaft gezogen wird (GC Nr. 13 2011: Rn. 3 h).

Zur Auslegung von Art. 19 UN-KRK empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss die Orientierung an einem ganzheitlichen Kinderrechtsansatz. Dieser impliziert, dass Kinderrechte nicht teilbar sind: Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern sollten eine rechtliche, humanitäre und fachliche Einheit bilden. Eine solche Ausrichtung erfordert einen Paradigmenwechsel bzw. die Abkehr von einem kinderschutzorientierten Ansatz, der das Kind als hilfsbedürftiges „Objekt“ versteht und behandelt, hin zu einem kinderrechtsorientierten Ansatz, der das Kind als Träger eines unabdingbaren Rechts auf Schutz würdigt (GC Nr. 13 2011: Rn. 59). Im Mittelpunkt des Kinderrechtsansatzes steht das Bestreben, sowohl die Stärken und Ressourcen des Kindes als auch die seiner sozialen Bezugspunkte zu fördern (GC Nr. 13 2011: Rn. 59). Die isolierte Betrachtung des Kinderschutzes, wie sie zum Teil die öffentliche Debatte in Deutschland geprägt hat und prägt, ist in dem Kontext nicht zielführend und steht im Widerspruch zum ganzheitlichen Kinderschutzverständnis im Sinne der UN-KRK.

93 „Bei den in Art. 19 Paragraf 1 unter ‚Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person [...], die das Kind betreut‘ genannten Personen handelt es sich um Betreuungspersonen mit einer klaren, gesetzlich anerkannten, beruflich-ethischen und/oder kulturspezifischen Verantwortung für die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen des Kindes. Dies sind in erster Linie Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Betreuungspersonen in der Kafala nach islamischem Recht, Vormünder, Mitglieder der Großfamilie und der Gemeinde, Lehrpersonen und Mitarbeitende in Schulen und Kindergärten, von den Eltern eingestellte Betreuungspersonen, Freizeitanimatour/innen, Sporttrainer/innen und Jugendgruppenleiter/innen, Mitarbeitende und Aufsichtspersonen am Arbeitsplatz sowie für die Betreuung zuständige Mitarbeitende in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, beispielsweise im Gesundheitswesen, im Jugendstrafjustizsystem, in Anlaufstellen und in Heimeinrichtungen. Im Falle unbegleiteter Kinder ist der Staat de facto die Betreuungsperson“ (GC Nr. 13 2011: Rn. 33).

Grundlegende Überlegungen zur Indikatorenbildung

Die normative Bestimmung des Rechts auf Schutz basiert auf den Attributen „Prävention durch (frühe) Unterstützungsangebote“, „Schutz von gefährdeten Kindern (Staatliches Wächteramt)“ und „Partizipationsrechte von Kindern in Kinderschutzverfahren“. Einerseits sind für die Analyse der Rechtsumsetzung das Verhindern von und das Einschreiten bei Kindeswohlgefährdungen zentrale Elemente. Andererseits würde eine sich lediglich auf die unmittelbare Gefährdung von Kindern beschränkende Orientierung des Kinderschutzes die Auseinandersetzung mit der größten Kindeswohlgefährdung ausschließen, die Kindern droht: Der nachweislich größte Risikofaktor für Kinder sind nämlich die Folgen von Armut ihrer Eltern.

Dramatische Fälle von Gewalt gegen Kinder, die bis zum Tod führten, haben in Deutschland seit Anfang der 2000er-Jahre eine Debatte um einen effektiven Kinderschutz entfacht. Wesentliche gesetzgeberische Meilensteine auf Bundesebene waren die Einführung des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz 2005) und des § 8a im SGB VIII, mit denen der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert wurde. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde der Kinderschutz erstmals bereichsübergreifend normiert, um das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen sowie weiteren gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die für Kinder und ihre Eltern relevant sind, zu fördern. Bestandteile des Gesetzes waren das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und unter anderem die Aufnahme bzw. Änderung der SGB VIII-§§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern), 45 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) und 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe). Das BKisSchG regelt präventive Maßnahmen wie Frühe Hilfen, Maßgaben zur Gefahrenereinschätzung, die Einleitung von Interventionen sowie die Zeit nach der Gefährdung (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 6, 37). Bereits im Vorfeld des BKisSchG

hatten verschiedene Bundesländer eigene Kinderschutzgesetze verabschiedet, die Vorgaben zum Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen, zur verbindlicheren Nutzung von Vorsorgeuntersuchungen für Kinder sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen enthielten (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 25).

Es gibt noch große Forschungslücken im Bereich des Kinderschutzes in Deutschland und seiner Qualität, da mit einer methodisch fundierten Erforschung erst in den vergangenen zehn Jahren begonnen wurde (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 9). Im vorliegenden Kapitel werden daher zunächst nur Indikatorenvorschläge unterbreitet, die in einer zukünftigen Analyse bei besserer Datenlage miteinbezogen werden könnten. Umfassende Vorschläge für Qualitätsindikatoren im Kinderschutz in Deutschland, die im Folgenden aufgegriffen werden, wurden bereits auch an anderer Stelle gemacht (vgl. Kindler 2013). Zurzeit können die meisten der bereits vorhandenen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die für den Themenbereich relevant erscheinen, wie beispielsweise die Anzahl der Inobhutnahmen, welche zwischen den Bundesländern variiert und in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist, nicht verwendet werden, weil diese inhaltlich kaum zu bewerten sind. Diesbezüglich ist zu kritisieren, dass in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine relevanten Informationen zur Beurteilung der „Qualität“ von Inobhutnahmen erhoben werden. Die Statistik sollte auch empirische Erkenntnisse über die Zeit nach der Gefährdung liefern; beispielsweise ist bisher nicht bekannt, ob die Entscheidungen im besten Interesse des Kindes getroffen werden, ob die Kinder beteiligt wurden und ob Hilfe- und Schutzmaßnahmen wiederholte Gefährdungen verhindern (vgl. Schmutz/de Paz Martinez 2018: 9). Außerdem wird die Dauer der Inobhutnahmen nur begrenzt differenziert in drei Zeitdimensionen erfasst (1–6 Tage, 7–14 Tage, 15 und mehr Tage), sodass keine Möglichkeit besteht, (kritische) Verweildauern von bis zu über einem Jahr zu erfassen. Dies ist problematisch, da immer mehr Kinder deutlich länger als 14 Tage in der Inobhutnahme bleiben, wie etwa Erkenntnisse aus Hamburg zeigen: So hat sich die Zahl der Kinder, die

länger als sechs Monate in Kinderschutzhäusern in Hamburg betreut wurden, von 2011 bis 2016 (von 31 auf 66 Kinder) verdoppelt (Enquete-Kommission Hamburgische Bürgerschaft 2019: 19).

Anforderungen an Datensätze zur Indikatorenbildung Kinderschutz

Der UN-Kinderrechtsausschuss fordert den Aufbau eines umfassenden und zuverlässigen nationalen Datenerhebungssystems zum Recht auf Schutz, um systematische Monitoring- und Evaluationsverfahren zur Auswertung der Systeme (Wirkungsanalyse), Leistungen, Programme und Ergebnisse zu gewährleisten (GC Nr. 13 2011: Rn. 42 a, v). In seiner Expertise „Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ fasst das NZFH zusammen, dass zum Aufbau einer guten Datengrundlage zunächst belastbare Prävalenzdaten zu Umfang und Verbreitung von Kindeswohlgefährdung benötigt würden (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20). Außerdem brauche es kontinuierliche Datenerhebungen zu den Zielen von Maßnahmen im Kinderschutz, um deren (Miss-)Erfolg überhaupt bewerten zu können (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20). Die vom NZFH angestrebte Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Daten im Bereich des Kinderschutzes zur Entwicklung eines Indikatorensets „Frühe Hilfen“ für ein regelmäßiges Monitoring ist in dem Zusammenhang zu begrüßen.⁹⁴ Daten über die Qualität von Kinderschutz und über Frühe Hilfen sollten auch disaggregiert für die Ebene der Bundesländer und kommunal verfügbar gemacht werden, um das Ziel der umfassenden Umsetzung eines effektiven Kinderschutzes gemäß Art. 19 UN-KRK zu erfüllen. Bisher gibt es gerade für die Ebene der Bundesländer kaum Daten. Die folgende Analyse geht auf diese Problemstellung ein und soll als Grundlage für die Eingliederung dieses elementaren Kinderrechts in die nächste Auflage des „Kinderrechte-Index“ nach der Pilotstudie dienen.

Feldanalyse Kinderschutz als Grundlage zur Bildung von Indikatoren zum Recht auf Schutz

Die Vertragsstaaten (Unterzeichnerstaaten UN-KRK) sind dazu verpflichtet, zur Erreichung des Kinderschutzes vor Gewalt alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen. Die Umsetzung der Regelungen des BKiSchG ist bereichsübergreifend für alle oben beschriebenen Attribute von Relevanz. Die konkreten Anforderungen für die Bundesländer werden in den folgenden Abschnitten aus kinderrechtlicher Perspektive erörtert. Dabei geht es vor allem um eine Erläuterung, welche Daten und empirischen Kenntnisse für eine Evaluierung der Umsetzung des Rechts auf Schutz in den Bundesländern notwendig wären und wie sich die Datenlage zu diesen möglichen Indikatorenbereichen aktuell darstellt.

ATTRIBUT 1: PRÄVENTION DURCH (FRÜHE) UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Kinderschutz mit einer proaktiven Gewaltprävention und dem ausdrücklichen Verbot jeder Form von Gewalt beginnen muss (GC Nr. 13 2011: Rn. 46). Ein respektvolles, unterstützendes und gewaltfreies Erziehungsumfeld fördere die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und bilde sozial verantwortliche Bürger/innen, die aktiv an der lokalen Gemeinschaft und der Gesellschaft als Ganzes teilnehmen (GC Nr. 13 2011: Rn. 14). Die Maßnahmen zur Prävention werden umfassend definiert. So sind die Vertragsstaaten aufgefordert, gesundheitspolitische und andere Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, eine respektvolle und gewaltfreie Erziehung aller Kinder aktiv zu fördern und die Hauptursachen von Gewalt auf den Handlungsebenen Kind, Eltern, Täter/innen, lokale Gemeinde, Institutionen und Gesellschaft zu bekämpfen (GC Nr. 13 2011: Rn. 46).

⁹⁴ Der aktuelle Stand der Datenlage im Kinderschutz ist auf der Internetseite „Daten zum gesunden und sicheren Aufwachsen von Kindern“ zusammengefasst. Abrufbar unter <http://ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019).

Bekämpfung von strukturell bedingter Armut

Gleichzeitig betont der UN-Kinderrechtsausschuss die eingangs erwähnte Problematik des starken Zusammenhanges von Armut und Gefährdungen des Kindeswohls. Die Vertragsstaaten sind daher zur Umsetzung von Art. 19 UN-KRK ebenso angehalten, präventive sozialpolitische Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken der Kindeswohlgefährdung zu reduzieren. Konkret können die Bundesländer Strategien zur Verringerung von Armut entwickeln, risikogefährdete Familien finanziell und sozial unterstützen sowie soziale Programme zur Schaffung eines bestmöglichen Erziehungsumfeldes verabschieden (GC Nr. 13 2011: Rn. 43). Für Deutschland kommen Studien zu den Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII zu der einhelligen Feststellung, dass Kindeswohlgefährdungen meistens im Kontext prekärer Lebensverhältnisse stattfinden (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 76). Neben ökonomisch prekären Lebenssituationen von betroffenen Familien kommen häufig andere Belastungsfaktoren hinzu: Beispielsweise die Lebensform alleinerziehend, eine hohe Kinderzahl und/oder ein junges Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 76; Kaufhold Pothmann 2014).

Vorgaben für Präventionsmaßnahmen

Es ist die Prämisse der UN-KRK und auch des General Comments Nr. 13, dass die Ermächtigung und Partizipation des Kindes in allen Strategien und Programmen über die Fürsorge und den Schutz des Kindes eine zentrale Rolle einnehmen müssen (GC Nr. 13 2011: Rn. 3 e). Davon ausgehend fordert der UN-Kinderrechtsausschuss die folgenden Präventionsmaßnahmen für Kinder, zu denen bei geeignetem Datenmaterial Indikatoren gebildet werden könnten:

- (i) „Registrieren aller Kinder, um ihren Zugang zu Dienstleistungen und Rechtshilfefahrern zu erleichtern;
- (ii) Unterstützung für Kinder mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst und Gleichaltrige durch ein Bewusstsein ihrer Rechte und die Entwicklung sozialer Kompetenzen besser zu schützen; Entwickeln altersspezifischer Selbstbehauptungsstrategien;

- (iii) Durchführen von ‚Mentoring-Programmen‘, die verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Erwachsene in das Leben jener Kinder einbinden, die über die von ihren Betreuungspersonen gewährte Fürsorge hinaus zusätzliche Hilfe benötigen“ (GC Nr. 13 2011: Rn. 47 b).

Außerdem macht der UN-Kinderrechtsausschuss eine Reihe Vorgaben zu Präventivmaßnahmen für Familien, die in den Bundesländern umgesetzt werden sollten. Die Überprüfung der Umsetzung einzelner Maßnahmen könnte durch empirisch belastbares Datenmaterial anhand von Kinderrechte-Indikatoren erhoben werden:

- (i) „Unterstützung für Eltern und Betreuungspersonen, um sie zu befähigen, die Eigenschaften einer guten, auf den Kinderrechten, der Entwicklung des Kindes und einer angemessenen positiven Disziplin aufbauenden Kindererziehung zu verstehen, anzunehmen und umzusetzen, damit die Fähigkeit der Familien, Kindern eine sichere, fürsorgliche Umgebung zu bieten, gestärkt werden kann;
- (ii) Bereitstellen von Versorgungsleistungen vor und nach der Geburt, Hausbesuchsprogrammen, hochqualitativen Programmen zur frühkindlichen Entwicklung sowie von Einkommensförderungsprogrammen für benachteiligte Gruppen;
- (iii) Stärken der Verbindungen zwischen psychiatrischen Diensten, Drogenbehandlungseinrichtungen und Kinderschutzdiensten;
- (iv) Bereitstellen von Erholungsprogrammen und Familienzentren für Familien in besonderen Notlagen;
- (v) Bereitstellen von Schutzeinrichtungen und Krisenzentren für Eltern (in erster Linie Frauen), die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und für ihre Kinder;
- (vi) Unterstützung für Familien durch Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Familie fördern und sicherstellen, dass Kinder in ihrer privaten Umgebung ihre Rechte vollumfänglich ausüben können; unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände ist auf eine unangemessene Einmischung in die privaten und familiären Beziehungen des Kindes zu verzichten“ (GC Nr. 13 2011: Rn. 47).

In Anbetracht der Vielzahl an Maßnahmen ist die bedarfsgerechte Bereitstellung familienunterstützender kommunaler Infrastruktur wesentlich, welche möglichst niedrigschwellig zugänglich sein sollte, um die Adressatinnen und Adressaten zu erreichen (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20). Beim Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen gab es durch die „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ in den vergangenen Jahren große Fortschritte. Zwar gibt es wissenschaftliche Begleitforschung, jedoch ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt, inwiefern ein bedarfsgerechter Ausbau erreicht ist (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20). Vergleichbare Daten für die Bundesländer wären an der Stelle für die Zielstellung der Pilotstudie wünschenswert. Eine Begrenzung der Frühen Hilfen auf werdende Eltern und den frühkindlichen Bereich ist zudem nachweislich unzureichend: Wie vom UN-Kinderrechtsausschuss gefordert, benötigen Familien auch danach präventive Unterstützungsstrukturen, wie beispielsweise Präventionsketten (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20) (siehe auch Seite 65-86).

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes

Der Kinderschutz ist in Deutschland in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Hier wird er insbesondere in seiner Rolle als „Fachbehörde“ für den Kinderschutz beim öffentlichen Träger wahrgenommen. Das KKG benennt folgende relevante Akteurinnen und Akteure des Kinderschutzes in Deutschland: Organisationen/Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Clearingstellen, Beratungsstellen, freie Träger der Jugendhilfe), Kitas, Schulen, Familiengerichte, Polizei, organisierte Elterngruppen und Akteurinnen und Akteure im Gesundheitssystem⁹⁵ (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 26). Die Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe sind demnach zentrale, aber nicht die allei-

nigen Akteurinnen und Akteure (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 26).

Zumindest rechtlich umgesetzt ist mit § 1 Abs. 4 KKG die kinderrechtliche Vorgabe, dass Unterstützungsangebote für Eltern und Betreuungspersonen bereitgestellt werden sollen, um diese zu befähigen, eine auf den Kinderrechten und der Entwicklung des Kindes angemessene Kindererziehung zu verstehen, anzunehmen und umzusetzen (GC Nr. 13 2011: Rn. 47 c, i). § 1 Abs. 4 KKG beinhaltet einen Anspruch der Eltern auf „Information, Beratung und Hilfe“. Dieser umfasst im Kern ein möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Kindesentwicklung – besonders für Mütter und Väter von Kindern in den ersten Lebensjahren sowie schwangere Frauen und werdende Väter. Nach § 2 KKG „Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung“ sollen Eltern sowie werdende Mütter und Väter im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden. Diese Aufgabe liegt bei den Jugendämtern, sofern im Landesrecht keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

In § 3 KKG „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ ist geregelt, dass in den Bundesländern insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen flächendeckend verbindliche Netzwerkstrukturen der Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden sollen (Absatz 1).⁹⁶ Der Auf- und Ausbau der Netzwerke Früher Hilfen wird durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen und die hier getroffenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Bundes-

95 Dazu gehören „niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen, Geburtskliniken, (Familien-)Hebammen, (Familien-)Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, niedergelassene Pädiaterinnen und Pädiater, Kinderkliniken, Sozialpädiatrische Zentren und Frühförderung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, öffentlicher Gesundheitsdienst“ (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 26).

96 § 3 Abs. 2 KKG definiert die Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz: „In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.“

ländern unterstützt. Der Fortgang der Entwicklung sowie die hierüber erzielten Wirkungen sind Gegenstand der begleitenden Evaluation der Initiative (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 36). Die Bundesländer können durch ihre Landesgesetzgebung, ergänzende Landesprogramme und die Bereitstellung von ergänzenden Landesbudgets den Aufbau von lokalen Netzwerken der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes maßgeblich voranbringen.

Die Ausführungen zeigen, dass die Umsetzung des KKG in den Bundesländern für die Erfüllung der kinderrechtlichen Vorgaben von zentraler Bedeutung ist. Kindler macht in dem Kontext eine Reihe von Vorschlägen für Indikatoren zur „Qualität von Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz“ und zur „Qualität primärpräventiver Anstrengungen zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen“ (2013: 74).

Präventivmaßnahmen für Fachkräfte

Der UN-Kinderrechtsausschuss macht konkrete Vorgaben für Präventivmaßnahmen für Fachkräfte sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen, die ebenfalls für die Entwicklung des Indikatorenmodells in den Blick genommen wurden:

- (i) „Identifizieren von Präventionsmöglichkeiten und Anpassen von Strategien und Praktiken unter Bezugnahme auf Forschungsstudien und Datenerhebungen;
- (ii) Einführen von rechtsbasierten Kinderschutzstrategien und -verfahren, ethischen Berufsregeln und Fürsorgestandards in einem partizipativen Prozess;
- (iii) Gewaltprävention in Fürsorge- und Justizeinrichtungen, unter anderem durch die Einrichtung und Durchführung von gemeindebasierten Dienstleistungen mit dem Zweck, Institutionalisierung und Haft nur als letzten Ausweg und nur dann zu verfügen, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen“ (GC Nr. 13 2011: Rn. 47 d)

Verschiedene Studien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz fordern die Etablierung bzw. Intensivierung eines systematischen Austauschs zwischen Fachpraxis und Wissenschaft (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20). Wie vom UN-Kinderrechtsausschuss (in Punkt i.) gefordert, zählen dazu die Integration von Forschungsergebnissen in der Praxis, wie sie in Deutschland durch das NZFH bereitgestellt werden (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20).

Die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz sind ein zentraler Gelingensfaktor für die Umsetzung der umfassenden kinderrechtlichen Anforderungen des Rechts auf Schutz und die Implementierung von rechtsbasierten Kinderschutzstrategien und -verfahren (Punkt ii.). Im Rahmen der Pilotstudie wurden alle Landesjugendämter⁹⁷ kontaktiert und es wurde ihnen ein Fragebogen zu verschiedenen Themen der landesspezifischen Ausgestaltung bzw. Umsetzung von Kinderrechten zugesandt. Leider entschieden sich bis auf das Landesjugendamt Rheinland alle Landesjugendämter dazu, der Empfehlung der BAG Landesjugendämter zu folgen, den Fragenkatalog nicht zu beantworten. Daher kann auch die gestellte Frage, welche Fortbildungsangebote zu Art. 3 Abs. 1 UN-KRK (Vorrang des Kindeswohls) sie für die Fachkräfte der Jugendämter anbieten, an dieser Stelle nicht geklärt werden.⁹⁸ Für ein umfassendes Monitoring der Umsetzung des Rechts auf Schutz wären eine Erhebung der Fortbildungsangebote der Landesjugendämter und deren kinderrechtliche Analyse von großer Bedeutung.

Im BKiSchG wurde auch die Strafflosigkeit der professionellen Geheimnisträger/innen als Fremdmelder/innen (§ 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII) eingeführt. Nach § 4 Abs. 1 KKG soll eine Reihe von Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes

97 In Deutschland gibt es 17 Landesjugendämter, die regional zuständig sind: Bis auf Nordrhein-Westfalen, wo es durch die Zuständigkeit der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zwei Landesjugendämter gibt, verfügt jedes Bundesland über ein Landesjugendamt.

98 Das Landesjugendamt Rheinland, welches derzeit den Vorsitz der BAG Landesjugendämter innehat, teilte mit, dass es keine speziellen Fortbildungen anbiete, da diese meist speziell zielgruppen- und aufgabenorientiert angeboten werden (Antwort vom 10.07.2018; Beispiele für bestehende Fortbildungsangebote siehe Schmutz/de Paz Martinez 2018: 154).

feststellen, die Situation zunächst mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten erörtern und bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen. Zudem haben die Personen, die eine ebensolche Kindeswohlgefährdung vermuten, nach § 4 Abs. 2 KKG einen Anspruch auf Beratung beim Jugendamt durch eine in diesen Dingen geschulte und erfahrene Fachkraft.

Die Fachkraft ist zu diesem Zweck befugt, der Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Aufgabe, Beratungen durchzuführen, ist für die Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe in § 8b Abs. 1 SGB VIII geregelt. Zur Anzahl, den Ergebnissen und vor allem zur Qualität der Beratungen liegen bisher keine empirischen Auswertungen vor. Darüber hinaus mangelt es an Daten zur Umsetzung von § 8b Abs. 2 SGB VIII „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“. Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben demnach gegenüber den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, den Landesjugendämtern, Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (1.) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie (2.) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Es ist nicht bekannt, ob und inwiefern die Norm in der Praxis umgesetzt wird (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 154). Ein möglicher Ergebnisindikator wäre beispielsweise die Prozentzahl der Einrichtungen, die den Beratungsanspruch geltend gemacht haben. Aus der Antwort des Landesjugendamtes Rheinland auf die Frage, wie viele Einrichtungen 2016–2018 den Beratungsanspruch gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII geltend gemacht haben, geht hervor, dass „der gesetzliche Beratungsanspruch bei Beratungsanfragen nicht erfasst wird und somit nicht erhoben werden“ kann (Antwort vom 10.07.2018).⁹⁹

Schließlich sind bislang auch der (positive) Einfluss und die Ergebnisse von präventiven Maßnahmen, beispielsweise der Zusammenhang zwischen der Teilnahme an Projekten Früher Hilfen und den Entwicklungsprozessen betroffener Kinder oder der Verringerung der Anzahl vernachlässigter Kinder in den Kommunen, wenig erforscht (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 20). In einem Datenerfassungssystem zur Umsetzung des Rechts auf Schutz müssten dabei langfristige Zahlen, wie beispielsweise präventive Maßnahmen zu den Inobhutnahmen durch die Jugendämter nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII (siehe Attribut 2) in Beziehung gesetzt werden. Die abnehmende Anzahl an Inobhutnahmen in den ersten drei Lebensjahren würde auf ein erfolgreiches Netzwerk Früher Hilfen hinweisen (Kindler 2013: 58).

ATTRIBUT 2: SCHUTZ VON GEFÄHRDETEN KINDERN

Art. 19 Abs. 2 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, wenn notwendig, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die je nach Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten sollen, die dem Kind und seinen Betreuungspersonen die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen. Die Verfahren zum Schutz vor jeder Form von Gewalt sollen ebenfalls „Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung“ und „gegebenenfalls das Einschreiten der Gerichte“ vorsehen. Dazu hat der UN-Kinderrechtsausschuss deutlich gemacht, dass isolierte Tätigkeiten außerhalb von nachhaltig koordinierten Strategien und Infrastrukturen nur von eingeschränkter Wirkung sind (GC Nr. 13 2011: Rn. 38).

Formen der Gewalt gegen Kinder

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die in Art. 19 Abs. 1 UN-KRK genannten Formen von Gewalt und die Formulierung „vor jeder Form“ ausführ-

⁹⁹ Die Gründe für den Mangel an empirischen Erhebungen und Evaluationen seitens der Landesjugendämter wurden in der Pilotstudie nicht näher untersucht. Wenn hier und im Folgenden solche Datendesiderate aufgeführt werden, wird damit entsprechend noch keine Aussage über politische Verantwortlichkeiten für bestehende Datenmängel getroffen.

lich definiert und mögliche Formen und Risikogruppen näher erläutert (GC Nr. 13 2011: 17).¹⁰⁰ Geschützt werden soll vor jeglichen Formen von Gewalt, die von Erwachsenen verübt werden, die zwischen Kindern stattfinden sowie vor Schäden, die sich Kinder selbst zufügen (GC Nr. 13 2011: Rn. 17). Häufig ist Gewalt gegen Kinder geschlechtsspezifisch, d. h. dass Mädchen häufiger sexueller Gewalt im Elternhaus ausgesetzt sind als Jungen und diese wiederum häufiger mit dem Strafjustizsystem konfrontiert und dort gewalttätigen Handlungen ausgesetzt sind (GC Nr. 13 2011: 17, 72 b). Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Maßnahmen aufgefordert, die auch durch die Bundesländer umgesetzt werden sollen (2014: Rn. 41). Diese könnten zur Erfüllung der kinderrechtlichen Vorgaben beispielsweise umfassende Landesstrategien zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt entwickeln und landesweite Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen entwickeln, damit diese Gewalttaten besser erkennen und adäquat auf sie reagieren können (UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 41 a, c).

Eine indikatorenbasierte Analyse von Kinderschutz sollte alle denkbaren Lebenswelten von Kindern in den Blick nehmen. Folgende hier nur exemplarisch und nicht vollumfänglich aufgelisteten Bereiche wären für ein Kinderrechte-Monitoring auf Bundesländerebene unter anderem denkbar: (1) Der Bereich der Schule, welcher in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt: Der UN-Kinderrechtsausschuss hat sich in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen besorgt über die Gewalt an Schulen (und anderen Einrichtungen) gezeigt und dabei explizit physische Gewalt, Mobbing und die Zunahme von Cybermobbing benannt (2014: Rn. 40). Daran anschließend müsste (2) insbesondere auch der Bereich der digitalen Welt in den Blick genommen werden, in dem durch die geplante Gesetzesnovelle des

Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zukünftig Neuregelungen zu erwarten sind. (3) Auch der Bereich des Schutzes von geflüchteten Kindern unabhängig von ihrem Status und Aufenthaltsort (vgl. UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 70–71) und die Situation von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sollten einbezogen werden (vgl. UN-Kinderrechtsausschuss 2014: Rn. 72–73). Bei allen Themenbereichen sollte der Schutzgedanke ausgerichtet am ganzheitlichen Verständnis der UN-KRK immer auch in Abwägung und Beziehung zu den Förder- und Beteiligungsrechten von Kindern gesetzt werden.

Der UN-Kinderrechtsausschuss betont, dass Ergebnisindikatoren im Kinderschutz „auf die positive Entwicklung und das Wohl des Kindes als Rechtsträger ausgerichtet sein und sich nicht auf das Auftreten, die Verbreitung und das Ausmaß von Gewaltanwendungen beschränken“ sollten (GC Nr. 13 2011: Rn. 56). Gleichwohl ist die Erhebung von Daten über verschiedene Formen der Gewaltanwendung ein wichtiger Bestandteil eines Kinderrechte-Monitorings der Bundesländer. Zu beachten ist, dass die Aussagekraft der vorliegenden Daten durch die in vielen Fällen weitaus größeren Dunkelziffern erheblich eingeschränkt ist.

Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder

Zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen gehört im ersten Schritt das Bestimmen von Risiken, denen einzelne Kinder oder Kindergruppen ausgesetzt sind, und die Identifizierung schlechter Behandlung (GC Nr. 13 2011: Rn. 48). Dafür ist erforderlich, dass alle „Personen in Kontakt mit Kindern die Risikofaktoren und Indizien der verschiedenen Gewaltformen kennen, diese korrekt interpretieren können und ausreichend Kenntnisse, Willen und Fähigkeiten haben, adäquat zu reagieren (einschließlich der Bereitstellung dringender Schutzmaßnahmen)“ (GC Nr. 13 2011: Rn. 48). Kinder müssen möglichst viele Möglichkeiten erhalten, sich abzeichnende Probleme zu melden, bevor ein Krisenstadium erreicht wird.

100 GC Nr. 13 (2011): Verwahrlosung oder Vernachlässigung (Rn. 20), Psychische Gewaltanwendung (Rn. 21), Körperliche Gewaltanwendung (Rn. 22), Gewalt gegen Kinder mit einer Behinderung (Rn. 23), Sexueller Missbrauch und Ausbeutung (Rn. 24), Gewalt unter Kindern (Rn. 25), Selbstschädigung (Rn. 26), Schädliche Praktiken (Rn. 27), Gewalt in den Massenmedien (Rn. 28), Gewalt im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Rn. 29), Institutionelle Verletzung der Kinderrechte im System (Rn. 30)

Gleichzeitig müssen Erwachsene in der Lage sein, solche Probleme zu erkennen und darauf zu reagieren, und zwar selbst dann, wenn das Kind nicht ausdrücklich um Hilfe bittet (GC Nr. 13 2011: Rn. 48).

Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, müssen gemäß § 45 SGB VIII nachweisen, dass sie die Rechte der Kinder innerhalb der Einrichtung durch geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sichern (siehe Indikatoren Attribut 3). Nach § 79a SGB VIII sind die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [...] den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Dazu gehören nach § 79a SGB VIII auch „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“. Allerdings bestehen diesbezüglich noch immer Umsetzungsdefizite: So kommt der Evaluationsbericht des BKiSchG der Bundesregierung (2015) zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Umsetzung der Norm „insbesondere im Hinblick auf die Zielgenauigkeit und Verstetigung der Qualitätsentwicklung“ deutliche Defizite bestehen (BMFSFJ 2015: 111). Ein strukturelles Problem ist dabei sicherlich weiterhin die von den Landesjugendämtern vielfach beklagte fehlende „finanzielle Unterfütterung“ des Qualitätsentwicklungsgebotes (BMFSFJ 2015: 110), die eine nachhaltige und effektive Qualitätsentwicklung behindern mag. Ein möglicher Prozessindikator wäre entsprechend die „Anzahl der Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen nach § 79a SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt bestehen“ und eine Analyse der Qualität bestehender Vereinbarungen. Ein weiterer Aspekt der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Diese Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz könnten anhand von

entsprechenden Qualitätsindikatoren evaluiert werden (Kindler 2013: 74).

Für die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und den Schutz von gefährdeten Kindern im Besonderen sind zusätzlich Qualifizierungs- und Umsetzungsprozesse eine unabdingbare Voraussetzung (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 152). Entsprechend sind in den vergangenen Jahren vielfältige kommunale Aktivitäten zur Qualifizierung sowie Konzept- und Organisationsentwicklung in den Jugendämtern zu verzeichnen, teilweise in Kooperation mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder auch Akteurinnen und Akteuren anderer Leistungsbereiche (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 152). Es wäre sinnvoll, diese Bemühungen empirisch zu untersuchen und beispielsweise zu erheben, wie viele Kommunen in den Bundesländern Rahmenkonzepte zum Kinderschutz etabliert haben und welche Qualität diese haben. Darüber hinaus könnten die „lokalen Anstrengungen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz“ anhand von spezifischen Indikatoren, wie beispielsweise die Fortbildungstage pro Fachkraft, erhoben werden (Kindler 2013: 73).

Meldung und Weiterverweisung bei Gewalt gegen Kinder

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt ausdrücklich, dass Mechanismen zur Meldung von Gewalt gegen Kinder eingeführt werden sollen, die sowohl von Kindern als auch ihren Vertreterinnen und Vertretern oder anderen Personen genutzt werden können (GC Nr. 13 2011: Rn. 49). Diese sollten sicher, allgemein bekannt, vertraulich sowie zugänglich sein und beispielsweise auch das Bereitstellen von gebührenfreien Kindernotrufdiensten umfassen (GC Nr. 13 2011: Rn. 49). Die „organisationalen Rahmenbedingungen“ haben einen großen Einfluss auf die Qualität des Kinderschutzhandelns der Fachkräfte; damit sind einerseits objektiv überprüfbare Indikatoren wie beispielsweise die „Fallbelastung pro Vollzeitstelle“, aber auch „organisationskulturelle Faktoren“ gemeint (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 17). Die Bundesländer können die Prozesse für den Umgang mit gewichtigen Ansatzpunkten von Kindeswohlgefähr-

dungen für verschiedene Bereiche gesetzlich normieren und/oder Leitfäden für Verfahrensabläufe bereitstellen (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 29). Beispielsweise regeln bereits einige Bundesländer den Umgang mit und alle Bundesländer die Meldung von Kindeswohlgefährdungen in den Schulgesetzen (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 29).

Die Bundesländer sollten zum Schutz von Kindern in Unterkünften die Vorgaben der AufnahmeRL verbindlich umsetzen, welche besondere Schutzmaßnahmen für Kinder vorsieht und explizit auf die Beachtung des Kindeswohls bei der Art der Unterbringung verweist. Geflüchtete Kinder, die alleine oder mit ihren Familien in Einrichtungen leben, wachsen in einer nicht kindgerechten Umgebung auf. Sie sind besonders schutzbedürftig und ihre Rechte werden häufig nicht in vollem Umfang beachtet (Lewek/Naber 2017). Es lässt sich auch mit Blick auf die Ergebnisse einer Befragung der Landesinnenministerien feststellen, dass die kindergerechte Unterbringung in den Bundesländern weder ausreichend geregelt noch überwacht wird.¹⁰¹ In einer qualitativen Studie hat Save the Children Deutschland (Jasper et al. 2018) die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen analysiert. Zur Umsetzung des Rechts auf Schutz in den Bundesländern werden darin folgende strukturelle Maßnahmen empfohlen, zu denen für ein kinderrechtliches Monitoring Daten erhoben werden könnten:

„1. Regelungen zum Schutz von geflüchteten Kindern müssen in die Ausführungsvorschriften von Landesgesetzgebung und in Ausschreibungen und Betreiberverträge von Betreibern von Unterkünften als verbindliche Vorgaben aufgenommen werden.

2. Flächendeckende Schulungen von Mitarbeiterinnen in Unterkünften und Verwaltung zum Schutz von Kindern durch mobile Kinderschutzteams müssen verpflichtend eingeführt werden.

3. Unterkünfte für geflüchtete Menschen sollen verpflichtend einrichtungsspezifische Schutzkonzepte sowie standardisierte Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen etablieren. Darüber hinaus sollte eine hierfür qualifizierte Kinderschutzfachkraft in der Unterkunft angestellt sowie eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt und einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a/b [SGB VIII] vorgehalten werden. Ausreichende Spiel- und Betreuungsangebote sollten zur Verfügung gestellt werden.

*4. Verfahren zur Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie müssen flächendeckend im Rahmen des Asylverfahrens eingeführt werden (z. B. Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Personen mit psychischen Störungen u. a.).“
(Jasper et al. 2018: 66)*

Zum Schutz dieser Kinder haben UNICEF und das BMFSFJ in einer gemeinsamen Initiative mit einer Reihe von Kooperationspartnern bundesweit einheitliche „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Geflüchtetenunterkünften“ erarbeitet (BMFSFJ/UNICEF 2018). Darin wurden unter anderem Leitlinien zur „Prävention und dem Umgang mit Gewalt bzw. Gefährdungssituationen/Risikomanagement“ angeboten (Lewek/Naber 2017: 21). Durch das Setzen von Mindeststandards sollen dabei primär Entwicklung, Umsetzung und Monitoring von einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten unterstützt, gleichzeitig jedoch auch eine Orientierung für die (Weiter-)Entwicklung von länderspezifischen bzw. kommunalen Schutzkonzepten in allen Geflüchtetenunterkünften bereitgestellt werden (BMFSFJ/UNICEF 2018: 9). Im Ergebnis einer Abfrage der Landesinnenministerien lässt sich zwar feststellen, dass es in einigen Bundesländern Bemühungen bei der Einführung von Mindeststandards gibt; diese beschränken sich jedoch häufig auf Modellpro-

101 Länderabfrage - Gewährleistung der kindgerechten Unterbringung von geflüchteten Kindern (mit den Eltern/unbegleitet), abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/kingerechte-unterbringung>

jekte. Nur in wenigen Bundesländern sind Mindeststandards zum Schutz von Kindern durch Landesgesetzgebung geregelt und die Einhaltung der Vorschriften wird nicht bzw. nicht systematisch überwacht.¹⁰²

Die Personen, die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen entgegennehmen, müssen angemessen ausgebildet sein und klare Anweisungen haben, wann und wie der Fall an die für eine koordinierte Reaktion zuständige Stelle weiter zu verweisen ist (GC Nr. 13 2011: Rn. 50). Zum Prozess der Weiterverweisung definiert der UN-Kinderrechtsausschuss konkrete Prozessschritte (GC Nr. 13 2011: Rn. 50). Unabhängig davon, ob ein Kind, eine Vertreterin / ein Vertreter oder eine externe Partei den Vorfall gemeldet hat, muss die Untersuchung von Gewalttätigkeiten durch eine qualifizierte, aufgabenspezifisch geschulte Fachkraft vorgenommen werden (GC Nr. 13 2011: Rn. 51). Die Untersuchung muss auf der Grundlage eines kinderrechtsbasierten und kindgerechten Ansatzes erfolgen (GC Nr. 13 2011: Rn. 51). Diese ist nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) geregelt: Demnach hat der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für den Einschätzungsprozess entsprechend geregelter Verfahrensstandards Sorge zu tragen (Risiko- und Gefährdungseinschätzung, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der Kinder selbst, Anbieten von Hilfen) (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 13). Kindler schlägt in diesem Kontext verschiedene Bausteine zur Prüfung der „fachlichen Fundierung von Gefährdungseinschätzungen und Hilfe- bzw. Schutzkonzepten“ vor (2013: 59 ff.). Es obliegt den Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass alle Personen, die beruflich für die Gewaltprävention, den Schutz vor Gewalt und die Betreuung nach erfolgter Gewalt zuständig sind (einschließlich der Justizmitarbeitenden), die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen und seine Rechte achten (GC Nr. 13 2011: Rn. 5).

Indikatoren zu Meldungen von Gewalt gegen Kinder

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden seit Inkrafttreten des BKiSchG die Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen infolge von Meldungen nach § 8a SGB VIII erfasst. Die Daten sind nach Bundesländern verfügbar, jedoch begrenzt auf Hinweise zur Meldung, den Zeitraum der Gefährdungseinschätzung, dem anschließenden Verfahren (Handhabung von Gefährdungsfällen), den vorhandenen und neu eingeleiteten Hilfen sowie auch Wissen zur Lebenssituation der Familien bzw. Informationen zu den von der Meldung betroffenen Kindern (vgl. Artz/de Paz Martinez 2017: 25). Zwischen 2013 und 2016 ist die Anzahl an Verfahren von Gefährdungseinschätzungen um rund 18 Prozent gestiegen.¹⁰³ Die Anzahl der Schutzmaßnahmen allein ist noch kein hinreichender Qualitätsindikator (Kindler 2013: 29 ff.). Allerdings liefert er Hinweise auf die Aktivität bzw. Belastung des Systems (Kindler 2013: 29). Bei Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und innerfamiliärem sexuellen Kindesmissbrauch gibt es andererseits noch immer erhebliche Dunkelziffern. Für die steigenden Zahlen von Schutzmaßnahmen wie Inobhutnahmen gibt es unterschiedliche Erklärungsansätze: Erstens könnte bei gleichbleibender Fallzahl die Dunkelziffer abnehmen und dadurch könnten mehr Fälle bekannt werden; zweitens ließe sich vermuten, dass präventive Maßnahmen versagen und es tatsächlich mehr Fälle gibt; oder die steigenden Zahlen könnten drittens auch auf eine veränderte Entscheidungspraxis im Kinderschutz hinweisen, durch die häufiger Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Kindler 2013: 28). Es existieren keine weiterführenden, einfachen und gleichzeitig objektiven Indikatoren, an denen sich direkt ablesen ließe, wie qualifiziert Entscheidungen über Gefährdungen bzw. Hilfen ausfallen (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 10). Beispielsweise können Schutzmaßnahmen abhängig von der vorschriftsgemäßen Durchführung des Verfahrens

102 Länderabfrage – Gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards zum Schutz für geflüchtete Kinder und Gewährleistung der Umsetzung, abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/mindeststandards-schutz-gefluechtete-kinder> (letzter Zugriff am 05.09.2019)

103 Daten zum sicheren Aufwachen von Kindern – Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern, abrufbar unter: <http://ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/staatlicher-schutzauftrag/vorlaeufige-schutzmassnahmen/> (letzter Zugriff am 20.03.2019)

Indizien für ein erfolgreiches Kinderschutzhandeln, aber auch „Anhaltspunkte für ein übermäßig ängstliches oder übermäßig eingriffsorientiertes Vorgehen von Fachkräften“ sein (Kindler 2013: 28). Kindler schlägt daher zur Überprüfung der gesetzesmäßigen Durchführung des Verfahrens die „Rate mit dokumentiertem Einbezug des Kindes bei der Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII“ und die „Rate mit nachvollziehbar dokumentierter Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII“ vor (2013: 72). Zur Beurteilung werden jedoch noch weitere Informationen benötigt, beispielsweise das zahlenmäßige Verhältnis zwischen „entdeckten“ Fällen einer tatsächlichen Gefährdung und der Dunkelziffer (beispielsweise durch später bekannt gewordene Fälle) (Kindler 2013: 29). Die Verknüpfung der amtlichen Statistik mit einer Beobachtung des Dunkelfeldes und einem Monitoring der Entwicklungsverläufe von Kindern, die eine Gefährdung erleben, ist für eine Evaluation der Umsetzung des Rechts auf Schutz zwangsläufig notwendig (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 71).

Untersuchung und Behandlung bei Gewalt gegen Kinder

Unter „Behandlung“ versteht der UN-Kinderrechtsausschuss Maßnahmen zur Förderung der physischen und psychischen Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes, das Opfer von Gewalt geworden ist (GC Nr. 13 2011: Rn. 52). Die Genesung und Wiedereingliederung müssen „in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist“ (Art. 39 UN-KRK) (GC Nr. 13 2011: Rn. 52). Für die Entscheidung über die Maßnahmen hat der UN-Kinderrechtsausschuss eine Reihe von Faktoren definiert, unter anderem die Erfragung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (siehe Attribut 3) (GC Nr. 13 2011: Rn. 52). Das Wohl des Kindes (gemäß Art. 3 UN-KRK) wird in der Regel am besten gesichert, wenn das Kind in seiner Familie aufgezogen wird, vorausgesetzt das Kind wird durch direkte Familienangehörige weder misshandelt noch vernachlässigt.

Grundsätzlich sollte eine Trennung von der Familie nur vorübergehender Art sein und lediglich als „ultima ratio“ unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht kommen, wenn das körperliche, geistige und seelische Kindeswohl mit dem Verbleib in der Familie nachhaltig gefährdet ist (Schmahl 2017: Art. 9 UN-KRK, Rn. 4). Im Falle einer Trennung stellt Art. 9 Abs. 3 UN-KRK den Fortbestand der familiären Kontakte sicher. Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst werden, haben gemäß Art. 20 UN-KRK einen Anspruch auf den besonderen Beistand und Schutz der Vertragsstaaten. Als Formen der Betreuung kommen nach Art. 20 Abs. 3 UN-KRK unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, Adoption, die Kafala nach islamischem Recht oder die Unterbringung in einer Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Die Inobhutnahme von Kindern ist nach § 42 SGB VIII geregelt, demnach kann das Jugendamt im Krisenfall zum Schutz des Kindes den Aufenthalt, auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten, bestimmen. Eine Inobhutnahme ist in folgenden Fallgestaltungen vorgesehen: erstens, das Kind bittet um Obhut (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII); zweitens, eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes erfordert die Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) und drittens, ein minderjähriges Kind nicht-deutscher Staatsangehörigkeit kommt unbegleitet nach Deutschland und es halten sich weder Personensorgeberechtigte noch andere Erziehungsberechtigte im Inland auf (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Das Kindeswohl ist als Maßstab für verwaltungsrechtliches Handeln in § 1697a BGB verankert. Die Maßnahmen des Gerichts dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie das Kindeswohl gem. § 1696 Abs. 2 BGB gefährdet ist.

In den letzten 20 Jahren (Stand: 2018) ist die Zahl der Inobhutnahmen insgesamt, sowohl absolut als auch bevölkerungsbezogen, um das Dreifache angestiegen.¹⁰⁴ Ein Rückschluss von der Zahl der Verfahren auf die Zahl der betroffenen Kinder

104 Daten zum sicheren Aufwachsen von Kindern – vorläufige Schutzmaßnahmen abrufbar, unter: <http://ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/staatlicher-schutzauftrag/vorlaeufige-schutzmassnahmen/> (letzter Zugriff am 20.03.2019)

ist allerdings bisher ausgeschlossen, da allein die Gesamtzahl der Gefährdungseinschätzungen erhoben wird, von denen einige Kinder innerhalb eines Jahres mehrfach betroffen sind bzw. sein können. Inobhutnahmen können aus Kinderschutzgründen notwendig sein, jedoch sind auch die Folgen der entstehenden Bindungsabbrüche, insbesondere durch längere Aufenthalte in Pflegefamilien nach der Inobhutnahme für die Entwicklung des Kindes gravierend (vgl. Enquete-Kommission Hamburgische Bürgerschaft 2019: 19; Kindler 2013: 28). Bindung ist der Schlüssel zur emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung und eine Voraussetzung für Freiheit und Kreativität. Bestehende Bindungen zu erhalten, bei Bindungsstörungen richtig zu helfen oder neue Bindungen zu ermöglichen, ist sowohl oberste Leitlinie, um Kinder zu fördern, aber auch, um sie zu schützen. Jede Trennung von der Herkunftsfamilie, die nicht durch eine intensive Arbeit begleitet wird, dient nicht dem Kindeswohl. Jede Kinderschutzmaßnahme, an deren Zustandekommen ein Kind nur unzureichend oder gar nicht beteiligt wurde, kann zur Kindeswohlgefährdung werden.

Eine indikatorenbasierte Analyse des Rechts auf Schutz sollte Entwicklungen wie die Zunahme von Inobhutnahmen ohne zeitnahe Perspektivklärung, den hohen Anteil an Inobhutnahmen ohne Kooperation mit der Herkunftsfamilie sowie die zunehmende Dauer der Inobhutnahmen bei Säuglingen und Kleinkindern (Enquete-Kommission Hamburgische Bürgerschaft 2019: 19; Kindler 2013: 28) kritisch analysieren. Kritik bezieht sich zudem auch auf Fälle, in denen sich zunächst ergriffene Schutzmaßnahmen im weiteren Verlauf als unverhältnismäßig erweisen oder von Gerichten nicht bestätigt werden (Kindler 2013: 28). Auch der UN-Kinderrechtsausschuss kritisiert in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen die zunehmende Zahl von Inobhutnahmen (2014: Rn. 46). In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die Indikatoren-Vorschläge

von Kindler (2013: 72) zur Zuverlässigkeit des Schutzes von Kindern nach Bekanntwerden einer Gefährdung betrachtet werden.

Inobhutnahmen geflüchteter Kinder

Vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Geflüchteten und damit auch der Zahl der ausländischen Kinder, die unbegleitet nach Deutschland kommen, ist durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ mit Wirkung vom 1. November 2015 das Verfahren der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter neu gestaltet worden. Zu diesem Zweck wurden die §§ 42a bis 42f in das SGB VIII aufgenommen. Das Verfahren der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter läuft seitdem (grundsätzlich) in zwei Stufen ab: Die erste Stufe bildet die vorläufige Inobhutnahme am Ankunftsort. Während dieser vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt eine Ersteinschätzung („Erstscreening“) vornehmen (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB VIII), die Minderjährigkeit feststellen (§ 42f SGB VIII) und auf dieser Grundlage entscheiden, ob das Kind zur Verteilung auf die Bundesländer angemeldet wird oder nicht (§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Für die Altersfeststellung sieht die Vorschrift drei Verfahren vor: die Selbstauskunft, eine qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung (§ 42f Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dabei kommt der Selbstauskunft besondere Bedeutung zu. Die Anzweiflung von Altersangaben ist – unter Berücksichtigung des Identitätsschutzes nach Art. 8 UN-KRK – auf extreme Ausnahmefälle zu beschränken. Die Feststellung des Alters muss unter Achtung der Menschenwürde der betroffenen Personen und der körperlichen Integrität erfolgen. Dabei sind fachliche Standards zu beachten.¹⁰⁵ Der verstärkte Einsatz von medizinischen Methoden zur Altersfeststellung ist hingegen aus kinderrechtlicher Sicht abzulehnen.¹⁰⁶ Die Einhaltung des Rechts auf Schutz nach §§ 42a bis 42f SGB VIII sollte bei der Ent-

105 Länderabfrage – Regelungen und Umsetzung zum Clearingverfahren für geflüchtete Kinder, besonders in Hinsicht auf das Erstscreening, abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/kinderrechte-index/laenderabfragen/clearingverfahren>

106 Hierzu ausführlich: Stellungnahme von 23 Verbänden und Organisationen: „Besteht ein Neuregelungsbedarf bei der (behördlichen) Alterseinschätzung junger Flüchtlinge?“ Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/2_Aktuelle_Projekte/3_Fluechtlingskinder/3.11._Alterseinschaetzung/Stellungnahme_Alterseinschaetzung.pdf (letzter Zugriff am 10.10.2019)

wicklung von Kinderrechte-Indikatoren unbedingt ebenso in den Blick genommen werden wie politische Diskussionen, die sich außerhalb des Primats der Kinder- und Jugendhilfe um Neuregelungen zur Altersfeststellung und die Durchführung dieser in sogenannten „AnKER-Zentren“ drehen.

Unterbringung in externen Einrichtungen

Kinder sind nicht nur in Familien, sondern auch in externen Unterbringungs- und Betreuungsinstitutionen dem Risiko von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Die Gefährdung ist umso größer, je geschlossener Institutionen bzw. Einrichtungen strukturiert sind. Kinder, welche aufgrund einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung von den zuständigen staatlichen Behörden untergebracht worden sind, werden durch Art. 25 UN-KRK geschützt. Die Vertragsstaaten sind zur regelmäßigen Überprüfung einer möglichen Unterbringung verpflichtet. Die Norm ergänzt damit Art. 23 und 24 UN-KRK, da insbesondere Kinder mit Behinderung von einer Unterbringung betroffen sind (Schmahl 2017: Art. 25 UN-KRK, Rn. 2).

In diesem Zusammenhang ist auch die Istanbul-Konvention des Europarates von besonderer Relevanz, die die Vertragsstaaten verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen bzw. sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung geeigneter, leicht zugänglicher Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf sie zuzugehen (Art. 23 Istanbul-Konvention). Die Skandale um Heime der Haasenburg und des Friesenhofs zeigen, wie schnell die Jugendhilfe als System mit ihren Entscheidungen selbst zu einem Faktor der Kindeswohlgefährdung werden kann (Hoffmann et al. 2013; Schleswig-Holsteiner Landtag 2017). Auch zur Analyse des sozialpädagogischen Handelns in Gefährdungsfällen können die Vorschläge für Indikatoren von Kindler (2013: 73) herangezogen werden.

Nachbetreuung in Fällen von Gewalt gegen Kinder

Für die „Nachbetreuung“ muss geklärt sein, welche Fachpersonen für das Kind und die Familie zuständig sind, welche Ziele mit der Intervention verfolgt werden, welche Einzelheiten zu beachten sind und welche Durchführungsfristen und Zeiträume für die Intervention geplant sind; ebenso welche Mechanismen und Fristen für die Prüfung, das Monitoring und die Auswertung der Interventionen angemessen sind (GC Nr. 13 2011: Rn. 53). Die Forschung zur Wirkung von Hilfen im Kinderschutz und ihrer Nachhaltigkeit, bei denen es sich vornehmlich um Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII handelt, ist in Deutschland kaum vorhanden (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 11).

ATTRIBUT 3: PARTIZIPATIONSRECHTE VON KINDERN IM KINDERSCHUTZVERFAHREN

Der UN-Kinderrechtsausschuss ist der Ansicht, dass die Partizipation des Kindes seinen Schutz fördert und umgekehrt, dass Kinderschutz einen Schlüssel zur Partizipation darstellt (GC Nr. 13 2011: Rn. 63). Das Recht des Kindes, gehört zu werden, beginnt bereits im frühen Kindesalter, wenn das Kind besonders verletzlich für Gewalt ist. In jeder Etappe des Kinderschutzprozesses gilt als verbindlicher Schritt, dass das Kind eingeladen werden muss, seine Meinung zu äußern und dass seiner Meinung gebührendes Gewicht gegeben werden muss (GC Nr. 12 2009: Rn. 118 ff.). Alle Entscheidungen, die Eltern oder staatliche Institutionen für Kinder treffen, müssen in Einklang mit dem Kindeswohl nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK als Leitlinie der UN-KRK stehen. Die Beteiligung des Kindes nach Art. 12 UN-KRK dient dabei nicht nur dem Zweck, Informationen über das Kind zu gewinnen, sondern gibt auch der wachsenden Autonomie des Kindes Raum (GC Nr. 12 2009: Rn. 70–71).¹⁰⁷ Beteiligung ist darüber hinaus auch die notwendige Bedingung, um geeignete und nachhaltige Hilfeentscheidungen zu treffen (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 158). Das Recht des Kindes, gehört zu werden (Art. 12 UN-KRK), gilt nach § 8 SGB VIII

107 zum Recht auf Beteiligung siehe Kapitel II.2, Seite 17-41

in allen Bereichen, in denen Entscheidungen zur Umsetzung des SGB VIII Kinder betreffen. Wird dagegen verstoßen, ist die Entscheidung formell rechtswidrig. Allerdings weist die aktuelle Datenlage große Lücken im Hinblick auf entsprechende Partizipationsprozesse von Kindern (und Eltern) auf, sodass auf dieser Basis nicht von einer gelingenden Partizipationspraxis ausgegangen werden kann (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 158).

Maßgaben für eine Überprüfung von Partizipation in Kinderschutzverfahren

Kinder sollten einen leichten Zugang zu Personen oder Organisationen haben, denen sie vertraulich und sicher Meldung erstatten können, etwa auch durch Nottelefone (GC Nr. 12 2009: Rn. 120). Gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder auch Anspruch „auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“. Die Wahrung dieses Initiativrechts sollte die Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen einschließen. In der Indikatorenentwicklung sollte die konkrete Umsetzung miteinbezogen werden.

Zur Umsetzung des Rechts auf Beteiligung im Kinderschutz müssten die Regelstrukturen qualifiziert sowie methodisch und organisatorisch beteiligungsorientiert ausgerichtet werden (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 16). Dazu bedarf es entsprechender Qualifizierungsangebote für Fach- und Führungskräfte sowie Prozessbegleitung für die relevanten Einrichtungen und Dienste (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 16). Die konkrete Umsetzung von Beteiligungsstrukturen in Einrichtungen mit den genannten Aspekten müsste sich in den zu entwickelnden Indikatoren widerspiegeln. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass stark marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen häufig eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten haben, obwohl diese Kinder gleichzeitig häufiger von Gewalt betroffen sind (GC Nr. 13 2011: Rn. 63). Dementsprechend gilt es bei der Entwicklung von Indikatoren eine Reihe von entsprechenden Maßnahmen in den Blick

zu nehmen, beispielsweise die Sicherstellung der sprachlichen Verständigung durch Dolmetscher/innen bei mangelnden Sprachfähigkeiten. Bei der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes ist das (betroffene) Kind zu beteiligen, wenn dadurch sein wirksamer Schutz nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Das Kind kann befragt und in der Interaktion mit seinen Eltern beobachtet werden. Die Fachkräfte benötigen dafür insbesondere Kompetenzen in der Beobachtung und Kommunikation mit (jüngeren) Kindern. Diese könnten wiederum über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen, beispielsweise durch die Landesjugendämter, sichergestellt werden. Im Rahmen einer indikatorenbasierten Analyse könnte das Angebot an Qualifizierungsangeboten zu Beteiligungsverfahren analysiert werden.

Beteiligung bei Kinderschutzinterventionen

Kinderschutzinterventionen sollten das von Gewalt betroffene Kind nicht zusätzlich schwächen, sondern behutsam und über Partizipation vermittelt positiv zur Genesung und sozialen Wiedereingliederung beitragen (GC Nr. 13 2011: Rn. 63). Eine unüberlegte Ausübung des Rechts auf Gehör kann hingegen auch negative Folgen für das Kind haben. Dies betrifft Fälle von sehr jungen Kindern sowie Fälle, in denen Kinder Opfer von kriminellen Handlungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt und anderen Formen von Misshandlung geworden sind (GC Nr. 12 2009: Rn. 21). Das Recht auf Gehör sollte in diesen Fällen daher unter umfänglichen Schutzmaßnahmen ausgeübt werden (GC Nr. 12 2009: Rn. 21). Bei der Inobhutnahme in Krisensituationen muss das Kind nicht gehört werden. Jedoch hat das Jugendamt nach § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII während der Inobhutnahme die Pflicht, dem Kind die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zu erklären und muss Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzeigen. Zudem muss dem Kind nach § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII unverzüglich die Gelegenheit gegeben werden, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Eine lange andauernde ungeklärte Perspektive in der Inobhutnahme, insbesondere von kleinen Kindern, ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Zur tatsächlichen Umsetzung des rechtlich normierten

Prozesses der Klärung und Perspektiventwicklung unter Beteiligung des Kindes gibt es keine amtlichen Daten und kaum Forschungserkenntnisse (Enquete-Kommission Hamburgische Bürgerschaft 2019: 19).

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem BKiSchG wurde zur Sicherung der Rechte von Kindern die Beteiligung dieser an allen wesentlichen Entscheidungen sowie die Einführung eines Beschwerdemanagements zur Voraussetzung für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) vorgeschrieben. Bei der Betriebserlaubnis können den Einrichtungen durch das zuständige Jugendamt gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII nachträgliche Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls auferlegt werden. Die Einführung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren macht einen Orga-

nisations- und Qualitätsentwicklungsprozess erforderlich, der mit Fach- und Führungskräften sowie Kindern und Eltern partizipativ gestaltet wird (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 158). Zur Erhebung von Erkenntnissen zur Umsetzung dieser Norm eignen sich Indikatoren, wie „Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“, „Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte, um die Anforderungen von § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bei der Genehmigung beurteilen zu können“ und „Anzahl der erteilten nachträglichen Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII“. Aufgrund der abgelehnten Anfrage an die BAG Landesjugendämter konnten keine entsprechenden empirischen Erkenntnisse in Bezug auf diese Indikatoren gewonnen werden (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013).



III. Zusammensetzung und Berechnung des „Kinderrechte-Index“

In diesem dritten Kapitel wird zunächst ein kurzer Überblick zum Forschungsstand zu Kinder- bzw. Kinderrechte-Indikatoren und Indexverfahren gegeben (1.). Anschließend wird die Datengrundlage für die im zweiten Kapitel der Pilotstudie aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) entwickelten Indikatoren zusammenfassend dargestellt (2.) und im dritten Schritt die Methodik für die Berechnung des „Kinderrechte-Index“ erläutert (3.).

1. Forschungsstand

Wie bereits im ersten Kapitel „Methodik zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren“ dargestellt, gibt es bisher noch keine Studie, die für einen deutschen Bezugsrahmen Kinderrechte-Indikatoren formuliert und durch deren Auswertung einen Vergleich der Bundesländer vornimmt. Dies liegt besonders daran, dass das Forschungsfeld der sogenannten Kinderrechte-Indikatoren ein relativ junges ist:

Erst die UN-KRK hat durch ihre weltweite Ratifizierung und das regelmäßige Staatenberichtsverfahren dazu beigetragen, dass in einem zuvor spezialisierten wissenschaftlichen Nischenbereich eine Vielzahl an Studien zur Lage von Kindern entstanden ist (Ben-Arieh 2008: 9). Zudem hat sie mit der Verbreitung von Kinderrechten auch einen Paradigmenwechsel der Forschung zu Kindern eingeleitet: War die Forschung zu Kindern zuvor auf Statistiken zum Überleben und von Grundbedürfnissen beschränkt, so ist seit Ende der 1990er-Jahre eine Verschiebung auf Themenfelder wie „kindliches Wohlbefinden“ oder „kindliche Entwicklung“ zu verzeichnen (Ben-Arieh 2008). In der Forschung werden ebensolche als „Kinderindikatoren“ bezeichnet. Vielfach diskutiert ist dabei die Unterscheidung zwischen Wohlergehen („well-being“) und Wohlbefinden („well-being“) von Kindern (Ben-Arieh 2008: 6; Ben-Arieh/Goerge 2001; Frønes 2007). Erstere, traditionellere Perspektive fokussiert das Wohlergehen der Kinder in der Zukunft und konzentriert sich daher auf ihre Bildung und zukünftige Beschäftigungsfähigkeit. Für kinderrechtliche Forschungsansätze ist zweitens, neuere Perspektive zum Wohlbefinden von Kindern bedeutsam. Diese bezieht sich auf die aktuelle Lebenssituation und die gesamte Phase der Kindheit (Ben-Arieh/Goerge 2001). Mit dem Fokus auf kinderzentrierte Indikatoren, wie das kindliche Wohlbefinden, werden Kinder als Subjekte gesehen, deren (positive) Wahrnehmung ihrer Lebenswelt auch als Indikator der Umsetzung von Kinderrechten dienen kann (Ben-Arieh 2008: 7; Bertram 2016: 270).

Einher mit der „Kinderindikatoren-Bewegung“ und der daraus resultierenden verbesserten Datenlage zu Lebenslagen von Kindern ging die Veröffentlichung einer Vielzahl von Studien, die Indikatoren zu umfassenden Indizes zusammenfassen, um ein genaueres Bild vom Wohlergehen von Kindern zu erhalten (vgl. Überblick: O’Hare/Gutierrez 2012). Gegner/innen von Indexbildung werfen dieser wissenschaftlichen Methode im Allgemeinen häufig vor, dass durch die Vereinfachung und das Zusammenführen (komplexer) Informationen zu einer Kennzahl wichtiger Inhalt verloren gehen könne bzw. dieser ggf. eine inadäquate Wiedergabe der eigentlichen Informationen darstelle (O’Hare/Gutierrez 2012; Boljka et al. 2018: 11). Allerdings bietet die Entwicklung von Indizes besonders an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik viele Vorteile: So ermöglichen Indizes etwa die schnellere Unterrichtung von politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, da eine Reihe von Informationen zu wenigen bzw. einer einzigen Zahl heruntergebrochen werden, welche in diesem Fall etwa die Lebensumstände von Kindern erfasst (Boljka et al. 2018: 12). Außerdem können demografische Gruppen sowie verschiedene Orte und Regionen miteinander verglichen werden und gleichzeitig etwa durch eine regelmäßige Auflage Entwicklungen im Zeitverlauf verdeutlicht und besser beurteilt werden (Boljka et al. 2018: 13).

Rund um den Begriff des „Wohlbefindens“ („well-being“) gibt es ein internationales und umfangreiches Forschungsfeld. Die wissenschaftliche Herangehensweise ist dabei äußerst heterogen (Lamb/Land 2014; O’Hare/Gutierrez 2012; Moore et al. 2007). Mit der Studie „Zur Lage der Kinder in Deutschland 2011/2012: Kindliches Wohlbefinden und gesellschaftliche Teilhabe“ (Bertram et al. 2011). gibt es auch für Deutschland eine umfassende, sich am Konzept des „Wohlbefindens“ von Kindern orientierende indikatorenbasierte Studie.¹⁰⁸ Auf Grundlage bestehender empirischer Daten und anhand von

108 für eine allgemeine Übersicht, meist sozialwissenschaftlicher Studien für Deutschland, vgl. National Coalition 2017

sechs Dimensionen wertet das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in Deutschland (UNICEF Deutschland) dabei das Wohlergehen von Kindern für die einzelnen Bundesländer aus. Das Konzept des „kindlichen Wohlbefindens“ und die Umsetzung von Kinderrechten ist in verschiedenen Studien mal mehr, mal weniger miteinander verknüpft (vgl. u. a. UNICEF 2007; OECD 2009; Mather/Dupuis 2012; Boljka et al. 2018). Im

Gegensatz zur UNICEF-Studie hat die Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ einen explizit kinderrechtlichen Bezugsrahmen: Während in erstgenannter lediglich die Evaluation eines kinderrechtlichen Konzeptes von „Wohlbefinden“ vorgenommen wird (Bertram et al. 2011), wurde in der vorliegenden Publikation ein Ansatz gewählt, der die kinderrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen der Bundesländer mitberücksichtigt.

2. Kriterien an Indikatoren sowie Datengrundlage

Nach der Definition des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), abgeleitet von den Vorgaben des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (2012), zielt die Bildung von Kinderrechte-Indikatoren ab auf die „Analyse und Bewertung von Fortschritten bei der Umsetzung bestimmter Maßnahmen, die dazu dienen, die UN-KRK umzusetzen“ (Bär 2018: 2). Kinderrechte-Indikatoren bieten die Möglichkeit, „Maßnahmen messbar zu machen und damit bewerten zu können, ob [...] die gewünschten Ziele erreicht werden oder Fortschritte erzielt werden konnten“ (Bär 2018: 2). Auf Grundlage der im zweiten Kapitel dieser Pilotstudie („Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern“) vorgestellten Indikatoren-Matrizen wurden in einer breiten Recherche kinderrechtlich relevante und verfügbare Daten zu den einzelnen in der Pilotstudie untersuchten Kinderrechten zusammengetragen. Dieses Vorgehen war in Anbetracht des komplexen Forschungsgegenstandes naheliegend. Studien zum Wohlbefinden von Kindern basieren häufig auf einer Mischung von amtlicher Statistik, Zensus- und Umfragedaten sowie Sozialforschung (Längsschnitt- und Ad-hoc-Studien) (vgl. Ben-Arieh 2008: 9).

Neben ihrer Relevanz wurden die folgenden Kriterien für die Auswahl der Indikatoren verwendet:
Ein Indikator muss ...

1. aus verlässlicher Quelle stammen (Validität);
2. über einen gewissen Zeitraum konsistent bleiben (Repräsentativität);

3. flächendeckend verfügbar sein (Vollständigkeit);
4. eine eindeutige Größe bilden (Genauigkeit);
5. in der Öffentlichkeit wirken (Kommunizierbarkeit & Wirkungsorientierung) sowie
6. in naher Zukunft existieren (Verlässlichkeit).
(Übersicht verändert nach Lamb/Land 2014: 2743)

Das Schaffen einer umfassenden empirischen Grundlage von kinderrechtlich relevanten Daten zu den thematischen Schwerpunkten der Pilotstudie nach den genannten Kriterien stellte eine besondere Herausforderung dar: Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit konnte keine der entwickelten idealtypischen Indikatoren-Matrizen vollständig mit Daten unterfüttert werden. Eine besondere Hürde war die Aufschlüsselung von Daten nach Bundesländern. Die Datengrundlage des „Kinderrechte-Index“ bilden schließlich öffentlich verfügbare Statistiken, umfragebasierte Daten sowie quantifizierte Analysen von Rahmenbedingungen in den Bundesländern (vgl. Überblick Abbildung 53).

Öffentlich verfügbare Statistiken

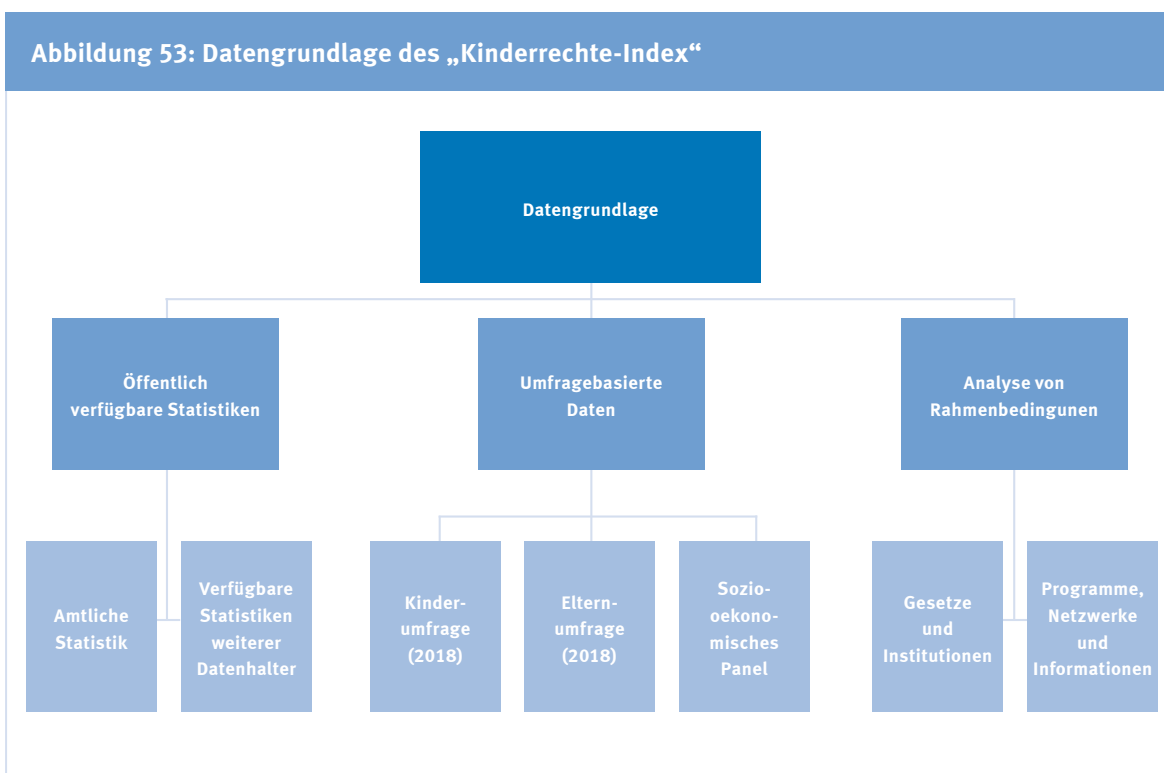
In der amtlichen Statistik, wie beispielsweise der zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), findet sich eine Reihe von Erhebungen, die für die Umsetzung von Kinderrechten relevant sind. Die Bereitstellung der amtlichen Statistik unterliegt einer Reihe von UN-, EU- und nationalen Bestimmungen, die hohe Qualitätsstandards garantieren sollen (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2012:

56).¹⁰⁹ Allerdings erfolgt die Erhebung administrativ und nicht aus einer kinderrechtlichen Perspektive, sodass die Daten häufig nicht direkt für die Evaluation der Umsetzung von Kinderrechten verwendet können (vgl. Bertram 2016: 279). Im „Kinderrechte-Index“ wurden dennoch verschiedene Indikatoren verwendet, die auf Daten der amtlichen Statistik basieren, da sie trotz der genannten Einschränkung im Zusammenspiel mit den anderen Daten eine wichtige Datengrundlage bilden. Zudem wurden für die Indikatoren öffentlich verfügbare Daten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Ständigen Konferenz der Kultusminister/innen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Bertelsmann Stiftung (Berechnungen auf Grundlage amtlicher Statistik) sowie eine Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit verwendet.

Umfragebasierte Daten

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) hat in seinem General Comment Nr. 5 zu den allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen betont, dass in vielen Fällen nur das Kind selbst in der Lage sei, anzugeben, ob seine Rechte vollständig anerkannt und verwirklicht werden. Er schlägt vor, Kinder zu befragen, um beispielsweise herauszufinden, inwieweit ihre bürgerlichen Rechte, einschließlich des bedeutenden Rechts gemäß Art. 12 UN-KRK, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden, innerhalb der Familie, in der Schule etc. geachtet werden (GC Nr. 5 2003). Demnach wurden auch zur Berechnung des „Kinderrechte-Index“ Daten zur subjektiven Perspektive von Kindern herangezogen.

Abbildung 53: Datengrundlage des „Kinderrechte-Index“



109 Nach § 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gelten für die amtliche Statistik „die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik.“

Eigene Umfragen von Kindern und Eltern


Da es in der öffentlichen Sozialberichterstattung in Deutschland kaum subjektive umfragebasierte Daten gibt, die nach Bundesländern aufgeschlüsselt sind, wurden für die Pilotstudie eine Umfrage unter Kindern („Kinderumfrage zur Pilotstudie 2018“) und unter Eltern/Erziehungsberechtigten („Elternumfrage zur Pilotstudie 2018“) durchgeführt. Dazu wurden vom Politikforschungsinstitut Kantar Public deutschlandweit 3.182 Personen befragt: 1.591 Kinder (10–17 Jahre) und 1.591 Eltern/Erziehungsberechtigte (ab 18 Jahren) (vgl. Abbildung 54).

Die Befragungen wurden online unter Nutzung eines Access-Panels durchgeführt. Bei dem verwendeten sogenannten „selbstrekrutierten Payback-Panel“ werden Freiwillige offline über ein Multipartner-Bonusprogramm gewonnen. Von den Panel-Mitgliedern (insgesamt mehr als 117.000 aktive Panellistinnen und Panellisten) wird erwartet, dass sie regelmäßig an verschiedenen Umfragen teilnehmen. Im Gegenzug

erhalten sie Incentives in Form von Bonussamelpunkten.¹¹⁰ Da demografische Informationen erhoben wurden, konnten die Befragungsergebnisse nach dem Mikrozensus gewichtet werden (vgl. Diekmann 2011: 524). Die Rekrutierung der Kinder funktioniert im Payback-Panel ausschließlich über die Eltern. Die beiden Fragebögen für Eltern und Kinder wurden auf der Grundlage der Indikatoren-Matrizen erstellt, um bestehende Datenlücken mit eigenen Umfragedaten zu füllen. Die Fragebögen wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbeirat, dem Wissenschaftlichen Beirat und unter Aufsicht von Kantar Public erstellt. Manche Fragen wurden Kindern und Erwachsenen gleichermaßen gestellt, allerdings wurde den Kindern ein Fragebogen mit an die Altersgruppe angepassten Formulierungen vorgelegt.¹¹¹ Im „Kinderrechte-Index“ wurden 20 Indikatoren auf Grundlage der Umfragen gebildet – zehn auf Grundlage der Kinderumfrage, acht auf Grundlage der Elternumfrage sowie zwei Indikatoren, in denen beide Perspektiven zusammengerechnet wurden.

Abbildung 54: Methodensteckbrief Umfragen

	Kinderumfrage	Elternumfrage
Grundgesamtheit	Kinder im Alter von 10 bis 17 Jahren	Eltern ab 18 Jahren
Stichprobe/Erhebungsverfahren	Access-Panel; disproportionale Quoten-Stichprobe nach Bundesländern	Access-Panel; disproportionale Quoten-Stichprobe nach Bundesländern
Fallzahl	1.519 Befragte	1.519 Befragte
Erhebungszeitraum	19. Februar bis 7. März 2018	19. Februar bis 7. März 2018
Durchführendes Institut	Kantar Public Deutschland (ehem. TNS Infratest Politikforschung)	

KANTAR PUBLIC= Studie Kinderrechte-Index 2019 

110 für nähere Informationen siehe: <https://www.payback.net/leistungen/payback-online-panel/>

111 Die Fragebögen sind online abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/umfragebasierte-daten

Daten des Sozio-oekonomischen Panels

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) stellt repräsentative Längsschnittdaten von privaten Haushalten in Deutschland bereit (vgl. Goebel et al. 2019: 345). Es setzt sich aus knapp 15.000 Haushalten und 30.000 Personen zusammen, die regelmäßig an SOEP-Befragungen teilnehmen (vgl. Goebel et al. 2019: 345). Für die Pilotstudie wurden SOEP-Daten zum sozio-emotionalen und prosozialen Verhalten von Kindern nach Bundesländern berechnet und insgesamt vier Indikatoren gebildet. Ausgangspunkt ist der sogenannte Strengths and Difficulties Questionnaire¹¹² (SDQ; Goodman 1997; Deutsche Version von Woerner et al. 2002). Es ist weltweit eines der meist verwendeten Screening-Verfahren zur Erhebung verschiedener Aspekte der psychischen Gesundheit, wie Verhalten, Emotionen und Beziehungen von Kindern (Richter et al. 2017: 65).¹¹³

Analyse von Rahmenbedingungen

Für die Umsetzung von Kinderrechten sind strukturelle, aber auch prozedurale Rahmenbedingungen wesentliche Indikatoren (vgl. GC Nr. 5 2003: Rn. 18). Um diese im „Kinderrechte-Index“ mit berücksichtigen zu können, wurden auf Grundla-

ge der Indikatoren-Matrizen umfangreiche Analysen von kinderrechtlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern durchgeführt und Unterschiede quantifiziert. Insgesamt wurden 20 Indikatoren auf dieser Grundlage berechnet.¹¹⁴ Die Analysen beziehen sich auf Gesetzeslagen, Institutionen, Programme und bereitgestellte Informationen. Sie basieren auf eigenen Recherchen und verschiedenen Sekundärquellen. Zu einigen Indikatoren wurden zum Abgleich Informationen bei den Bau-, Bildungs-, Gesundheits-, Innen-, Justiz-, Umwelt-, Verkehrsministerien der Bundesländer abgefragt.¹¹⁵ Zur Einbeziehung der Analysen im „Kinderrechte-Index“ wurden diese schematisch quantifiziert. Dafür wurden konkrete Indikatoren definiert und eine Skalierung der Bundesländer vorgenommen. Die Skalierungen orientieren sich dabei am höchsten sowie niedrigsten Standard des Untersuchungsgegenstandes. Beispielsweise wurde das Wahlrecht auf Landesebene untersucht. Dabei wurde dem Wahlrecht ab 16 Jahren der Wert eins zugeordnet und dem Wahlrecht ab 18 Jahren der Wert null. Zwar wäre aus kinderrechtlicher Perspektive durchaus auch eine weitere Absenkung begrüßenswert, jedoch wurden bei allen Indikatoren die Ist-Stände miteinander verglichen und kein Benchmarking auf Grundlage von Idealzuständen berechnet.

112 Deutsche Übersetzung: Fragebogen zu Stärken und Schwächen

113 Ein Factsheet zur Methodik und den Fragebögen ist online abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/umfragebasierte-daten/soep

114 Alle Auswertungen sind online abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/umfragebasierte-daten

115 Bei einer möglichen weiteren Auflage eines „Kinderrechte-Index“ sollen die Antworten für die Entwicklung eines systematisierten Fragebogens herangezogen werden.

3. Indexbildung

Der „Kinderrechte-Index“ setzt sich aus fünf ausgewählten Kinderrechten mit insgesamt 64 Indikatoren zusammen. Die Indikatoren sind aufgrund verschiedener Datenverfügbarkeiten unterschiedlich auf die Kinderrechte verteilt. So setzt sich der Teilindex „Recht auf Bildung“ aus 24 Indikatoren, der Teilindex „Recht auf Beteiligung“ aus 14 Indikatoren, der Teilindex „Recht auf Gesundheit“ aus neun Indikatoren, der Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“ aus neun Indikatoren und der Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ aus acht Indikatoren zusammen. Das Gesamtergebnis „Kinderrechte-Index“ setzt sich aus allen fünf Teilindizes gleichermaßen zusammen und veranschaulicht die allgemeine Umsetzung von Kinderrechten (siehe Abbildung 55).

Es war für die Pilotstudie das Ziel und die Herausforderung zugleich einen „Kinderrechte-Index“ zu entwickeln, der einerseits einen schnellen Überblick zur Umsetzung von Kinderrechten ermöglicht, jedoch auch wissenschaftlich tragfähig ist. Daher werden die Ergebnisse des „Kinderrechte-Index“ auch nicht als Ranking mit 16 Platzierungen, sondern in drei Ländergruppen veröffentlicht, die aufzeigen, ob ein Bundesland bei der Umsetzung im Vergleich überdurchschnittlich, durchschnittlich oder unterdurchschnittlich abschneidet. Eine weitere Differenzierung wäre auf der Berechnungsgrundlage der Pilotstudie wissenschaftlich bedenklich gewesen, zudem sollte auch nicht das Ziel sein, ein „Blaming und Shaming“ der Bundesländer aufgrund individueller Platzierungen vorzunehmen. Durch die Ländergruppierungen können dennoch Tendenzen aufgezeigt werden. Dabei ist klar, dass alle Bundesländer unabhängig von ihrem Abschneiden Verbesserungsbedarfe bei der Umsetzung von Kinderrechten haben.

Für die Berechnung des „Kinderrechte-Index“ wurden alle 64 Indikatoren zunächst durch eine z-Transformation¹¹⁶ standardisiert. Für jeden Indikatorwert wird dabei zunächst die Differenz zum Indikatormittelwert berechnet und danach zur Standardabweichung in Bezug gesetzt. Dadurch lassen sich alle Indikatoren auf einer einheitlichen Skala darstellen, bei der der Mittelwert stets bei 0 liegt und die Varianz 1 beträgt. Die Indexergebnisse der Teilindizes setzen sich jeweils aus dem arithmetischen Mittelwert der zugehörigen (z-transformierten) Indikatoren zusammen. Jeder Indikator fließt hierzu gleichwertig, d.h. ungewichtet in die Berechnung eines Teilindex ein. Das Gesamtergebnis des „Kinderrechte-Index“ ist ein Summenindex der fünf Teilindizes. Demnach werden zur Berechnung die Ergebnisse der fünf Teilindizes addiert und erneut standardisiert. So kommt jedem Teilbereich ungeachtet der Datenverfügbarkeit die gleiche Bedeutung für die Beurteilung der Umsetzung der UN-KRK insgesamt im Ländervergleich zu.

Das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse der fünf Teilindizes sind in der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ in drei Ländergruppen dargestellt. In die überdurchschnittliche Ländergruppe wurden jene Bundesländer zugeordnet, die eine positive Standardabweichung von 0,5 oder größer haben ($\delta \geq 0,5$). Diese Bundesländer schneiden in den berechneten Indikatoren im Vergleich zu den anderen Bundesländern überdurchschnittlich ab. In die durchschnittliche Ländergruppe wurden die Bundesländer zugeordnet, die eine Standardabweichung zwischen $-0,5$ und $0,5$ haben ($-0,5 < \delta < 0,5$). Diese Bundesländer schneiden in den berechneten Indikatoren im Vergleich zu anderen Bundesländern durchschnittlich ab. In die unterdurchschnittliche Ländergruppe wurden die Bundesländer zugeordnet, die eine negative Standardabweichung von $0,5$ oder größer haben ($\delta \leq -0,5$).

116 $Z = (X - \mu) / \delta$ (mit X = Variable; μ = Mittelwert; δ = Standardabweichung)

Abbildung 55: Zusammensetzung des „Kinderrechte-Index“





IV. Ergebnisse „Kinderrechte-Index“

In diesem vierten Teil der Pilotstudie werden die Auswertungen des „Kinderrechte-Index“ vorgestellt und erläutert. Zunächst wird dabei die Umsetzung der Kinderrechte im Vergleich der Bundesländer als Gesamtergebnis vorgestellt (1.). Dieses setzt sich aus den fünf Teilindizes „Recht auf Beteiligung“, „Recht auf Gesundheit“, „Recht auf angemessenen Lebensstandard“, „Recht auf Bildung“ sowie „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ mit insgesamt 64 Indikatoren zusammen. Des Weiteren geben die Auswertungen der fünf Teilindizes ein differenziertes Bild der Umsetzung der untersuchten Kinderrechte im Einzelnen (2.). Die Ergebnisse sind schließlich in ergänzenden Ländersteckbriefen zusammengefasst (3.). Dabei werden positive Ergebnisse und Beispiele guter Praxis, aber auch Entwicklungspotenziale hervorgehoben.

1. Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis „Kinderrechte-Index“ setzt sich als Summenindex aus den fünf Teilindizes zusammen. Alle untersuchten Kinderrechte und Indikatoren wurden ausgehend von der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) im zweiten Teil der Studie „Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern“ ausführlich vorgestellt (Seite 15-160). Für die Darstellung der Ergebnisse wurden drei Ländergruppen gebildet. Die Zuordnung eines Bundeslandes zu einer der drei Ländergruppen erfolgte in Abhängigkeit von der Abweichung vom Durchschnitt aller Bundesländer. Es wird also nicht im Sinne eines Benchmarkings aufgezeigt, wie weit die Umsetzung gemessen an einem idealtypischen Stand fortgeschritten ist. Vielmehr sollen durch einen Vergleich des tatsächlichen Umsetzungsstandes zwischen den Bundesländern differenziert Entwicklungspotenziale aufgezeigt und der Austausch von Beispielen guter Umsetzung gefördert werden.

Im Gesamtergebnis landen Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein in der überdurchschnittlichen Ländergruppe – hier sind die Kinderrechte vergleichsweise am besten umgesetzt. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen sind in der durchschnittlichen Ländergruppe. Die unterdurchschnittliche Ländergruppe setzt sich aus Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt zusammen – diese vier Bundesländer liegen bei der Umsetzung von Kinderrechten unter dem Durchschnitt (siehe Abbildung 56). Im Folgenden soll nun näher auf die Zusammensetzung der drei Ländergruppen und ihre Charakteristika eingegangen werden.

Überdurchschnittliche Ländergruppe

Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein schneiden bei der Umsetzung von Kinderrechten insgesamt überdurchschnittlich ab. Dies heißt jedoch nicht, dass sie bei allen fünf Teilindizes gleichermaßen zur Spitzengruppe gehören: Die Bundesländer schneiden je bei zwei bis vier Kinderrechten

überdurchschnittlich und ansonsten durchschnittlich ab.

Hervorzuheben sind Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die jeweils bei der Umsetzung von vier der fünf untersuchten Kinderrechte überdurchschnittlich abschneiden: Während in Niedersachsen alle Rechte bis auf das Recht auf Beteiligung überdurchschnittlich gut umgesetzt sind, liegt Schleswig-Holstein nur beim Recht auf Gesundheit nicht über dem Durchschnitt aller Länder, sondern schneidet durchschnittlich ab.

Brandenburg und Rheinland-Pfalz dagegen sind bei der Umsetzung von drei der fünf untersuchten Kinderrechte überdurchschnittlich – auch hier in unterschiedlichen Bereichen: Diese sind bei Brandenburg die Kinderrechte auf Beteiligung, auf Bildung sowie das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung. Rheinland-Pfalz schneidet bei den Rechten auf Bildung, auf Gesundheit sowie beim Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung überdurchschnittlich ab.

Sachsen schafft es als einziges Bundesland mit lediglich zwei Zuordnungen zur überdurchschnittlichen Ländergruppe bei den Teilindizes (Recht auf Bildung und Recht auf angemessenen Lebensstandard) insgesamt in die oberste Ländergruppe. Allerdings waren die Zuordnung zur durchschnittlichen Ländergruppe bei den Teilindizes Recht auf Gesundheit sowie Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung jeweils sehr knapp, beide Werte liegen an der Schwelle zur überdurchschnittlichen Ländergruppe.

Durchschnittliche Ländergruppe

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen liegen bei der Umsetzung der Kinderrechte insgesamt im Durchschnitt.

Bayern liegt nur knapp unter der Zuordnung zur überdurchschnittlichen Ländergruppe. Maßgeblich dafür war das schlechtere Abschneiden beim Recht auf Beteiligung, hier ist das Bundesland unterdurchschnittlich. Demgegenüber ist Bayern

ABBILDUNG 56: GESAMTERGEBNIS „KINDERRECHTE-INDEX“



bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Gesundheit, auf angemessenen Lebensstandard sowie auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung überdurchschnittlich, beim Recht auf Bildung durchschnittlich.

Ein Großteil der durchschnittlichen Ländergruppe – Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – schneidet je bei einem Teilindex überdurchschnittlich sowie je bei jeweils zwei Teilindizes durchschnittlich und unterdurchschnittlich ab. Die Stärken und Schwächen verteilen sich jedoch sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Teilindizes. Nordrhein-Westfalen liegt bei einer Mehrzahl der Teilindizes im Mittelfeld, nämlich bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Gesundheit, angemessenen Lebensstandard und Bildung. Beim Teilindex „Recht auf Beteiligung“ landet das Bundesland in der überdurchschnittlichen und beim „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ in der unterdurchschnittlichen Ländergruppe.

Berlin landet sogar bei vier Teilindizes in der durchschnittlichen Ländergruppe.

Unterdurchschnittliche Ländergruppe

In der unterdurchschnittlichen Ländergruppe landen Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt. Diese Bundesländer schneiden bei der Umsetzung von Kinderrechten insgesamt unterdurchschnittlich ab. Keines der Länder schneidet auch nur in einer Kategorie überdurchschnittlich ab.

2. Ergebnisse der fünf Teilindizes

Die Ergebnisse der Teilindizes „Recht auf Beteiligung“, „Recht auf Gesundheit“, „Recht auf angemessenen Lebensstandard“, „Recht auf Bildung“ und „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ zeigen auf Grundlage der jeweils ausgewerteten Indikatoren, wie die Bundesländer die untersuchten Kinderrechte im Vergleich umsetzen. Die Teilindizes setzen sich aus unterschiedlich vielen Indikatoren zusammen. Zur Berechnung der Ergebnisse der Teilindizes wurden die Indikatoren ohne Gewichtung miteinander ver-

Näher einzugehen ist auf Sachsen-Anhalt, denn es ist bei drei Teilindizes durchschnittlich und nur bei zwei unterdurchschnittlich. Durch die Zusammenrechnung aller Werte der fünf Teilindizes landet das Bundesland dennoch knapp in der unterdurchschnittlichen Ländergruppe. Sachsen-Anhalt schneidet bei den Kinderrechten auf Gesundheit und auf angemessenen Lebensstandard unterdurchschnittlich ab. Bei den Teilindizes „Recht auf Beteiligung“, „Recht auf Bildung“ sowie „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ landet das Bundesland in der durchschnittlichen Ländergruppe.

Die Ergebnisse von Hamburg fallen ins Auge, da sie auseinandergehen. So war die Einordnung in die unterdurchschnittliche Ländergruppe auch denkbar knapp. Das Bundesland schneidet bei den Kinderrechten auf Beteiligung und Gesundheit knapp überdurchschnittlich, jedoch bei den drei weiteren Teilindizes („Recht auf angemessenen Lebensstandard“, „Recht auf Bildung“ sowie „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“) unterdurchschnittlich ab.

Hessen und Saarland erzielen bei vier von fünf untersuchten Kinderrechten unterdurchschnittliche Ergebnisse. Bei Hessen ist die Einteilung in die unterdurchschnittliche Ländergruppe bei den Teilindizes „Recht auf angemessenen Lebensstandard“ sowie „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ jedoch sehr knapp, beide Werte liegen an der Schwelle zur durchschnittlichen Ländergruppe.

rechnet (vgl. Indexbildung, Seite 167-168). Wie beim Gesamtergebnis sind auch die Ergebnisse der fünf Teilindizes je in einer überdurchschnittlichen, einer durchschnittlichen und einer unterdurchschnittlichen Ländergruppe dargestellt. Analog dazu sind alle besonderen Befunde auch in Ländersteckbriefen detailliert aufgelistet und mit Verweisen auf die ausführliche Herleitung des jeweiligen Indikators im zweiten Teil dieser Studie versehen (siehe Ländersteckbriefe, Seite 202–282).

2.1 Teilindex „Recht auf Beteiligung“

Der Teilindex „Recht auf Beteiligung“ setzt sich aus 14 Indikatoren zusammen und erlaubt daher einen guten Einblick in die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung in den Bundesländern. Die Hälfte der Indikatoren (sieben) sind Strukturindikatoren, die sich vor allem auf gesetzliche Rahmenbedingungen beziehen, wie etwa die länderspezifische Verankerung von Beteiligungsrechten in der Landesverfassung oder in der Gemeindeordnung sowie institutionelle Rahmenbedingungen zur Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene. Vergleichsweise gering ist die Zahl der erhobenen Prozessindikatoren (drei). Zu diesen gehört beispielsweise, ob es auf Landesebene für die Kinder- und Jugendbeteiligung förderliche Maßnahmen, wie die Etablierung einer Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung, gibt. Die vier Ergebnisindikatoren beziehen sich zum einen auf den Bereich der kindgerechten Justiz, zum anderen auf die subjektive Wahrnehmung von Eltern und Kindern zur Beteiligung in Schule und Politik. Durch die hohe Anzahl an Strukturindikatoren schneiden beim Recht auf Beteiligung insbesondere die Länder gut ab, die dieses gesetzlich und institutionell abgesichert haben.

Überdurchschnittliche Ländergruppe

Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein schneiden bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung überdurchschnittlich ab.

In Baden-Württemberg sind Beteiligungsrechte besonders gesetzlich und institutionell verwirklicht: Kinder dürfen mit 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen (nicht jedoch bei Landtagswahlen). Durch die gesetzliche Regelung in der Gemeindeordnung sollen Kinder und müssen Jugendliche¹¹⁷ in der Kommune angemessen beteiligt werden, wenn ihre Interessen berührt sind. Auch im Landesausführungsgesetz zum Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist die Beteiligung von

Kindern verankert. Zudem unterstützt die „Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung“ Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene. Die wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen ist bei Kindern und Eltern im Ländervergleich überdurchschnittlich (2018) – wenn auch, wie in allen Bundesländern, auf einem insgesamt sehr niedrigen Niveau. Entwicklungsbedarf gibt es hingegen bei der Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptions-sachen nach § 158 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) – hier ist das Bundesland unterdurchschnittlich.

Auch Brandenburg hat eine vergleichsweise gute Verankerung von Beteiligungsrechten und schneidet bei allen Strukturindikatoren, mit Ausnahme des Fehlens einer institutionalisierten Interessenvertretung auf Landesebene, überdurchschnittlich ab. Entwicklungsbedarfe gibt es jedoch insofern, dass im Bundesland keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Außerdem schneidet das Bundesland bei der wahrgenommenen Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern unterdurchschnittlich ab (2018).

In Hamburg gibt es viele positive Befunde zu vermerken: Kinder dürfen ab 16 Jahren sowohl bei Kommunal- als auch bei Landtagswahlen teilnehmen, zudem sind Beteiligungsrechte für Kinder weitgehend gesetzlich verankert: Durch eine verbindliche Regelung im Bezirksverwaltungsgesetz müssen Kinder bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, durch das Bezirksamt angemessen beteiligt werden. Außerdem sind verbindliche Beteiligungsrechte im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII sowie im Hamburgischen Kinderbetreuungsgesetz verankert. Allerdings gibt es auch Nachholbedarfe: Es existiert keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene und es sind keine kindgerechten Informationen

117 Als jugendlich gilt hier die Altersspanne vom 14. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit.

Abbildung 57: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Beteiligung“

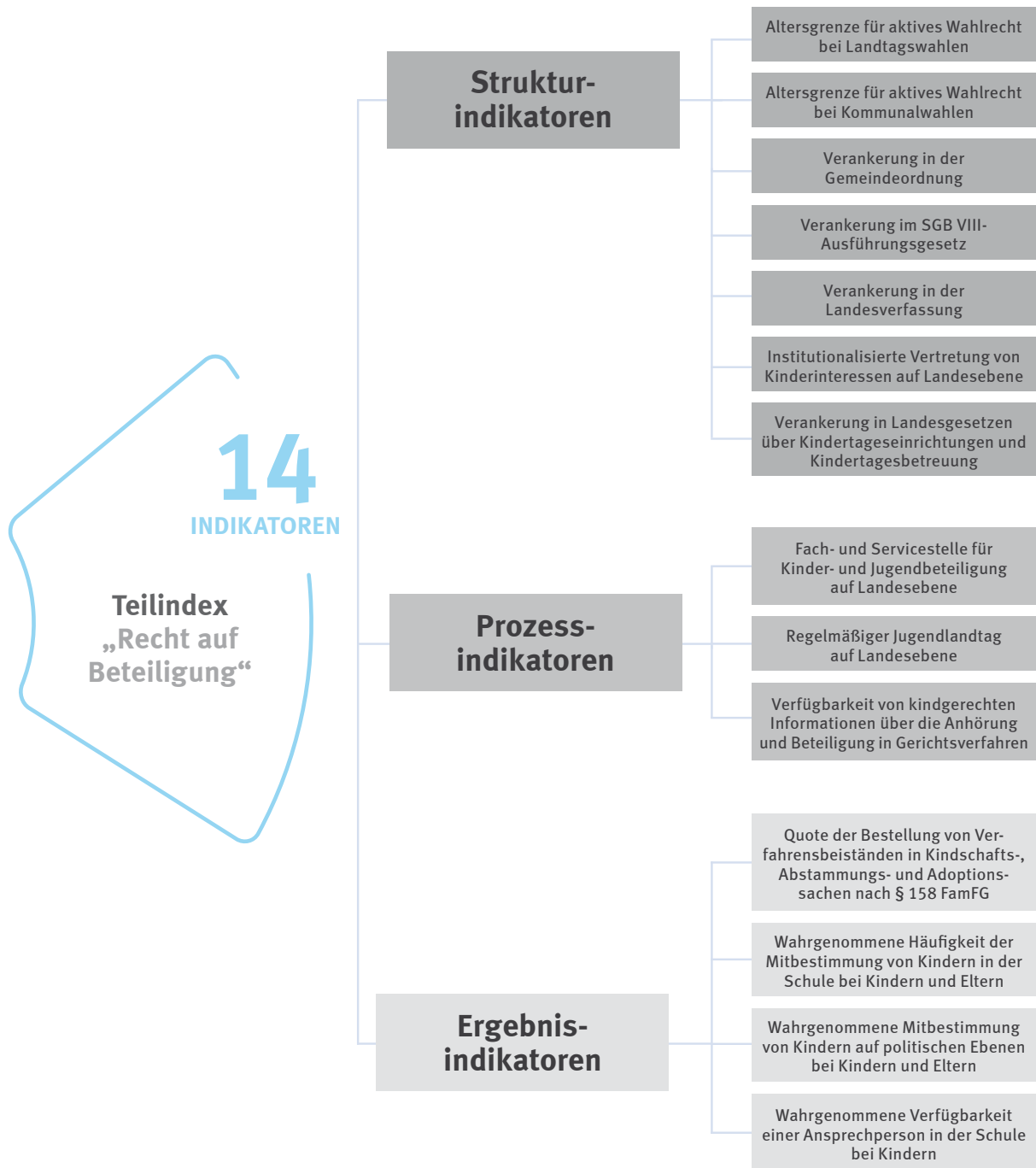


ABBILDUNG 58: LÄNDERGRUPPEN TEILINDEX „RECHT AUF BETEILIGUNG“



über die Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren öffentlich verfügbar. Auch bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule schneidet das Bundesland unterdurchschnittlich ab (2018).

In Mecklenburg-Vorpommern sind Beteiligungsrechte lediglich im Kindertagesförderungsgesetz, jedoch nicht in der Gemeindeordnung und im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII verankert. Trotz dieser Defizite schneidet das Bundesland beim Recht auf Beteiligung insgesamt überdurchschnittlich ab, was auch an den Prozessindikatoren liegt: So gibt es etwa mit der „Beteiligungswerkstatt Mecklenburg-Vorpommern“ auf Landesebene eine Stelle, die Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene unterstützt. Es finden im jährlichen Wechsel zwei mehrtägige Dialogformate im Landtag statt und es sind kindgerechte Informationen zur Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren verfügbar.

In Nordrhein-Westfalen sind Beteiligungsrechte weitgehend gesetzlich verankert: im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII, im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und auch in der Gemeindeordnung, in letzterer jedoch nur unverbindlich als Kann-Bestimmung. Verbesserungen wären möglich durch die Absenkung des Wahlalters auch bei den Landtagswahlen und durch die Einrichtung einer institutionalisierten Interessenvertretung auf Landesebene. Das Lese- und Vorlesebuch „Alles klar, Justitia“ des nordrhein-westfälischen Landesjustizministeriums ist ein gutes Beispiel für kindgerechte Informationen über die Anhörung und Beteiligung im Justizverfahren.

Schleswig-Holstein hat bei fast allen Strukturindikatoren weitgehende gesetzliche Regelungen zur Verankerung von Beteiligungsrechten: durch eine verbindliche Regelung in der Gemeindeordnung müssen Kommunen Kinder bei Planungen und Vorhaben in angemessener Form beteiligen, wenn deren Interessen berührt sind. Auch im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII und im Kindertagesstättengesetz sind Beteiligungs-

rechte verankert. Ebenfalls positiv anzumerken: Bei Kommunal- und Landtagswahlen dürfen Kinder ab 16 Jahren teilnehmen. Als Entwicklungsbedarf kann zum einen die fehlende Verankerung eines Beteiligungsrechts in der Landesverfassung genannt werden, zum anderen gibt es keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

Durchschnittliche Ländergruppe

Bremen, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt schneiden bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung durchschnittlich ab.

In Bremen dürfen Jugendliche ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen. Beteiligungsrechte sind im Kindertagesförderungsgesetz verankert. Bei den weiteren untersuchten Strukturindikatoren zeigt sich jedoch: Es gibt wenige verbindliche Regelungen zur Beteiligung von Kindern und keine institutionalisierte Interessensvertretung auf Landesebene. Außerdem sind keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren verfügbar. Anders sieht es bei den folgenden Ergebnisindikatoren aus: Die Quote des Abrufs von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptions-sachen nach § 158 FamFG ist in Bremen mit 48 Prozent die höchste im Bundesländervergleich (2017). Auch bei der wahrgenommenen Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern schneidet das Bundesland überdurchschnittlich ab (2018). Beim Ergebnisindikator „Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Eltern und Kindern“ ist das Abschneiden hingegen unterdurchschnittlich (2018).

Hessen ist seit 2018 das einzige Bundesland, welches den Vorrang des Kindeswohls, der die Beteiligung von Kindern notwendig macht, in der Landesverfassung verankert hat. Beteiligungsrechte sind auch im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII verbindlich festgeschrieben. Mit einer Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung und dem Amt einer – aller-

dings nur ehrenamtlichen – Landeskinderbeauftragten¹¹⁸ existieren institutionalisierte Vertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene. Zudem ist die Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen nach § 158 FamFG überdurchschnittlich hoch (2017). Entwicklungsbedarfe gibt es bei den Prozessindikatoren: So gibt es kein Jugendlandtagsformat und keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene. Zudem werden keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren öffentlich zur Verfügung gestellt. Ältere Kinder können weder an Kommunal- noch an Landtagswahlen teilnehmen – die Altersgrenze liegt jeweils bei 18 Jahren.

In Niedersachsen dürfen ältere Kinder ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen. Ab 18 Jahren sind sie für Landtagswahlen zugelassen. Es gibt mit der Kinderkommission im niedersächsischen Landtag eine institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene und im Gesetz über Tageseinrichtungen sind Beteiligungsrechte für Kinder verankert. Auf der anderen Seite hingegen sind diese nicht im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII sowie in der Landesverfassung enthalten. Ebenso sind keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar und es existiert kein Dialogformat eines Jugendlandtages. Dafür schätzen Kinder und Eltern die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen – auf insgesamt für alle Bundesländer niedrigem Niveau – überdurchschnittlich gut ein (2018).

Auch in Sachsen-Anhalt können ältere Kinder ab 16 Jahren bei Kommunal-, aber erst ab 18 Jahren bei Landtagswahlen teilnehmen. Beteiligungsrechte sind zwar im Kinderförderungsgesetz, jedoch nicht in der Gemeindeordnung, im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII und in der Landesverfassung verankert. Eine hauptamtliche

Landeskinderbeauftragte / Ein hauptamtlicher Landeskinderbeauftragter vertritt Kinderinteressen auf Landesebene und das „Landeszentrum Jugend + Kommune“ unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene. Allerdings sind in Sachsen-Anhalt keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren öffentlich verfügbar. Die wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen ist zudem bei Kindern und Eltern sehr gering und im Ländervergleich unterdurchschnittlich (2018).

Unterdurchschnittliche Ländergruppe

Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen liegen bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung unter dem Durchschnitt. Dabei liegen Berlin und Sachsen allerdings sehr knapp an der Schwelle zur durchschnittlichen Ländergruppe.

Für Bayern sind zwei Befunde positiv hervorzuheben: Die bayerische Kinderkommission vertritt Kinderinteressen auf Landesebene und die Beteiligungsrechte sind im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz verankert.¹¹⁹ Keine Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es hingegen in der Gemeindeordnung, im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII und in der Landesverfassung. Zudem gilt sowohl bei Kommunal- als auch bei Landtagswahlen ein aktives Wahlalter von 18 Jahren. Auch bei den Prozessindikatoren schneidet das Bundesland unterdurchschnittlich ab. So gibt es keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene, die Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene unterstützt, kein Dialogformat wie einen Jugendlandtag und es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung von Kindern in Gerichtsverfahren verfügbar. Die Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen nach § 158 FamFG ist im Ländervergleich gering (2017).

118 Aktuell ist die Stelle unbesetzt, eine Nachbesetzung soll nach Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zeitnah erfolgen, siehe Seite 23.

119 Anmerkung: In der 18. Wahlperiode hat sich bislang jedoch noch keine Kinderkommission konstituiert. Mehr Informationen: <https://www.bayern.landtag.de/parlament/gremien/kinderkommission/> (Stand: 29.09.2019)

Berlin ist nah an der durchschnittlichen Gruppe und weist daher neben einer Reihe positiver Befunde auch einigen Nachholbedarf auf: Die Beteiligungsrechte sind im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII und im Kindertagesförderungsgesetz verankert, jedoch nicht im Bezirksverwaltungsgesetz und in der Landesverfassung. Kinder ab 16 Jahren sind zwar bei Kommunalwahlen, nicht jedoch bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus (Landtagswahlen) wahlberechtigt. Die Landesarbeitsgemeinschaft zur Mitbestimmung von Kindern bildet eine institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene und die Fach- und Servicestelle „Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin“ unterstützt Beteiligungsprozesse auf lokaler Ebene. Zugleich werden keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren öffentlich zur Verfügung gestellt und es gibt kein Dialogformat, wie einen regelmäßigen Jugendlandtag. Kinder und Eltern schätzen die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen im Ländervergleich allerdings insgesamt am besten ein (2018). Bei den weiteren Ergebnisindikatoren sind die Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen (2017) sowie die wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson an der Schule bei Kindern unterdurchschnittlich (2018).

Für Rheinland-Pfalz zeigen sich einige Bereiche, in denen es Entwicklungsbedarf gibt: Das Bundesland hat keine Beteiligungsrechte für Kinder im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII und in der Landesverfassung verankert. Zudem gibt es keine Gesetzesgrundlage auf Landesebene zur Beteiligung in der Kindertagesbetreuung und keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene. Weder bei Kommunal- noch bei Landtagswahlen dürfen Menschen unter 18 Jahren teilnehmen. Es werden öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt. Positiv ins Gewicht fällt allerdings: Es gibt einen jährlich stattfindenden Jugendlandtag und bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Eltern und Kindern hat das Bundesland den besten Wert im Ländervergleich (2018).

Im Saarland sind die Beteiligungsrechte von Kindern ebenfalls unterdurchschnittlich umgesetzt: Zwar sind die Beteiligungsrechte im Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz verankert, jedoch nicht in der Landesverfassung und im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII. Die Gemeindeordnung enthält sie nur unverbindlich als Kann-Regelung. Das Wahlalter liegt bei Kommunal- und Landtagswahlen bei 18 Jahren. Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder und keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene. Auch werden keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung im Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt. Bei den Ergebnisindikatoren „wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen“ sowie „in der Schule“ bei Kindern und Eltern schneidet das Bundesland jeweils unterdurchschnittlich ab (2018).

Auch in Sachsen sind Beteiligungsrechte im Gesetz über Kindertageseinrichtungen verankert. Bei einer Reihe weiterer Strukturindikatoren schneidet das Bundesland jedoch schlecht ab. So sind weder im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII noch in der Landesverfassung Beteiligungsrechte enthalten. Es gibt keine institutionelle Interessenvertretung für Kinder und keinen regelmäßigen Jugendlandtag auf Landesebene. Bei Kommunal- und Landtagswahlen gilt das aktive Wahlrecht ab 18 Jahren. Positiv ist zu erwähnen: Auf kommunaler Ebene werden Beteiligungsprozesse durch eine Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt.

In Thüringen überwiegt ebenfalls der Entwicklungsbedarf in der Verankerung und Umsetzung von Beteiligungsrechten: So können Kinder ab 16 Jahren zwar an Kommunal-, nicht jedoch an Landtagswahlen teilnehmen. Beteiligungsrechte sind im Kindertagesbetreuungsgesetz, allerdings weder in der Landesverfassung noch in der Gemeindeordnung oder im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII verankert. Zudem gibt es keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder, keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung und kein Dialogformat wie einen regelmäßigen Jugendland-

tag auf Landesebene. Kinder und Eltern schätzen die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen im Ländervergleich unterdurchschnittlich ein (2018). Zur Einordnung der Ergebnisse ist jedoch positiv hervorzuheben, dass die Landesregierung im Februar 2019 eine „Landesstrategie zur Mitbestimmung junger Menschen“ beschlossen hat. Diese begreift die Beteiligung von Kindern im Sinne der UN-KRK als eine ganzheitliche Aufgabe, sodass bei einer nachhaltigen Umsetzung dieser von einer positiven Entwicklung Thüringens beim Recht auf Beteiligung auszugehen ist.

2.2 Teilindex „Recht auf Gesundheit“

Der Teilindex „Recht auf Gesundheit“ hat mit nur neun im Vergleich zu anderen Teilindizes relativ wenige Indikatoren. Dies ist auf die schwierige Datenlage zurückzuführen: Es gibt kaum vergleichbare und nach Bundesländern aufgeschlüsselte Daten, die öffentlich verfügbar sind, beispielsweise zum Gesundheitsstand und -verhalten von Kindern, zu Angeboten der Frühen Hilfen und zu Quoten der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen. Zudem verteilen sich die Indikatoren sehr ungleich auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren:

Abbildung 59: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Gesundheit“

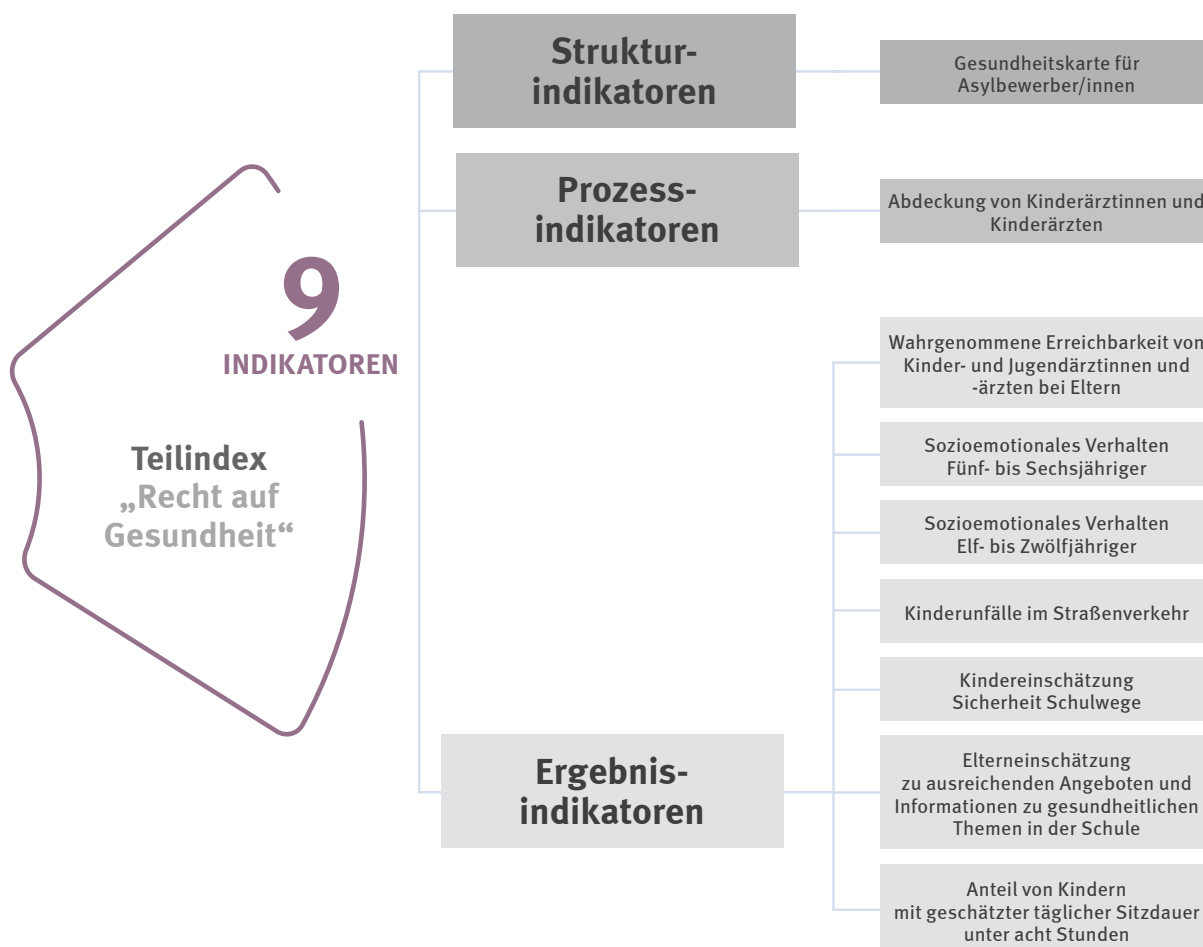


ABBILDUNG 60: LÄNDERGRUPPEN TEILINDEX „RECHT AUF GESUNDHEIT“



Der einzige Strukturindikator „Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“ bezieht sich auf den erleichterten Zugang zu Gesundheitsdiensten. Als Prozessindikator konnte lediglich die „Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“ einbezogen werden. Insgesamt enthält der Teilindex sieben Ergebnisindikatoren: Jeweils ein Indikator bezieht sich auf das sozioemotionale Verhalten von Fünf- und Sechsjährigen bzw. von Elf- bis Zwölfjährigen, basierend auf Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). Aufgrund zu geringer Fallzahlen konnten die Daten des SOEP jedoch nicht für Hamburg, Bremen und das Saarland ausgewertet werden. Die weiteren Ergebnisindikatoren beziehen sich unter anderem auf die Sicherheit im Straßenverkehr und die Bewegung von Kindern.

Überdurchschnittliche Ländergruppe

Die überdurchschnittliche Ländergruppe beim Teilindex „Recht auf Gesundheit“ umfasst die Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Bayern weist bei einer Mehrzahl der Indikatoren überdurchschnittliche Ergebnisse auf. So schätzen 85 Prozent der Kinder ihren Schulweg als sicher ein (2018) und auch die Zahl der im Straßenverkehr verunglückten Kinder ist mit 249 je 100.000 Einwohner/innen (2017) im Ländervergleich überdurchschnittlich gering. 68 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe, und 67 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden – das sind jeweils die zweitbesten Werte im Ländervergleich (2018). Zudem weisen Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016). Nachholbedarf gibt es allerdings beim Zugang zu Gesundheitsdiensten: (Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts keine elektronische Gesundheitskarte.

In Bremen dagegen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte und haben damit weniger Hürden, Gesundheitsdienste in Anspruch zu nehmen.

Mit 14,1 Kinderärztinnen und Kinderärzten pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung hat das Bundesland die höchste Abdeckung (2018). 67 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden – das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich (2018). Beim Ergebnisindikator „Kinderunfälle im Straßenverkehr“ schneidet Bremen hingegen schlecht ab. So verunglückten relativ betrachtet 349 Kinder je 100.000 Einwohner/innen – das ist der zweitschlechteste Wert im Ländervergleich (2017).

Auch in Hamburg erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte und somit einen leichteren Zugang zu Gesundheitsdiensten. Mit 11,5 Kinderärztinnen und Kinderärzten pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung hat das Bundesland die zweithöchste Abdeckung (2018). Bei den weiteren Indikatoren liegt Hamburg weitgehend im Durchschnitt – es sind weder besondere Entwicklungsbedarfe noch überdurchschnittliche Ergebnisse zu verzeichnen.

Gute Ergebnisse gibt es auch in Niedersachsen zu verzeichnen: Eltern in Niedersachsen finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule ausreichend abgedeckt (2018). 71 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Beides sind die besten Ergebnisse im Ländervergleich. Zudem weisen Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).

Gleiches gilt für Rheinland-Pfalz: 67 Prozent der Kinder schätzen hier ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist, zusammen mit Bremen und Bayern, der zweitbeste Wert im Ländervergleich. Außerdem weisen Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren sowie im Alter von elf bis zwölf Jahren eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016). Relativ betrachtet verunglückten im Bundesland 231 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist, zusammen mit Hessen, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

Durchschnittliche Ländergruppe

Bei der Auswertung des Teilindex „Recht auf Gesundheit“ liegen Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen im Durchschnitt.

In Baden-Württemberg verunglücken mit 221 Kindern je 100.000 Einwohner/innen die wenigsten Kinder im Straßenverkehr (2017). Zudem weisen Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016). Weniger gut sieht es bei den folgenden Ergebnissen aus: (Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts keine elektronische Gesundheitskarte und haben somit erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten. Außerdem finden Eltern Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise weniger ausreichend abgedeckt (2018).

Für das Bundesland Berlin sind folgende positive Befunde zu vermerken: Hier erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte und haben damit einen erleichterten Zugang zu Gesundheitsdiensten. Bei der Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten und der wahrgenommenen Erreichbarkeit dieser kommt das Bundesland jeweils auf überdurchschnittliche Werte. 10,6 Kinderärztinnen und Kinderärzte in der vertragsärztlichen Versorgung je 100.000 Einwohner/innen ist die vierthöchste Abdeckung im Ländervergleich (2018). 71 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt – das ist der höchste Wert im Ländervergleich (2018). Kritisch ist festzuhalten: Lediglich 73 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein – der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich (2018). Auch beim sozioemotionalen Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger schneidet das Bundesland unterdurchschnittlich ab (Mittelwert 2014–2016).

Brandenburg hat den besten Wert im Ländervergleich bei der subjektiven Wahrnehmung der Sicherheit von Schulwegen bei Kindern. 89 Prozent schätzen diesen als sicher ein (2018). Zudem

finden Eltern Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule im Vergleich eher ausreichend abgedeckt (2018). Anders sieht es bei der Sicherheit im Straßenverkehr aus: Es verunglücken hier, relativ betrachtet, mit 334 je 100.000 Einwohner/innen vergleichsweise viele Kinder. Eine ähnliche Diskrepanz von Wahrnehmung der Sicherheit und Zahl der Unfälle lässt sich auch in Schleswig-Holstein feststellen. An dieser Stelle wäre eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage nach den Hintergründen für ein subjektives Sicherheitsempfinden notwendig. Bei der Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten und der wahrgenommenen Erreichbarkeit dieser kommt das Bundesland zudem jeweils auf die niedrigsten Werte. Denn die im Ländervergleich schlechteste vertragsärztliche Versorgung von 8,3 Kinderärztinnen und Kinderärzte je 100.000 Einwohner/innen (2018) spiegelt sich auch in den Angaben der Eltern wider: Nur 53 Prozent fühlen sich ausreichend mit Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten versorgt (2018).

Nordrhein-Westfalen liegt fast bei allen der neun untersuchten Indikatoren im Durchschnitt. Ein Entwicklungsbedarf ist jedoch bei der Sicherheit von Schulwegen auszumachen. Lediglich 71 Prozent der Schüler/innen schätzen diesen als sicher ein (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

In Schleswig-Holstein gibt es mehrere positive Ergebnisse: So erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte. 88 Prozent der Kinder schätzen zudem ihren Schulweg als sicher ein, und 68 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt – beides sind die zweithöchsten Werte im Ländervergleich. Konträr zur Einschätzung von Kindern zur Sicherheit ihres Schulweges verunglücken, relativ betrachtet, mit 357 je 100.000 Einwohner/innen jedoch vergleichsweise viele Kinder im Straßenverkehr. Das ist der höchste Wert im Ländervergleich. Wie bereits erwähnt, wäre eine vertiefte Auseinandersetzung notwendig, um die Diskrepanz einordnen zu können.

Die Zuordnung Sachsens zur durchschnittlichen Ländergruppe war knapp – das Bundesland liegt an der Schwelle zur überdurchschnittlichen Gruppe. Das zeigt sich auch mit Blick auf die Indikatoren. 86 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein und Eltern halten Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise eher ausreichend abgedeckt (2018). Bei beiden Ergebnisindikatoren erreicht das Bundesland den drittbesten Wert im Ländervergleich. Auch die Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten ist mit 11,2 pro 100.000 Einwohner/innen überdurchschnittlich (2018). Gleichzeitig geben lediglich 55 Prozent der Eltern an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich. Auch hier wäre eine vertiefte Analyse zur Frage der Erreichbarkeit gewinnbringend. Im Bundesland bekommen (minderjährige) Asylbewerber/innen allerdings innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts keine elektronische Gesundheitskarte, sodass ihr Zugang zu Gesundheitsdiensten erschwert bleibt.

Unterdurchschnittliche Ländergruppe

Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen landen bei der Umsetzung des Rechts auf Gesundheit in der unterdurchschnittlichen Ländergruppe. Dies manifestiert sich auch hier in unterschiedlichen Indikatoren. Gemeinsam haben die Länder allerdings, dass sie bis auf Thüringen gleichermaßen (minderjährigen) Asylbewerberinnen und -bewerbern innerhalb der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte verwehren und diesen damit den Zugang zu Gesundheitsdiensten erschweren.

In Hessen überwiegen die Entwicklungsbedarfe: So geben lediglich 58 Prozent der Eltern an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe (2018). Diese Einschätzung deckt sich mit der tatsächlichen Abdeckung von 8,5 Kinderärztinnen und -ärzten pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Das sind der dritt- und der zweitniedrigste Wert im Länderver-

gleich. In Bezug auf die Sitzdauer von Kindern verzeichnet das Bundesland den schlechtesten Wert im Ländervergleich: Nur 49 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Positiv zu erwähnen: In Hessen verunglücken, relativ betrachtet, wenige Kinder im Straßenverkehr (231 je 100.000 Einwohner/innen im Jahr 2017). Das ist, zusammen mit Rheinland-Pfalz, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

Die Zuordnung Mecklenburg-Vorpommerns zur unterdurchschnittlichen Ländergruppe war knapp – das Bundesland ist an der Schwelle zur durchschnittlichen Ländergruppe, was sich auch in den Einzelbefunden im Folgenden widerspiegelt: Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016). Überdurchschnittlich ist auch die Kindereinschätzung zur Sicherheit der Schulwege: 85 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Es gibt aber auch deutliche Entwicklungsbedarfe: Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen an der Schule vergleichsweise weniger ausreichend abgedeckt und lediglich 58 Prozent geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe (2018). Das Bundesland kommt bei den Indikatoren auf den zweit- bzw. drittniedrigsten Wert.

Das Saarland hat, zusammen mit Berlin, bei der wahrgenommenen Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten den besten Wert im Ländervergleich: 71 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gebe (2018). Weniger positiv ist jedoch, dass die Befragten Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule ihrer Kinder weniger ausreichend abgedeckt sehen (2018). Das Bundesland kommt auf den niedrigsten Wert. Auch in Sachen Sicherheit des Schulweges und Bewegung gibt es Nachholbedarf: Lediglich 73 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein und nur 51 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Beides sind jeweils die zweitniedrigsten Werte im Ländervergleich.

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es für verschiedene Bereiche Entwicklungsbedarf: So verunglückten etwa, relativ betrachtet, 332 Kinder je 100.000 Einwohner/innen im Straßenverkehr (2017). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich. Zudem schneidet das Bundesland beim sozioemotionalen Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger unterdurchschnittlich ab (Mittelwert 2014–2016).

Dies lässt sich auch für Thüringen feststellen, wo sowohl Fünf- bis Sechsjährige als auch Elf- bis Zwölfjährige eher sozioemotionale Probleme ausweisen. Ebenso sticht der Freistaat (gemeinsam mit Hessen) mit dem schlechtesten Wert bei der von Kindern angegebenen täglichen Sitzdauer hervor: Nur 49 Prozent geben an, weniger als acht Stunden am Tag zu sitzen. Immerhin erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte.

2.3 Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“

Der Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“ wurde ebenfalls nur mit wenigen Indikatoren (neun) unterlegt: Er setzt sich zusammen aus drei Strukturindikatoren, einem Prozessindikator und fünf Ergebnisindikatoren. Der Strukturindikator „Politische Priorität von Kinderarmut“ zeigt, welche Rolle das Thema „Kinderarmut“ in den Koalitionsverträgen der Landesregierung spielt. Zudem sind die Strukturindikatoren „Regelungen zur Lernmittelfreiheit“ sowie „Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“ eingeflossen. Der Prozessindikator „Ferienförderung für einkommensarme Familien“ gibt an, ob die Bundesländer entsprechende Programme für Familien mit geringen finanziellen Mitteln bereitstellen. Die Ergebnisindikatoren beziehen sich unter anderem auf die Armutsgefährdungsquote von Kindern (2018), deren Verhältnis zu ebenjener der Gesamtbevölkerung (2018), schulische Förderungsmöglichkeiten und die Bekanntheit von Vergünstigungen.

Überdurchschnittliche Ländergruppe

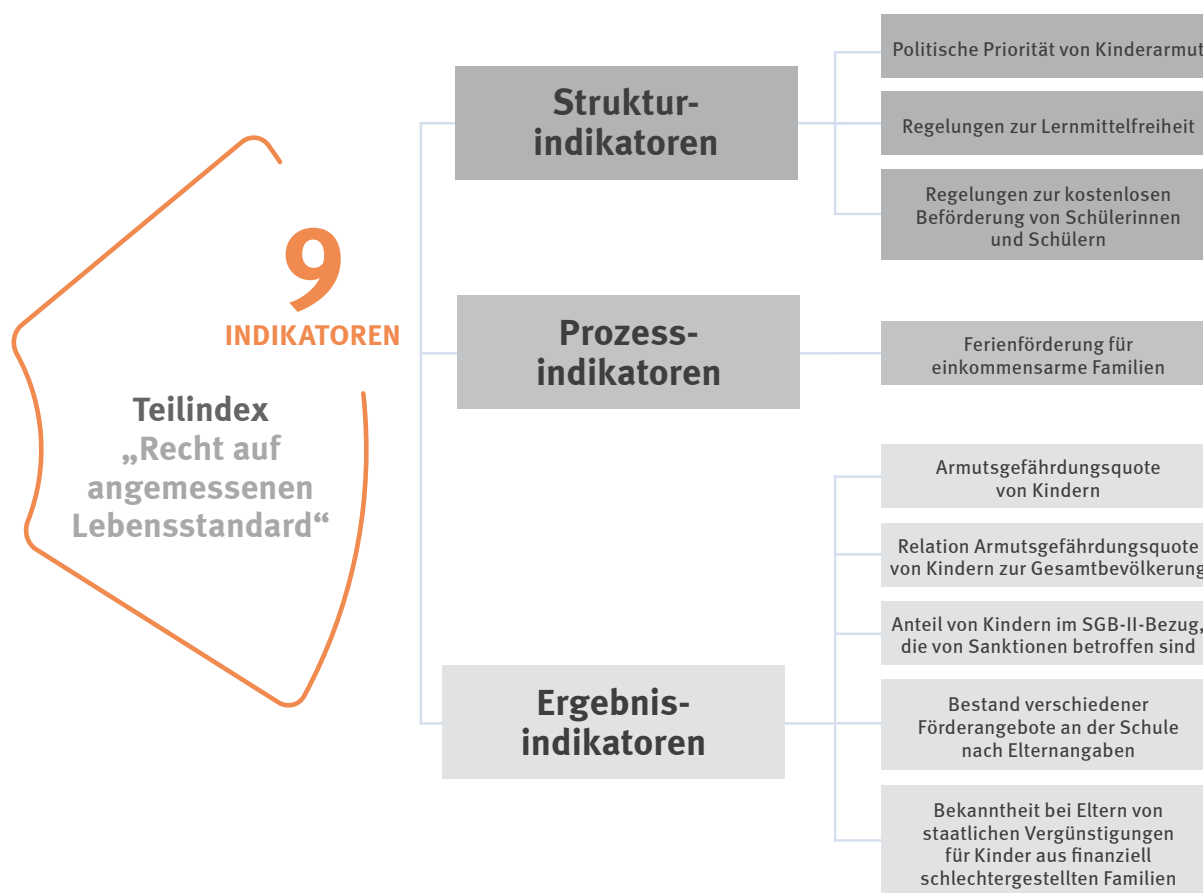
Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein sind bei der Umsetzung des Rechts auf angemessenen Lebensstandard insgesamt überdurchschnittlich.

In Bayern wird das Recht auf angemessenen Lebensstandard in vielen Bereichen gut umgesetzt: So gibt es etwa per Gesetz eine Lernmittelfreiheit, sodass alle Schüler/innen die Möglichkeit haben, Lernmittel wie beispielsweise Schulbücher kostenlos auszuleihen. Zudem stellt das Bundesland finanziell schwächer gestellten Familien mit Kindern individuelle Landeszuschüsse für Ferienfahrten und Maßnahmen der Familienerholung zur Verfügung und ermöglicht damit einen kostengünstigen Zugang. Dabei ist auch zu erwähnen, dass die Armutsgefährdungsquote für Kinder bei vergleichsweise niedrigen 16,4 Prozent liegt (2018). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich. Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 14,5 Prozent nur unwesentlich geringer (2018). Dies ist mit einer Relation von 1,13 zu 1 der niedrigste Wert im Ländervergleich. Doch auch in Bayern ist Kinderarmut ein relevantes Problem, da jedes sechste Kind betroffen ist. Im aktuellen Koalitionsvertrag (2018–2023) zwischen CSU und Freien Wählern wird dies jedoch nicht aufgegriffen. Zudem lässt sich die Frage des Zugangs zu Unterstützungsmöglichkeiten aufwerfen, da staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien unterdurchschnittlich vielen Eltern bekannt sind (2018).

In Niedersachsen ist das Thema Kinderarmut hingegen politisch auf der Agenda: Die aktuelle Regierung aus SPD und CDU hat in ihrer Koalitionsvereinbarung (2017–2022) verschiedene konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut vereinbart. Auch werden Erholungsreisen von einkommensschwächeren Familien gefördert. Bei einer Reihe von Indikatoren landet Niedersachsen dagegen in der durchschnittlichen Ländergruppe. Unterdurchschnittlich ist das Bundesland lediglich bei der Bereitstellung von Lernmitteln – die Ausleihe ist nicht kostenlos und es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

In Sachsen ist ebenfalls eine eher positive Bilanz zu ziehen: In Sachsen gibt es per Gesetz eine Lernmittelfreiheit, die eine kostenlose Leihe von beispielsweise Schulbüchern vorschreibt. Zudem stellt der Freistaat individuelle Landes-

Abbildung 61: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“



zuschüsse für einkommensschwache Familien mit Kindern zur Teilnahme an Ferienfahrten und Maßnahmen der Familienerholung zur Verfügung. Die Armutsgefährdungsquote von Kindern liegt bei 15,4 Prozent (2018) und ist damit die drittniedrigste im Ländervergleich. Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 12,3 Prozent etwas geringer (2018). Die Relation der beiden Quoten liegt bei 1,25 zu 1 – also vergleichsweise niedrig bzw. nah beieinander. Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher bekannt (2018). Entwicklungsbedarfe gibt es bei den Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern: Es gibt kein einkommensunabhän-

diges kostenloses Ticket für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Fahrt zur Schule. Zudem sind mit 4,2 Prozent überdurchschnittlich viele Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, von Sanktionen betroffen (2017).

Die Regierung von Schleswig-Holstein hat im Koalitionsvertrag zwischen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2017–2022) verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut festgelegt. Dazu zählt unter anderem die Initiative „Kein Kind ohne Ferienerholung“, mit der einkommensschwache Familien unterstützt werden. Im Bundesland ist eine Lernmittelfreiheit per Gesetz vorgeschrieben, d. h. alle Schüler/innen

ABBILDUNG 62: LÄNDERGRUPPEN TEILINDEX „RECHT AUF ANGEMESSENEN LEBENSSTANDARD“



können diese kostenlos leihen. Ein einkommensunabhängiges kostenloses Nahverkehrsmittel für die Fahrt zur Schule ist hingegen nicht vorgeschrieben. 3,4 Prozent der Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug leben, sind von Sanktionen betroffen, das sind im Ländervergleich überdurchschnittlich wenige. Im Durchschnitt sind Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule überdurchschnittlich gut bekannt (2018). Diese haben den zweitgrößten Bekanntheitsgrad im Ländervergleich. Staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien haben bei Eltern hingegen einen unterdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad (2018).

Durchschnittliche Ländergruppe

Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen sind der durchschnittlichen Ländergruppe zugeordnet.

In Baden-Württemberg liegt die Armutsgefährdungsquote von Kindern bei 19 Prozent (2018). Die Relation zur Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung (15,2 Prozent) ist mit 1,25 zu 1 vergleichsweise niedrig (2018). Das Bundesland hat, zusammen mit Sachsen, den zweitniedrigsten Wert im Ländervergleich. Im Koalitionsvertrag (2016–2021) zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU ist die Bekämpfung von Kinderarmut flankiert mit verschiedenen Maßnahmen als Arbeitsschwerpunkt festgelegt worden. Eine Lernmittelfreiheit ist bereits landesgesetzlich festgelegt, sodass alle Schüler/innen die Lernmittel kostenlos leihen können. Ferienfahrten von einkommensschwachen Familien werden nicht durch die Bereitstellung von Landesmitteln unterstützt. Beim Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben schneidet das Bundesland unterdurchschnittlich ab und kommt auf den schlechtesten Wert im Ländervergleich (2018).

Negativ ist in Bezug auf das Bundesland Berlin zu vermerken: Die Leihe von Lernmitteln an der Schule ist nicht für alle Kinder kostenlos. Zudem sind 6,6 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit SGB-II-Bezug wohnen,

von Sanktionen betroffen – mehr als in keinem anderen Bundesland (2017). Positiv ist hingegen die Vereinbarung eines ressortübergreifenden Programmes zur Bekämpfung der Kinderarmut in der Koalitionsvereinbarung (2016–2021) zwischen der SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen. Seit August 2019 hat Berlin zudem ein kostenloses Nahverkehrsticket für alle Schüler/innen in Berlin eingeführt. Es werden durch die Bereitstellung von Landesmitteln zudem Erholungsaufenthalte von einkommensschwachen Familien in Familienferienstätten oder vergleichbaren Einrichtungen in Deutschland gefördert. Staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien sind bei Eltern überdurchschnittlich gut bekannt, das Bundesland hat den zweithöchsten Wert im Ländervergleich (2018).

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern in Brandenburg ist mit 18,3 Prozent im Ländervergleich zwar noch eher gering, jedoch zeigt sich, dass diese um 40 Prozent höher ist als die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung (2018). Die Relation von 1,4 zu 1 ist die dritthöchste im Ländervergleich. Der Blick auf die einbezogenen Strukturindikatoren zeigt, dass es im Bundesland weder kostenlose Ausleihen von Lernmitteln noch ein kostenfreies Nahverkehrsticket für die Fahrt zur Schule für alle Schüler/innen gibt. Jedoch werden in Brandenburg Familienerholungsmaßnahmen von einkommensschwachen Familien gefördert.

Bei Bremen fällt zunächst die im Ländervergleich höchste Armutsgefährdungsquote von Kindern ins Auge, diese liegt bei 27,5 Prozent (2018). Zugleich ist dieser Wert um 56 Prozent höher als die Quote in der Gesamtbevölkerung (17,6 Prozent) und weist somit, mit einer Relation von 1,56 zu 1, die größte Diskrepanz im Ländervergleich auf (2018). Dennoch landet das Bundesland insgesamt in der durchschnittlichen Ländergruppe. Dies liegt insbesondere am überdurchschnittlichen Abschneiden bei vier Indikatoren. So ist in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition (2019 bis 2023) zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE eine Vielzahl von Maßnahmen zur Bekämpfung von

Kinderarmut festgelegt. In der Bremer Landesverfassung ist zudem geregelt, dass alle Schüler/innen in Bremen Lernmittel kostenlos ausleihen können. Darüber hinaus sind lediglich 2,9 Prozent der Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug leben, von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich. Auch beim Bekanntheitsgrad von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien schneidet Bremen am besten ab (2018). Die Indikatoren bilden damit ab, dass es zwar eine hohe Kinderarmut in Bremen gibt, gleichzeitig aber auch ein hohes Bewusstsein für die Problematik zu existieren scheint und Gegenmaßnahmen aktiv ergriffen werden.

Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Land der durchschnittlichen Ländergruppe, in welchem das Stichwort „Kinderarmut“ im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung nicht auftaucht. Bei den beiden weiteren Strukturindikatoren schneidet das Bundesland hingegen gut ab. So ist eine Lernmittelfreiheit sowie ein kostenloses Nahverkehrsticket für die Fahrt zur Schule für alle Schüler/innen gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem werden individuelle Landeszuschüsse zur Unterstützung von Ferienfahrten für einkommensschwache Familien zur Verfügung gestellt. Der Bekanntheitsgrad von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien ist bei Eltern allerdings unterdurchschnittlich gering (2018).

In Nordrhein-Westfalen zeigen sich Stärken und Entwicklungsbedarfe: Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP (2017–2022) sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut festgelegt. Außerdem erhalten alle Schüler/innen während ihrer gesamten Schullaufbahn ein kostenloses Nahverkehrsticket für die Fahrt zur Schule. Die Ausleihe von Lernmitteln, welche für die Schule benötigt werden, ist hingegen nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden. Zudem stellt das Bundesland keine Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen von einkommensschwachen Familien zur Verfügung.

Für Rheinland-Pfalz ist positiv zu vermerken, dass das Thema Kinderarmut auf der politischen Agenda steht: Die Regierung des Bundeslandes hat in ihrem Koalitionsvertrag (2016–2021) zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen die Bekämpfung von Kinderarmut als Ziel festgelegt. Zudem werden einkommensschwachen Familien und ihren Kindern bereits individuelle Landeszuschüsse für Ferienfahrten und Maßnahmen zur Familienerholung zur Verfügung gestellt. In Hinblick auf die Entwicklungsbedarfe zeigt sich jedoch: Weder gibt es unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln für Schulen, noch gibt es ein einkommensunabhängig kostenloses Nahverkehrsticket für die Fahrt zur Schule. Zudem sind Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, mit 4,6 Prozent überdurchschnittlich häufig von Sanktionen betroffen (2017).

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern in Thüringen liegt bei 15 Prozent und ist damit die niedrigste im Ländervergleich (2018). Zudem schneidet das Bundesland bei den Strukturindikatoren gut ab. So ist landesgesetzlich eine Lernmittelfreiheit für alle Schüler/innen sowie ein kostenloses Nahverkehrsticket für die Fahrt zur Schule geregelt. Entwicklungsbedarfe gibt es jedoch auch: Es stehen keine Landeszuschüsse für einkommensschwache Kinder und Familien zur Unterstützung von Ferienfahrten und Erholungsmaßnahmen zur Verfügung. Staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien haben in Thüringen zudem im Ländervergleich den geringsten Bekanntheitsgrad (2018). Auch der Kenntnistand zu den verschiedenen Förderangeboten an Schulen ist bei Eltern im Vergleich unterdurchschnittlich gering (2018).

Unterdurchschnittliche Ländergruppe

Mit Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt liegen bei der Umsetzung des Rechts auf angemessenen Lebensstandard vier Bundesländer unter dem Durchschnitt.

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern in Hamburg ist die zweithöchste im Ländervergleich: Sie liegt bei 25,4 Prozent (2018). Auch bei

einer Reihe weiterer Indikatoren schneidet das Bundesland unterdurchschnittlich ab. So auch bei allen einbezogenen Strukturindikatoren. Die Bekämpfung von Kinderarmut ist im Koalitionsvertrag (2015–2020) zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen nicht als explizites Ziel enthalten. Weder gibt es unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln für Schulen noch gibt es ein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule. Zudem stellt das Bundesland keine Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung. Immerhin: Hamburg hat den höchsten Wert im Ländervergleich, was den Bekanntheitsgrad von Förderangeboten an Schulen angeht (2018).

Auch die Armutsgefährdungsquote von Kindern in Hessen ist mit 22,6 Prozent im Ländervergleich hoch (2018). Trotzdem ist die Bekämpfung von Kinderarmut im Regierungsprogramm (2019–2024) zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen nicht als explizites Ziel enthalten. Das Bundesland stellt zudem keine individuellen Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien zur Verfügung. Positiv hervorzuheben ist, dass landesgesetzlich eine Lernmittelfreiheit geregelt ist, sodass Schüler/innen diese kostenlos leihen können.

Im Saarland hingegen gibt es weder unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln noch ein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule. Zudem sind Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule im Ländervergleich unterdurchschnittlich gut bekannt (2018). Immerhin verzeichnet das Saarland mit 3,2 Prozent die zweitniedrigste Sanktionsquote für in Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug lebende Kinder (2017).

In Sachsen-Anhalt ist die Armutsgefährdungsquote von Kindern (20,9 Prozent) deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung (14 Prozent). Die Relation von 1,49 zu 1 ist die zweitschlechteste im Ländervergleich. Zudem gibt es im Bundes-

land keine einkommensunabhängig kostenlose Ausleihe von Lernmitteln und keine Landeszuschüsse zur individuellen Ferienförderung von einkommensschwachen Familien und ihren Kindern. Positiv hervorzuheben ist, dass im Koalitionsvertrag (2016–2021) zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Bekämpfung von Kinderarmut als Ziel festgelegt wurde. Auch sind Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule überdurchschnittlich gut bekannt (2018).

2.4 Teilindex „Recht auf Bildung“

Der Teilindex „Recht auf Bildung“ ist mit 24 Indikatoren das am stärksten mit Daten unterlegte Kinderrecht. Die drei einbezogenen Strukturindikatoren beziehen sich auf gesetzliche Rahmenbedingungen: den Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder, den Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung sowie die Verankerung von Kinderrechten in Bildungs- und Rahmenplänen für Kindertagesstätten (Kitas). Die acht Prozessindikatoren messen unter anderem die Bildungsbudgets und Qualitätsmerkmale von Bildungseinrichtungen, wie Personalschlüssel und Betreuungsquoten im frühkindlichen Bereich sowie in der Schulbildung. Durch die absolute und relative Zahl der Ergebnisindikatoren spiegelt sich in den Ländergruppen ein stärker ergebnisorientierter Blickwinkel wider: Unter den 13 Ergebnisindikatoren finden sich beispielsweise solche, die sich auf den Abschluss der Schullaufbahn beziehen oder die Anteile der Schüler/innen, die nicht an einer allgemeinbildenden Schule lernen. Zudem beruhen die in der Umfrage von Eltern und Kindern zur Pilotstudie erhobenen Indikatoren auf Fragen zur Wahrnehmung der Vermittlung demokratischer Werte, Medienbildung, Chancengleichheit sowie auf der Bekanntheit von Kinderrechten. Jeweils ein Indikator bezieht sich auf das prosoziale Verhalten von Fünf- und Sechsjährigen sowie von Elf- und Zwölfjährigen, basierend auf Auswertungen des SOEP.¹²⁰

120 Aufgrund zu geringer Fallzahlen konnten die Daten des SOEP nicht für Hamburg, Bremen und das Saarland ausgewertet werden.

Abbildung 63: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Bildung“

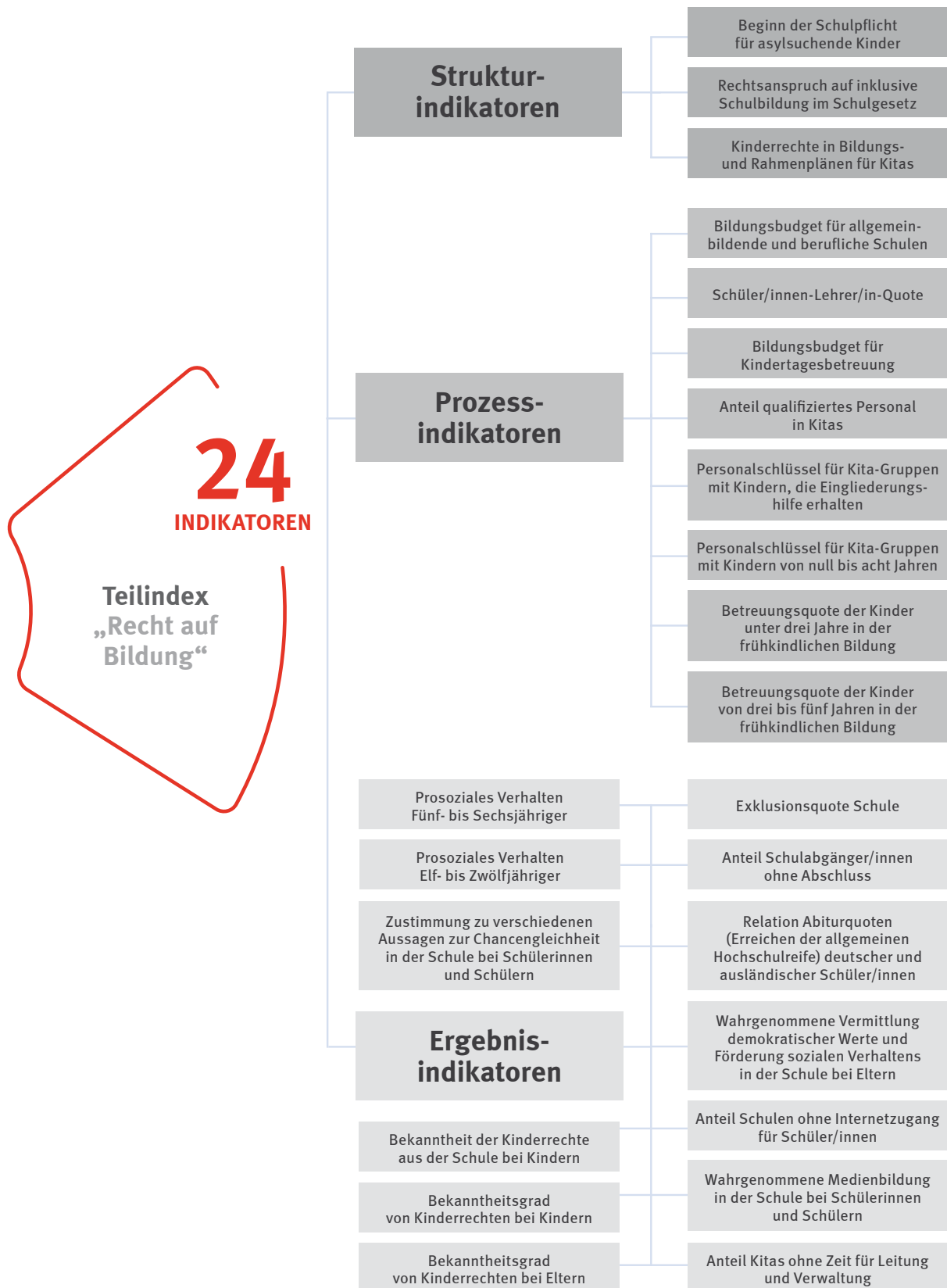


ABBILDUNG 64: LÄNDERGRUPPEN TEILINDEX „RECHT AUF BILDUNG“



Überdurchschnittliche Ländergruppe

Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen landen beim Recht auf Bildung in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

Brandenburg schneidet bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung sehr gut ab. Die in den öffentlichen Haushalten bereitgestellten Bildungsbudgets sind überdurchschnittlich: Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist mit 1,36 Prozent der höchste Wert aller Bundesländer (2017). Die Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen sind mit 2,51 Prozent ebenso überdurchschnittlich. Im Bundesland sind überdurchschnittlich viele Kinder in Tagesbetreuung: die Betreuungsquoten liegen bei Kindern unter drei Jahren bei 56,4 Prozent und bei Kindern zwischen drei und fünf Jahren bei 94,2 Prozent (2018). Im Bereich der Schulbildung ist vor allem die gute Schüler/innen-Lehrer/in-Quote hervorzuheben: Auf eine Lehrkraft kommen lediglich 13,4 Schüler/innen (2017). Das ist der drittbeste Wert im Ländervergleich. Des Weiteren schneidet das Bundesland bei der subjektiven Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern zur Chancengleichheit an der Schule am besten ab (2018). Es gibt jedoch auch Entwicklungsbedarfe. So ist der Personalschlüssel in Kitagruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfen erhalten, mit 7,5 Kindern pro Fachkraft der drittschlechteste im Ländervergleich (2017). Zudem gibt es Verbesserungsbedarf bei der Verbreitung von Kinderrechten: Diese sind nur implizit in den „Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ verankert und haben bei Eltern den im Vergleich zweitniedrigsten Bekanntheitsgrad (2018).

Die Einordnung von Niedersachsen in die überdurchschnittliche Ländergruppe war äußerst knapp. Positiv ist hervorzuheben, dass das Schulgesetz Schülerinnen und Schülern einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit inklusiver Beschulung zusichert. Bei der wahrgenommenen Medienbildung in der Schule (2018) und beim Per-

sonalschlüssel in Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten (4 Kinder pro Betreuungsperson) (2017), kommt das Bundesland jeweils auf den zweitbesten Wert im Ländervergleich. Mit 5,7 Prozent verlassen vergleichsweise wenige Schulabgänger/innen die Schule ohne Abschluss – der drittniedrigste Wert im Ländervergleich (2017). Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist hingegen mit 3,05 zu 1 die drittschlechteste im Ländervergleich (2017). Auch bei weiteren Indikatoren zeigen sich Entwicklungsbedarfe: So beginnt die Schulpflicht von asylsuchenden Kindern erst nach der Verteilung auf eine Gebietskörperschaft, etwa Kommune oder Landkreis, und dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen – was ihre Bildungschancen einschränkt. Bei der wahrgenommenen Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens kommt das Bundesland sogar auf den schlechtesten Wert aller Bundesländer (2018).

Bei Rheinland-Pfalz sind verschiedene Spitzenwerte auffällig: so etwa der hohe Personalschlüssel von nur 3,8 Kindern pro Fachkraft in Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten (2017), eine Betreuungsquote von 96 Prozent für Kinder von drei bis fünf Jahren (2018) und die bei Eltern als sehr hoch wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule (2018). Positiv ist weiter die Verankerung der Kinderrechte als normativer Rahmen in den „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“. Demgegenüber ist als Entwicklungsbedarf in erster Linie zu bemängeln, dass asylsuchende Schulkinder erst dann schulpflichtig sind, wenn sie einer Kommune zugewiesen wurden.

Sachsen schneidet bei einer Mehrzahl der einbezogenen Indikatoren überdurchschnittlich ab. So sind Bildungsbudgets mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von 2,58 Prozent für allgemeinbildende und berufliche Schulen sowie 1,17 Prozent für Kindertagesbetreuung, gemessen am BIP, zu nennen (2017). Die Betreuungsquote für

Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 95,2 Prozent (2018). Ebenfalls überdurchschnittlich sind die nah beieinander liegenden Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen mit einer Relation von 1,2 zu 1 (2017), die Bekanntheit der Kinderrechte bei Eltern (2018) sowie die wahrgenommene Bedeutung der Medienbildung in der Schule (2018). Unterdurchschnittlich sind hingegen die Personalschlüssel: Für Kita-Gruppen mit Kindern im Alter von null bis acht Jahren ist der Personalschlüssel mit 7,2 Kindern pro Fachkraft bundesweit zusammen mit Thüringen der zweitschlechteste sowie mit 9,2 pro Fachkraft für Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, sogar der schlechteste (2017). Ebenfalls schlecht sieht es bei den Strukturindikatoren aus, die sich auf die Gesetzeslage beziehen. So beginnt für asylsuchende Kinder die Schulpflicht erst nach Zuweisung zu einer Kommune und Kinder haben keinen Rechtsanspruch auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit inklusiver Beschulung. Letzteres spiegelt sich auch in der Exklusionsquote wider, die mit 5,2 Prozent vergleichsweise hoch ist – der drittschlechteste Wert im Ländervergleich (2017).

In Schleswig-Holstein gilt die Schulpflicht für jedes Kind unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Positiv zu erwähnen ist ebenso die Bedeutung von Kinderrechten in der Kita: Die Umsetzung der „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten“ erfordert von den Kita-Leitungen die strukturelle Verankerung von Kinderrechten in den Einrichtungen. Besonders hervorzuheben ist zudem die niedrige Exklusionsquote – lediglich 1,8 Prozent der Schüler/innen werden nicht an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet (2017). Damit schneidet das Bundesland im Ländervergleich, wie bei der Elternbewertung der Schulen hinsichtlich der Vermittlung demokratischer Werte und Förderung von sozialem Verhalten (2018), am zweitbesten ab. Dennoch gibt es auch für Schleswig-Holstein Entwicklungsbedarfe. So liegt die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen bei 90,9 Prozent und ist damit im Ländervergleich am drittniedrigsten (2018). Zudem verzeichnet das Bundesland

die schlechteste Schüler/innen-Lehrer/in-Quote aller Bundesländer: Auf eine Lehrkraft kommen 15,5 Schüler/innen (2017).

Thüringen sticht aus der überdurchschnittlichen Ländergruppe besonders hervor. Bei sechs Indikatoren sind Bestwerte zu verzeichnen: Im Bereich der frühkindlichen Bildung haben lediglich 0,2 Prozent der Kitas keine Zeit für Leitung und Verwaltung. Gleichzeitig liegt der Anteil von einschlägig qualifiziertem Personal bei 97,6 Prozent (jeweils 2018). Im „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ sind die Kinderrechte explizit verankert. Das Bundesland investiert vergleichsweise die meisten finanziellen Mittel in die schulische Bildung mit einem Anteil von 2,7 Prozent am BIP (2017). Dies spiegelt sich auch in einer niedrigen Schüler/innen-Lehrer/in-Quote wider: diese liegt bei 12,6 Schülerinnen und Schülern pro Lehrkraft (2017). Weitere Spitzenwerte gibt es beim Internetzugang für Schüler/innen an Schulen – lediglich 19 Prozent haben keinen (2018). Schulen scheinen in Thüringen zudem eine wichtige Rolle bei der Vermittlung von Kinderrechten einzunehmen: 91 Prozent der Schüler/innen, die die Kinderrechte kennen, tun dies aus der Schule (2018). Gegenüber dieser Reihe an positiven Ergebnissen ist jedoch der Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern im Alter von null bis acht Jahren mit 7,2 Kindern pro Fachkraft bundesweit – zusammen mit Sachsen – der zweitschlechteste (2018).

Durchschnittliche Ländergruppe

Die durchschnittliche Ländergruppe bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung umfasst die Bundesländer Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Für Bayern zeigt sich in Bezug auf die Umsetzung des Rechts auf Bildung Licht und Schatten. Die durch die Strukturindikatoren einbezogenen Gesetzeslagen sind aus kinderrechtlicher Sicht bedenklich: Zwar beginnt die Schulpflicht für asylsuchende Kinder eigentlich europarechtskonform ab drei Monaten nach Zuzug, jedoch haben Kinder, die in „AnKER-Zentren“ wohnen müssen, dauerhaft keinen Zugang zur Regel-

schule. Zudem sieht das Schulgesetz keinen Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung vor. Positiv ist hingegen hervorzuheben, dass die UN-Kinderrechtskonvention Einzug in den „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ gefunden hat. Im frühkindlichen Bereich hat das Bundesland zudem gute Ergebnisse bei den Personalschlüsseln: In Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren liegt dieser bei 3,9 zu 1 (2018) – zweitbesten Wert – und in Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, bei 4,4 zu 1 – drittbesten Wert im Ländervergleich (2017). Negativ sind hingegen die Befunde bei weiteren Prozessindikatoren. So gibt Bayern mit 0,62 Prozent als Anteil am BIP am wenigsten für Kindertagesbetreuung aus (2017) und hat zudem mit 27,5 Prozent die zweitniedrigste Betreuungsquote für unter Dreijährigen (2018). Auch bei den Ergebnisindikatoren verfestigt sich das gesplante Bild. So haben die Kinderrechte bei Eltern den niedrigsten und bei Kindern den zweitniedrigsten Bekanntheitsgrad (2018). Positiv sind allerdings die Bewertungen von Schüler/innen zur Chancengleichheit sowie Medienbildung an ihrer Schule (2018).

Beim Teilindex „Recht auf Bildung“ verzeichnet Berlin sowohl überdurchschnittliche als auch unterdurchschnittliche Ergebnisse und landet folglich insgesamt im Durchschnitt. Bei den Strukturindikatoren ist positiv zu bemerken, dass die Schulpflicht für asylsuchende Kinder bereits ab Beginn des Aufenthalts gilt. Zudem wird die UN-Kinderrechtskonvention im „Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ explizit aufgegriffen. Überdurchschnittlich sind zudem die Anteile der Bildungsbudgets für Kindertagesbetreuung mit 1,24 Prozent sowie für allgemeinbildende und berufliche Schulen mit 2,59 Prozent der öffentlichen Ausgaben gemessen am BIP (2017). Im Bereich der schulischen Bildung sind zum einen die zweitbeste Schüler/innen-Lehrer/in-Quote mit 13,4 zu 1 positiv zu bewerten, zum anderen liegen die Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen mit 1,3 zu 1 nah beieinander – dies ist der drittbeste Wert (jeweils 2017). Die

Kinderrechte haben in Berlin den zweithöchsten Bekanntheitsgrad (2018). Dabei spielt die Schule eine bedeutsame Rolle, 90 Prozent kennen die Kinderrechte von dort (2018). Den positiven Befunden stehen unterdurchschnittliche Ergebnisindikatoren gegenüber, die auf Mängel in der Qualität des Bildungswesens hindeuten. So haben lediglich 82 Prozent des Kitapersonals eine einschlägige Berufsqualifikation und der Anteil der Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 22 Prozent – beides sind die zweitschlechtesten Werte im Ländervergleich (jeweils 2018). Der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss ist mit 10,5 Prozent nirgendwo so hoch wie in Berlin (Schuljahr 2016/17), und auch das prosoziale Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger ist unterdurchschnittlich (Mittelwert 2014–2016).

Mecklenburg-Vorpommern schneidet bei den Strukturindikatoren unterdurchschnittlich ab, kann diese jedoch mit einigen überdurchschnittlichen Ergebnisindikatoren, ausgleichen. Zu den Strukturindikatoren gehört die Schulpflicht für asylsuchende Kinder, die erst nach der Zuweisung an eine Gebietskörperschaft beginnt. Weitere auffallend unterdurchschnittliche Befunde sind zum einen der mit 9 Kindern pro Fachkraft zweitschlechtesten Personalschlüssel aller Bundesländer in Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten (2017). Des Weiteren weist das Bundesland die höchste Exklusionsquote auf: 5,4 Prozent der Schüler/innen werden nicht an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet (Schuljahr 2017/18). Den negativen Befunden steht gegenüber, dass das Bundesland überdurchschnittliche Betreuungsquoten, sowohl bei den unter Dreijährigen (56,4 Prozent) als auch bei Kindern im Alter von drei bis fünf Jahren (94,9 Prozent) vorzuweisen hat (2018). Zudem deuten die Anteile von 94,7 Prozent einschlägig qualifiziertem Personal in der Kita und lediglich 4 Prozent Kitas ohne Zeit für die Leitung und Verwaltung auf eine gute Kita-Qualität hin (2018). Hervorzuheben ist weiter, dass im Bundesland die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen mit 1,1 zu 1 am besten ausfällt (2017) – hier machen fast gleich viele deutsche wie nicht-deutsche Kinder Abitur.

Nordrhein-Westfalen ist bei vielen – wenn auch nicht allen – Indikatoren Mittelmaß, sodass vergleichsweise wenige bemerkenswerte Befunde herausgestellt werden können. Positiv ist zu vermerken, dass die Kinderrechte in den „Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kitas und Schulen“ explizit verankert sind. Zudem haben ebendiese bei Kindern im Bundesland bundesweit den höchsten Bekanntheitsgrad (2018). Entwicklungsbedarfe gibt es beim Recht auf Schulbildung für asylsuchende Kinder – dieses gilt erst nach Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft. Außerdem hat das Bundesland mit 27,2 Prozent die bundesweit niedrigste Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren (2018). Im Bereich der Schulbildung kommt das Bundesland mit einer Schüler/innen-Lehrer/in-Quote von 15,2 Schülerinnen und Schülern pro Lehrkraft (2017) und in Bezug auf die wahrgenommene Chancengleichheit an der Schule (2018) – jeweils auf den zweit-schlechtesten Wert im Ländervergleich.

Sachsen-Anhalt gehört ebenfalls zu den Bundesländern, in denen es sowohl einige sehr gute Ergebnisse als auch eine Reihe von Entwicklungsbedarfen gibt. Bei den Strukturindikatoren überwiegen die negativen Befunde. So sind asylsuchende Kinder erst nach der Zuweisung an eine Gebietskörperschaft schulpflichtig, welche nach aktueller Gesetzeslage bis zu sechs Monate dauern kann. Zudem gibt das Schulgesetz inklusivem Unterricht keinen Vorrang und es besteht zudem ein Ressourcenvorbehalt. Positiv sind hingegen die Verankerung von Kinderrechten, und vor allem Partizipationsrechten, als grundlegende Elemente im Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt hervorzuheben. In Bezug auf die Kindertagesbetreuung ist zudem erfreulich, dass die öffentlichen Ausgaben mit einem Anteil von 1,24 Prozent am BIP bundesweit am zweithöchsten und die Betreuungsquote bei den unter Dreijährigen mit 57,1 Prozent (2018) am höchsten sind. Die Kinderrechte haben bei Kindern und Eltern einen überdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad (2018). Dabei kennen 93 Prozent der Kinder die Kinderrechte aus der Schule – das ist der beste Wert im Ländervergleich

(2018). Verbesserungsbedarfe gibt es hingegen bei einer Reihe anderer Indikatoren. Dies ist im frühkindlichen Bereich mit 7,3 Kindern pro Fachkraft der bundeslandweit schlechteste Personalschlüssel in Kita-Gruppen von 0 bis 8 Jahren (2018). Für den Schulbereich liegt zudem der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule unterrichtet werden, bei 5,38 Prozent (Schuljahr 2017/18) und der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss bei 9,9 Prozent (2017). Beides sind die zweithöchsten Werte im Ländervergleich. Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 3,39 zu 1 die höchste im Ländervergleich – d. h. mehr als dreimal so viele deutsche Schüler/innen machen im Vergleich zu den nicht-deutschen Abitur (2017).

Unterdurchschnittliche Ländergruppe

Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Saarland liegen bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung insgesamt unter dem Durchschnitt.

Bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung sind in Baden-Württemberg aus kinderrechtlicher Perspektive einige Entwicklungsbedarfe zu verzeichnen. So beginnt die Schulpflicht für asylsuchende Kinder erst ab sechs Monaten, was gegen kinderrechtliche und europarechtliche Vorgaben verstößt. Das Bundesland gibt darüber hinaus am zweitwenigsten für Kindertagesbetreuung aus: Der Anteil am BIP beträgt lediglich 0,65 Prozent (2017). Nur 85,4 Prozent des Personals in Kitas hat eine einschlägige Berufsqualifikation abgeschlossen (2018) – der drittniedrigste Wert im Ländervergleich. Im Bereich der Schulbildung ist Baden-Württemberg mit einer Exklusionsquote von 4,5 Prozent (Schuljahr 2017/18) und der Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen von 2,79 zu 1 schlechter als der Länderdurchschnitt (Schuljahr 2016/17). Positiv ist hingegen hervorzuheben, dass den Kinderrechten im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ eine handlungsanleitende Bedeutung für pädagogische Fachkräfte beigemessen wird. Zudem liegt der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von

null bis acht Jahren bei vier Kindern pro Fachkraft (2018) – der drittbeste Wert im Ländervergleich.

Für Bremen sind insbesondere bei den Strukturindikatoren durchaus positive Ergebnisse zu verzeichnen. Das Bundesland landet jedoch aufgrund einer Reihe schlechterer Ergebnisse bei den Ergebnisindikatoren insgesamt deutlich in der unterdurchschnittlichen Ländergruppe. Die Gesetzeslage ist aus kinderrechtlicher Perspektive kaum zu beanstanden: So haben alle Schüler/innen einen Rechtsanspruch auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit inklusiver Beschulung – und das ohne Ressourcenvorbehalt. Die Gewährleistung dieses Kinderrechts spiegelt sich auch in der mit 0,8 Prozent niedrigsten Exklusionsquote im Ländervergleich wider (Schuljahr 2017/18). Zudem ist in Bezug auf die Rechte asylsuchender Kinder positiv, dass die Schulpflicht mit der Meldung in Bremen als Wohnsitz beginnt und nicht an den Aufenthaltsstatus gekoppelt ist. Bei den Indikatoren zur Kindertagesbetreuung zeigt sich ein gespaltenes Bild: Zwar hat Bremen mit nur 3,4 Kindern pro Fachkraft den besten Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren (2018), jedoch parallel dazu mit 32,4 Prozent den größten Anteil an Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung (2018). Die Betreuungsquoten sind zudem verbesserungswürdig: 88,4 Prozent für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren – niedrigster Wert – sowie 28,4 Prozent für die unter Dreijährigen – drittniedrigster Wert im Ländervergleich. Im Bereich der Schulbildung ist auffallend, dass der Anteil der öffentlichen Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen lediglich bei 1,6 Prozent des BIP liegt. Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich (2017). Zugleich verlassen 8,9 Prozent der Schulabgänger/innen die Schule ohne Abschluss (Schuljahr 2016/17). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich. Auch einige auf den Eltern- und Kinderumfragen basierende Indikatoren sind negativ zu Gewicht geschlagen: So haben die Kinderrechte bei Kindern bundesweit den niedrigsten Bekanntheitsgrad und von denjenigen, die Kinderrechte kennen, haben lediglich 74 Prozent davon in der Schule gehört (2018).

In Hamburg ist positiv zu vermerken: Es gilt die Schulpflicht für asylsuchende Kinder ab der Registrierung, es gibt einen Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung und Kinderrechte sind elementarer Bestandteil der „Hamburger Bildungsempfehlungen für Kinder in Tageseinrichtungen“. Zudem hat das Bundesland mit 5,6 Prozent den zweitniedrigsten Anteil von Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Abschluss (2017). Das Bundesland landet dennoch insgesamt in der unterdurchschnittlichen Ländergruppe, da die Ergebnisse aller weiteren Indikatoren im oder unter dem Durchschnitt liegen: Gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung gibt Hamburg im Ländervergleich mit einem Anteil von 0,67 Prozent am drittwenigsten für die Kindertagesbetreuung und mit einem Anteil von 1,59 Prozent am zweitwenigsten für allgemeinbildende und berufliche Schulen aus (2017). Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 89,5 Prozent (2018). Dies ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich. Auch bei den auf den Eltern- und Kinderumfragen basierenden Indikatoren überwiegen die negativen Befunde. So haben die Kinderrechte sowohl bei Eltern als auch bei Kindern bundesweit den drittniedrigsten Bekanntheitsgrad (2018). Zudem schneidet das Bundesland bei der Chancengleichheit in der Schule am schlechtesten ab (2018). Auffallend ist weiter der Befund, dass 36 Prozent der Schüler/innen angeben, keinen Internetzugang an ihrer Schule zu haben (2018). In eine ähnliche Richtung weist auch, dass die wahrgenommene Medienbildung in der Schule eher gering ist – Hamburg hat hier ebenfalls den schlechtesten Wert im Ländervergleich (2018).

Für Hessen sind folgende positive Ergebnisse zu verzeichnen: Der „Hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ basiert auf dem Grundverständnis, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an besitzen. Zudem ist der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss mit 5 Prozent der geringste im Ländervergleich (Schuljahr 2016/17). Ausschlaggebend für die Einteilung in die unterdurchschnittliche Ländergruppe waren jedoch folgende negativen Befunde: So beginnt die

Schulpflicht für asylsuchende Kinder erst nach Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft, was nach gegenwärtiger Gesetzeslage bis zu sechs Monaten dauern kann. Im weiteren Bereich der Schulbildung verzeichnet Hessen dreimal den drittniedrigsten Wert im Ländervergleich – mit öffentlichen Ausgaben in Höhe von 1,68 Prozent am BIP für allgemeinbildende und berufliche Schulen (2017), einer Schüler/innen-Lehrer/in-Quote von 15 zu 1 (Schuljahr 2016/17) sowie einer eher negativen Bewertung der Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern (2018). Auch bei der Qualität der frühkindlichen Bildung gibt es Entwicklungsbedarfe: Der Anteil an Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 17,7 Prozent und lediglich 83 Prozent der Mitarbeitenden in Kitas haben eine einschlägige Berufsqualifikation (jeweils 2018) – der zweitschlechteste Wert im Ländervergleich.

Das Saarland schneidet ausschließlich bei den drei Strukturindikatoren überdurchschnittlich ab. Im Bundesland haben asylsuchende Kinder ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts das Recht auf Schulbildung. Zudem besteht ein Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung ohne Ressourcenvorbehalt und die Kinderrechte sind ein wesentlicher Bestandteil des „Bildungsprogrammes mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“. Trotz der weitgehenden Gesetzeslagen in einigen Bereichen spiegeln sich fehlende strukturelle Rahmenbedingungen in den Ergebnisindikatoren wider. Hier fallen vor allem die sich auf die Schule beziehenden Indikatoren negativ ins Gewicht: So ist die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen mit 3,1 zu 1 die zweitschlechteste im Ländervergleich (2017) und lediglich 72 Prozent der Kinder, die die Kinderrechte kennen, tun dies aus der Schule (2018). Das ist der niedrigste Wert im Bundesländervergleich. Zudem schneidet das Saarland bei der wahrgenommenen Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern sowie bei der Elternbewertung von Schulen hinsichtlich der Vermittlung demokratischer Werte und der Förderung sozialen Verhaltens bundesweit jeweils am zweitschlechtesten ab (2018).

2.5 Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“

Der Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“ gehört, wie das „Recht auf angemessenen Lebensstandard“ und das „Recht auf Gesundheit“, zu den Bereichen, die eher schlechter mit Daten unterlegt werden konnten. Mit je zwei Struktur- und Prozessindikatoren sowie vier Ergebnisindikatoren gibt es ein leichtes Übergewicht zu letztgenannten, in denen es beispielsweise um die Einschätzungen zur Qualität der Spielplätze oder zu den Freizeitangeboten geht.

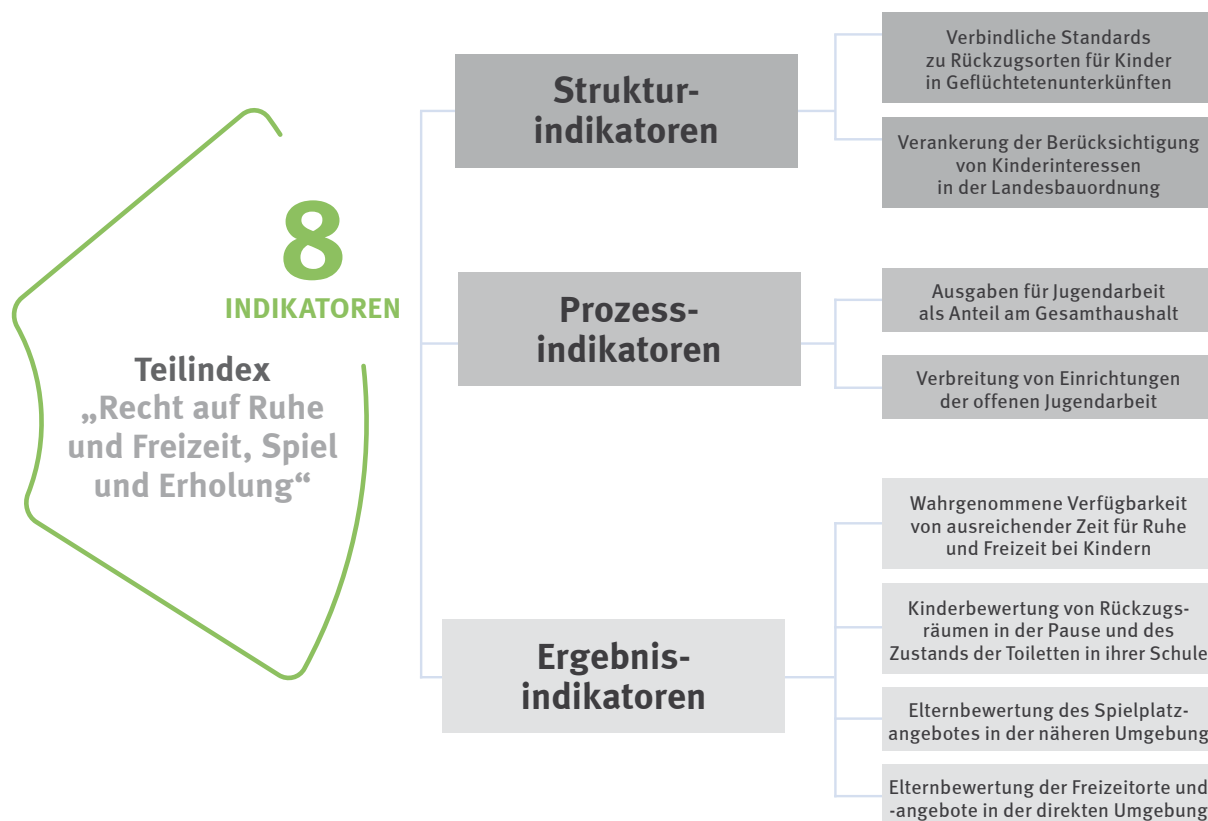
Überdurchschnittliche Ländergruppe

Mit Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein schneiden bei der Umsetzung des Rechts auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung fünf Bundesländer insgesamt überdurchschnittlich ab.

Bayern liegt insbesondere deshalb in der Spitzengruppe, da es bei allen vier auf der Elternumfrage basierenden Ergebnisindikatoren gut abschneidet. So bewerten Eltern etwa das Spielplatzangebot in ihrer näheren Umgebung im Ländervergleich am besten und auch verschiedene Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung werden von Eltern positiv bewertet (2018). Demgegenüber steht jedoch die geringste Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit: Auf 1.000 Kinder kommen in Bayern lediglich 0,8 Einrichtungen (2017). Kinder haben dagegen in ihrer eigenen Wahrnehmung vergleichsweise viel Zeit für Ruhe und Freizeit – drittbester Wert – und bewerten die Rückzugsräume in der Pause und den Zustand der Toiletten an ihrer Schule positiv – zweitbesten Wert im Ländervergleich (2018). Entwicklungsbedarfe gibt es hinsichtlich der Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Bauordnung und bei der Einführung von verbindlichen Kinderschutzstandards für Geflüchtetenunterkünften, die unter anderem Rückzugsorte für Kinder vorsehen sollten.

Brandenburg schneidet bei den meisten Indikatoren überdurchschnittlich ab. Besonders hervorzuheben ist, dass in der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes Rückzugsräume für Kinder in Geflüchtetenunterkünften

Abbildung 65: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“



vorgesehen sind. Weiterhin positiv zu vermerken sind die Ausgaben für Jugendarbeit: der Anteil von 0,5 Prozent am Gesamthaushalt ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich (2017). Bei den Ergebnisindikatoren stechen zwei Befunde hervor: Kinder bewerten die Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich durchschnittlich am besten (2018). Bei der Spielplatzbewertung durch Eltern kommt Brandenburg auf den viertbesten Wert (2018). Einen Entwicklungsbedarf gibt es bei der Brandenburgischen Bauordnung, in der keine Berücksichtigung von Kinderinteressen verankert ist.

Für das Land Niedersachsen ist positiv hervorzuheben, dass in der Bauordnung die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Personen mit Kleinkindern bei baulichen Anlagen als allgemeine Anforderung verankert ist. Überdurchschnittlich viele Kinder im Bundesland geben an, ausreichend Zeit für Ruhe und Freizeit zu haben (2018). Entwick-

lungsbedarf gibt es bei der gesetzlichen Normierung von verbindlichen Schutzstandards für Kinder in Geflüchtetenunterkünften.

Auch in Rheinland-Pfalz ist in der Landesbauordnung die Berücksichtigung der Belange von Kindern bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen als allgemeine Anforderung verankert. In ihrer Wahrnehmung haben Kinder im Bundesland die meiste Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Entwicklungsbedarf gibt es wiederum bei der gesetzlichen Normierung von verbindlichen Schutzstandards für Kinder in Geflüchtetenunterkünften.

Schleswig-Holstein hat ebenfalls einige positive Befunde zu vermerken: In der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein werden die Belange von Familien mit Kindern berücksichtigt. Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung vergleichsweise positiv (2018). Auch bewerten die

ABBILDUNG 66: LÄNDERGRUPPEN TEILINDEX „RECHT AUF RUHE UND FREIZEIT, SPIEL UND ERHOLUNG“



Kinder Rückzugsorte in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich durchschnittlich am drittbesten (2018).

Durchschnittliche Ländergruppe

Die durchschnittliche Ländergruppe setzt sich zusammen aus Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Für Baden-Württemberg sind unterdurchschnittliche und überdurchschnittliche Ergebnisse ausgeglichen, sodass sich das Bundesland folglich in der durchschnittlichen Ländergruppe einordnet. Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit ist mit 0,3 Prozent am Gesamthaushalt der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich (2017). Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise wenig Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Positiv hervorzuheben sind hingegen die Elternbewertung des Spielplatzangebotes sowie die Bewertung von verschiedenen Freizeitornten und -angeboten in ihrer Umgebung – der beste Wert im Ländervergleich (2018).

Positiv hervorzuheben ist für Berlin die verbindliche Festlegung von Qualitätsstandards für die Unterbringung von geflüchteten Kindern im „Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin“. In der Bauordnung ist hingegen keine Berücksichtigung von Kinderbelangen verankert. Zudem gibt es Entwicklungsbedarf bei den öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit: Der Anteil beträgt lediglich 0,2 Prozent am Gesamthaushalt (2017). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich. Bei allen weiteren einbezogenen Indikatoren liegt Berlin im Durchschnitt der Bundesländer.

Das Saarland schneidet zwar bei fünf Indikatoren unterdurchschnittlich ab, landet aufgrund guter Ergebnisse bei den Struktur- und Prozessindikatoren jedoch insgesamt in der durchschnittlichen Ländergruppe. Hervorzuheben ist, dass im Saarland mit einem Anteil von 1,5 Prozent am Gesamthaushalt bundesweit mit Abstand am meisten Geld für Jugendarbeit ausgegeben wird. Zudem ist für die Anordnung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen in der Landesbauordnung festgelegt, dass die Belange von Familien und Personen mit Kindern zu berücksichtigen sind.

Verbindliche Kinderschutzstandards für Geflüchtetenunterkünfte, die die Einrichtung von Rückzugsorten für Kinder verbindlich vorschreiben, gibt es hingegen nicht. Auch bei den Spielplätzen gibt es nach Meinung von Eltern Verbesserungsbedarfe. Diese werden bundesweit am schlechtesten bewertet (2018).

Sachsen schneidet bei fünf Indikatoren durchschnittlich ab. Als besondere Befunde sind lediglich die Nicht-Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung und zwei überdurchschnittliche Ergebnisse bei den Ergebnisindikatoren hervorzuheben. So schneidet das Bundesland bei der Elternbewertung der Freizeitornte und -angebote in der direkten Umgebung sowie bei der Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule jeweils überdurchschnittlich ab (2018).

Sachsen-Anhalt hat den Spitzenwert aller Bundesländer bei der Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Im Bundesland kommen 2,9 Einrichtungen auf 1.000 Kinder (2017). Entwicklungsbedarf gibt es hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung. Außerdem bewerten die Eltern im Bundesland das Angebot an Spielplätzen – zweit schlechtesten Wert – und verschiedene Freizeitornte und -angebote in ihrer Umgebung – drittschlechtesten Wert im Ländervergleich – unterdurchschnittlich (2018).

In Thüringen halten sich positive und negative Befunde die Waage. So hat das Bundesland die drittgrößte Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit: Auf 1.000 Kinder kommen 2,8 Einrichtungen (2017). Zudem haben Kinder vergleichsweise viel Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland kommt hier auf den zweitbesten Wert im Ländervergleich. Demgegenüber stehen die Verbesserungsbedarfe. In der Bauordnung ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern verankert. Außerdem bewerten Eltern verschiedene Freizeitornte und -angebote in der direkten Umgebung am zweit schlechtesten (2018).

Unterdurchschnittliche Ländergruppe

Die unterdurchschnittliche Ländergruppe umfasst die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.

Bremen schneidet insbesondere bei den Strukturindikatoren schlecht ab. So gibt es keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften vorschreiben. Zudem ist in der Bremischen Landesbauordnung keine Berücksichtigung der Belange von Kindern verankert. Mit 2,7 Einrichtungen der offenen Jugendarbeit auf 1.000 Kinder kommt Bremen jedoch auf den viertbesten Wert aller Bundesländer (2017). Nach eigener Wahrnehmung haben Kinder allerdings vergleichsweise wenig Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland erreicht den drittniedrigsten Wert im Ländervergleich.

Für Hamburg fallen unterdurchschnittliche Ergebnisse ins Auge. So gibt es keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben. Ebenso wenig ist in der Hamburgischen Landesbauordnung die Berücksichtigung der Belange von Kindern verankert. Die öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit sind vergleichsweise niedrig. Der Anteil liegt lediglich bei 0,3 Prozent am Gesamthaushalt (2017). Jeweils den schlechtesten Wert hat Hamburg bei den auf der Kinderumfrage basierenden Indikatoren der wahrgenommenen Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit sowie der Bewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in der Schule (2018). Es gibt jedoch auch positive Ergebnisse: So existieren verhältnismäßig viele Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 2,8 Einrichtungen (2017). Das ist, genauso wie die Elternbewertung von verschiedenen Freizeitorten und -angeboten in der direkten Umgebung, der zweitbeste Wert im Ländervergleich (2018). Insgesamt landet Hamburg dennoch knapp in der unterdurchschnittlichen Ländergruppe.

Auch bei Hessen war die Zuordnung knapp. Jedoch konnte das unterdurchschnittliche Abschneiden bei drei Indikatoren nicht durch die restlichen

fünf – allesamt durchschnittlichen – Indikatoren ausgeglichen werden. In Hessen gibt es weder verbindliche Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben, noch ist in der Hessischen Landesbauordnung die Berücksichtigung der Belange von Kindern verankert. Zudem bewerten Kinder in Hessen den Zustand von Rückzugsräumen und Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich am drittschlechtesten (2018).

Für Mecklenburg-Vorpommern ist die Verankerung von verbindlichen Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften positiv hervorzuheben: Die „Gemeinschaftsunterkunftsverordnung M-V“ regelt, dass für Kinder in Geflüchtetenunterkünften mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und entsprechender Ausstattung eingerichtet werden muss. In der Landesbauordnung ist die Berücksichtigung von Kinderinteressen hingegen nicht geregelt. Weitere Entwicklungsbedarfe zeigen sich mit Blick auf die Ergebnisindikatoren: Die Elternbewertung von verschiedenen Freizeitorten und -angeboten ist mit Abstand am schlechtesten (2018). Zudem gibt es vergleichsweise wenige Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen lediglich 1,3 Einrichtungen (2017).

Nordrhein-Westfalen schneidet bei fünf der einbezogenen Indikatoren unterdurchschnittlich ab und landet folglich auch insgesamt unter dem Durchschnitt. In Bezug auf die Strukturindikatoren ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern weder in der Landesbauordnung verankert noch gibt es verbindliche Standards zu Rückzugsräumen für Kinder in Geflüchtetenunterkünften. Des Weiteren sind Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Bundesland am zweitseltensten zu finden: Auf 1.000 Kinder kommen lediglich 1,3 Einrichtungen (2017). Bei der Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung und der Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihren Schulen schneidet das Bundesland ebenfalls unterdurchschnittlich ab (2018).



3. Ländersteckbriefe

Die Umsetzung der Kinderrechte ist in einem föderalen System wie dem der Bundesrepublik Deutschland in vielerlei Hinsicht abhängig von bundeslandesspezifischen Bedingungen. In den folgenden Ländersteckbriefen werden die Rahmenbedingungen und hervorzuhebende Befunde aus den einzelnen Bundesländern im Überblick dargestellt. Zu jedem Bundesland sind die Größe der Bevölkerung unter 18 Jahren, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des „Kinderrechte-Index“ sowie eine Zusammenfassung von besonderen Auffälligkeiten der analysierten Daten im Bundesland dargestellt.

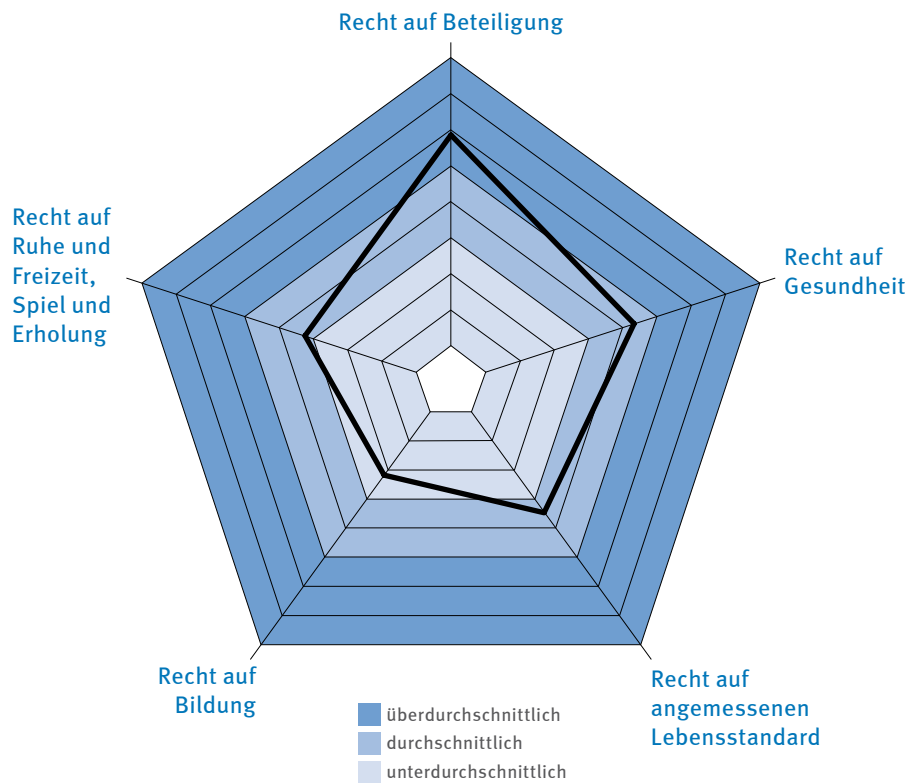
Die Steckbriefe geben somit einen Überblick über auffällige Aspekte der Umsetzung von Kinderrechten im Bundesland sowie über regionsspezifische Beispiele guter Praxis. Die ausgewählten Befunde zu den fünf untersuchten Kinderrechten sind kurz beschrieben und mit Verweisen zu den detaillierten Ausführungen in Kapitel II. „Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern“ versehen.

Baden-Württemberg

1.868.242

In Baden-Württemberg leben 1.868.242 Kinder, das sind 17 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 67: Ergebnisse von Baden-Württemberg im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an der Kommunalwahl teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Die Etablierung von Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene ist in § 41a Abs. 1 der Gemeindeordnung verankert. Demnach sollen Kinder und müssen Jugendliche in der Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für Baden-Württemberg wird der Beteiligung von Kindern in der Jugendhilfe mit §§ 9 und 12 eine große Bedeutung zugeschrieben.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Es gibt alle zwei Jahre einen zweitägigen Jugendlandtag für 120–150 Kinder.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Kinder und Eltern sehen die Mitbestimmung auf politischen Ebenen im Ländervergleich am zweit-positivsten (2018). Allerdings bewegt sich diese insgesamt auf sehr geringem Niveau.

„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“, Seite 29-30

Beispiel guter Praxis: In Baden-Württemberg soll ein landesweites, unabhängiges Ombudssystem entstehen. Dies soll aus vorher gesammelten Best-Practice-Erfahrungen herausgebildet werden und eine Beratungsstelle für Kinder und ihre Familien darstellen, um Unterstützungsangebote für diese zu schaffen. Die ombudschaftliche Beratung soll im Land flächendeckend verankert und bereits existierende Ombudsstellen sollen weiterentwickelt und gefördert werden.

Ausführlich auf Seite 38 oder unter <https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen, also Verfahren, die die Rechtsstellung des Kindes betreffen, wurde in 29,4 Prozent der Fälle ein Verfahrensbeistand zur Vertretung der Interessen des Kindes bestellt (2017). Im Ländervergleich ist dies der drittniedrigste Wert.

„Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG“, Seite 36-37

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Relativ betrachtet verunglückten 221 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren und von elf bis zwölf Jahren weisen im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹²¹

„Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“ und „Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 53-54

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise weniger ausreichend abgedeckt (2018). Das Bundesland hat den drittniedrigsten Wert im Ländervergleich.

„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“, Seite 59-60

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2016–2021) zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU ist die Beseitigung von Kinderarmut als Schwerpunkt festgelegt. Als Maßnahmen wurden beispielsweise Präventionsketten gegen Kinderarmut und eine Stärkung der frühen Hilfen und der Ausbau von Angeboten der Eltern- und Familienbildung als zentrale Bausteine genannt.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

In § 94 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist eine Lernmittelfreiheit verankert, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern liegt bei 19 Prozent (2018). Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 15,2 Prozent etwas geringer (2018). Die Relation der beiden Quoten liegt bei 1,25 zu 1. Das ist, mit Sachsen, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung“, Seite 74-75

¹²¹ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Beispiel guter Praxis: Die Stadt Heidelberg stellt für sozial schwache Bürger/innen den Heidelberg-Pass bzw. den Heidelberg-Pass+ aus. Der Heidelberg-Pass richtet sich an alle Bezieher/innen von Sozialleistungen; der Heidelberg-Pass+ ist für alle Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden, die trotz eines geringen Einkommens keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Der Pass bietet Beitragsfreiheit und kostenloses bzw. vergünstigtes Mittagessen in Kitas und Schulen, Ermäßigungen für Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote inkl. Vereinsmitgliedschaften und Ferienbetreuung sowie Zuschüsse für Tickets des ÖPNV.

Ausführlich auf Seite 86 oder unter: https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/Heidelberg_Pass.html (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es werden keine direkten Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Im Durchschnitt sind Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule im Ländervergleich am wenigsten bekannt (2018).

„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ ist explizit festgelegt, dass die Kinderrechte eine handlungsanleitende Bedeutung für pädagogische Fachkräfte haben. So sollen Kinder ihre Rechte von Anfang an kennenlernen und im Alltag ihrer Einrichtung erleben.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren liegt bei 4,0 Kindern pro Fachkraft (2018). Das ist für Gruppen mit der Altersspanne der drittbeste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“, Seite 101-102

In der Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern haben verschiedene Themen der Medienbildung im Unterricht überwiegend schon einmal eine Rolle gespielt (2018). Baden-Württemberg hat den viertbesten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Entwicklungsbedarfe

Die Schulpflicht für asylsuchende Kinder beginnt erst nach sechs Monaten (§ 72 Abs. 1 S. 3 SchulG), was gegen kinderrechtliche und europarechtliche Vorgaben verstößt.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung liegt bei 0,65 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Dies ist im Ländervergleich der zweitniedrigste Wert.

„Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

85,3 Prozent des Personals in Kitas hat eine einschlägige Berufsqualifikation abgeschlossen (2018). Im Ländervergleich ist dies der drittniedrigste Wert.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 4,5 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 2,79 zu 1 die vierthöchste im Ländervergleich (2017). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein ausländisches Kind die allgemeine Hochschulreife erreicht, ist somit deutlich geringer als für ein Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft.

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen ein vergleichsweise eher niedrigeres prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹²² Das Bundesland liegt in der Gruppe der unterdurchschnittlichen Bundesländer.

„Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 121-122

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung positiv (2018). Baden-Württemberg hat den zweitbesten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Bei der Elternbewertung von verschiedenen Freizeitornten und -angeboten in der direkten Umgebung schneidet das Bundesland am besten ab (2018).

„Elternbewertung der Freizeitornte und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139

Beispiel guter Praxis: Die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg hat den Schwerpunkt, das Konzept der Naturerfahrungsräume (NER) in Baden-Württemberg weiterzuentwickeln und umzusetzen. Mit einem Wettbewerb für Kommunen und einer Fachtagung, die sich an Städte und Gemeinden, Planerinnen und Planer, die Naturschutzverwaltung und Verbände richtet, soll die Idee der NER vorgestellt und deren Einrichtung gefördert werden. Bei geeigneter Gestaltung können NER nicht nur Kindern als Spielraum dienen, sondern auch der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Ausführlich auf Seite 131 oder unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/naturerfahrungsraeume-fuer-die-gemeinden-in-baden-wuerttemberg> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise wenig Zeit für Ruhe und Freizeit (2018).

Das Bundesland kommt auf den zweitniedrigsten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,3 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

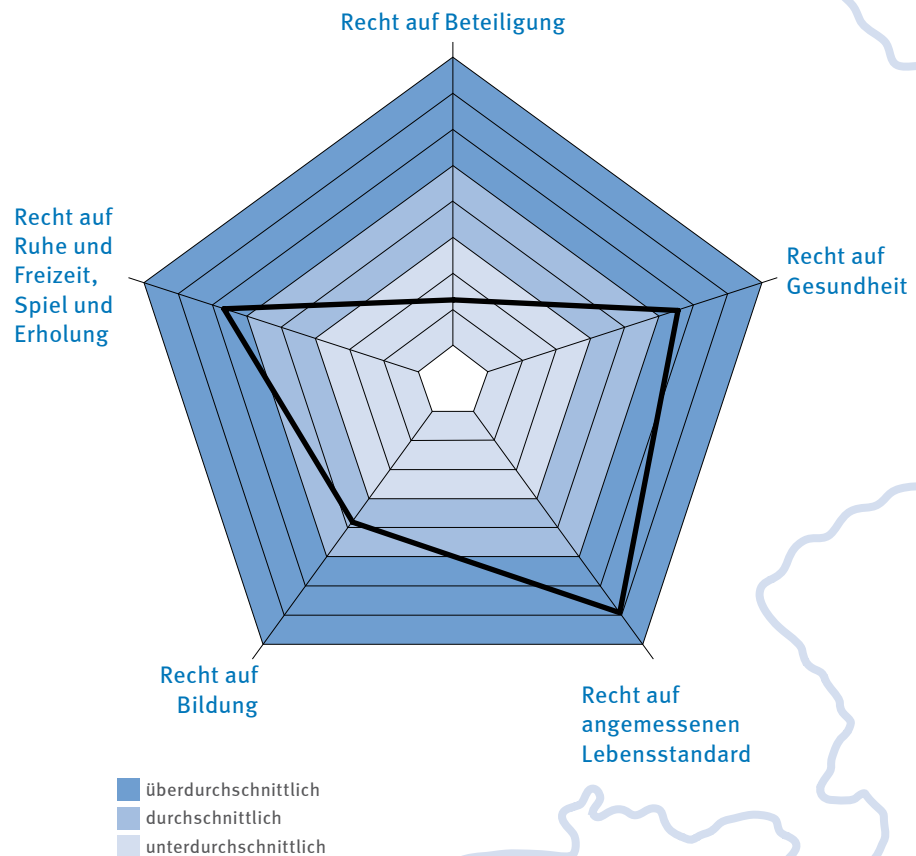
¹²² Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet..

Bayern

2.145.460

In Bayern leben 2.145.460 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 68: Ergebnisse von Bayern im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinderinteressen werden durch eine Kinderkommission im bayerischen Landtag vertreten. Sie setzt sich aus jeweils einem/einer Abgeordneten der im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen.¹²³

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist in Art. 10 Abs. 2 verankert, dass Kinder entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Beispiel guter Praxis: Das Amtsgericht München setzt Videovernehmungstechnik kindgerecht ein.
Ausführlich auf Seite 36

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtags- und bei Kommunalwahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte für Kinder sind weder in der Gemeindeordnung, im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII noch in der Landesverfassung verankert.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26; „Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene, die Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene unterstützt.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Es existiert kein Dialogformat für junge Menschen im Landtag.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen, also Verfahren die die Rechtsstellung des Kindes betreffen, wurde in 28,5 Prozent der Fälle ein Verfahrensbeistand zur Vertretung der Interessen des Kindes bestellt (2017). Im Ländervergleich ist dies der zweitniedrigste Wert.

„Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen nach § 158 FamFG“, Seite 36-37

¹²³ Anmerkung: In der 18. Wahlperiode hat sich bislang jedoch noch keine Kinderkommission konstituiert.

Mehr Informationen: <https://www.bayern.landtag.de/parlament/gremien/kinderkommission/> (Stand: 29.09.2019)

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

68 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, zusammen mit Schleswig-Holstein, der zweitbeste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹²⁴

„Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 53-54

67 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist zusammen mit Bremen und Rheinland-Pfalz der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Relativ betrachtet verunglückten 249 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der viertniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

85 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

Beispiel guter Praxis: In Bayern gibt es insgesamt 30.000 ehrenamtliche Schulweghelfer/innen. Sie werden für die Verkehrssicherung eingesetzt und sorgen für sichere Überwege der Schüler/innen auf dem Weg zur und von der Schule. Jede/r kann bei Städten, Gemeinden, von Schulverbänden und den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung einen formlosen Antrag auf Einrichtung von Schulwegdiensten stellen.

Ausführlich auf Seite 56 oder unter: <https://www.verkehrswacht-bayern.de/projekte/schulwegsicherheit/schulwegdienste-in-bayern> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis: In Bayern wurden verschiedene Materialien zur Suchtprävention mit Kindern entwickelt. Beispielhaft sind hier die „Wenn-Ich-Karten“ zu den Themen Lebenskompetenzen, Risikoverhalten und Sucht und „Die Anhörung – Planspiel zum Jugendschutzgesetz § 9 Alkoholische Getränke“ zu nennen. Das Planspiel simuliert mit Jugendlichen eine Anhörung im Bundestag, in der Sachverständige begründen, warum das Jugendschutzgesetz verschärft, liberalisiert oder beibehalten werden soll.

Ausführlich auf Seite 61 oder unter: <https://www.bayern.jugendschutz.de/de/Schwerpunkte/suchtpraevention.php> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

¹²⁴ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

In § 21 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist eine Lernmittelfreiheit verankert, d. h. alle Schüler/innen können unter anderem Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Bayern stellt einkommensschwächeren Familien mit Kindern jährlich individuelle Landeszuschüsse für einen kostengünstigen Zugang zu Ferienfahrten und Maßnahmen der Familienerholung zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder liegt bei 16,4 Prozent (2018). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich. Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 14,5 Prozent nur unwesentlich geringer (2018). Die Relation der beiden Quoten liegt bei 1,13 zu 1. Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Armutsgefährdungsquote von Kindern“ und „Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung“, Seite 73-75

Entwicklungsbedarfe

Im Koalitionsvertrag (2018–2023) zwischen CSU und Freien Wählern ist die Bekämpfung von Kinderarmut nicht als explizites Ziel enthalten.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher weniger bekannt (2018). Diese haben im Ländervergleich den drittniedrigsten Bekanntheitsgrad.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Im „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ wird auf die UN-KRK verwiesen und das Recht der Kinder auf eine umfassende Mitsprache bei den auf Bildung zielenden Abläufen in der Einrichtung und allen weiteren, sie betreffenden Entscheidungen hervorgehoben.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule überwiegend zu (2018). Bayern kommt auf den besten Wert im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

In Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Personalschlüssel bei 4,4 Kindern pro Fachkraft (2017). Das ist der drittbeste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“, Seite 103

Der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren liegt bei 3,9 Kindern pro Fachkraft (2018). Das ist für Gruppen mit dieser Altersspanne der zweitbeste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“, Seite 101-102

In der Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern haben verschiedene Themen der Medienbildung im Unterricht überwiegend schon einmal eine Rolle gespielt (2018). Bayern hat den besten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Eltern bewerten die Schule ihres Kindes in Hinblick auf die Vermittlung demokratischer Werte und die Förderung von sozialem Verhalten im Durchschnitt positiv (2018). Bayern hat den drittbesten Wert im Ländervergleich, allerdings sind die Unterschiede gering.

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“, Seite 120-121

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen ein eher prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹²⁵ Das Bundesland liegt in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

„Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 121-122

Entwicklungsbedarfe

Die Schulpflicht beginnt zwar europarechtskonform ab drei Monaten nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 BayEUG), jedoch haben die geflüchteten Kinder, die in Bayern teilweise bis zu 24 Monaten in „AnKER-Zentren“ bleiben müssen, keinen Zugang zur Regelschule. Sie können laut Gesetz bis zu zwei Jahre separiert unterrichtet werden (Art. 36 Abs. 3 S. 6 BayEUG).

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung liegt bei 0,62 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Dies ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 27,5 Prozent (2018).

Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Bayern hat den zweitniedrigsten Bekanntheitsgrad der Kinderrechte bei Kindern und bei Eltern sogar den niedrigsten (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“; „Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“, Seite 113-115

¹²⁵ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Eltern bewerten das Spielplatzangebot in ihrer näheren Umgebung positiv (2018). Das Bundesland kommt auf den höchsten Wert.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise viel Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland kommt auf den dritthöchsten Wert.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Eltern bewerten verschiedene Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung im Durchschnitt eher gut (2018). Das Bundesland hat den dritthöchsten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich im Durchschnitt am zweitbesten (2018).

„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Entwicklungsbedarfe

In der Bayerischen Bauordnung ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen verankert.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

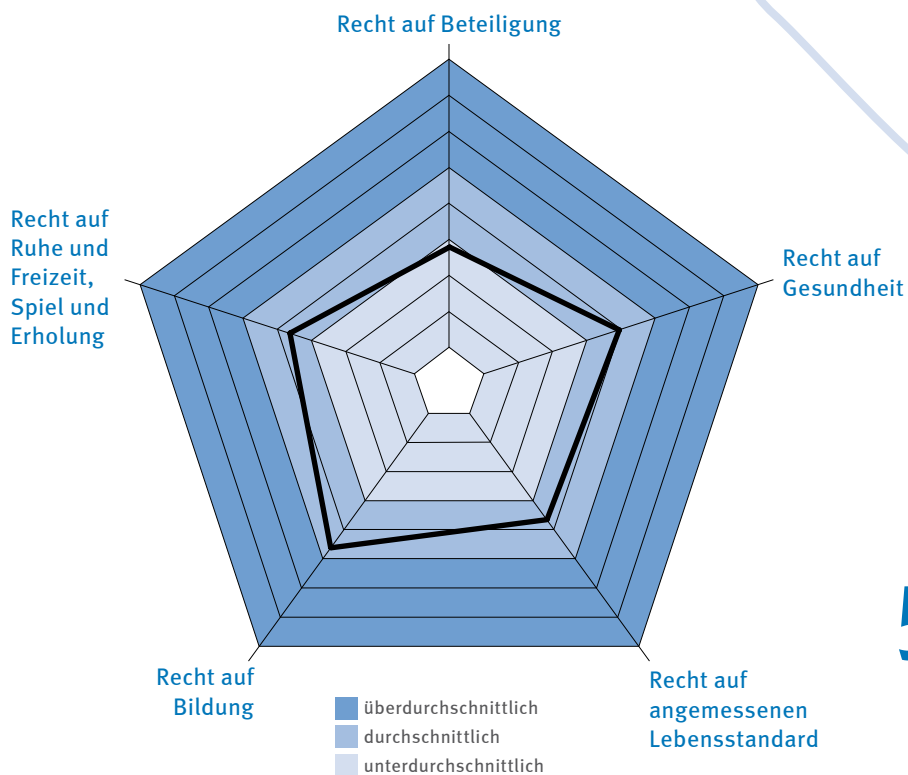
„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Bayern hat die geringste Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 0,8 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Berlin

Abbildung 69: Ergebnisse von Berlin im Überblick



596.973

In Berlin leben 596.973 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an der Kommunalwahl teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Im Ausführungsgesetz zum KJHG für Berlin wird der Beteiligung von Kindern in der Jugendhilfe mit § 5 eine große Bedeutung zugeschrieben.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Beteiligungsrechte sind in § 1 Berliner Kindertagesförderungsgesetz verankert. Das Gesetz sieht eine dem Entwicklungsstand und individuellen Bedürfnissen der Kinder entsprechende Beteiligung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Eine Landesarbeitsgemeinschaft zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen vertritt Kinderinteressen auf Landesebene. Sie setzt sich aus Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksjugendämter und von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten zusammen.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Die „Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin“ unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Kinder und Eltern zusammen schätzen die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen im Ländervergleich noch am besten ein, allerdings bewegt diese sich insgesamt auf sehr geringem Niveau (2018).

„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“, Seite 29-30

Beispiel guter Praxis: Um Kinder, die von familienrechtlichen Streitigkeiten betroffen sind, vor den ihnen fremden und damit unangenehmen Abläufen sowie der möglicherweise einschüchternden Einrichtung der Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes zu bewahren, existiert beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ein baulich vom Hauptgebäude getrenntes „Kinderhaus“, in dem die Kinder von Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Während die Erziehungsberechtigten im Hauptgebäude des Gerichts streiten, können Kinder hier die Wartezeit überbrücken. Sobald ein Kind selbst angehört werden soll, begeben sich Richter/in und Verfahrensbeistand zum Kinderhaus und können dort inmitten einer Spiellandschaft die Anhörung durchführen.

Ausführlich auf Seite 36

Beispiel guter Praxis: In Berlin gibt es seit 2014 die „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe“ (BBO Jugendhilfe). Die Stelle soll als Anlaufstelle für Kinder und ihre Familien dienen, wenn diese einen Konflikt mit dem Jugendamt oder anderen Trägern der freien Jugendhilfe haben.

Ausführlich auf Seite 38 oder unter: <https://www.bbo-jugendhilfe.de> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Weder die Landesverfassung von Berlin noch das Bezirksverwaltungsgesetz enthalten Beteiligungsrechte für Kinder.

„Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21; „Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Es existiert kein Dialogformat für junge Menschen im Abgeordnetenhaus.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen, also Verfahren die die Rechtsstellung des Kindes betreffen, wurde nur in 25,5 Prozent der Fälle ein Verfahrensbeistand zur Vertretung der Interessen des Kindes bestellt (2017). Im Ländervergleich ist dies der niedrigste Wert.

„Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG“, Seite 36-37

Nur 78 Prozent der befragten Schüler/innen haben das Gefühl, eine Person an ihrer Schule zu haben, an die sie sich bei Problemen wenden können (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern“, Seite 39-40

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

In Berlin erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Antrag für die Karte wird während der Registrierung gestellt.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Es gibt 10,6 Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Im Ländervergleich ist dies der vierthöchste Wert.

„Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“, Seite 48-49

71 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, zusammen mit dem Saarland, der beste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Beispiel guter Praxis: Das Berliner Landesprogramm „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“ ist ein Organisationsentwicklungsprogramm mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen in Bezug auf Bildung und Gesundheit nachhaltig zu steigern. Das Programm dient der fortlaufenden Implementierung des „Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege“ und der damit einhergehenden verbindlichen Qualitätsentwicklung der Berliner Kindertageseinrichtungen.

Ausführlich auf Seite 58 oder unter: <http://gute-gesunde-kitas-in-berlin.de/programmbeschreibung/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Nur 73 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist, zusammen mit dem Saarland, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

Elf- bis Zwölfjährige Kinder weisen im Ländervergleich eher sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹²⁶ Das Bundesland liegt in der Gruppe der unterdurchschnittlichen Bundesländer.

„Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 53-54

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

In Berlin erhalten alle Schüler/innen ein kostenloses ÖPNV-Ticket.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

In der Koalitionsvereinbarung (2016–2021) zwischen der SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen ist die Auflegung eines ressortübergreifenden Programmes zur Bekämpfung der Kinderarmut vereinbart.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Gemeinsame Erholungsaufenthalte von Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern bzw. Alleinerziehenden mit mindestens einem minderjährigen Kind werden in Familienferienstätten oder vergleichbaren Einrichtungen in Deutschland gefördert.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Im Bundesland hat die Bekanntheit über Angebote und Ermäßigungen von Eltern den zweithöchsten Wert im Ländervergleich (2018).

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

6,6 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

¹²⁶ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Gute Umsetzung

Die Schulpflicht für asylsuchende Kinder beginnt nach § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes mit Beginn des Aufenthalts.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Im „Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ wird die UN-KRK explizit aufgegriffen.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung liegt bei 1,24 Prozent und für allgemeinbildende und berufliche Schulen bei 2,59 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017).

Dies ist im Ländervergleich der dritt- bzw. zweithöchste Wert.

„Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

13,4 Schüler/innen kommen auf eine Lehrkraft (2017). Berlin hat somit die zweitniedrigste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/-in-Quote“, Seite 106-107

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 1,3 zu 1 die drittniedrigste im Ländervergleich (2017).

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

Berlin hat den zweithöchsten Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern und landet auch bei den Eltern in der Gruppe der überdurchschnittlichen Bundesländer (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“ und „Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“, Seite 113-115

90 Prozent der Kinder kennen die Kinderrechte aus der Schule (2018). Im Ländervergleich ist dies der zweithöchste Wert.

„Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern“, Seite 115-116

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule überwiegend zu (2018). Berlin kommt auf den drittbesten Wert im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

Beispiel guter Praxis: In Berlin wurde im Jahr 2019 die Broschüre „Neu in Deutschland? Infos und Tipps rund um die Schule in Berlin“ von den Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie sowie Integration, Arbeit und Soziales und dem Beauftragten des Senats für Integration und Migration veröffentlicht. Sie soll zugewanderten Eltern mit Schulkindern helfen, sich zu orientieren und anzukommen. Die Broschüre ist in neun Sprachen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Französisch, Rumänisch, Serbisch, Russisch und Türkisch) erhältlich.

Ausführlich auf Seite 96 oder unter: <https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/#neu/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Nur 82 Prozent des Personals in Kitas hat eine einschlägige Berufsqualifikation abgeschlossen (2018). Im Ländervergleich ist dies der niedrigste Wert.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

Der Anteil an Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 22 Prozent (2018). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

Der Anteil an Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Abschluss liegt bei 10,5 Prozent. Das ist der höchste Wert im Ländervergleich (Schuljahr 2016/17).

„Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss“, Seite 109-110

40 Prozent der befragten Schüler/innen geben an, an der Schule keinen Internetzugang zu haben (2018). Dies ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen“, Seite 116-118

Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren weisen ein vergleichsweise eher niedrigeres prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹²⁷ Das Bundesland liegt in der Gruppe der unterdurchschnittlichen Bundesländer.

„Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 121-122

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Im „Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin“ sind Qualitätsstandards für die Unterbringung von geflüchteten Kindern verbindlich festgelegt. Dazu zählen unter anderem die Einrichtung von Kinderspielzimmern und Hausaufgabenräumen in Gemeinschaftsunterkünften.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Entwicklungsbedarfe

In der Bauordnung für Berlin ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen verankert.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

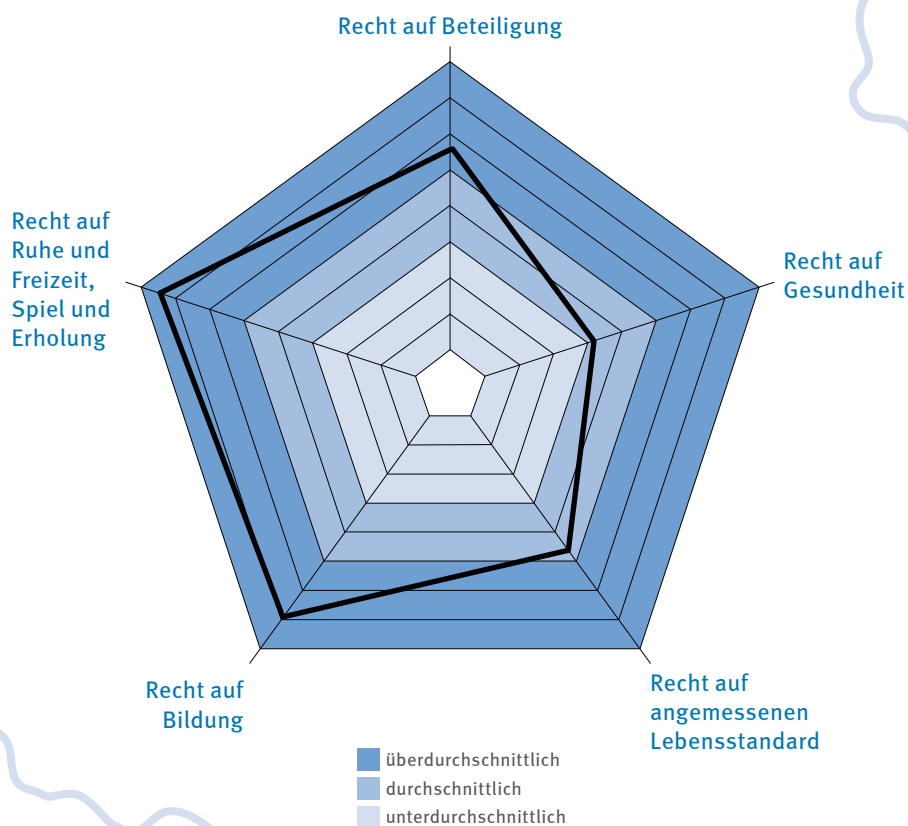
Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,2 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

¹²⁷ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Brandenburg

Abbildung 70: Ergebnisse von Brandenburg im Überblick



392.576

In Brandenburg leben 392.576 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen, wie in drei anderen Bundesländern auch, ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Im Bundesland ist die Beteiligung von Kindern seit 2018 in § 18a Abs. 1 der Brandenburger Kommunalverfassung geregelt. Demnach sichern die Gemeinden Kindern in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Die verbindliche Beteiligung von Kindern ist außerdem im Ausführungsgesetz zum SGB VIII festgeschrieben (§ 17a Abs. 1). Darin ist auch definiert, dass in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden sollen. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden (§ 17a Abs. 2).

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

In der Verfassung des Landes Brandenburg findet sich in Art. 27 Abs. 4 eine dem Recht auf Beteiligung nahe Bestimmung: „Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.“

„Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Beteiligungsrechte sind in § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesstättengesetzes verankert. Das Gesetz sieht eine dem Alter und der Entwicklung der Kinder entsprechende Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule, die bei Eltern und Kindern abgefragt wurde, hat das Bundesland den drittbesten Wert (2018).

„Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern“, Seite 28-30

Entwicklungsbedarfe

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Nur 82 Prozent der befragten Schüler/innen haben das Gefühl, eine Person an ihrer Schule zu haben, an die sie sich bei Problemen wenden können (2018). Dies ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern“, Seite 39-41

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

89 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der beste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise eher ausreichend abgedeckt (2018). Das Bundesland hat den zweithöchsten Wert im Ländervergleich.

„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“, Seite 59-60

Beispiel guter Praxis: Im Jahr 2018 hat das Gesundheitsministerium Brandenburg erstmals einen Kindergesundheitsbericht mit dem Titel „Gesundheit und Gesundheitschancen für Kinder im Land Brandenburg“ veröffentlicht. Darin sind umfangreiche Daten der Gesundheitsämter eingeflossen, beispielsweise aus den Schuleingangsuntersuchungen und den ärztlichen Untersuchungen zur Schulentlassung in der zehnten Klasse. Außerdem wurden Daten der Krankenkassen, der kassenärztlichen Versorgung und der Krankenhäuser ausgewertet. Es werden auch Zusammenhänge zwischen Präventionsangeboten und Konzepten der Gesundheitsverbesserung von Kindern dargestellt.

Ausführlich auf Seite 45 oder unter: <https://masgf.brandenburg.de/masgf/de/service/publikationen/detail/~18-10-2018-gesundheit-und-gesundheitschancen-fuer-kinder-im-land-brandenburg> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis: Das Landesamt für Gesundheit hat die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen zuletzt für das Jahr 2015 umfassend ausgewertet. Die Ergebnisse sind in einer Fachexpertise veröffentlicht (2016). Insgesamt wurden 23.826 Kinder mit einem Durchschnittsalter von 6,0 Jahren untersucht. Da die soziale Lage der Familien einen erheblichen Einfluss auf die gesundheitliche Entwicklung der Kinder hat, wird dieser Zusammenhang bei den Befunden mit thematisiert.

Ausführlich auf Seite 44 oder unter: https://gesundheitsplattform.brandenburg.de/media_fast/5510/KJGD_SEU2015_Kommentar_EV.PDF (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Relativ betrachtet verunglückten 334 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Es gibt 8,3 Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Im Ländervergleich ist dies der niedrigste Wert.

„Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“, Seite 48-49

53 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2014–2019) zwischen SPD und DIE LINKE war vereinbart, dass sich das Bundesland mit den landesspezifischen Instrumenten „Netzwerke Gesunde Kinder“ und dem „Schüler-BAföG“ gegen Kinderarmut einsetzt.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Erholungsaufenthalte für Familien mit Wohnsitz im Land Brandenburg werden gefördert. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist ein Aufenthalt in Familienferienstätten oder in anderen, für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften. Die Förderung ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmal jährlich möglich.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von den für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Es gibt kein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder ist mit 18,3 Prozent deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung mit 13,1 Prozent (2018). Die Relation von 1,4 zu 1 ist die dritthöchste im Ländervergleich.

„Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung“, Seite 74-75

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung liegt bei 1,36 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Dies ist im Ländervergleich der höchste Wert.

„Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

13,4 Schüler/innen kommen auf eine Lehrkraft (2017). Brandenburg hat somit die drittniedrigste Schüler/innen-Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 56,4 Prozent (2018).

Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule überwiegend zu (2018). Brandenburg kommt auf den zweitbesten Wert im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

Entwicklungsbedarfe

In Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Personalschlüssel bei 7,5 Kindern pro Fachkraft (2017). Das ist der drittschlechteste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“, Seite 103

Die Kinderrechte haben bei Eltern den zweitniedrigsten Bekanntheitsgrad im Ländervergleich (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“, Seite 113-115

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,5 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

Die Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes schreibt Mindeststandards für minderjährige Geflüchtete vor, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. So sind nach § 9 Abs. 2 kindgerechte Spiel- und Schutzräume einzurichten sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien zu ermöglichen. In einer Anlage zum Landesaufnahmegesetz über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften wird konkretisiert, dass mindestens ein separater Raum einzurichten ist, der zum Spielen und zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Durchschnitt im Ländervergleich am besten (2018).

„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung positiv (2018). Brandenburg hat den viertbesten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Entwicklungsbedarfe

In der Brandenburgischen Bauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

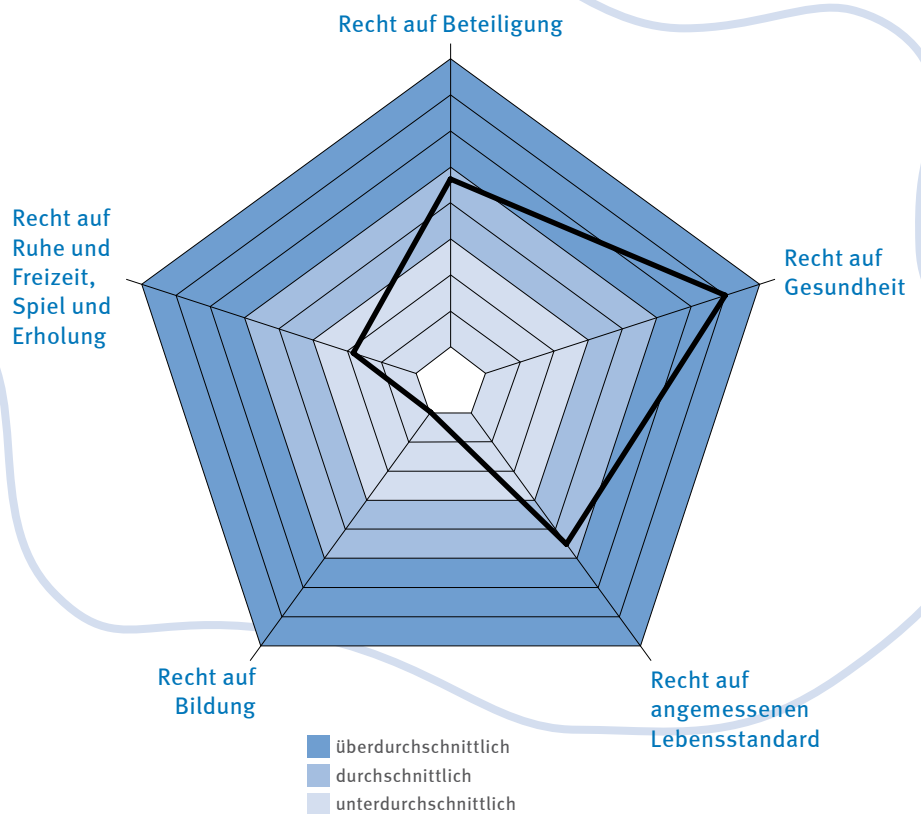
„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Bremen

110.065

In Bremen leben 110.065 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 71:
Ergebnisse von Bremen im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen, wie in drei anderen Bundesländern auch, ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte sind gemäß § 3 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege verankert. Das Gesetz sieht eine dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechende Beteiligung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Es gibt alle zwei Jahre einen 5-tägigen Jugendlandtag „Jugend im Parlament“.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

In Familiensachen nach § 158 FamFG wurde in 48 Prozent der Fälle ein Verfahrensbeistand bestellt (2017). Im Ländervergleich ist dies der höchste Wert.

„Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsachen nach § 158 FamFG“, Seite 36-37

92 Prozent der befragten Schüler/innen haben das Gefühl, eine Person an ihrer Schule zu haben, an die sie sich bei Problemen wenden können (2018). Dies ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern“, Seite 39-41

Beispiel guter Praxis: In Bremen wurde im Jahr 2018 der Ratgeber „Jugendbeteiligung im Stadtteil. Handreichung für die kommunalpolitische Praxis in Bremen“ veröffentlicht. In diesem finden sich Informationen zu den Grundlagen, zur Planung und Durchführung von Jugendbeteiligung.

Ausführlich auf Seite 22 oder unter: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/Handreichung%20zur%20Jugendbeteiligung.pdf> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder in der Landesverfassung verankert.

„Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule, die bei Eltern und Kindern erfragt wurde, hat das Bundesland den zweitniedrigsten Wert (2018).

„Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern“, Seite 28-30

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

(Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten eine elektronische Gesundheitskarte.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Es gibt 14,1 Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Im Ländervergleich ist dies der höchste Wert.

„Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“, Seite 48-49

67 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018).

Das ist, zusammen mit Bayern und Rheinland-Pfalz, der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Entwicklungsbedarfe

Relativ betrachtet verunglückten 349 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

In der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition (2019–2023) zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut festgelegt. Demnach sollen individuelle Problemlagen von Familien beispielsweise durch Präventionsketten rechtzeitig erfasst werden, Frühe Hilfen, Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie Stellen der Familienhebammen beim Gesundheitsamt ausgebaut werden.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Die Bremer Landesverfassung legt in Art. 31 Abs. 2 fest, dass Lernmittel unentgeltlich bereitgestellt werden, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

2,9 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

Im Durchschnitt sind den befragten Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher bekannt (2018). Diese haben den höchsten Bekanntheitsgrad im Ländervergleich.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Entwicklungsbedarfe

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder liegt bei 27,5 Prozent (2018). Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 17,6 Prozent deutlich geringer (2018). Die Relation der beiden Quoten liegt bei 1,56 zu 1. Damit sind sowohl die Armutsquote an sich als auch die Relation zur Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung die höchsten Werte im Ländervergleich.

„Armutsgefährdungsquote von Kindern“ und „Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung“, Seite 73-75

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Nach § 4 des Bremischen Schulgesetzes ist der unbedingte Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ohne Ressourcenvorbehalt gewährleistet.

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“, Seite 91-93

Die Schulpflicht beginnt mit Meldung in Bremen als Hauptwohnsitz und ist an den Wohnsitz, nicht an den Aufenthaltsstatus gekoppelt.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren liegt bei 3,4 Kindern pro Fachkraft (2018). Das ist für Gruppen mit der Altersspanne der beste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“, Seite 101-102

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 0,8 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

20 Prozent der befragten Schüler/innen geben an, an der Schule keinen Internetzugang zu haben (2018). Dies ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen“, Seite 116-118

Entwicklungsbedarfe

Der Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte für allgemeinbildende und berufliche Schulen liegt bei 1,59 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Dies ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Bildungsbudget für allgemeinbildende und berufliche Schulen“, Seite 97-98

Der Anteil an Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 32,4 Prozent (2018). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 88,4 Prozent und für Kinder unter drei Jahren bei 28,4 Prozent (2018). Das sind der niedrigste und der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“ und „Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss liegt bei 8,9 Prozent. Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich (2017).

„Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss“, Seite 109-110

Bremen hat den geringsten Bekanntheitsgrad der Kinderrechte bei Kindern (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“, Seite 113-115

74 Prozent der Kinder kennen die Kinderrechte aus der Schule (2018). Im Ländervergleich ist dies der zweitniedrigste Wert.

„Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern“, Seite 115-116

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule unterdurchschnittlich häufig zu (2018). Bremen hat die drittniedrigsten Zustimmungswerte im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Bremen hat die viertgrößte Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 2,7 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Entwicklungsbedarfe

In der Bremischen Landesbauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise wenig Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland kommt auf den drittniedrigsten Wert im Ländervergleich.

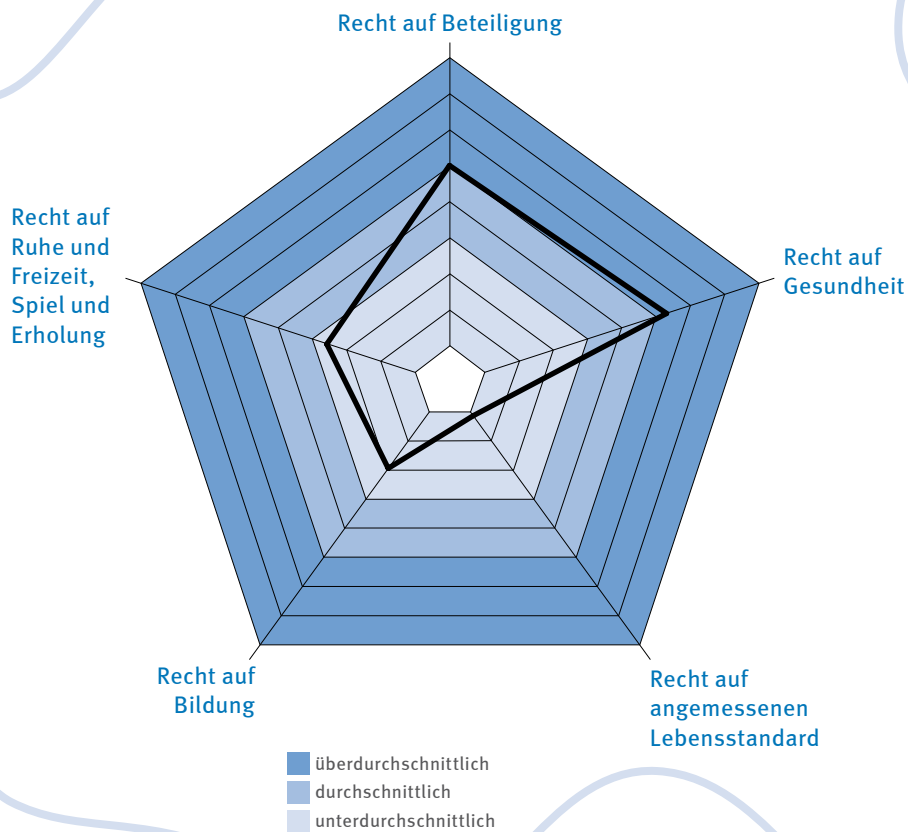
„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Hamburg

306.462

In Hamburg leben 306.462 Kinder,
das sind 17 Prozent der Gesamt-
bevölkerung des Bundeslandes
(Stand: 31.12.2018).

Abbildung 72: Ergebnisse von Hamburg im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen, wie in drei anderen Bundesländern auch, ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Die Beteiligung von Kindern auf kommunaler Ebene ist in § 33 des Hamburgischen Bezirksverwaltungsgesetzes verbindlich geregelt. Demnach muss das Bezirksamt bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte sind in § 23 des Hamburgischen Kinderbetreuungsgesetzes verankert. Das Gesetz sieht eine aktive Beteiligung an der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit der Einrichtung vor sowie die Bestimmung einer Vertrauensperson durch die Kinder.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Es gibt mit dem jährlich stattfindenden fünftägigen Planspiel „Jugend im Parlament“ einen regelmäßigen Jugendlandtag.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Beispiel guter Praxis: Der Hamburger Bezirk Mitte hat eine Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe, welche eine Anlaufstelle beispielsweise für Probleme mit Sozialen Diensten ist. Die Ombudsstelle unterstützt junge Menschen und Familien bei der Verfolgung ihrer Leistungsansprüche und Beteiligungsrechte. Drei unabhängige Ombudspersonen beraten die Beschwerdeführer/innen und suchen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung für die Konflikte.

Ausführlich auf Seite 38 oder: <https://www.hamburg.de/mitte/ombudsstelle/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule, die bei Eltern und Kindern erfragt wurde, hat das Bundesland den drittniedrigsten Wert (2018).

„Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern“, Seite 28-30

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Asylbewerber/innen erhalten eine elektronische Gesundheitskarte.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Es gibt 11,5 Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Im Ländervergleich ist dies der zweithöchste Wert.

„Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“, Seite 48-49

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Durchschnitt sind den befragten Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule überdurchschnittlich gut bekannt (2018). Diese haben den größten Bekanntheitsgrad aller Bundesländer.

„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Entwicklungsbedarfe

Im Koalitionsvertrag (2015–2020) über die Zusammenarbeit zwischen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen ist die Bekämpfung von Kinderarmut nicht als explizites Ziel enthalten.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Die Ausleihe von den für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Es gibt kein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder liegt bei 25,4 Prozent (2018). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Armutsgefährdungsquote von Kindern“, Seite 73-74

Es stehen derzeit keine Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Für geflüchtete Kinder gilt die Schulpflicht in Hamburg ab der Registrierung (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz).

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

In § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes ist ein unbedingter Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ohne Ressourcenvorbehalt gewährleistet.

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“, Seite 91-93

Kinderrechte sind Teil der verbindlich geltenden „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“. Sie prägen das dort formulierte Bildungsverständnis und durchziehen die pädagogisch-methodischen Aufgaben der Fachkräfte. Es wird dort für Erzieherinnen und Erzieher formuliert: „Sie kennen die Rechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention) und setzen sich für deren Realisierung innerhalb und außerhalb der Kita aktiv ein“ (Seite 104).

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil an Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Abschluss liegt bei 5,6 Prozent. Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich (Schuljahr 2016/17).

„Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss“, Seite 109-110

Entwicklungsbedarfe

Gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung gibt Hamburg im Ländervergleich mit 0,67 Prozent für die Kindertagesbetreuung am dritt- und mit 1,59 Prozent für Schulen am zweitwenigsten aus (2017).

„Bildungsbudget für allgemeine und berufsbildende Schulen“ und „Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 89,5 Prozent (2018). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

36 Prozent der befragten Schüler/innen geben an, an der Schule keinen Internetzugang zu haben (2018). Dies ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen“, Seite 116-118

Hamburg hat den drittniedrigsten Bekanntheitsgrad der Kinderrechte bei Kindern und bei Eltern (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“ und „Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“, Seite 113-115

Bei der wahrgenommenen Medienbildung im Unterricht hat Hamburg den schlechtesten Wert im Ländervergleich (2018).

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule unterdurchschnittlich häufig zu (2018). Hamburg hat im Durchschnitt die geringsten Zustimmungswerte im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Hamburg hat die zweitgrößte Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 2,8 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Bei der Elternbewertung von verschiedenen Freizeitortern und -angeboten in der direkten Umgebung schneidet das Bundesland am zweitbesten ab (2018).

„Elternbewertung der Freizeitortern und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139

Entwicklungsbedarfe

In der Hamburgischen Landesbauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,3 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist im Ländervergleich unterdurchschnittlich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise wenig Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland kommt auf den niedrigsten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich im Durchschnitt am schlechtesten (2018).

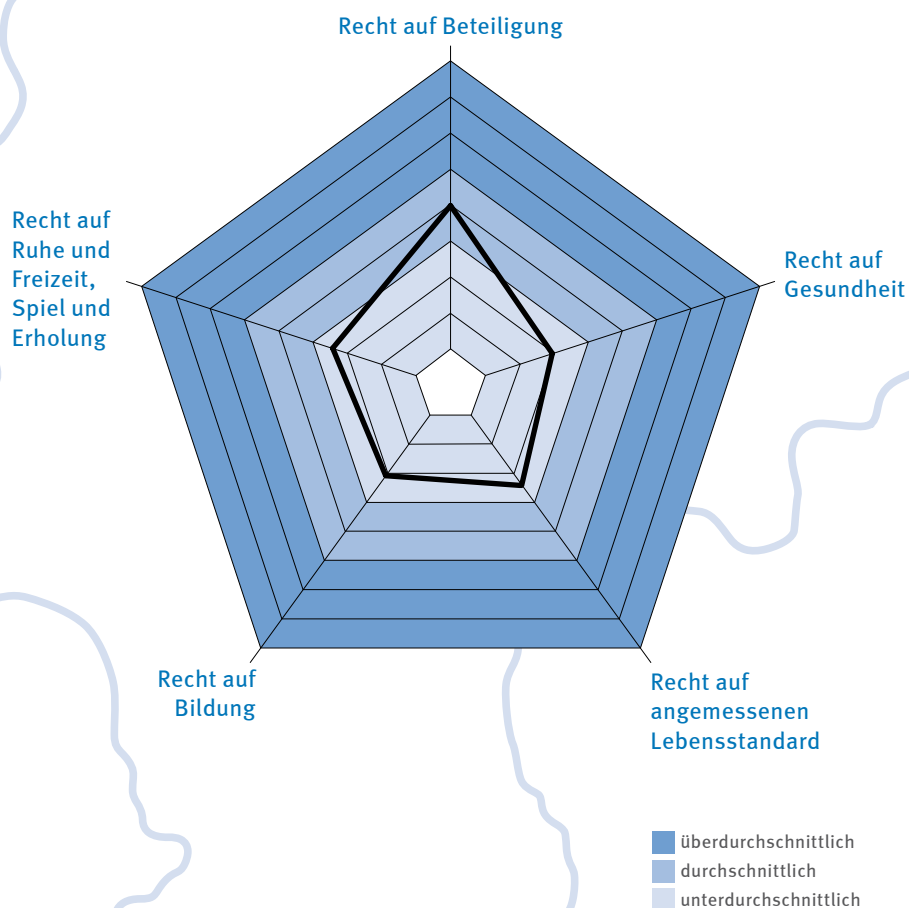
„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Hessen

1.047.665

In Hessen leben 1.047.665 Kinder,
das sind 17 Prozent der Gesamt-
bevölkerung des Bundeslandes
(Stand: 31.12.2018).

Abbildung 73: Ergebnisse von Hessen im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Seit 2018 ist der Vorrang des Kindeswohls, welcher die Beteiligung von Kindern notwendig macht, verbindlich in der Verfassung der Landes Hessen verankert (Art. 4 Abs. 2). Demnach ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Weiter heißt es, der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.

„Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Auf Landesebene besteht seit 1995 eine Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung. Sie setzt sich aus Moderatorinnen und Moderatoren aus Kommunen und Landkreisen sowie Vereinen und Verbänden, die in unterschiedlichen Formen Kinder- und Jugendbeteiligung koordinieren, zusammen. Außerdem gibt es das Amt einer/eines ehrenamtlichen Landeskinderbeauftragten.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

In Familiensachen nach § 158 FamFG wurde in 43,2 Prozent der Fälle ein Verfahrensbeistand bestellt (2017). Im Ländervergleich ist dies der zweithöchste Wert.

„Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG“, Seite 36-37

Beispiel guter Praxis: In Hessen gibt es eine Kinder- und Jugendrechte-Charta (2018). In der Charta wurde der Ist-Zustand zur Umsetzung der UN-KRK in Hessen erhoben, unter anderem durch eine Befragung aller landesweiten politischen Institutionen. Außerdem wurde unter der Beteiligung von Kindern der Soll-Zustand im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder ermittelt. Dafür werden Workshops und Gruppendiskussionen in verschiedenen Altersgruppen, vom Kindergarten bis zur weiterführenden Schule durchgeführt. Bisher ist Hessen das einzige Bundesland mit einer Kinder- und Jugendrechte-Charta, die unter direkter Beteiligung der Kinder entstanden ist.

Ausführlich auf Seite 23 oder unter: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/rz_charta_webfassung_doppelseiten.pdf (PDF, letzter Zugriff am 10.11.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtags- und bei Kommunalwahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Es existiert keine landesgesetzliche Grundlage für Beteiligungsrechte in der Kindertagesbetreuung, die über die geltenden Bestimmungen des SGB VIII hinausgehen.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Es gibt keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene, die Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene unterstützt.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Es existiert kein Dialogformat für junge Menschen im Landtag.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Relativ betrachtet verunglückten 231 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist, zusammen mit Rheinland-Pfalz, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Nur 58 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern, der dritt-niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Es gibt 8,5 Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Im Ländervergleich ist dies der zweitniedrigste Wert.

„Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“, Seite 48-49

Nur 49 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist, zusammen mit Thüringen, der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

In § 153 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes wird bestimmt, dass es eine Lernmittelfreiheit gibt, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Entwicklungsbedarfe

Im Regierungsprogramm (2019–2024) zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist die Bekämpfung von Kinderarmut nicht als explizites Ziel enthalten.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Es stehen derzeit keine Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder liegt bei 22,6 Prozent (2018). Das liegt über dem Durchschnitt aller Länder.

„Armutsgefährdungsquote von Kindern“, Seite 73-74

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Kinderrechte sind Bestandteil des „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren“. Der Plan basiert auf der Grundlage, dass Kinder Rechte haben, insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss liegt bei 5 Prozent. Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich (Schuljahr 2016/17).

„Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss“, Seite 109-110

Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren weisen ein eher prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹²⁸ Das Bundesland liegt in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

„Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 121-122

Beispiel guter Praxis: Um Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in der altersgerechten Vermittlung von Kinderrechten zu unterstützen, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ein Pixi-Heft erstellt, das sich an Kinder im Grundschulalter richtet. In diesem Heft unternimmt eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern eine Kinderrechte-Rallye durch die Stadt Frankfurt. An verschiedenen Stationen lernen die Kinder die Bedeutung von Kinderrechten in Alltagssituationen kennen.

Ausführlich auf Seite 113 oder unter: <https://soziales.hessen.de/ueber-uns/beauftragte-fuer-kinder-und-jugendrechte/die-rallye-der-kinderrechte> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis: In Hessen wurde im Jahr 2019 die Handreichung „Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung“ veröffentlicht. Sie soll pädagogischen Fachkräften praxisnahe Informationen und Ideen für ihre tägliche Arbeit mit geflüchteten Kindern und ihren Familien bieten. Die Broschüre enthält Grundlagentexte zu verschiedenen Themen wie z. B. Ankommen, interkultureller Alltag, gesundheitsspezifische Fragen und Übergänge. Des Weiteren gibt es viele Beispiele guter Praxis, hilfreiche Tipps und Ideen für die Gestaltung der eigenen pädagogischen Arbeit und nützliche Arbeitsmaterialien, um ein Thema weiter zu bearbeiten.

Ausführlich auf Seite 97 oder unter: <https://bep.hessen.de/service/handreichung-%E2%80%9Ekinder-mit-fluchthintergrund-der-kindertagesbetreuung%E2%80%9C> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Asylsuchende Kinder sind erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, also erst, wenn sie aus der Erstaufnahme ausziehen.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Der Anteil der Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen liegt bei 1,68 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Dies ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Bildungsbudget für allgemeinbildende und berufliche Schulen“, Seite 97-98

Der Anteil an Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 17,7 Prozent (2018). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

Nur 83 Prozent der Mitarbeitenden in Kitas haben einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss (2018). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

¹²⁸ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Auf eine Lehrkraft kommen in Hessen 15 Schüler/innen (2017). Das ist die dritthöchste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

Bei der Bewertung von Eltern in Hinblick auf die Vermittlung demokratischer Werte und die Förderung von sozialem Verhalten in der Schule ihrer Kinder schneidet Hessen am drittschlechtesten ab, allerdings sind die Unterschiede gering (2018).

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“, Seite 120-121

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,4 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

Entwicklungsbedarfe

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

In der Hessischen Bauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Kinder bewerten den Zustand von Rückzugsräumen und Toiletten an Schulen im Ländervergleich am drittschlechtesten (2018).

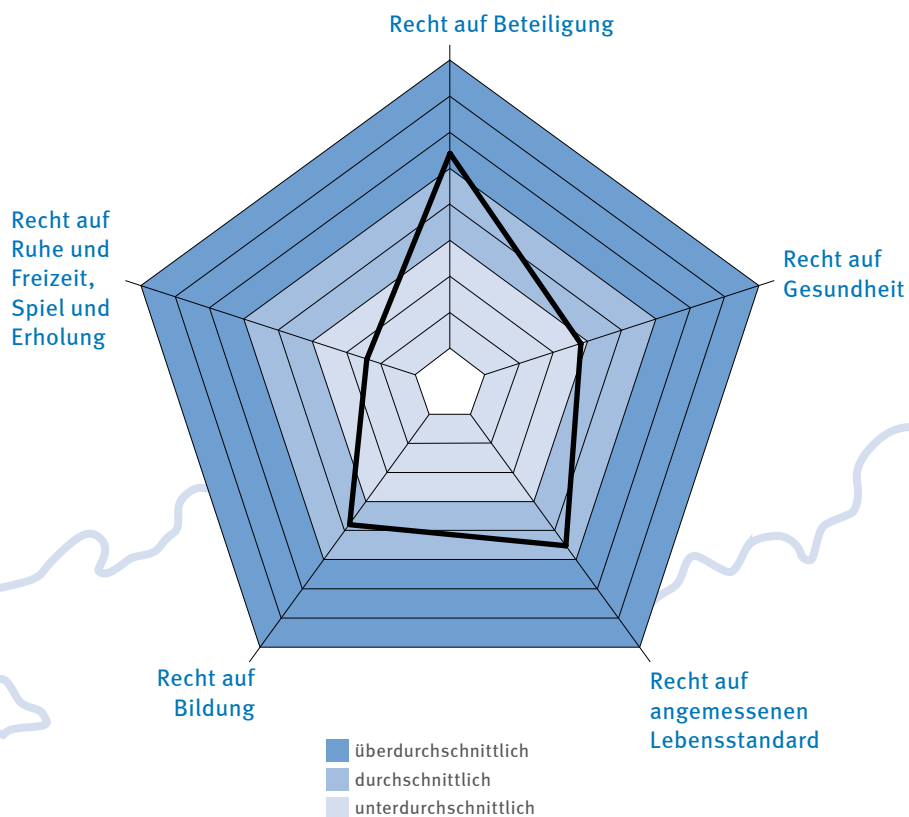
„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Mecklenburg-Vorpommern

244.023

In Mecklenburg-Vorpommern leben 244.023 Kinder, das sind 15 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 74: Ergebnisse von Mecklenburg-Vorpommern im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte sind in § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V geregelt. Das Gesetz sieht eine dem Alter und der Entwicklung der Kinder entsprechende Beteiligung in sie betreffenden Angelegenheiten vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Im jährlichen Wechsel finden mit „Jugend im Landtag“ und „Jugend fragt nach“ regelmäßige Jugendlandtage auf Landesebene statt.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Die Beteiligungswerkstatt Mecklenburg-Vorpommern beim Landesjugendring unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Auf der Webseite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist eine Jugendseite zu finden, auf der anhand eines fiktiven Falls der Ablauf eines Strafverfahrens erläutert wird. Zudem wird auf zwei Jugendrechtshäuser (Schwerin und Wismar) im Bundesland hingewiesen.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Beteiligungsrechte für Kinder sind weder in der Gemeindeordnung noch im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII verankert.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26; „Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹²⁹

„Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 53-54

85 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

¹²⁹ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise weniger ausreichend abgedeckt (2018). Das Bundesland hat den zweitniedrigsten Wert im Ländervergleich.

„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“, Seite 59-60

Nur 58 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, zusammen mit Hessen, der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Eine Lernmittelfreiheit ist in § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Alle Schüler/innen bekommen während ihrer gesamten Schullaufbahn ein kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule, welches sie unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern erhalten.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Mecklenburg-Vorpommern stellt einkommensschwächeren Familien mit Kindern jährlich individuelle Landeszuschüsse für einen kostengünstigen Zugang zu Ferienfahrten und Maßnahmen der Familienerholung zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Entwicklungsbedarfe

In der Koalitionsvereinbarung (2016–2021) zwischen SPD und CDU ist die Bekämpfung von Kinderarmut nicht als explizites Ziel enthalten.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher weniger bekannt (2018). Der Bekanntheitsgrad ist der im Ländervergleich zweitniedrigste.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

94,7 Prozent der Mitarbeitenden in Kitas haben einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss (2018). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 56,4 Prozent und die für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 94,9 Prozent (2018). Das sind die dritt- und vierthöchsten Werte im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“ und „Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Der Anteil der Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 4 Prozent (2018). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 1,1 zu 1 die niedrigste im Ländervergleich (2017).

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

21 Prozent der befragten Schüler/innen geben an, an der Schule keinen Internetzugang zu haben (2018). Dies ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen“, Seite 116-118

Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren weisen ein eher prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹³⁰ Das Bundesland liegt in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

„Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 121-122

Entwicklungsbedarfe

Schulpflichtige Asylbewerber/innen sind erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, also spätestens, wenn sie nach sechs Monaten aus der Erstaufnahme ausziehen.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

In der „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ werden Kinderrechte bisher nicht explizit aufgegriffen. Zumindest ist jedoch die Beteiligung von Kindern, das Mitgestalten und eigenständige aktive Tun entsprechend ihres Entwicklungsstandes verankert.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 5,4 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

In Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Personalschlüssel bei 9 Kindern pro Fachkraft (2017). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“, Seite 103

¹³⁰ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Nach § 6 der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung Mecklenburg-Vorpommerns muss für Kinder in Gemeinschaftsunterkünften mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, das bei Bedarf auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Entwicklungsbedarfe

In der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Mecklenburg-Vorpommern hat eine vergleichsweise geringe Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 1,3 Einrichtungen (2017). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

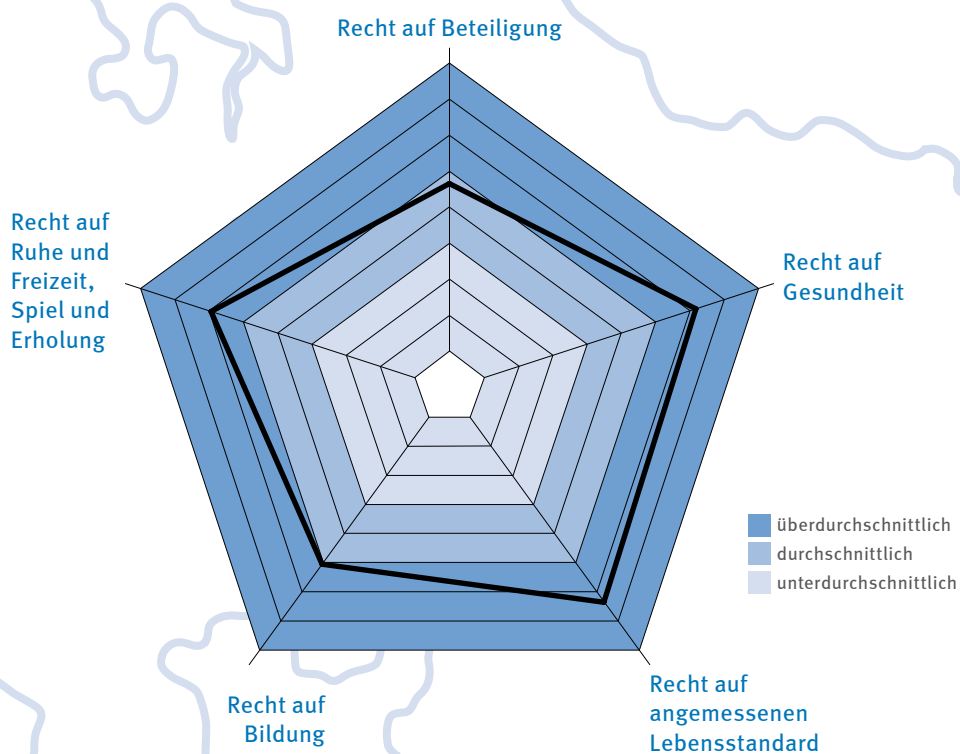
„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Bei der Elternbewertung von verschiedenen Freizeitortern und -angeboten in der direkten Umgebung schneidet das Bundesland mit Abstand am schlechtesten ab (2018).

„Elternbewertung der Freizeitortern und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139

Niedersachsen

Abbildung 75: Ergebnisse von Niedersachsen im Überblick



1.328.819

In Niedersachsen leben 1.328.819 Kinder, das sind 17 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte sind in § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder geregelt. Darin ist eine dem Alter der Kinder entsprechende Beteiligung an der Arbeit der Einrichtung vorgesehen.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Seit 2015 vertritt eine Kinderkommission Kinderinteressen im niedersächsischen Landtag. Sie setzt sich aus Abgeordneten des Landtags und unabhängigen Fachfrauen und -männern zusammen

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Kinder und Eltern sehen die Mitbestimmung auf politischen Ebenen im Ländervergleich am drittpositivsten (2018). Allerdings bewegt sich diese insgesamt auf sehr geringem Niveau.

„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“, Seite 29-30

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Im niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des KJHG und in der niedersächsischen Landesverfassung sind keine Vorgaben zur Beteiligung von Kindern vorgegeben.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es existiert kein Dialogformat für junge Menschen im niedersächsischen Landtag.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise eher ausreichend abgedeckt (2018). Das Bundesland hat den höchsten Wert im Ländervergleich.

„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“, Seite 59-60

71 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist der beste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren weisen im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹³¹

„Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 53-54

¹³¹ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Beispiel guter Praxis: In vielen Grund- und weiterführenden Schulen Niedersachsens gibt es zusätzlich zum regulären Sportunterricht die sogenannte „bewegte Pause“, in der Schüler/innen in den Pausen zwischen dem Unterricht verschiedene Sportangebote erhalten. „Bewegte Schulen“ sollen nicht nur die Bewegung von Schülerinnen und Schülern in der Pause und im Unterricht fördern, es soll auch die innere Bewegung aktiviert werden, was vor allem auch die Lehrerinnen und Lehrer betrifft, um Unterricht rhythmischer zu gestalten und so gesundheitsfördernde Strukturen einzubringen.

Ausführlich auf Seite 64 oder unter: <http://www.bewegteschule.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

In der Koalitionsvereinbarung (2017–2022) zwischen SPD und CDU sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut festgelegt. Darunter sind die Weiterführung der Fortschreibung des Armuts- und Reichtumsberichtes sowie der Handlungsorientierten Sozialberichterstattung als Grundlage für politische Entscheidungen. Außerdem wurde ein Ausbau von Angeboten der Familienbildung sowie der Familienerholung insbesondere für kinderreiche Familien und Familien mit niedrigem Einkommen festgelegt.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

In Niedersachsen werden Erholungsurlaube für Familien mit mindestens einem teilnehmenden Kind gefördert. Ziel ist es, einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die Landesleistung ist deshalb vom Familieneinkommen abhängig.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Beispiel guter Praxis: Das Programm „Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!“ fördert kommunale Präventionsketten in Niedersachsen. Ziel ist dabei „ein gelingendes Aufwachsen im Wohlbefinden“. Das Programm unterstützt niedersächsische Kommunen über einen Zeitraum von drei Jahren finanziell sowie durch Beratung, Begleitung und bedarfsbezogene Weiterbildung beim Auf- und/oder Ausbau von integrierten kommunalen Strategien zur Gesundheitsförderung und Prävention im Kindesalter. Intention des Projektes ist es, die umfassende Teilhabe von Kindern bis zum Alter von zehn Jahren unabhängig von ihrer sozialen Herkunft an Angeboten und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger und Initiativen zu fördern.

Ausführlich auf Seite 70 oder unter: <http://www.praeventionsketten-nds.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis: Die Stadt Oldenburg hat in der OLCard verschiedene Leistungen des Bildungspakets vereint. Mit der OLCard und dem dazugehörigen Online-Konto können Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe abgerechnet werden, zum Beispiel Kursfahrten oder die Vereinsmitgliedschaften. Gleichzeitig kann die Karte von allen Schülerinnen und Schülern zur Bezahlung in vielen Schulmensen verwendet werden, sodass der Anspruch auf Sozialleistungen durch den Gebrauch der Karte nicht direkt ersichtlich wird. Kinder, die zusätzlich Anspruch auf Schülerbeförderung haben, können mit ihrem Monatsticket ebenfalls die Funktionen der OLCard nutzen.

Ausführlich auf Seite 86 oder unter: <https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/soziales/oldenburg-card/was-ist-die-oldenburgcard.html> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

In § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist ein unbedingter Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ohne Ressourcenvorbehalt verankert.

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“, Seite 91-93

Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ sind Kinderrechte als grundsätzliches Thema sowie Beteiligung und Mitwirkung im Einzelnen enthalten. Das Recht auf Teilhabe wird dabei explizit erwähnt.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

In Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Personalschlüssel bei vier Kindern pro Fachkraft (2017). Das ist der zweitbeste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“, Seite 103

Der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss liegt bei 5,7 Prozent. Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich (2017).

„Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss“, Seite 109-110

In der Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern haben verschiedene Themen der Medienbildung im Unterricht überwiegend schon einmal eine Rolle gespielt (2018). Niedersachsen hat den zweitbesten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Entwicklungsbedarfe

Asylsuchende Kinder sind erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Kommune zugewiesen sind, also nicht in der Zeit, in der sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 3,05 zu 1 die dritthöchste im Ländervergleich (2017).

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

Der Anteil an Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 15,5 Prozent (2018). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

Im Bundesland hat die Wahrnehmung der Eltern über die Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule den geringsten Wert im Ländervergleich (2018).

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens Schule“, Seite 120-121

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

In § 3 der Niedersächsischen Bauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Personen mit Kleinkindern bei baulichen Anlagen als allgemeine Anforderung verankert.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise viel Zeit für Ruhe und Freizeit (2018).

Das Bundesland ist im Ländervergleich überdurchschnittlich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Entwicklungsbedarfe

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

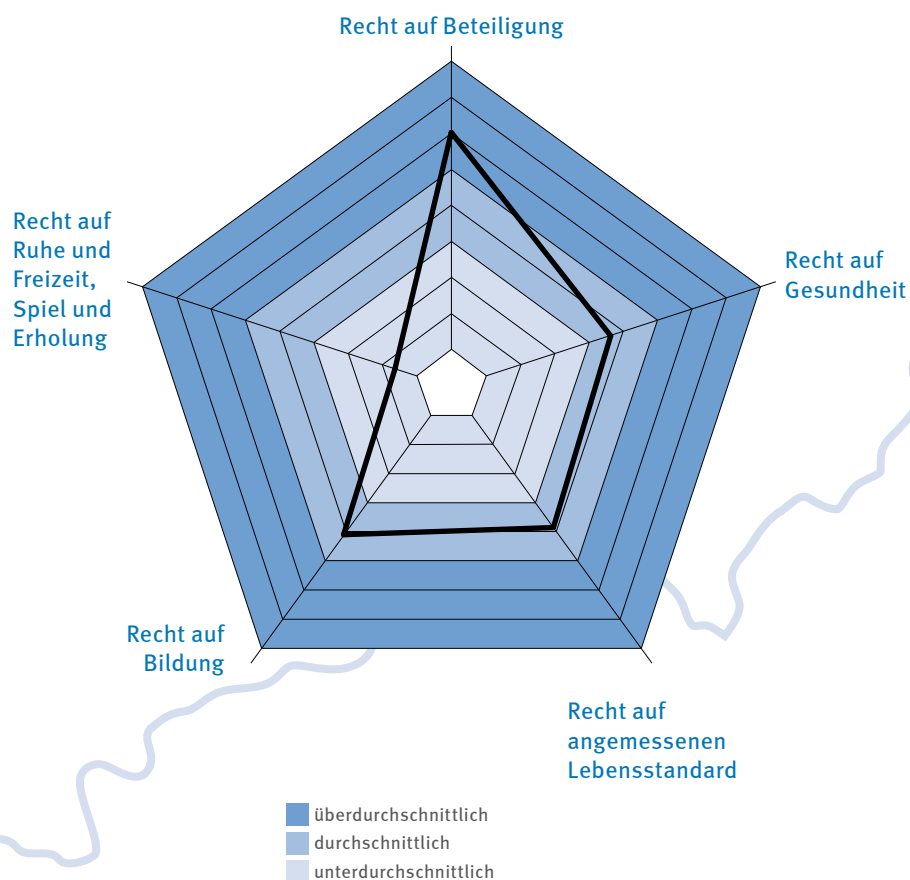
„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Nordrhein-Westfalen

2.995.296

In Nordrhein-Westfalen leben 2.995.296 Kinder, das sind 17 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 76: Ergebnisse von Nordrhein-Westfalen im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Im dritten Ausführungsgesetz zum KJHG sind in §§ 6 und 9 Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern formuliert. Besonders in § 6 Abs. 2 gehen die Bestimmungen klar über die Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinaus: „Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Beteiligungsrechte sind in § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern verankert. Das Gesetz sieht eine dem Alter, Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Beteiligung an der Gestaltung des Alltags in der Einrichtung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

93 Prozent der befragten Schüler/innen haben das Gefühl, eine Person an ihrer Schule zu haben, an die sie sich bei Problemen wenden können (2018). Dies ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern“, Seite 39-41

Das an Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter gerichtete Lese- und Vorlesebuch „Alles klar, Justitia“ ist ein Angebot des nordrhein-westfälischen Landesjustizministeriums. Es dient der Erläuterung der Hauptaufgaben der Justiz, Grundprinzipien des Rechtsstaats und des Interessenausgleichs. Die Webseite des Justizministeriums hat ein gesondertes Angebot „Rechtskunde“ mit Unterrichtsmaterialien, die von Lehrerinnen und Lehrern heruntergeladen und genutzt werden können.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35 oder unter: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/alles-klar-justitia/2397> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Die Bildung von Interessenvertretungen von Kindern auf kommunaler Ebene ist in § 27a der Gemeindeordnung lediglich unverbindlich geregelt. Demnach kann die Gemeinde zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Kindern besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Recht auf Gesundheit

Entwicklungsbedarfe

Nur 72 Prozent der Schüler/innen schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2017–2022) zwischen CDU und FDP sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut festgelegt. Hilfsangebote und präventive Maßnahmen sollen für alle Familien zugänglich gemacht werden. Außerdem soll in die Bildungspolitik investiert werden.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Alle Schüler/innen bekommen während ihrer gesamten Schullaufbahn ein kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule (§ 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung).

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Beispiel guter Praxis: In Nordrhein-Westfalen ist die Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten NRW“ (ehemals „Kein Kind zurücklassen!“) für folgende Aufgaben zuständig: Begleitung und Beratung der beteiligten Kommunen beim Aufbau und der Weiterentwicklung von kommunalen Präventionsketten, Organisation und Moderation des Austauschs der beteiligten Kommunen sowie Initiierung und Gestaltung des Dialogs zwischen Kommunen und Landesregierung. Die Servicestelle Prävention bringt kommunale Akteurinnen und Akteure in einem sogenannten „Lernnetzwerk“ zusammen. Das kommunale Erfahrungswissen wird dabei in Workshops und Tagungen gebündelt.

Ausführlich auf Seite 70 oder unter: <https://www.kommunale-praeventionsketten.de/landesinitiative/servicestelle-praevention> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Es stehen derzeit keine Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien und ihre Kinder zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Kinderrechte und Partizipation sind in den Bildungsgrundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von null bis zehn Jahren in Kitas und Schulen im Primarbereich explizit aufgenommen („Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an“).

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Nordrhein-Westfalen hat den größten Bekanntheitsgrad der Kinderrechte bei Kindern (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“, Seite 113-115

Entwicklungsbedarfe

Minderjährige Asylbewerber/innen sind nach § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Gemeinde zugewiesen wurden.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 27,2 Prozent (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Schüler/innen stimmen verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit an ihrer Schule unterdurchschnittlich häufig zu (2018). Nordrhein-Westfalen hat im Durchschnitt die zweitniedrigsten Zustimmungswerte im Ländervergleich.

„Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zur Chancengleichheit in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 110-111

Auf eine Lehrkraft kommen in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt 15,2 Schüler/innen (2017).

Das ist die zweithöchste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 0,5 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

Beispiel guter Praxis: In Nordrhein-Westfalen rief der „Arbeitskreis Verkehrssicherheit“ im Jahr 2014 die Kampagne „Mehr Freiraum für Kinder. Ein Gewinn für alle!“ ins Leben. Ziel war und ist es, den Fokus verstärkt auf das Thema Spielraum zu lenken und Kommunen dabei zu unterstützen, Kinderinteressen bei all ihren Planungen stärker zu berücksichtigen. Basierend auf der Landeskampagne gibt es seit Oktober 2018 ein kostenfreies Beratungsangebot für Kommunen, wie sie die Interessen von Kindern bei Vorhaben der räumlichen Planung und Stadtentwicklung interdisziplinär berücksichtigen können.

Ausführlich auf Seite 133 oder unter: <http://www.mehr-freiraum-fuer-kinder.de/> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Beispiel guter Praxis: Der Verein StadtBauKultur NRW hat ein Tool für Kinder entwickelt, welches das Erforschen von Stadt spannend und zeitgemäß macht: #stadtsache ist ein niederschwelliges, crossmediales Instrument zur kinderfreundlichen Stadtentwicklung, bestehend aus einer App für Smartphone oder Tablet, einer Webseite und einem begleitenden Workbook.

Ausführlich auf Seite 132 oder unter: <https://www.stadtsache.de/index.php?preview=false> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

In der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Nordrhein-Westfalen hat eine vergleichsweise geringe Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 1,3 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich durchschnittlich am zweitschlechtesten (2018).

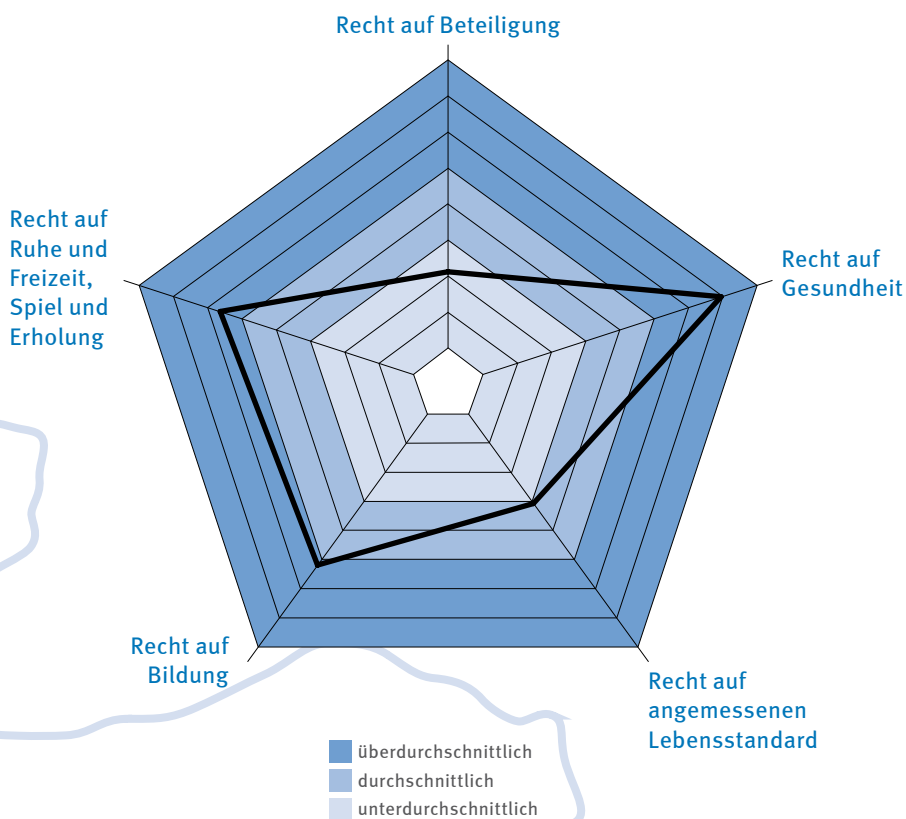
„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung im Durchschnitt weder positiv noch negativ (2018). Das Bundesland hat den drittschlechtesten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Rheinland-Pfalz

Abbildung 77: Ergebnisse von Rheinland-Pfalz im Überblick



660.166

In Rheinland-Pfalz leben 660.166 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Es gibt mit „Schüler im Landtag“ einen regelmäßigen Jugendlandtag auf Landesebene. Dieser findet seit 1985 fast jährlich statt.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule, die bei Eltern und Kindern erfragt wurde, hat das Bundesland den besten Wert im Ländervergleich (2018).

„Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern“, Seite 28-30

Beispiel guter Praxis: In Rheinland-Pfalz wurde zum 1. Mai 2017 eine Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ombudsperson der/des Bürgerbeauftragten des Landes gestartet. Kinder und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. In einem dreijährigen Modellvorhaben wird überprüft, ob das Angebot angenommen wird. Sollte sich das Modellvorhaben bewähren, wird die Struktur dauerhaft etabliert und das „Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten“ ergänzt.

Ausführlich auf Seite 39 oder unter: http://www.diebuergerbeauftragte.rlp.de/icc/assisto/nav/1c0/1c02a6db-51a8-b511-f629-e37c1847c614&class=net.icteam.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-000000000054.htm (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtags- und bei Kommunalwahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte für Kinder sind weder im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII noch in der Landesverfassung noch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung in entsprechenden Gesetzen verankert.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21; „Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Es gibt es keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Relativ betrachtet verunglückten 231 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist, zusammen mit Hessen, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

67 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist zusammen mit Bremen und Bayern der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren und von elf bis zwölf Jahren weisen im Ländervergleich eher geringe sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹³²

„Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“ und „Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 53-54

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2016–2021) zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen wird die Vermeidung und Bekämpfung der Kinderarmut als Ziel festgelegt. Es soll für einen guten Start ins Kinderleben, für Kinderschutz und Kindergesundheit, für bessere und gebührenfreie Bildung und einen guten Übergang von der Schule in den Beruf gesorgt werden.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Rheinland-Pfalz stellt einkommensschwächeren Familien mit Kindern jährlich individuelle Landeszuschüsse für einen kostengünstigen Zugang zu Ferienfahrten und Maßnahmen der Familien-erholung zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommens-unabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

4,6 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

¹³² Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

In den „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ ist die UN-KRK als normativer Rahmen an mehreren Stellen verankert.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

In Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Personalschlüssel bei 3,8 Kindern pro Fachkraft (2017). Das ist der beste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“, Seite 103

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 96 Prozent (2018). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Eltern bewerten die Schule ihres Kindes in Hinblick auf die Vermittlung demokratischer Werte und die Förderung von sozialem Verhalten im Durchschnitt positiv (2018). Rheinland-Pfalz hat den besten Wert im Ländervergleich, allerdings sind die Unterschiede gering.

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“, Seite 120-121

Entwicklungsbedarfe

Minderjährige Asylbewerber/innen sind erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Gemeinde zugewiesen worden sind (§ 56 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund).

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

In § 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen als allgemeine Anforderung verankert.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise viel Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland kommt auf den höchsten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Entwicklungsbedarfe

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

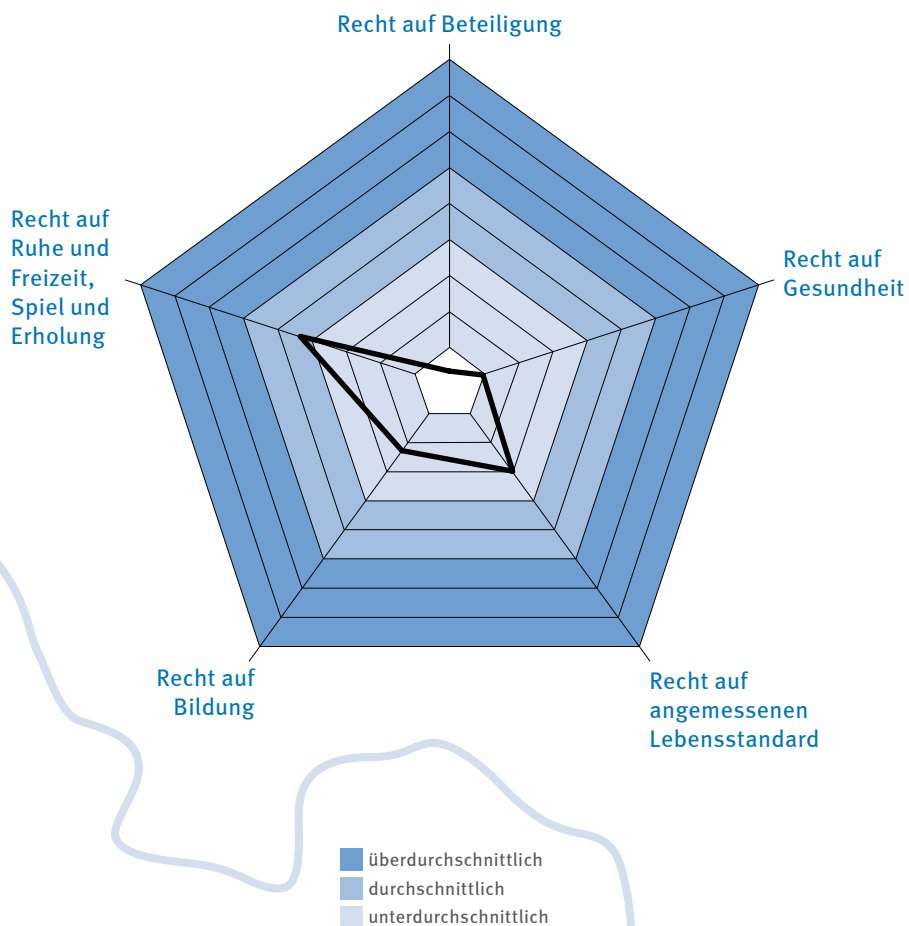
„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Saarland

145.636

Im Saarland leben 145.636 Kinder,
das sind 15 Prozent der Gesamt-
bevölkerung des Bundeslandes
(Stand: 31.12.2018).

Abbildung 78: Ergebnisse des Saarlandes im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Beteiligungsrechte sind in § 1 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes verankert. Das Gesetz sieht eine dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Beteiligung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtags- und bei Kommunalwahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Die Beteiligung von Kindern auf kommunaler Ebene ist in § 49a des Kommunalverwaltungsgesetzes unverbindlich als Kann-Regelung verankert. Demnach können Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Im Ausführungsgesetz zum SGB VIII und in der Landesverfassung sind keine Beteiligungsrechte für Kinder verankert.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene, die Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene unterstützt.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Kinder und Eltern zusammen schätzen die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen im Ländervergleich am schlechtesten ein (2018), allerdings bewegt diese sich insgesamt auf sehr geringem Niveau.

„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“, Seite 29-30

Auch bei der wahrgenommenen Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule, die bei Eltern und Kindern erfragt wurde, hat das Bundesland den niedrigsten Wert im Ländervergleich (2018).

„Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern“, Seite 28-30

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

71 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, zusammen mit Berlin, der beste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise weniger ausreichend abgedeckt (2018). Das Bundesland hat den niedrigsten Wert im Ländervergleich.

„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“, Seite 59-60

73 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist, zusammen mit Berlin, der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

51 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

3,2 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Es gibt nur für Schüler/innen von Grund- und Förderschulen einkommensunabhängig ein kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Eltern sind verschiedene Förderangebote an der Schule im Ländervergleich unterdurchschnittlich gut bekannt (2018).

„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Nach § 1 des Schulpflichtgesetzes besteht für alle Kinder die allgemeine Schulpflicht. Asylsuchende Kinder können also per Gesetz ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes ihr Recht auf Bildung wahrnehmen.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Das saarländische Schulordnungsgesetz legt in § 4 einen Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ohne Ressourcenvorbehalt fest.

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“, Seite 91-93

Das „Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“ (2018) ist die Grundlage pädagogischer Arbeit. Die UN-KRK sowie einzelne Kinderrechte werden im Kapitel 2.1 „Bild vom Kind“ explizit erwähnt.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Entwicklungsbedarfe

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 3,1 zu 1 die zweithöchste im Ländervergleich (2017).

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

Im Bundesland hat die Einschätzung der Schüler/innen, ob Medienbildung bei ihnen in der Schule eine Rolle spielt, den zweitniedrigsten Wert im Ländervergleich (2018).

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Nur 72 Prozent der Kinder, die die Kinderrechte kennen, kennen diese aus der Schule (2018).

Im Ländervergleich ist dies der niedrigste Wert.

„Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern“, Seite 115-116

Bei der Bewertung von Eltern in Hinblick auf die Vermittlung demokratischer Werte und die Förderung von sozialem Verhalten in der Schule ihrer Kinder schneidet Saarland am zweitschlechtesten ab, allerdings sind die Unterschiede gering (2018).

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“, Seite 120-121

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

In der Landesbauordnung ist unter § 3 Abs. 1 verankert, dass bei der Anordnung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen die Belange von Familien und Personen mit Kindern zu berücksichtigen sind.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Jugendarbeit beträgt 1,5 Prozent am Gesamthaushalt (vorl. Ist 2017). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Ausgaben für Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt“, Seite 135-136

Entwicklungsbedarfe

Es gibt keine verbindlichen Kinderschutzstandards im Landesrecht, die die Einrichtung von Rückzugsorten für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften verbindlich vorschreiben.

„Verbindliche Standards zu Rückzugsorten für Kinder in Geflüchtetenunterkünften“, Seite 125-126

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung im Durchschnitt weder positiv noch negativ (2018). Im Ländervergleich hat das Saarland den schlechtesten Wert.

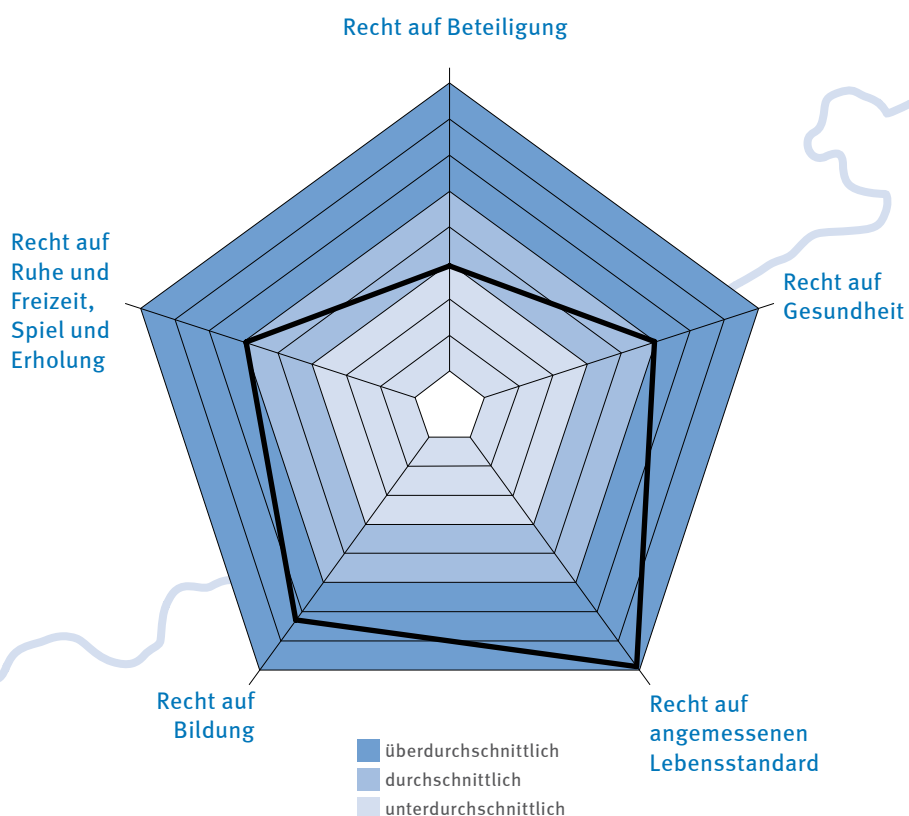
„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Sachsen

638.323

In Sachsen leben 638.323 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 79: Ergebnisse von Sachsen im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Beteiligungsrechte sind in § 6 Abs. 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen verankert. Das Gesetz sieht eine dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Beteiligung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen beim Kinder- und Jugendring Sachsen unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtags- und bei Kommunalwahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Im sächsischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII und in der Landesverfassung sind keine Vorgaben zur Beteiligung von Kindern vorgegeben.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Es existiert kein Dialogformat für junge Menschen im Landtag.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

Es gibt 11,2 Kinderärztinnen und Kinderärzte pro 100.000 Einwohner/innen in der vertragsärztlichen Versorgung (2018). Im Ländervergleich ist dies der dritthöchste Wert.

„Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten“, Seite 48-49

86 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

Eltern finden Angebote und Informationen zu Gesundheitsthemen in der Schule vergleichsweise eher ausreichend abgedeckt (2018). Das Bundesland hat den dritthöchsten Wert im Ländervergleich.

„Elterneinschätzung zu ausreichenden Angeboten und Informationen zu gesundheitlichen Themen in der Schule“, Seite 59-60

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

55 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Es gibt eine Lernmittelfreiheit, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen. Diese ist sowohl in § 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung, als auch in § 38 des Schulgesetzes verankert.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Sachsen stellt einkommensschwächeren Familien mit Kindern jährlich individuelle Landeszuschüsse für einen kostengünstigen Zugang zu Ferienfahrten und Maßnahmen der Familienerholung zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern liegt bei 15,4 Prozent (2018) und ist die drittniedrigste im Ländervergleich. Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 12,3 Prozent etwas geringer (2018). Die Relation der beiden Quoten liegt bei 1,25 zu 1. Das ist, mit Baden-Württemberg, der zweitniedrigste Wert.

„Armutsgefährdungsquote von Kindern“ und „Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung“, Seite 73-75

Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher bekannt (2018). Diese haben den dritthöchsten Bekanntheitsgrad im Ländervergleich.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

4,2 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

Gute Umsetzung

Im „Sächsischen Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ sind die UN-KRK sowie einzelne Kinderrechte verankert (Seite 15 f.).

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung für allgemeinbildende und berufliche Schulen beträgt 2,58 Prozent und für Kindertagesbetreuung 1,2 Prozent (2017). Das sind der dritt- und der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Bildungsbudget für allgemeinbildende und berufliche Schulen“ und „Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 1,2 zu 1 die zweitniedrigste im Ländervergleich (2017).

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

Im Bundesland ist der Wert für die Bekanntheit von Kinderrechten bei Eltern der dritthöchste im Ländervergleich (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“, Seite 113-115

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 95,2 Prozent (2018). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Der Anteil der Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 3,2 Prozent (2018). Das ist der viertniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

94,2 Prozent der Mitarbeitenden in Kitas haben einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss (2018). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

In der Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern haben verschiedene Themen der Medienbildung im Unterricht überwiegend schon einmal eine Rolle gespielt (2018). Sachsen hat den drittbesten Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Beispiel guter Praxis: Das Programm „WillkommensKITAs“ unterstützt pädagogische Fachkräfte in Kitas und Horten dabei, Antworten auf ihre individuellen Fragen rund um die Themen Vielfalt und Inklusion zu finden. Des Weiteren bietet es Pädagoginnen und Pädagogen fachliche Unterstützung durch ein Coaching vor Ort, praxisnahen Austausch im Netzwerk der „WillkommensKITAs“ und bedarfsorientierte Fortbildungen (Inhouse-Fortbildungen und Jahrestreffen).

Ausführlich auf Seite 97 oder unter: <https://willkommenskitas.de> (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Das Sächsische Schulgesetz legt nach § 4c Abs. 5 keinen Vorrang für inklusiven Unterricht fest, zudem besteht ein Ressourcenvorbehalt.

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“, Seite 91-93

Asylsuchende Kinder sind erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Kommune zugewiesen sind, also nicht in der Zeit, in der sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren liegt bei 7,2 Kindern pro Fachkraft (2018). Das ist für Gruppen mit der Altersspanne, zusammen mit Thüringen, der zweitschlechteste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“, Seite 101-102

In Gruppen mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent an Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Personalschlüssel bei 9,2 Kindern pro Fachkraft (2017). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten“, Seite 103

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 5,2 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Bei der Elternbewertung von verschiedenen Freizeitorten und -angeboten in der direkten Umgebung schneidet das Bundesland überdurchschnittlich ab (2018).

„Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich im Durchschnitt am viertbesten (2018).

„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Entwicklungsbedarfe

In der Sächsischen Bauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

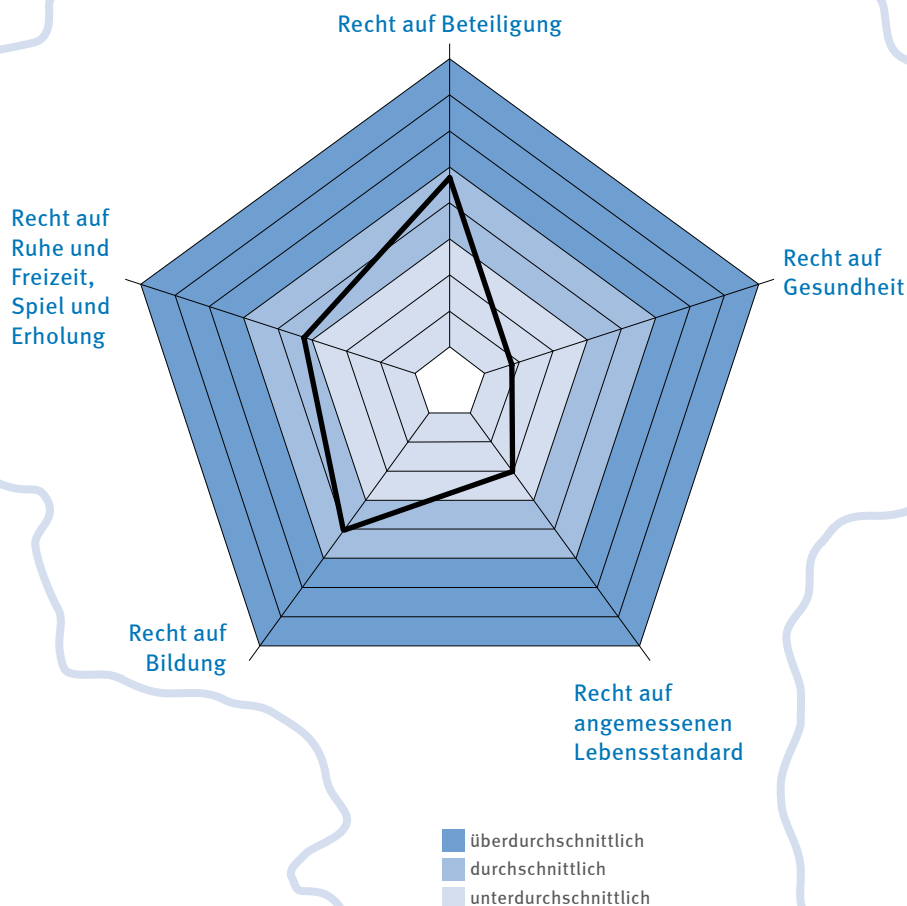
„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Sachsen-Anhalt

322.052

In Sachsen-Anhalt leben 322.052 Kinder, das sind 15 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 80: Ergebnisse von Sachsen-Anhalt im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Eine hauptamtliche Landeskinderbeauftragte/ein hauptamtlicher Landeskinderbeauftragter vertritt Kinderinteressen auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Beteiligungsrechte sind in § 7 des Kinderförderungsgesetzes verankert. Dieser sieht eine dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder entsprechende Beteiligung vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Das „Landeszentrum Jugend + Kommune“ bei Kinderstärken e.V. unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Regelungen zur Beteiligung von Kindern sind weder im Landesgesetz zur Ausführung des KJHG noch in der Landesverfassung verankert.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es sind öffentlich keine kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren verfügbar.

„Verfügbarkeit von kindgerechten Informationen über die Anhörung und Beteiligung in Gerichtsverfahren“, Seite 34-35

Kinder und Eltern zusammen schätzen die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen im Ländervergleich am drittschlechtesten ein, allerdings bewegt diese sich insgesamt auf sehr geringem Niveau (2018).

„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“, Seite 29-30

Recht auf Gesundheit

Entwicklungsbedarfe

(Minderjährige) Asylbewerber/innen bekommen innerhalb der ersten 15 Monate keine elektronische Gesundheitskarte, sodass sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zu Gesundheitsdiensten haben.
„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Relativ betrachtet verunglückten 332 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.
„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen im Ländervergleich eher sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹³³ Das Bundesland liegt in der Gruppe der unterdurchschnittlichen Bundesländer.
„Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 53-54

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2016–2021) zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist festgelegt, dass zur Bekämpfung von Kinderarmut eine Sonderförderung für Kitas in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden soll.
„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Alle Schüler/innen bekommen bis zum zehnten Jahrgang ein kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule, welches sie unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern erhalten. Oberhalb von Jahrgang 10 müssen allerdings volle bzw. reduzierte Kosten selbst bezahlt werden.
„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Eltern sind verschiedene Förderangebote an der Schule überdurchschnittlich gut bekannt (2018). Diese haben den drittgrößten Bekanntheitsgrad aller Bundesländer.
„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Entwicklungsbedarfe

Die Ausleihe von für die Schule benötigten Lernmitteln ist nicht kostenlos. Es muss ein einkommensunabhängiger Eigenanteil aufgebracht werden.
„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Es werden seit 2010 keine Zuschüsse zur individuellen Familienerholung gewährt.
„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder liegt bei 20,9 Prozent (2018). Die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung ist mit 14,0 Prozent deutlich geringer (2018). Die Relation der beiden Quoten liegt bei 1,49 zu 1. Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.
„Relation Armutsgefährdungsquote von Kindern zur Gesamtbevölkerung“, Seite 74-75

¹³³ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Kinderrechte und vor allem Partizipation sind grundsätzliche Elemente im Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ (Fortschreibung 2013).

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung liegt bei 1,24 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Dies ist im Ländervergleich, mit Berlin, der zweithöchste Wert.

„Bildungsbudget für Kindertagesbetreuung“, Seite 97-98

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 57,1 Prozent (2018). Dies ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

94,6 Prozent der Mitarbeitenden in Kitas haben einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss (2018). Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

Der Anteil der Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 3,2 Prozent (2018). Das ist der zweitbeste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

Die Kinderrechte haben bei Kindern und bei Eltern einen überdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad (2018).

„Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern“ und „Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Eltern“, Seite 113-115

93 Prozent der Kinder kennen die Kinderrechte aus der Schule (2018). Im Ländervergleich ist dies der höchste Wert.

„Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern“, Seite 115-116

Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren weisen ein eher prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹³⁴ Das Bundesland liegt in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

„Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 121-122

Entwicklungsbedarfe

Asylsuchende Kinder sind erst dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, also spätestens, wenn sie nach sechs Monaten aus der Erstaufnahme ausziehen.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Das Schulgesetz Sachsen-Anhalt legt keinen Vorrang für inklusiven Unterricht fest, zudem besteht ein Ressourcenvorbehalt (§ 39 Abs. 1).

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“, Seite 91-93

Der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren liegt bei 7,3 Kindern pro Fachkraft (2018). Das ist für Gruppen mit der Altersspanne der höchste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“, Seite 101-102

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 5,38 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

¹³⁴ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss liegt bei 9,9 Prozent. Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich (2017).

„Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss“, Seite 109-110

Die Relation der Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen ist mit 3,39 zu 1 die höchste im Ländervergleich (2017).

„Relation Abiturquoten (Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) deutscher und ausländischer Schüler/innen“, Seite 107-109

Im Bundesland hat die Einschätzung der Schüler/innen, ob Medienbildung bei ihnen in der Schule eine Rolle spielt, den drittniedrigsten Wert im Ländervergleich (2018).

„Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern“, Seite 116-120

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Sachsen-Anhalt hat die größte Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen im Bundesland 2,9 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Entwicklungsbedarfe

In der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung im Durchschnitt weder positiv noch negativ (2018). Im Ländervergleich hat das Bundesland den zweitschlechtesten Wert.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Bei der Elternbewertung von verschiedenen Freizeitornten und -angeboten in der direkten Umgebung schneidet das Bundesland am drittschlechtesten ab (2018).

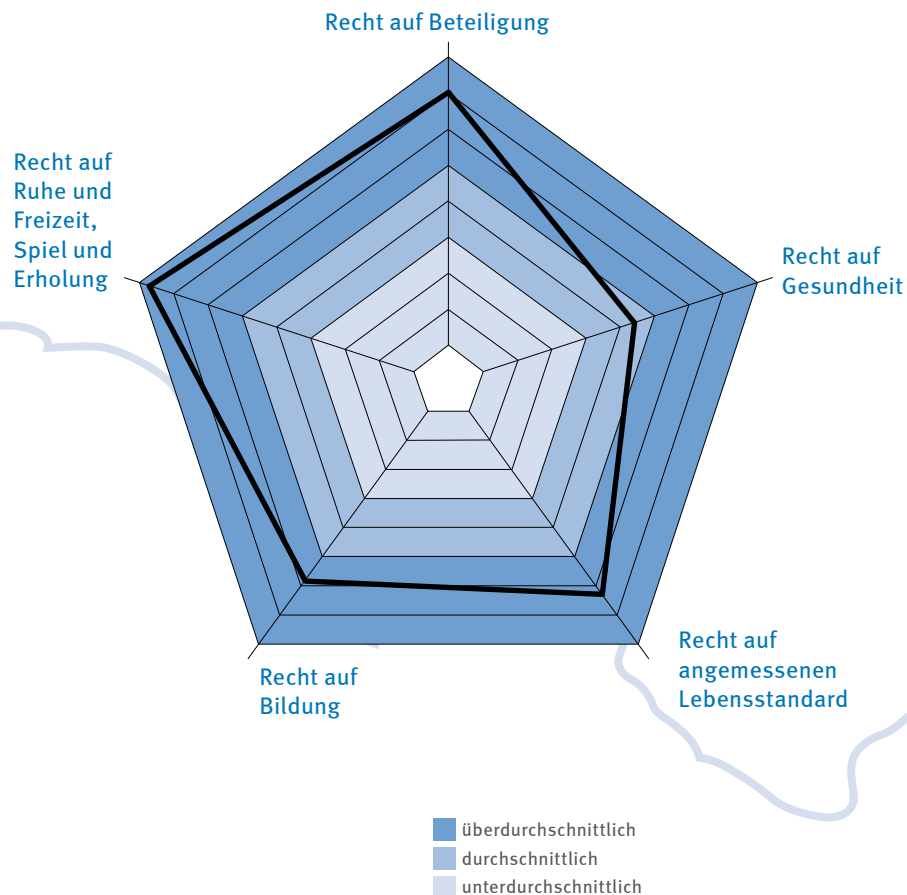
„Elternbewertung der Freizeitornte und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139

Schleswig-Holstein

471.363

In Schleswig-Holstein leben 471.363 Kinder, das sind 16 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 81: Ergebnisse von Schleswig-Holstein im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen, wie in drei anderen Bundesländern auch, ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“ und „Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Die Beteiligung von Kindern auf kommunaler Ebene ist in § 47f Abs. 1 in der Gemeindeordnung verbindlich geregelt. Demnach muss die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26

Im Gesetz zur Ausführung des KJHG ist in § 4 Abs. 3 festgelegt, dass Kinder an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden sollen, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27

Beteiligungsrechte sind in § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes verankert. Das Gesetz sieht eine Beteiligung der Kinder entsprechend dem Entwicklungsstand vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Es gibt mit dem jährlich stattfindenden dreitägigen Jugendlandtag „Jugend im Parlament“ ein regelmäßiges Dialogformat.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Beispiel guter Praxis: Der „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“ enthält – neben Informationen zur Rechtsgrundlage der richterlichen Videovernehmung – niedrigschwellige Hinweise zur effektiven und rechtgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Videovernehmungen. Es erleichtert damit nicht nur die Interaktion mit dem vernommenen Kind, sondern dient auch dem Abbau von Vorurteilen innerhalb der Richter/innenschaft gegenüber der Videovernehmung. Durch die einer Checkliste ähnelnde Formulierung der Handlungsschritte werden auch Richter/innen, die nicht technikaffin oder unerfahren sind, an die Videovernehmung herangeführt.

Ausführlich auf Seite 36 oder unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Fachgesprach_Berlin_Juni_2019_Stahlmann-Liebelt.pdf (letzter Zugriff am 10.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Die Landesverfassung von Schleswig-Holstein enthält keine Verankerung des Rechts auf Beteiligung.

„Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

(Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte. Die Anmeldung erfolgt über die zuständige amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die Stadt bzw. die kreisfreie Stadt.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

88 Prozent der Kinder schätzen ihren Schulweg als sicher ein (2018). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege“, Seite 56

68 Prozent der Eltern geben an, dass es in ihrer Umgebung ausreichend Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte gibt (2018). Das ist, mit Bayern, der zweitbeste Wert im Ländervergleich.

„Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern“, Seite 49-50

Entwicklungsbedarfe

Relativ betrachtet verunglückten 357 Kinder je 100.000 Einwohner/innen (2017). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Kinderunfälle im Straßenverkehr“, Seite 54-55

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

Im Koalitionsvertrag (2017–2022) zwischen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut festgelegt. Darunter sind eine kostenlose Mahlzeit für Kinder in der Kita oder Tagespflege von Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen sowie die weitere Unterstützung der Initiative „Kein Kind ohne Ferienerholung“.

„Politische Priorität von Kinderarmut“, Seite 68-70

Es gibt eine in § 13 des Schulgesetzes verankerte Lernmittelfreiheit, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Seit 2017 werden neben Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen auch Familienurlaube für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien gefördert.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

3,4 Prozent der Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Bezug wohnen, sind von Sanktionen betroffen (2017). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind“, Seite 75-78

Im Durchschnitt sind Eltern verschiedene Förderangebote an der Schule überdurchschnittlich gut bekannt (2018). Diese haben den zweitgrößten Bekanntheitsgrad aller Bundesländer.

„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein einkommensunabhängig kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule.

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher weniger bekannt (2018). Diese haben im Ländervergleich einen unterdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Für jedes Kind im Alter zwischen sechs und 18 Jahren gilt nach § 21 des Schulgesetzes die Schulpflicht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“, Seite 94-97

Die „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein“ sind Grundlage der pädagogischen Arbeit. In den Leitlinien (S. 17) wird zu Kinderrechten festgelegt: „Für eine strukturelle Verankerung von Kinderrechten zu sorgen, ist in besonderer Weise eine Aufgabe der Leitungen der Einrichtungen.“

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Schüler/innen, die separiert an der Förderschule und nicht an der Regelschule unterrichtet werden, liegt bei 1,8 Prozent (Schuljahr 2017/18). Das ist der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Exklusionsquote Schule“, Seite 93-94

Eltern bewerten die Schule ihres Kindes in Hinblick auf die Vermittlung demokratischer Werte und die Förderung von sozialem Verhalten im Durchschnitt positiv (2018). Schleswig-Holstein hat den zweitbesten Wert im Ländervergleich, allerdings sind die Unterschiede gering.

„Wahrgenommene Vermittlung demokratischer Werte und Förderung sozialen Verhaltens in der Schule bei Eltern“, Seite 120-121

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren weisen ein eher prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹³⁵ Das Bundesland liegt in der überdurchschnittlichen Ländergruppe.

„Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“, Seite 121-122

Entwicklungsbedarfe

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 90,9 Prozent (2018). Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

15,5 Schüler/innen kommen auf eine Lehrkraft (2017). Schleswig-Holstein hat somit die höchste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

¹³⁵ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

In der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein werden die Belange von Familien mit Kindern unter § 3 Allgemeine Anforderungen berücksichtigt: „(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf [...] die besonderen Belange von Familien mit Kindern [...] Rücksicht zu nehmen.“

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Eltern bewerten das Angebot von Spielplätzen in ihrer Umgebung positiv (2018). Schleswig-Holstein hat den drittbesten Wert im Ländervergleich.

„Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung“, Seite 133-134

Kinder bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich im Durchschnitt am drittbesten (2018).

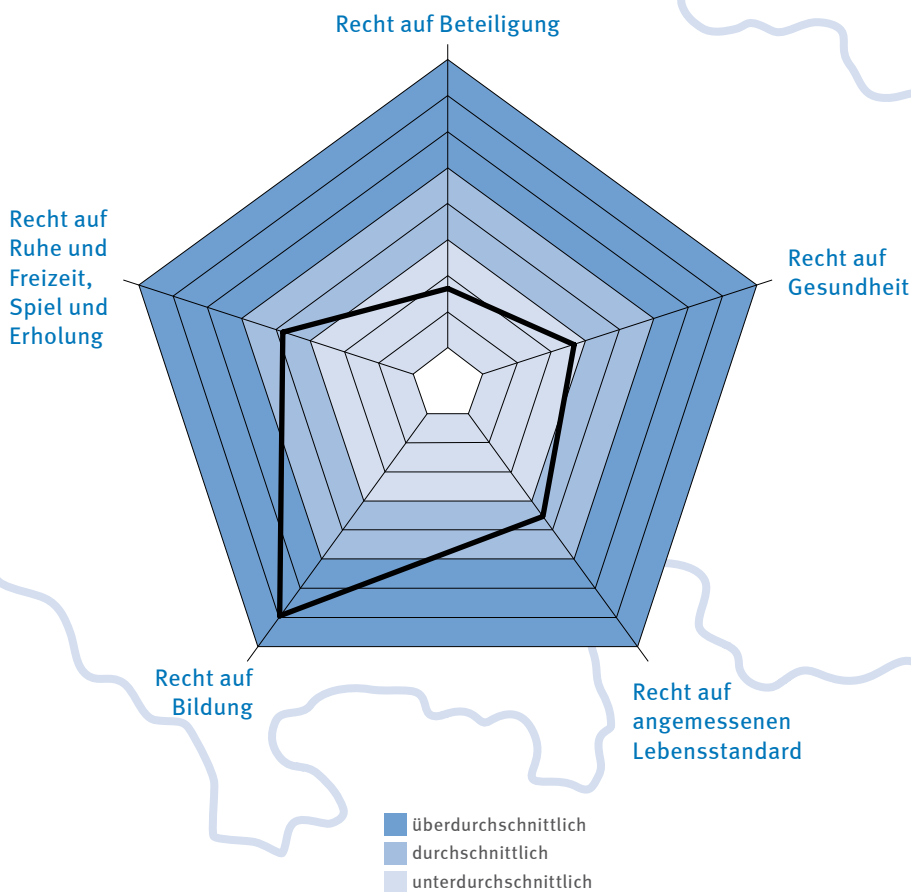
„Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule“, Seite 127-129

Thüringen

324.307

In Thüringen leben 324.307 Kinder, das sind 15 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2018).

Abbildung 82: Ergebnisse von Thüringen im Überblick



Recht auf Beteiligung

Gute Umsetzung

Kinder dürfen ab 16 Jahren an der Kommunalwahl teilnehmen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte sind in § 7 Abs. 2 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes verankert. Das Gesetz sieht eine Beteiligung der Kinder bei der Gestaltung des Alltags sowie die Einrichtung von geeigneten Möglichkeiten zur Beschwerde vor.

„Verankerung in Landesgesetzen über Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung“, Seite 27

Beispiel guter Praxis: Thüringen hat im Februar 2019 die „Landesstrategie zur Mitbestimmung junger Menschen“ im Kabinett der Landesregierung beschlossen. Diese sieht vor, dass die Mitbestimmung junger Menschen eine ganzheitliche Aufgabe ist, die ressortübergreifend umgesetzt werden muss. Alle Ressorts sind gefordert, Gesetze, Verordnungen und politische Maßnahmen auf Möglichkeiten der Mitbestimmung für junge Menschen zu überprüfen und gegebenenfalls Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen.

Ausführlich auf Seite 20 oder unter: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/aktuell/aktuelles/2019/landesstrategie_mitbestimmung.pdf (letzter Zugriff am 11.10.2019)

Entwicklungsbedarfe

Es gibt kein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen.

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“, Seite 25-26

Beteiligungsrechte für Kinder sind weder in der Gemeindeordnung noch im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII noch in der Landesverfassung verankert.

„Verankerung in der Gemeindeordnung“, Seite 25-26; „Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“, Seite 27; „Verankerung in der Landesverfassung“, Seite 20-21

Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder auf Landesebene.

„Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“, Seite 22-23

Es gibt keine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene, die Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene unterstützt.

„Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“, Seite 21-22

Es existiert kein Dialogformat für junge Menschen im Landtag.

„Regelmäßiger Jugendlandtag auf Landesebene“, Seite 22-23

Kinder und Eltern zusammen schätzen die Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen im Ländervergleich am zweitschlechtesten ein, allerdings bewegt diese sich insgesamt auf sehr geringem Niveau (2018).

„Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern“, Seite 29-30

Recht auf Gesundheit

Gute Umsetzung

(Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte. Die Anmeldung erfolgt über die Landkreise und kreisfreien Städte.

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“, Seite 46-48

Entwicklungsbedarfe

Nur 49 Prozent der Kinder schätzen ihre tägliche Sitzdauer auf weniger als acht Stunden (2018). Das ist zusammen mit Hessen der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden“, Seite 62-64

Kinder im Alter von fünf bis sechs sowie von elf bis zwölf Jahren weisen im Ländervergleich eher sozioemotionale Probleme auf (Mittelwert 2014–2016).¹³⁶ Das Bundesland liegt bei beiden Indikatoren in der Gruppe der unterdurchschnittlichen Bundesländer.

„Sozioemotionales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“ und „Sozioemotionales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 53-54

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Gute Umsetzung

In § 44 des Schulgesetzes ist eine Lernmittelfreiheit verankert, d. h. alle Schüler/innen können beispielsweise Schulbücher kostenlos leihen.

„Regelungen zur Lernmittelfreiheit“, Seite 80-81

Alle Schüler/innen bekommen während ihrer gesamten Schullaufbahn ein kostenloses ÖPNV-Ticket für die Fahrt zur Schule, welches sie unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern erhalten (§ 4 Abs. 2 ThürSchFG).

„Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“, Seite 80-81

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder liegt bei 15 Prozent (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Armutsgefährdungsquote von Kindern“, Seite 73-74

Entwicklungsbedarfe

Im Durchschnitt sind Eltern staatliche Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien eher weniger bekannt (2018). Diese haben im Bundesland den niedrigsten Bekanntheitsgrad im Ländervergleich.

„Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien“, Seite 84-86

Im Durchschnitt sind verschiedene Förderangebote an der Schule den Eltern im Ländervergleich am drittwenigsten bekannt (2018).

„Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben“, Seite 81-83

Es stehen derzeit keine Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.

„Ferienförderung für einkommensarme Familien“, Seite 82-84

¹³⁶ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Bildung

Gute Umsetzung

Im „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ sind die Kinderrechte und wesentliche Voraussetzungen für einen Kinder- und Jugendschutz umfassend verankert und das Recht auf Beteiligung explizit hervorgehoben.

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“, Seite 112-113

Der Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte für allgemeinbildende und berufliche Schulen beträgt 2,68 Prozent gemessen an der eigenen Wirtschaftsleistung (2017). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Bildungsbudget für allgemeinbildende und berufliche Schulen“, Seite 97-98

Der Anteil der Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung liegt bei 0,2 Prozent (2018). Das ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung“, Seite 105

97,6 Prozent der Mitarbeitenden in Kitas haben einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss (2018). Das ist der höchste Wert im Ländervergleich.

„Anteil qualifiziertes Personal in Kitas“, Seite 104-105

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren liegt bei 95,96 Prozent (2018). Das ist der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder von drei bis fünf Jahren in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter unter drei Jahren liegt bei 54 Prozent (2018). Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.

„Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahre in der frühkindlichen Bildung“, Seite 98-100

Auf eine Lehrkraft kommen in Thüringen 12,6 Schüler/innen (2017). Das ist die beste Schüler/innen – Lehrer/in-Quote im Ländervergleich.

„Schüler/innen-Lehrer/in-Quote“, Seite 106-107

Lediglich 19 Prozent der befragten Schüler/innen geben an, an der Schule keinen Internetzugang zu haben (2018). Dies ist der niedrigste Wert im Ländervergleich.

„Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen“, Seite 116-118

91 Prozent der Kinder kennen die Kinderrechte aus der Schule (2018). Im Ländervergleich ist dies der zweithöchste Wert.

„Bekanntheit der Kinderrechte aus der Schule bei Kindern“, Seite 115-116

Entwicklungsbedarfe

Der Personalschlüssel in Kita-Gruppen von null bis acht Jahren liegt bei 7,2 Kindern pro Fachkraft (2018). Das ist für Gruppen mit der Altersspanne, zusammen mit Sachsen, der zweithöchste Wert im Ländervergleich.

„Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren“, Seite 101-102

Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren und im Alter von elf bis zwölf Jahren weisen ein vergleichsweise eher niedrigeres prosoziales Verhalten auf (Mittelwert 2014–2016).¹³⁷ Das Bundesland liegt bei beiden Indikatoren in der Gruppe der unterdurchschnittlichen Bundesländer.

„Prosoziales Verhalten Fünf- bis Sechsjähriger“; „Prosoziales Verhalten Elf- bis Zwölfjähriger“, Seite 121-122

¹³⁷ Aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden hier keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland berechnet.

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Gute Umsetzung

Thüringen hat die drittgrößte Verbreitung an Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Auf 1.000 Kinder kommen 2,8 Einrichtungen (2017).

„Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, Seite 136-138

Kinder haben in ihrer Wahrnehmung vergleichsweise viel Zeit für Ruhe und Freizeit (2018). Das Bundesland kommt auf den zweithöchsten Wert.

„Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern“, Seite 126-127

Entwicklungsbedarfe

In der Thüringer Bauordnung ist die Berücksichtigung der Belange von Kindern als allgemeine Anforderung für bauliche Anlagen nicht enthalten.

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“, Seite 129-130

Bei der Elternbewertung von verschiedenen Freizeitorien und -angeboten in der direkten Umgebung schneidet das Bundesland am zweitschlechtesten ab (2018).

„Elternbewertung der Freizeitorien und -angebote in der direkten Umgebung“, Seite 137-139



V. Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung

In der vorliegenden Pilotstudie wurden Kinderrechte in erster Linie mithilfe von quantitativen Daten messbar gemacht. Auf diese Weise konnte ein „Kinderrechte-Index“ erstellt werden, der Unterschiede zwischen den Bundesländern aufzeigt. Einschränkend muss dabei angemerkt werden, dass auf dieser Datengrundlage meist lediglich Aussagen über den Durchschnitt aller im Bundesland lebenden Kinder getroffen werden können. Die spezifischen Sichtweisen von verschiedenen Teilgruppen von Kindern konnten im Index nicht ausreichend abgebildet werden. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) verlangt jedoch, spezifische Lebenslagen von Kindern in den Blick zu nehmen. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte schlägt in diesem Zusammenhang vor, zur Interpretation quantitativer Indikatoren qualitative Indikatoren heranzuziehen (2019: 17).

Entsprechend war es Anspruch dieser Studie, die quantitativen Daten des „Kinderrechte-Index“ durch qualitative Ergebnisse zu ergänzen: Bereits in die Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse im zweiten Kapitel sind daher eine Reihe qualitativer Informationen wie beispielsweise die dargestellten Beispiele guter Praxis eingeflossen. Zusätzlich wurden Kinderperspektiven zum Recht auf Beteiligung erhoben, die in diesem Kapitel dargestellt werden. Die Erhebung dient im Sinne des Pilotprojektes dazu, für einen ausgewählten kinderrechtlichen Bereich die Sicht von Kindern direkt mit einzubeziehen und anhand dessen die Notwendigkeit einer ergänzenden qualitativen Forschung aufzuzeigen. Dabei wurden gezielt Kindergruppen mit Erfahrungen in Bezug auf schulische Inklusion und Exklusion sowie mit Armutserfahrungen ausgewählt. Beide Themen werden zwar – soweit möglich – quantitativ im „Kinderrechte-Index“ einbezogen, jedoch können die individuellen Erfahrungen von Kindern, so auch in Bezug auf ihre Mitbestimmungsrechte, nicht in den Daten abgebildet werden. Bei einer möglichen weiteren Auflage eines „Kinderrechte-Index“ könnte die dargestellte Forschungsmethode der Fokusgruppensitzungen erweitert und auch auf die anderen untersuchten Rechte angewandt werden.

In vier Fokusgruppen wurden Kinder anhand leitfragenbasierter Gruppeninterviews zu ihren spezifischen Sichtweisen zum Recht auf Beteiligung befragt.¹³⁸ Die Leitfragebögen lieferten dabei den Interviewerinnen und Interviewern Impulse, um einen Austausch von Perspektiven und Meinungen der Kinder aus ihrem alltäglichen Leben anzuregen. Ziel war es, dass die teilnehmenden Kinder für sich persönlich und nicht für eine Gruppe von Kindern sprechen. Für die Gespräche wurde bei den Kindern kein spezifisches kinderrechtliches Vorwissen vorausgesetzt.

Folgende Fokusgruppensitzungen fanden im Zeitraum von Juli bis September 2018 statt:

- Eine Fokusgruppensitzung an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen (zwei Mädchen und vier Jungen im Alter von 14 bis 15 Jahren) in Nordrhein-Westfalen;
- eine Fokusgruppensitzungen an einer inklusiven Gesamtschule (drei Mädchen und sechs Jungen im Alter von 14 bis 15 Jahren – sechs davon mit Förderbedarf) ebenfalls in Nordrhein-Westfalen; und
- zwei Fokusgruppensitzungen in Jugendhilfeeinrichtungen in Berlin, in denen Kinder mit Armutserfahrungen interviewt wurden (jeweils fünf bis acht Kinder im Alter von acht bis 13 Jahren).

Fokusgruppe „Förderschule“

An einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Nordrhein-Westfalen wurden sechs Kinder im Alter von 14 bis 15 Jahren befragt. Mit den Kindern wurde vor allem besprochen, wann es ihnen wichtig sei, nach ihrer Meinung gefragt zu werden, sowohl im familiären, schulischen als auch gesellschaftlichen Kontext. Darauf aufbauend diskutierten sie über die Themen „Wer glaubt dir?“ und „Wer nimmt dich ernst?“.

Bewusstsein Kinderrechte

Beim Thema Kinderrechte assoziierten die Kinder in der Gruppe zunächst nicht sich selbst, sondern Kinder in „Entwicklungsländern“. Als Beispiel brachten sie an, dass auch diese Kinder ein Recht auf Bildung hätten. Außerdem dachten die Kinder bei der Frage, welche Kinderrechte es ihrer Meinung nach zusätzlich zu den bestehenden noch geben sollte, spontan an die Themen „Gleichberechtigung“ und „Gleichbehandlung“. Diese Themen bezogen sie dabei nicht nur auf Kinder in Deutschland. Ein Kind hatte in seinen Äußerungen im Gruppeninterview spezifische Vorstellungen, wie Kindern weitreichendere Beteiligung ermöglicht werden könnte:

„Egal wo sie [die Kinder] leben oder so oder welche Sprache sie sprechen, also ich finde einfach, sie sollten gleichbehandelt werden.“

¹³⁸ Der Fragebogen für die Fokusgruppen mit allen Leitfragen ist online abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/fokusgruppen/fragebogen

„Es gibt momentan auch sehr kluge Kinder, die auch in einer Förderschule sitzen. [...] Ich finde es daher wichtig, dass man vielleicht ab zwölf Jahren auch wählen darf, weil es sollen auch Kinder mehr in den Fokus kommen. [...] Weil so wie das jetzt ist, ist das echt zu wenig.“

Mitbestimmung bei der Wahl der Schule

Auf die Frage, ob die Kinder bei ihrer Schulwahl mitbestimmen konnten, äußerten einige in der Gruppe zunächst, dass sie nicht wirklich eine Wahl gehabt hätten. Vielmehr sei die Wahl der Schule über sie hinweg bzw. für sie entschieden worden. Ein Schüler äußerte, dass er sich durch die Schulzuschreibung einer Förderschule in seinen Chancen eingeschränkt sehe:

„Ich wurde nicht gefragt. Ich habe eine Empfehlung für die Gesamtschule bekommen. Da wohnte ich in einer anderen Stadt, ne? Die war zu voll. Und dann hieß es doch: ‚Weißt du was, da du einfach zu doof für die Welt bist, gehst du auf eine Förderschule‘. Gut, warum habe ich nicht die Chance bekommen wie jeder andere – auf eine Gesamtschule, auf ein Gymnasium? Und leider Gottes bleiben dann Kinder auf diesem Lehrmaterial ab der ersten Klasse auch da hängen und [so] können [sie sich] natürlich nicht weiterbilden.“

Ein anderes Kind hingegen war mit der Empfehlung der Grundschullehrer/innen zufrieden, da es sich durch das Lerntempo und das Niveau auf der Förderschule nicht unter Druck gesetzt fühle. Gleichzeitig schien auch die Bewertung der Entscheidung durch die Eltern eine Rolle für die eigene Bewertung zu spielen:

„Ja, [...] die Pädagogen haben mich ja hier auf die Schule geschickt [...] und ich finde das auch eigentlich ganz gut, weil da lerne ich auch besser. [...] Meine Mutter findet das auch gut.“

Mitbestimmung in der Schule

Ihr Recht, in der Schule mitbestimmen zu können, manifestiert sich für die Schüler/innen in der Gruppe hauptsächlich im institutionel-

len Rahmen in Form des Klassensprechers/der Klassensprecherin und der Schüler/innenvertretung. Die Themen, mit denen sich die Schüler/innenvertretung beschäftigt, suchten die Schüler/innen gemeinsam aus. Das Amt des Klassensprechers/der Klassensprecherin hat bei den Schülerinnen und Schülern ein hohes Ansehen. Es soll, so die Aussagen, auf keinen Fall von einer Person übernommen werden, die es nicht „seriös“ ausfülle. Dabei, so einige der Kinder, sei es auch in Ordnung, wenn sich die Lehrperson in die Entscheidung einmische und somit die Wahl „lenke“:

„[Das] finde ich [...] besser, weil wenn jetzt jeder aus der Klasse sagt: ‚Komm, lass’ mal ausrasten.‘ – Nein! Das ist hier eine Art Arbeitsstelle, Arbeitsstätte für uns. Hier lernen wir, hier bilden wir uns und hier rasten wir nicht aus.“

Bei der Sitzordnung im Klassenzimmer dürften die befragten Schüler/innen jedoch meistens nicht mitbestimmen. Dies sei zwar „mal versucht worden“, berichteten die Befragten, jedoch sei die Unruhe so groß gewesen, dass die Sitzordnung neu zusammengestellt wurde und die Schüler/innen nun von den Lehrerinnen und Lehrern an einen festen Platz gesetzt werden. Ein Kind kritisierte, dass mit ihm nicht ausreichend besprochen wurde, warum es sich nicht auf seinen Wunschplatz setzen dürfe:

„Ich wollte mich neben einen Freund setzen. Der ist auch ein sehr Lieber. Ja, und ich habe den Lehrer gefragt, ob er hier lieber hin kann und dann hat die Lehrerin gesagt: ‚Nein.‘ Das fand ich jetzt nicht so toll.“

Bei der Ausgestaltung von Klassenfahrten, Schulfesten oder Projektwochen haben die Kinder aus ihrer Sicht einen größeren Einfluss. Die befragten Kinder verbinden das Thema Mitbestimmung in der Schule mit Begriffen wie „Meinungsäußerung“ und „Selbstsicherheit“. Ihrer Ansicht nach können nur diejenigen mitbestimmen, die zum einen eine klare Meinung und zum anderen das Selbstbewusstsein haben, diese auch zu äußern.

„Also was wir momentan ganz gut hinkriegen: solche Ausflüge planen. Da darf natürlich jeder mitstimmen. Das finde ich momentan ganz gut, dass [...] alle ihre Meinung dazu sagen dürfen.“

„Manche enthalten sich, sind am Ende doch stinkig, aber das ist natürlich deren Perspektive, deren Schuld. Weil sie sich eben enthalten haben, weil man kann nicht nach einer Meinung betteln. Das geht nicht. Wenn sich jemand enthält, dann enthält er sich.“

Angesprochen auf das Thema Mitbestimmung in der Schule war es einigen in der Gruppe wichtig zu betonen, dass Entscheidungen demokratisch zustande kommen sollten, jede/r ein Mitspracherecht hat, aber sich Einzelne auch dem Mehrheitswillen fügen. Dies sei wichtig, um zu schnellen effizienten Ergebnissen zu gelangen und Diskussionen nicht „sinnlos“ in die Länge zu ziehen. Es gebe auch Dinge, die sie nach eigenem Empfinden nicht selbst entscheiden könnten, da ihnen das Hintergrundwissen fehle. In diesen Fällen dürften Lehrer/innen auch autoritär Entscheidungen treffen, an die sich dann alle verbindlich zu halten hätten.

Ernst genommen werden

Trotz bestehender Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Klassenfahrten, Schulfesten oder Projektwochen innerhalb der Schule hatten einige Kinder der Gruppe das Gefühl, nicht wirklich ernst genommen zu werden – sowohl in der Schule als auch im alltäglichen Leben. Oft fehlten den Kindern Ansprechpartner/innen, welche ihre Ansichten wirklich weitergeben und entsprechend umsetzen. Ein Kind in der Gruppe betonte in diesem Zusammenhang, dass es ihm besonders wichtig sei, dass es für die Durchsetzung seiner Interessen Personen habe, denen es vertrauen könne, wie etwa Freundinnen und Freunde. Als weitere Vertrauenspersonen wurden Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiter/innen genannt. Das Gefühl, ernst genommen zu werden, spielt immer eine wichtige Rolle.

„Ich sage nur so: Als Kind wird dir aber gar nicht geglaubt. Die Erfahrung durfte ich mehrfach machen.“

Fokusgruppe „Gesamtschule im inklusiven Lernkontext“

An einer Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen wurde eine Gruppe von neun Kindern aus dem achten Jahrgang befragt. Die Kinder im Alter von 14 bis 15 Jahren lernen an ihrer Schule in einem inklusiven Schulkontext: Die für die Fokusgruppe zusammengestellte Gruppe setzte sich aus sechs Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und drei Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zusammen.

Bewusstsein Kinderrechte

Wie schon in der ersten Fokusgruppe war auch bei dieser Fokusgruppe auffallend, dass die teilnehmenden Kinder Kinderrechte oder auch Menschenrechte im Allgemeinen nicht auf sich und ihre persönliche Situation bezogen: Sie sprachen von Gesellschaften, in denen nicht allen Menschen Rechte gewährt würden und betonten, dass Vielfalt und Religionsfreiheit selbstverständliche Bestandteile in jeder Gesellschaft sein sollten. Die Verbindung zu ihren eigenen Rechten zu Hause oder in der Schule wurde nicht bzw. nur indirekt hergestellt.

Mitbestimmung bei der Wahl der Schule

Insgesamt war es den befragten Kindern in der Gruppe wichtig, dass sie bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, wie beispielsweise bei der Schulwahl, gehört werden. Nach dem Empfinden der Kinder sei dies bei ihnen selbst der Fall gewesen und sie hätten bei der Schulwahl mitbestimmen können. Ausschlaggebende Kriterien für die Wahl ihrer Schule waren für die Kinder das Förderangebot oder Freundinnen und Freunde, die bereits die Schule besuchen.

„Also ich konnte halt auch [auf die] Realschule, aber wir [meine Eltern und ich] wollten [die] Gesamtschule, weil in der Gesamtschule wird einem ja mehr geholfen und da gibt es auch mehr Förderung.“

Differenzierung/Vertrauenspersonen

Die Schüler/innen äußerten einvernehmlich das Gefühl, ausreichend Lernunterstützung seitens der Schule zu erhalten. Dies sei für einige auch ein Grund für die Schulwahl der Gesamtschule gewesen. Die Schüler/innen mit umfassenderem Unterstützungsbedarf hätten, so der Eindruck der Fokusgruppe, an ihrer Schule keine Angst, Fragen zu stellen, wenn sie dem Unterrichtsstoff nicht folgen könnten. Der Unterricht sei jedoch auch „nicht besonders schwierig“, was dazu führe, dass das Lerntempo manchmal für leistungsstärkere Schüler/innen zu langsam sei. Das Problem sei dabei, dass diese sich nicht trauten zu sagen, dass ihnen der Unterricht zu langsam und zu leicht erschiene, um vor den Mitschüler/innen nicht als „Streber/innen“ dazustehen. Die leistungsstärkeren Schüler/innen in der Gruppe fühlten sich folglich manchmal diskriminiert und ausgegrenzt, da sie von den Schwächeren „gemobbt“ würden. Um sich dem Mobbing als Streber/in zu widersetzen, fehle es an konkreten Ansprechpartner/innen bzw. Vertrauenspersonen. Lehrer/innen könnten ihnen beim Problem der ungleichen Leistungsniveaus nicht helfen, sie werden lediglich als Ansprechpartner/innen für Unterrichtsinhalte angesehen. Leichter sei es bei Ausgrenzungserfahrung hingegen, zur Sozialarbeiterin / zum Sozialarbeiter der Schule zu gehen und mit ihr/ihm darüber zu sprechen.

Mitbestimmung in der Schule

Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Schule manifestieren sich hauptsächlich strukturell in Form der Klassensprecherin / des Klassensprechers. Diese/r vertrete die Belange der Klasse beispielsweise bei der Schüler/innenversammlung und habe dort die Möglichkeit, aktiv auf Veränderungen in der Schule einzuwirken. So werde bei ebensolchen Versammlungen etwa besprochen, ob und ab welchem Alter das Schulgelände in der Mittagspause verlassen werden dürfe. Anschließend würden die Klassensprecher/innen ihrer Klasse die Ergebnisse berichten. Grundsätzlich hielten die Schüler/innen dies für ein gutes Verfahren. Zusätzlich gebe es einen Rat, in dem Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen vertreten seien (Schulkonferenz). Auch dieses Gremium hielten die Schüler/innen in der

Gruppe für sehr wichtig, da sie in ihm eine konkrete Anlaufstation für zukünftige Veränderungen und Ideen sahen.

Die Schüler/innen gaben an, dass sie keinen direkten Einfluss darauf hätten, wie das Klassenzimmer gestaltet werde. Auch Klassenregeln seien vorgegeben und würden nicht gemeinsam in der Klasse erarbeitet und diskutiert. Die Sitzordnung werde entweder per Zufallsprinzip mit Karten entschieden oder es würden Schüler/innen ausgewählt, die die gesamte Sitzordnung bestimmen dürften, welche dann jedoch noch durch das Einverständnis des Lehrenden „abgesegnet“ werden müsste. Bei Entscheidungen über die Ziele von Klassenfahrten und Ausflügen würden hingegen Vorschläge gesammelt und gemeinsam entschieden, insofern die Lehrer/innen die Fahrt für realisierbar hielten. Als weiteres Beispiel für die Mitbestimmung an ihrer Schule nannten die Kinder einen Methodentag, bei dem sie Präsentationstechniken gelernt hätten und konkret nach ihrem Feedback gefragt worden seien. Ebenso könnten sie aktiv entscheiden, was sie beim Schulfest machen wollten. Bei einigen Themen jedoch würden Schüler/innen überhaupt nicht mit einbezogen: Beispielsweise sei einem Schüler das Amt des Klassensprechers wieder aberkannt worden, weil er zu viele Fehlstunden gehabt habe, ohne anschließend nochmals darüber zu sprechen.

Fokusgruppen „Kinder mit Armutserfahrungen“

Zur Analyse der Gruppe „Kinder mit Armutserfahrungen“ wurden zwei Fokusgruppeninterviews in zwei sozialen Einrichtungen in Berlin durchgeführt. Die erste Gruppe wurde in einer Freizeiteinrichtung befragt, die sich für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen engagiert. Es handelt sich um eine große Einrichtung, in der bis zu 90 Kinder und Jugendliche in offenen und festen Freizeitangeboten betreut werden. Klassische Angebote für die Kinder sind Freizeitunternehmungen und Ferienfahrten oder außerschulische Lernangebote in Form von Hausaufgabenbetreuung. Ziel der Einrichtung ist es, dass die Kinder das Gefühl haben, an einem Ort zu sein, der sie in ihrer schulischen

und persönlichen Entwicklung unterstützt und in dem alle Kinder willkommen sind. Im Rahmen des offenen Freizeitprogrammes am Nachmittag wurden acht Kinder befragt. Das jüngste Kind war acht Jahre, die anderen zwischen zehn und 14 Jahren alt.

Die zweite Fokusgruppendifkussion fand in einem Mehrgenerationenhaus statt, welches sich als Freizeit-, Bildungs- und Nachbarschaftseinrichtung mit Einbindung ins Quartier versteht. Für Kinder gibt es ein offenes Nachmittagsangebot, aber auch wechselnde festere Angebote und Projekte. Im Quartier, in dem sich das Mehrgenerationenhaus befindet, lebt ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Menschen in Armut, darunter viele junge Mütter und Kinder. Sie sind auch schwerpunktmäßig Nutzer/innen des Hauses. Hier wurden sechs Kinder zwischen sechs und elf Jahren interviewt.

Diskriminierungs-/Ausgrenzungserfahrung

Ausgrenzerfahrungen zeigen sich für die interviewten Kinder mit Armutserfahrungen am deutlichsten durch das Gefühl, nicht zugehörig zu sein. Das manifestiert sich beispielsweise anhand bestimmter Kleidung. Fast alle Kinder in den Fokusgruppen kannten die Erfahrung, aufgrund ihrer Kleidung – etwa wenn diese nicht von einer bestimmten Marke komme – gemobbt zu werden. Daher wurde in einer Fokusgruppe von den Kindern das Thema „Anschaffung einer Schuluniform“ angesprochen und diskutiert. Auf der einen Seite lehnten sie den Zwang zur Uniformität spontan ab, auf der anderen sahen sie die Vorteile darin, der Gefahr der Ausgrenzung zu entkommen.

„Und ich würde sagen, ich wurde auch wegen meinem Aussehen, weil ich nicht die besten Klamotten hatte, vier Jahre gemobbt.“

Trotz des bei den Kindern verbreiteten Gefühls, aus materiellen Gründen nicht Teil einer bestimmten Gruppe zu sein, nehmen die Kinder „Armut“ nicht als bewusste Kategorie wahr. Auf die Frage, ob sie sich ausgeschlossen fühlen, gingen sie beispielsweise weniger auf das Thema Geld ein, sondern sprachen beispielsweise

eher von Ausgrenzungserfahrungen aufgrund des Alters. Dennoch sind auch Ausgrenzungserfahrungen aufgrund von Armut sehr präsent und ein Gesprächsthema mit den Mitarbeitenden der Einrichtung, wie beispielsweise das Gefühl, Dinge haben zu wollen, die andere besitzen. Im Gespräch wurde von den Kindern zudem häufiger der Wunsch nach sportlicher Beteiligung genannt, doch die Teilnahme z. B. am Schwimmtraining in einem Sportverein sei zu teuer. Ob etwas teuer oder zu teuer ist, schien den Kindern sehr bewusst. Gleichzeitig zeigte sich auch das Bewusstsein, dass sie als Kinder ein Recht auf Freizeitbeschäftigung und sportliche Aktivitäten haben – auch wenn in der Familie dazu die finanziellen Mittel fehlen.

„[Viele Sachen] kann ich dann nicht mitmachen, weil dann Mama einen Zettel unterschreiben und dann [...] Geld abgeben muss.“

Vertrauenspersonen

Die Kinder hatten nicht das Gefühl, dass ihnen eine zusätzliche Ansprechperson fehle, die ihre Interessen vertritt und ihre Belange ernst nimmt. Sie fühlten sich ausreichend von pädagogischen Fachkräften unterstützt. In der Familie fänden sie prinzipiell ebenfalls Personen, die ihnen helfen. Manche Kinder äußerten jedoch den Wunsch, mehr Unterstützung von ihrer Familie zu erhalten: Einige berichteten von einem schlechten Verhältnis zum Elternhaus oder fehlender gemeinsamer Zeit mit den Eltern, um über alle Punkte ausreichend sprechen zu können. Daher wurden innerhalb der Familie oft ältere Geschwister oder weitere Verwandte, beispielsweise der Onkel, als wichtige Ansprechpartner und Bezugspersonen betrachtet.

Die Kinder einer Einrichtung hatten den Eindruck, dass ihre Wünsche und Ideen genug Beachtung fänden. Die Sozialarbeiter/innen fragten aktiv und regelmäßig nach, wie es den Kindern gehe und ob es Probleme gebe, über die sich sprechen wollen. Jedoch wurde bemängelt, dass es innerhalb der Einrichtung eine gewisse Fluktuation gebe, was die Mitarbeitenden betreffe, so kämen Ehrenamtliche meistens nur für einen Tag

in die Einrichtung. Die Kinder wünschten sich jedoch kontinuierliche und feste Ansprechpartner/innen, die selten wechseln, damit sie das von ihnen so oft angesprochene Vertrauen aufbauen könnten.

„Wir können den Mitarbeitern sehr vertrauen. [...] Wir sind halt an die gewöhnt und so. Wir können denen vertrauen.“

Das Vertrauen zu den Mitarbeitenden basiere vor allem auf dem Wissen um eine gewisse Verschwiegenheit. Die Kinder wissen, dass ein Gespräch zwischen ihnen und den Pädagoginnen und Pädagogen erstmal vertraulich behandelt werde und nur im gegenseitigen Einvernehmen an Dritte gelange. Daher werden Sozialarbeiter/innen als Vertrauensperson meistens der eigenen Familie, die jedoch auch von fast allen Teilnehmenden des Gesprächs genannt wurde, vorgezogen. In dem Sinne wird die Einrichtung auch als ein willkommener Zufluchtsort betrachtet.

„Ich rede dann auch mit denen [den Mitarbeitenden], weil ich will dann nicht die ganze Zeit zu Hause [...] alle anmotzen, [so] dass [es] dann noch schlimmer wird. Dann sage ich Bescheid, dass ich jetzt zur [Name der Einrichtung] gehe, weil ich dann keine Lust mehr habe.“

Mitbestimmung im Umfeld der Kinder

Die Kinder berichteten davon, dass sie sich in ihrer Einrichtung aktiv mit ihren eigenen Vorschlägen und Ideen einbringen können. Dazu gehöre z. B. die Auswahl von Spielen und Ausflugszielen, Bastelideen und sportlichen Aktivitäten. Die Frage, ob die Hausaufgaben erledigt werden, werde oft in Absprache mit einer Mitarbeitenden entschieden. Ebenso wie die Frage, wie lange die Kinder in der Einrichtung bleiben oder was sie Essen wollen. Das subjektive Empfinden über eine aktive Mitbestimmung und Mitentscheidungsmöglichkeiten innerhalb der Ein-

richtung ist in beiden Gruppen sehr hoch. Die Kinder waren mit diesem Zustand zufrieden und äußerten keinen akuten Verbesserungsbedarf.

Dieses positive Gefühl ist im häuslichen Umfeld der Kinder jedoch nicht durchweg gegeben: Im familiären Umfeld bemängelten die Kinder, dass sie häufig die Erfahrung machten, dass ihre Eltern sich nicht an ihre Versprechen hielten. Gleichzeitig betonten einige Kinder allerdings auch, dass sie beispielsweise bei der Gestaltung des Freizeitprogrammes oder zu Urlaubsausflügen Einfluss nehmen und mitentscheiden könnten, wobei auch hier von einer gewisse Enttäuschung und Frustration bei inkonsequentem Verhalten der Eltern berichtet wurde.

Ihren Alltag und ihre Freizeit könnten die Kinder weitestgehend selbst gestalten. So berichteten viele der interviewten Kinder, dass es für sie beispielsweise keine Richtlinien gebe, wann sie ins Bett müssten, wie lange sie Fernsehen oder mit dem Tablet spielen dürften. Ebenso könnten sie selbst bestimmen, ob sie am Nachmittag in eine der Einrichtungen gehen wollen. In der Schule hätten sie ein, nach eigenem Empfinden, gutes Mitbestimmungsrecht, beispielsweise sei die Wahl der Klassensprecherin / des Klassensprechers und deren Mitbestimmungsmöglichkeiten für sie sehr wichtig und hilfreich. Daher war die aktuelle Wahl der Klassensprecher/innen auch ein zentrales Thema des Fokusgruppeninterviews in einer Einrichtung, denn in der Ausübung eines offiziellen Schulamtes sehen die Kinder eine Chance, gehört und anerkannt zu werden. Auf die Frage „Wo könnt Ihr mitbestimmen?“ erfolgte die spontane Antwort: „Beim Klassensprecher!“ Ein Kind äußerte auch:

„Im Kinderparlament. Das ist unten in unserer Schule. Da gehen halt alle Klassensprecher hin und dann müssen wir dort aufschreiben, was die Lehrer und so sagen [...] und dann gehen wir in die Klasse und sagen, was so los ist.“

Fazit

In den vier Fokusgruppendifkussionen wurden verschiedenen Aspekte des Recht auf Beteiligung diskutiert: das Bewusstsein für Kinderrechte, die Mitbestimmung bei der Wahl der Schule, in der Schule und innerhalb der Einrichtung, das Gefühl von Erwachsenen ernst genommen und gehört zu werden sowie Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen. Die dargestellten Zusammenfassungen und Zitate der interviewten Kinder verdeutlichen, dass die Kinder – auch wenn sie die Kinderrechte zunächst nicht auf ihren eigenen Lebensalltag beziehen – sehr genau wahrnehmen, wie und ob ihre Rechte durch Erwachsene eingeschränkt werden. Die Äußerungen legen aber auch nahe, dass sie sich genauso ihrer Pflichten bewusst sind und darüber hinaus sehr deutlich formulieren können, wann es für sie in Ordnung ist, dass Erwachsene ihnen Entscheidungen abnehmen – solange dies transparent und verlässlich kommuniziert wird.

Die Wahrnehmung des Rechts auf Beteiligung hängt stark vom individuellen, institutionell und familiär geprägten Lebensumfeld und den erwachsenen Bezugspersonen ab. Dies berichteten die Kinder mit ganz eigenen Erlebnissen. Die Kinder formulieren, dass sie positive Beteiligungserfahrungen durch Verantwortungsüber-

nahme erleben, äußern aber auch viele Entscheidungsbereiche, in denen sie sich mehr Einfluss wünschen. Hier wird das Potenzial einer Aufklärung über die Relevanz der Kinderrechte für ihr eigenes Lebensumfeld deutlich. Das Wissen über Kinderrechte gäbe den Kindern eine weitere Argumentationsgrundlage, um die „gefühlten“ Rechte, in diesem Fall auf mehr Mitbestimmung, einfordern zu können. Für die befragten Kinder, die besonders von Ausgrenzung betroffenen Teilgruppen angehören, zeigt sich dies noch deutlicher: Eine Einbeziehung und Berücksichtigung ihrer Meinung, beispielsweise bei der Wahl der Schulart, werden sehr sensibel wahrgenommen. Gleiches gilt auch für die Wahrnehmung der Ausgrenzungserfahrungen aufgrund von Armut. Die Antworten der Kinder verdeutlichen, dass ihr Armutserleben sich nicht in erster Linie am Einkommen der Eltern oder der Kategorie „arm sein“ festmacht, sondern vor allem eine Frage der gesellschaftliche Teilhabe – des „Dazugehörens“ ist, beispielsweise wenn es um Kleidung oder Freizeitaktivitäten geht. Bei allen Arten von Ausgrenzungserfahrungen wird außerdem der hohe Stellenwert der Vertrauenspersonen in ihrem Umfeld deutlich, mit denen sie diese teilen und besprechen können, insbesondere dann, wenn dies im familiären Kontext nur schwieriger möglich ist.

VI. Forderungen des Kinder- und Jugendbeirats

Bei der Entwicklung und Erstellung der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ war der Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes, bestehend aus zwölf engagierten Kindern und Jugendlichen aus ganz Deutschland, beteiligt. Insbesondere bei der Entwicklung der Online-Umfragen sowie des qualitativen Forschungsvorhabens waren die Kinder und Jugendlichen eng eingebunden. Der Kinder- und Jugendbeirat hat auf der Grundlage des erhobenen „Kinderrechte-Index“ zudem eigene Forderungen für die Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung aufgestellt. Diese sind im Folgenden abgedruckt.

Wahlalter

Die oberste Pflicht eines demokratischen Staates liegt darin, allen seinen Bürgerinnen und Bürgern Gleichheit bei politischer Partizipation einzuräumen. Dazu zählt ebenfalls, dass Jugendliche das Recht haben sollten, ihre politische Meinung bei Kommunal- und Landtagswahlen zu vertreten. Bis jetzt haben nur zehn Bundesländer das Wahlalter auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt. Das Wahlalter auf Landesebene haben sogar nur vier Bundesländer auf 16 Jahre gesenkt. Deswegen fordern wir, der Kinder- und Jugendbeirat, ein einheitliches Wahlalter in allen Bundesländern. Erstens auf kommunaler und zweitens auf Landesebene wollen wir das Wahlalter auf 16 Jahre senken, denn wir sind der Meinung, dass diese Senkung ein stärkeres Interesse für Politik fördern und eine frühe Beteiligung an demokratischen Prozessen stärken würde. Nur gelebte Demokratie ist eine gute Demokratie und Demokratie bedeutet Herrschaft des Volkes. Jedoch wird mit dem jetzigen Wahlalter ein großer Teil dieses Volkes bevormundet.

Kinderfeindliche Politik

Diese, unsere Politik ist in Teilen einfach nicht kindgerecht. Es wird viel zu oft über unsere Köpfe hinweg entschieden und das muss sich ändern. Wir fordern, dass die Politik, in Teilen die Kinder betreffend, an Kinder angepasst wird. Jetzt werden zum Beispiel Erwachsene von Erwachsenen gewählt. Beispielsweise dürfen

Kinder die Bürgermeister/innen ihrer Kommunen nicht wählen, obwohl ihr Leben stark von ihnen beeinflusst wird. Laut den Umfragen des Deutschen Kinderhilfswerkes für die Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ haben die befragten Kinder in allen Bundesländern den Eindruck, dass sie selten bis nie in ihrer Stadt oder Gemeinde mitbestimmen dürfen. Noch schlimmer ist es um die wahrgenommene Mitbestimmung im Bundesland oder in Deutschland bestellt. Dabei sollten Kinder das Gefühl haben, dass ihre Meinung gehört und umgesetzt wird – und zwar auf allen Ebenen.

Beteiligungsangebote

Beteiligungsangebote für Kinder in ihren Kommunen sind zu unbekannt und es gibt sie zu wenig. Das zeigen auch die Ergebnisse der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“. Es gibt aus unserer Sicht Informationsdefizite bei den Themen Mitbestimmung und Beteiligung. Viele Kinder wissen nämlich gar nicht, ob und dass sie auf Entscheidungen in ihrer Kommune Einfluss nehmen können. Dabei steigt das Interesse der Kinder, an Politik in ihrer Kommune teilzunehmen, immer mehr. Es muss mehr Beteiligungsangebote wie Kinder- und Jugendgremien, auch in der Schule, geben, denn das stärkt die Kinder, auch schon im jungen Alter soziale Kompetenzen zu entwickeln. Außerdem regt es sie dazu an, sich langfristig mehr in der Politik zu engagieren und zu wählen. Was auf langfristige Sicht auch die Wahlbeteiligung heben würde.

VII. Fazit der Pilotstudie

Die Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ hatte sich zum Ziel gesetzt, Antworten auf die Frage zu liefern, wie die Kinderrechte 27 Jahre nach Inkrafttreten der UN-KRK in Deutschland in den 16 Bundesländern umgesetzt sind. Ausgangspunkt hierfür war die Analyse und Systematisierung von kinderrechtlichen Daten und somit eine Bestandsaufnahme der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern. Im Rückblick auf den Erarbeitungsprozess sowie auf Grundlage der vorliegenden inhaltlichen Ergebnisse der Pilotstudie lassen sich einerseits methodische Schlüsse für die Weiterarbeit mit dem Instrument „Kinderrechte-Index“ ziehen, andererseits sind die empirischen Befunde in Bezug auf die aktuelle Umsetzung der Kinderrechte in den Bundesländern aus politischer Perspektive zu bewerten. Beides soll im Folgenden diskutiert werden.

Methodische Ausgangspunkte für ein umfassendes Kinderrechte-Monitoring

Der „Kinderrechte-Index“ stellt den ersten Versuch dar, die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland multidisziplinär, über die Analyse einzelner Kinderrechte hinaus und anhand von überprüfbaren Indikatoren in den Blick zu nehmen. Diesem Anliegen konnten wir durch die in dieser Studie vorgelegte umfangreiche und systematische Datengrundlage zur Umsetzung der Kinderrechte in den Bundesländern entsprechen. Dabei ist der von uns vorgelegte „Kinderrechte-Index“ potenziell fortschreibbar, basiert auf insgesamt 64 Kinderrechte-Indikatoren und wird ergänzt durch Perspektiven von Kindern und Jugendlichen selbst. Die Pilotstudie liefert konkrete Ansatzpunkte zur verbesserten Umsetzung der Kinderrechte auf Ebene der Bundesländer, indem sie dezidiert Entwicklungsbedarfe und -potenziale aufzeigt und den Austausch und damit die nachhaltige Wirkung von guter Praxis befördert. Die generierten Ergebnisse sind wichtige Impulse für politisches Handeln, aber auch eine einzigartige Referenz für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure beim Einsatz für

die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. So können fachliche wie politische Debatten über die Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder in Deutschland vertieft und konkretisiert werden.

Die im Rahmen der Studie verfolgte indikatorengestützte vergleichende Vorgehensweise, ausgehend von den Vorgaben des Hohen Kommissariats für Menschenrechte, hat sich als vorteilhafter Ansatz erwiesen, um den Transfer von der Theorie in die Praxis, also von den in der UN-KRK normierten Kinderrechten, in überprüfbare, auf die Lebenswelt von Kindern bezogene Indikatoren für die Bundesländer zu leisten. Die Kinderrechte – oft als unkonkret oder zu weit weg von der Lebenswelt verschrien – konnten so konkret und wissenschaftlich operationalisierbar gemacht werden.

Im Projektverlauf wurden jedoch auch methodische Herausforderungen in der Erarbeitung und Umsetzung von ebendiesem Vorgehen deutlich: Allem voran haben sich vielfältige Mängel in Bezug auf nutzbare bzw. verfügbare Daten für eine wissenschaftliche Überprüfung der zu untersuchenden Kinderrechtsbereiche aufgetan, wobei diese entweder gar nicht, eingeschränkt oder nur unzureichend aufgeschlüsselt vorlagen. Die Pilotstudie liefert gerade hinsichtlich dieser Datendesiderate wichtige Anregungen zur Schließung aktuell bestehender Datenlücken. Erst eine umfassende Datenbasis macht wiederum eine bessere Umsetzung von Kinderrechten überhaupt möglich, da diese zwangsläufig auf entsprechenden Informationen basieren muss. Zugleich sind ausreichende Daten unerlässlich für ein empirisch hinreichendes und thematisch vollumfängliches Monitoring.

Die im Rahmen der Pilotstudie entwickelten Kinderrechte-Indikatoren sind als Ausgangspunkt für weitere Diskussion und Forschung und weniger als eine abschließend gültige Indikatoren-

festlegung zu verstehen. Ziel ist es, die Indikatoren in Zukunft mit Blick auf Datenquellen, vertiefende Forschungsmethoden sowie rechtliche und politische Entwicklungen weiter zu verbessern und auszuweiten.

Für die Weiterentwicklung des „Kinderrechte-Index“ hin zu einem regelmäßig aufgesetzten, vor allem aber umfassenderen Monitoring der Kinderrechte sind darüber hinaus für unterschiedliche methodische Aufgaben Lösungen zu finden:

Erstens sollten Korrelationen zwischen einzelnen Indikatoren im Sinne von Indikatorensets stärker als bislang analysiert werden, um Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Um ein plastisches Beispiel zu geben: Wie steht die Festschreibung der Kinderrechte in den Rahmenlehrplänen mit der Qualität der Vermittlung der Kinderrechte in der Unterrichtsstunde und diese wiederum mit dem Wissen der Kinder über ihre Rechte in Verbindung? Entsprechende Zusammenhänge insbesondere zwischen strukturellen und prozeduralen Rahmenbedingungen und Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen (Ergebnisindikatoren) sind im Sinne der Legitimation und Legitimität politischer Handlungsschritte von zentraler Bedeutung. Denn sie ermöglichen die argumentative Herleitung von politischen Handlungsimpulsen für die Gestaltung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Zweitens wäre es im Sinne einer methodischen Weiterentwicklung des „Kinderrechte-Index“ erstrebenswert, auch qualitative Forschungsergebnisse – wie die Perspektiven von Kindern selbst – noch stärker als bislang für eine Einschätzung von Umsetzungsständen der Kinderrechte in den Bundesländern einzubeziehen, um quantitative Ergebnisse durch vertiefende qualitative Analysen zu untersetzen. Hierbei sollte ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Gruppen von Kindern gelegt werden, die bei quantitativen Daten systematisch unterrepräsentiert sind, jedoch häufig spezifische Bedarfe haben.

Zuletzt kann im komplexen föderalen System der Blick auf die Bundes- oder Kommunalebene nicht ausgeblendet werden. Die Umsetzung

der UN-KRK ist und bleibt eine (Abstimmungs-) Aufgabe aller föderalen Ebenen. Zukünftig wäre dementsprechend ein systematisches Kinderrechte-Monitoring über all jene Ebenen hinweg sinnvoll, was wiederum ein weit umfangreicheres methodisches Vorgehen und zusätzliche Ressourcen bei der Projektumsetzung erforderlich machen würde.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Erstellung der Pilotstudie wird deutlich, dass die Komplexität der Lebenswelten von Kindern und das notwendige Zusammenwirken vielfältiger Einflussfaktoren für die vollständige Umsetzung der UN-KRK eine Herausforderung darstellen, der nur durch ein ausgewogenes Methodenset bzw. einen ebenso komplexen Forschungsansatz zu begegnen ist. Der „Kinderrechte-Index“ bildet, wie dargestellt, den Auftakt für die Entwicklung eines solchen umfassenden und dauerhaft angelegten Monitoringinstrumentes. Er lässt sich somit als eine interdisziplinäre Auseinandersetzung damit verstehen, wie sich die Umsetzung von Kinderrechten anhand von empirisch fassbaren Indikatoren überprüfen lässt. In diesem Sinne können und sollen die Studienergebnisse als Grundlage für die (Weiter-)Entwicklung und Anwendung allgemein anerkannter Kinderrechte-Indikatoren herangezogen werden. Durch eine Fortschreibung wäre es darüber hinaus auch möglich, zeitliche Entwicklungen in die Analyse miteinzubeziehen und Fortschritte oder negative Entwicklungen bei der Umsetzung von Kinderrechten aufzuzeigen, wie es übrigens auch der UN-Kinderrechtsausschuss wiederholt für die Bundesrepublik Deutschland angemahnt hat.

Politische Implikationen für die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland

Die Pilotstudie liefert eine Momentaufnahme der Umsetzung der Kinderrechte in den Bundesländern. Dabei zeigt sich, dass 27 Jahre nach Inkrafttreten der UN-KRK ein deutliches Umsetzungsdefizit zu konstatieren ist, auch wenn dieses je nach Bundesland bzw. Kinderrecht unterschiedliche Ausmaße annimmt. Aus einer kinderrechtsbezogenen Perspektive, im Sinne der Chancengleichheit aller Kinder und der Verpflichtung des Vertragsstaates Deutschland, sind die deutli-

chen Unterschiede zwischen den Bundesländern als sehr bedenklich einzuordnen. Es zeigt sich, dass entgegen des Anspruchs der UN-KRK aktuell nicht von ihrer umfassenden Umsetzung und nicht von gleichen Lebensbedingungen aller Kinder im Land gesprochen werden kann.

Die Ergebnisse der Pilotstudie untermauern: Das Monitoring von Kinderrechten ist unverzichtbar, um ihre Bedeutung auf der politischen Agenda zu stärken, Defizite und positive Effekte von Maßnahmen aufzuzeigen und den Kinderrechten damit letztendlich zur Umsetzung zu verhelfen bzw. bessere Lebensbedingungen für alle Kinder im Land zu garantieren. Um es positiv und zukunftsgerichtet zu wenden: Die Pilotstudie zeigt auch, dass die Bundesländer im föderalen System politisch vielfältige und bedeutsame Möglichkeiten haben, um durch entsprechende Gesetzgebungen und Programme die Umsetzung der Kinderrechte und damit die Lebensbedingungen der Kinder maßgeblich mitzugestalten und zu verbessern. Verstehen wir also die Ergebnis-

se als einen Aufruf und Anlass, aber ebenso als Mahnung, die Kinderrechte flächendeckend mitzudenken und vollumfänglich in politisches Handeln wie auch in die Praxis von Verwaltungs- und Gerichtswesen zu implementieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ der erste Schritt für ein umfassendes kinderrechtliches Monitoring gegangen ist. In diesem Sinne ist sie als Beginn verstärkter Anstrengungen des Deutschen Kinderhilfswerkes zu verstehen. So werden die Ergebnisse einerseits nun dazu dienen, mit der Zivilgesellschaft in den Austausch zu gehen und gemeinsam an der methodischen Fortentwicklung von kinderrechtlichen Indikatoren und einem übergreifenden Monitoring zu arbeiten. Andererseits stellen sie den Ausgangspunkt dafür dar, die kinderrechtsspezifischen Handlungsempfehlungen an die Politik heranzutragen und mit den zuständigen Akteurinnen und Akteuren zu diskutieren.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Herangehensweise Pilotstudie „Kinderrechte-Index“	xv
Abbildung 2: Verfahren zur Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren in der Pilotstudie	11
Abbildung 3: Schablone für die Entwicklung von Indikatoren-Matrizen	13
Abbildung 4: Altersgrenzen für aktives Wahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen – nach Bundesländern	26
Abbildung 5: Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen bei Kindern und Eltern (2018)	29
Abbildung 6: Wahrgenommene Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern in der Schule bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)	30
Abbildung 7: Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)	30
Abbildung 8: Wahrgenommene konkrete Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Schule und in der Kommune bei Kindern, die häufig oder gelegentlich nach ihrer Meinung gefragt werden (2018)	31
Abbildung 9: Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG – nach Bundesländern (2017)	38
Abbildung 10: Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern – nach Bundesländern (2018)	40
Abbildung 11: Wahrgenommene konkrete Ansprechpersonen in der Schule bei Kindern (2018)	41
Abbildung 12: Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten in der vertragsärztlichen Versorgung – nach Bundesländern (2018)	49
Abbildung 13: Wahrgenommene Erreichbarkeit von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten bei Eltern – nach Bundesländern (2018)	50
Abbildung 14: Sozioemotionales Verhalten bei Kindern – nach Bundesländern* (Daten des Sozio-oekonomischen Panels – Mittelwert 2014 bis 2016)	54
Abbildung 15: Kinderunfälle im Straßenverkehr – nach Bundesländern (2017)	55
Abbildung 16: Wahrgenommene Sicherheit von Schulwegen bei Kindern – nach Bundesländern (2018)	56
Abbildung 17: Einschätzung von Eltern zu ausreichenden Gesundheitsangeboten und -informationen in der Schule (2018)	60
Abbildung 18: Einschätzung von Eltern zu ausreichenden Gesundheitsangeboten und -informationen in der Schule – nach Bundesländern (2018)	60
Abbildung 19: Einschätzung von Kindern zu ihrer täglichen Sitzdauer – nach Altersgruppen (2018)	63

Abbildung 20: Anteil von Kindern mit geschätzter täglicher Sitzdauer unter acht Stunden – nach Bundesländern (2018)	63
Abbildung 21: Armutsgefährdungsquoten Kinder und Gesamtbevölkerung 2018 – nach Bundesländern	74
Abbildung 22: Anteil von Kindern im SGB-II-Bezug, die von Sanktionen betroffen sind – nach Bundesländern (2017)	77
Abbildung 23: Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben (2018)	82
Abbildung 24: Bestand verschiedener Förderangebote an der Schule nach Elternangaben – nach Bundesländern (2018)	83
Abbildung 25: Bekanntheit bei Eltern von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechtergestellten Familien – nach Bundesländern (2018)	85
Abbildung 26: Exklusionsquoten – nach Bundesländern (Schuljahr 2017/18)	94
Abbildung 27: Bildungsbudgets für Kindertagesbetreuung und Schulen – nach Bundesländern (2017)	98
Abbildung 28: Betreuungsquoten in der frühkindlichen Bildung – nach Bundesländern (2018)	100
Abbildung 29: Personalschlüssel für Kita-Gruppen mit Kindern von null bis acht Jahren (ohne Schulkinder) – nach Bundesländern (2018)	102
Abbildung 30: Personalschlüssel von Kitas mit Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten – nach Bundesländern (2017)	103
Abbildung 31: Anteil von qualifiziertem Personal in Kitas – nach Bundesländern (2018)	104
Abbildung 32: Anteil Kitas ohne Zeit für Leitung und Verwaltung – nach Bundesländern (2018)	105
Abbildung 33: Schüler/innen-Lehrer/in-Quote – nach Schulart und Bundesländern (Schuljahr 2017/18)	107
Abbildung 34: Abiturquoten deutscher und ausländischer Schüler/innen – nach Bundesländern (Schuljahr 2017/18)	108
Abbildung 35: Anteil Schulabgänger/innen ohne Abschluss – nach Bundesländern (2017)	110
Abbildung 36: Einschätzungen von Kindern zur Chancengleichheit in der Schule – nach Bundesländern (2018)	111
Abbildung 37: Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)	114
Abbildung 38: Quelle der Bekanntheit von Kinderrechten bei Kindern (2018)	115
Abbildung 39: Anteil von Kindern, die Kinderrechte aus der Schule kennen – nach Bundesländern (2018)	116
Abbildung 40: Kinderantworten zum Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen – nach Schularten (2018)	118

Abbildung 41: Anteil Schulen ohne Internetzugang für Schüler/innen – nach Bundesländern (2018)	118
Abbildung 42: Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schüler/innen (2018)	119
Abbildung 43: Wahrgenommene Medienbildung in der Schule bei Schüler/innen – nach Bundesländern (2018)	120
Abbildung 44: Prosoziales Verhalten bei Kindern – nach Bundesländern (Mittelwert 2014 bis 2016)	122
Abbildung 45: Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern – nach Bundesländern (2018)	127
Abbildung 46: Wahrgenommene Verfügbarkeit von ausreichender Zeit für Ruhe und Freizeit bei Kindern – nach Schulart (2018)	128
Abbildung 47: Kinderbewertung von Rückzugsräumen in der Pause und des Zustands der Toiletten in ihrer Schule – nach Bundesländern (2018)	128
Abbildung 48: Elternbewertung des Spielplatzangebotes in der näheren Umgebung – nach Bundesländern (2018)	134
Abbildung 49: Budget Jugendarbeit als Anteil am Gesamthaushalt – nach Bundesländern (2017)	136
Abbildung 50: Verbreitung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit – nach Bundesländern (2017)	138
Abbildung 51: Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung – nach Ortsgröße (2018)	138
Abbildung 52: Elternbewertung der Freizeitorte und -angebote in der direkten Umgebung – nach Bundesländern (2018)	139
Abbildung 53: Datengrundlage des „Kinderrechte-Index“	164
Abbildung 54: Methodensteckbrief Umfragen	165
Abbildung 55: Zusammensetzung des „Kinderrechte-Index“	168
Abbildung 56: Gesamtergebnis „Kinderrechte-Index“	171
Abbildung 57: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Beteiligung“	174
Abbildung 58: Ländergruppen Teilindex „Recht auf Beteiligung“	175
Abbildung 59: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Gesundheit“	179
Abbildung 60: Ländergruppen Teilindex „Recht auf Gesundheit“	180
Abbildung 61: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“	185
Abbildung 62: Ländergruppen Teilindex „Recht auf angemessenen Lebensstandard“	186
Abbildung 63: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Bildung“	190
Abbildung 64: Ländergruppen Teilindex „Recht auf Bildung“	191

Abbildung 65: Zusammensetzung Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“	198
Abbildung 66: Ländergruppen Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung“	199
Abbildung 67: Ergebnisse von Baden-Württemberg im Überblick	203
Abbildung 68: Ergebnisse von Bayern im Überblick	208
Abbildung 69: Ergebnisse von Berlin im Überblick	214
Abbildung 70: Ergebnisse von Brandenburg im Überblick	220
Abbildung 71: Ergebnisse von Bremen im Überblick	225
Abbildung 72: Ergebnisse von Hamburg im Überblick	230
Abbildung 73: Ergebnisse von Hessen im Überblick	235
Abbildung 74: Ergebnisse von Mecklenburg-Vorpommern im Überblick	240
Abbildung 75: Ergebnisse von Niedersachsen im Überblick	245
Abbildung 76: Ergebnisse von Nordrhein-Westfalen im Überblick	250
Abbildung 77: Ergebnisse von Rheinland-Pfalz im Überblick	255
Abbildung 78: Ergebnisse des Saarlandes im Überblick	259
Abbildung 79: Ergebnisse von Sachsen im Überblick	263
Abbildung 80: Ergebnisse von Sachsen-Anhalt im Überblick	268
Abbildung 81: Ergebnisse von Schleswig-Holstein im Überblick	273
Abbildung 82: Ergebnisse von Thüringen im Überblick	278

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Indikatoren-Matrix zum Recht auf Beteiligung	17
Tabelle 2:	Verankerung von Beteiligungsrechten in den Landesverfassungen	21
Tabelle 3:	Institutionalisierte Vertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene	22
Tabelle 4:	Verankerte Beteiligungsnormen in den Gemeindeordnungen der Bundesländer	26
Tabelle 5:	Indikatoren-Matrix zum Recht auf Gesundheit	42
Tabelle 6:	Regelungen zur Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen in den Bundesländern	48
Tabelle 7:	Indikatoren-Matrix zum Recht auf angemessen Lebensstandard	65
Tabelle 8:	Maßnahmen gegen Kinderarmut in den Koalitionsverträgen der Landesregierungen (Stand: Juli 2019)	69
Tabelle 9:	Regelungen zur Lernmittelfreiheit in den Bundesländern	81
Tabelle 10:	Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern in den Bundesländern	81
Tabelle 11:	Ferienförderung für einkommensarme Familien	84
Tabelle 12:	Indikatoren-Matrix zum Recht auf Bildung	87
Tabelle 13:	Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung in den Schulgesetzen der Bundesländer	92
Tabelle 14:	Regelungen zum Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder in den Bundesländern (Stand: Juli 2019)	95
Tabelle 15:	Relation Abiturquoten deutscher und ausländischer Abiturientinnen und Abiturienten der Bundesländer (Schuljahr 2017/18)	109
Tabelle 16:	Indikatoren-Matrix zum Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung (sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben)	123
Tabelle 17:	Landesregelungen über verbindliche Rückzugsorte für geflüchtete Kinder in Geflüchtetenunterkünften	126
Tabelle 18:	Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in den Landesbauordnungen der Bundesländer	130
Tabelle 19:	Indikatoren-Matrix zum Recht auf Schutz vor jeder Form der Gewalt	142

Literaturverzeichnis

Active Healthy Kids Germany (2018): Bewegungs-Zeugnis 2018 zur körperlichen Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Die Schwenninger Krankenkasse, Stiftung „Die Gesundarbeiter – Zukunftsverantwortung Gesundheit“, Villingen-Schwenningen. Abrufbar unter: https://www.stiftung-gesundarbeiter.de/wp-content/uploads/2018/11/mvma_bewegungszeugnis2018_ansicht_meyeran181022.pdf (letzter Zugriff am 19.06.2019).

Adamson, Peter (2012): Measuring child poverty. New league tables of child poverty in the world's rich countries. UNICEF Innocenti Research Centre, Florenz. Abrufbar unter: https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/rc10_eng.pdf (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Alexandropoulou, Magdalini; Leucht, Christoph; Salimovska, Sabina (2016): Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive. Hildegard Lagrenne Stiftung, Berlin. Abrufbar unter: https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/2016_PDF-Dokumente/PILOT%20STUDIE%20Kinderrechte%20in%20ARE%20%20-%20final.pdf

Alt, Christian; Gedon, Benjamin; Hubert, Sandra; Hüskens, Katrin; Lippert, Kerstin (2019): DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich. Deutsches Jugendinstitut, München. Abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/DJI_Kinderbetreuungsreport2018.pdf (letzter Zugriff am 20.02.2019).

Amrhein, Bettina; Badstieber, Benjamin (2014): Lehrerfortbildungen zu Inklusion – eine Trendanalyse. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Lehrerfortbildungen_zu_Inklusion_2013.pdf (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Amrhein, Bettina (2018): Keine Kompromisse mehr. Eine inklusive Gesellschaft vermeidet Ausgrenzung und Extrabehandlung. Der Weg dorthin führt über Bildung. Die Schwierigkeit: Die Bildungsidee muss in ein System eingeführt werden, das auf diese Entwicklung nicht vorbereitet ist und völlig anderen Handlungslogiken folgt. In: Aktion Mensch (Hrsg.): Menschen. Inklusiv leben. 1/2018, Bonn, 87–89.

Anbuhl, Matthias; Klemm, Klaus (2018): Der Dresdener Bildungsgipfel: von unten betrachtet. Expertise zur sozialen Spaltung im Bildungssystem. DGB Bundesvorstand – Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.dgb.de/themen/+++co++acf1f7b0-d39b-11e8-b105-52540088cada> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Anders, Yvonne; Rossbach, Hans-Günther; Weinert, Sabine; Ebert, Susanne; Kuger, Susanne; Lehl, Simone; von Maurice, Jutta (2012): Home and preschool learning environments and their relations to the development of early numeracy skills. *Early Childhood Research Quarterly* 27 (2), 231–244.

Andresen, Sabine (2014): Mit Mangelenerfahrungen aufwachsen: Diskussionen und Befunde aus der Kindheitsforschung. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 9 (4), 409–419.

Andresen, Sabine; Galic, Danijela (2015): Kinder, Armut, Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Andresen, Sabine; Neumann, Sascha (2018): Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie. 1. Auflage. Beltz, Weinheim/Basel.

Apel, Ingo; Bonin, Holger; Holz, Gerda; Lenze, Anne; Borkowski, Susanne; Wrase, Michael (2017): Wirksame Wege zur Verbesserung der Teilhabe- und Verwirklichungschancen von Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen. Eine Publikation der Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, Berlin. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Teilhabe_DKHW_Heinrich_Boell/Wirksame_Wege_zur_Teilhabe.pdf (letzter Zugriff am 14.03.2019).

Artz, Philipp; de Paz Martinez, Laura (2017): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016. Zusammenfassung. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH, Mainz. Abrufbar unter: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/8a_2016_Landesbericht_RLP_Zusammenfassung.pdf (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Aust, Andreas; Rock, Joachim; Schabram, Greta; Schneider, Ulrich; Stilling, Gwendolyn; Tiefensee, Anita (2018): Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, Berlin.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld.

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Verlag Barbara Budrich, Opladen/Berlin/Toronto.

Bach, Maximilian; Sievert, Stephan (2018): Kleinere Grundschulklassen können zu besseren Leistungen von SchülerInnen führen. *DIW Wochenbericht* 2018 (22), 466–472.

Bär, Dominik (2018): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention messbar machen. Anforderungen der Vereinten Nationen an Kinderrechte-Indikatoren. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Bartelheimer, Peter; Achatz, Juliane; Wenzig, Claudia (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Göttingen/Nürnberg.

Bauer, Susanne; Römer, Karin (2018): Präventionsbericht 2018. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung: Primärprävention und Gesundheitsförderung; Leistungen der sozialen Pflegeversicherung: Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen Berichtsjahr 2017. Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS); GKV-Spitzenverband, Berlin.

Ben-Arieh, Asher; Goerge, Robert (2001): Beyond the numbers: How do we monitor the state of our children? *Children and Youth Services Review* 23 (8), 603–631.

Ben-Arieh, Asher (2008): The Child Indicators Movement: Past, Present, and Future. *Child indicators research* 1 (1), 3–16.

Berkemeyer, Nils; Bos, Wilfried; Hermstein, Björn; Abendroth, Sonja; Semper, Ina (2017): Chancenspiegel – eine Zwischenbilanz. Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme seit 2002. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Bertelsmann Stiftung (2019a): KiTas ohne Zeit für Leitung. Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018. Berechnet vom Lehrgebiet Empirische Bildungsforschung der FernUniversität in Hagen. Abrufbar unter: https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/leitung/kitas-ohne-zeit-fuer-leitung/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=189afab86803c9cc88e5d4bcbc9c004f (letzter Zugriff am 02.10.2019).

Bertelsmann Stiftung (2019b): Qualifikation des pädagogischen Personals. Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018. Berechnet vom Lehrgebiet Empirische Bildungsforschung der FernUniversität in Hagen. Abrufbar unter: https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/paedagogisches-personal/qualifikation/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=table&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=eeb5be09bc9ad7037d4776079b44ddd (letzter Zugriff am 02.10.2019).

Bertram, Hans; Kohl, Steffen; Rösler, Wiebke (2011): Zur Lage der Kinder in Deutschland 2011/2012: Kindliches Wohlbefinden und gesellschaftliche Teilhabe. Deutsches Komitee für UNICEF, Köln.

Bertram, Hans (2016): Kindliches Wohlbefinden: von Kinderarmut und Fürsorge zur kindlichen Teilhabe. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung/Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research* 11 (3), 269–285.

Blinkert, Baldo; Höfflin, Peter; Schmider, Alexandra; Spiegel, Jürgen (2015): Raum für Kinderspiel! Eine Studie im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes über Aktionsräume von Kindern in Ludwigsburg, Offenburg, Pforzheim, Schwäbisch-Hall und Sindelfingen. *FIFAS-Schriftenreihe*, Band 12. Lit Verlag, Berlin.

BMAS (2017) = Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin. Abrufbar unter: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Zugriff am 07.10.2019).

BMFSFJ (2015) = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/90038/41dc98503cef74cdb5ac8aea055f3119/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz-data.pdf> (letzter Zugriff am 07.10.2019).

BMFSFJ; United Nations Children's Fund (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen/144156> (letzter Zugriff am 07.10.2019).

BMFSFJ (2019): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. Abrufbar unter: www.bmfsfj.de/staatenbericht-kinderrechtskonvention (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Böhm, Katharina; Klinnert, Dorothea (2018): Die Umsetzung des Präventionsgesetzes auf Länder-ebene: Eine Analyse der Landesrahmenvereinbarungen. *Das Gesundheitswesen* (eFirst).

Boljka, Urban; Nagode, Mateja; Narat, Tamara (2018): IRSSV child well-being index. Substantial challenges, methods and applicability. Social Protection Institute of the Republic of Slovenia, Ljubljana.

Bolte, Gabriele; Bunge, Christiane; Hornberg, Claudia; Köckler, Heike (2018): Umweltgerechtigkeit als Ansatz zur Verringerung sozialer Ungleichheiten bei Umwelt und Gesundheit. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 61 (6), 674–683.

Bonin, Holger; Sommer, Eric; Stichnoth, Holger; Buhlmann, Florian (2018): Arbeitsangebotseffekte einer Reform des Kinderzuschlags. *IZA Research Report*. Institute of Labor Economics; Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Bonn und Mannheim.

Brandhorst, Felix (2018): Untersuchung zur Anlage von Spielplätzen Untersuchung zur Anlage von Spielplätzen durch nicht-öffentliche Bauherren/-träger in deutschen Großstädten. Eine Untersuchung des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. in Kooperation mit dem Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V., Berlin. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/4_Spiel_und_Bewegung/4.14._Politische_Arbeit/Studie_DKHW_Untersuchung_zur_Anlage_von_Spielplaetzen.pdf (30.10.2019)

Britto, Pia R.; Lye, Stephen J.; Proulx, Kerrie; Yousafzai, Aisha K.; Matthews, Stephen G.; Vaivada, Tyler; Perez-Escamilla, Rafael; Rao, Nirmala; Ip, Patrick; Fernald, Lia C. H.; MacMillan, Harriet; Hanson, Mark; Wachs, Theodore D.; Yao, Haogen; Yoshikawa, Hirokazu; Cerezo, Adrian; Leckman, James F.; Bhutta, Zulfiqar A. (2017): Nurturing care: promoting early childhood development. *The Lancet* 389 (10064), 91–102.

Bundesagentur für Arbeit Statistik (2018): Sonderauswertung Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. Abrufbar unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (2019): Preisermäßigung und Zuschüsse der Bundesländer. Abrufbar unter: <https://www.urlaub-mit-der-familie.de/zuschuesse> (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe. Abrufbar unter: http://www.bagljae.de/downloads/116_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung_2.pdf (letzter Zugriff am 26.03.2019).

Bundesrat (2015): Stellungnahme des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG). Drucksache (640/14). Abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/640-14\(B\).pdf;jsessionid=0849E5AB410B7E999478D5332EB7EBCB.1_cid339?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/640-14(B).pdf;jsessionid=0849E5AB410B7E999478D5332EB7EBCB.1_cid339?__blob=publicationFile&v=1) (letzter Zugriff am 04.09.2019).

Bundesregierung (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.

Bundesverwaltungsgericht (13.06.2018): Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit dem Grundgesetz vereinbar. Urteil (10 C 8.17). Abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/de/130618U10C8.17.0> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Camehl, Georg; Peter, Frauke H. (2017): Je höher die Kita-Qualität, desto prosozialer das Verhalten von Kindern. *DIW Wochenbericht* 2017 (a.a.O. 51-52), 1197–1204.

CDU; CSU; SPD (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 19. Legislaturperiode, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

CDU, Saar; SPD, Saar (2017): Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2017–2022). Für die Zukunft unseres Landes. Solide wirtschaften – mutig gestalten – mehr investieren, Saarbrücken. Abrufbar unter: https://www.cdu-fraktion-saar.de/cdusaar/uploads/2017/09/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2017-2022_final4.pdf (letzter Zugriff am 05.09.2019).

Cremer, Hendrik (2009): Das Recht auf Bildung für Kinder ohne Papiere – Empfehlungen zur Umsetzung. *Policy Paper No. 14*. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Cremer, Hendrik (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Cremer, Hendrik (2014): Neue Beschwerdemöglichkeit für Kinder. Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention. *Vereinte Nationen* (1), 22–27.

de Bock, Freia; Geene, Raimund; Hoffmann, Wolfgang; Stang, Andreas (2018): Public Health – Vorrang für Verhältnisprävention. *Kinderärztliche Praxis* 89 (3), 210–214.

Destatis (2018a): Bildungs- und Teilhabepaket, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/HilfezumLebensunterhalt/Tabellen/BuT_insgesamt_DurchschnittlicherBedarf.html (letzter Zugriff am 11.05.2018).

Destatis (2018b): Bildungsfinanzbericht 2018. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/Bildungsfinanzbericht.html> (letzter Zugriff am 09.04.2019).

Destatis (2018c): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis Verwaltungsgliederung in Deutschland am 31.12.2017. Gebietsstand: 31.12.2017, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/Verwaltungsgliederung/31122017_Jahr.xlsx?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 22.07.2019).

Destatis (2018d): Rechtspflege – Familiengerichte 2017, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220177004.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Zugriff am 02.05.2019).

Destatis (2018e): Schulen auf einen Blick. Ausgabe 2018, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00035140/Schulen_auf_einen_Blick_2018_Web_bf.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2019).

Destatis (2018f): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403169004.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff am 09.07.2019).

Destatis (2018g): Statistisches Jahrbuch Deutschland 2018, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Destatis (2018h): Verkehrsunfälle – Kinderunfälle im Straßenverkehr, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/unfaelle-kinder-5462405177004.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff am 06.05.2019).

Destatis (31. Oktober 2018i): 19,0 % der Bevölkerung Deutschlands von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Anteil EU-weit bei 22,5 %. Pressemitteilung Nr. 421. Destatis. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/10/PD18_421_634.html (letzter Zugriff am 29.03.2019).

Destatis (2019a): Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund. Am 1. März 2018 nach Ländern, Wiesbaden. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote-migration-unter6jahren-2018.html;jsessionid=23D6083A85E3DAF0060515849E31CFD2.internet732> (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Destatis (2019b): Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen. Methodische Grundlagen und aktuelle Ergebnisse, Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/kindertageseinrichtungen-personalschluesel-5225409189004.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff am 03.05.2019).

Destatis (2019c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Erscheinungsfolge: zweijährlich, Wiesbaden. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/MassnahmenJugendarbeit.html> (letzter Zugriff am 10.04.2019).

DKHW (2015) = Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderreport Deutschland 2015. Rechte von Kindern in Deutschland, Berlin. Abrufbar unter: https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf?_ga=2.21111645.970794428.1511881721-2132377222.1511881721

DKHW (2016a) = Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin.

DKHW (2016b) = Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderreport Deutschland 2016. Rechte von Kindern in Deutschland, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/schwerpunkte/kinderrechte/der-kinderreport-2016/> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

DKHW (2017) = Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderreport Deutschland 2017. Rechte von Kindern in Deutschland, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/schwerpunkte/kinderrechte/der-kinderreport-2017/> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

DKHW (2018a) = Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderreport Deutschland 2018. Rechte von Kindern in Deutschland, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/schwerpunkte/kinderrechte/kinderreport-2018/> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

DKHW (2018b) = Deutsches Kinderhilfswerk: Veranstaltungsdokumentation. Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“ 7. September 2018, Berlin. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Dokumentation_Fachtagung_Kindgerechte_Justiz.pdf (letzter Zugriff am 20.02.2019).

DKHW (2019) = Deutsches Kinderhilfswerk: Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene, Berlin. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (letzter Zugriff am 28.03.2019).

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband (2016): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. November 2016. Abrufbar unter: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Diakonie_StN_GE_RBEG_BT_161108.pdf (letzter Zugriff am 14.03.2019).

DIE LINKE Thüringen; SPD Thüringen; Bündnis 90/Die Grünen Thüringen (2014): Thüringen gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch. Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, Erfurt. Abrufbar unter: https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf (letzter Zugriff am 05.09.2019).

Diekmann, Andreas (2011): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 5. Auflage. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg.

Donath, Philipp B.; Hofmann, Rainer (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk, Berlin. Abrufbar unter: https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id_attachment=64 (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Eichholz, Reinald (2018): Eine Schule für Alle: Die inklusive Schule. In: Rathmann, Katharina; Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Leistung und Wohlbefinden in der Schule: Herausforderung Inklusion. Beltz Juventa, 368–382.

Enquete-Kommission Hamburgische Bürgerschaft (2019): Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure. Drucksache (21/16000). Abrufbar unter: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/enquete-kommission/> (letzter Zugriff am 16.03.2019).

Europarat (2018): Guidelines to respect, protect and fulfil the rights of the child in the digital environment. Recommendation CM/Rec(2018)7 of the Committee of Ministers. Europarat, Straßburg. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/guidelines-to-respect-protect-and-fulfil-the-rights-of-the-child-in-th/16808d881a> (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Fendrich, Sandra; von der Gathen-Huy, Julia; Mühlmann, Thomas; Pothmann, Jens; Schilling, Matthias; Strunz, Eva; Tabel, Agathe (2014): Entwicklungslinien zu Strukturen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise für die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin.

Finger, Jonas D.; Varnaccia, Gianni; Borrmann, Anja; Lange, Cornelia; Mensink, Gert B. M. (2018): Körperliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring* 3 (1), 24–31.

FRA (2010): Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union. Conference Edition. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Abrufbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1308-FRA-report-rights-child-conference2010_EN.pdf (letzter Zugriff am 29.03.2019).

FRA (2018): Combating child poverty. An issue of fundamental rights. European Union Agency for Fundamental Rights, Luxemburg. Abrufbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-combating-child-poverty_en.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Frønes, Ivar (2007): Theorizing indicators. *Social Indicators Research: An International and Interdisciplinary Journal for Quality-of-Life Measurement* 83 (1), 5–23.

Gambaro, Ludovica F. (2017): Kinder mit Migrationshintergrund: Mit wem gehen sie in die Kita? *DIW Wochenbericht* 2017 (A.a.O. 51–52), 1206–1220.

Gansen, Peter (2009): Chancenungleichheit von Anfang an. In: Buschkühle, Carl-Peter; Duncker, Ludwig; Oswald, Vadim (Hrsg.): Bildung zwischen Standardisierung und Heterogenität: – ein interdisziplinärer Diskurs. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 193–214.

Garbuszus, Jan M.; Ott, Notburga; Pehle, Sebastian; Werding, Martin (2018): Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Geene, Raimund; Rosenbrok, Rolf (2012): Der Settingansatz in der Gesundheitsförderung mit Kindern und Jugendlichen. In: Gold, Carola; Lehmann, Frank (Hrsg.): *Gesundes Aufwachsen für alle! Anregungen und Handlungshinweise für die Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien*. 1. Auflage Gesundheitsförderung konkret, Band 17. Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, Köln, 46–75.

Geene, Raimund; Richter-Kornweitz, Antje; Strehmel, Petra; Borkowski, Susanne (2016): Gesundheitsförderung im Setting Kita. *Prävention und Gesundheitsförderung* 11 (4), 230–236.

Geene, Raimund; Reese, Michael (2017): *Handbuch Präventionsgesetz. Neuregelungen der Gesundheitsförderung*. Mabuse-Verlag, Frankfurt am Main.

Geene, Raimund (2018): Familiäre Gesundheitsförderung: Ein nutzerorientierter Ansatz zur Ausrichtung kommunaler Gesundheitsförderung bei Kindern und Familien. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 61 (10), 1289–1299.

Gemeinsamer Bundesausschuss (2018): Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie). Stand: 19. Oktober 2017. Abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1537/RL_Kinder_2017-10-19_iK-2018-03-16.pdf (letzter Zugriff am 21.06.2019).

Goebel, Jan; Grabka, Markus M.; Liebig, Stefan; Kroh, Martin; Richter, David; Schröder, Carsten; Schupp, Jürgen (2019): The German Socio-Economic Panel (SOEP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 239 (2), 345–360.

Goodman, Robert (1997): The Strengths and Difficulties Questionnaire: A Research Note. *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 38 (5), 581–586.

Gotsens, Mercè; Marí-Dell’Olmo, Marc; Pérez, Katherine; Palència, Laia; Martínez-Beneito, Miguel-Ángel; Rodríguez-Sanz, Maica; Burström, Bo; Costa, Giuseppe; Deboosere, Patrick; Domínguez-Berjón, Felicitas; Dzúrová, Dagmar; Gandarillas, Ana; Hoffmann, Rasmus; Kovacs, Katalin; Marinacci, Chiara; Martikainen, Pekka; Pikhart, Hynek; Rosicova, Katarina; Saez, Marc; Santana, Paula; Riegel-nig, Judith; Schwierz, Cornelia; Tarkiainen, Lasse; Borrell, Carme (2013): Socioeconomic inequalities in injury mortality in small areas of 15 European cities. *Health & Place* 24, 165–172.

Graf, Christine; Ferrari, Nina; Beneke, Ralph; Bloch, Wilhelm; Eiser, Stefanie; Koch, Benjamin; Lawrenz, Wolfgang; Krug, Susanne; Manz, Kristin; Oberhoffer, Renate; Stibbe, Günter; Woll, Alexander (2017): Empfehlungen für körperliche Aktivität und Inaktivität von Kindern und Jugendlichen – Methodisches Vorgehen, Datenbasis und Begründung. *Gesundheitswesen* 79 (1), 11–19

Groos, Thomas; Jehles, Nora (2015): Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung. *Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“*, Band 3. 3. Auflage, Gütersloh.

Helbig, Marcel; Rompczyk, Kai; Salomo, Katja (2019): Zweiter Sozialstrukturatlas für den Freistaat Thüringen mit der Fokussierung auf „Armut und Armutsprävention in Thüringen“ (Entwurf). Institut für kommunale Planung und Entwicklung, Erfurt. Abrufbar unter: https://www.ikpe-erfurt.de/wp-content/uploads/Zweiter_Thueringer_Sozialstrukturatlas_2019_1.Teil_2019-09-06.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Hillmann, Lars (2018): Rechtlicher Rahmen der Gesundheitsversorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher unter besonderer Berücksichtigung psychischer Erkrankungen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 66 (3), 313–329.

Hoffmann, Martin; Adam, Hubertus; Hansen, Hans; Paulat, Monika; Scharnweber, Inge; Thimm, Karlheinz (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Potsdam. Abrufbar unter: https://taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-11-06_Endbericht-der-Kommission-zur-Haasenburg_Druckfassung-01-11-13.pdf (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Hölling, Heike; Schlack, Robert; Petermann, Franz; Ravens-Sieberer, Ulrike; Mauz, Elvira (2014): Psychische Auffälligkeiten und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren in Deutschland – Prävalenz und zeitliche Trends zu 2 Erhebungszeitpunkten (2003–2006 und 2009–2012). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 57 (7), 807–819.

Hurrelmann, Klaus; Klotz, Theodor; Haisch, Jochen (Hrsg.) (2014): Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. 4. Auflage. Verlag Hans Huber, Bern.

Hussmann, Anke; Wendt, Heike; Bos, Wilfried; Bremerich-Vos, Albert; Kasper, Daniel; Lankes, Eva-Maria; McElvany, Nele; Stubbe, Tobias C.; Valtin, Renate (Hrsg.) (2017): IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich. Waxmann, Münster / New York.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2018): Schriftliche Stellungnahme. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Juni 2018. In: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen. Ausschussdrucksache 19(11)42, Berlin, 40–51.

Jasper, Janina; Suckow, Weneta; Weber, Desirée (2018): Zukunft! Von Anfang an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Save the Children Deutschland e. V., Berlin.

Jennessen, Sven; Kastirke, Nicole; Kotthaus, Jochem (2013): Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich. Eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandsaufnahme. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.

Jessen, Jonas; Schmitz, Sophia; Spieß, C. Katharina; Waights, Sevrin (2018): Kita-Besuch hängt trotz ausgeweitetem Rechtsanspruch noch immer vom Familienhintergrund ab. *DIW Wochenbericht* 2018 (38), 825–835.

Kaufhold, Gudula; Pothmann, Jens (2014): Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel – Altersverteilung, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen. *Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe* 16 (3), 9–12.

Kindler, Heinz (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussionen – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. *Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*, Expertise 6. Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Klaus, Tobias; Millies, Marc (2017): Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Forschungsgruppe Modellprojekte e. V., Flüchtlingsrat Bremen, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Weinheim/Berlin/Bremen. Abrufbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Recherche_Bildung.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Klemm, Klaus (2010): Jugendliche ohne Hauptschulabschluss. Analysen – Regionale Trends – Reformansätze. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_32343_32344_2.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Klemm, Klaus (2018a): Inklusionsziel verfehlt! Zum Stand der Inklusion in Deutschlands allgemeinbildenden Schulen – eine bildungsstatistische Analyse. *DENK-doch-MAL.de – Das online-Magazin* 2018 (03).

Klemm, Klaus (2018b): Unterwegs zur inklusiven Schule. Lagebericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Unterwegs-zur-inkluisiven-Schule_2018.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Klemm, Klaus; Zorn, Dirk (2018): Lehrkräfte dringend gesucht. Bedarf und Angebot für die Primarstufe. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/BST-17-032_Broschuere-Lehrkraefte_dringend_gesucht_GESAMT_WEB.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Klipker, Kathrin; Baumgarten, Franz; Göbel, Kristin; Lampert, Thomas; Hölling, Heike (2018): Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring* 3 (3), 37–45.

KMK (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.

KMK (2012): Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012. Kultusministerkonferenz. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf (letzter Zugriff am 09.07.2019).

KMK (2017): Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016 in der Fassung vom 07.12.2017. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Digitalstrategie_2017_mit_Weiterbildung.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

KMK (2019): Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2008 bis 2017. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/SKL_2017_Dok_217.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Koalition für Integration und Inklusion e.V. (2016): Gegenstatement zur gemeinsamen Stellungnahme von Bund und Ländern unter Mitwirkung der Kultusministerkonferenz an das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte in Genf vom 15.01.2016. Abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/RighttoEducation/Germany.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2019).

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (2018): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichtern und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“. Kommissionsdrucksache (19/04). Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/581922/166fafa930d2f399dcde95d793cf06e/19_04_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf (letzter Zugriff am 22.07.2019).

Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit (2019): Positionspapier des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit. Abrufbar unter: https://jugendsozialarbeit.news/wp-content/uploads/2019/02/Positionspapier_OKJA_KV_Entfassung.pdf (letzter Zugriff am 09.04.2019).

Kuntz, Benjamin; Waldhauer, Julia; Zeiher, Johannes; Finger, Jonas D. (2018): Soziale Unterschiede im Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring* 3 (2), 45–63.

Kuntz, Benjamin; Rattay, Petra; Poethko-Müller, Christina; Thamm, Roma; Hölling, Heike; Lampert, Thomas (2018): Soziale Unterschiede im Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring* 3 (3), 19–36.

Kwon, Soyang; Janz, Kathleen F.; Letuchy, Elena M.; Burns, Trudy L.; Levy, Steven M. (2015): Active lifestyle in childhood and adolescence prevents obesity development in young adulthood. *Obesity* 23 (12), 2462–2469.

Lamb, Vicki L.; Land, Kenneth C. (2014): Methodologies Used in the Construction of Composite Child Well-Being Indices. In: Ben-Arieh, Asher; Casas, Ferran; Frønes, Ivar; Korbin, Jill E. (Hrsg.): *Handbook of Child Well-Being: Theories, Methods and Policies in Global Perspective*. Springer Netherlands, Dordrecht, 2739–2755.

Lampert, Thomas; Prütz, Franziska; Rommel, Alexander; Kuntz, Benjamin (2018): Soziale Unterschiede in der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring* 3 (4).

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (2019): *Brandenburger Sozialindikatoren 2019. Aktuelle Daten zur sozialen Lage im Land Brandenburg*. Abrufbar unter: https://lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/WEB_Bbg_Soz_2019_bunt.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Lange, Valerie (2017): *Inklusive Bildung in Deutschland. Ländervergleich*. Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin. Abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13493.pdf> (letzter Zugriff am 25.01.2019).

Laubstein, Claudia; Holz, Gerda; Seddig, Nadine (2016): *Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland*. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Armutsfolgen_fuer_Kinder_und_Jugendliche_2016.pdf (letzter Zugriff am 14.03.2019).

Lees, Caitlin; Hopkins, Jessica (2013): Effect of aerobic exercise on cognition, academic achievement, and psychosocial function in children: a systematic review of randomized control trials. *Preventing chronic disease* 10.

Lewek, Mirjam; Naber, Adam (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Deutsches Komitee für UNICEF e. V. in Auftrag gegeben beim Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Köln.

Lorz, Ralph A. (2003): Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. *Die UN-Konvention umsetzen*, Band 7, Berlin.

Lorz, Ralph A. (2010): Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Berlin.

Lorz, Ralph A.; Sauer, Heiko (2011): Kinderrechte ohne Vorbehalt. Die Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. *MenschenRechtsMagazin* 2011 (1), 5–16.

Lundy, Laura; O'Lynn, Patricia (2019): The Education Rights of Children. In: Kikelly, Ursula; Liefwaard, Ton (Hrsg.): *International Human Rights of Children*. Springer Singapore, 259–276.

Martens, Rudolf; Puls, Jennifer; Rock, Joachim; Schneider, Ulrich; Woltering, Christian (2016): Expertise – Regelsätze 2017. Kritische Anmerkungen zur Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze durch das Bundesministerium Arbeit und Soziales und Alternativberechnungen der Paritätischen Forschungsstelle. Der Paritätische Gesamtverband, Berlin. Abrufbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Dokumente/2016_09_Paritaet_Regelsatzexpertise.pdf (letzter Zugriff am 14.03.2019).

Mather, Mark; Dupuis, Genevieve (2012): The New KIDS COUNT Index. The Annie E. Casey Foundation, Baltimore. Abrufbar unter: <https://www.aecf.org/m/resourcedoc/AECF-KIDSCOUNTIndex-2012.pdf> (letzter Zugriff am 28.01.2019).

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0–18 Jahre). 1. Auflage. Beltz Verlag, Weinheim/Basel.

Maywald, Jörg (2016): Gegenargument 4: Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): *Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen*, Berlin, 38–42.

Mead, Emma; Brown, Tamara; Rees, Karen; Azevedo, Liane B.; Whittaker, Victoria; Jones, Dan; Olajide, Joan; Mainardi, Giulia M.; Corpeleijn, Eva; O'Malley, Claire; Beardsmore, Elizabeth; Al-Khudairy, Lena; Baur, Louise; Metzendorf, Maria-Inti; Demaio, Alessandro; Ells, Louisa J. (2017): Diet, physical activity and behavioural interventions for the treatment of overweight or obese children from the age of 6 to 11 years. *The Cochrane database of systematic reviews* 6.

Meergans, Luise; Pohle, Sophie (2019): Von der Medienpädagogik zur Kinderrechtebildung. Über das Verhältnis von Kinderrechten und Medienpädagogik in der digitalen Welt. In: von Gross, Friederike; Röllecke, Renate (Hrsg.): *Instagram und YouTube der (Pre-)Teens. Inspiration, Beeinflussung, Teilhabe*. Dieter Baacke Preis Handbuch, Band 14. kopaed, München, 85–95.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; González Méndez de Vigo, Nerea (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. Deutsches Jugendinstitut e. V., München.

Michaelsen-Gärtner, Britta; Witteriede, Heinz (2010): Schulische Gesundheitsinterventionen und Qualitätsentwicklung. Ein systematischer Überblick. In: Paulus, Peter (Hrsg.): Bildungsförderung durch Gesundheit. Bestandsaufnahme und Perspektiven für eine gute gesunde Schule. Gesundheitsforschung. Juventa-Verlag, Weinheim, 111–144.

Moore, Kristin A.; Vandivere, Sharon; Lippman, Laura; McPhee, Cameron; Bloch, Margot (2007): An Index of the Condition of Children: The Ideal and a Less-than-Ideal U.S. Example. *Social Indicators Research* 84 (3), 291–331.

Morency, Patrick; Gauvin, Lise; Plante, Céline; Fournier, Michel; Morency, Catherine (2012): Neighborhood Social Inequalities in Road Traffic Injuries: The Influence of Traffic Volume and Road Design. *American Journal of Public Health* 102 (6), 1112–1119.

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (2017): Forschung – Menschenrechte und Indikatoren, Berlin. Abrufbar unter: <http://www.kinderrechte-indikatoren.de/forschung/> (letzter Zugriff am 16.09.2019).

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin. Abrufbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf (letzter Zugriff am 30.10.2019).

Nationale Präventionskonferenz (2019): Erster Präventionsbericht nach § 20d Abs. 4 SGB V. GKV-Spitzenverband, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten, Deutsche Rentenversicherung Bund, Verband der Privaten Krankenversicherung. Abrufbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention__selbsthilfe__beratung/praevention/praevention_npk/praeventionsbericht_1/NPK-Praeventionsbericht_2019_WEB_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff am 09.07.2019).

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014): Leitbild frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats. Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln. Abrufbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Kompakt_Berat_Leitbild_fuer_Fruehe_Hilfen.pdf (letzter Zugriff am 07.10.2019).

Ng, Qin X.; Ho, Collin Y. X.; Chan, Hwei W.; Yong, Bob Z. J.; Yeo, Wee-Song (2017): Managing childhood and adolescent attention-deficit/hyperactivity disorder (ADHD) with exercise: A systematic review. *Complementary therapies in medicine* 34, 123–128.

Niendorf, Mareike; Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

O’Hare, William P.; Gutierrez, Florencia (2012): The Use of Domains in Constructing a Comprehensive Composite Index of Child Well-Being. *The official Journal of the International Society for Child Indicators* 5 (4), 609–629.

OECD (2009): Doing Better for Children. OECD Publishing, Paris.

OECD (2018): Equity in Education. Breaking Down Barriers to Social Mobility. PISA, OECD Publishing, Paris.

Orth, Boris; Merkel, Christina (2019): Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends. *BZgA-Forschungsbericht*. Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Paulus, Peter; Hundeloh, Heinz; Dadaczynski, Kevin (2016): Gesundheitsförderung und Prävention im Setting Schule. *Prävention und Gesundheitsförderung* 11 (4), 237–242.

Rauner, Annette; Jekauc, Darko; Mess, Filip; Schmidt, Steffen; Woll, Alexander (2015): Tracking physical activity in different settings from late childhood to early adulthood in Germany: the MoMo longitudinal study. *BMC public health* 15, 391.

Reicher, Christa (2015): Jugendgerechte Planung und Gestaltung öffentlicher Räume. In: Kemper, Raimund; Reutlinger, Christian (Hrsg.): *Umkämpfter öffentlicher Raum: Herausforderungen für Planung und Jugendarbeit*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 85–99.

Richter, David; Rohrer, Julia; Metzinger, Maria; Nestler, Wiebke; Weinhardt, Michael; Schupp, Jürgen (2017): SOEP Scales Manual (updated for SOEP-Core v32.1). *SOEP Survey Papers 423: Series C*. DIW/SOEP, Berlin.

Riebau, Meike; González Méndez de Vigo, Nerea (2018): Ankerzentren – verdorbener Wein in neuen Schläuchen? Verfassungsblog. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ankerzentren-verdorbener-wein-in-neuen-schlaeuchen/> (letzter Zugriff am 11.10.2019).

Robert Bosch Stiftung (2016): Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen. Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, Stuttgart.

Robert Koch Institut (2015): Gesundheit in Deutschland. *Gesundheitsberichterstattung des Bundes – Gemeinsam getragen von RKI und Destatis*, Berlin.

Roth, Roland; Wenzl, Udo (2019): Jugendlandtage in den Bundesländern – Zwischen Dialog, Beteiligung, politischer Bildung und Nachwuchsförderung. *Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.* Heft 3. 2. Auflage, Berlin.

Rübenach, Stefan (2018): 2.2 Kindertagesbetreuung. In: Destatis, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.): *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 66–68.

Rütten, Alfred; Pfeifer, Klaus (2017): Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung. *Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung*, Sonderheft 3. Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2017): Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen. Curriculare Grundlagen. Sächsisches Bildungsinstitut. Abrufbar unter: https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Anlage-1_Curriculare-Grundlagen-Lernangebot-EAE.pdf (letzter Zugriff am 22.05.2019).

Saß, Anke-Christine; Kuhnert, Ronny; Gutsche, Johanna (2018): Unfallverletzungen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring* 3 (3), 54–59.

Schleswig-Holsteinischer Landtag (2017): Schlussbericht des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, Kiel. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. 2. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Schmidtke, Claudia; Kuntz, Benjamin; Starker, Anne; Lampert, Thomas (2018): Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring* 3 (4), 68–77.

Schmutz, Elisabeth; de Paz Martinez, Laura (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. *Expertise*, Band 8. Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Seeling, Stefanie; Prütz, Franziska; Gutsche, Johanna (2018): Inanspruchnahme pädiatrischer und allgemeinmedizinischer Leistungen durch Kinder und Jugendliche in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring* 3 (4), 57–67.

Sozialverband VdK Deutschland e.V. (2018): Schriftliche Stellungnahme. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Juni 2018. In: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen. Ausschussdrucksache 19(11)42, Berlin, 55–57.

Spieß, C. Katharina (2013): Investitionen in Bildung: Frühkindlicher Bereich hat großes Potential. *DIW Wochenbericht* 2013 (26), 40–47.

Spieß, C. Katharina (2015): Early Childhood Education and Care Services and Child Development: Economic Perspectives for Universal Approaches. In: Scott, Robert A.; Kosslyn, Stephan M. (Hrsg.): *Emerging Trends in the Social and Behavioral Sciences*. John Wiley & Sons, Inc. Hoboken, 1–14.

Städtler, Hemann (2015): Bewegung macht Schule. Warum brauchen wir die bewegte Schule? *Bewegung und Sport* 2015 (1), 6–9.

Stahl, Juliane F.; Schober, Pia S.; Spiess, C. Katharina (2018): Parental socio-economic status and childcare quality: Early inequalities in educational opportunity? *Early Childhood Research Quarterly* 44, 304–317.

Ständige Impfkommission (2018): Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch Institut. *Epidemiologisches Bulletin* 34, 335–382.

Stange, Waldemar (2008): Strategien und Grundformen der Partizipation. Systematisierungsversuch. *Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes*, Baustein B 0.0. Deutsches Kinderhilfswerk e. V., Berlin.

Starke, Dagmar; Tempel, Günter; Butler, Jeffrey; Starker, Anne; Zühlke, Christel; Borrmann, Brigitte (2017): Gute Praxis Gesundheitsberichterstattung – Leitlinien und Empfehlungen. *Journal of Health Monitoring Special Issue* (1), 1–20.

Straßburg, Hans M.; Zimmer, Klaus-Peter (2018): Versorgung von Kindern und Jugendlichen: Warum die Kinderrechte in das Grundgesetz gehören. *Deutsches Ärzteblatt* 115 (46), 2110–2113.

Strehmel, Petra (2015): Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa; Bense, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.): Gute Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. 3. Auflage Herder, Freiburg, 131–252.

Tophoven, Silke; Wenzig, Claudia; Lietzmann, Torsten (2015): Kinder- und Familienarmut: Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung. Bertelsmann Stiftung, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Kinder-_und_Familienarmut_2015.pdf

Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina; Wenzig, Claudia (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Bertelsmann Stiftung, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Gütersloh. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Armutsmuster_in_Kindheit_und_Jugend_2017.pdf (letzter Zugriff am 08.10.2019).

Toth, Anna (2018): Stellungnahme zum „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen“. Rechtsanwälte – Wächtler und Kollegen, München. Abrufbar unter: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Stellungnahme-Bildung-EAE-Sachsen-Toth.pdf> (letzter Zugriff am 22.05.2019).

UN-Behindertenrechtsausschuss (2015): Concluding observations on the initial report of Germany. Abrufbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/PDF/G1509631.pdf?OpenElement> (letzter Zugriff am 08.10.2019).

UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation. Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Indicators/Pages/documents.aspx> (letzter Zugriff am 18.12.2018).

UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2019): International Human Rights Law. Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/Pages/InternationalLaw.aspx> (letzter Zugriff am 09.09.2019).

UNICEF (2007): An overview of child well-being in rich countries. *Innocenti report card*, Band 7. UNICEF Innocenti Research Centre, Florenz.

UN-Kinderrechtsausschuss (2004): Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 44 of the Convention – Concluding observations: Germany (CRC/C/15/Add.226). Abschließende Bemerkungen. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2f15%2fAdd.226&Lang=en (letzter Zugriff am 23.04.2019).

UN-Kinderrechtsausschuss (2010): Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 44 of the Convention: Concluding observations: Belgium (CRC/C/BEL/CO/3-4). Abschließende Bemerkungen. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fBEL%2fCO%2f3-4&Lang=en (letzter Zugriff am 05.04.2019).

UN-Kinderrechtsausschuss (2012): Erörterung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte gemäß Artikel 44 des Übereinkommens – Abschließende Bemerkungen: Österreich (CRC/C/AUT/3-4). Abrufbar unter: https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/abschliessende_bemerkungen_des_un-kinderrechteausschusses_2012.pdf (letzter Zugriff am 29.01.2019).

UN-Kinderrechtsausschuss (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany (CRC/C/DE/CO/3-4). Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_3_4_2010_cobs_2014_en.pdf (letzter Zugriff am 18.02.2019).

van Huizen, Thomas; Plantenga, Janneke (2018): Do children benefit from universal early childhood education and care? A meta-analysis of evidence from natural experiments. *Economics of Education Review* 66, 206–222.

Viehmann, Katharina (2019): Kassenübergreifende Gesundheitsförderung und Prävention in Niedersachsen. Gemeinsames Engagement in Lebenswelten. *impulse für Gesundheitsförderung* (103), 22.

Viernickel, Susanne; Nentwig-Gesemann, Iris; Nicolai, Katharina; Schwarz, Stefanie; Zenker, Luise (2013): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen. Forschungsbericht. Alice-Salomon-Hochschule, Berlin.

Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa; Bensel, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.) (2015): Gute Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. 3. Auflage. Herder, Freiburg.

von Trosche, Jürgen (2002): Das Risikofaktorenmodell als handlungsleitendes Paradigma der Prävention in Deutschland. In: Stöckel, Sigrid; Walter, Ulla (Hrsg.): Prävention im 20. Jahrhundert. Historische Grundlagen und aktuelle Entwicklungen in Deutschland. Grundlagentexte Gesundheitswissenschaften. Juventa-Verlag, Weinheim, 190–203.

Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Mohr Siebeck, Tübingen.

Wapler, Friederike (2017a): Kinderrechte ins Grundgesetz. In: Bundesregierung (Hrsg.): Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Deutsches Jugendinstitut, München.

Wapler, Friederike (2017b): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Mainz. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (letzter Zugriff am 28.03.2019).

Weimann, Eike (2016): Kinder in Armut. Juventa-Verlag, Weinheim.

Weltgesundheitsorganisation (2011): Global Recommendations on Physical Activity for Health. 5–17 years old. Abrufbar unter: <https://www.who.int/dietphysicalactivity/publications/physical-activity-recommendations-5-17years.pdf?ua=1> (letzter Zugriff am 20.06.2019).

Wissenschaftlicher Dienst des Abgeordnetenhauses von Berlin (2017): Gutachten über die Einrichtung von temporären Spielstraßen. Abrufbar unter: [https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2AUPJZD934WEBSDE/\\$File/2017-11-10_Spielstraßen.pdf](https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2AUPJZD934WEBSDE/$File/2017-11-10_Spielstraßen.pdf) (Letzter Zugriff am 08.04.2019).

Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages (2010): Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Deutschland – Leistungsangebote der Gesetzlichen Krankenversicherung und landesrechtliche Regelungen zur Steigerung ihrer Inanspruchnahme. Ausarbeitung. WD 9 – 3000 – 113/2009, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/411930/18d6c195b496b4c5b4ed19d053f48df4/wd-9-113-09-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff am 04.07.2019).

Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages (2017a): Aktueller Begriff 50 Jahre Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen. Nr. 01/17 (12. Januar 2017), Berlin. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/487992/8541467c66ddf2e084c8d497e12d861c/50-jahre-menschenrechtspakte-der-vereinten-nationen-data.pdf> (letzter Zugriff am 09.09.2019).

Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages (2017b): Sachstand – Kinderarmut in Deutschland. Überblick über aktuelle Zahlen und Studien. WD 9 – 3000 – 017/17, Berlin. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/514144/9806e9989a225bde4d71460aac021a6a/wd-9-017-17-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2019).

Woerner, W.; Becker, A.; Friedrich, C.; Klasen, H.; Goodman, R.; Rothenberger, A. (2002): Normierung und Evaluation der deutschen Elternversion des Strengths and Difficulties Questionnaire (SDQ): Ergebnisse einer repräsentativen Felderhebung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 30 (2), 105–112.

Wolter, Berit; Backhaus, Anne (2019): BESCHWEREN ERLEICHTERN! Für diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren in der Kita. KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen! an der Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, Institut für den Situationsansatz (ISTA), Internationale Akademie INA Berlin gGmbH. Abrufbar unter: https://kids.kinderwelten.net/de/50%20Publikationen/KiDs%20aktuell/kids-2019-01_beschweren.pdf?download (letzter Zugriff am 23.07.2019).

Wrase, Michael (2018): Menschenrechtsmonitoring zum Recht auf inklusive Bildung. Ansätze für die Implementationsforschung zu Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 65 (02), 153–172.

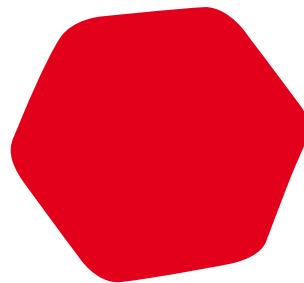
Wrase, Michael; Haschemi Yekani, Maryam (2019): Das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen. Zusammenfassung für die Fachtagung des Paritätischen Gesamtverbandes „Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen“ am 21.5.2019 in Berlin.

Zeiger, Johannes; Lange, Cornelia; Starker, Anne; Lampert, Thomas; Kuntz, Benjamin (2018): Tabak- und Alkoholkonsum bei 11- bis 17-Jährigen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring* 3 (2), 23–44.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Für Kinderrechte, Beteiligung und die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 45 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Der gemeinnützige Verein finanziert sich überwiegend aus privaten Spenden, dafür stehen seine Spendendosen an ca. 40.000 Standorten in Deutschland. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der Überwindung von Kinderarmut und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder in Deutschland.





Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Mitglied im



ISBN 978-3-922427-96-4